Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HDI
HL OZTN L

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 11, 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

Rechtspflege

in Thüringen

herausgegeben

von

R. Schulz, Geh. Justizrath, und **A. Unger**,
Oberlandesgerichtsräthe in Jena.

Neue Folge XXVI. Band.
Der ganzen Folge 46. Band.

Jena,
Druck und Verlag von Hermann Pohle,
Großherzogl. Sächs. Hofbuchdruckerei.
1899.

Digitized by Google

Rec. Mar. 11, 1902.

Digitized by Google

Sachregister

zum sechsundzwanzigsten Band der Neuen Folge.

(Band 46 der ganzen Reihe.)

---

1. Allgemeines.

Oberbehördliche, für die Praxis wichtige Erlasse (Strafprozeß, Rechtshülfe und Auslieferung). S. 68—78.

Register zu den Blättern für Rechtspflege Bd. 41—46 S. 336.

Veränderungen im Personalbestande der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher im Bezirke des gem. Thür. O.L.G. zu Jena im Jahre 1898. S. 183.

Verzeichniß der im Jahre 1898 geprüften Gerichtsassessoren und Referendare. S. 190.

Zusammenstellung der ergangenen Landesgesetze. S. 244.

Zusammenstellung der im Jahre 1898 erschienenen Literatur. A. Selbständige Werke S. 140. B. Abhandlungen S. 158. C. Bücherbesprechungen: Agricola, Bekenntnißgebundenheit S. 282. — Altsmann, Recht des B.G.B. S. 272. — Becher, Materialien zum B.G.B. S. 180, 286, 335. — v. Bernewitz, Handwerkergesetz. S. 174. — Biermann, Sachenrecht des B.G.B. S. 274. — Birkmeyer, Strafprozeßrecht S. 168. — Brandis, Zeitungs- und Büchertitel S. 183. — Burckhard, Schenkung S. 276. — Civilprozeßordnung und G.V.G. S. 173. — Cohn, Kritik der Entwürfe betr. Bauforderungen ꝛc. S. 179. — Cosack, Lehrbuch des bürgl. Rechts S. 176. — Dalcke, Fragestellung S. 175. — Danz, Laienverstand S. 284. — Daubenspeck, Referat ꝛc. S. 281. — Dorner, Freiw. Gerichtsbarkeit S. 278. — Dove, Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft S. 280. — Eichhorn, Das Testament S. 170. — Engelmann, Das alte und neue bürgerl. Recht S. 175. — Falkmann, Zwangsvollstreckung S. 337. — Fischer, O., Grenzen der Rechtskraft S. 337. — Fischer, Zwangsversteigerungsgesetz S. 171. — Fitting, Reichscivilprozeß S. 279. — Friderici, Vormundschaftswesen und B.G.B. S. 167. — Fränkel, Mieth- und Pachtrecht S. 181. — Friedreich, Blätter für gerichtliche Medizin S. 277. — Fuchs, Vormundschaftsrecht und Preuß. Recht. S. 170. — Fuld, Miethrecht nach dem B.G.B. S. 173. — Gareis, Handelsrecht 6. Aufl. S. 279. — Hahn, Krankenversicherungsgesetz S. 176. — Haidlen, Freiwillige Gerichtsbarkeit S. 278. — Jäger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs S. 335. — Jastrow, Freiwillige Gerichtsbarkeit S. 278. — Kniep, Statut der Stadt Jena S. 251. — Konkursordnung und Anfechtungsgesetz S. 173. — Kroschel, Abfassung der Strafurtheile 2. Aufl. S. 171. — Kuhlenbeck, Von den

Digitized by Google

Pandekten zum B.G.B. S. 177, 287. — Kuhlenbeck, B.G.B. 286, 336. — Lazarus, Abzahlungsgeschäfte S. 181. — Makower, H.G.B. 12. Aufl. S. 177. — Maurer, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 2. Aufl. S. 168. — Müller und Meikel, Bürgl. Recht S. 281. — Neumann, Handausgabe des B.G.B. S. 172, 281. — Oertmann, Schuldverhältnisse des B.G.B. S. 274. — Opet, Verwandtschaftsrecht S. 275. — Ortloff, Radfahrverkehr S. 286. — Paul, Vergleich im Civilprozeß S. 335. — Petersen-Anger, C.P.O. 3. Aufl. S. 175. — Peters, Geschäftsordnung für Gerichtsschreiber S. 169. — Peters, C.P.O. S. 337. — Rapp, Leitfaden für das B.G.B. S. 175, 281. — Rausnitz, Entwurf zum Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit S. 179. — Rehbein, B.G.B. mit Erläuterungen S. 182, 288. — Rießer, Gedächtnißrede S. 282. — Schefold, Errungenschaftsgemeinschaft S. 288. — Scherer, Schuldverhältnisse des B.G.B. S. 180, 336. — Schiffer, Die Rechtskonsulenten S. 181. — Schück, Civilrechtspraktikum S. 288. — Schwartz, Verfassungsurkunde für Preußen S. 276. — Seitz, Konstruktion der Selbstentwickelung S. 178. — Staub, H.G.B. 6. und 7. Aufl. S. 283. — v. Staudinger, Kommentar zum B.G.B. S. 283. — Stölzel, Schulung für die civil. Praxis S. 172. — Sydow und Busch, C.P.O. 8. Aufl. S. 280. — Szkolny und Caro, B.G.B. S. 273. — Traub, St.P.O. und G.V.G. 2. Aufl. S. 178. — Wellstein, Freiw. Gerichtsbarkeit S. 278. — Wilke, Haftung des Erben nach dem B.G.B. S. 179. — Zeitschrift für deutschen Civilprozeß S. 334.

2. Civilrecht einschließlich Handels- und Wechselrecht.

Anatocismus. Das gemeinrechtliche Verbot des Anatocismus bezieht sich nicht auf Prozeßzinsen S. 92.

Beweislast. Wer hat die Beweislast für die Behauptung der einem Rechtsgeschäft beigefügten Suspensiv- und Resolutiv-Bedingung? S. 319. — Bei der Klage auf angemessenen Preis, wenn der Beklagte die Verabredung eines niedrigeren Preises behauptet? S. 320.

Briefe. Recht des Adressaten auf an ihn adressirte, aber nicht abgeschickte Briefe. S. 311.

Bereicherung. Begriff der Bereicherung S. 310.

Blindentestament. Errichtung eines solchen. Begriff der Blindheit S. 217.

Ehe. Aufrechterhaltung und Trennung. Ueber die Frage, wem von zwei geschiedenen Ehegatten ein Kind aus der geschiedenen Ehe zur Erziehung zu überlassen sei, ist im Großherzogthum Weimar das Ehescheidungsgericht zuständig S. 106.

Ehegüterrecht. Voraussetzungen der Geltendmachung einer dem Ehemann gegen seine Frau zustehenden Forderung während bestehender Ehe nach gemeinem sächsischen Recht S. 95. — Rechtliche Gültigkeit des Verzichtes eines Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes S. 123.

Ehrentitel. Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? S. 289.

Eigenthum. Zur Frage des Eigenthumsverlustes an beweglichen Sachen durch Dereliktion S. 304. — Einrede der Chikane gegenüber einer Eigenthumsstörungsklage S. 309. — Umstände, unter welchen einem Vertrag und der angeblich auf Grund desselben bewirkten Eigenthumsübertragung die Rechtswirksamkeit abzusprechen ist S. 314.

Eisfelder Statuten. Umfang der Haftung der Ehefrau für die Schulden des Mannes nach dem im Amtsbezirk Eisfeld geltenden Recht. S. 89.

Elektrische Beleuchtungsanlagen. Sind sie Zubehör des Hauses? S. 212.

Erbbegräbnisse. Das Recht der Erbbegräbnisse im Großherzogthum S.-Weimar. S. 47.

Ersatzanspruch wegen ertheilter unrichtiger Auskunft S. 310.

Expropriation. Hat der Expropriationskommissar über die Nothwendigkeit der Expropriation im Allgemeinen zu entscheiden? S. 115. — Kosten in Enteignungssachen S. 118.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Landesgesetzgebung S. 1.

Digitized by Google

Haftpflichtgesetz. Ueberfahrenwerden eines Reiters auf einer Bahn untergeordneter Bedeutung. Verschulden des Betriebsunternehmers S. 80.
Kauf. Die Einrede des Betrugs des Verkäufers gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises S. 96. — Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft S. 103. — Verwechslung der Plannummern bei Uebereignung eines erkauften Grundstücks S. 219. — Bedeutung der in einem Immobiliarkaufvertrag getroffenen Bestimmung, daß ein Theil des Kaufpreises „stehen bleiben" soll S. 312. — Versuch, einen Anspruch durch Abschluß eines als Kaufvertrag bezeichneten Vertrages zu sichern S. 314.
Kompetenzkonflikte. Für Rückforderung von Staats- und Kommunal-Einkommensteuern wegen zu hoher Einschätzung ist der Rechtsweg unzulässig. (Gothaisches Recht) S. 125.
Legitimation. Voraussetzungen einer legitimatio per subsequens matrimonium S. 209.
Namenrecht. Besonders nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich S. 193.
Pater est quem nuptiae demonstrant S. 209.
Pertinenzen. Elektrische Beleuchtungsanlagen. Sind sie Zubehör des Hauses? S. 212. — Desgl. Oefen S. 83.
Pfandrecht. Einschränkung der Zulässigkeit von Pfändung beweglichen Zubehörs des Hauses (Oefen) nach Gothaischem Recht S. 83. — Haftung des Gerichtsvollziehers bei unzulässigerweise vorgenommenen Pfändungen S. 83. — Pfändbarkeit von Auszugsleistungen S. 85.
Pferdekaufgeschäft. Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft S. 103.
Rechtsgeschäfte. Wer hat die Beweislast für die Behauptung der einem Rechtsgeschäft beigefügten Suspensiv- und Resolutiv-Bedingung? S. 319.
Rechtsweg. Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Straßenbaubeitrags nach Rudolst. Recht S. 84. — Unzulässigkeit des Rechtswegs für die Rückforderung von Einkommensteuer wegen zu hoher Einschätzung nach Goth. Recht S. 125. — Ausschluß des Rechtswegs bei Grundstückszusammenlegung nach Meininger Recht S. 134.
Reverturverfahren. Zwangsmittel zur Herstellung des ehel. Lebens nach gem. Recht S. 226.
Stadtbauplan. Das Statut der Stadt Jena, die Einführung des Stadtbauplanes betr. S. 251.
Straßenbaukosten. Klagrecht des von der Gemeinde wegen eines Straßenbaukostenbeitrags in Anspruch genommenen Hausbesitzers nach Rudolst. Recht S. 84.
Testament. Errichtung eines Blindentestamentes. Begriff der Blindheit S. 217. —
Titelentziehung durch den Landesherrn S. 289.
Uebereignung. Rechtswirkungen der Verwechslung der Grundstücks- (Plan-) Nummer bei Uebereignung S. 219.
Verträge. Können über die Unterbringung eines Kindes in einer Idiotenanstalt die Eltern unter sich rechtswirksame Verträge abschließen? S. 228. — Versuch, einen Anspruch durch Abschluß eines als Kaufvertrag bezeichneten Vertrags zu sichern S. 314.
Viehgewährschaft. Sind die gemeinrechtlichen Grundsätze über dicta und promissa beim Viehhandel auch neben dem Meining. Viehwährschaftsgesetz noch in Gültigkeit S. 135.
Wechselrecht. Für die Verjährung des im Prozeß bereits geltend gemachten wechselmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten gilt nicht die durch das weim. Gesetz vom 26. März 1839 § 12 für den Fall der Litispendenz allgemein vorgeschriebene Frist von 40 Jahren, sondern die dreijährige Frist des Art. 77 der Wechselordnung S. 322.
Zusammenlegung von Grundstücken. Ausschluß des Rechtswegs bei Grundstückszusammenlegung nach Meining. Recht S. 134.

3. Civilprozeß und Gerichtsverfassung, Konkurs- und Anfechtungsrecht.

Armenrecht. Wer hat über die Nachzahlungsverpflichtung der im Armenrecht gestritten habenden Partei zu entscheiden S. 87. — Entbindung des als Armenanwalt bestellten Rechtsanwalts im Wege der Beschwerde S. 320.

Digitized by Google

Arrest und einstweilige Verfügung. Das in einer amtsgerichtlichen Sache nach § 821 C.P.O. erlassene Endurtheil ist durch Berufung nicht anfechtbar S. 97.
Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Besorgniß der Befangenheit eines Richters (§ 42 C.P.O.) S. 93.
Berufung. Berufungszurücknahme. Einwendungen gegen den Antrag, die gesetzlichen Wirkungen der Zurücknahme durch Urtheil auszusprechen (§ 476 Abs. 3 C.P.O.) S. 221. — Compensation in der Berufungsinstanz. (§ 491 Abs. 2 C.P.O.) S. 223.
Beschwerde. Der neue selbständige Beschwerdegrund des § 531 Abs. 2 C.P.O. bei Zurückweisung der ersten Beschwerde S. 100. — Gilt § 532 Abs. 2 C.P.O. für einen vom Amtsgericht an das Landgericht verwiesenen Rechtsstreit? S. 221.
Rechtshülfe. Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung (§ 160 G.V.G.) S. 238.
Sicherheitsleistung. Rechtsmittel des (ausländischen) Klägers gegen einen Beschluß, durch welchen ihm auf Grund des § 102 C.P.O. Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten auferlegt ist S. 223. — Rückerlangung bestellter Sicherung S. 316.
Verfahren in Ehesachen. Welche Partei ist Beklagter im Sinne des § 578 Abs. 4 C.P.O. (Versäumniß in Ehesachen), wenn der zur Herstellung des ehel. Lebens verurtheilte Ehegatte auf Grund des § 686 C.P.O. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage geltend gemacht hat? S. 98. — Setzen die §§ 686, 688 C.P.O. Beginn der Zwangsvollstreckung voraus? S. 99.
Verfahren bis zum Urtheil. Erfordernisse der Ladung zur mündlichen Verhandlung im Sinne des § 233 C.P.O. Verschiedenheit der Prozesse gegen die Handelsgesellschaft und gegen Gesellschafter S. 87. — Erfordernisse des Widerrufs eines gerichtlichen Geständnisses (§ 263 C.P.O.) S. 105.
Zustellungen. Allgemeine Verfügung vom 15. April 1896 betr. Ersatzzustellung S. 78.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Wer gehört zur „Familie" des Schuldners im Sinne des § 715 Abs. 1 C.P.O. S. 105. — Verzicht auf die Pfändungsbeschränkungen der §§ 715, 749 C.P.O. S. 224.
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen ꝛc. Inwieweit ist gerichtlicher Zwang zur Herstellung des ehelichen Lebens zulässig? (§ 774 C.P.O.) S. 226. — Vertretbare Handlungen des § 774 C.P.O. S. 228.
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Zur Auslegung der §§ 28, 35, 41 des Reuß j. L. Gesetzes vom 19. September 1879 S. 120.

Konkursrecht. Zu der Frage, wann „Zahlungseinstellung" im Sinne des § 23 der Konkursordnung vorliegt S. 324.

Anfechtungsrecht. Die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen in § 3 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Juli 1879 und §§ 23, 24 K.O. S. 93. — Die Anfechtung der Uebereignung eines von dem Schuldner des Anfechtungsklägers außergerichtlich ertauschten Grundstückes an seine Tochter ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner das Bucheigenthum gar nicht erworben gehabt hat S. 322.

4. Strafrecht, Strafprozeß.

Arzneimittel. Begriff der „Gemenge" nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890. S. 239.
Automaten. Vergehen an einem Automaten. S. 43.
Beleidigung. Beleidigung einer in einer Kollektivbezeichnung enthaltenen Person. S. 107. — Inwiefern ist zur Strafbarkeit der Beleidigung Kenntniß der Persönlichkeit des Beleidigten seitens des Beleidigers erforderlich? (§§ 185, 186 St.G.B.) S. 113. — Form des Strafantrags nach § 196 St.G.B. S. 235. — Form und Inhalt der beleidigenden Aeußerung in § 193 St.G.B. S. 242.
Geheimmittel. Uebertretung der Fürstl. Reuß j. L. Polizeiverordnung vom 23. Juli 1895 betr. Ankündigung von Geheimmitteln (Begriff der Geheimmittel) S. 240.
Gewerbeordnung. Zu den §§ 137, 146 der G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Fabrikarbeiterin oder Gehilfin bei kaufmännischem Betriebe?

Digitized by Google

Begriff der Beschäftigung in Fabriken S. 110. — Zu §§ 30a, 45, 147 Z. 1 G.O. und § 1 des Goth. Gesetzes vom 21. August 1887 betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes S. 235.
Uebertretungen. Unberechtigte Weiterführung eines entzogenen Titels (§ 360 No. 8 St.G.B.) S. 289. — Ausübung der Jagd in nächster Nähe eines bewohnten Ortes (§ 367 No. 8 St.G.B.) S. 231. — Zulässigkeit eines nicht dem § 368 No. 9 St.G.B. zu unterstellenden Wegeverbots (Weim. Recht) S. 232.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung. Ueber Zustellungen an Exterritoriale S. 76.
Gerichtsverfahren. Ueber die strafrechtliche Verfolgung der den Königl. Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Militärkontingenten angehörigen Personen wegen im Großherzogthum S.-Weimar begangener strafbarer Handlungen S. 75.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. Ueber die Befugnisse des Gerichtsvorsitzenden gegenüber der Staatsanwaltschaft S. 68.
Personenstandsgesetz. Ueber die Behandlung der Uebertretungen des § 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 S. 72.
Strafvollstreckung. Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung (§ 160 G.V.G.) S. 238.
Vorbereitung der öffentlichen Klage. Antrag auf strafrechtliche Verfolgung (§ 156 Abs. 2 St.P.O.) S. 234.

5. Rechtsanwaltsgebühren, Zeugengebühren, Gerichtskosten.

Kostenfestsetzung. Berechnung der Gerichtsgebühr für eine Entscheidung, durch welche auf Grund der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Klage abgewiesen worden ist S. 92. — Die arme Partei braucht auch solche Gerichtskosten, die sie durch Vergleich übernommen hat, nicht zu berichtigen S. 102. — Anwendbarkeit des § 665 C.P.O. auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse S. 315.
Werth des Streitgegenstandes. Derselbe Streitgegenstand der Klage und Widerklage S. 101.
Kosten in Enteignungssachen. Beschwerde auf Grund des § 4 des Reuß j. L. Ausführungsgesetzes zum G.V.G. S. 118.

Register der Landesgesetze.

Weimar. Gewässer-Gesetz vom 26. Februar 1854 S. 326. — Handhabung der Polizei in den von dem Gemeindebezirksverbande ausgenommenen Grundstücken. Verordnung vom 25. Juni 1851 S. 234. — Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden. Gesetz vom 7. Januar 1854 S. 232, 331. — Verjährungsgesetz vom 26. März 1839 § 12 S. 322. — Vormundschaftsgesetz vom 27. März 1872 § 16 S. 106.
Meiningen. Eisfelder Statuten von 1775 S. 89. — Grund- und Hypothekenbücher. Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 28 S. 219. — Hinterlegungsgesetz vom 26. Juni 1879 § 24 Z. 2. S. 316. — Viehwährschaftsgesetz vom 6. Juli 1844 S. 135. — Zusammenlegung von Grundstücken. Gesetze vom 10. Febr. 1869 und vom 12. Jan. 1886 S. 135.
Gotha. Domanialgefälle. Gesetz vom 7. April 1879. §§ 2, 3, 5 S. 127. — Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1858 § 16 S. 126. — Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858 §§ 173, 190, 191 S. 127. — Hufbeschlaggewerbegesetz vom 26. Aug. 1887 § 1 S. 255.
Rudolstadt. Straßenbaustatut vom 20. Mai 1889 § 15 S. 84.
Reuß j. L. Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 Art. 2 S. 116; Art. 19 S. 116; Art. 34 S. 116; Art. 46 S. 118. — Geheimmittel. Minist.-Verordnung vom 23. Juli 1895 betr. Ankündigung von Geheimmitteln S. 241. — Geschlechtsvormundschaft. Verordnung vom 3. Oktober 1848 § 9 S. 124. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetz vom 19. September 1879 §§ 28, 35, 41 S. 120.
Anhalt. Landschaftsordnung vom 1. Oktober 1859 § 19 S. 291.

Digitized by Google

Verzeichniß der Einsender.

Blomeyer, Senatspräsident in Jena, Entscheidungen aus dem I. Civilsenat. S. 80—91, 209—222, 309—318.
Börngen, Oberlandesgerichtsrath in Jena, Bücherbesprechungen S. 251—278.
v. Brüger, Excellenz, Wirkl. Geh. Rath, Oberlandesgerichtspräsident in Jena, Entscheidungen aus dem Strafsenat S. 107—115, 231—338, 326—334.
Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Namenrecht S. 193—209.
Gräsel, Justizrath in Gera, Reichsgesetz betr. freiw. Gerichtsbarkeit S. 1—42.
Graf, Landgerichtsrath in Meiningen, Landgerichts-Entscheidungen S. 134—135.
Greuner, Regierungsrath in Gera, Reußische Entscheidungen S. 115—125.
Harmening, Rechtsanwalt in Jena, Bücherbesprechung S. 167.
Hocker, Landrichter in Gotha, Landgerichts-Entscheidungen S. 125—134.
v. Kienitz, Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg, Vergehen an Automaten S. 43—46.
Ludwig, Amtsrichter in Sonneberg, Amtsgerichtliche Entscheidungen S. 135—139.
Neumann, Rechtsanwalt in Weimar, Zur Frage des Eigenthumsverlustes an beweglichen Sachen durch Dereliktion S. 304—309.
Ortloff, Landgerichtsrath in Weimar, Das Recht der Erbbegräbnisse. S. 47—68.
Schulz, Geh. Justizrath in Jena, Entscheidungen aus dem II. Civilsenat. S. 92—107, 223—231, 318—326. Entscheidungen aus dem Feriensenat S. 238—244. Literaturübersicht für 1898 S. 140—167. Bücherbesprechungen S. 168—177, 278—284.
Unger, Geh. Justizrath in Jena. Oberbehördliche Erlasse S. 68—79. Bücherbesprechungen S. 177—183, 284—288, 334—338.
West, Geh. Justizrath in Naumburg, Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? 289—304.

Digitized by Google

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen ꝛc.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Landesgesetzgebung.

Von Herrn Justizrath H. Gräfel, Amtsrichter in Gera.

Das bevorstehende Inkraftreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und der mit demselben zusammenhängenden Nebengesetze hat bekanntlich ein Miteingreifen der Gesetzgebung der Bundesstaaten zur Voraussetzung. Landesgesetzliche Normen müssen erlassen werden zunächst zur Ausführung des durch die genannten Gesetze geschaffenen Reichsrechts (Ausführungsgesetze), ferner zur Regelung des Ueberganges von dem alten in den neuen Rechtszustand (Uebergangsbestimmungen), endlich aus dem Grunde, weil diese Reichsgesetze sich der Regelung eines Theiles des in ihr Gebiet fallenden Rechtsstoffes ganz enthalten und sie ausdrücklich definitiv der Landesgesetzgebung überlassen haben.

Wenn man jetzt über die hiernach der Landesgesetzgebung obliegende Aufgabe Erörterungen anstellt, so kann das dabei gewonnene Resultat bei der Aufstellung der zu erwartenden Gesetzentwürfe eventuell noch berücksichtigt werden, es wird aber, selbst wenn das nicht der Fall wäre, damit weiter der Praxis ein beim Beginn der bevorstehenden Rechtsanwendung wenigstens vielleicht nicht ganz unwillkommenes Hilfsmittel an die Hand gegeben; so ist ihre Veröffentlichung wohl ausreichend gerechtfertigt.

Zu den Nebengesetzen, die zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten werden, gehört das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Von dem Verhältniß desselben im Allgemeinen sowohl, als einzelner

Digitized by Google

seiner wichtigeren Bestimmungen zur Landesgesetzgebung soll in den nachstehenden Zeilen gehandelt werden; der Kürze halber wird man sich zu seiner Bezeichnung der Abkürzung R.G. bedienen.

I. Allgemeines.

Der Erlaß des R.G. ist in Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten worden.

Mit ihm ist beabsichtigt die reichsgesetzliche Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welches bis jetzt im Wesentlichen die Landesgesetzgebung maßgebend gewesen ist.

Nicht etwa allgemein aber soll diese Regelung erfolgen; es bezweckt das Gesetz nicht, das Verfahren behufs Durchführung aller nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reiche auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu normiren. Seine Aufgabe ist vielmehr eine beschränkte.

In der Einleitung der Denkschrift zum Gesetz ist in dieser Beziehung ausgeführt:

> „Der Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Dabei ist er zunächst davon ausgegangen, daß die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sei. Dasselbe Bedürfniß macht sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des Handelsgesetzbuchs auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend. Nicht minder empfiehlt es sich aber, bei diesem Anlasse das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und gegenwärtig nach den vielfach von einander abweichenden landesgesetzlichen Vorschriften zu erledigen sind."

Und weiter heißt es dort auf S. 61:

> „Entsprechend dieser beschränkten Aufgabe kann die reichsgesetzliche Regelung keine völlig erschöpfende sein."

Sache der Landesgesetzgebung ist es hiernach jetzt, diese nicht erschöpfende reichsgesetzliche Regelung durch dazu zu erlassende landesgesetzliche Normen zu einer erschöpfenden auszugestalten so zwar, daß das R.G. dann in Verbindung mit dem dazu erlassenen Ausführungsgesetz je für den betreffenden partikularrechtlichen Geltungsbereich als ein allen im Rechtsleben auf dem fraglichen Rechtsgebiete hervortretenden praktischen Bedürfnissen genügend Rechnung tragendes, nach

Digitized by Google

jeder Richtung hin Vorsorge treffendes, also brauchbares Ganzes erscheint.

Wer an die Lösung dieser Aufgabe herantritt, der muß naturgemäß damit beginnen, das Gebiet der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit möglichst genau und vollständig abzugrenzen, hiernächst aber feststellen, rücksichtlich welcher in diesem umgrenzten Gebiet bestehenden, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften sich die Reichsgesetzgebung die Regelung des Verfahrens vorbehalten hat und ob diese reichsgesetzliche Regelung des Verfahrens zwecks Durchführung dieser Vorschriften auch eine völlig erschöpfende sein soll und als eine solche sich in der That darstellt, event. inwieweit das etwa nicht der Fall ist.

Hieraus allenthalben wird sich dann von selbst ergeben, wo überhaupt und ferner, wo unbeschränkt und wo und inwieweit etwa noch zur Ergänzung (bereits reichsgesetzlich erlassener Normen) die Landesgesetzgebung bestimmend einzugreifen hat.

Alles, was hiernach in ihren Bereich fällt, hat letztere erschöpfend zu regeln, dabei aber die reichsgesetzlich gezogenen Grenzen genau einzuhalten, da der an sich unbedeutendste Uebergriff der Landesgesetzgebung über diese Grenzen beim Erlaß der partikularrechtlichen Ausführungsbestimmungen die bedenklichsten Konsequenzen für das Recht suchende Publikum mit sich zu bringen geeignet wäre.

Anlangend nun im Allgemeinen die gesetzlichen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden Vorschriften, für deren Durchführung das R.G. in Verbindung je mit dem dazu zu erlassenden partikularrechtlichen Ausführungsgesetz je für das betreffende Rechtsgebiet das Verfahren regeln soll, so wird man zuvörderst in Uebereinstimmung mit der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — cf. Protokoll Nr. 2 — annehmen können, das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehe über den Rahmen des bürgerlichen Rechts hinaus, es bewege sich also nur ein Theil der für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Rahmens des bürgerlichen Rechts, während dagegen der andere Theil außerhalb des Gebietes des letzteren liege.

Das bürgerliche Recht ist Gegenstand der vom Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich allerdings nicht allgemein vorgenommenen Kodifikation; nicht allgemein, sondern in beschränktem Maße bewirkt ist letztere insofern, als besonders daneben bestehend die Kodifikation des ebenfalls dem bürgerlichen Recht angehörenden Handelsrechts neu erfolgt ist, als bereits erlassene Reichsgesetze privatrechtlichen

Digitized by Google

Inhalts, soweit sie im Einführungsgesetz nicht aufgehoben oder abgeändert sind (bezw. in abgeänderter Form) in Kraft bleiben, sowie insofern, als daneben außerdem das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz dazu den Landesgesetzen Vorbehalte gemacht hat.

Rechtstheile also, welche dem bürgerlichen Recht nicht angehören, werden von dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührt; trotzdem vorhandene einzelne Ausnahmen (cf. Motive zum früheren Art. 53, jetzigen Art. 55 des Einführungsgesetzes) können hier außer Betracht bleiben.

Rechtstheile dagegen, welche in das bürgerliche Recht einschlagen, sollen, abgesehen von vorstehenden Ausnahmen, auch als vom Bürgerlichen Gesetzbuch ausschließlich geregelt gelten dergestalt, daß auf dem Gebiete der privatrechtlichen Rechtsnormen im Prinzip neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine anderweiten Bestimmungen Geltung haben sollen oder Geltung sollen erlangen können, daß das Landesprivatrecht in seiner Gesammtheit aufgehoben oder ausgeschlossen sein soll, daß aber, was die bereits erwähnten Vorbehalte anlangt, privatrechtliche Bestimmungen der Landesgesetze ausnahmsweise in Kraft bleiben unter der Voraussetzung, daß sie durch einen reichsgesetzlichen Vorbehalt geschützt sind.

Derartige Vorbehalte sind enthalten entweder im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Einführungsgesetz zu demselben und zwar je so formulirt, daß die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten, oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben oder erlassen werden können.

Hieraus allenthalben ergiebt sich für die auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zwecks deren Durchführung das Verfahren geregelt werden soll, daß dieselben zu suchen sind

I außerhalb der Grenzen des bürgerlichen Rechts,

II auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und zwar

1) im Bürgerlichen Gesetzbuch,
2) im Handelsgesetzbuch,
3) in den sonstigen in Betracht kommenden Reichgesetzen,
4) in den Landesgesetzen, soweit sie auf Grund der im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Einführungsgesetze dazu enthaltenen Vorbehalte
   a) in Geltung bleiben, bezw. auf Grund Art. 218 des Einführungsgesetzes etwa geändert, oder
   b) neu erlassen werden.

Ist mit der vorstehenden Zusammenstellung das Gebiet, welches Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffende gesetzliche

Digitized by Google

Vorschriften enthält, zwecks deren Durchführung das Verfahren zu regeln ist, abgegrenzt, so handelt es sich nunmehr zuvörderst weiter um die Hauptfrage, rücksichtlich welcher der Vorschriften und wie weit dieses Verfahren durch das R.G. reichsgesetzlich normirt sein soll und in der That als geregelt zu betrachten ist, denn erst, nachdem man sich noch dieser Feststellung unterzogen hat, wird man einen genauen Ueberblick gewonnen haben darüber, was alles am Verfahren und bezw. wie weit dasselbe landesgesetzlich bestimmt werden muß.

Nur in einem beschränkten Umfange will, wie schon hervorgehoben worden ist, das R.G. das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich regeln, nämlich nur insoweit, als es erforderlich erscheint zur gleichmäßigen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und der sonstigen in Betracht kommenden Reichsgesetze, wobei aber zu beachten ist, daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst schon Vorschriften über das Verfahren enthält.

Diese im Hinblick auf den Inhalt des oben abgegrenzten Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit das letztere nur theilweise umfassende Aufgabe ist aber innerhalb der so gesteckten Grenzen noch weiter beschränkt und zwar in mehrfacher Hinsicht, nämlich insofern, als

1) nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 3, 32) ein Theil des Inhaltes des letzteren durch landesgesetzliche Bestimmungen ersetzt werden kann und das R.G. (§ 185 Abs. 2, § 189) sich auf das Verfahren zwecks Durchführung der letzteren nicht beziehen will,

2) das R.G. allein, ohne Verbindung mit einem anderen Gesetz bei einzelnen Paragraphen (z. B. §§ 125, 126) ausdrückliche Vorbehalte für die Landesgesetzgebung gemacht hat,

3) solche von ihm auch in dem Schlußbestimmungen enthaltenden elften Abschnitt in der dort bei einzelnen Paragraphen ersichtlichen Weise normirt worden sind,

4) überdies neben dem allen § 200 des R.G. noch ganz allgemein bestimmt hat:

„Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluß der erforderlichen Uebergangsvorschriften, auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält."

Bei der Würdigung der drei ersten dieser weiteren, innerhalb der eigentlichen Aufgabe gezogenen Beschränkungen in ihrem Einfluß auf die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reichsgesetzgebung und

Digitized by Google

Landesgesetzgebung rücksichtlich des zu normirenden Verfahrens werden sich kaum auseinander gehende Meinungen bilden können.

Anders dagegen verhält es sich mit der letzten, auf § 200 des R.G. zurückzuführenden. Rücksichtlich der Bedeutung dieses Paragraphen, dessen Inhalt wohl zu Zweifeln Veranlassuug zu geben geeignet erscheint, äußert sich die Denkschrift zum R.G. auf S. 61, wo sie die allgemeine Stellung des Gesetzes zum Landesrecht bestimmt, dahin:

„Wesentlich abweichend von dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 55), dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung (§ 1) und der Grundbuchordnung (§ 82 Abs. 2) ist das Verhältniß des Entwurfs zum Landesrecht geregelt. Wie bereits hervorgehoben worden ist, geht die Aufgabe des Entwurfs nur dahin, das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insoweit einheitlich zu regeln, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und der sonstigen in Betracht kommenden Reichsgesetze erforderlich ist. Entsprechend dieser beschränkten Aufgabe kann die reichsgesetzliche Regelung keine völlig erschöpfende sein. Mit Rücksicht hierauf gewährt § 189(des Entwurfs, jetzt § 200) des Gesetzes der Landesgesetzgebung die allgemeine Ermächtigung, Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Entwurfs mit Einschluß der erforderlichen Uebergangsvorschriften zu erlassen."

Die Schwierigkeit ist aber damit nicht gehoben.

Man könnte diesen, den Inhalt des § 200 des R.G. allgemein, ohne Rücksichtnahme auf andere Bestimmungen des letzteren erläuternden Passus der Denkschrift, namentlich im Hinblick auf die Eingangsworte des Schlußsatzes: „Mit Rücksicht hierauf" folgendermaßen verstehen wollen:

Vom 1. Januar 1900 ab werden die die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden reichsgesetzlichen Vorschriften enthalten sein im Bürgerlichen Gesetzbuch, im revidirten Handelsgesetzbuch und in den zur Zeit bereits bestehenden und neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen bleibenden anderen Reichsgesetzen. — Gruppe 1. —

Damit wird aber im Hinblick auf den Umfang des Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt und mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig zahlreichen Vorbehalte, die das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch neben den in letzterem selbst enthaltenen dem Landesrecht zugestanden hat, die Summe der im Reich dann in Betracht kommenden derartigen gesetzlichen Normen keineswegs

Digitized by Google

erschöpft, sondern es wird, und zwar je immer für das Rechtsgebiet eines einzelnen Bundesstaates, eine Reihe weiterer solcher gesetzlicher Bestimmungen vorhanden sein. — Gruppe 2. —

Das R. G. hat sich ausgesprochenermaßen nur mit dem Verfahren zur Durchführung der ersteren befaßt, das die praktische Anwendung der letzteren betreffende Verfahren aber gar nicht in die reichsgesetzliche Regelung hereingezogen. An die Feststellung dieses Umstandes schließt die Denkschrift bei Erläuterung des (§ 189 des Entwurfs) § 200 des Gesetzes mit den Worten an: „Mit Rücksicht hierauf gewährt § 189 der Landesgesetzgebung die allgemeine Ermächtigung" u. s. f.

§ 189 des Entwurfs (§ 200 des Gesetzes) bezieht sich also auf Regelung des Verfahrens behufs Durchführung derjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden partikularrechtlichen Vorschriften (vorstehend Gruppe 2), rücksichtlich welcher das R.G. im Hinblick auf seine beschränkte Aufgabe das Verfahren überhaupt nicht hat normiren wollen.

Man würde mit einer derartigen Auslegung des § 200 des R.G. aber nicht das Richtige getroffen haben. Denn es ist bereits in verschiedenen dem § 200 des R.G. vorhergehenden Paragraphen der den vorbehaltenen Gebieten angehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders gedacht und im § 189 des R.G. konstatirt, daß für sie der Landesgesetzgebung keinerlei Schranke gezogen sei (cf. Denkschrift S. 61 zum Schluß und S. 62 i. A.); es läßt sich also nicht annehmen, daß der Gesetzgeber d a s in § 200 noch einmal im Allgemeinen hat wiederholen wollen; abgesehen hiervon würde sich aber eine derartige Annahme auch mit dem Wortlaute des § 200: „ . . . . auch insoweit . . . ., als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält", nicht vertragen, denn die Vorschriften der Gruppe 2 basiren ja gerade, zum großen Theil wenigstens, auf Vorbehalten für die Landesgesetzgebung.

Eine Auslegung des § 200 des R.G. könnte man weiter dahin versuchen wollen:

Das R.G. nimmt die Möglichkeit an, es könne sich herausstellen, daß das von ihm zur Durchführung aller in seinen Bereich gezogenen reichsgesetzlichen Vorschriften geordnete Verfahren doch nicht alle wesentlichen Bestandtheile des letzteren enthalte; auch für derartige Fälle müsse von ihm im Voraus Fürsorge getroffen werden und das solle geschehen sein mit der Bestimmung des § 200, durch welche für derartige Fälle die Landesgesetzgebung mit der denkbar

Digitized by Google

weitgehendsten Vollmacht ausgestattet sein solle, reichsgesetzlich vorhandene Lücken selbständig auszufüllen.

In der That scheint es, als habe diese Art der Auslegung des § 200 des R.G. da und dort Platz gegriffen.

So war in einem im Herbst 1897 in verschiedenen thüringischen Zeitungen enthaltenen, „Freiwillige Gerichtsbarkeit" überschriebenen Artikel gegen den Schluß desselben behauptet:

„Soweit der Entwurf nicht selbst Bestimmung trifft, läßt er das partikulare Recht unberührt und setzt er auch der künftigen partikularen Gesetzgebung keine Schranken."

Nun würde man ja vielleicht die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens der Reichsgesetzgebung prinzipiell zugeben können; mit der Realisirung der für das R.G. ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, die Durchführung der in seinen Bereich gezogenen gesetzlichen Vorschriften einheitlich zu regeln, würde aber ein solches Verfahren augenscheinlich absolut nicht vereinbar sein.

Man wird also auch diesen Auslegungsversuch zurückzuweisen und entgegen dem damit gewonnenen Resultat daran festzuhalten haben, die Reichsgesetzgebung habe mit dem Unternehmen, das Verfahren zur Durchführung der in seinen Bereich gezogenen reichsgesetzlichen Vorschriften einheitlich zu regeln, die Landesgesetzgebung gebunden, anzunehmen, es werde von ihr mit Hilfe der im R.G. erlassenen Bestimmungen dieser Zweck erreicht. Sollte diese Voraussetzung sich als thatsächlich unrichtig erweisen, so stände diesem Umstand die Landesgesetzgebung machtlos gegenüber, denn der Natur der Sache nach würde nach einer solchen Richtung nur die Reichsgesetzgebung „ergänzend" eingreifen können. Von diesem Gesichtspunkte muß man auch im Kreise der verbündeten Regierungen ausgegangen sein, da es sich sonst nicht recht erklären lassen würde, warum vor und bei Berathung des Entwurfs von ihnen so vielfache Anträge auf Ergänzung des Entwurfs gestellt worden sind.

Zwar ist die in der Denkschrift gegebene, oben citirte Erläuterung des § 200 des R.G. namentlich im Hinblick auf die Worte: „Mit Rücksicht hierauf . . . " an sich nicht recht dazu geeignet, die Annahme zu begründen, als beziehe sich dieser Paragraph nur auf die praktische Anwendung derjenigen Vorschriften, deren gleichmäßige Durchführung sich unser R.G. zur Aufgabe gestellt hat (oben Gruppe 1), denn es ist — eine solche Annahme vorausgesetzt — auch nach dieser Richtung im Allgemeinen nicht recht einzusehen, inwiefern „mit Rücksicht hierauf" (also auf die einheitliche Durchführung der Vorschriften der Gruppe 1)

Digitized by Google

den Landesgesetzen die Möglichkeit gegeben werden mußte, „Vorschriften . . . auch in soweit zu erlassen, als unser Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält." Es wird ja dadurch die mit dem R.G. bezweckte einheitliche Durchführung doch zum mindesten erschwert, wenn nicht unter Umständen ganz illusorisch gemacht.

Es bleibt aber für eine andere Annahme thatsächlich kein Raum, da außer den in Gruppe 1 und Gruppe 2 oben untergebrachten, auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich beziehenden Vorschriften weitere derartige Bestimmungen, um deren Durchführung es sich handeln könnte, nicht vorhanden sind, die Möglichkeit, den § 200 des R.G. mit der Gruppe 2 oben in Verbindung zu bringen, ingleichen die Möglichkeit, noch ausgedehntere Befugnisse für die Landesgesetzgebung aus § 200 herzuleiten, aber vorstehend verneint worden ist. Man hat also den Satz auf S. 61 der Denkschrift:

„Entsprechend dieser beschränkten Aufgabe kann die reichsgesetzliche Regelung keine völlig erschöpfende sein . . "

und den Nachsatz dazu:

„Mit Rücksicht hierauf gewährt § 200 der Landesgesetzgebung die allgemeine Ermächtigung u. s. f.

so aufzufassen, daß damit gesagt sein soll:

Die Aufgabe, die sich das R.G. gestellt hat, ist eine beschränkte nicht allein im Hinblick darauf, daß durch dasselbe nur die zur gleichmäßigen Durchführung der im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und in den sonstigen in Betracht kommenden Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften erforderlichen, das Verfahren betreffenden Bestimmungen reichsgesetzlich normirt werden sollen, sondern auch insofern, als es die Worte in der Denkschrift: „einheitlich regeln, soweit es zur gleichmäßigen Durchführung . . . erforderlich ist" nur von weiten, allgemeinen Gesichtspunkten aus verstanden wissen will dergestalt, daß ihnen der Begriff „weiteres Durchführen bis in alle Einzelheiten" gegenüberstehen soll.

Ergänzt werden können durch Landesgesetz soll das R.G. also nicht nur nach der ersteren Richtung, in welcher Beziehung die vorhergehenden Paragraphen bereits das Erforderliche bis in die Einzelheiten geordnet haben, sondern auch insofern, als zum Zwecke der weiteren Durchführung in alle Einzelheiten die Landesgesetze Bestimmungen sollen erlassen können und zwar allgemein, nämlich auch insoweit, als das R.G. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält, immer aber unter der durch den Zweck desselben bedingten selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich diese nach § 200 des

Digitized by Google

R.G. zwecks Ergänzung und Ausführung des letzteren landesgesetzlich zu erlassenden Bestimmungen in dem vom R.G. gegebenen Rahmen halten und das von ihm begrenzte Gebiet in keiner Weise überschreiten, auch sich mit reichsgesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch setzen.

Hiermit ist auch für diese Art landesgesetzlicher Bestimmungen eine nach Inhalt und Umfang genau feststehende Abgrenzung normirt.

Um den bei der vorstehenden Interpretation des § 200 des R.G. eingenommenen Standpunkt an einem praktischen Beispiele zu veranschaulichen, sei noch bemerkt: § 87 des R.G. lautet zum Schlusse:

„Es (das Nachlaßgericht) kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen aufgeben."

Hierzu wird landesgesetzlich bestimmt werden können:

„Dem Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung ist ein Inventar beizufügen, oder es ist mit diesem Antrag der in § 2003 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Antrag zu verbinden."

und zwar mit dem Hinweise darauf, man sei mit Recht gewöhnt, von der Annahme auszugehen, daß dem Nachlaßgericht ein Inventar vorgelegt werden muß, wenn die Theilungsverhandlung mit Erfolg vor sich gehen soll.

Es würde sich diese landesgesetzliche Ergänzungs- und Ausführungsbestimmung, für die im R.G. kein Vorbehalt gemacht ist, darstellen lediglich als eine noch weiter, als das letztere ins Einzelne gehende Durchführung der betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es würde also durch den Erlaß derselben das Partikularrecht von der ihm durch § 200 des R.G. ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen und zwar unter Einhaltung der in der obigen Interpretation dieses Paragraphen als selbstverständlich bezeichneten Voraussetzung, innerhalb des reichsgesetzlich gegebenen Rahmens und ohne sich mit dem R.G. irgendwie in Widerspruch zu setzen, denn nach letzterem kann das Nachlaßgericht dem Antragsteller im Allgemeinen aufgeben, die Unterlagen zur Vertheilungsverhandlung zu beschaffen und als eine solche muß doch ein Nachlaßverzeichniß in allererster Linie betrachtet werden.

Faßt man das Ergebniß der bisherigen Erörterungen zusammen, so ist damit für die zu dem R.G. zu erlassenden partikularrechtlichen Ausführungsgesetze eine fest umgrenzte Grundlage gewonnen.

Normiren soll ein solches und zwar theils überhaupt, also unbeschränkt, theils nur in Ergänzung und Ausführung des R.G., also durch letzteres beschränkt, das Verfahren behufs Durchführung aller

Digitized by Google

vom 1. Januar 1900 in dem betr. Rechtsgebiet bestehenden, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften; es ergeben sich aber nach dem Resultate der vorstehenden Auseinandersetzungen die zwecks erschöpfender Lösung dieser Aufgabe aufzuwerfenden Fragen und darauf zu ertheilenden Antworten dahin:

Frage I: Wo überall sind die Vorschriften zu suchen, zwecks deren Durchführung das Verfahren geregelt werden soll?

Antwort: Theils im Rahmen des bürgerlichen Rechts, theils außerhalb des Gebietes des letzteren.

Frage II: Welche davon finden sich
1) außerhalb des Rahmens des bürgerlichen Rechts und welche davon
2) auf dem Gebiete des letzteren?

Antwort: zu 1) wird sich ergeben aus einer je für das betreffende Rechtsgebiet zu bewirkenden besonderen Zusammenstellung.
zu 2) Die
a) im Bürgerlichen Gesetzbuch, b) im revidirten Handelsgesetzbuch, c) in den sonstigen Reichsgesetzen enthaltenen und d) die auf dem Gebiete der im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz dazu für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte liegenden.

Frage III: Wo kann die Landesgesetzgebung das Verfahren reguliren
1) ganz unbeschränkt?
2) lediglich in beschränkter Weise und zwar lediglich beschränkt inwiefern und inwieweit?

Antwort: zu 1 a) für Durchführung der Vorschriften unter II, 1.
b) für Durchführung der Vorschriften unter II, 2 d (cf. Denkschrift S. 62 oben verb: „Für die den vorbehaltenen Gebieten angehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind der Landesgesetzgebung keinerlei Schranken gezogen")
zu 2) für Durchführung aller übrigen Vorschriften und zwar
a) soweit das R.G. noch wieder specielle Vorbehalte gemacht hat, nach Maßgabe der letzteren,
b) auf Grund § 200 des R.G. in Anwendung der oben für diesen Paragraphen gegebenen Interpretation.

Digitized by Google

Trotz der vorstehend gekennzeichneten Verschiedenheit der Unterlagen aber, auf die sich die Existenzberechtigung der einzelnen Bestimmungen eines derartigen Ausführungsgesetzes stützt, wird es sich für die Landesgesetzgebungen bei Aufstellung von Entwürfen schon aus nahe liegenden Zweckmäßigkeitsgründen, weil eine prinzipielle Auseinanderhaltung der Vorschriften über das Verfahren für reichsgesetzliche und dasjenige für landesgesetzliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit leicht zur Verwirrung führen würde, empfehlen, den gesammten zu behandelnden Rechtsstoff von einheitlichen, durch das R.G. gegebenen Gesichtspunkten aus zu bearbeiten, mag dem Landesgesetz die Regulirung des Verfahrens ganz unbeschränkt, oder lediglich in beschränkter Weise überlassen sein, also im Allgemeinen prinzipiell auch die neu zu erlassenden landesgesetzlichen Vorschriften auf die Grundlagen, auf denen das R.G. ruht, zu basiren und bei Durcharbeitung der Rechtsmaterie sich, soweit nur immer angängig, an das System des letzteren anzuschließen.

Wenn und soweit anerkannt wird, daß die vorstehenden allgemeinen Erörterungen über die Stellung des Partikularrechts zum R.G. zutreffend sind, werden sie, abgesehen von der Möglichkeit ihrer Benutzung bei Aufstellung von Entwürfen partikularrechtlicher Ausführungsgesetze zum R.G. selbst, sowohl der Kritik derartiger Landesgesetze im Allgemeinen, als auch der Interpretation aus Anlaß der Nothwendigkeit der Anwendung von Bestimmungen derselben in der Praxis als Ausgangspunkt und Unterlage zu dienen geeignet erscheinen können, wie oben angenommen worden ist.

II. Besprechung einiger Einzelheiten.

Nachdem man unter I. versucht hat, über das Verhältniß des R.G. zur Landesgesetzgebung überhaupt von allgemeinen Gesichtspunkten aus einen möglichst erschöpfenden Ueberblick zu gewinnen, muß es sich zur Erreichung des mit diesen Erörterungen verfolgten Zweckes empfehlen, im Anschluß hieran nach einzelnen Richtungen und bezw. in allgemeinen Umrissen wenigstens noch zu besprechen, worauf die Landesgesetzgebung bei Lösung ihrer Aufgabe, ergänzende und ausführende Bestimmungen zum R.G. zu schaffen, ihr Augenmerk zu richten hat. Nur in vorstehend bezeichneter Weise beschränkt freilich wird eine derartige Besprechung erfolgen können, wenn anders sie allgemeines Interesse für sich in Anspruch nehmen will, denn die Verhältnisse in den einzelnen Partikularrechtsgebieten, die je für das Bedürfniß nach Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften zum R.G.

Digitized by Google

in Frage kommen, sind so verschieden, daß nur verhältnißmäßig wenigen davon Bedeutung für das ganze Gebiet des R.G. oder wenigstens einen größeren Theil desselben zuerkannt werden kann. Soweit die unter I. gegen den Schluß über das Vorgehen der Partikulargesetzgebung bei Erlaß der erforderlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum R.G. ausgesprochene Ansicht gebilligt werden sollte, würden die letzteren

zum ersten, allgemeine Bestimmungen enthaltenden Abschnitt des R.G. mit entsprechender Regelung der Bedeutung der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften für rein landesgesetzliche Gebiete beginnen können; hieran hätten sich anzuschließen Bestimmungen über Rechtshilfe, das Richteramt, die Sitzungspolizei, die Zwangsgewalt der Gerichte, das Armenrecht, das Zustellungswesen.

Die Regelung der Zwangsgewalt der Gerichte gegenüber den in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Betheiligten ist Sache der Landesgesetzgebung. Man kann bezweifeln, ob das bisherige Recht in dieser Beziehung überall ausreichend klar ist, insbesondere, ob sich eine Zwangsgewalt der Gerichte auf das herkömmliche imperium der letzteren stützen lasse; für Rechtsgebiete, für welche derartige Zweifel begründet erscheinen, muß es sich empfehlen, bei der jetzt sich bietenden Gelegenheit für diese Zwangsgewalt eine feste gesetzliche Grundlage zu schaffen und dabei zugleich die Errichtung der nöthigen Schranken vorzusehen, denn ohne die Befugniß der Gerichte, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben und Ordnungsstrafen anzudrohen, würde die gerichtliche Thätigkeit und Fürsorge in vielen Fällen von vornherein lahmgelegt sein. Man denke hier an die Thätigkeit der Gerichte bei den Ermittelungen, die sie nach § 12 des R.G. von Amtswegen vorzunehmen haben, an ihre Obliegenheiten, denen sie nachzukommen haben sowohl in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsgerichte überhaupt, als insbesondere in den Angelegenheiten, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, z. B. §§ 1357, 1358, 1402, 1447, 1451 des B.G.B. Art. 16 Abs. 2 des E.G. z. B.G.B. Selbst Anwendung unmittelbaren Zwanges wird unter Umständen erforderlich werden können (Vorführung beharrlich ausbleibender Personen, Wegnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags ꝛc.) und deshalb landesgesetzlich zuzulassen sein.

An zu den einzelnen Abschnitten des R.G. landesgesetzlich zu erlassenden Ergänzungs- und bezw. Ausführungsvorschriften wären unter anderen vielleicht von allgemeinerem Interesse folgende Bestim-

Digitized by Google

mungen, von denen ein Theil wohl auch im Wege der Verordnung erlassen werden könnte,

zum zweiten, Vormundschaftssachen überschriebenen Abschnitt:

daß, wenn der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist (B.G.B. § 1911 Abs. 2), dieser von der erfolgten Bestellung eines Pflegers zur Wahrung seiner Interessen, soweit thunlich, in Kenntniß zu setzen ist (zu § 39 des R.G.),

welche Bestimmung augenscheinlich für sich selbst spricht und rücksichtlich welcher wohl mit Recht wird angenommen werden können, daß sie die Natur einer bloß ergänzenden Norm in dem unter I. oben entwickelten Sinne hat;

daß der Konkursrichter von der Eröffnung eines Konkursverfahrens dem Vormundschaftsrichter Mittheilung zu machen hat, welche Mittheilung enthalten soll Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gemeinschuldners und Zeit der Eröffnung des Verfahrens, ingleichen

daß die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben hat, wenn in einem Strafverfahren rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, welche Nachricht enthalten soll Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort des Verurtheilten, den Tag der Rechtskraft des Urtheils und die Dauer des Verlustes (zu § 50 des R.G.),

da das Vormundschaftsgericht nicht bloß zu dem Zwecke, um von der Nothwendigkeit der Einleitung einer Vormundschaft Kenntniß zu erhalten, der Mitwirkung anderer Personen und Behörden, insbesondere auch der Gerichte, bedarf, sondern auch, um es rechtzeitig zu erfahren, wenn es sich nöthig macht, einen Vormund zu entlassen und statt seiner einen neuen zu bestellen;

daß, wer nach § 1776 des B.G.B. als Vormund berufen ist, wenn das Vormundschaftsgericht beabsichtigt, ihn zu übergehen, obwohl keiner der Gründe des § 1778 des B.G.B. vorliegt, zuvor vom Gericht gehört werden soll,

eine Vorschrift, die man für überflüssig halten könnte, weil daraus, daß eine Uebergehung eines nach § 1776 des B.G.B. zur Vormundschaft berufenen aus anderen, als in § 1778 des B.G.B. angegebenen Gründen nur möglich sei, wenn derselbe seine Zustimmung ertheile, von selbst folge, daß das Vormundschaftsgericht ihn erst hören müsse, deren Erlaß sich aber trotzdem empfiehlt, damit nicht lediglich aus Umständen auf Zustimmung geschlossen wird (z. B. aus dem

Digitized by Google

bloßen Schweigen und Geschehenlassen des bei der Bestellung eines anderen Vormundes an Gerichtsstelle anwesenden Berufenen) und aus diesem Resultat thatsächlicher richterlicher Würdigung durch Widerspruch des Berufenen hinterher dem Mündel unter Umständen nachtheilige Weitläufigkeiten entstehen;

daß Nichtdeutsche vom Vormundschaftsgericht nur unter ganz besonderen Umständen zu Vormündern ausgewählt werden sollen (zu § 1785 des B.G.B.),

da es wohl nicht zweifelhaft sein wird, daß auch gegenüber dem mit seinem Willen zum Vormunde bestellten Nichtdeutschen das Vormundschaftsgericht ganz ebenso, wie bei den deutschen Staatsangehörigen seine gesetzliche Aufsicht und Disziplin zu üben befugt ist, dagegen aber fraglich erscheint, ob es einem Ausländer gegenüber thatsächlich dazu immer in der Lage sein wird;

daß das Gericht vor der Verpflichtung des Vormundes thunlichst festzustellen hat, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund entgegensteht (zu § 1789 des B.G.B.),

eine Ergänzungsnorm, die bezweckte, nach Möglichkeit den Mündel unter Umständen schädigenden Weiterungen vorzubeugen, die dadurch hervorgerufen werden können, daß ein bestellter Vormund wegen Unfähigkeit zu entlassen und ein neuer zu bestellen ist;

daß, wenn der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Vormundschaftsgericht ihn, soweit thunlich, vor der Entscheidung auch in anderen als den im § 1827 des B.G.B. aufgeführten wichtigen und zweifelhaften Fällen zu hören hat,

indem die Gründe, die für Erlaß der Bestimmung in § 1827 des B.G.B. maßgebend gewesen sind, auch für die vorstehend vorgeschlagene Erweiterung sprechen;

daß das Vormundschaftsgericht, wenn es einen Familienrath bildet, thunlichst eine gerade Zahl von Mitgliedern berufen soll (zu § 1860 des B.G.B.),

damit die Stimme des Vorsitzenden thatsächlich immer die entscheidende sein kann;

daß die Beschlüsse des Familienraths vom Vormundschaftsrichter unterschrieben werden sollen,

eine Vorschrift, die unter die formgemäßen, in das B.G.B. nicht aufgenommenen Bestimmungen über die Behandlung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen ist und als solche in ein Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 gehört;

daß das Vormundschaftsgericht, sobald es davon Kenntniß erhält, daß eine Frau sich verheirathet hat, die zum Vormund bestellt

Digitized by Google

ist, die Erklärung des Ehemannes darüber, ob er die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft ertheilt oder versagt, von Amtswegen herbeizuführen hat (zu § 1887 des B.G.B.),

da es zweifelhaft sein kann, ob die Vorschrift schon in § 12 des R.G. mit enthalten ist;

daß auf die Pflegschaft die für die Vormundschaft gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus ihrer Fassung ein Anderes ergiebt,

eine Ausführungsbestimmung, die in dem auch im Reichsgesetz enthaltenen Gedanken (cf. R.G. § 37 und Denkschrift S. 12) wurzelt, daß auf die Pflegschaft thunlichst dieselben Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, wie auf die Vormundschaft (cf. Richter, Das Vormundschaftsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch);

zum vierten, Personenstand überschriebenen Abschnitt:

daß beglaubigte Auszüge (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875) aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern von dem Gerichtsschreiber zu ertheilen sind,

denn nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes sind die Nebenregister, nachdem sie an die Aufsichtsbehörde eingereicht und von dieser geprüft worden sind, dem Gericht erster Instanz zuzustellen und von diesem, also nach § 69 des R.G. vom Amtsgericht aufzubewahren; § 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 handelt unter anderen von Auszügen, die als gleichlautend mit dem Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind, und letzteren zu bestimmen ist jetzt Sache der Landesgesetzgebung, soweit nicht das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bereits eine entsprechende Bestimmung enthält;

daß der nach § 26 des R.G. vom 6. Februar 1875 erforderliche Antrag eines Betheiligten auf Eintragung der durch die Legitimation herbeigeführten Aenderung der Standesrechte eines Kindes, wenn die Anerkennung desselben bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt und die Geburt nicht im Register des die Eheschließung und die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eingetragen ist, von dem letzteren zu Protokoll erklärt werden kann,

denn in § 25 des R.G. vom 6. Februar 1875 ist geordnet, die Anerkennung eines unehelichen Kindes dürfe in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn sie vor dem Standesbeamten ....

Digitized by Google

erklärt sei. Bekanntlich ist die Frage, ob die Anerkennung vor jedem beliebigen Standesbeamten, oder nur vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Geburt des Kindes eingetragen ist, soll erfolgen können, häufig erörtert werden. Hinschius (Kommentar, 2. Aufl. S. 90 Anm. 48) sagt: „Das letztere erscheint richtig, da hier nur von dem die Geburtsregister führenden Standesbeamten die Rede ist, wie der Zusammenhang ergiebt und kein Bedürfniß vorliegt, den Standesbeamten in anderen Fällen zur Aufnahme solcher Erklärungen zu ermächtigen". Das Reichsgericht hat entschieden, neben dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt des Kindes verlautbart sei, müsse auch der die Eheschließung seiner Eltern beurkundende Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärung als zuständig betrachtet werden.

Diesen Standpunkt nimmt auch das R.G. in § 167 Abs. 2 ein.

Daß der die Eheschließung der Eltern beurkundende Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes in seinem Register verlautbart ist, die bei der Eheschließung ausgesprochene Anerkennung nicht in das Heirathsregister, sondern in das Geburtsregister einzutragen hat, ist selbstverständlich. Nur, wenn die Geburt des Kindes im Register eines anderen Standesbeamten eingetragen ist, muß er die Anerkennung in das Heirathsregister aufnehmen.

Aus naheliegenden Gründen ist es aber erforderlich, daß die Anerkennung des Kindes und die Eheschließung seiner Eltern dann auch noch am Rande der über seine Geburt aufgenommenen standesamtlichen Eintragung erfolgt.

Hierzu gehört nach § 26 des R.G. vom 6. Februar 1875 der Antrag eines Betheiligten. Daß ein derartiger Antrag nicht mit in das Heirathsregister des die Eheschließung der Eltern des Kindes und die Anerkennung des letzteren beurkundenden Standesbeamten aufgenommen werden kann, bedarf keiner besonderen Begründung. Er muß also vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Geburt des Kindes eingetragen ist, oder nach allgemeinen Grundsätzen in einer gerichtlichen oder notariellen, diesem Standesbeamten in Urschrift oder in Ausfertigung vorzulegenden Urkunde gestellt werden.

In den Rechtsgebieten, in denen den Standesbeamten allgemein das Recht der Protokollaufnahme ertheilt ist (Königreich Sachsen, Verordnung vom 6. November 1875), kann die Stellung des Antrags in für den Standesbeamten des Geburtsregisters bindender Weise auch zu Protokoll des Standesbeamten des Heirathsregisters gestellt

Digitized by Google

werden, welcher letztere dann dieses Protokoll unter Beifügung eines Auszugs aus dem Heirathsregister dem ersteren übermittelt, so daß dieser in die Lage kommt, den erforderlichen Randvermerk zum Geburtsregister zu bringen. Diese Möglichkeit der Stellung des Antrags bildet für die Betheiligten eine unter Umständen recht wesentliche Erleichterung, die ihnen die oben vorgeschlagene Ausführungsbestimmung auch für die Rechtsgebiete verschaffen will, in denen den Standesbeamten die allgemeine Befugniß, Protokolle aufzunehmen, nicht zugesprochen ist.

Zum fünften, Nachlaß- und Theilungssachen überschriebenen Abschnitt

daß ihre Forderung glaubhaft zu machen haben:

a) der Nachlaßgläubiger, der eine Nachlaßverwaltung verlangt (zu § 76 des R.G., § 1981 des B.G.B.),

b) der Beschwerdeführer, wenn er ein anderer Gläubiger ist als derjenige, auf dessen Antrag dem Erben zur Errichtung eines Inventars eine Frist bestimmt worden ist (zu § 77 Abs. 3 des R.G., § 1994 des B.G.B.),

c) der Nachlaßgläubiger, der vom Erben die Leistung des Offenbarungseides fordert (zu § 79 des R.G., § 2006 des B.G.B.),

damit den Gerichten unnöthige Weiterungen erspart werden mit den erfahrungsgemäß nicht seltenen Antragstellern, die sich einer Begründung ihrer Anträge gern in möglichst weitem Umfange überhoben sehen;

daß, wenn der Nachlaßverwalter für die Führung seines Amtes eine Vergütung verlangt, sie nach Anhörung des Antragstellers, unbeschadet des Anspruchs des letzteren auf rechtliches Gehör vom Nachlaßgericht festzusetzen ist (zu § 76 des R.G. und § 1987 des B.G.B.),

vorzuschlagen aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Voraussetzung, daß auf diese Weise in den bei weitem meisten Fällen am einfachsten Weitläufigkeiten vermieden werden;

daß eine von einem Testamentsvollstrecker verlangte Vergütung unbeschadet seines Anspruchs auf rechtliches Gehör auf Antrag durch das Nachlaßgericht festgesetzt, vor der Feststellung aber die Betheiligten, soweit thunlich, gehört werden sollen (zu § 81 des R.G., § 2221 des B.G.B.),

vorzuschlagen aus denselben Gründen, vorausgesetzt, daß man kein Bedenken trägt, das Nachlaßgericht auch hier hereinzuziehen;

Digitized by Google

daß das Nachlaßgericht vor der Ernennung eines Testamentsvollstreckers thunlichst feststellen soll, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund entgegensteht (zu § 81 des R.G., § 2200 des B.G.B.),

zu begründen in analoger Weise, wie die oben zu § 1789 des B.G.B. vorgeschlagene Ausführungsbestimmung;

daß im Falle des § 2216 des B.G.B., wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, insbesondere die etwaigen Nacherben als Betheiligte mit zu hören sind (zu § 81 des R.G., § 2216, 2113 al. 1. des B.G.B.),

empfehlenswerth vom praktischen Standpunkt aus im Hinblick auf die Bestimmung in § 2113 al. 1 des B.G.B.;

daß dem Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung ein Inventar beizufügen, oder mit demselben der in § 2003 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Antrag zu verbinden ist und daß, wenn das eingereichte Verzeichniß ungenügend ist, das Nachlaßgericht anordnen kann, es sei das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufzunehmen,

eine Bestimmung, deren Begründung bereits oben nnter I gegeben worden ist;

daß das Nachlaßgericht, wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, auch insbesondere die etwaigen Nacherben zur Verhandlung mit vorladen soll (zu § 89 des R.G., § 2113 des B.G.B.),

zu begründen wie die zu § 81 des R.G. vorstehend vorgeschlagene Zusatzbestimmung;

daß das Nachlaßgericht einem Betheiligten, bei dem die Voraussetzung der für unzulässig erklärten öffentlichen Zustellung vorliegt, einen Pfleger bestellen soll (zu § 89 des R.G.),

weil Fälle, die diese Ausführungsbestimmung im Auge hat, möglicher Weise nicht immer die vom B.G.B. aufgestellten Voraussetzungen der Einleitung der Pflegschaft über einen Abwesenden enthalten, auf welche Bestimmung freilich verzichtet werden müßte, wenn man darin die landesgesetzliche Einführung eines neuen Falles der Pflegschaft erblicken wollte;

daß als nicht erschienen ein Betheiligter auch dann anzusehen ist, wenn er im Termin zwar erscheint, aber eine Erklärung zur Sache verweigert, oder vor deren Abgabe sich freiwillig entfernt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt wird (zu § 91 des R.G.),

Digitized by Google

da ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung die Subsumirung der darin enthaltenen Fälle unter den Begriff: „nicht erschienen" in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen könnte, mit ihr also im Interesse der Allgemeinheit von vornherein derartigen Schwierigkeiten und damit verbundenen Weitläufigkeiten begegnet wird;

daß über die Verhandlungen, die nach §§ 91, 93 des R.G. vor dem Nachlaßgericht stattgefunden haben, ein Protokoll aufgenommen werden soll (zu §§ 91, 93 des R.G.),

weil das Gegentheil leicht aus § 95 des R.G. gefolgert werden könnte, wenn die vorgeschlagene Ergänzungsbestimmung nicht in das Ausführungsgesetz aufgenommen würde;

daß, wenn bevormundete oder unter Pflegschaft stehende Miterben betheiligt sind, die Bestätigung der Vereinbarungen über die Art der Theilung und über die Auseinandersetzung erst erfolgen darf, nachdem der Vormund oder der Pfleger die durch das Vormundschaftsgericht erklärte Genehmigung der Vereinbarung nachgewiesen hat und daß das Nachlaßgericht ermächtigt ist, sich zur Beschaffung der Genehmigung mit dem zuständigen Vormundschaftsgericht in Verbindung zu setzen,

denn es besteht nicht die Gewißheit, daß es überall für zweifellos erachtet werden wird, ob der Vormund, sowie der Abwesenheitspfleger der Genehmigung des Vormundschaftsgericht (§ 1822 Nr. 2, § 1915 des B.G.B.) auch dann bedürfe, wenn die Vereinbarung über die Art der Theilung (§ 91 des R.G.) oder über die Auseinandersetzung von dem Nachlaßgericht beurkundet und bestätigt sei; hierbei wird in Satz 2 die Zulässigkeit einer in der Praxis zur Zeit mit gutem Erfolg gepflogenen Rechtsübung normirt; die Erfahrung lehrt, daß durch ihre Handhabung die Erledigung der Sachen, insbesondere wenn weniger geschäftsgewandte Vormünder konkurriren, im Interesse aller Betheiligten nicht unerheblich beschleunigt zu werden pflegt;

daß das Nachlaßgericht, wenn zum Nachlasse ein Grundstück oder ein Erbbaurecht oder ein in das Grundbuch eingetragenes Recht gehört, oder wenn zur Auseinandersetzung Einträge in öffentliche Register erforderlich sind, die zur Verlautbarung in das Grundbuch bezw. die öffentlichen Register nöthigen Erklärungen und Anträge der Betheiligten in die Urkunde mit aufzunehmen hat,

vorzuschlagen in der Voraussetzung, daß das betr. Ausführungsgesetz zum B.G.B. von dem Vorbehalte des Art. 143 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. (Auflassung vor einem Gericht, das nicht Grundbuchamt

Digitized by Google

ist) Gebrauch gemacht hat, sowie im Hinblick darauf, daß das, was die Ausführungsbestimmung normirt, zur Zeit schon vielfach in der Praxis gehandhabt wird und in der Absicht, die mit dieser praktischen Uebung für die Interessenten unzweifelhaft verbundenen Vortheile denselben gesetzlich zu sichern, da ohne eine solche Sicherung die anstandslose Uebernahme der Rechtsübung aus der alten in die neue Praxis keineswegs garantirt erscheint;

daß, wenn beim Nachlaßgericht ein Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben eines Erblassers (R.G. § 86) oder auf Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen den Betheiligten (R.G. § 99) gestellt wird, dasselbe mit der Erledigung der Angelegenheit bis auf die gerichtliche Bestätigung, zwecks deren Ertheilung die gepflogenen Verhandlungen dem Nachlaßgericht vorzulegen sind, einen Notar beauftragen kann, sowie

daß auf das Verfahren vor dem beauftragten Notar neben den für die gerichtliche Vermittelung der Auseinandersetzung reichsgesetzlich bestehenden Vorschriften die im betreffenden Landesausführungsgesetz dazu normirten Ergänzungsbestimmungen entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß der Notar im Falle des § 41 die Bestellung eines Pflegers beim Nachlaßgericht zu beantragen hat (zu § 193 des R.G.),

vorzuschlagen für diejenigen Rechtsgebiete, in denen bereits jetzt Auseinandersetzungen u. s. w. von Notaren vorgenommen werden können, gestützt auf § 193, zweite Hälfte des R.G., auf Grund welcher unberührt bleiben und mithin auch neu erlassen werden können landesgesetzliche Bestimmungen, nach denen in den Fällen der §§ 86 u. 99 an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu ermitteln haben.

Was die jetzigen Rechte und Pflichten des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diejenigen der Notare in diesen Rechtsgebieten anlangt, so wird man als feststehend annehmen können, daß wofern es sich nicht überhaupt um einen Fall handelt, bei dem gerichtliche Nachlaßregulirung von Amtswegen vorgenommen werden muß, auch jetzt schon sich der erstere wird unterziehen müssen, die letzteren sich werden unterziehen können der Vermittelung einer Auseinandersetzung zwischen den an einer Verlassenschaft betheiligten Erben unter der Voraussetzung, daß die Gesammtheit der letzteren, also nicht

Digitized by Google

bloß einer, es beantragt und über die Art der Theilung sowohl, als über alle sonstigen wesentlichen Punkte einig ist.

Rücksichtlich des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Pflicht, behufs Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen den Erben einer verstorbenen Person amtlich thätig zu werden, im Prinzip durch das R.G. nicht unerheblich erweitert, dazu außerdem die Pflicht zur Vermittelung der Auseinandersetzung nach § 99 des R.G. ganz neu eingeführt, allerdings mit den für die Landesgesetzgebung normirten Vorbehalten, statt des Amtsgerichts für zuständig zu erklären rücksichtlich der in § 99 bezeichneten Angelegenheiten andere Behörden, rücksichtlich der Vermittelung der Erbauseinandersetzung die Notare und zwar entweder ebenfalls an Stelle der Amtsgerichte, oder neben den letzteren.

Für die Notare hängt demnach in den bezeichneten Rechtsgebieten die Möglichkeit, in Zukunft im Sinne des R.G. bei den in §§ 86 und 99 desselben behandelten Angelegenheiten amtlich thätig zu werden, von der Stellungnahme der Landesgesetzgebungen ab.

Angenommen, seitens letzterer würde partikularrechtlich nichts normirt, so bliebe es eben lediglich bei der reichsgesetzlich eingeführten, dem jetzigen Zustand gegenüber erweiterten amtlichen Thätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Möglichkeit der amtlichen Mitwirkung der Notare im jetzigen Umfange, so daß also z. B. die an einer Verlassenschaft betheiligten Erben einer verstorbenen Person ihre Auseinandersetzung einschließlich der aufzunehmenden Urkunde auch vor einem dieselbe in ihrem (also von ihnen sämmtlich zu ertheilenden) Auftrag vermittelnden Notar würden vollziehen und die Angelegenheit erst dann in dem so vorgeschrittenen Stadium an das Gericht würden bringen können mit dem Antrag, die reichsgesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung dazu zu ertheilen.

Wenn dagegen, wie vorausgesetzt werden muß, in den bezeichneten Rechtsgebieten landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen zu § 193 des R.G. erlassen werden sollen, so dürften die vorstehend vorgeschlagenen empfehlenswerth erscheinen und den Vorzug verdienen vor den beiden anderen, rücksichtlich des Gebrauchs des Vorbehaltes des § 193 des R.G. für das Partikularrecht gegebenen Möglichkeiten, nämlich entweder, daß den Gerichten die Pflicht, die Auseinandersetzung zu vermitteln, überhaupt abgenommen wird und lediglich die Notare für zuständig erklärt werden, oder daß Gerichten und Notaren neben einander ganz gleiche Kompetenz verliehen und es dabei durchaus

Digitized by Google

dem Belieben der Interessenten überlassen wird, ob sie sich an das Gericht oder an einen Notar wenden wollen.

Denn bei Normirung der ersteren dieser beiden weiteren, der Landesgesetzgebung offen gelassenen Möglichkeiten hat man jedenfalls bloß partikularrechtliche Gebiete im Auge gehabt, in denen die Zuständigkeit bereits so, oder wenigstens annährend so geregelt ist, während ihre Einführung in anderen Gebieten einem durch die Umstände nicht gebotenen, sehr eingreifenden Abweichen von althergebrachten Gewohnheiten gleichkommen würde, davon aber, den durch die anderen der beiden Möglichkeiten gegebenen Weg einzuschlagen, hauptsächlich schon wegen ihrer die Staatseinnahmen benachtheiligenden Wirkungen Abstand genommen werden wird. Auch wird doch angenommen werden müssen, daß sich keine dieser beiden weiteren Möglichkeiten rein durchführen lassen würde, da das reichsgesetzlich vorgeschriebene Verfahren doch nur bis auf die gerichtliche Bestätigung für die Notare passend umgeformt werden könnte, die Ertheilung der letzteren also unter allen Umständen nothwendig bleiben würde.

Bei Regelung der landesgesetzlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 193 des R.G. in der oben vorgeschlagenen Weise dagegen wird zuvörderst die rücksichtlich der beiden anderen Möglichkeiten vorhandene, vorstehend erwähnte formelle Schwierigkeit überhaupt vermieden; die Bestätigung wird stets vom Gericht ertheilt.

Ferner wird durch sie der jetzt in den betreffenden Gebieten bestehende Rechtszustand zum Theil wenigstens aufrecht erhalten, während, wenn zu § 193 nichts bestimmt würde, die Notare weniger gut wegkämen.

Sie wird weiter den Gerichten die Möglichkeit gewähren, ausdrücklich ausgesprochenen Wünschen der Antragsteller sowohl, als auch, unter Umständen wenigstens, berechtigten Interessen derselben Rechnung zu tragen insofern, als dem Gericht der sonst nicht vorhandene Ausweg eröffnet ist, bei vorliegender Geschäftsüberhäufung durch Ueberweisung der Durchführung einzelner Sachen an einen Notar die sonst der Verzögerung ausgesetzte Erledigung zu beschleunigen.

Sie wird endlich ohne Zweifel im Sinne der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sein. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß volljährige Erben sich meist nur ungern und mit Widerstreben der Theilnahme an einer gerichtlichen Nachlaßregulirung unterziehen, während sich gegen notarielle Verhandlung die Abneigung nicht in dem Maße zeigt; man pflegt mit dem Begriff einer gerichtlichen Verhandlung

Digitized by Google

und Regulirung denjenigen zu großer Oeffentlichkeit zu verbinden, der man nur ungern Einblick in die Familien- und Vermögensverhältnisse gewährt.

Die bis jetzt zum 5. Abschnitt des R.G. besprochenen Ausführungsbestimmungen sind, unter theilweiser Bezugnahme jedoch auf die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum R.G. vorgeschlagen; man wird sich nun daneben noch zu vergewissern haben darüber, ob auch zum fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dort ersichtliche Normen nicht bereits vorstehend mit hereingezogen worden sind, der Erlaß landesgesetzlicher, das Verfahren betreffender Ergänzungsvorschriften wünschenswerth erscheint, event. inwiefern. Zu den

§§ 1945, 1953, 1955, 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bekanntlich kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine amtliche Verlassenschaftsbehandlung grundsätzlich nicht (cf. Achilles, B.G.B. Vorbemerkung zu § 1942 S. 555).

Es werden also in Zukunft auch nicht mehr Hilfsorgane (wie jetzt die Standesbeamten, die Ortsgerichtspersonen) dem Nachlaßgericht von Amtswegen die zur Erbschaft einer verstorbenen Person berufenen Erben namhaft zu machen brauchen. In allen Fällen also, in denen dem Nachlaßgericht nichts von einem Testament oder einem Erbvertrag einer verstorbenen Person bekannt geworden ist, kann es darüber, wer zur Erbschaft derselben als Erbe berufen ist, keine Kenntniß haben. Zu § 1953 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderen ähnlichen Bestimmungen desselben (§§ 2081, 2146, 2384) könnte man also der Meinung sein, es müsse Jemand für verpflichtet erklärt werden, dem Nachlaßgericht die erforderlichen Angaben zu machen, ähnlich, wie es in § 2354 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verfahren bei Ertheilung eines Erbscheins bestimmt sei; § 12 des R.G. und die in der Denkschrift dazu gegebene Begründung stimmt mit § 2358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs überein; man könnte also sagen, die Anwendung dieses § 12 auf § 1953 und ähnliche Bestimmungen des B.G.B. setze doch voraus, daß zuvörderst die von einer Seite zu bewirkende Angabe der Thatsachen vorausgegangen sei, wie sie das B.G.B. in § 2354 für die nach § 2358 vom Nachlaßgericht zu entwickelnde, derjenigen durch § 12 des R.G. vorgeschriebenen ganz gleiche Thätigkeit normirt.

Selbst wenn man aber nach der bezeichneten Richtung Erlaß von Ergänzungsbestimmungen, die eine Pflicht zu Angaben für Personen (nicht bloß für Hilfsorgane der Gerichte) dem Nachlaßgericht gegen-

Digitized by Google

über normirten, für erforderlich halten wollte, wäre die Landesgesetzgebung hierzu nicht zuständig. Daß übrigens der Erklärende selbst dem Nachlaßgericht außer der eigentlichen Ausschlagung an sich noch mindestens so viel Thatsachen angeben muß, als es zum Beginn etwaiger Ermittelungen braucht, muß wohl als selbstverständlich betrachtet, übrigens auch aus § 1945 des B.G.B. (letzter Satz) gefolgert werden.

Zu erwägen bleibt also nur, ob nicht auf anderem Gebiete, nämlich demjenigen der Kostengesetzgebung, etwaige Vorschriften z. B. über Auslagenvorschuß u. s. w. zu erlassen sind, denn durch die von Amtswegen anzustellenden Ermittelungen werden ohne Zweifel in vielen Fällen dem Nachlaßgericht Verläge erwachsen. Zu

§ 1945 des B.G.B. und anderen analogen Bestimmungen,

nach welchen Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht zu erfolgen haben sollen, ist zu bemerken:

Ueber die Wirksamkeit derartiger Erklärungen sind Vorschriften in § 130 des B.G.B. maßgebend (cf. 3. Satz das.). Der Zeitpunkt des Eingangs derartiger Erklärungen beim Gericht ist also von Wichtigkeit. Auf die Stunde kommt es dabei nach den Grundsätzen des B.G.B. über die Fristenberechnung nicht an, sondern es wird lediglich der Tag des Eingangs zu konstatiren sein. Eine den Bestimmungen jetzt geltender Hypothekengesetze, nach denen dem Präsentat die Stunde des Eingehens der Schriftstücke beizufügen ist, entsprechende Vorschrift erscheint also nicht erforderlich.

Die fraglichen Erklärungen sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Es wird also (cf. § 129 des B.G.B.) entweder ein die Erklärung enthaltendes, den landesgesetzlichen Vorschriften über öffentliche Beglaubigung (cf. die Erörterungen unten zu den beiden letzten Abschnitten) entsprechendes Schriftstück beim Nachlaßgericht zu überreichen sein, oder gerichtliche Beurkundung vor demselben stattzufinden haben (cf. § 129 Satz 2 des B.G.B.). Daß im letzteren Falle der Tag der Beurkundung aus dem Protokoll hervorgehen wird, ergiebt sich schon aus den allgemeinen Vorschriften über die gerichtlichen Protokolle.

Schriftliche Eingaben pflegen die Gerichte aber bereits jetzt mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Man wird also selbst im Hinblick auf die augenscheinliche Tragweite, die dem letzteren rücksichtlich der in Frage kommenden Privatrechtsverhältnisse beizumessen ist, von Erlaß einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Vorschrift absehen können. Ob sich dabei der Gebrauch der jetzt vielfach üblichen Stempel, ohne daß

Digitized by Google

ein handschriftliches Signum beigefügt wird, aufrecht erhalten läßt, oder nicht, wird der verantwortlichen Erwägung der Richter zu überlassen sein. Zu

§§ 1960—1963 des B.G.B.

Rücksichtlich der Sicherungsmaßregeln im Allgemeinen dürfte zu empfehlen sein, dem Ermessen der Gerichte den freiesten Spielraum zu lassen, in Einzelheiten der Durchführung allgemein anerkannter derartiger Maßnahmen aber, z. B. der Siegelung, Alles den an die zuständigen Behörden bezw. Beamten zu erlassenden Instruktionen vorzubehalten. Zu

§§ 1993—2010 (cf. auch 1406, 1453, 2063, 2144, 2383, 2215) des B.G.B. — Inventar — dürfte hervorzuheben sein:

Ueber das Zustellungswesen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 1995, 1996 des B.G.B) werden die Ausführungsbestimmungen zum ersten Abschnitt das Erforderliche enthalten (cf. oben).

Was die zur Aufnahme eines Inventars zuständigen Behörden und bezw. Beamten anlangt, so werden die erforderlichen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. zu treffen sein.

Etwa für erforderlich erachtete Ergänzungsvorschriften über den Inhalt des Inventars und das Verfahren bei der Aufnahme werden ihren Platz in den an die betreffenden Behörden bezw. Beamten zu erlassenden Instruktionen finden, wogegen (zu § 2010 des B.G.B. und anderen, ähnliche Bestimmungen enthaltenden Paragraphen desselben) etwa für nöthig erachtete ausdrückliche neue Vorschriften über Aufbewahrung der bei Gericht überreichten Schriftstücke und der von demselben errichteten Urkunden, über Anlegung von Akten und Form der letzteren, Registrirung u. s. w. durch besondere Ausführungserlasse (Gerichtsschreibereiordnung u. s. w.) zu geben sein werden. Was den Abschnitt

§§ 2229 — 2302 des B.G.B. — Testament, Erbvertrag —

betrifft, so enthält, wie bereits erwähnt, schon das B.G.B. selbst hier Vorschriften über das Verfahren. Zu denselben wird man aber, was namentlich die Errichtung der gerichtlichen Urkunden betrifft, verschiedene Ergänzungsvorschriften nicht wohl entbehren können. Art. 151 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält einen ausdrücklich darauf sich beziehenden Vorbehalt.

In Frage kommen hier natürlich zuvörderst die allgemeinen Bestimmungen über Errichtung gerichtlicher Urkunden, worüber die Ausführungen zum 10. Abschnitt zu vergleichen sind.]

Abgesehen hiervon, dürften als solche noch vorzuschlagen sein:

Digitized by Google

daß der Richter sich davon überzeugen soll, daß derjenige, der eine letztwillige Verfügung errichten oder aufheben will, nicht des Vernunftgebrauchs beraubt ist und daß im Protokoll die Dispositionsfähigkeit bestätigt werden soll,

daß die Mitwirkung des Gerichts bei Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung darum, weil die Personenidentität desjenigen, der die Handlung vornehmen will, nicht festzustellen ist, nicht verweigert werden kann, daß aber die Zurückgabe einer in amtliche Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügung die Gewißheit der Personenidentität voraussetzt,

daß, was vorstehend rücksichtlich eines ein Testament errichtenden oder zurücknehmenden Erblassers geordnet ist, beim Abschluß und bei Aufhebung eines Erbvertrags für jeden Vertragschließenden, beim Rücktritt von einem solchen für denjenigen gilt, der den Rücktritt erklärt,

daß, wenn bei Errichtung eines Testaments vor einem Richter Anordnungen beabsichtigt werden, die gesetzlich nicht bestehen können, sich widersprechen oder nicht ausführbar sind, der Richter, wenn der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, oder die den letzten Willen enthaltende Schrift offen übergeben wird und deren Inhalt zur Kenntniß des Richters kommt, dies bemerklich machen und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften verweisen soll, sowie daß, wenn bei der beabsichtigten Verfügung gleichwohl beharrt wird, sie zwar in das Protokoll auf- bezw. vom Richter entgegengenommen, im Protokoll aber zugleich des geschehenen Vorfalls gedacht werden soll,

Ordnungsvorschriften, von denen in verschiedenen Rechtsgebieten eine Anzahl wenigstens bereits in Kraft bestehen und deren Inhalt im Uebrigen wohl zum größten Theil einer schon gegenwärtig vorhandenen thatsächlichen Rechtsübung entspricht.

Die Vorschrift, daß im Protokoll die Dispositionsfähigkeit der Betheiligten bestätigt werden soll, auf die Errichtung gerichtlicher Urkunden überhaupt auszudehnen, ist nicht erforderlich. Für Testamente und Erbverträge rechtfertigt sie sich ausreichend im Hinblick auf die thatsächlich zweifellos verhältnißmäßig häufige Möglichkeit, daß die Dispositionsfähigkeit des Betreffenden nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden kann.

Im Allgemeinen, also von Testamenten und Erbverträgen abgesehen, wird man aber davon auszugehen haben, der Richter habe, auch ohne daß er dies im Protokoll noch ausdrücklich versichert, mit

Digitized by Google

Leuten verhandelt, die seiner Auffassung nach im vollen Besitz ihrer Geistes- und Willenskräfte sich befanden.

Zum siebenten, Handelssachen überschriebenen Abschnitt.

Der Vorbehalt in § 125 Abs. 2 des R.G. ist nicht von allgemeinem Interesse, derjenige in § 126 mit unter die das in §§ 126—131 geordnete Verfahren bei der Führung des Handelsregisters betreffenden Vorschriften zu rechnen. Nach der Denkschrift schließt sich mit ihnen das R.G. im Allgemeinen den in dieser Beziehung landesgesetzlich bereits geltenden Normen an; etwa erforderlich erscheinende Ergänzungsbestimmungen werden also zu den letzteren zu treffen sein dahin dürften unter anderen gehören

zu § 130 des R.G. die Bestimmung des zuständigen Beamten,

zu § 141 des R.G. etwa nach Art. 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch erforderlich erscheinende partikularrechtliche Vorschriften,

zu § 142 eine ergänzende Norm dahin gehend, daß Versehen rein äußerlicher Art, z. B. Eintragungen, die an falscher Stelle, insbesondere bei einer Firma, zu der sie nicht gehören, erfolgt sind, kurzer Hand berichtigt werden können.

Zu § 132 des R.G. ist zu bemerken:

Der jetzigen Fassung unbedingt vorzuziehen wäre gewesen, im ersten Absatz die Worte: „oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen" zu streichen und als Absatz 2 hinzuzufügen:

Gegen diese Auflage steht dem Betheiligten der Einspruch zu, der innerhalb der in derselben bestimmten Frist zu erheben ist.

Es bedarf diese Annahme kaum der weiteren Rechtfertigung.

Zu § 127 des R.G. wird sich noch eine Ausführungsbestimmung dahin empfehlen,

daß das Registergericht, wenn es in dem Falle, daß eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzt, den Beschluß den Betheiligten bekannt zu geben hat,

denn der Grundsatz, daß nicht verkündete Verfügungen des Gerichts von Amtswegen zugestellt werden müssen (C.P.O. § 294), ist aus dem Prozeßrecht nicht in die allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitt des R.G. übergegangen. Da aber die Betheiligten ohne Zweifel ein Recht darauf haben, zu wissen, warum eine bei Gericht anhängig gewordene Angelegenheit nicht durch die in der Regel zu

Digitized by Google

erwartende gerichtliche Verfügung der Erledigung zugeführt wird, so muß sich die vorstehende Ausführungsbestimmung als nothwendig darstellen.

Daß sich der Richter in einem Falle, in dem er von der Ermächtigung des § 127 des R.G. Gebrauch gemacht hat, über den Stand des Rechtsstreits von Zeit zu Zeit unterrichten muß, wird aus § 12 des R.G. gefolgert werden müssen.

Wie er zu verfahren hat, wenn der Rechtsstreit längere Zeit nicht weiter betrieben worden, bezw. wenn die von ihm zur Klageergebung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, darüber kann landesgesetzlich nichts bestimmt werden, es muß also, da auch das R.G. nach dieser Richtung keine ausdrückliche Vorschrift enthält, die Beantwortung dieser Fragen der richterlichen Gesetzesauslegung überlassen bleiben. Nach der Denkschrift (cf. S. 39) wird angenommen werden müssen, es stehe dann dem Registerrichter die selbständige Entscheidung zu. Es folgt dies übrigens auch wohl aus dem Worte „kann" in § 127 des R.G.

Zum achten, Vereinssachen und Güterrechtsregister überschriebenen Abschnitt.

Was die Vorschriften über die Führung des Vereins- bezw. Güterrechtsregisters anlangt, so sollen nach §§ 159 und 161 des R.G. hierauf die §§ 127—130, 142, 143 entsprechende Anwendung finden. Ein Gleiches muß also bestimmt werden in einem Landesausführungsgesetz rücksichtlich der in dasselbe, bezw. in die zur Ergänzung desselben zu erlassende besondere Verordnung (cf. die Ausführungen zum 7. Abschnitt) aufzunehmenden, auf die vorstehenden Paragraphen des R.G. sich beziehenden partikularrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Zuvörderst ist also hier die im 7. Abschnitt zu § 127 empfohlene ergänzende Norm als auf die Eintragungen in das Vereins- bezw. Güterrechtsregister entsprechend anwendbar zu erklären.

Was weiter die übrigen vorstehend citirten Paragraphen des R.G. betrifft, so ist im Allgemeinen die Sachlage rücksichtlich der Führung der beiden im 8. Abschnitt behandelten Register für eine Reihe von Rechtsgebieten zwar nicht dieselbe, wie rücksichtlich des Handelsregisters, und zwar insofern nicht, als über ihre Form und ihre Führung in diesen Rechtsgebieten zur Zeit Vorschriften noch nicht bestehen; es führt aber trotzdem die reichsgesetzliche Bezugnahme vom Vereins- und Güterrechtsregister auf das Handelsregister mit Nothwendigkeit darauf, daß auch die rücksichtlich der Führung der ersteren für erforderlich

Digitized by Google

erachteten landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der nach dem 7. Abschnitt zu erlassenden besonderen Verordnung vorbehalten werden.

Unbedingt wünschenswerth wäre eine reichsgesetzliche Vorschrift gewesen, dahingehend, daß das Vereinsregister und das Güterrechtsregister nach einem vom Bundesrath vorzuschreibenden Formulare geführt werden, denn landesgesetzliche Anordnungen, die Berücksichtigung forderten, werden hier nicht vorhanden sein.

Zum neunten, Offenbarungseid, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf überschriebenen Abschnitt.

Daß § 163 des R.G. nicht einschlägt, wenn der Schuldner im Prozeßwege zur Leistung des Eides verurtheilt worden ist, geht aus den Worten: „Ist ..... der Offenbarungseid nicht vor dem Prozeßgericht zu leisten" hervor.

Für das hier im R.G. geregelte Verfahren bei der Eidesleistung im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht sich § 163 auf § 79 zurück und erklärt diesen für entsprechend anwendbar.

Zu letzterem ist oben im fünften Abschnitt eine landesgesetzliche Ausführungsbestimmung vorgeschlagen; es fragt sich, ob auch für die in § 163 des R.G. behandelten Fälle das Bedürfniß einer ähnlichen Zusatzvorschrift hervortritt.

Die Frage ist zu verneinen.

Faßt man zuvörderst § 259 des B.G.B. ins Auge, so könnte man fordern wollen, der Antragsteller müsse, wenn er der angeblich Berechtigte ist, die in al. 1 § 259 bezeichnete Verpflichtung auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen für verbunden erklärt werden.

Das macht sich aber nicht nöthig, denn der Antrag kann nach al. 2 § 259 doch überhaupt erst gestellt werden, wenn der angeblich Verpflichtete Rechnung gelegt hat, aus welcher Thatsache ein Rückschluß auf seine wirklich bestehende Verpflichtung wohl zulässig erscheint.

Daß das angerufene Gericht die Anberaumung eines Termins wird ablehnen können, wenn vom Antragsteller dafür, daß der Grund zu der in al. 2 § 259 im Anfang bezeichneten Annahme besteht, Nichts, oder nur nicht Ausreichendes angeführt werden kann, ergiebt sich wohl schon aus allgemeinen Grundsätzen. Nach solchen wird dem Gericht nicht minder das Recht zuerkannt werden müssen, vor Anberaumung des Termins Ergänzung des gestellten Antrags fordern zu können, wenn sich aus der mit überreichten Rechnung selbst etwa nicht ergeben sollte, daß sie von dem angeblich Verpflichteten gelegt ist.

Digitized by Google

Nimmt man hinzu, daß doch ohne Zweifel in den bei weitem meisten Fällen jedenfalls schon die Vermuthung dafür spricht, daß der Antragsteller im eigenen Interesse den thatsächlich Verpflichteten richtig bezeichnen wird, so erscheint es nicht erforderlich, auch zu § 163, analog dem bei § 79 für gut gehaltenen Vorgehen, weitere Bestimmungen, die die Bevölkerung vor ganz unbegründeten Belästigungen seitens einzelner streitsüchtiger Antragsteller zu schützen bezweckten, zu treffen und zwar allgemein zu § 163 des R.G. nicht, weil auch rücksichtlich der übrigen dort angezogenen §§ 260, 2028, 2057 des B.G.B, die rechtliche Grundlage des dort für zulässig erklärten Antrags derjenigen des § 259 des B.G.B. ganz gleich ist. Zu

§ 164 des R.G.

kommen in Frage die §§ 1034, 1067, 1093, 1372, 1439, 1528, 1550, 2122 des B.G.B. Rücksichtlich des Verfahrens könnte man nur darüber, von welchen Grundsätzen sich das angerufene Gericht bei Auswahl und Ernennung der von den Parteien bezeichneten Sachverständigen soll leiten lassen, eingehendere landesgesetzliche Ergänzungsvorschriften erwarten wollen, da dasselbe im übrigen reichsgesetzlich völlig ausreichend geregelt erscheint.

Es wird aber Bedenken getragen werden müssen, nach dieser Richtung partikularrechtlich ausführend einzugreifen, weil man dabei Gefahr liefe, mit den reichsgesetzlich prinzipiell geltenden Grundsätzen über die freie Beweiswürdigung in Widerspruch zu gerathen. Letztere sind für § 164 des R.G. entsprechend anwendbar; denn wenn Jemand nach der dort ersichtlichen gesetzlichen Bestimmung mit Hülfe des Gerichts den Zustand oder den Werth einer Sache soll feststellen lassen können und wenn dabei das Gericht für die Auswahl und die Ernennung der Sachverständigen zuständig sein soll, so ist damit doch jedenfalls dem Gericht die Beurtheilung der Frage überlassen, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Feststellung als erfolgt zu betrachten ist. Zu

§ 165 des R.G.

mag zuvörderst daran erinnert werden, daß zur Zeit in verschiedenen Rechtsgebieten in jedem Falle, wenn Jemand Gerichtswegen zur Wahrung irgend welcher Interessen Anderer berufen wird, vom Gericht eine Verpflichtung des Berufenen vorgenommen zu werden pflegt.

Will man die Vornahme einer derartigen Verpflichtung in Zukunft auch rücksichtlich eines nach § 165 des R.G. einzusetzenden Verwahrers für wünschenswerth erklären, so muß man zunächst kon-

Digitized by Google

statiren, ob eine solche Verpflichtung nicht etwa bereits mit der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 165, daß das Gericht einen Verwahrer „zu bestellen" habe, mit normirt ist.

Man wird das zu vereinen haben.

Der Begriff „bestellen" kommt auch in anderen Reichsgesetzen vor, so z. B. in dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und umfaßt dort den Begriff „verpflichten" nicht mit. Der Standesbeamte und dessen Stellvertreter werden zuvörderst, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Reichsgesetzes, von der höheren Verwaltungsbehörde „bestellt", sodann aber weiter und zwar in Befolgung landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen (cf. eine Zusammenstellung derselben bei Hinschius, Kommentar, 2. Aufl. § 6 Note 34 S. 49) durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde „verpflichtet". Hinschius (l. c.) meint, eine Verpflichtung der Standesbeamten wäre im Reichsgesetz nicht vorgeschrieben, erscheine aber nicht unstatthaft, weil dieselben staatliche Funktionen zu vollziehen hätten. An diese Voraussetzung wird aber jetzt die Verpflichtung von Personen, die Gerichtswegen zur Wahrung irgend welcher Interessen Anderer berufen werden, durchaus nicht in allen Fällen geknüpft; der curator hereditatis jacentis z. B. wird vom Nachlaßgericht in Pflicht genommen, obwohl ihm Vollziehung staatlicher Funktionen nicht obliegt; es wird angenommen werden können, daß diese Rechtsübung mit der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch ins Leben tretenden neuen Rechtsordnung nicht unvereinbar ist und deshalb als Ausführungsbestimmung zu § 165 des R.G. empfohlen,

daß der Verwahrer vom Amtsgericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten bestellt werden und daß die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen soll.

Jedenfalls wird damit im Interesse der Betheiligten eine größere Garantie geschaffen dafür, daß der bestellte Verwahrer den ihm obliegenden und von ihm übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt.

Zum zehnten, gerichtliche und notarielle Urkunden überschriebenen und zum elften, Schlußbestimmungen überschriebenen Abschnitt.

Rücksichtlich der notariellen Urkunden werden die erforderlich erscheinenden landesgesetzlichen Bestimmungen in der Notariatsordnung zu erlassen sein.

Digitized by Google

Was die gerichtlichen Urkunden anlangt, so sollen zunächst drei Punkte allgemeiner Natur berührt werden:

1) Die sachliche Zuständigkeit zur Aufnahme gerichtlicher Urkunden, soweit nach den Gesetzen zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie zur Beglaubigung eines Handzeichens die Gerichte berufen sind, ist vom R.G. dahin geregelt, daß es diese Geschäfte den Amtsgerichten übertragen hat (§ 167) mit der Maßgabe, daß sich die erlassenen Vorschriften nur beziehen auf die Beurkundung außerhalb des Prozesses und daß die Frage unberührt bleibt, inwieweit für ein Rechtsgeschäft, das nach dem bürgerlichen Recht der gerichtlichen Beurkundung bedarf, die Beurkundung durch das Prozeßgericht genügt, falls im Laufe eines Rechtsstreits das Rechtsgeschäft in der prozessualen Form des Vergleichs oder der Anerkennung vorgenommen wird.

2) Weiter ist im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschriften des R.G. rücksichtlich der gerichtlichen Beurkundung nicht nur auf diejenigen Geschäfte Anwendung finden, hinsichtlich deren ausdrücklich gerichtliche Beurkundung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, sondern, daß sie auch dann Platz greifen, wenn eine Erklärung, die nur der öffentlichen Beglaubigung bedarf, in einem einzelnen Falle von einem Richter beurkundet wird.

3) Nicht minder ist zu beachten, daß schon das Bürgerliche Gesetzbuch selbst behufs Durchführung eines Theiles seiner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden Vorschriften das Verfahren normirt hat. So sind von ihm unerwartet des Erlasses des das Verfahren im Prinzip regelnden Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 in den §§ 2233—2245, 2276 für die Testamentserrichtung, sowie für den Abschluß eines Erbvertrags Bestimmungen gegeben darüber, wie in den bezeichneten Fällen gerichtliche Urkunden errichtet werden sollen (cf. auch §§ 2353 ff. d. B.G.B.)

Dies vorausgeschickt, ist über die gerichtlichen Urkunden weiter zu bemerken:

A. Allgemeine prinzipielle Stellungnahme des R.G.

Soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, verbleibt das dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen dem Landesrecht. Besondere Vorschriften enthält zunächst, wie vorstehend unter 3) erwähnt, das Bürgerliche Gesetzbuch selbst und sodann das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898. Durch sie soll aber das gerichtliche Beurkundungswesen keineswegs erschöpfend geregelt

Digitized by Google

werden, sondern entsprechend der im I. Theil charakterisirten allgemeinen Beschränkung nur soweit, als es zur einheitlichen Durchführung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts in dem oben bezeichneten Umfange nöthig erscheint. Nachdem bezüglich der Errichtung gerichtlicher Urkunden über Verfügungen von Todeswegen im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst Vorschriften erlassen worden sind, wird im R.G. zuvörderst im Allgemeinen nur die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden geregelt.

B. Erweiterung der aus dem prinzipiellen Standpunkt unter A. sich ergebenden Zuständigkeit.

Daneben bestimmt das R.G. noch, daß die Amtsgerichte zuständig sein sollen

1) für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens (§ 167 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß, soweit durch sie eine der bei der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift zugelassenen anderen Arten dieser öffentlichen Beglaubigung ersetzt wird, soweit sie also dann eine der beiden Arten der öffentlichen Beglaubigung eines Handzeichens bildet, die Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der Amtsgerichte ausschließen kann (R.G. § 191), so daß dann nur die Notare für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens zuständig bleiben würden;

2) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift mit der Maßgabe, daß diese ihre Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden kann (R.G. § 191), so daß dann für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift bloß die Notare und die landesgesetzlich (nämlich im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) für kompetent erklärten Behörden und Beamten zuständig blieben;

3) für die Aufnahme der in den §§ 1718 und 1720 al. 2 des B.G.B. bezeichneten öffentlichen Urkunden mit der Maßgabe, daß unberührt bleiben und demnach auch neu erlassen werden können landesgesetzliche Vorschriften, nach denen für die Aufnahme dieser Urkunden auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Zwecks gehöriger Auseinanderhaltung der bestehenden, auf den ersten Blick vielleicht etwas komplizirt erscheinenden, Unterschiede ist es empfehlenswerth, sich zuvörderst

I. der in den §§ 126—129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Form der Rechtsgeschäfte enthaltenen Bestimmungen und sodann weiter der in den §§ 1728. 1720 Abs. 2 desselben ersichtlichen Vorschriften zu erinnern,

II. hiernächst aber mit dem so gewonnenen Resultat die vorstehend

Digitized by Google

entwickelte prinzipielle (unter A) und erweiterte (unter B) Zuständigkeit des Amtsgerichts zu vergleichen.

I. a) In den §§ 126—129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird rücksichtlich der Form der Rechtsgeschäfte gehandelt von

A) der schriftlichen Form (B.G.B. § 126), welche

1. darin bestehen soll, daß die Urkunde vom Aussteller
   a) eigenhändig durch Namensunterschrift
   b) mittelst
      aa) gerichtlich } beglaubigten Handzeichens
      bb) notariell }
      unterzeichnet ist,
2. aber durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung (nachher unter B) — also nicht bloß Beglaubigung der Unterschrift bezw. des Handzeichens — ersetzt wird;

B) der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (B.G.B. § 128), unter welche es auch fallen wird, wenn sich Jemand zu gerichtlichem Protokoll zum Inhalt einer schriftlichen Erklärung und zu seiner darunter ersichtlichen Unterschrift bekennt;

C) der öffentlichen Beglaubigung (B.G.B. § 129), welche

1. darin bestehen soll, daß
   a) die Erklärung schriftlich abgefaßt und daß
      aa) die Unterschrift von der (landesgesetzlich zu bestimmenden) zuständigen Behörde, dem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt wird,
      bb) das von des Schreibens nicht kundigen Personen statt der Unterschrift gebrauchte Handzeichen
      α) gerichtlich, oder } beglaubigt ist, welche
      β) notariell }
2. aber (genau wie die schriftliche Form) durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung — oben B. — (im Gegensatz zur bloßen Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens) ersetzt wird.

b) In den §§ 1718 und 1720 al. 2 des B.G.B. spricht letzteres ohne Bezugnahme auf die §§ 126—129 von einer „öffentlichen Urkunde".

Digitized by Google

II. Diese Unterscheidungen finden wir im R.G. wieder. Es bildet

1. die prinzipielle Grundlage der reichsgesetzlichen Regelung der Errichtung gerichtlicher Urkunden (oben A. S. 33.) die gerichtliche Beurkundung der Rechtsgeschäfte (I. a. B. S. 35 und B.G.B. § 128). Es folgen
2. die Erweiterung oben B. 1. S. 34, entsprechend den unter I. a. A. 1. b. aa, S. 35 rücksichtlich der schriftlichen Form für des Schreibens nicht kundige Personen aus § 126 des B.G.B. wiedergegebenen Vorschrift;
3. die Erweiterung oben B. 2. S. 34, entsprechend dem unter I. a. C. 1. a. aa. S. 35 rücksichtlich der öffentlichen Beglaubigung einer schriftlich abgefaßten Erklärung aus § 129 des B.G.B. gewonnenen Resultat, wobei noch zu bemerken ist, daß hierzu im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die erforderlichen, die Zuständigkeit der Behörden und der Beamten regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen zu erlassen sind.
4. Die Erweiterung oben B. 3. S. 34.
   Zur Aufnahme dieser Urkunden ist wohl schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Notar als zuständig zu betrachten; man wird das, abgesehen von der Erwägung in der Denkschrift zum R.G. S. 55 auch aus der Fassung des § 167 des letzteren zu folgern haben, wo dafür außer den Notaren die Amtsgerichte für kompetent erklärt sind.

Der Begriff, der im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Worte Rechtsgeschäft verknüpft ist, umfaßt nur Willenserklärungen, die in der Absicht und mit dem Zwecke abgegeben werden, eine rechtliche Wirkung — Entstehung, Erledigung oder Aenderung eines Rechtsverhältnisses — herbeizuführen.

Mit der gerichtlichen Beurkundung von innerhalb des oben abgegrenzten Gebietes errichteten Rechtsgeschäften, wie sie das R.G. zuvörderst prinzipiell allein behandelt, ist also das gerichtliche Beurkundungswesen überhaupt bei weitem nicht erschöpfend geregelt. Es giebt neben den vorbezeichneten Willenserklärungen zunächst schon innerhalb des vom R.G. für sich abgegrenzten Gebietes selbst noch eine Reihe von Rechtshandlungen, die, ohne Willenserklärungen zu sein, sich doch auf einen Rechtszweck richten, wie z. B. die zum Behufe der Ausstellung eines Erbscheines abgegebenen Erklärungen; es kann sich ferner handeln um Beurkundungen anderer Art, namentlich um solche über thatsächliche Vorgänge, z. B. Anwesenheit von Personen, Vorweisung oder Vorlegung von Sachen, die Thatsache, daß eine Er-

Digitized by Google

klärung nicht abgegeben sei und anderes mehr; es darf nicht vergessen werden, daß die Errichtung von Urkunden anderer Art z. B. von Zeugnissen, Abschriftsbeglaubigungen u. s. w. in Frage stehen kann und es ist schließlich hervorzuheben, daß der dem Reichstag vorgelegte Entwurf in § 186 folgende Bestimmung enthielt:

„Unberührt bleiben die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher (oder notarieller) Urkunden",

die im R.G. in § 200 Abs. 2 in etwas veränderter Fassung erscheint, nämlich

„Soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher (oder notarieller) Urkunden erlassen werden, ist ein Verstoß, u. s. w."

Die erforderlichen landesgesetzlichen Ergänzungsbestimmungen werden für die einzelnen Rechtsgebiete sehr verschieden sein; man hat deshalb deren Besprechung hier auf die vorstehenden allgemeinen Andeutungen zu beschränken; weitergehendes Interesse nehmen die in § 200 des R.G. erwähnten, der Landesgesetzgebung überlassenen allgemeinen Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher Urkunden in Anspruch. Ihre Bedeutung in ihrer Anwendung auf gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften im Sinne und Umfang des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unseres Reichsgesetzes ist durch Art. 151 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 200 des R.G. geregelt.

Hingesehen auf diese reichsgesetzlichen Vorbehalte wird den gedachten allgemeinen Normen rücksichtlich der nach Reichsgesetz vorzunehmenden gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften lediglich beigelegt werden können der Charakter von Ordnungsvorschriften, von deren Beobachtung oder Nichtbeobachtung die civilrechtliche Gültigkeit der betreffenden Verhandlung in keiner Weise abhängt. Sie haben aber als solche trotz ihrer für das reichsrechtliche Gebiet beschränkten Tragweite eine nicht zu unterschätzende allgemeine Bedeutung und werden der ersteren ungeachtet sowohl für dieses, als namentlich für die landesgesetzlich geregelte Beurkundung nicht wohl entbehrt werden können. Hat doch das R.G. selbst eine derartige allgemeine Vorschrift von entsprechend beschränkter Bedeutung in § 176 al. 3 aufgenommen. Die dafür in der Denkschrift gegebene Begründung läßt sich auch entsprechend auf diejenigen allgemeinen Vorschriften über Errichtung gerichtlicher Urkunden anwenden, die landesgesetzlich bestehen bleiben sollen, bezw. neu normirt werden können.

Der Zustand ist auch nach dieser Richtung in den einzelnen

Digitized by Google

Rechtsgebieten ein verschiedener; in einigen derselben wird bereits ausreichend gesorgt sein, während die fraglichen allgemeinen Bestimmungen in anderen einer Ergänzung bedürfen werden, in wieder anderen man im Hinblick auf die Dürftigkeit des bestehenden Landesrechts genöthigt sein wird, sie völlig neu zu redigiren. Hier dürfte unter anderem vorzuschreiben sein,

daß in gerichtlichen Urkunden Korrekturen durch Ausstreichen, Ueberschreiben oder Rasuren, Zwischenschriften und Randschriften zu vermeiden sind,

daß, wenn eine Durchstreichung nicht zu umgehen ist, die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben sollen,

daß etwaige Randvermerke in der für die Urkunde selbst vorgeschriebenen Weise (mit vorgelesen, genehmigt) abzuschließen und besonders zu vollziehen sind,

Vorschriften, welche wohl nichts enthalten, was nicht jetzt auch im Prinzip bereits anerkannt und, zum großen Theil wenigstens, thatsächlich in Uebung ist;

daß der Ort, wo eine gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe vorgenommen wird, ob es an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder außerhalb dieser geschieht, in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied macht,

denn daß es auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Geschäfte giebt, die nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können, liegt in der Natur der Sache; schon aus diesem Umstand ergiebt sich, daß an sich der Ort, wo eine gerichtliche Verhandlung vorgenommen und die an sie sich anschließende Errichtung der Urkunde des Gerichts über dieselbe bewirkt wird, prinzipiell ohne weitere Bedeutung ist — ubi judex, ibi judicium;

daß in der Regel jede gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe an ordentlicher Gerichtsstelle, dem Sitze des Gerichts, vorgenommen werden soll, daß ausgenommen sind

1) Verhandlungen mit Personen, die wegen Krankheit nicht an Gerichtsstelle erscheinen können,

2) diejenigen Geschäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können (z. B. Aufnahme eines Inventars B.G.B. § 2003);

daß es auch dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibt, in Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht Platz greifen, einzelne Verhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorzunehmen, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,

Digitized by Google

denn es ist trotz des ubi judex, ibi judicium selbstverständlich, daß, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, gerichtliche Handlungen an ordentlicher Gerichtsstelle, am Sitze des Gerichts, erledigt und die erforderlichen Protokolle ebenfalls dort aufgenommen werden; die oben davon gemachten Ausnahmen bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung.

Daß mit dem ubi judex, ibi judicium übrigens nicht auch gesagt sein soll, es sei völlig gleichgültig, ob ein Ort, an dem eine gerichtliche Verhandlung vorzunehmen ist, seiner äußeren Beschaffenheit nach als dazu tauglich und angemessen betrachtet werden könne, oder nicht, ist selbstverständlich. Aus diesem Grunde wird man auch nicht für nöthig zu halten haben, daß erst gesetzliche Ordnungsvorschriften erlassen werden des Inhalts, der Richter, der nicht an ordentlicher Gerichtsstelle expedire, müsse darauf Bedacht nehmen, daß der für die Vornahme der gerichtlichen Verhandlung und für die Errichtung der Urkunde des Gerichts über dieselbe auszuwählende Ort den Anforderungen des Schicklichen und der äußeren Würde einer Gerichtsverhandlung entspreche. Hier wird, so darf man annehmen, der Takt der Richter ohne besondere Vorschrift das Richtige treffen. Die Schilderung Puchta's in seinem Handbuch des gerichtlichen Verfahrens Bd. I S. 47 muß zur Zeit auch für seine Heimath als veraltet gelten:

daß die Zeit der Vornahme einer gerichtlichen Verhandlung und der sich an sie anschließenden Errichtung der Urkunde des Gerichts über dieselbe auf deren Gültigkeit keinen Einfluß hat,

daß an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen gerichtliche Verhandlungen nicht gepflogen werden sollen, sowie daß ausgenommen sind Fälle, für die aus besonderen Gründen Eile geboten erscheint,

denn daß auch bei Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gefahr auf dem Verzuge haften kann, wird allein schon mit dem Hinweis auf möglicher Weise vorliegende gefährliche Erkrankung eines oder mehrerer Betheiligter dargethan. Es ergiebt sich bereits hieraus, daß auch die Zeit der Vornahme einer gerichtlichen Verhandlung und der Aufnahme des Protokolls über sie im Prinzip hierbei keine ausschlaggebende Rolle spielt. Wenn es also thatsächlich dringend werden kann, daß der Richter auch an einem Sonntage oder an einem staatlich anerkannten Feiertage der Vornahme derartiger Geschäfte sich unterzieht, so wird man nicht nöthig haben, zum Beweise dafür, daß dieser Umstand ihrer Gültigkeit nicht schade,

Digitized by Google

das von Puchta a. a. O. S. 45 erwähnte drastische Beispiel heranzuziehen.

Ebensowenig wird es aber einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn auf dem Wege gesetzlicher Ordnungsvorschrift die amtliche Thätigkeit der Gerichte an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen als Ausnahme hingestellt und für eine solche das Vorhandensein besonderer Vorbedingungen als Voraussetzung bezeichnet wird;

daß der Richter, sofern er die Betheiligten nicht kennt, sich über ihre Persönlichkeit in geeigneter Weise Gewißheit verschaffen und daß das Protokoll eine Angabe darüber enthalten soll, ob der Richter die Betheiligten kennt, oder, falls dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er seiner ihm für diesen Fall auferlegten Verpflichtung genügt hat;

hiervon ist bereits oben S. 37 gesprochen. In der Denkschrift zum R. G. heißt es in dieser Beziehung auf S. 58:

„Was die Feststellung der Persönlichkeit der Betheiligten durch den Richter oder den Notar anlangt, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Hinsicht für die Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrages Bestimmungen nicht getroffen. Nach Art. 151 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bewendet es daher insoweit bei den landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen ohne Einfluß ist."

Im Hinblick hierauf muß es sich, obwohl man auch anderer Meinung sein kann, als dieser in der Denkschrift vertretenen, für Rechtsgebiete, in denen keine ausdrücklich normirten gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen über Errichtung gerichtlicher Urkunden existiren, empfehlen, die Bestimmung § 176 des R. G. auch als allgemeine landesgesetzliche Norm in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. Denn nur so wird, wenn die Denkschrift Recht hat, die Bestimmung auch auf gerichtliche, der Errichtung letztwilliger Verfügungen entfallende Urkunden Anwendung finden können.

Das erscheint aber erforderlich, denn es ist mehr als zweifelhaft, ob der nach der hier fraglichen Richtung von der Denkschrift zwischen Verfügungen auf den Todesfall und Rechtsgeschäften unter Lebenden behauptete Unterschied Aussicht hat, namentlich auch in der Praxis allgemein anerkannt zu werden, ganz abgesehen davon, daß es nicht recht zu harmoniren scheint, wenn es dort auf S. 58 heißt:

Digitized by Google

„Bei der erheblich größeren Bedeutung, welche (sc. gegenüber der Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrags) gerichtliche oder notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden haben . . . u. s. w."

nachdem auf S. 57 gesagt war:

„Ueberdies konnte der Entwurf für Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht strengere Erfordernisse aufstellen, als das B.G.B. (§§ 2234—2237) für Verfügungen von Todeswegen u. s. w."

Zum Schluß seien noch einige Bemerkungen zu den §§ 191 (i. V. mit § 167) und 177 des R.G. beigefügt.

§ 191 des R.G. bestimmt unter anderem, daß unberührt bleiben (also auch neu erlassen werden können) landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind, wozu empfohlen werden muß, daß auch der Gerichtsschreiber für zuständig erklärt wird, ferner daß durch Landesgesetze die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden kann, wovon Gebrauch zu machen angemessen erscheint insofern, als bestimmt wird,

daß für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift die Zuständigkeit der Amtsgerichte ausgeschlossen wird,

denn letzteres zu thun auch für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens, würde für einzelne Bezirke den Rechtsverkehr erschweren, weil dann hierfür bloß der Notar als zuständig übrig bliebe, Notare aber, zur Zeit wenigstens, nicht in allen Bezirken vorhanden sind, wogegen die Ausschließung der Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift wünschenswerth erscheinen muß aus folgenden Gründen:

Die Bestimmung wird das Verständniß der §§ 126—129 des Bürgerlichen Gesetzbuches erleichtern; die rücksichtlich des Ausschlusses der Amtsgerichte von der Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens vorstehend geltend gemachten Bedenken treffen hier nicht zu, denn wenn für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift unter anderen der Gerichtsschreiber mit für zuständig erklärt wird, ist dieser überall eben so leicht zu erreichen wie der Amtsrichter. Für Amtsrichter und Gerichtsschreiber am Amtsgericht gleiche Zuständigkeit rücksichtlich eines Gegenstandes zu normiren, empfiehlt sich aus nahe liegenden Gründen nicht; eine solche Regelung der Kompetenz rücksichtlich der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift würde aber vorliegen, wenn die letztere unter anderen auch

Digitized by Google

dem Gerichtsschreiber übertragen und dabei von dem entsprechenden Vorbehalt des § 191 des R. G. kein Gebrauch gemacht würde. Der für die Amtsgerichte sehr wünschenswerthen Entlastung wird Rechnung getragen.

Zu § 177 des R.G. dürfte eine Ausführungsbestimmung des Inhalts sich empfehlen,

daß tauben Personen, die lesen können, das Protokoll von Amtswegen zur Durchsicht vorzulegen ist;

denn rücksichtlich der tauben Personen (§ 169 des R.G.) ist in der Denkschrift S. 56 ausgeführt:

„Hinsichtlich der Beurkundung von Erklärungen tauber Personen finden sich in einigen der geltenden Gesetze noch weitere Beschränkungen. Indessen erscheinen derartige Vorschriften entbehrlich. Der Taube ist stets in der Lage, sich das Protokoll zur Durchsicht vorlegen zu lassen; ist er aber des Lesens nicht kundig, so bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, ob er das Protokoll im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Beurkundenden und der weiter zugezogenen Personen einfach genehmigen, oder sich vorher durch eine der Zeichensprache kundige Vertrauensperson von dem Inhalte unterrichten will."

Ob damit das Interesse derartiger Personen bei Errichtung gerichtlicher Urkunden ausreichend gewahrt erscheint, kann dahingestellt bleiben, da auch im Falle der Verneinung dieser Frage der Landesgesetzgebung nicht das Recht zusteht, weitere erschwerende (also nicht lediglich im Sinne § 200 des R.G. ergänzende oder ausführende) Vorschriften zu erlassen.

Als bloß ergänzend stellt sich aber wohl vorstehend empfohlene Bestimmung dar. Ihr Zweck ist, den Schutz wenigstens derjenigen tauben Personen zu erhöhen, die lesen können. Ein Hinweis auf § 177 Abs. 1 Satz 3 des R.G. stempelt sie nicht zu einer überflüssigen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß gebrechliche Personen es in der Regel nicht lieben, auf ihr Leiden noch besonders aufmerksam zu machen. Hiernach besteht die Befürchtung, daß taube Personen, die lesen können, wegen ihrer Taubheit allein von der Befugniß § 177 Abs. 1 Satz 3 des R.G. möglicher Weise zu ihrem Nachtheil keinen Gebrauch machen werden.

Dieser Gefahr will der oben gemachte Vorschlag vorbeugen.

Digitized by Google

Vergehen an einem Automaten.

Von Herrn Amtsrichter von Kienitz in Steinbach-Hallenberg.

Die in Heft II des letzten Bandes der Blätter (S. 169) wiedergegebene schöffengerichtliche Entscheidung fordert mit ihren Gründen zu mehrfachem Widerspruch heraus.

Der Eigenthümer eines Automaten war dadurch geschädigt worden, daß Jemand statt eines 10-Pfennigstückes, auf welches der Apparat eingerichtet war, eine geringwerthige ausländische Kupfermünze eingeworfen, den Apparat dadurch in Funktion gesetzt und den so herausbeförderten Inhalt des Automaten sich angeeignet hatte.

Das Schöffengericht hält Diebstahl oder Unterschlagung nicht für vorliegend, sondern nimmt Betrug an. Die Entscheidung geht davon aus, daß Unterschlagung nicht vorliege, weil es an einem rechtmäßigen Besitzstande des Thäters an dem Objekt vor der Aneignung fehle; daß Diebstahl nicht gegeben sei, weil dieser ein passives Verhalten des Geschädigten voraussetze, ein solches aber nicht vorliege, da der Eigenthümer des Automaten dem Thäter die entnommenen Gegenstände verkauft habe; daß endlich alle Merkmale des Betruges gegeben seien.

Der Satz und die Begründung für denselben, daß Unterschlagung nicht vorliege, kann zugegeben werden. Im Uebrigen ist obige Entscheidung durchaus anfechtbar. Es kann nicht zugegeben werden, daß eine Vorspiegelung falscher Thatsachen — von Entstellung oder Unterdrückung wahrer ist nicht die Rede — vorliege und daß durch die Handlung des Thäters ein Irrthum erregt oder unterhalten ist; endlich auch nicht, um auf den in der Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz des Schöffengerichtes zu kommen, daß überhaupt ein Thun des Beschädigten bei der Schädigung vorlag.

Eine Täuschung, wie sie bisher für erforderlich gehalten wurde, nimmt nun freilich die Entscheidung auch nicht an. „Getäuscht wurde gewissermaßen der Mechanismus, thatsächlich aber, da dieser an sich und allein selbstverständlich nicht willens- und denkfähig ist (und, wie man zwischen den Zeilen liest, eine Täuschung nun doch einmal vorliegt) der Automateninhaber, welcher seinen Willen (nicht etwa auch seine Denkfähigkeit) auf den Automatenapparat übertragen. In

Digitized by Google

dem Augenblick des Einwurfs wurde auf Grund dieser Willensübertragung die Täuschung vollzogen." Der gewissermaßen getäuschte und mit übertragenem Willen begabte Automat gehört in den Ihering'schen Juristenhimmel! Wer auf dem Boden der realen Welt bleiben will, wird allerdings immer noch zu einer Vorspiegelung falscher Thatsachen im Sinne des § 263 St.G.B. unbedingt erfordern, daß sie unmittelbar einer verständnißbegabten Person gegenüber vorgenommen wird.

Die Täuschung muß ferner einen Irrthum erregen. Die Entscheidung bemerkt in dieser Hinsicht: „Es liegt auch der erforderliche Irrthum des Automateninhabers vor, welcher annahm, es sei ein Zehnpfennigstück an Stelle der Kupfermünze eingeworfen worden, eben auf Grund der Annahme, daß der Mechanismus nur ersteren Falles in Wirksamkeit trete. Auch hier trat in Folge der erwähnten Willensübertragung der Irrthum mit dem Einwurf ein, worauf erst die Gegenleistung erfolgte." Dem gegenüber ist einfach zu sagen, daß der durch den Einwurf bewirkte „Irrthum" des Automateneigenthümers nur in der Fiktion, um nicht zu sagen Phantasie, des Schöffengerichtes besteht. Daß aber der Irrthum, von dem der § 263 St.G.B. handelt, ein wirklich vorhandener sein muß, bedarf keiner Ausführung.

Wenn man nun schließlich auch zugeben kann, daß ein Irrthum des Automateneigenthümers insofern bestanden hat, als er bis zur Wiedereröffnung des Apparates annahm, daß thatsächlich immer Zehnpfennigstücke eingeworfen wurden, so ist doch dies Moment für die Konstruktion eines Betruges im vorliegenden Falle nicht zu verwenden. Denn dieser Irrthum ist, wie der § 263 St.G.B. erfordert, keine Folge der Handlungen des Angeklagten.

Für die Untersuchung der Frage, ob Betrug vorliegt, wäre hiernach eine Erörterung der schöffengerichtlichen Ausführungen, daß der Automateninhaber sich bei seiner Schädigung aktiv und nicht passiv verhalten habe, überflüssig. Da jedoch diesseits der Nachweis versucht werden soll, daß in der That Diebstahl vorliegt, und die Richtigkeit des Satzes, daß der Beschädigte sich beim Diebstahl passiv verhalten muß, zugegeben wird, so bedarf es noch des weiteren Eingehens in die Sache. Die schöffengerichtliche Entscheidung meint, der Automateninhaber habe insofern gehandelt, als er dem Angeklagten die durch seine Handlungsweise erlangten Gegenstände ver-

Digitized by Google

kauft habe. Dies muß durchaus bestritten werden. Richtig ist, daß bei dem in Rede stehenden Automaten die Entnahme von Inhalt gegen Einwurf von Zehnpfennigstücken ein Kaufgeschäft darstellt. Dann mag die juristische Konstruktion allerdings im Moment der Entnahme das Fortdauern einer Handlung des Automateninhabers annehmen. Dies kann aber nicht zu der Fiktion führen, daß der Automateninhaber fortwährend in dem Automaten handle, auch wo es sich, wie hier, nicht um ein Kaufgeschäft handelt. Denn ein Kaufgeschäft kommt doch wohl nur zustande, wenn der Entnehmer den Willen hat, das angebotene Geschäft — also Entnahme gegen Einwurf von Zehnpfennigstücken — anzunehmen. Dieser Vertragswille fehlte dem Angeklagten durchaus. Der Dissens liegt auf der Hand, es ist gar kein Vertrag zustande gekommen. Hiernach ist nicht einzusehen, inwiefern der Automateninhaber sich bei der Schädigung nicht passiv verhalten haben soll. Insofern steht also der Annahme eines Diebstahls nichts im Wege. Für diesen sind aber auch überhaupt alle gesetzlichen Erfordernisse gegeben: Es sind bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und zwar einem Anderen, dem Automateninhaber.

Nur der letztere Punkt bedarf noch einiger Begründung. „Einem Anderen" kann nur dann etwas „weggenommen" werden, wenn er die Sache besitzt (im weitesten Sinne). Besitzer ist, wer thatsächlich in der Lage ist, über eine Sache zu verfügen. Dazu genügt, daß man nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auf die fortgesetzte Verfügung zählen kann, daß die Sache unter geordneten Verhältnissen erkennbar der Herrschaftssphäre des „Besitzers" unterstellt ist. Hiernach ist der Besitz des Automateneigenthümers an seinem Apparat nicht zu bezweifeln. Bei dem im Allgemeinen erfreulichen Zustande unserer öffentlichen Sicherheit und bei der festen Verbindung, in welche Automaten, wie bekannt, regelmäßig mit unbeweglichen Sachen gebracht zu werden pflegen, kann der Automateneigenthümer in der That darauf rechnen, jeder Zeit über seinen Apparat zu verfügen; keinem Menschen wird es einfallen, einen Automaten als herrenlos, als verloren anzusehen.

Da das schöffengerichtliche Urtheil nicht feststellt, ob dem Automaten Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entnommen sind — § 370 5 St.G.B. —, die Möglichkeit der Unanwendbarkeit dieses Paragraphen also nicht ausgeschlossen ist, so bleibt zum Schluß noch zu

Digitized by Google

untersuchen, ob einfacher oder schwerer Diebstahl vorliegt. Ersteres ist der Fall. Schweren Diebstahl könnte man nur annehmen, wenn man Ziffer 3 des § 243 St.G.B. für anwendbar hielte. Hier wird unter Strafe gestellt der Diebstahl, welcher dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung der Zugänge ... eines umschlossenen Raumes ... zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden. Dieser Thatbestand liegt aber bei unserer Automatenberaubung nicht vor: es ist kein Zugang eines umschlossenen Raumes eröffnet. Die Oeffnung, aus welcher der Automat seinen Inhalt herausfallen läßt, kann schlechthin nicht ein „Zugang" genannt werden. Ein solcher muß durchaus für einen Menschen benutzbar sein. Schon hieraus ergiebt sich gleichzeitig, daß ein Automat der in Rede stehenden Art kein umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist. Dies ergiebt sich aber weiterhin auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, sowie aus dem Vergleich derselben mit derjenigen des § 243 Ziffer 2. Das dem Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches zu Grunde liegende und für dieses als Vorbild benutzte Preußische Strafgesetzbuch v. 14. IV. 1851 definirte in § 221 Abs. 2 den umschlossenen Raum als begrenzten Theil der Erdoberfläche. Daß bei der Fassung des Reichsstrafgesetzbuches eine Aenderung jenes Begriffes beabsichtigt wurde, ergeben die Materialien nicht. Hält man ferner hinzu, daß in § 243 Z. 2 der Begriff des umschlossenen Raumes demjenigen des Gebäudes zur Seite und demjenigen des Behältnisses gegenübergestellt wird, so erhellt, daß ein umschlossener Raum im Sinne der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung ein Theil der Erdoberfläche sein muß und zwar von einer Ausdehnung, daß Menschen ihn betreten (daher Zugang) können.

Eines Eingehens auf die Frage, ob der Automat etwa durch Einbauen ein Theil der Erdoberfläche geworden, bedarf es demnach nicht.

Digitized by Google

Das Recht der Erbbegräbnisse, insonderheit im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Von Herrn Landgerichtsrath a. D. Dr. Herm. Ortloff.

(Schluß.)

§ 5.

Die Landesgesetzgebung hat sich wohl gehütet, für die Dauer des Benutzungsrechts an Erbbegräbnissen eine allgemeine Grenze zu ziehen, und die meisten Friedhofsordnungen sind ihr gefolgt und haben nur das Erlöschen des Rechts für die erwähnten Fälle der Unterlassung der von ihnen geforderten Ueberschreibungen und der Anmeldung auf öffentliche Aufforderung seitens unbekannter Berechtigten geordnet; dazu noch tritt das ausdrücklich nur in diesen Ordnungen erwähnte Erlöschen nach Ablauf der gesetzlichen „Ruhezeit" durch Verwendung des Areals des einzelnen Erbbegräbnisses zu anderen Zwecken, in welchen Fällen ohne jede Entschädigung jedes einzelne Recht untergehen soll. Nach dem Landesgesetz kann, wie oben erwähnt, auch während der „Ruhezeit"[16]) der einzelne Berechtigte sein Recht gegen entsprechende Arealentschädigung aufgeben, aber er ist dazu nicht verpflichtet, wenn auch die Kirchenbehörden bezw. Gemeindebehörden eine anderweite Verwendung des Friedhofes oder eines Theiles davon genehmigt haben würden. Die Zustimmung der an Erbbegräbnissen Berechtigten, sofern die Plätze unmittelbar berührt wären, ist landesgesetzlich durchaus erforderlich. Daraus ergiebt sich doch die Anerkennung der Fortdauer ihres wohlerworbenen und unangreifbaren Verfügungsrechts, dessen Inhalt eben jenes immaterielle Recht, das sich in der Hütung und Pflege ihres ererbten Besitzes verkörpert, wenn auch ohne das Benutzungsrecht zur weiteren Bestattung, ist. Das Landesgesetz und seine Materialien schweigen aber gänzlich darüber, ob die sonst für die Reihegräber eintretende (allgemeine) „Ruhezeit" auch mit demselben Zeitpunkt für die Erbbegräbnisse eintreten soll, so daß damit die weitere Benutzung dieser zu Bestattungen ausgeschlossen sein solle.

---

16) Eine weitergehende Auslegung des Wortes: „außerdem" könnte dahin kommen, daß der Gesetzgeber, auch abgesehen von einer Verwendung des Friedhofsareals zu anderen Zwecken während der Ruhezeit für alle Fälle und Zeiten zur anderweiten Verwendung eines Erbbegräbnisses die Zustimmung der Berechtigten erfordert habe unter eventueller Entschädigung.

Digitized by Google

Die Gesetzgebung hat aber auch den Verwaltungsbehörden nicht gestattet, die Benutzung der noch freien Erbbegräbnißplätze zu beschränken, etwa durch Erstreckung der für Reihegräber begonnenen Schlußzeit auch auf Erbbegräbnisse, unangesehen des Umstandes, daß einzelne noch nicht voll belegt sind[17]). Man sieht daraus, daß dem wohlerworbenen Recht der Benutzung noch freier Plätze in den Erbbegräbnissen nicht Eintrag geschehen sollte, auch daß vor der Beendigung jenes Benutzungsrechts die Schlußzeit nicht eintreten, mithin für jedes einzelne ganze Erbbegräbniß eine besondere Schlußzeit vom Ende der Berechtigung berechnet werden sollte, indem jedes einzelne einen besonderen, kleinen Familien-Friedhof für sich bildete, dessen Sonderrechte regelmäßig erst mit der Ausnutzung zu dem bestimmten Zwecke, d. h. der vollen Belegung der Plätze mit Leichen der Familienglieder der Besitzer, vielleicht selbst in der weiteren Erbfolge, ausnahmsweise aber durch freiwilliges Aufgeben seitens der Berechtigten, erlöschen sollten. Eine andere allgemeine Erlöschungsweise berührte das Landesgesetz nicht und nur auf dem Wege der landesbehördlichen Verordnung für Eisenach, welche zeitlich vor dem Landesgesetz lag, das sie aber nicht berücksichtigt hat, ist zuerst auch das erwähnte andere Erlöschen eingeführt und in die Ortsstatute aufgenommen worden. Soweit diese unter der Herrschaft des oben erwähnten Grundsatzes der Gemeindeordnungen, daß wohlerworbene Rechte nicht durch Gemeindebeschluß beeinträchtigt werden dürfen und Ortsstatute damit übereinstimmen müssen, standen, würden jene Friedhofsbestimmungen über die anderen Beendigungsweisen sachlich ungültig sein, ungeachtet ihrer formellen Bestätigung, sofern darin eine Beeinträchtigung zu finden wäre. Das ist hier wohl nicht der Fall, da zur Wahrung der Rechte

---

17) Es ist nicht Ruhe- und Schlußzeit zu verwechseln. Die 30jährige „Ruhezeit" tritt für jedes einzelne Grab der Reihegräber wie Erbbegräbnisse mit dem Tage der Einzelbestattung ein und bewirkt, daß während derselben das Grab nicht zur anderweiten Beerdigung benutzt werden darf. Das Landesgesetz ordnet aber auch eine Schlußzeit als „Ruhezeit" für den geschlossenen Friedhof von 30 Jahren an, innerhalb welcher nur mit Genehmigung der Behörde eine anderweite Verwendung überhaupt, aber sofern Erbbegräbnisse davon unmittelbar berührt würden, nur mit Zustimmung der Berechtigten stattfinden darf als Ausnahme. Jedes Einzelgrab im Erbbegräbniß hat seine 30jährige Ruhezeit, die sich durch Nichtaufgrabung fortsetzt, wie es Sitte ist; mit der letzten Bestattung tritt die endliche „Ruhezeit" für das ganze Erbbegräbniß ein und bildet die Schlußzeit dieses, sofern keine Plätze bezw. Berechtigte dazu vorhanden sind. Ueber die Ansprüche dieser entscheiden die Verleihungs- und Zuschreibungsurkunden.

Digitized by Google

die übliche Gelegenheit durch Aufforderung seitens der Behörde zur Geltendmachung des betr. Rechts innerhalb einer Ausschlußfrist geboten wurde. Aber fragen könnte es sich, ob nicht eine Wiedereinsetzung zu gestatten gewesen wäre? Hier wäre zunächst die richtige Stelle, wo die Verwaltung, wenn sie sonst keine Gründe zwingender Nothwendigkeit zur Beschränkung des Benutzungsrechts haben würde, aber doch aus Gründen der Zweckmäßig- oder Nützlichkeit auch die Erbbegräbnisse zur einmal endlichen Schlußzeit bald überführen möchte[18]), einzusetzen hätte, indem sie in Bezug auf die noch nicht voll belegten Erbbegräbnisse, deren Zahl um so geringer sein wird, je weiter in der Vergangenheit zurück die letzten Zuschreibungen erfolgt waren, die Erwerbscheine und Zuschreibungen im Register des Rechnungsführers nachprüft, die bekannten Erbberechtigten zur Verhandlung heranzieht, sie dabei über das Recht, die Zuschreibung aufrecht zu erhalten, oder sofern sie noch fehlt, begehren zu dürfen, zu belehren sucht und wegen eines ihnen jeder Zeit frei stehenden Aufgebens ihres Nutzungsrechts, auf ihr Verlangen auch gegen die gesetzliche Ueberweisung eines anderen entsprechenden Begräbnißplatzes oder gegen ein Geldäquivalent mit ihnen verhandelt. Beharren sie auf der Ausnutzung ihres Rechts, so kann die Ueberschreibung bis zur Ausfüllung aller Plätze mit Familiengliedern nicht verweigert werden, da es sich um ein innerhalb der Bestimmungen der betr. Friedhofsordnung ererbtes Recht handelt; allein es wird die Erbberechtigung und die erste Ueberweisungsurkunde zu prüfen sein, ob sie auf den Erwerber schlechtweg lautet, welchen Falls sich die Vererbung auf die ganze nächste Nachkommenschaft, bezw. die unmittelbaren Erben fortpflanzt mit Hülfe der Zuschreibung, oder ob

18) Wie die Stadtgemeinde Eisenach im Jahre 1865 eine Vereinbarung der städtischen Kircheninspektion wegen Uebergang der alten Friedhöfe mit Ausnahme der darauf stehenden Kirche in das Eigenthum der Stadtgemeinde zur freien Verfügung und unter Uebernahme der Särge für einen neuen Friedhof, nach Genehmigung seitens des Staatsministeriums, getroffen hatte, so beabsichtigt auch jetzt die Stadtgemeinde Jena, nachdem sie ihren Friedhof seit 1887 eröffnet hat, das durch mehrfache Erweiterungen des alten Friedhofs umfangreich gewordene Areal zu erwerben, wie verlautet, um die hinter dem Oberlandesgericht hergerichtete Straße auf dem bereits zwischen zwei Erweiterungen des alten Friedhofs hinlaufenden Feldweg nach Osten hin fortzusetzen und daran Villenbauplätze anzulegen, sobald die gesetzliche Ruhezeit (1930 etwa) abgelaufen wäre. Aber gerade dort läuft an der Nordseite der vorletzten Erweiterung eine lange Friedhofsmauer hin, an der eine Reihe von etwas über 30 Jahre alten Erbbegräbnissen liegt, deren Benutzung auf noch 1 bis 3 Jahrzehnte von den Berechtigten in Anspruch zu nehmen ist, deren Rechte dem obigen Projekte weichen sollen.

Digitized by Google

sie auf den „Erwerber und seine Familie", wie in den angeführten Jenaischen Zuschreibungsurkunden, lautet. Im letzteren Falle ist eine Beschränkung der Verleihung zu erkennen, indem „Familie" nicht gleich „Nachkomme" oder „Erbe" ist, sondern die Familie im engeren Sinne bedeutet, also diejenigen nur umfaßt, welche mit dem Erwerber in einer Familiengemeinschaft gelebt haben, mindestens den Ehegatten, die Kinder (leibliche, adoptirte, zugebrachte); die Geschwister, Eltern, Schwiegerkinder des Erwerbers aber nur, soweit sie als Verwandte oder Verschwägerte thatsächlich in der engeren Familie des Erwerbers mitgelebt haben. Nur zu deren Aufnahme im Erbbegräbniß wäre nach dieser Beschränkung eine unabweisbare Berechtigung noch anzuerkennen [19]). Im Uebrigen ist für die Erbbegräbnisse, an denen Berechtigungen unbekannt sind, das in der betr. Friedhofsordnung zugelassene Aufgebotsverfahren in seiner sehr einfachen Formirung als verwaltungsrechtliches in Anwendung zu bringen — de lege lata; vergl. § 14 l der Jenaischen F.O. von 1857 und 1874.

Der von dem Kirchgemeindevorstand zu Jena eingeschlagene Weg und Versuch einer Herbeiführung von Verzichtserklärungen über die weitere Benutzung der Erbbegräbnisse von 1900 an, behufs eines baldigen und möglichst gleichzeitigen Beginnes der Schlußzeit, ließe sich nicht anfechten, sofern zum Theil die Berechtigten über das Bestehen ihrer Rechte nicht, und zwar ohne ihr Verschulden, sich in einem Irrthum befunden hätten. Dieser ist aber herbeigeführt worden einmal durch die für maßgebend erachtete wiederholte Bekanntmachung des Kirchgemeindevorstandes in der „Jenaischen Zeitung", daß vom Jahre 1900 inkl. die Benutzung der Erbbegräbnisse zu Bestattungen ausgeschlossen sei, dann aber dadurch, daß bei Vertheilung der Erklärungsformulare auf eine voraussichtliche Erfolglosigkeit eines Widerspruches bezw. einer Unterlassung der geforderten Verzichtserklärung

19) Damit wäre ausgeschlossen, daß der Besitzer auch die Leichen anderer nicht zur Familie gehörigen Personen beerdigen lassen dürfte, was doch einige Friedhofsordnungen gestattet haben. Je weiter der Kreis aber gegeben wird, desto eher werden die Begräbnißstellen ausgefüllt, was doch auch, wenn es sich um Einlegung auch der Erbbegräbnisse handelt, erstrebt wird. Die Behörde kommt in den einzelnen Fällen in die unangenehme Lage der Inkonsequenz, wenn sie nicht an der Begrenzung der engeren Familie festhält, da, wo die Erwerbscheine auf den Erwerber und seine Familie lauten. Das Nächstliegende für die Verwaltung wäre, daß sie mit Hülfe gütlicher Verhandlung von den Berechtigten einen Verzicht auf das ihnen nach § 5 des Landesgesetzes zustehende Recht der Wiederbelegung einzelner Plätze nach Ablauf der Ruhezeit erlange.

Digitized by Google

vereinzelt hingewiesen worden ist von einigen Vertheilern, deren Ansehen bei den Empfängern schon genügte, ihnen vollen Glauben schenken zu dürfen, zumal jene sich auf die Meinung eines Rechtsverständigen zu berufen vermochten, mithin ohne jede Anzweifelung selbst im guten, wenn auch u. E. irrigen Rechtsglauben versetzt gewesen waren und darin handelten. — Durfte der Kirchgemeindevorstand wohl eine Bekanntmachung erlassen, daß Erbbegräbnisse nicht weiter vergeben würden, so wäre doch eine dahin lautende, daß Ueberschreibungen bereits erworbener auf Familienglieder bezw. Erben nicht weiter erfolgen würden, wegen der Verkürzung eines ererbten Rechts sehr bedenklich und anfechtbar, sofern jene nicht eingewilligt hätten. Aber geradezu sachlich ungültig, weil zweifellos das wohlerworbene Recht an jedem noch belegbaren Erbbegräbniß für die Berechtigten ausschließend, war die erwähnte Bekanntmachung des Kirchgemeindevorstandes, welche allgemein alle einzeln noch bestehenden Sonderrechte mit einem kategorischen Spruch unwirksam zu machen versucht, ohne auch nur eine Andeutung beizufügen, daß den Berechtigten ein Widerspruch zustehe, der durch gütliche Verhandlung, auf Verlangen gegen die gesetzliche oder sonst zu vereinbarende Entschädigung, beseitigt werden könne. Oder war der Kirchgemeindevorstand über das Recht der Nachfolger zum Widerspruch bei der Bekanntmachung selbst im Zweifel und versuchte er dann, mangels eines Widerspruchs sicher gemacht, die einzelnen Berechtigten durch Beauftragte mündlich oder schriftlich zur Unterzeichnung des Erklärungsformulars zu veranlassen? Er muß doch von der Berechtigung zu einer so bestimmten Versagung in jener Bekanntmachung gar zu sehr überzeugt gewesen sein, denn sonst hätte er nicht vorher und sofort weiter den Weg der Ablösung der den Berechtigten der Kirchgemeinde gegenüber bestehenden Nutzungsrechte mittelst gütlicher Vereinbarung eingeschlagen und die Berechtigten zur Verzichtserklärung gegen Entschädigung unter Gewähr der übrigen Vorbehalte (zur Ablösung) nicht provozirt. Die Bekanntmachung in dieser knappen Form war geeignet, die Berechtigten in einen Irrthum über die Berechtigung des Kirchgemeindevorstandes zur einseitigen und willkürlichen Abkürzung und gänzlichen Beendigung ihrer Sonderrechte zu versetzen — und sie bewirkte in der That eine mehrseitige Verstimmung, die in der Verletztheit des Rechtsbewußtseins, zum mindesten der Gefühle einer geistigen wie physischen Zusammengehörigkeit bestand.

Die hieran sich knüpfenden Zweifel wurden größtentheils auf

Digitized by Google

die oben angegebene Weise beseitigt, zum kleineren Theil aber zur Aussprache gebracht, wodurch insoweit die Unterzeichnung der Ablösungsformulare verhindert ward. Um diesen Zuständen der Zweifel ein Ende zu machen, veröffentlichte Verf. die oben angeführte Erklärung mit der Schlußbemerkung, daß er den Weg der Beschwerdeführung betrete. Jede andere Deutung, etwa als habe diese Erklärung ihre Spitze gegen den Kirchgemeindevorstand und dessen Beauftragte gerichtet ist verfehlt. Zu der m. E. irrigen Meinung, daß die Kirchenbehörde einen Widerspruch der Berechtigten gegen eine Versagung der weiteren Ausübung des Benutzungsrechts, etwa Mangels eines fortdauernden Rechts der Besitzer eines Erbbegräbnisses dazu, nicht zu berücksichtigen brauche, mag vielleicht die nicht allzu klare und daher mißverstandene Auslassung des Stellvertreters des Berichterstatters im Landtag am 29. November 1853 Veranlassung gegeben haben. Dieser erklärte nämlich, daß den an Erbbegräbnissen Berechtigten nicht ein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung des Friedhofs zu anderen Zwecken habe gegeben werden sollen, sondern der Landtag habe gewollt, daß die Erbbegräbnisse innerhalb der 30jährigen „Ruhezeit" nicht angegriffen werden sollten, ohne daß eine weitere Berechtigung in Bezug auf dieselben habe eingeräumt werden sollen, wenn die übrigen Theile des Friedhofes zu anderen Zwecken benutzt würden; der Landtag habe den Berechtigten nicht ein anderes, neues Recht, als sie bereits hätten, ertheilen wollen, sondern sie hätten nur das Recht erhalten, zu verlangen, daß ihre Erbbegräbnisse nicht angegriffen würden. Richtig verstanden ist diese Auslassung in der Richtung der hier markirten Worte folgende: Die Berechtigten sollen auf die Verwendung des Friedhofes außerhalb ihrer Erbbegräbnisse während der „Ruhezeit", welche von den Kirchenbehörden etwa ausnahmsweise genehmigt werden möchte, keinen Einfluß üben dürfen — wohl aber sind ihre Erbbegräbnisse, die unmittelbar davon berührt würden, unangreifbar; das bisher an ihnen bestanden habende Recht soll sich fortsetzen auch während der „Ruhezeit", es ist aber kein neues, anderes. Ist nun dieser Schutz des Rechts der Unantastbarkeit der Erbbegräbnisse für die „Ruhezeit" ausgesprochen, um so mehr muß ein solcher auch für das Benutzungsrecht vor dem Eintritt dieser für die letzte Bestattung dem Erwerber und seinen Rechtsnachfolgern, mindestens der Familie jenes, zumal wenn diese in der Ueberweisungsurkunde ausdrücklich als Nutzungsberechtigte mitbenannt ist, gemeint gewesen sein. Der Frage, was werden solle, wenn zu

Digitized by Google

einer ausnahmsweise von den Kirchenbehörden genehmigten Verwendung des Friedhofs, wobei auch unmittelbar berührte Erbbegräbnisse mit in Betracht kämen, die Zustimmung der Berechtigten zur Einlegung dieser nicht zu erlangen wäre, hat der Landtag nahe zu treten nicht weiter gewagt, als daß er sagte: „Erbbegräbnisse sollen nicht angegriffen werden"! Damit war jede zwangsweise Beseitigung der Rechte daran in thesi ausgesprochen. Vorschriften über ein Expropriationsverfahren gab der Landtag nur für die Anlegung von Friedhöfen, nicht aber solche zur Beseitigung von Rechten an Erbbegräbnissen mittelst Zwanges. Vielmehr bot er nur die Gelegenheit, durch Entschädigung mittelst unentgeltlicher Zuweisung eines anderen Erbbegräbnisses auf Verlangen der Berechtigten deren Ansprüche auf fernere Benutzung des Erbbegräbnisses, mit deren Zustimmung zur anderweiten Verwendung, auf dem Vertragswege abzulösen, womit die Rechte an den Verleiher vollständig zurückfallen konnten. Es läßt sich annehmen, daß dasjenige, was der Landtag hier für die „Ruhezeit" als Ausnahme gestattet hatte, er auch überhaupt hätte gelten lassen wollen: Unangreifbarkeit der Erbbegräbnisse ohne Zustimmung der Berechtigten. Das schließt aber eine behördliche einseitige Festsetzung einer allgemeinen, für alle noch benutzbaren Erbbegräbnisse gleichmäßig geltenden, daher für viele vorzeitigen Ausschlußfrist gänzlich aus. Eine solche, wie sie vom Kirchgemeindevorstand in Jena bekannt gemacht ist, widerspricht auch dem Landesgesetz und dessen Materialien. Aus § 5 des Landesgesetzes geht hervor, daß die Ruhezeit, vor deren Ablauf ein Grab nicht geöffnet werden darf behufs einer weiteren Beerdigung in demselben, von jeder einzelnen Bestattung auch im Erbbegräbniß für jedes Grab einzeln zu berechnen ist. Es tritt daher für das ganze Erbbegräbniß die „Ruhezeit" erst mit der letzten Belegung ein, meistens mit der Leiche des letzten Berechtigten. Bis dahin soll das Erbbegräbniß unangreifbar sein. Dann erst nach Ablauf der von dieser Bestattung berechneten Frist von 30 Jahren ist auch das Benutzungsrecht erloschen. Daß einzelne Gräber eines Erbbegräbnisses, welches in dem Besitz derselben Familie bleibt, nach Ablauf der einzelnen Ruhezeit wieder zu Beisetzungen benutzt werden, ist nach § 5 cit. nicht ausgeschlossen, wird aber aus Pietätsrücksichten kaum vorkommen. Man hat diese Möglichkeit als einen Grund zur Rechtfertigung einer allgemeinen Schließung auch der Erbbegräbnisse benutzt in der unrichtigen Annahme, es sei durch fortgesetzte Vererbung des Benutzungsrechts eine wiederholte Aufgrabung

Digitized by Google

einzelner Gräber und neue Belegung nicht ausgeschlossen und so könne das Recht gar nicht anders als durch einen Machtspruch des Eigenthümers, der sich eine Beschränkung nicht für unabsehbare Zeit auferlegen lassen könne, beseitigt werden (?). Wenn auf unbestimmte Zeit ein Recht verliehen ist, so ist nur die beiderseitige Vereinbarung der Betheiligten das Rechtsmittel zur zeitlichen Grenzbestimmung. Eine einseitige Begrenzung eines auf unbestimmte Zeit verliehenen Nutzungsrechts, welche eine vorzeitige nach der Natur des Rechtsverhältnisses umfaßt, ist seitens des Eigenthümers ein Akt der Macht, der das Recht nicht zur Seite steht. Danach müßte der Verleiher eines solchen Nutzungsrechts, welches auf die Erben des Erwerbers lautete, sich die unbegrenzte Ausübung der Zeit nach gefallen lassen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Erben eines Erwerbers sind nur die unmittelbaren Rechtsnachfolger, nicht auch die Erben des Erben. So ist es auch mit der Verleihung an die „Familie", auf deren Glieder allein das Recht vererben kann, nicht weiter auf deren Erben. Damit ist die natürliche Grenze des Ablebens des letzten Familiengliedes als Berechtigten für ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht — auch die rechtliche — im Zweifel!

§ 6.

In der Sitzung des Landtags vom 4. Oktober 1853 wurde vom Berichterstatter als „kitzlichster Punkt" des Gesetzentwurfes der bezeichnet, wie es mit der Entschädigung an Erbbegräbnissen Berechtigter gehalten werden solle. Dem Ausschußantrag entsprechend wurde der oben angeführte Absatz 2 im § 6 des Gesetzes angenommen und dazu noch hinzugesetzt die hier markirten Worte: „werden Erbbegräbnisse durch die beabsichtigte Benutzung des Friedhofs zu anderen Zwecken unmittelbar berührt", so bedarf es außer der Genehmigung der Kirchenbehörden noch der Zustimmung der Berechtigten, welche alsdann auf ihr Verlangen durch unentgeltliche Zuweisung eines anderen Erbbegräbnißplatzes zu entschädigen seien. Es ergiebt sich, daß der Landtag, der ja eine solche anderweite Verwendung des Friedhofes während der endlichen „Ruhezeit" ausnahmsweise für zulässig hielt, die Benutzung der Erbbegräbnisse auch während der für die Reihegräber durch Schluß eingetretenen ewigen „Ruhezeit" als Sonderrecht noch für zulässig erachtet haben muß, so lange noch Berechtigte vorhanden wären, die zur anderweiten Verwendung als zur Beisetzung von Leichen einzelner Angehörigen ihre Zustimmung zu

Digitized by Google

geben hätten, daß also für solche Erbbegräbnisse eben die gesetzliche Ruhezeit zwar für einzelne Gräber darauf, jedoch die Schlußzeit für noch leere nicht auch schon eingetreten sei. Der Schluß dieser Benutzung trat sonach von Rechtswegen ein: mit der Beisetzung auf der letzten Grabstelle des Platzes, so weit dazu Berechtigte noch vorhanden sind, oder mit dem Mangel eines Berechtigten zur Ausnutzung der noch freien Stätten, oder mit dem freiwilligen Aufgeben der Bestattungsbefugniß, mit oder ohne Entschädigung in der gesetzlichen Weise, welches letztere aus der Natur des Privatrechts und aus dem Gesetze folgt. Eine Vereinbarung darüber zwischen dem Erwerber bezw. seinem Rechtsnachfolger und dem Verleiher ist jederzeit zulässig und diese kann auch an die Stelle der gesetzlichen Entschädigungsweise eine andere, selbst die allgemeinste in Geld, setzen. Nach dem Gesetz ist jedoch der Verleiher „auf Verlangen" des Berechtigten verpflichtet, die Entschädigung in der im Gesetz allein erwähnten Weise unentgeltlich zu beschaffen, wenn es auch erhebliche Opfer verursachen sollte. In solchem Falle würde der Kirchgemeindevorstand zu Jena, da er seinen Friedhof ganz einlegen will, nach Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Stadt auf dem dieser gehörigen Friedhofe einen entsprechenden Erbbegräbnißplaß verschaffen müssen [20]).

Das Landesgesetz spricht von „unentgeltlicher Zuweisung von Erbbegräbnißplätzen", also nicht von einzelnen Grabstellen, so viele etwa noch auf dem alten Friedhof unbenutzt geblieben, etwa in einem kleineren Erbbegräbnißplatze vereinigt zur Fortsetzung und eventuellen Beendigung der bisherigen Berechtigung, nicht von einem Ersatz für die aufgegebenen noch unbenutzbaren Grabstätten. Unter Umständen wird ein entsprechender, dem aufgegebenen ganzen Erbbegräbniß gleich großer Erbbegräbnißplatz zu beschaffen sein, da nicht ausgeschlossen ist, daß gemauerte Grüfte, Hallen (Mausoleen) sammt den noch erhaltenen Särgen, Denkmäler aller Art, Bepflanzungen u. s. w. („Materialien") des eingelegten Begräbnißplatzes auf den zur Entschädigung überwiesenen übertragen werden sollen, was nicht möglich wäre, wenn nicht ein entsprechendes Aequivalent im Sinne des Gesetzes beschafft wird. Denn, wenn der Berechtigte eine Platzent-

20) Das war am einfachsten in dem Fall auch bewirkt, wo das Erbbegräbniß noch ganz unbenutzt geblieben war und die Stadtgemeinde Jena unentgeltlich den entsprechenden Platz als Ersatz für den aufgegebenen des alten Friedhofs gewährte. Auch sollen die Gemeindebehörden für den Einzelfall die Entschädigung in der gedachten Weise zugesagt haben.

Digitized by Google

schädigung überhaupt verlangen darf, so wird ihm der Verlust seines immateriellen Rechtsgutes nur dann entsprechend entschädigt, wenn er wenigstens zur Aufstellung der herübergenommenen Denkmäler Platz genug erhält, so daß wenigstens in der Vorstellung hier die gesammte Familienruhestätte vertreten ist. Daher ist die in dem Erklärungsformular unter 4. dargebotene bezw. zu empfangende Geldentschädigung „nach Maßgabe der unbenutzt gebliebenen Grabstellen" an sich nicht zureichend und wird, aus Irrthum über die Berechtigungen überhaupt, wenn die Berechtigten es wollen, zur Rücknahme der Behörde anzubieten sein gegen die behördliche Zusicherung der von ihnen vorgezogenen Entschädigung durch Ueberweisung von entsprechenden Erbbegräbnißplätzen — falls nicht auf Ausnutzung der bisherigen Plätze von Rechtswegen bestanden wird[21]).

Die Entschädigungsfrage bildete in der Eisenacher F.O. a. a. O. §§ 17 u. 18 einen Hauptpunkt in der Regelung der Rechte an Erbbegräbnissen. „Diejenigen, welche Erbbegräbnisse auf den bisherigen Friedhöfen (vor dem Predigerthor) besitzen, sind dafür, daß sie der Benutzung jener Plätze zu Beerdigungen verlustig gehen, seitens der Stadtgemeinde zu entschädigen." Regel sollte sein Arealentschädigung mit dem gleich großen Flächengehalt des nicht weiter zu benutzenden Erbbegräbnißplatzes auf dem bisherigen Friedhof; hiermit hatte sich dieses Ortsstatut an die vom Landesgesetz von 1854 allein erwähnte Abfindungsweise angeschlossen, jedoch fügte es hinzu, daß auf Verlangen der Berechtigten auch eine Geldentschädigung zulässig sei nach dem Werthe des zu gewährenden Areals auf Grund des Preises, wie solcher für das Areal zu Erbbegräbnißplätzen auf dem neuen Friedhof jeweilig ortsgesetzlich festgestellt sei. Entschädigungsstreite seien nur auf dem Verwaltungswege auszutragen, ev. durch drei Schiedsrichter, von denen einer vom Betheiligten, einer vom Gemeindevorstand und einer vom Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu wählen sei. Eine Entschädigung solle nicht gewährt werden, wenn die sämmtlichen lebenden Mitglieder der Familie in deren

---

21) Es wird nicht schwer sein, bei der heutigen Tages geringeren Seßhaftigkeit der Familienglieder einen Verzicht der nach auswärts verzogenen zu erlangen, vollends wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz erlangt und eine eigene Familie begründet haben. Die Ueberschreibung des nach dem Tode des ersten Erwerbers auf seine Familienglieder vererbten Rechts hat nur auf diese allein, nicht auch auf deren Familie zu erfolgen, da jener das Recht nur für sich und seine Familie erworben hatte. Daher liegt hier die Grenze der Berechtigung.

Digitized by Google

Erbbegräbnisse auf dem alten Friedhofe ihre Ruhe finden könnten und, soweit dies nach § 16 überhaupt geschehen könne, auch finden dürften [22]). Diese verquickte Bestimmung läuft darauf hinaus: wenn auch noch Plätze für sämmtliche Kinder („Mitglieder der Familie") vorhanden wären, so sind solche nach § 16 nicht noch zugelassen — und haben auch keinen Anspruch auf Entschädigung!? Nun vollends § 18: „Der gewährten Entschädigung ungeachtet sollen die Besitzer von Erbbegräbnißplätzen im Besitze derselben, dafern auf dem Platze eine Beerdigung aus der Familie des Besitzers überhaupt stattgefunden hat, auch ferner verbleiben und sollen dieses Falles die Vorschriften in § 8 lit. i) und p) dieses Statuts Anwendung finden, daneben ihnen auch nach dem Gesetz vom 10. Januar 1854 nachgelassen sein, ihre zeitherigen Erbbegräbnisse auf dem verlassenen Friedhof einzulegen und das Material an sich zu nehmen." Die angezogenen Vorschriften des § 8 unter i) lauten nach vorausgegangener Bestimmung, daß Erbbegräbnisse dem bürgerlichen Verkehr entzogen sein sollen, dahin: 30 Jahre nach Absterben des letzten berechtigten Inhabers fällt der Erbbegräbnißplatz der Stadtgemeinde wieder anheim, ohne daß diese wegen des auf das Erbbegräbniß verwendeten Aufwandes für Baulichkeiten, Denkmale u. s. w. Entschädigung an die Erben des letzten Inhabers zu leisten braucht [23]). Die andere angezogene Vorschrift unter p) lautet dahin: Der Besitzer des Erbbegräbnisses ist verpflichtet, die auf demselben befindlichen baulichen Einrichtungen, Umfriedigungen, Denkmale u. dgl. im Stande zu erhalten und falls er binnen 3 Monaten nach der an ihn ergangenen Aufforderung dazu dieser nicht nachkommt, soll er seiner Rechte an dem Platze ohne jede Entschädigung verlustig werden und dieser an die Stadtgemeinde zurückfallen. Abgesehen von dieser letzten, offenbar auf den baldigsten Heimfall hinzielenden Ausschlußbestimmung ist der ganze § 18 seltsam gefaßt im Verhältniß zu dem vorausgehenden; denn wenn § 17 Kinder des Erwerbers oder letzten berechtigten Inhabers, ungeachtet des Vorhandenseins von Plätzen, davon keinen Gebrauch mehr machen und keinen Entschädigungsanspruch haben sollen, aber doch die alleinigen Besitzer des Erbbegräbnisses sind, so kommt der Eingang des § 18: „der gewährten Entschädigung ungeachtet" für sie gar nicht in Frage und es bleibt ihnen nur der fort-

22) Siehe oben § 1 a. E. die Beschränkung.

23) Eine derartige Nebenentschädigung war im Entwurf des Landesgesetzes vorgesehen, wurde aber vom Landtag 1853 abgelehnt; wohl mit Rücksicht hierauf wurde diese letztere Bestimmung in das Ortsstatut aufgenommen.

Digitized by Google

dauernde Besitz zur Pflege des Erbbegräbnisses, aber ohne Berechtigung zu einer künftigen Beisetzung neben den verstorbenen Eltern und Geschwistern u. s. w., vorbehalten. Dieses Besitzes dürfen sie sich wenigstens noch 30 Jahre nach dem Absterben des letzten berechtigten Inhabers erfreuen, nach deren Ablauf der Platz der Stadtgemeinde anheimfallen soll — ohne Sonderentschädigung für bauliche Anlagen u. dgl. Darin, daß die Kinder nicht zu den „Mitgliedern der Familie", die noch ihre Ruhe im Erbbegräbniß nach Schließung des übrigen Friedhofes finden dürfen, von dem Statut gerechnet worden sind, liegt eine große Härte[24]), ja man kann sagen, eine Beeinträchtigung des ererbten und wohlerworbenen Rechts, das für die doch vor Allem die Kinder umschließende Familie erworben war. Es hätte aus diesem Grunde, unter Vorbehalt des oben erwähnten Grundsatzes der Gemeindeordnungen seit 1850 das Ortsstatut insoweit als sachlich ungültig angefochten werden können.

§ 7.

Ein besonderes Interesse nimmt die statutarische Ordnung des Friedhofswesens in Apolda in Anspruch, weil hier die Gemeindebehörden meinten, den dasigen besonderen Verhältnissen und Anschauungen einer zum Theil aus Fabrikbesitzern, Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Fabrikarbeitern, wenig Beamten zusammengesetzten und von sozialdemokratischen Anschauungen beeinflußten Bevölkerung Rechnung tragen zu sollen und in manchen Beziehungen so zu sagen sich auf eigene Füße zu stellen, ohne Rücksichtnahme auf andere Friedhofsordnungen[25]). Bisher war die F.O. vom 11. Februar 1886 in Geltung, und da der alte Friedhof eingelegt werden sollte, wurde ein Entwurf eines Ortsstatuts für den neuen Friedhof von den Gemeindebehörden im Jahre 1897 zu Stande gebracht.

Aus der bisherigen F.O. sei in Betreff der Erbbegräbnisse Folgendes hervorgehoben: § 18 ordnet, daß eine Verleihung von

---

24) Man möchte fast ein Redaktionsversehen annehmen, zumal in § 8, wo die Bedingungen aufgezählt sind, unter h) sich folgende vorfindet: „Es bleibt dem Besitzer eines Erbbegräbnisses gestattet, auch andere nicht zu seiner Familie gehörigen Personen begraben zu lassen", und unter h) kein anderer als nur erblicher Uebergang des Benutzungsrechts auf die unmittelbare Descendenz und die Ehegatten, sonst aber die Ueberlassung eines Antheils an Mitinhaber, gestattet ist.

25) Die Friedhofsakten und sonstigen Materialien wurden hier wie in Weimar vom Gemeindevorstand sehr bereitwillig vorgelegt.

Digitized by Google

Erbbegräbnissen nur an Gemeindeglieder, so weit Raum auf dem Friedhofe vorhanden, stattfinden dürfe und eine solche von der Vertretung der Stadtgemeinde ausgehen solle. § 20: In der Regel können außer den Besitzern nur deren Ehegatten, sowie deren Nachkommen, Eltern und Großeltern beigesetzt werden — andere nur unter Genehmigung des Friedhofsvorstandes und gegen Bezahlung einer Gebühr für ein Reihegrab. § 21 untersagt Ausmauerung und Ueberwölbung, woraus zu ersehen, daß einer allzu langen Dauer des Benutzungsrechts vorgebeugt werden sollte. Wie die anderen Friedhofsordnungen die Erbbegräbnisse dem „bürgerlichen Verkehr" entzogen hatten, wurde im § 22 der hier aufgeführten dem Inhaber nur nachgelassen, über sein Recht, sei es bei Lebzeiten, durch schriftlichen Vertrag, oder sei es auf den Todesfall durch letztwillige Verfügung zu Gunsten seiner Nachkommen oder einzelner derselben oder auch zu Gunsten eines Mitbesitzers zu verfügen; auch soll eine Veräußerung an andere nachgelassen sein, so lange eine Beerdigung auf dem Erbbegräbnißplatz nicht stattgefunden hat, und jede andere Verfügung soll ungültig sein. Es erlangt aber jede zulässige Veräußerung und Vererbung erst durch Zuschreibung an den Erwerber von Seiten des Gemeindevorstandes rechtliche Wirkung. Der Antrag darauf hat innerhalb dreier Jahre nach dem Ableben des Besitzers unter Beifügung der desfallsigen Nachweise zu erfolgen, widrigenfalls der Erwerber jeden Anspruch an das Erbbegräbniß verliert und letzteres an die etwaigen Mitbesitzer oder in deren Ermangelung an die Stadtgemeinde verfällt. § 23: Stirbt der Besitzer eines Erbbegräbnisses, ohne darüber verfügt zu haben, so fällt es seinen erbberechtigten Nachkommen zu[26]); überall ist die Zu-

26) „Nachkommen" sind doch mindestens die Kinder, vielleicht auch Enkel; hier wäre also die Möglichkeit gegeben, daß auch Enkel des ersten Erwerbers nach Ueberschreibung des ererbten Benutzungsrechts auf den Sohn einen Anspruch auf ihre dereinstige Beisetzung haben könnten, den deren Erben geltend zu machen hätten. Weiter darf aber nicht gegangen werden, da dann der Begriff der Familie des Erwerbers endigt, und zwar durch die neue, besondere Familie, welche der erste Nachkomme als eigene, selbständige gründet. Aber man wird einen Enkel des Erwerbers, der in dessen Hause bei einem vorübergehenden Besuche mit seinem Vater, dem auswärts wohnenden Sohne des Erwerbers, stirbt, von der Bestattung auf dem Erbbegräbniß des letzteren nicht ausschließen können. Stirbt dann der Sohn, auf den das Erbbegräbniß inzwischen durch Vererbung übergegangen war, und ist die in dem Entwurf der neuen F.O. bestimmte 30jährige Benutzungsfrist seit der Verleihung abgelaufen, so würde er nicht neben dem Vater und seinem Kinde im gemeinsameu Erbbegräbniß ruhen dürfen!

Digitized by Google

schreibung erforderlich, unter der angedrohten Folge des Verlustes — unbeschadet jedoch des dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden Eltern und Großeltern des verstorbenen Besitzers nach § 20 zustehenden Rechts. Soll das den säumigen Nachkommen wirklich verloren gehen? Doch soll der Gemeindevorstand auf die dreijährige Frist zur Ueberschreibung und die Folgen ihrer Versäumung, nach Befinden durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Betheiligten, aufmerksam machen. Hiernach können Kinder des ersten Erwerbers durch Erbgang rechtliche Besitzer eines Erbbegräbnisses werden und bleiben doch von der dereinstigen Beerdigung auf dem Erbbegräbniß ausgeschlossen, wenn sie keine Wiedereinsetzung gegen den Verlust erlangen können. Wo bleibt da der Rechtsschutz für die nächststehende Familie? Die nächste leibliche und geistige Gemeinschaft im Leben? Die eigentliche Absichtserfüllung für die Eltern, die ersten Erwerber? Dieser Ausschluß[27]) ließ schon damals die Tendenz erkennen, dem Sonderrecht des Erbbegräbnisses ein möglichst baldiges Ende zum Vortheil der Stadtgemeinde zu bereiten. Im § 24 wird für auswärtige Besitzer eines Erbbegräbnisses geordnet, daß für die betreffenden Angelegenheiten dem Gemeindevorstand ein selbständiges Gemeindemitglied als bevollmächtigter Vertreter benannt werden muß; Unterlassung dieses oder Erlöschen der Vollmacht ohne Ernennung eines anderen Bevollmächtigten innerhalb Jahresfrist wird nach Ablauf von 10 Jahren vom Wegzuge des Besitzers oder vom Tage des Eigenthumsüberganges (richtiger Benutzungsüberganges) auf nicht daselbst wohnende Personen an gerechnet einem Verzicht auf das Erbbegräbniß gleichgeachtet und es geht dieses dann auf die Stadtgemeinde über; indessen darf über ein so übergegangenes Erbbegräbniß nach § 30 erst nach Verlauf von 30 Jahren nach der letzten Beerdigung von jener verfügt werden (gesetzliche Ruhezeit, wobei jedoch der im Landesgesetz gedachten Ausnahme der Verwendung zu anderen Zwecken mit Genehmigung der Kirchenbehörden nicht gedacht war).

Ein neues Ortsstatut, betr. die Friedhöfe und Beerdigungen in der Stadt Apolda, ist von den Gemeindebehörden unter dem 20. Mai 1897 beschlossen und darin in § 1 die Schließung des bisherigen Friedhofs nach Belegung aller Reihegräber angeordnet, jedoch die Beerdigung in den bestehenden Erbbegräbnissen noch innerhalb einer 30jährigen Benutzungsfrist seit dem Zeitpunkt ihrer Verleihung nach Maßgabe

27) Er ist offenbar der vorerwähnten Eisenacher F.O. entnommen.

Digitized by Google

dieser neuen Friedhofsordnung (§§ 12 ff.) nachgelassen[28]). § 12: „Ein Erbbegräbnißplatz wird nur auf Antrag durch den Gemeindevorstand urkundlich verliehen. Das Recht der Belegung von gelösten Erbbegräbnißplätzen wird auf 30 Jahre beschränkt. Rechte, welche in vorliegender Friedhofsordnung nicht ausdrücklich eingeräumt sind, werden durch die Verleihungsurkunde nicht erworben." § 13: „Der Erbbegräbnißplatz dient in der Regel nur zur Beisetzung des Inhabers, der Eltern, Ehegatten und Kinder. Sollen andere Personen als die genannten Familienangehörigen auf einem Erbbegräbnißplatze beerdigt werden, so ist hierzu die Erlaubniß des Gemeindevorstandes einzuholen und die Gebühr für ein Reihegrab zu entrichten". Nach § 11 Abs. 2 beträgt für jedes Erbbegräbniß der Verleihungsgrundpreis 25 M. für den Quadratmeter und nach § 7 erhalten Erbbegräbnisse entlang der Umfriedigungen bei einer gleichmäßigen Tiefe von 3,50 m eine Mindestbreite von 3,0 m oder um 1,50 m bezw. das Mehrfache dieses Maaßes vergrößerte Breitenabmessungen; dagegen bei Erbbegräbnissen innerhalb der einzelnen Sondergruppe (Blöcke) werden die Abmessungen im Einzelfalle, jedoch nicht unter 12,0 qm, bestimmt. Ausmauerungen und andere Grabwandungen

---

28) Diese Belegungsfrist ist für ein Familienbegräbniß, worauf das „Erbbegräbniß" zu beschränken sein wird, zu kurz, da doch mindestens auf zwei Generationen die Leichenaufnahme zu berechnen ist, die des Erwerbers mit 30 Jahren und die seiner Familie (Kinder) mit anderweit 30 Jahren, wenn einmal eine zahlenmäßige Begrenzung der Belegung geschaffen werden soll. Mehr zu empfehlen wäre, davon abzusehen und der Vereinbarung zwischen Verleiher und Erwerber mit Setzung einer äußersten Schlußzeit im Statut, je nach dem Familienbestand es zu überlassen, z. B. wenn ein älteres Ehepaar mit schon älteren Töchtern in einem Erbbegräbniß seine Ruhe finden will, so ist voraussichtlich zur Erreichung dieses Zweckes nur eine kürzere Zeit zu bemessen — und doch kann sie bei sehr langem Leben der einen oder der anderen Tochter zu eng bemessen sein. Dann würde nur bei der Erbüberschreibung auf sie eine Fristverlängerung eintreten müssen, bezüglich ohne Zahlenangabe bis zu deren Ableben, wo dann das Recht dieser zur Geltung von dem zur Bestattung Verpflichteten zu bringen wäre. Es mag von einer zahlenmäßigen Zeitgrenze der Belegung der Erbbegräbnisse besser abgesehen werden, auch da, wo die Friedhofsordnung die Verleihung auf „eine gewisse Zeit" etwa in das Ermessen der Kontrahenten gestellt hätte. Allein praktisch erscheint die vom Berliner Obertribunal aus der Natur des Verhältnisses abgeleitete Grenze zu sein, die sich in der Formulirung des relativen Zeitraums ausdrückt für die Benutzung des Erwerbers „für sich und seine Familie". Damit ist das Recht zur dereinstigen Beisetzung aller Familienglieder, wozu ja die Ehefrau sammt Kindern mindestens zu rechnen ist, erworben, so daß es keiner Ueberschreibung weiter bedürfen würde, und mit der letzten Beisetzung das ganze Recht endigt, falls nicht früher durch Ausfüllung aller Plätze oder Verzicht Berechtigter dies geschah.

Digitized by Google

sind nach § 9 untersagt. Nach § 5 werden die Verleihungsgelder für Erbbegräbnisse zinstragend zu einem Friedhofs-Erneuerungsfonds angelegt. § 14 gestattet die Veräußerung des Erbbegräbnißplatzes durch Verkauf eines noch unbelegten Platzes und durch Vererbung an Familienangehörige, jedoch wird in beiden Fällen die Veräußerung erst wirksam mit der beim Gemeindevorstande zu beantragenden formellen Ueberschreibung. Nach § 15 gilt ein Erbbegräbnißplatz als verlassen, sobald die ordnungsmäßige Unterhaltung seit länger als 3 Jahre geruht hat, und der für verlassen erklärte Erbbegräbnißplatz geht in die freie Verfügung der Gemeinde über. Die bisherige F.O. ordnete hier ausführlicher an, namentlich auch eine vorausgehende, unter Umständen öffentliche Aufforderung; daß ohne eine solche und ohne die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bieten, der Verlust des ganzen Rechts eintreten kann und soll, was doch jedenfalls in die Erwerbsbedingungen mit aufzunehmen ist, wie andere Bedingungen, dürfte manche Erwerbslustige zurückschrecken, zumal es auch an einer Bestimmung fehlt, daß die 30jährige Frist für die Dauer der Benutzung vom ersten Erwerb an verlängert werden kann. Wie es scheint, lag dies nicht im Sinne der Gemeindebehörden, was aus § 12 hervorgehen dürfte, wo schlechtweg die Belegung eines Erbbegräbnißplatzes auf 30 Jahre beschränkt worden ist. Mithin soll nach Ablauf dieser Benutzungsfrist die 30jährige „Ruhezeit" des Landesgesetzes eintreten [29]).

Die Frage einer Entschädigung für Aufgeben der in dieser Zeit noch bestehenden Pflege eines Erbbegräbnisses hat das neue Ortsstatut gar nicht berührt und es bewendet daher bei den darüber erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen, falls nicht § 26 der bisherigen F.O. noch fortbestehen soll, da der Entwurf der neuen F.O. nichts über die Aufhebung der bisherigen F.O. bemerkt hat. Nach

---

29) Es ergiebt sich auch nicht, ob bei einer Ueberschreibung des Rechts auf einen Erben des Erwerbers eine neue 30jährige Benutzungsfrist laufen soll, was bei der Ueberschreibung eines noch nicht in Gebrauch genommenen und vom Erwerber verkauften Erbbegräbnisses sich von selbst versteht, da die Frist eine Belegungsfrist bedeutet. Würde dem Erben des Erwerbers eine neue 30jährige Belegungsfrist laufen, dann aber müßte eine Friedhofsordnung die Wiederbenutzung eines Einzelgrabes des Erbbegräbnisses nach Ablauf der dafür zu berechnenden Ruhezeit ausschließen, um ein Ende durch Ausfüllen der Plätze herbeizuführen. Eine solche Bestimmung war in den bisherigen Friedhofsordnungen zu vermissen, obschon es nicht üblich war, Einzelgräber in Erbbegräbnissen nach 30 Jahren wieder zu öffnen und zu belegen, bezw. nach Entfernung eines Grabdenkmals des Vorbeerdigten für einen weiter Verstorbenen zu benutzen.

Digitized by Google

§ 26 der bisherigen F.O. steht Folgendes noch fest: „Sollte für die Folge von den städtischen Behörden beschlossen und angeordnet werden, daß der Friedhof ganz oder theilweise nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden solle, so gilt diese Anordnung auch für Erbbegräbnisse und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 30 Jahren nach der in jedem einzelnen Begräbniß stattgehabten letzten Beerdigung. Dafern jedoch nach der ersten Zuschreibung und dem zuletzt gedachten Zeitpunkt nicht mindestens volle 60 Jahre gelegen sind, so ist dem Besitzer auf jedes fehlende Jahr $^1/_{60}$ der vom ersten Erwerber gezahlten Beleihungssumme (§ 19) als Entschädigungssumme aus dem Friedhofs-Erneuerungsfonds zurückzubezahlen. Gleichzeitig bleibt es dem Besitzer alsdann unbenommen, die Einfriedigung des Erbbegräbnisses und alles, was sonst darauf steht und liegt, in seinem Nutzen zu beseitigen." Von der im Landesgesetz allein vorgesehenen Entschädigungsweise war hier ganz abgesehen und, als ob sie nicht bestehe, gleich die Geldentschädigung eingestellt worden. Das interessirt hier nicht weiter, sondern es ist das Verhältniß der hier bestimmten Dauerzeit der Benutzung zu Beisetzungen zu der im § 1 des Entwurfs der neuen F.O. näher zu prüfen, namentlich die Beilegung einer rückwirkenden Kraft auf die aus § 26 a. a. O. erworbenen Rechtsansprüche auf eine Fortbenutzung der bestehenden Erbbegräbnisse noch 30 Jahre lang — nicht, wie § 1 des Entwurfes beschränken will, von der Verleihung an, sondern von der letzten auf jedem einzelnen Erbbegräbniß stattgehabten Bestattung an. Die 60jährige Mindestfrist hängt damit nicht zusammen, sondern nur mit dem Entschädigungsanspruch und der diesem entsprechenden Verpflichtung, welche beide erst begründet sein sollen, wenn zwischen der ersten Verleihung und der letzten Bestattung auf dem fr. Erbbegräbniß mindestens 60 Jahre verflossen wären.

Die Beschränkung der bisherigen Zeit der Fortbenutzung der Erbbegräbnisse über die Friedhofsschließung hinaus liegt darin, daß die verstattete 30jährige Frist bisher von der letzten Bestattung auf dem einzelnen Erbbegräbniß zu rechnen war, während nunmehr diese Frist von „dem Zeitpunkte der Verleihung" des einzelnen Erbbegräbnisses anlaufend gelten soll. Das führt für die älteren, vor 1868 verliehenen und erworbenen Erbbegräbnisse zu einer gänzlichen Ausschließung der Fortbenutzung, die nur eintreten konnte nach den damaligen Erwerbsurkunden und den damals geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes und der damals geltenden — uns unbekannten — F.O. für

Digitized by Google

Apolda, worin höchst wahrscheinlich, wie anderwärts, gar keine Zeit der Benutzung bestimmt war. Die also vor 1868 ergangenen Verleihungen standen nicht unter der Herrschaft jenes § 26 der Friedhofsordnung von 1886; die aus ihnen erworbenen Rechte konnten nicht durch eine rückwirkende Kraft eines (ungültigen) Gemeindebeschlusses und darauf beruhenden Ortsstatuts beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt auch für die unter der Herrschaft der bisherigen F.O. erworbenen Erbbegräbnisse, deren Dauerbenutzung als eine wohlerworbene nicht durch die im § 1 des Entwurfs enthaltene Beschränkung ihrer Dauer beeinträchtigt werden darf — wenn nicht der verfassungsmäßige Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte als ein bloßer Scheinsatz der autonomischen Macht sich souverän dünkender Gemeinden weichen soll und die Sätze über die rückwirkende Kraft statutarischer Ordnungen über den Haufen geworfen werden sollen. Hier muß das Rechtsprinzip entschieden Halt gebieten! Das hatten wohl die 88 Besitzer von Erbbegräbnissen Apoldas herausgefühlt, welche gegen eine derartige Verkürzung ihrer Rechte bei dem Großherzoglichen Direktor des II. Verwaltungsbezirkes Beschwerde erhoben und dabei auch die Wahrung ihres immateriellen Rechts und die Unangreifbarkeit ihrer Rechte überhaupt betonten und die Bestimmungen der Eisenacher F.O. empfahlen. Der Protest richtete sich nicht gegen die vom Gemeinderath beschlossene, die noch lebenden Kinder von der künftigen Beisetzung ausschließende Bestimmung: „Es dürfen aber noch unbenutzte Theile eines Erbbegräbnisses auch künftig noch zu Beerdigungen verwendet werden, wenn es sich darum handelt, die Leiche eines Ehegatten neben dem Grabe des früheren Ehegatten oder die Leichen der Eltern neben den Gräbern der früher verstorbenen Kinder zu beerdigen", sondern dagegen, daß eine solche Bestattung nur noch solange nachgelassen werden solle, als die Erwerbsurkunden der Besitzer nicht älter als 30 Jahre wären, was ja in den § 1 des Entwurfes der neuen F.O. aufgenommen worden war. Der Bezirksdirektor hatte vom rechtlichen Standpunkt aus gegen die in Aussicht genommene Schließung des Friedhofes kein Bedenken, empfahl aber den Gemeindebehörden die Einführung der Eisenacher Bestimmungen, welche diese indessen ablehnten; ferner schlug er den Vermittelungssatz vor als Abs. 2 des § 1 des Entwurfes: „Doch soll die Beerdigung in den bestehenden Erbbegräbnissen noch innerhalb 30 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Verleihung eines Erbbegräbnisses nach Maßgabe der Bestimmung der Friedhofsordnung

Digitized by Google

(§§ 12 ff.) zugelassen sein, jedoch vorbehaltlich der im § 26 der F.O. vom 11. Februar 1886 geltenden Entschädigung". Zur Begründung wurde hinzugefügt, auf diese Weise werde die Benutzungsfrist einer großen Anzahl von Erbbegräbniß-Berechtigten erheblich verlängert, ohne daß die Schließung des ganzen Friedhofs einschließlich der Erbbegräbnisse hinausgeschoben würde; auch würde durch die zu gewährende Entschädigung die durch die Verschiedenheit der Benutzungsfrist herbeigeführte Ungleichmäßigkeit ausgeglichen werden. Es ist hieraus ersichtlich, daß die Landesverwaltungsbehörde als nächste Aufsichtsstelle bemüht war, den Grundsatz der Achtung wohlerworbener Rechte bei Fassung von Gemeindebeschlüssen möglichst zu erhalten und die Beeinträchtigung der von den 88 Protestlern zu schützen versuchten Sonderrechte zu verhindern oder wenigstens abzuschwächen. Der Gemeinderath hat darauf am 20. Juli 1897 mit 18 gegen 1 Stimme beschlossen, dem erhobenen Proteste zu widersprechen. In seiner Sitzung vom 20. Mai war beschlossen worden, der Gemeindevorstand solle ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe, Härten, die sich aus der Handhabung des § 1 des Entwurfs in Zukunft ergeben sollten, auf besonderen Antrag durch Ausnahmegestattungen zu mildern, was indessen außerhalb des Entwurfs als Sonderbestimmung zu gelten habe.

Der Bezirksausschuß (als Verwaltungsrechts-Instanz im Mangel eines Verwaltungsgerichts) hatte befürwortet, allen Erbbegräbnissen die Rechte des letztgelösten Erbbegräbnisses zu verleihen und die Entschädigungspflicht im Sinne des § 26 der F.O. von 1886 beizubehalten. Die Begründung enthalten die Akten des Bezirksdirektors zu Apolda. Dagegen wurde vom Gemeindevorstand eine ausführliche Vorstellung an das Staatsministerium, Departement des Inneren, gerichtet, worin betont wurde, daß in der Fassung des § 1 die Gemeindebehörden den Gefühlen der Pietät hätten Rechnung tragen, zugleich aber auch der Stadt bei Errichtung des neuen Friedhofs durch Wegfall von Entschädigungsansprüchen für nicht ausgenützte Plätze ihre Last hätten mindern wollen. Der Gemeindevorstand hatte in einer Uebersicht die Erwerbszeiten für die Erbbegräbnisse der 88 Protestler gruppenweise aufstellen und dazu die Beendigungszeiten für die Benutzungen berechnen lassen; die älteste Erwerbsurkunde reichte nur bis 1862 zurück. Durch den Schluß des Friedhofs im Jahre 1898 würden nach § 1 des Entwurfes der neuen F.O. 26 Erbbegräbnisse das Recht der Weiterbelegung verlieren, weil 30 Jahre seit der Lösung des Erbbegräbnißplatzes ver-

Digitized by Google

strichen seien, doch sei die Hälfte davon voll belegt[30]). In dem weiteren Jahrzehnt verjährten die Rechte zur Belegung für 28 Erbbegräbnisse, wovon 8 bereits voll belegt seien. Das zweite Jahrzehnt nach 1898 erziele eine Verjährung von 53 Erbbegräbnissen, von denen 7 bereits ausgenutzt seien. Der Rest von 31 verliere das Belegerecht im dritten Jahrzehnt. Die letzte Lösung eines Erbbegräbnisses habe 1896 stattgefunden, so daß das Recht nach § 1 des Entwurfs bis 1926 fortdauere, von wo bis 1956 die gesetzliche „Ruhezeit" laufe. Wenn der Vorschlag des Bezirksausschusses angenommen würde, müßte das Erbbegräbniß noch 94 Jahre unangreifbar sein, wo dann von einem Entschädigungsvorbehalte keine Rede mehr sein könne. Es seien aber im Ganzen 60 Jahre seit Lösung des Erbbegräbnisses ausreichend, sofern nicht Anträge auf längere Benutzung gestellt und gebilligt würden, und die Belegungsfrist von 30 Jahren erscheine genügend; aber nicht zu ersehen sei, weßhalb allgemein bis zum Zeitpunkt der letzten Bestattung rückwärts die Frist hinausgeschoben werde. Grundsätzlich sei daran festzuhalten, daß die fraglichen 30 Jahre Belegungsfrist und danach ebensoviel Jahre als Ruhezeit zur Schließung auch des einzelnen Erbbegräbnisses ausreichen müßten, damit die Gemeinde ihre freie Verfügung über den ganzen Friedhof wieder erhalte; — das empfehle sich aus baulichen, Wohlfahrts-, Gesundheits- und verkehrspolizeilichen Gründen, im öffentlichen Interesse der Stadt. Ausführlich widersprach der Gemeindevorstand in seiner Vorstellung der vom Bezirksausschuß über die Entschädigungspflicht geäußerten Ansicht und in dieser Hinsicht billigte das Staatsministerium, Departement des Inneren, die Auffassung des Gemeindevorstandes in seinem Reskript vom 18. November 1897, schlug aber darin dem Bezirksausschuß vor, entsprechend der Fassung der Gemeindebehörden, außerhalb der Friedhofsordnung diesen nachzulassen, im Einzelfall auf Antrag eine über die 30jährige Belegungsfrist hinausgehende Belegung ausnahmsweise zu gestatten. Die darüber nochmals gehörten Gemeindebehörden beharrten jedoch bei der Fassung des § 1 des Entwurfs, da dieser ausdrücklich vorsehe, was die Beschwerdeführer wollten (?) und wiesen auf § 13 des Entwurfes hin. Das geschah in der Sitzung vom 2. Dezember 1897.

Sonach sieht dieser Entwurf nach Durchberathung der beiden Departements des Staatsministeriums, des Inneren und des Kultus,

30) Immerhin wäre 13 Besitzern ihr Belegungsrecht abgeschnitten!?

Digitized by Google

seiner Bestätigung entgegen, sofern nicht noch erhebliche Bedenken wegen der Beeinträchtigung der bisher bestehenden Einzel- und Sonderrechte an Erbbegräbnissen zur Geltung gebracht werden und die gebührende Beachtung an der ausschlaggebenden Stelle finden: die sachliche Ungültigkeit der einschlagenden Gemeindebeschlüsse gegenüber den wohlerworbenen bestehenden Rechten der Betheiligten, auf denen das zu erlassende Ortsstatut beruht, einerseits, die Unzulässigkeit der Beilegung rückwirkender Kraft für die früher entstandenen und rechtsbegründeten Erwerbungen von Erbbegräbnissen, wie sie in dem Entwurf des Ortsstatuts mittelbar ausgesprochen sich vorfindet, anderseits. — In soziologischer Betrachtung handelt es sich um einen Kampf zweier Gegensätze um die Herrschaft, welcher durch eine Ausgleichung in gerechter Begrenzung der Bewegungssphären zum Frieden zu führen ist. Zwei Interessen stehen einander gegenüber: die Besitzer der Erbbegräbnisse verlangen möglichste Ausnutzung ihres Benutzungsrechts bis zu dessen natürlichem Ende, der Eigenthümer des Friedhofes reflektirt auf möglichst baldige Beendigung des verliehenen Rechts und Heimfall des damit belasteten Grund und Bodens in sein volles Eigenthum zur freien weiteren Verfügung. Dort sind es Interessen materiellen und vorzugsweise immateriellen Inhalts, die sich zu einem durch Rechtserzeugungsakt (Vertrag) begründeten Sonderrecht vereinigen, hier sind es Interessen der Zweckmäßig- und Nützlichkeit, der äußeren Wohlfahrt, welche zur Wiedergewinnung der vollen Verfügungsfreiheit über ein durch jenen Rechtserzeugungsakt beschränktes Eigenthum hindrängen. Dort ist es die Legalität, hier die Opportunität, dort das Recht, hier die Macht, welche zur Geltung kommen will und soll im Verhältniß des Einzelnen zur Gemeinschaft. Die Versuchung liegt nahe, auf eine Unterordnung jenes unter diese hinzuarbeiten, wenn nicht das Prinzip der Gerechtigkeit, welches Schutz der bestehenden Einzelrechte erfordert, im Denken der Menschheit, als Grundlage des Verkehrs eine Mäßigung und Selbstbeherrschung der Machthaber gebietet. Der Staat aber, dessen Ordnung auf der Familie und ihrer möglichsten Erhaltung in natürlicher wie in sittlicher Beziehung beruht, und mit ihm jede auf dessen Erhaltung bedachte Gesellschaftsgruppe, ist berufen, nicht bloß jenes Prinzip als Grundsäule seines Aufbaues zu betrachten, sondern namentlich auch die sittliche Grundlage der Familie in dem natürlichen Verlangen nach möglichster, engster, dauerndster Zusammengehörigkeit in Liebe und Treue bis in den Tod zu stützen und gegen die sie unterwühlenden Bestrebungen der Feinde vernünftiger gesell-

Digitized by Google

schaftlicher Ordnung zu schützen. Die in dem Gemeindeleben mehrfach um sich greifende Selbstherrschaft der Verwaltung aber mag zu einer Selbstbeherrschung werden, wenn eine alle naturgemäßen Unterschiede in der Gesellschaft zu nivelliren auftretende Richtung einen bedenklichen Einfluß erlangen will.

Oberbehördliche, für die Praxis wichtige Erlasse.

(Fortsetzung der Veröffentlichungen in Bd. 44 S. 193 ff. dieser Zeitschrift.)

II. Strafprozeß.

1. Ueber die Befugnisse des Gerichtsvorsitzenden gegenüber der Staatsanwaltschaft in öffentlichen Verhandlungen.

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falls zur Erörterung gekommene Frage,

ob der Gerichtsvorsitzende den fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn derselbe in seinem Plaidoyer nicht zur Sache Gehöriges vorbringt oder sonst die Redebefugniß mißbraucht, zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen dürfe,

hat sich das unterzeichnete Staatsministerium folgendermaßen ausgesprochen:

Wenn auch weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Strafprozeßordnung eine ausdrückliche Bestimmung enthält, durch welche dem mit Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und mit Leitung der Verhandlung befaßten Vorsitzenden des Gerichts untersagt worden wäre, dem Staatsanwalte in dem Falle, wo derselbe beim Plaidoyer Ungehöriges vorbringt und gegen die Sitzungs-Ordnung verstößt, das Wort zu entziehen, so sind doch die Faktoren der Gesetzgebung darin einverstanden gewesen, daß dem Gerichtsvorsitzenden die Berechtigung, den fungirenden Staatsanwalt zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen, nicht zugestanden werden solle und könne. Es geht dies aus der Entstehungsgeschichte des § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 237 der Strafprozeßordnung unzweifelhaft hervor.

Digitized by Google

Der § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes hatte in der von den Bundesregierungen dem Reichstage gemachten Vorlage (§ 143 des Entwurfs) noch folgenden Zusatz:

„Jede bei der Verhandlung nicht amtlich betheiligte Person kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, auch auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden." (Hahn, Die gesammten Materialien ꝛc. Bd. I S. 19.)

In den Motiven war zu diesem Paragraph Folgendes bemerkt:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung gebührt demjenigen, welcher die Verhandlungen leitet, also dem Vorsitzenden. Seinem diskretionären Ermessen bleibt es überlassen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, um Störungen der Verhandlung abzuwenden und zu unterdrücken. Das Gesetz kann in dieser Beziehung bestimmte Regeln nicht vorschreiben. Nur insoweit die Ausübung der Sitzungspolizei Maßregeln gegen bestimmte Personen nothwendig macht, sind die betreffenden Normen durch das Gesetz festzustellen. Nach dieser Richtung trifft der Entwurf § 143 möglichst einfache Bestimmungen, indem er alle Personen, welche nicht amtlich bei der Verhandlung betheiligt sind, in gleicher Weise der Sitzungspolizei unterwirft. Zu den nicht amtlich betheiligten Personen im Sinne des Entwurfs gehören auch die Rechtsanwälte und Vertheidiger. Ein Bedürfniß, diesen Personen, insbesondere den Anwälten (bayrische Civilprozeßordnung), eine Ausnahmestellung einzuräumen, ist nicht anzuerkennen. Durch die Bestimmungen des Entwurfs werden übrigens die Disziplinarvorschriften der Anwaltsordnung und die sonstigen Disziplinargesetze hinsichtlich der Ahndung ungebührlichen Verhaltens nicht berührt." (Hahn a. a. O. S. 175.)

In der von dem Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe der Justizgesetze eingesetzten Kommission, welche durch Gesetz vom 23. Dezbr. 1874 ermächtigt war, ihre Verhandlungen bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Reichstagssession fortzusetzen, wurden verschiedene Anträge auf Abänderung des § 143 des Entwurfs gestellt, welche darauf abzweckten, dem Vorsitzenden des Gerichts den Ordnungsruf gegen jede im Sitzungszimmer anwesende Person oder doch gegen jede bei der Verhandlung (wenn auch amtlich) betheiligte Person wegen Störung der Ordnung zu gestatten (Anträge von Struckmann, von Thilo, von Klotz). Der weitgehendste Antrag war der des Reichstagsabgeordneten Gaupp, dahingehend, dem Entwurfe als § 145a einzufügen:

Digitized by Google

„Der Staatsanwalt kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

Ist der Ordnungsruf erfolglos, so kann das Gericht dem Staatsanwalt das Wort entziehen.

Ist dem Staatsanwalt das Wort entzogen worden, so ist, insofern nicht der Stellvertreter desselben der Verhandlung beigewohnt hat, die letztere zu vertagen."

Für diesen Antrag, insofern er dem Vorsitzenden eventuell gestatten wollte, dem Staatsanwalte das Wort zu entziehen, ist in der Kommission Niemand außer dem Antragsteller eingetreten. Auch die Zulässigkeit des Ordnungsrufs gegen den Staatsanwalt wurde von verschiedenen Abgeordneten (Pfafferoth, Schwarze, Lasker) lebhaft bekämpft. Der Vertreter der Bundesregierungen, der Direktor im Reichs-Justizamte von Amsberg, gab in dieser Beziehung folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen haben sich in den Vorberathungen über den Entwurf nicht überzeugen können, daß es nothwendig oder zulässig sei, den Ordnungsruf gegen den Staatsanwalt zu gestatten. Gericht und Staatsanwaltschaft seien zwei nebeneinanderstehende selbständige Behörden. Wenn der Staatsanwalt die ihm gezogenen Grenzen überschreite und die Ordnung der Verhandlung störe, so möge der Vorsitzende in Gemäßheit des ersten Absatzes des § 143 auch dem Staatsanwalte gegenüber materiell Alles thun, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung diene. Aber dem Vorsitzenden des Gerichts könne irgend eine Befugniß disziplinärer Natur gegenüber einer dem Gericht koordinirten Behörde nicht zugestanden werden. Von anderer Seite, von der dem Staatsanwalt vorgesetzten Dienstbehörde, werde ein disziplinäres Einschreiten gegen die Ordnungswidrigkeiten des Staatsanwalts gewiß nicht ausbleiben."

Und dann weiter:

„Es sei allerdings mehrfach und zwar nicht mit Glück versucht worden, die Staatsanwaltschaft über die Gerichte zu stellen und ihr eine Art von Oberaufsicht über die Gerichte zu übertragen. Er warne aber ebenso vor dem entgegengesetzten Extrem, welches das Gericht der Staatsanwaltschaft überordnen wolle. Nur die Koordinirung beider Behörden gewähre die Möglichkeit eines ersprießlichen Zusammenwirkens."

Schließlich wurden von der Kommission alle auf Gestattung des Ordnungsrufs gegen den Staatsanwalt gerichteten Anträge abgelehnt und die von der Sitzungspolizei handelnden Bestimmungen des Gesetz-

Digitized by Google

entwurfs sowohl in der Kommission, als im Plenum des Reichstags in der Gestalt angenommen, welche die §§ 199 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes zeigen. (Hahn a. a. O. S. 337—344, 921, 1355.)

Bei der Berathung des Entwurfs der Strafprozeßordnung und zwar des dem ersten Absatze in § 237 der letzteren entsprechenden § 201 des Entwurfs wurden in der Reichstagskommission die Versuche erneuert, dem Gerichtsvorsitzenden die Ermächtigung zu ertheilen, dem Staatsanwalt das Wort zu entziehen. Der Abgeordnete von Puttkamer beantragte,

den § 201 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen und als § 204a einen der Fassung des § 126a (jetzt § 127) der Civilprozeßordnung entsprechenden Paragraphen anzunehmen,

und ein Antrag der Abgeordneten Eysoldt, Herz, Klotz ging dahin, dem § 201 folgenden Zusatz beizufügen:

„Der Vorsitzende ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen."

Beide Anträge wurden damit motivirt, daß es wünschenswerth sei, möglichste Gleichstellung mit der Civilprozeßordnung herzustellen, aber von der Kommission abgelehnt, nachdem sie von dem Abgeordneten Struckmann („Gleichstellung in beiden Prozeßordnungen sei wünschenswerth, allein nur soweit die Unterlagen die gleichen seien. Im Civilprozeß verhandeln nur Privatpersonen; im Strafprozeß dagegen auch eine öffentliche Behörde — der Staatsanwalt; daß der Vorsitzende auch diesem das Wort entziehe, gehe nicht an, zumal der Staatsanwalt ein im Interesse der Ordnung nothwendiges Organ im Strafprozesse sei"), von dem Abgeordneten Lasker („Wenn dem Staatsanwalt das Wort entzogen würde, wer solle die Anklage vertreten? Denkbar sei, daß der Vorsitzende wegen des Benehmens des Staatsanwalts die Verhandlung abbreche, nie dagegen, daß die Verhandlung ohne Vertretung der Anklage geführt werde. Der Staatsanwalt könne in der Verhandlung nicht entbehrt werden, wenn nicht der Richter die Stelle des Anklägers übernehme"), und von dem Vertreter der Bundesregierungen, dem Geheimen Oberregierungsrath Hanauer („Die Stellung der Parteien im Civilprozeß könne man doch unmöglich mit derjenigen des Staatsanwalts und des Angeklagten und seines Vertheidigers auf die gleiche Linie stellen; das Wort könne auch der Vorsitzende dem Staatsanwalt schon deshalb nicht entziehen, weil er ihm gegenüber zu Anordnungen nicht befugt sei"), bekämpft worden waren. Dabei ist es denn auch sowohl bei den weiteren Lesungen in der Kommission, als bei den Berathungen

Digitized by Google

des Reichstags verblieben (Hahn a. a. O. Bd. 3 S. 28, 1332, 1333 und 2231). Auf Grund dieser Vorgänge sprechen nicht allein angesehene Kommentatoren (Löwe, Anmerkung 7 zu § 237 der Strafprozeßordnung S. 629; Keller, Gerichtsverfassungsgesetz S. 216 Anm. 5; Strafprozeßordnung S. 241 Anm. 2; von Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien Bd. 1 S. 232) dem Gerichtsvorsitzenden die Befugniß ab, den Staatsanwalt zur Ordnung zu rufen oder ihm gar das Wort zu entziehen, sondern auch das Reichsgericht hat in dem in Bd. 3 der „Rechtsprechung in Strafsachen" Nr. 48 S. 96 ff abgedruckten Urtheile vom 2. März 1881 das Bestehen einer solchen Befugniß verneint.

Die Vorschriften in § 240 der Strafprozeßordnung, auf welche für die gegentheilige Ansicht Bezug genommen worden ist, sind zu deren Begründung nicht geeignet, bestätigen vielmehr die Regel, wonach der Vorsitzende im Allgemeinen nicht berechtigt ist, der Staatsanwaltschaft das Wort zu entziehen. Denn es würde dieser speziellen Bestimmung, welche dem Vorsitzenden die Befugniß verleiht, im Falle des § 238 und 239 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auch dem die Vernehmung mißbrauchenden Staatsanwalte das Wort zu entziehen, bezüglich ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen desselben zurückweisen, nicht bedurft haben, wenn die Befugniß der Wortentziehung im Allgemeinen aus § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 237 der Strafprozeßordnung zu folgern wäre.

Wir haben es, um einer etwaigen Wiederholung des Falles, daß der Vorsitzende eines Gerichts dem Beamten der Staatsanwaltschaft gegenüber die Grenzen seiner Befugnisse in der angedeuteten Weise überschreitet, im Voraus zu begegnen, für angemessen erachtet, diese Darlegung zur Kenntniß der Landgerichte und Amtsgerichte des Großherzogthums zu bringen.

Weimar, 23. November 1882.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium, Departement der Justiz.
Stichling.

2) Ueber die Behandlung der Uebertretungen des § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei den zuständigen Behörden eine verschiedene Behandlung der im § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bezeichneten Straffälle stattfindet. Behufs der Herbeiführung eines gleichmäßigen, den bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften entsprechenden Verfahrens machen wir den Großherzoglichen Amtsgerichten im Anschluß an § 24 der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875 folgende Eröffnung:

Die Verfolgung der im § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Vernachlässigungen der Anzeigepflicht mittelst des im § 24 der Instruktion erwähnten Strafanforderungsverfahrens ist unbestritten durch § 16 des Gesetzes vom 12. April 1879 beseitigt worden. Von einander abweichende Auffassungen bestehen aber darüber, ob diese Vernachlässigungen der Anzeigepflicht seit dem 1. Oktober 1879 dem polizeilichen Straffestsetzungsrecht nach dem Gesetz vom 12. April 1879 unterliegen oder in jedem Falle durch die Amtsanwaltschaft zu verfolgen sind.

Die durch § 68 Absatz 1 des angezogenen Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedrohten Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigepflicht gehören zu den Uebertretungen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs. Alle Uebertretungen dieser Art sollen nach § 1 des Gesetzes vom 12. April 1879 mit den im § 2 desselben hervorgehobenen Ausnahmen dem polizeilichen Straffestsetzungsrecht unterfallen. Die Befugniß der Polizeibehörden zur Straffestsetzung ist von der Bedingung abhängig, daß sie innerhalb deren amtlichen Wirkungskreises ausgeübt werde. Man hat hierunter nicht bloß die räumliche Zuständigkeitsgrenze der einzelnen Polizeibehörde zu begreifen, sondern es ist damit das Erforderniß ausgesprochen, daß die Uebertretung den amtlichen Wirkungskreis der Polizeibehörde materiell berühren müsse. Nun kommen, da den Standesämtern selbst das Recht der polizeilichen Straffestsetzung nicht zusteht, und da selbstverständlich die Ausübung dieser Befugniß bei den nach § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu bestrafenden Uebertretungen ganz außerhalb des Wirkungskreises der Bergämter, des Hofmarschallamts, der Revierverwaltungen, der Eisenbahnpolizeibeamten, der Chausseegelderheber, der Schulämter und Schulvorstände liegt, die Gemeindevorstände als zur Straffestsetzung berechtigte Behörden in Betracht. Die Vorschriften über die Anzeigepflicht sind polizeilicher Natur, die Zuwiderhandlungen dagegen stellen sich als Polizeikontraventionen dar. Nicht der Staat als solcher allein, sondern besonders auch die Gemeinde hat ein wesentliches Interesse daran, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 pünktlich zum Vollzug gebracht werden, und die §§ 2, 4, 6—8 des letzteren weisen auf die innige Verbindung der standesamtlichen Ein-

Digitized by Google

richtung mit der Gemeinde dergestalt hin, daß das Straffestsetzungsrecht des Gemeindevorstands als Ortspolizeibehörde innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 12. April 1879 hinsichtlich der in Rede stehenden Uebertretungen nicht zu beanstanden ist. In einer Anzahl Staaten hat man unbedenklich vorgeschrieben, daß diese Uebertretungen im Wege der polizeilichen Strafverfügung, bezüglich Strafanforderung zu verfolgen seien, so z. B. im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und in mehreren benachbarten Thüringischen Staaten. Die gleiche Stellung zur Frage hatte das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bereits inhaltlich des § 24 der Instruktion vom 13. Dezember 1875 eingenommen. In letzterer hätte das polizeiliche Strafanforderungsverfahren auf die im § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes unter Strafe gestellten Unterlassungen der Anzeigepflicht nicht mit Hinweis auf Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 1850 für anwendbar erklärt werden können, wären diese Unterlassungen nicht den im Artikel 4 mitaufgeführten Polizeivergehen zugerechnet worden. Zur Aufgabe dieser beim Erlaß der Instruktion vom 13. Dezember 1875 eingenommenen Stellung ist kein Anlaß vorhanden, insbesondere bietet solchen die neuere Gesetzgebung nicht hinsichtlich der Feststellung des Begriffs der fraglichen Uebertretung als einer polizeilichen. Wir nehmen daher an, — und wir befinden uns hierbei in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, — daß die Unterlassungen der gedachten Art dem polizeilichen Straffestsetzungsrecht der Gemeindevorstände unterliegen. Bietet nun aber das polizeiliche Straffestsetzungsrecht einen Ersatz für das Strafanforderungsrecht der Polizeibehörden als solcher und hat dasselbe den Vorzug der Einfachheit und der Kostenfreiheit vor der alsbaldigen strafrechtlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so ist von den Standesbeamten, auch in Befolgung des § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. April 1879, beim Vorkommen der durch § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Uebertretungen die Anzeige hierüber dem zuständigen Gemeindevorstand behufs der polizeilichen Straffestsetzung bezüglich zur Verfügung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1879 zu erstatten. Wir weisen die Amtsgerichte an, im Dienstaufsichtswege dafür Sorge zu tragen, daß die Standesbeamten ihres Bezirks, soweit nicht bisher schon geschehen, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführung verfahren.

Sollte etwa in schöffengerichtlichen Urtheilen eine von unserer

Digitized by Google

eben dargelegten Ansicht abweichende Auffassung zur Geltung kommen (§ 458 der Strafprozeßordnung), so sehen wir der sofortigen Vorlegung der betreffenden Akten nach der Urtheilsverkündung entgegen.

Anlangend den sonstigen Inhalt des § 24 der Instruktion vom 13. Dezember 1875, so darf als den Standesbeamten überall bekannt vorausgesetzt werden, daß eine nach § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ausgesprochene, unbezahlt gebliebene Ordnungsstrafe auf Grund der vom Standesbeamten als Vollstreckungsbehörde dem Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Ausfertigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung beizuziehen ist, da die Vorschrift des § 24 Absatz 2 der Instruktion, nach welcher das zuständige Einzelgericht um exekutivische Beiziehung anzugehen ist, durch § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1879 verbunden mit § 1 C 3 der Ausführungsverordnung vom 2. August 1879 insoweit eine Abänderung erfahren hat.

Weimar, den 14. November 1887.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement der Justiz.

3) Ueber die strafrechtliche Verfolgung der den K. Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Militärkontingenten angehörigen Personen wegen im Großherzogthume begangener strafbarer Handlungen.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg Einverständniß darüber erzielt worden ist, daß die der Königlich Preußischen Militärgerichtsbarkeit unterstellten Militärpersonen nicht in Bayern, Sachsen und Württemberg und umgekehrt die den Militärkontingenten dieser Staaten angehörigen Personen nicht in Preußen von den Civilgerichten strafrechtlich zu verfolgen sind, ist mit höchster Genehmigung beschlossen worden, eine gleiche Anordnung auch für das Großherzoglich Sächsische Staatsgebiet zu treffen. Es ergeht daher an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Weimar, Eisenach, Gera hiermit die Anweisung, die strafrechtliche Verfolgung von Militärpersonen, welche den Königlich Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Militärkontingenten angehören, wegen der von ihnen im Großherzogthum begangenen strafbaren Handlungen hier nicht zu übernehmen, sondern den Militärbehörden des betreffenden Kontingentes zu überlassen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Amtsanwälte innerhalb ihres Bezirks (zu c. den Amtsanwalt in Neustadt a. d. O.)

Digitized by Google

mit gleicher Anweisung zu versehen und sind (ist) zu dem Ende Abzüge (ein Abzug) der gegenwärtigen Verordnung beigelegt.

Weimar, 2. August 1888.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium, Departement der Justiz.
gez. Stichling.

4) Ueber Zustellungen an Exterritoriale.

Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes hat die Thatsache, daß vor einiger Zeit einer Person, die zum Dienstpersonal eines beim Reiche beglaubigten fremden Vertreters gehörte, in der Wohnung des fremden Vertreters eine Vorladung zu einem Termin vor dem Königlichen Preußischen Amtsgericht Berlin zugestellt worden ist, zu Erwägungen über die zur Verhütung fernerer derartiger Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen geführt und es hat sich der Königlich Preußische Justizminister bereit erklärt, innerhalb seines Geschäftsbereichs eine allgemeine Anweisung nachstehenden Inhalts, gegen welchen auch vom Standpunkte des Auswärtigen Amtes und des Reichs-Justizamts Bedenken nicht zu erheben gewesen sind, zu erlassen:

„Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten können an Personen, welche nach §§ 18, 19 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, nur im diplomatischen Wege erfolgen. Auch dürfen Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen dieser Personen nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden und es bedarf deshalb ihrer Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Demgemäß werden für Zustellungen in diesen Fällen die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

1) Die Wohnungen der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, der Chefs und Mitglieder der bei dem Preußischen Staate beglaubigten Missionen, der Mitglieder des Bundesraths, welche nicht von dem Preußischen Staate abgeordnet sind, desgleichen die Wohnungen des von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Geschäftspersonals der vorerwähnten Personen und solcher Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind, dürfen zum Zweck einer Zustellung in Rechtsangelegenheiten irgend welcher

Digitized by Google

Art nur dann betreten werden, wenn der Inhaber der Wohnung seine Zustimmung dazu ertheilt hat.

2) Die Einholung der Zustimmung ist bei dem Justizminister, in eiligen Fällen unmittelbar bei dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zu beantragen. Geht der Antrag von einem Amtsgericht oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgericht aus, so ist derselbe vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Letzterer hat zu prüfen, ob der Antrag zur Weiterbeförderung geeignet erscheint; eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Antrag hat der Präsident zum Zeichen, daß derselbe ihm vorgelegen hat und zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: „Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident." Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

3) Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen zum Zwecke der Zustellung nur dann betreten und eine Zustellung in der Wohnung einer dieser Personen durch Aufgabe zur Post nur dann bewirken, wenn ihm die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorgelegt wird.

4) Die Post darf von dem Gerichtsvollzieher, und insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, von dem Gerichtsschreiber um Bewirkung einer Zustellung in der Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen nur dann ersucht werden, wenn die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorliegt.

5) Wird dem Gerichtsvollzieher oder dem Gerichtsschreiber die erforderliche Zustimmung nicht vorgelegt, so hat derselbe, sobald ihm bei dem Empfang oder bei Ausführung des Auftrags erkennbar wird, daß die Zustellung nicht vorgenommen werden darf, von der Zustellung Abstand zu nehmen und den Auftrag oder das Ersuchen dem Amtsgerichte, bei welchem er angestellt ist, vorzulegen. Das Amtsgericht hat alsdann die Einholung der Zustimmung von Amtswegen zu beantragen."

Wir bestimmen hiermit, daß nach vorstehenden Anordnungen, soweit dieselben innerhalb des Großherzogthums, also insbesondere hinsichtlich des Betretens der Wohnungen der Chefs und Mitglieder

Digitized by Google

der bei dem Großherzoglich Sächsischen Staate beglaubigten Missionen, sowie des von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Geschäftspersonals dieser Personen und solcher Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, zum Zwecke einer Zustellung in Rechtsangelegenheiten Anwendung erleiden können, vorkommenden Falles verfahren werde. Die Zustellungsbeamten sind entsprechend zu unterweisen. Der unter Ziffer 2 vorstehend vorgesehene Antrag ist an das Großherzogliche Ministerial-Departement des Aeußern zu richten.

Weimar, den 26. Januar 1893.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium.
Departement des Aeußern und der Justiz.
v. Groß.

5) Allgemeine Verfügung vom 15. April 1896, betreffend die Ersatzzustellungen.

Der Herr Staatssekretär im Reichsjustizamt hat uns mitgetheilt: „Bei den in den §§ 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Ersatzzustellungen ist es nicht selten vorgekommen, daß das zu übergebende Schriftstück durch den Postboten an Stelle des Adressaten seinem Prozeßgegner oder einer anderen Person mit entgegenstehenden Interessen ausgehändigt worden ist. Für Fälle dieser Art pflegen zwar die Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber eine solche Zustellung durch einen Vermerk auf dem Briefumschlage oder auf dem Formular zur Zustellungsurkunde zu untersagen. Wiederholt sind jedoch hierauf gerichtete Vermerke, weil ausdrückliche Vorschriften darüber nicht bestehen, seitens der Post unbeachtet geblieben und demnächst die fraglichen Zustellungen von den Gerichten für ungültig erachtet worden.

Um den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts angeordnet, daß derartige Vermerke fortan von den Postboten zu beachten seien, wenn sie die bei der Ersatzzustellung außer Betracht zu lassende Person bestimmt bezeichnen und sowohl auf dem Umschlage des zuzustellenden Schriftstücks, als auch auf den zugehörigen Formularen zu den Zustellungsurkunden mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen u. s. w. des Empfängers in folgender Fassung niedergeschrieben werden: „Eine Zustellung an .... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether Herrn N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden.“ Nach einer Mittheilung

Digitized by Google

des genannten Herrn Staatssekretärs haben sich die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg bereit erklärt, die ihnen unterstellten Postanstalten in gleichem Sinne anzuweisen."

Im Anschluß hieran ordnen wir Folgendes an:

I. Bei Zustellungen im Parteiauftrage ist eine Ersatzzustellung nicht an die Person zu bewirken, für welche die Zustellung erfolgen soll, auch wenn diese Person zu dem Adressaten in einem der in den §§ 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse steht.

II. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, falls ihm bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der gedachten Verhältnisse steht, sowohl den Umschlag des durch die Post zuzustellenden Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Ersatzzustellung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.

„Eine Zustellung an die Ehefrau" (oder „an den Vermiether Herrn N.", „an das Dienstmädchen N.")

„darf nicht stattfinden."

III. Die Bestimmung zu II ist auch von dem Gerichtsschreiber im Falle des § 179 der Civilprozeßordnung zu beachten.

IV. Hat eine Zustellung von Amtswegen in einer Rechtsangelegenheit zu erfolgen, an der Personen mit entgegenstehenden Interessen (z. B. als Kläger und Beklagter, als Gläubiger und Schuldner, als Privatkläger oder Nebenkläger und Angeklagter u. dgl.) betheiligt sind, so ist die für die eine Person bestimmte Zustellung nicht im Wege der Ersatzzustellung an die andere zu bewirken. Der Gerichtsschreiber hat bei Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher diesen auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung an die betreffende Person durch einen Vermerk auf dem Schriftstück oder einem Umschlageblatte hinzuweisen, wenn die bezüglichen Verhältnisse aus den Akten ersichtlich oder sonst dem Gerichtsschreiber bekannt sind.

Die Nr. II findet in diesen Fällen gleichfalls Anwendung.

Weimar, 15. April 1896.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium, Departement der Justiz.
v. Groß.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

A. Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

1. Ueberfahrenwerden eines Reiters auf einer Bahn untergeordneter Bedeutung. Eigenes Verschulden des Reiters. Verschulden des Bahnbetriebsunternehmers gefunden in der Nichtanbringung einer Schutzwehr zwischen Chaussee und Bahn an besonders gefährlicher Stelle.

Auf der Nebenbahn Coburg-Rodach ist am 29. Mai 1894 der Gutsverwalter Gustav M. von Moggenbrunn mitsammt dem von ihm gerittenen Pferd von einem Zug überfahren und getödtet worden. Der Entschädigungsanspruch der Wittwe wurde von dem Landgericht M. abgewiesen, weil der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei. Das Oberlandesgericht hat dagegen — durch Urtheil vom 31. Oktober 1895 (I U 121/96) — den Anspruch für begründet erklärt, indem es erstens festgestellt hat, daß der Ehemann der Klägerin den Unfall nicht selbst verschuldet habe, außerdem aber erwogen hat, daß, auch wenn man ein Verschulden des Getödteten annehmen wolle, dasselbe ein geringes sei und den Schadensersatzanspruch deshalb nicht ausschließe, weil auch ein Verschulden des Betriebsunternehmers vorgelegen habe, welches weit überwiege und als eigentliche Ursache des Unfalls anzusehen sei.

I. Das Verschulden des Getödteten war in erster Instanz im Wesentlichen — nebensächliche Erwägungen können hier unbeachtet bleiben — darin gefunden worden, daß er ohne Noth mit einem Pferde, von dem er gewußt habe, daß es vor Eisenbahnzügen scheue, zu einer Zeit, wo, wie ihm wohl bekannt, ein Zug kommen mußte, demselben auf der neben der Bahn herlaufenden Chaussee entgegengesprengt sei, während es für ihn ganz wohl möglich und angängig gewesen sei, in Sicherheit das Vorbeifahren des erwarteten Zuges abzuwarten, wodurch ihm nur wenige Minuten Zeit verloren gegangen sein würden.

Das Oberlandesgericht hat dagegen bei Verneinung des Verschuldens des M. hauptsächlich Folgendes erwogen:

Digitized by Google

Nach den Beweiserhebungen dürfe angenommen werden, daß der Getödtete ein zwar nicht schulmäßig ausgebildeter, aber immerhin sattelfester Reiter gewesen, der gezeigt gehabt, daß er auch mit unzugerittenen, halsstarrigen und bockbeinigen Pferden fertig werden könne, es könne ihm daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er geglaubt habe, wohlbehalten an dem Zug vorbeikommen zu können, zumal er sich zwar vielleicht habe darauf gefaßt machen müssen, daß das Pferd mit ihm durchgehen werde, nicht aber darauf, daß es auf die Schienen laufen und gerade im selben Augenblick von dem Zug werde erreicht werden. Auch sei zu bedenken, daß ein in der Nähe der Eisenbahn wohnender Rittergutsverwalter, der durch seinen Beruf auf das Reiten angewiesen sei, es nicht in der Hand habe, sein mit dem Eisenbahnverkehr noch unbekanntes und deshalb noch vor demselben scheuendes Pferd stets von jedem Eisenbahnzug fern zu halten, vielmehr darauf bedacht sein müsse, sein Pferd an den Eisenbahnverkehr zu gewöhnen.

II. Das Verschulden der Eisenbahnverwaltung wurde von dem Oberlandesgericht darin gefunden, daß unterlassen worden sei, an der Unglücksstelle, die eine ganz besonders gefährliche gewesen, eine Schutzwehr (Barrière) zwischen der Bahn und der neben ihr herlaufenden Chaussee anzubringen. Nach dieser Richtung hin ist Folgendes festgestellt bez. erwogen worden:

Die Eisenbahn Coburg-Rodach trifft von Coburg her kommend in der Nähe der Elsaer Mühle die, dort eine Biegung machende, von Coburg nach Rodach führende Chaussee. Sie schneidet diese Chaussee in einem ganz spitzen Winkel und läuft dann eine lange Strecke — bis zur Station Schweighof — in Entfernung von wenigen Metern neben der Chaussee her. Der fragliche Uebergang der Chaussee über die Bahn liegt in Schienenhöhe; er ist — was hier übrigens nicht in Betracht kommt — nicht bewacht und mit keiner beweglichen Barrière versehen. In der üblichen Entfernung vom Uebergange — nach Schweighof zu — steht eine Warnungstafel mit der bekannten Aufforderung zum Anhalten bei der Annäherung eines Zuges. Bis zur fraglichen Warnungstafel war an dem Unglückstag der von Schweighof her ansprengende Reiter mit seinem Pferde gelangt, als dort das Läutesignal des ihm entgegenkommenden Zuges ertönte. M. blieb auch vorschriftsmäßig mit dem Pferde an der Warnungstafel halten. Jedenfalls war zu dieser Zeit der Zug aber bereits sehr nahe, denn das Pferd begann alsbald unruhig zu werden, „zu tanzen", worauf ihm der Reiter — nach der Annahme des

Digitized by Google

Senates zum Zweck der Bestrafung — einen Hieb mit der Reitpeitsche versetzte. Daraufhin sprang das Pferd etwas nach vorn und brach dann nach rechts zu von der Chaussee aus, wodurch es auf das einige Meter entfernte Bahngleis gelangte. Im selben Augenblick erreichte aber auch schon die Lokomotive, die inzwischen die Uebergangsstelle passirt hatte, die nämliche Stelle des Gleises, Roß und Reiter niederwerfend.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts muß es nach den örtlichen Umständen dem Betriebsunternehmer zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht den Halteplatz auf der Chaussee von dem Bahngleise abgesperrt hat, was sehr einfach durch Errichtung einer festen und genügend hohen Seitenschranke (Barrière) hätte geschehen können. Das Bahngleis ist dort vom Chausseerand nur etwa 3 Meter entfernt; beide befinden sich in gleicher Höhe und sind nur getrennt durch einen kleinen Graben, der, bei dem Uebergang beginnend, sich allmählich vertieft und an der Unglücksstelle erst 57 Centimeter tief ist. Daß dadurch nicht ein scheu gewordenes Thier vom Betreten des Bahngleises abgehalten werden kann, liegt auf der Hand. Der Betriebsunternehmer mußte sich sagen, erstens, daß es häufig vorkommen werde, daß an dem Halteplatz der Straße Pferde oder andere Thiere das Vorbeifahren eines Zuges abwarten müßten, und daß es leicht werde vorkommen können, daß ein solches dort haltendes Thier, durch den Zug, der zuerst gerade auf dasselbe zukomme, scheu gemacht, seitwärts ausbrechen und im Mangel jeden nennenswerthen Hindernisses auf das Bahngleis gelangen werde. Dem widerspricht auch der beklagtischerseits geltend gemachte Erfahrungssatz nicht, daß scheu werdende Thiere sich von dem Gegenstand, der ihr Scheuen veranlaßt, abzuwenden pflegen; da zu berücksichtigen ist, daß ein am Halteplatz wartendes Thier den Zug zuerst gerade vor sich, ja sogar vielleicht etwas zu seiner Linken hat, es also, wenn es in diesem Augenblicke ausbricht, auch bei einem Abwenden vom Gegenstand des Scheuens auf das Bahngleis gelangen kann.

Auch auf § 7 der hier maßgebenden Betriebsordnung vom 5. Juli 1892 kann sich Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Allerdings ist dort gesagt, daß die Aufsichtsbehörde zu bestimmen habe, ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich seien, welche unmittebar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen, und es ist eine solche Anordnung, wie feststeht, von der Aufsichtsbehörde für die Coburg-Rodacher Bahn nicht erlassen. Allein Beklagte vermag dem

Digitized by Google

erhobenen Anspruch gegenüber sich hierauf nicht zu stützen. Denn sie war auch ohne Anordnung der Aufsichtsbehörde mit Hülfe der ihr in ihren technischen Organen zur Verfügung stehenden Sachverständigen bei einiger Aufmerksamkeit jeder Zeit in der Lage, die große Gefährlichkeit jener Bahnstrecke und damit die Nothwendigkeit der Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen zu erkennen. Die bezügliche Unterlassung begründet ein erhebliches Verschulden der Beklagten, welches, wenn wirklich etwa auch dem Getödteten der Vorwurf eines Verschuldens — etwa deshalb, weil er nicht sein Pferd allmählich und unter Beobachtung von Vorsichtsmaßregeln an den Bahnverkehr zu gewöhnen versucht hat — zu machen sein sollte, doch immer als das weit überwiegende Verschulden und nach Lage der erörterten Umstände als eigentliche Ursache des Unfalls angesehen werden muß.

2. Sind Oefen bewegliches Zubehör des Hauses? Einschränkung der Zulässigkeit von Pfändung beweglichen Zubehörs. (Gothaisches Recht.) Haftung des Gerichtsvollziehers bei unzulässigerweise vorgenommenen Pfändungen.

Ein Gerichtsvollzieher hatte die Oefen in einem Hause zu Gotha gepfändet und verkauft. Ein Hypothekengläubiger behauptete, daß er dadurch mit Unrecht geschädigt worden sei, und erhob Schadensersatzklage gegen den Gerichtsvollzieher. Er wurde mit dieser Klage in beiden Instanzen abgewiesen und die gegen das Oberlandesgerichtsurtheil eingelegte Revision zurückgenommen.

In dem Oberlandesgerichtsurtheil vom 21. März 1898 (I U 156/97) finden sich folgende Ausführungen:

Dem entscheidenden Senat ist die Frage, ob die gepfändeten Oefen bewegliches Zubehör des der Klägerin verpfändeten Hauses, oder aber Bestandtheile desselben gewesen sind, keine zweifelsfreie; unter allen Umständen aber kann es nicht als ein Verschulden des Beklagten erscheinen, wenn er der vom Landgericht gebilligten Ansicht, es handle sich um bewegliches Zubehör, gefolgt ist.

Bewegliche Zubehörstücke ist — obgleich sie dem Hypothekengläubiger unter gewissen Voraussetzungen mit haften — der Eigenthümer der Regel nach abzutrennen und zu veräußern durch keine Gesetzesbestimmung gehindert, und darum steht auch einer Pfändung und Veräußerung derselben durch den Gerichtsvollzieher für gewöhnlich nichts im Wege.

Anders verhält sich dies allerdings, wenn die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eingetragen, indem dadurch die

Digitized by Google

Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers beendet wird. Indessen kann es nicht als ein den Gerichtsvollzieher verantwortlich machendes Verschulden desselben angesehen werden, wenn er diesen Einfluß der erfolgten Beschlagnahme, über welchen er in seiner Dienstinstruktion nicht bedeutet worden, verkannt hat. Anders würde vielleicht die Sache liegen, wenn etwa aus früheren Vorfällen, wie z. B. aus einem anderen ähnlichen Rechtsstreit, der Beklagte die Belehrung zu schöpfen gehabt hätte, daß er nach erfolgter Beschlagnahme eines Grundstückes dessen bewegliches Zubehör nicht mehr pfänden dürfe. Zu solcher Annahme liegt aber keine Veranlassung vor.

Im Mangel eines den Beklagten treffenden Verschuldens aber ist der erhobene Klaganspruch jedenfalls unhaltbar.

3. Klagrecht des von der Gemeinde wegen eines Straßenbaukostenbeitrags in Anspruch genommenen Hausbesitzers nach schwarzburg-rudolstädtischem Recht.

Ein Hausbesitzer in Rudolstadt war von der Stadtgemeinde unter Androhung der Verwaltungszwangsvollstreckung, einen Beitrag zu den Kosten der Trottoirerneuerung in bestimmtem Betrag zu leisten aufgefordert worden. Er erhob darauf Klage bei dem Landgericht Rudolstadt auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, den Beitrag zu leisten. Die Beklagte machte den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend, wurde aber sowohl vom Landgericht als auch vom Oberlandesgericht mit demselben abgewiesen.

Die Gründe des Oberlandesgerichtsurtheils vom 3. Oktober 1898 (I U 66/98) sprechen sich dahin aus:

Die Klage wird damit begründet, daß Kläger durch den Stadtrath von Rudolstadt auf Grund des § 15 Abs. 2 des Straßenbaustatuts vom 20. Mai 1889 unter Androhung der Verwaltungszwangsvollstreckung zur Bezahlung von Kosten für die Erneuerung eines Bürgersteigs aufgefordert worden sei, während die angezogene Bestimmung mangels rückwirkender Kraft und hingesehen auf § 8 Abs. 2 der revidirten Bauordnung vom 10. Dezember 1878 auf ihn keine Anwendung leide. Ungeachtet des unbezweifelbaren öffentlich-rechtlichen Charakters der gedachten Straßenbauleistung würde selbst beim Fehlen einer bezüglichen positiven Bestimmung die Zulässigkeit einer wegen bereits erfolgter Einziehung der Leistung mit im übrigen der obigen entsprechender Begründung erhobenen Klage auf Grund eines allgemein

Digitized by Google

anerkannten Rechtsgrundsatzes angenommen werden müssen. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 11 S. 67 flg. (Bd. 19 S. 70 flg., Bd. 21 S. 101, 102, Bd. 33 S. 37, Bd. 35 S. 56.) Wenn das schwarzburg-rudolstädtische Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 29. Juni 1883 in § 5 Abs. 2 ausdrücklich jedem, der sich durch die wegen einer öffentlichen Abgabe angeordneten Zwangsmaßregeln verletzt findet, insbesondere die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge bestreitet, die Befugniß zuerkennt, seine Privatrechte im Rechtswege, sofern dieser nicht durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist, geltend zu machen, so bringt es damit einerseits lediglich eine Anerkennung des gedachten Grundsatzes zum Ausdruck und stellt andererseits fest, daß die Klage nicht von der Bezahlung oder Beitreibung der Abgabe abhängig ist, sondern schon vorher erhoben werden kann, mindestens sobald eine exekutorische Anforderung derselben erfolgt ist. Für die von der Beklagten vertretene, einengende Auslegung des Ausdrucks „Privatrechte" im Sinne von Rechten, die aus „besonderen privatrechtlichen Verhältnissen" zwischen den Betheiligten hergeleitet werden können, fehlt es, wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt wird, an inneren und äußeren Gründen. Nicht eine Beschränkung, sondern die Konservirung der den Privaten gegenüber den öffentlichen Behörden zustehenden Rechte intendirt der citirte § 5 Abs. 2.

Diese Auffassung steht mit den von der Beklagten und Berufungsklägerin angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts nicht in Widerspruch. Die letzteren sind sämmtlich, bis auf eine, nachher zu erwähnende, auf dem Boden des preußischen Rechts erwachsen. In der preußischen Gesetzgebung hat aber die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs eine besondere Entwickelung erfahren. (Vergl. insbesondere die oben citirte Entscheidung Bd. 11 S. 67 flg. und Bd. 4 S. 214 flg.) Die Entscheidung in Bd. 28 S. 12 flg. aber hat den besonderen Fall einer Klage auf Rückgabe einer aus Irrthum geleisteten Zahlung zum Gegenstande, und kann ihren Ausführungen jedenfalls eine über das dadurch begrenzte Gebiet hinausgehende rechtsgrundsätzliche Bedeutung nicht beigemessen werden.

4. Pfändbarkeit von Auszugsleistungen.

Der Landwirth S. trat im Jahre 1894 sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen an seine Tochter und deren Ehemann ab, wogegen sich dieselben verpflichteten, ihn lebenslänglich zu alimentiren insbesondere an ihrem Tische zu beköstigen, ihn zu kleiden,

Digitized by Google

mit Warte und Pflege, ärztlicher Hilfe und Heilmitteln zu versehen und ihm ein in vierteljährigen Raten zahlbares Taschengeld von 240 M. jährlich zu bezahlen, was später auf 2 M. pro. Woche herabgesetzt wurde. Ein Gläubiger des S. beantragte im Jahre 1898, den Taschengeldanspruch des S. zu pfänden und das Amtsgericht C. gab diesem Antrag statt. Auf eingelegte Beschwerde des S. hob das Landgericht zu R. den Pfändungsbeschluß auf und wies den Pfändungsantrag ab mit der Begründung, daß S. sich durch Abtretung seines ganzen Vermögens vermögenslos gemacht habe, in Folge welchen Umstandes für seine Tochter die gesetzliche Verpflichtung entstanden sei, ihrem Vater standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, daß die Gewährung eines Taschengeldes von 2 M. pro Woche neben Naturalalimentation über Maß und Bedürfniß des standesmäßigen Unterhaltes des Beklagten nicht hinausgehe, daß also das fragliche Taschengeld auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der Tochter des S. diesem gewährt werde und darum nach § 749 Ziff. 2 der C.P.O. der Pfändung nicht unterworfen sei.

Das O.L.Gericht hob auf eingelegte Beschwerde des Gläubigers diese landgerichtliche Entscheidung auf und wies die gegen den Pfändungsbeschluß des Amtsgerichts C. eingelegte Beschwerde zurück. Es führte aus:

Die vom Schuldner und übereinstimmend vom Landgericht zu Rudolstadt zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die gepfändete Taschengeldforderung sei eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderung und deshalb nach § 749 Z. 2 C.P.O. der Pfändung nicht unterworfen, ist nicht aufrecht zu erhalten. Wie feststeht, beruht die gepfändete Forderung vielmehr auf dem zwischen dem Schuldner und seiner Ehefrau einerseits und den Drittschuldnern, seinem Schwiegersohne und seiner Tochter andererseits, unter dem 4. Februar 1894 errichteten Erb-, Uebergabe- und Alimentationsvertrage, also auf Privatdisposition. Es widerspricht den Thatsachen, wenn das Landgericht ausführt, der Schuldner habe sich durch Abtretung seines Vermögens an seinen Schwiegersohn und seine Tochter vermögenslos gemacht, hiermit sei für seine Tochter Kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Gewährung standesmäßigen Unterhaltes an ihn eingetreten, und lediglich in Anerkennung und näherer Feststellung dieser gesetzlichen Verpflichtung sei unter anderem die Vereinbarung des Taschengeldes erfolgt. Damit wird der Schein erweckt, als sei die Vermögensabtretung der Vereinbarung der Alimentation vorhergegangen. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Akt

Digitized by Google

den oben bezeichneten Erb-Uebergabe- und Alimentationsvertrag; in demselben Augenblicke, in dem die Abtretung des Vermögens erfolgte, trat auch der vertragsmäßige Anspruch des Abtretenden auf die Alimentationsleistungen in Kraft, die angebliche Vermögenslosigkeit bezw. Bedürftigkeit, wie sie die Voraussetzung der gesetzlichen Alimentationsverbindlichkeit der Tochter des Schuldners bilden würde, ist also überhaupt niemals eingetreten. Es liegt ein gewöhnlicher Leibgedings- oder Altentheilsvertrag vor. Daß die aus solchen Verträgen entspringenden Alimentationsansprüche, sofern sie ihrer Natur nach von der Person des Berechtigten ablösbar sind, durch § 749 Z. 2 C.P.O. der Pfändung nicht entzogen sind, ist durch zahlreiche Entscheidungen anerkannt. (Vgl. Seuffert's Archiv Bd. 38 Nr. 288, Bd. 21 Nr. 313 und 318, Bd. 46 Nr. 241.) Daß die gepfändeten Leistungen nicht, wie ebenfalls vom Schuldner behauptet, als auf einer Freigebigkeit der Drittschuldner oder eines sonstigen Dritten beruhend angesehen werden können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Beschluß vom 10. Oktober 1898 I W 77/98.

5. Wer hat über die Nachzahlungsverpflichtung der im Armenrecht gestritten habenden Partei zu entscheiden?

In einem Urtheil des I. Civ.-Sen. vom 2. Mai 1898 (I U 157/97) wurde unter Bezugnahme auf Gaupp C.P.O. zu § 117 ausgeführt, daß eine Klage des Armenanwaltes gegen die von ihm vertreten gewesene arme Partei auf Nachzahlung seiner Gebühren auch nach beendetem Vorprozesse erst dann zulässig erscheine, wenn die Verpflichtung zur Nachzahlung durch das Gericht des Vorprozesses im Beschlußwege angeordnet worden sei.

6. Ladung des Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites im Sinne des § 233 der C.P.O., Erforderniß, daß der Termin **gerichtsseits** bestimmt worden. Auseinanderhaltung von Prozessen gegen eine offene Handelsgesellschaft und solchen gegen die Inhaber.

X. hatte gegen eine offene Handelsgesellschaft Klage erhoben. Am 4. März 1898 wurde über diese verhandelt und Termin zur Fortsetzung auf den 18. März 1898 bestimmt. Am 10. März ließ Kläger den beiden Inhabern einen Schriftsatz zustellen, in welchem

Digitized by Google

er anzeigte, daß die offene Handelsgesellschaft erloschen sei und daß die Klage nunmehr gegen die beiden Inhaber mit erstreckt werde, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma übernommen hätten. In diesem Schriftsatz lud Kläger unter Zustellung der alten Klage zu dem Termin vom 18. März zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Im Laufe des Verfahrens entstand die Frage, ob durch diese Vorkommnisse eine gegen die Inhaber gerichtete Klage anhängig geworden sei. Das Oberlandesgericht (durch Urtheil vom 11. Juli 1898 I U 53/98) verneinte diese Frage und führte Folgendes aus:

Eine den Erfordernissen des § 230 der C.P.O. entsprechende Klagerhebung liegt schon deshalb nicht vor, weil es an einer „Ladung des Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits" im Sinne des § 230 in Ansehung der jetzigen Beklagten mangelt. In diesen Ausdrücken ist eine Bezugnahme auf die „Ladung zur mündlichen Verhandlung" und deren Regelung in den §§ 191 ff., 233 der C.P.O. zu finden. Nach den §§ 193 und 233 aber erfordert die Ladung zu einem Verhandlungstermine, daß dieser Termin vom Gericht oder dessen Vorsitzenden zur Verhandlung der betreffenden Sache anberaumt sei. (Vgl. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 100 S. 121 ff. 125; Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 9 S. 338, Bd. 13 S. 335.) So wenig es genügen würde, wenn die ladende Partei zu einem von ihr selbst bestimmten Termine ladete, so wenig kann den wesentlichen Erfordernissen der Ladung dadurch entsprochen sein, daß zu einem Termin geladen wird, der zwar von demselben Gerichte, welches auch für die durch die Ladung anhängig zu machende Sache zuständig sein würde, aber zur Verhandlung nicht über diese, sondern über eine andere, wenn auch ähnliche oder innerlich zusammenhängende Sache bestimmt ist. Dieses nothwendige Ergebniß der Bestimmungen der §§ 230, 191, 193, 233 kann auch dann keine Ausnahme erleiden, wenn in beiden Sachen dieselben Thatsachen vom Kläger geltend gemacht werden, und eine Verbindung der Sachen zu gleichzeitiger Verhandlung zulässig und angezeigt erschiene; denn eine Ladung kann nach der offenbaren Absicht jener Bestimmungen nur dann als rechtswirksam angesehen werden, wenn sie zu einem Termine erfolgt, in welchem über die betreffende Sache verhandeln zu lassen das Gericht nicht blos nach seinem Ermessen gesetzlich befugt erscheint, sondern auch durch seine Terminsbestimmung zugesichert hat.

Daß aber in dieser Beziehung die gegen eine offene Handelsge-

Digitized by Google

sellschaft erhobene Klage eine andere Prozeßsache eingeleitet hat, als diejenige ist, welche durch eine gegen die einzelnen Gesellschafter zu erhebende Klage eingeleitet werden würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Vorschrift des Art. 111 des H.G.B. giebt der offenen Handelsgesellschaft die Fähigkeit, selbständig Partei zu sein; in § 19 Abs. 1 der C.P.O. ist ein allgemeiner Gerichtsstand für dieselbe bestimmt, welcher für die einzelnen Gesellschafter durch § 23 desselben Gesetzes nur als besonderer Gerichtsstand in gewissen Fällen zugelassen wird; und hieraus ist mit Nothwendigkeit als Absicht des Gesetzes zu folgern, daß, soviel auch der Rechtsstreit gegen die offene Handelsgesellschaft in seinem Stoffe und in der Wirkung der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung materiell gemeinsam mit dem Rechtsstreite gegen die einzelnen Gesellschafter hat, doch an sich und insbesondere in allen formellen Beziehungen der Rechtsstreit gegen die Gesellschaft und der Rechtsstreit gegen die Gesellschafter von einander verschiedene Prozesse sind (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 36 S. 141), gegen die Gesellschafter also nicht Klage durch die Ladung zu einem Termine erhoben werden kann, welcher vom Gericht nur zur Verhandlung über die gegen die Gesellschaft erhobene Klage bestimmt worden ist.

Urtheil I U 53/98.

7. Umfang der Haftung der Ehefrau für die Schulden des Mannes nach dem im Amtsbezirk Eisfeld (mit Einschluß der Stadt Eisfeld) geltenden Recht.

In einem Urtheil vom 28. April 1898 (I U 155/97) hat das Oberlandesgericht für den Amtsbezirk Eisfeld mit Einschluß der Stadt Eisfeld den Grundsatz anerkannt, daß die Frau, auch wenn sie im Handelsgeschäfte des Mannes mit thätig gewesen, doch keiner persönlichen über das gütergemeinschaftliche Vermögen sich hinaus erstreckenden Haftbarkeit für die Schulden des Mannes unterliege. Zur Begründung ist Folgendes im Urtheil ausgeführt:

Der Rechtssatz, daß die Ehefrau, welche in einem offenen Geschäfte des Mannes rechtsgeschäftlich mit thätig zu sein pflegt, für die im Betriebe dieses Geschäftes gewirkten Schulden mit zu haften habe, war früher in weitverbreiteter Uebung, selbst in Gegenden, welche im Uebrigen eine Haftung der Frau für die Schulden des Mannes nicht kannten. Insoweit derselbe nicht lediglich als die Anwendung einer allgemeinen Schuldenhaftung der Frau auf eine einzelne Schuldengattung angesehen werden kann, läßt sich dessen Entstehung nur auf das Bestreben zurückführen, den redlichen Verkehr, d. h. diejenigen

Digitized by Google

Gläubiger zu schützen, welche, unbekannt mit der Gestaltung der gegenseitigen Vermögensbeziehungen der Ehegatten und der Vermögensverhältnisse des einzelnen Ehegatten, im Vertrauen auf diejenigen Umstände, welche gemeiniglich zur Kreditgewährung Veranlassung zu geben pflegen, nämlich auf den sichtbaren oder aus der Ausdehnung des Geschäftsverkehres erkennbaren allgemeinen Vermögensstand des Ehemannes in Kreditgeschäfte mit einem der Ehegatten sich eingelassen haben. Dieser Entstehungsgrund ergiebt aber keine persönliche Haftbarkeit der Ehefrau, sondern eher eine Beschränkung der Frauenhaftung auf den während der Dauer ihrer Geschäftsthätigkeit vorhandenen Vermögensstand, d. h. auf das eheliche Vermögen. (Vergl. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. 3 S. 577 flg.) Als der Einfluß des eindringenden römischen Rechts dieser Frauenhaftung entgegentrat, mögen nun zwar die Vertheidiger des einheimischen Rechts hie und da bemüht gewesen sein, die Haftung der Frau durch Vorstellungen und Rechtsbegriffe zu rechtfertigen und zu erläutern, welche dem römischen Rechte geläufig waren, und es mögen hierdurch in einzelnen Orten und Gegenden Anschauungen hierüber Platz gegriffen haben, welche der Erweiterung der sachlichen Haftung zu einer persönlichen günstig waren. Hieraus läßt sich erklären, daß in einzelnen Orts- und Landesrechten diese Haftung in Ausdrücken wiedergegeben wird, welche sich auf eine persönliche Haftung der Ehefrau deuten lassen. Vergl. außer den in Kraut a. a. O. S. 576 Anm. 5 aufgeführten Stellen die Nürnberger Reformation von 1564 Titel 28 Gesetz 6: sie sollen beide gegen den Gläubiger sämmtlich und ihr jedes insonderheit verhaftet sein; Ansbacher Konkursordnung (in v. Weber, Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, Bd. 2 S. 27), nach welcher die Frau als Geschäftsinhaberin und Mitschuldnerin anzusehen ist, u. s. w. Allein demgegenüber haben die Rechte anderer Gegenden die Beschränkung der Haftung auf das eheliche Vermögen unzweifelhaft festgehalten. So wird von Schriftstellern des sächsischen Rechts, welche die Uebung bekunden, diese Beschränkung deutlich zum Ausdruck gebracht. (Pensold in Coler, Decisiones, Dec. 286 n. 193: uxor de bonis propriis, hoc est de iis quae ad maritum intulit, exsolvere cogitur. Berlich, Conclusiones, p. 1 c. 62 n. 79: jus praelationis, (scil. dotis, cf. n. 77) uxori non datur si una cum marito communem negociationem exercuerit.) Ebenso aber auch in Quellen des fränkischen Rechts; fränkische Landgerichtsordnung, Thl. 3 Tit. 104 § 6: sollen beide Eheleute die dessenwegen gemachte

Schulden zugleich unverschiedentlich bezahlen; Mainzisches Landrecht Tit. 4 § 3: so soll alsdann die Frau aus ihrem Zubringen zahlen; Verordnung des Deutschordens (in v. Weber a. a. O. S. 356), daß Weiber, die zu offenem Kram und Laden sitzen, im Konkurse auf die weiblichen Privilegien keinen Anspruch haben; so daß Rechtsschriftsteller, wie z. B. Philipps, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 276, dem Rechtssatze ganz allgemein den Ausdruck geben, die Ehefrau sei verpflichtet, für die Handelsschulden des Mannes mit ihrem eingebrachten Vermögen aufzukommen.

Was nun die Quellen des Ehegüterrechts der Pflege Coburg, auf welchem das der Stadt Eisfeld beruht, und die besonderen Rechtsaufzeichnungen der Stadt Eisfeld betrifft, so lassen diese nicht im Zweifel, daß auch hier die Haftung der Ehefrau für die Geschäftsschulden des Mannes als auf ihr eingebrachtes Vermögen beschränkt von jeher angesehen wurde. Es ergiebt sich dies aus Art. 11 § 2 der Coburger Statuten, dessen Wortlaut auch von Heinze in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 8 S. 289 in diesem Sinne ausgelegt wird, aus den auf Schulden aller Art bezüglichen Worten: „von ihrem Einbringen" des in den Blättern für Rechtspflege Bd. 28 S. 294 veröffentlichten Berichts der Eisfelder Stadtbehörde vom Jahre 1612, endlich aus III, 4 der jetzt noch gültigen Eisfelder Statuten, wo die Haftung für die Geschäftsschulden nur als Unterfall der allgemeinen Schuldenhaftung aufgeführt und dieser allgemeinen Haftung gleich behandelt wird. Für die Pflege Coburg ist insbesondere noch darauf hinzuweisen, daß hier in dem für die spätere Rechtsentwickelung entscheidenden Kampfe der Stadtbehörden gegen den, die römischrechtlichen Anschauungen zur Geltung bringenden Coburger Schöppenstuhl die Haftung der Ehefrau für die Geschäftsschulden des Mannes ein Zugeständniß des Schöppenstuhls an die Städte gewesen ist, letztere aber die Schuldenhaftung der Frau nur mit ihrem Vermögen angestrebt haben. Es läßt sich für das in Frage stehende Rechtsgebiet Alles, was für die Beschränkung der allgemeinen Schuldenhaftung auf das eheliche Vermögen angeführt werden kann (vergl. Blätter für Rechtspflege, Bd. 44 S. 235 flg.), bezüglich der Haftung für die Handelsschulden wiederholen,

Digitized by Google

II. Aus dem II. Civilsenat.

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Schulz.

1. Berechnung der Gerichtsgebühr für eine Entscheidung, durch welche auf Grund der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Klage abgewiesen worden ist.

Das Landgericht hatte eine Klage abgewiesen, indem es die von dem Beklagten vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für begründet erachtete. Das Oberlandesgericht wies die vom Kläger eingelegte Berufung als unbegründet zurück.

Die Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts berechnete die volle Gerichtsgebühr unter Bezugnahme auf Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostengesetz, 6. Aufl. S. 120, wonach die Entscheidung, durch welche auf Grund einer prozeßhindernden Einrede die Klage abgewiesen wird, mit dem vollen Satz und nicht nur mit $^5/_{10}$ zu besteuern sei, weil die Entscheidung sich nicht auf die prozeßhindernde Einrede beschränke, sondern den ganzen Prozeß beendige, also nicht zu den Akten des § 26 des G.K.G. zählen könne.

Auf die Erinnerung des Klägers wurde die Kostenberechnung auf $^5/_{10}$ des Satzes des § 18 des G.K.G. vom Oberlandesgericht festgesetzt in Erwägung, daß im Fragefalle es sich auch in der Berufungsinstanz ausschließlich um eine Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs handele, worüber das Gericht, auch wenn die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht ausdrücklich vorgeschützt worden wäre, nach § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von Amtswegen zu entscheiden gehabt hätte, daß aber in einem solchen Fall für jeden Akt nur fünf Zehntheile der in den §§ 18—24 G.K.G. behandelten Gebührensätze zu erheben seien, und hiervon, wie auch aus dem Schlußsatz des § 26 G.K.G. sich ergebe, die Entscheidung, durch welche der Kläger mit seiner Klage abgewiesen werde, keine Ausnahme mache. (Rittmann, Das deutsche Gerichtskostengesetz S. 130.)

Beschluß vom 9. Februar 1898 nach Altenburg II U 44/97. O 22/97.

2. Das gemeinrechtliche Verbot des Anatocismus bezieht sich nicht auf Prozeßzinsen.

Der Kläger hatte von seinem Schuldner, dem er ein Darlehn von 30000 M. gegen 5prozentige Verzinsung geliehen hatte, rück-

Digitized by Google

ständige Zinsen für zwei Jahre im Betrag von 3000 M. eingeklagt, und von der Klagsumme Prozeßzinsen zu 5% von der Zustellung der Klage an gefordert; der Beklagte wies gegenüber der Forderung der Prozeßzinsen auf das römischrechtliche Verbot des Zinsennehmens von rückständigen Zinsen (Anatocismus) hin. Dieser Einwand ist verworfen worden mit der Begründung:

Dem Grundsatze des gemeinen Rechts, daß Beklagter für das hafte, was Kläger bei sofortiger Befriedigung zu Beginn des Prozesses gehabt haben würde, steht das Verbot des Anatocismus nicht entgegen. Denn dieses Verbot hindert nur die Forderung von Zinseszinsen aus einem Vertrag, der Rechtsgrund der Prozeßzinsen aber ist das Gesetz.

Urtheil vom 8. Mai 1897 nach Altenburg II U 116/96. P 20/96.

3. Besorgniß der Befangenheit eines Richters, welche dessen Ablehnung begründen könnte (§ 42 C.P.O.), liegt noch nicht vor, wenn ein Richter mit einer Rechtssache schon einmal befaßt war und dadurch genöthigt gewesen ist, sich ein Urtheil über dieselbe zu bilden.

Beschluß vom 26. Februar 1898 nach Weimar II W 22/98. O 283/97.

4. Die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen in § 3 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Juli 1879 und §§ 23, 24 der K.O.

a) Eine an sich nicht unerlaubte Rechtshandlung eines Schuldners ist auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nicht schon deshalb anfechtbar, weil dem Schuldner und demjenigen, an den dieser Schuldner Vermögensstücke verkauft hat, bei Abschluß des Verkaufes bewußt war, daß durch diese Rechtshandlung die Gläubiger des Verkäufers benachtheiligt werden würden; es kommt vielmehr darauf an, ob in der Rechtshandlung eine rechtswidrige Benachtheiligung von Gläubigern gefunden werden muß und ob hierauf die Absicht des Schuldners mit gerichtet war, und dem Abkäufer des Schuldners dieser Inhalt der Absicht bekannt war. Dieses ist aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen. Die im Fragefall vorliegenden Umstände rechtfertigen diese Annahmen. Der Anfechtungskläger P. hatte am 1. Januar 1896 dem Schuldner B. ein Darlehen von 600 M. geliehen; am 30. Dezember 1896 kündigte B. dieses Darlehen dem Gläubiger P. zur Rückzahlung am 1. April 1897, verkaufte aber bereits am 1. Januar 1897 sein gesammtes in Haus,

Digitized by Google

Mobilien und Waarenvorräthen bestehendes Vermögen für 14000 M. an den F. mit der Verabredung, daß der Abkäufer diese Kaufsumme zu berichtigen habe durch Uebernahme von 11400 M. Hypothekenschulden und Aufrechnung des Restes gegen seine Forderungen an den Verkäufer, die erwachsen waren dadurch, daß dieser F. alle übrigen Schulden des B. außer der Darlehensschuld von 600 M. an P. für den B. bezahlt hatte. F. hat bei Abschluß dieses Kaufvertrages gewußt, daß sein Verkäufer B. dem P. noch 600 M. Darlehen schuldig war, und daß B. dem P. dieses Darlehen kurz vorher zur Rückzahlung auf den 1. April 1897 gekündigt hatte. Der Kaufvertrag vom 1. Januar 1897 ist auf Antrag des P. vom Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit dem Landgericht als dem P. gegenüber unwirksam erachtet worden, weil der Schuldner B. durch die Kündigung vom 30. Dezember 1896 in dem Gläubiger P. die Erwartung erwecken mußte, daß er, B., die zu der von ihm selbst angebotenen Rückzahlung am 1. April 1897 erforderlichen Baarmittel bereit halten rücksichtlich sich rechtzeitig beschaffen werde, und diese gerechtfertigte Erwartung durch die zwei Tage darauf am 1. Januar 1897 erfolgte Veräußerung seines gesammten Vermögens arglistig getäuscht und dadurch die Absicht rechtswidriger Benachtheiligung des Gläubigers in einer Weise bekundet habe, daß dem Abkäufer des Schuldners diese Absicht nicht verborgen bleiben konnte.

Urtheil vom 25. Juli 1898 nach Altenburg II U 55/98. O 158/97.

b) Der Gemeinschuldner hatte einige Wochen vor der Konkurseröffnung einen seiner Gläubiger dadurch vor anderen Gläubigern befriedigt, daß er ihm ein Pferd verkaufte. Der Konkursverwalter hatte diesen Kaufvertrag auf Grund des § 24 Abs. 1 der K.O. angefochten. Das Oberlandesgericht nahm aber in Uebereinstimmung mit dem Landgericht an, daß nicht erwiesen sei, daß der Gemeinschuldner bei Abschluß des Kaufvertrags von der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, geleitet gewesen sei.

Aus den Gründen:

Der Konkursverwalter hat sich darauf beschränkt, zu behaupten, daß der Käufer des Pferdes aus den Mittheilungen seines Verkäufers an ihn gewußt habe, daß dessen Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht ausreichten, und daß durch die Hingabe des Pferdes die übrigen Gläubiger benachtheiligt werden würden. Damit ist allerdings mittelbar auch die Behauptung aufgestellt worden, es sei der spätere Gemeinschuldner bei dem Abschluß des Pferdekaufvertrags sich bewußt gewesen,

Digitized by Google

daß durch Vornahme dieser Rechtshandlung seine übrigen Gläubiger benachtheiligt werden würden. Allein nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, der auch das Oberlandesgericht gefolgt ist, ist zur Herstellung des im § 24 1 der K.O. aufgestellten Erfordernisses der Benachtheiligungsabsicht des Gemeinschuldners dessen Bewußtsein von der benachtheiligenden Wirkung seiner Rechtshandlung für sich allein nicht ausreichend, sondern wird eine bestimmte, auf die Benachtheiligung der Gläubiger gerichtete rechtswidrige Absicht vorausgesetzt. (Vergl. insbesondere Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 23 S. 9.) Im vorliegenden Falle hatte die vom späteren Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung den nächsten Zweck, dem Käufer des Pferdes wegen seiner Wechselforderung an den Gemeinschuldner Befriedigung zu gewähren. Dieser Zweck war an sich ein erlaubter. Es ist daher nicht ohne Weiteres die Annahme einer Benachtheiligungsabsicht auf der Seite des Gemeinschuldners gerechtfertigt, und besondere Umstände, aus denen auf das Vorhandensein einer solchen Absicht geschlossen werden könnte, sind nicht angeführt.

Urtheil vom 26. Februar 1898 nach Greiz U 91/97. O 19/97.

5. Voraussetzungen der Geltendmachung einer dem Ehemann gegen seine Frau zustehenden Forderung während bestehender Ehe nach gemeinem sächsischen Recht.

Die Eheleute wohnten in dem der Frau gehörigen Hause. In Folge von ehelichen Differenzen wies die Frau den Mann aus dem Hause und dieser ernährte sich mit auswärtiger Arbeit, während die Frau mit einer vorehelichen Tochter von ihrer Arbeit und dem Erträgnisse ihres Hauses lebte. Der Ehemann will Wiederaufnahme in das Haus von der Frau angeblich gefordert haben, unterließ aber eine gerichtliche Geltendmachung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts am eheweiblichem Vermögen, und beschränkte sich darauf, verschiedene Summen, die er an Gläubiger seiner Frau für diese bezahlt habe, von dieser mittels Klage zurückzufordern.

Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit der Geltendmachung einer Forderung des Ehemannes gegen seine Ehefrau während bestehender Ehe. Die Klage wurde als unzulässig verworfen. Aus den Gründen:

Die Frage, ob während bestehender Ehe der Ehemann von seiner Frau die Zahlung einer Schuld im Klagweg verfolgen könne, ist nach sächsischem Rechte zwar im Allgemeinen zu verneinen, aber für unter allen Umständen ausgeschlossen kann ein solches Recht nicht

Digitized by Google

erachtet werden. Ausnahmsfälle können eine solche Klage als zulässig erscheinen lassen (Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 29 S. 73, Bd. 30 S. 77, S. 95 fg.). Ein solcher Ausnahmsfall liegt hier aber nicht vor. Der Umstand allein, daß die Verwaltung und Nutznießung des eheweiblichen Vermögens, welches lediglich in dem Hause der Beklagten besteht, thatsächlich nicht beim Kläger, sondern bei der Beklagten ist, begründet einen solchen nicht. Der Kläger hätte sich, nachdem er von der Frau aus ihrem Hause ausgewiesen war, der ihm zustehenden Rechtsbehelfe bedienen müssen, um seine Ehefrau, die Beklagte, zur thatsächlichen Anerkennung seines ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts zu zwingen. Nur wenn ihm überhaupt die Möglichkeit, sich die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Beklagten zu verschaffen, durch deren Verhalten ausgeschlossen wäre, so könnte er sich mit Erfolg auf dieses Verhalten zur Begründung der Klage berufen.

Urtheil vom 2. Februar 1898 nach Weimar II U 94/97. O 115/96.

6. Die Einrede des Betrugs des Verkäufers gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises.

Der Kläger, der Landesproduktenhändler B. a. E., hat bei dem Landgericht gegen den Beklagten K., den Eigenthümer des Gutes E., Klage erhoben auf Zahlung von 600 M. Kaufgeld für Stroh und Torfstreu, welche er auf Bestellung des von dem Beklagten u. a. mit der Vornahme der zur Verwaltung des Gutes E. erforderlichen Ankäufe beauftragten Gutsinspektors B. in dieses Gut käuflich geliefert erhalten habe.

Der Beklagte hat dieser Klage u. a. eine Einrede des Betrugs mit folgender Begründung gegenüber gestellt:

Kläger habe gewußt, daß der Gutsinspektor B. öfters Vieh, Stroh, Getreide und andere Erzeugnisse des Gutes des Beklagten, die für eine geordnete Bewirthschaftung diesem Gute hätten erhalten bleiben müssen, für Spottpreise verkauft und für sich verwendet habe, hierdurch aber genöthigt worden sei, solche Erzeugnisse zu höheren Preisen wieder einzukaufen. Kläger habe auch von dem B. Erzeugnisse des Gutes des Beklagten billig gekauft, und bald darauf ihm ebensolche Erzeugnisse zu höheren Preisen wieder verkauft. Es sei zwischen dem Kläger und B. besprochen worden, daß der Beklagte von diesen Ver- und Einkäufen nichts erfahren dürfe.

Diese Einrede ist nicht geeignet, die Klage zu zerstören.

Digitized by Google

Der auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waaren belangte Käufer kann den Kauf wegen Unredlichkeiten des Verkäufers in der Regel im Fall des Betrugs anfechten, wenn der Verkäufer ihn durch Vorspiegelung falscher oder Verschweigung solcher wahren Thatsachen, deren Mittheilung im Geschäftsverkehr gewöhnlich ist, zum Abschluß des Kaufvertrags bewogen hat; ist der Abschluß auf der Seite des Käufers durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß der Betrug des Verkäufers dem Letzteren gegenüber begangen sein. Davon, daß der Gutsbesitzer B. von dem Kläger durch Täuschung zu den in Frage stehenden Ankäufen von Stroh und Torfstreu veranlaßt worden sei, ist aber nicht die Rede. Ausnahmsweise kann nun freilich auch schon die Kenntniß eines Kaufkontrahenten von dem unredlichen Verhalten seines Mitkontrahenten gegenüber Dritten die Anfechtbarkeit eines Kaufvertrags begründen, und dieses ist es, was der Beklagte als conscientia fraudis des Klägers zur Begründung seiner Einrede geltend machen will. Allein diese Wirkung tritt nur bei dem von einem zahlungsunfähigen Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger vorgenommenen Verkauf von Vermögensstücken ein. Der Eigenthümer eines Gutes, dessen Inspektor innerhalb des Umfangs der ertheilten Vollmacht Stroh und Torfstreu für seinen Auftraggeber auf Kredit kauft, die er, wenn er von dem Erlös der Gutserzeugnisse nicht Summen seinem Gutsherrn unterschlagen gehabt hätte, aus den Erzeugnissen des Gutes hätte anschaffen können, hat nur Entschädigungsansprüche gegen seinen unredlichen Inspektor, nicht aber die Einrede der Arglist gegen die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises.

Urtheil vom 8. Mai 1897 nach Eisenach II U 13/97. O 115/96.

7. Das auf den von dem Antragsgegner gegen die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erhobenen Widerspruch von dem Landgericht als Berufungsgericht in einer amtsgerichtlichen Sache nach § 821 C.P.O. erlassene Endurtheil ist durch Berufung nicht anfechtbar.

Die Berufung ist gerichtet gegen ein Urtheil, welches erstinstanzlich von einem Landgericht erlassen ist, während bei diesem die Hauptsache in zweiter Instanz anhängig war, und derartige seitens eines Berufungsgerichts nach § 821 C.P.O. erstmals ergangene Urtheile über Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach der herrschenden Ansicht als in der Berufungsinstanz erlassen anzusehen, und deshalb nicht mit

Digitized by Google

weiterer Berufung anfechtbar (Seuffert, C.P.O. 5. Aufl. § 802 unter 1 II d; Gaupp, C.P.O. 3. Aufl. § 472 I a § 507 II Fußnote 4). Zwar ist die angefochtene Entscheidung des Landgerichts in Gemäßheit der §§ 820, 815, 802 C.P.O. an sich eine erstinstanzliche, trotzdem bildet sie im Sinne des § 472 C.P.O. nicht ein in erster Instanz erlassenes Endurtheil, da hier unter „erste Instanz" diejenige zu verstehen ist, in welcher die Hauptsache erstmalig zur Verhandlung und Entscheidung gekommen ist. Würde gegen derartige Urtheile die Berufung zugelassen, so würde sich als Folgerung ergeben, daß in solchen Fällen für den Streit über die doch nebensächliche einstweilige Verfügung oder Arrestanordnung der Instanzzug bis zum Oberlandesgericht offenstände, während derselbe gegenüber dem mit einem weiteren ordentlichen Rechtsmittel zweifellos nicht mehr anfechtbaren Urtheil des Landgerichts in der Hauptsache verschlossen wäre. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein und bieten auch die übrigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung hierfür keinen Anhalt.

Urtheil vom 4. Dez. 1897 nach Weimar II U 113/97. S 133/96.

8. Welche Partei ist Beklagter im Sinne des § 578 Abs. 4 C.P.O. (Versäumniß in Ehesachen), wenn der zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilte Ehegatte auf Grund des § 686 C.P.O. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage geltend gemacht hat?

Die Ehefrau H., die ihren Ehemann verlassen hatte, ist auf die Klage des Ehemannes zur Fortsetzung der Ehe durch rechtskräftiges Urtheil vom 18. März 1896 verurtheilt. Gegen die Zwangsvollstreckungsmaßregeln, welche das Prozeßgericht auf Antrag des Ehemanns gegen sie verfügte, erhob sie auf Grund des § 686 C.P.O. im Wege der Klage gegen den Ehemann die Einwendung, daß ihr Ehemann den von ihr am 15. Dezember 1896 unternommenen Versuch, durch Rückkehr zu ihm dem Urtheil Genüge zu leisten, in näher dargelegter Weise geflissentlich vereitelt habe; sie wurde mit dieser neuen Klage abgewiesen, und in dem auf ihre Berufung dagegen vom Berufungsgericht anberaumten Verhandlungstermin erschien der Ehemann nicht. Die Frage, ob der von der berufungsklägerischen Ehefrau gegen den Ehemann gestellte Antrag auf Ausspruch der Versäumnißfolgen zulässig sei, oder diesem Antrag die Vorschrift des § 578 Abs. 4 entgegenstände, wurde vom Oberlandesgericht im Sinne der Zulässigkeit entschieden. Aus den Gründen:

Digitized by Google

In dem durch die Klage der Ehefrau auf Grund des § 686 C.P.O. anhängig gewordenen neuen Rechtsstreit hat zwar die Ehefrau H. als Klägerin auftreten müssen, während dem Ehemann H. die Rolle des Beklagten zugefallen ist; aber diese Vertheilung der Parteirollen ist eine rein prozessuale. Läßt man die materielle Rechtsstellung der Streittheile maßgebend sein, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß in dem jetzt anhängigen Rechtsstreit noch ebenso wie in dem auf Herstellung des ehelichen Lebens vom Ehemann angestrengten Vorprozesse der Ehemann H. als angreifender Theil und die Ehefrau H. als beklagter Theil anzusehen ist. Denn der Ehemann betreibt noch jetzt die Fortsetzung der Ehe, während die Ehefrau sich gegen den vom Mann erhobenen Anspruch vertheidigt.

Ist sonach die Auffassung berechtigt, daß der berufungsbeklagtische Ehemann H. in der ersten Instanz Kläger gewesen sei, so greifen in dem jetzt vorliegenden Versäumnißfalle die Bestimmungen des § 578 C.P.O. insbesondere Abs. 4 nicht Platz; es sind vielmehr lediglich die Vorschriften des § 504 C.P.O. zur Anwendung zu bringen (Gaupp, C.P.O. 2. Aufl. Ziff. VI zu § 578 C.P.O.)

Urtheil vom 2. Oktober 1897 nach Altenburg II U 151/96. O 239/96.

9. Von wann an ist die Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 688 C.P.O.) bei auf Grund des § 686 gegen die Zwangsvollstreckung erhobenen Einwendungen zulässig?

Diese Anordnung setzt zunächst die bereits erfolgte oder bevorstehende Erhebung einer sich auf § 686 C.P.O. stützenden Klage voraus. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, diese Klage vor Beginn der Zwangsvollstreckung erhoben ist, so ist die Frage zu stellen, ob unter solchen Umständen eine Klage aus § 686 C.P.O. überhaupt zulässig sei.

Früher war überwiegend die Meinung vertreten, daß Voraussetzung einer solchen Klage sei, daß die Zwangsvollstreckung bereits begonnen habe (Wilmowski und Levy, C.P.O. Abs. 1 zu § 686; Seuffert, C.P.O. Abs. 3c zu § 686; Reincke, C.P.O. Abs. 1 zu § 686; Seuffert's Archiv Bd. 39 No. 271). Dieser Ansicht kann aber nicht beigepflichtet werden. Die Fassung des Gesetzes giebt keinen Anhalt für eine solche Annahme. Es spricht allgemein von „Einwendungen, welche den durch Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen". Auch die Natur des Rechtsverhältnisses verlangt den

Digitized by Google

Beginn der Zwangsvollstreckung nicht. Es genügt, daß die Zwangsvollstreckung droht. Dies ist auch die Meinung des Reichsgerichts (Jur. Wochenschrift 1895 S. 517 No. 1; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 38 S. 428; Sächsisches Archiv Bd. 7 S. 574; Gaupp, C.P.O. 3. Aufl. Note III zu § 686.) Daß aber, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Gerichtsvollzieher bereits vom Gläubiger mit der Vornahme der Pfändung beauftragt war, die Zwangsvollstreckung drohte, liegt auf der Hand. Unbeachtlich ist auch der aus dem Wortlaut des § 688 C.P.O. hergenommene Einwand. Allerdings spricht dieser Paragraph von Einstellung einer Zwangsvollstreckung, und man könnte sagen, daß nur eine bereits begonnene Zwangsvollstreckung eingestellt werden könne. Allein die Konsequenz dieser Ansicht würde sein, daß eine einstweilige Anordnung nach § 688 C.P.O. überhaupt nur in dem Falle, daß bereits Vollstreckungshandlungen vorliegen, möglich sein würde, und das kann die Absicht des Gesetzes nicht sein, welches doch offenbar unbillige Härten im Zwangsvollstreckungsverfahren allgemein hat ausschließen wollen. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht zwar nicht direkt für den Fall des § 688, aber für den Fall des § 647 C.P.O. ausgesprochen, indem es die Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung auch vor Beginn der Zwangsvollstreckung für zulässig erklärte (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 32 S. 393). Was aber in dieser Beziehung das Reichsgericht für den § 647 C.P.O. ausgeführt hat, muß auch für den § 688 C.P.O. gelten.

Beschluß vom 2. März 1898 nach Altenburg II W 27/98. O 40/98.

10. Der neue selbständige Beschwerdegrund des § 531 Abs. 2 C.P.O. bei Zurückweisung der ersten Beschwerde.

Nachdem der Schuldner in dem auf den 17. Dezember 1897 angesetzten Termine zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses und Leistung des Offenbarungseides, zu welchem ihn der Gläubiger geladen hatte, nicht erschienen war, hat das Amtsgericht auf Antrag gegen diesen zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet. Den Antrag des Schuldners, die Haft nicht vollstrecken zu lassen, welchen dieser mit dem Hinweise auf den Umstand begründet, daß er bereits am 30. August 1887 vor dem Amtsgericht Leipzig den Offenbarungseid geleistet habe, hat das Amtsgericht auf Grund des § 782 C.P.O., die dagegen und eventuell gegen den Haftbefehl selbst eingelegte Beschwerde das Landgericht unter Bezugnahme auf die mittlerweile vom Kläger behauptete und durch ein Schreiben des Konkursverwalters

Digitized by Google

bescheinigte Thatsache, daß der Beschwerdeführer zu dem noch schwebenden Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Z. in A. eine Forderung von 22000 M. angemeldet habe, auf Grund des § 784 C.P.O. zurückgewiesen.

Gegen diesen Landgerichtsbeschluß wurde weitere Beschwerde vom Schuldner eingelegt, der den neuen selbständigen Beschwerdegrund in der Verschiedenheit der Gründe der amtsgerichtlichen und der landgerichtlichen Entscheidungen sah. Die weitere Beschwerde wurde als unzulässig verworfen, weil der angefochtene Beschluß des nach § 531 Abs. 2 C.P.O. nöthigen neuen selbständigen Beschwerdegrundes ermangele, mit der Begründung, daß der Beschluß des Beschwerdegerichts, wenn er auch auf einem anderen Grund beruhe, als der Beschluß des Amtgerichts, den Beschwerdeführer in seiner Rechtswirkung nicht ungünstiger gestellt hat, als diejenige war, welche der Entscheidung der ersten Instanz zukam (Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 44 S. 252).

Beschluß vom 5. Februar 1898 nach Altenburg II W 16/98. M II b 288/97.

11. Zur Frage, wann Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand betreffen (§ 11 des Gerichtskostengesetzes).

Denselben Streitgegenstand werden Klage und Widerklage stets dann betreffen, wenn beide Ansprüche unmöglich neben einander bestehen, vielmehr die Zuerkennung des einen Anspruchs nothwendig die Abweisung des anderen zur Folge haben muß, sie sich also wechselseitig ganz oder zum Theil aufheben oder ausschließen. Wenn aber die beiderseitigen Ansprüche neben einander bestehen können, so sind sie nicht als solche anzusehen, welche im Sinne des § 11 G.K.G. denselben Streitgegenstand betreffen, und zwar auch dann nicht, wenn sie dasselbe Rechtsverhältniß] zu ihrer Grundlage haben sollten (Rittmann, Gerichtskostengesetz zu § 11 No. 4 und 6 S. 35 und 39).

Im vorliegenden Fall fordert die Klage Herausgabe bestimmter einzelner namhaft gemachter Gegenstände (Schuhwaaren) von der Beklagten (Inhaberin eines Schuhwaarengeschäftes), welche der Kläger zu den bei jedem Gegenstande aufgeführten Preisen im Gesammtbetrag von 176 M. von der Beklagten gekauft haben will. Die Beklagte hat ihre Verpflichtung zur Herausgabe der geklagten Sachen bestritten und widerklagend eine Geldleistung gefordert, welche aus einem mit

Digitized by Google

dem Kläger abgeschlossenen Kaufgeschäft über das gesammte Schuhwaarengeschäft der Beklagten (zu dem die klagend geforderten Gegenstände gehören) hergeleitet wird. Diese Klage und Widerklage betreffen nicht denselben Streitgegenstand, wie das Landgericht angenommen hat. Beide Ansprüche sind auf qualitativ verschiedene Leistungen gerichtet, und der Umstand, daß der den Grund der Widerklage bildende Kaufvertrag sich auf die in der Klage geforderten Mobilien mit erstreckt, kann nicht zu der Annahme der Identität der Gegenstände des Streites führen. Es lag ja die Möglichkeit vor, daß Beklagte zur Herausgabe der einzelnen geforderten Sachen, Kläger zur Leistung der Geldzahlung verurtheilt wurden. Beide Ansprüche können neben einander bestehen und ohne Kollision realisirt werden.

Beschluß vom 2. März 1898 nach Weimar II W 28/98. O 345/96.

12. Die arme Partei braucht auch solche Gerichtskosten, die sie durch Vergleich übernommen hat, nicht zu berichtigen.

Dem Beklagten, welchem das Armenrecht für den Rechtsstreit ertheilt war, wurde, nachdem er durch den gerichtlichen Vergleich vom 1. Mai 1896 die Hälfte der erwachsenen Gerichtskosten erster Instanz zur Tragung übernommen hatte, diese Hälfte mit 10 M. seitens der Landgerichtskostenhebestelle abgefordert und daraufhin auch von dem Beklagten zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung bezahlt. Das Landgericht ordnete die Rückgewähr dieses Betrags an den Beklagten amtswegen durch Beschluß an. Die dagegen von der Kostenhebestelle erhobene Beschwerde ist vom Oberlandesgericht verworfen worden. Aus den Gründen: Das Gerichtskostengesetz macht keinen Unterschied, ob die arme Partei zur Tragung von Kosten verurtheilt ist oder solche durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung übernommen hat; der § 88 dieses Gesetzes giebt für die gegentheilige Annahme keinen Anhaltspunkt. Das Armenrecht übt auch auf die übernommenen Kosten seine Wirkung aus und es dauert die durch das Armenrecht erlangte einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten so lange, bis das Armenrecht entzogen beziehungsweise die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten eingetreten ist (Gaupp, Kommentar zur C.PO. 3. Aufl. § 114 IV 92; Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 37 S. 256). Der § 87 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes leidet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Beschluß vom 4. Februar 1898 nach Eisenach II W 33/98. O 11/96.

Digitized by Google

13. Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft. Es besteht kein Handelsbrauch, wonach beim Pferdehändler der an dem Wohnort des Händlers Kaufende die gekauften Pferde abholen müsse.

Der in Naumburg wohnhafte Sch. kaufte in Eisenberg von dem dort wohnenden Pferdehändler G. ein Paar Pferde. Die gekauften Pferde blieben im Stalle des G. stehen, und darüber, ob und wann Sch. die Pferde holen oder G. die Pferde dem Sch. nach Naumschicken solle, wurde nichts vereinbart. G. forderte von Sch. die Abholung der Pferde und verklagte, als die Abholung nicht erfolgte, den Sch. bei dem Landgericht Altenburg, zu dessen Bezirk Eisenberg gehört, auf Zahlung des Kaufpreises und Entschädigung für Fütterung und Pflege der Pferde auf Grund des § 29 der C.P.O. Der Beklagte Sch. in Naumburg schützte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor und das Landgericht Altenburg wies die Klage wegen Unzuständigkeit ab. Diese Entscheidung wurde auf die Berufung des Klägers vom Oberlandsgericht gebilligt. Aus den Gründen:

Das Pferdekaufgeschäft ist ein Handelsgeschäft, es entscheidet deshalb über die Frage, ob für dasselbe Eisenberg oder Naumburg der Erfüllungsort sei, das Handelsgesetzbuch. In dieser Beziehung bestimmt der Art. 342 dieses Gesetzbuches, daß die Vorschriften des Art. 324 Abs. 1 maßgebend sein sollen, und nach diesen letzteren muß die Erfüllung des abgeschlossenen Handelsgeschäftes an dem Ort geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Da eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien darüber, wo der beklagte Abkäufer der Pferde den Kaufpreis zu bezahlen hat, nicht vorliegt, auch die Natur des Geschäftes in dieser Richtung einen Anhalt nicht bietet, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob etwa aus den begleitenden Umständen auf eine Absicht der Parteien, Eisenberg zum Erfüllungsort für den Abkäufer zu bestimmen, zu schließen ist. Der Kläger und Verkäufer will dieses daraus folgern, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses die Pferde sich in Eisenberg, wo er auch seine Handelsniederlassung habe, befunden haben, und daß daher ihre Uebergabe ebenda zu bewirken, und Zug um Zug zu leisten sei. Aus diesen Umständen läßt sich aber der Schluß noch nicht ziehen. Es lag ein sog. Distanzgeschäft vor. Die während der Anwesenheit des Beklagten in Eisenberg nicht übergebenen Pferde waren offenbar nicht zum Gebrauch in Eisenberg, sondern zum Gebrauche am Wohnort des Beklagten bestimmt. Sie mußten also zu diesem Zweck von Eisen-

Digitized by Google

berg nach Naumburg gebracht werden. Wenn nun auch der Art. 344 des H.G.B. nicht ausdrücklich eine gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers zur Uebersendung der Waare an den Käufer feststellt, so besteht doch ein Handelsbrauch, daß bei Distanzgeschäften der Verkäufer die Waare zu übersenden hat (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 18 S. 321; Entsch. des R.G. Bd. 34 S. 66; Staub, Handelsgesetzbuch 5. Aufl. § 2 zu Art. 344). Wollte also der Verkäufer diesen Handelsbrauch bei seinem mit dem Beklagten abgeschlossenen Kaufgeschäft nicht zur Anwendung kommen lassen, dann bedurfte es einer darauf gerichteten besonderen Vereinbarung. Der Kläger hat allerdings geltend gemacht, daß ein solcher Handelsbrauch beim Pferdehandel nicht bestehe, vielmehr der Käufer von Pferden nach einer für diesen Handelszweig geltenden Gewohnheit die gekauften Pferde abzuholen habe. Er hat sich hierfür auf Puchelts Kommentar zum Handelsgesetzbuch bezogen, und es ist richtig, daß dort in Note 2 zu Art. 344 ein Handelsbrauch in dieser einschränkenden Richtung behauptet wird. Allein andere namhafte Kommentatoren, wie Staub, Gareis, Fuchsberger und Makower bezeugen das Bestehen eines solchen Handelsbrauches nicht. Auch ist dem Berufungsgericht aus seiner Praxis oder aus eigener Wahrnehmung oder Erfahrung nichts von demselben bekannt. Bei dieser Sachlage bot die kurze Bemerkung bei Puchelt, außer welcher der Kläger selbst etwas behufiges beizubringen nicht vermocht hat, keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß die sonst bei dem Distanzgeschäft unstreitig bestehende Versendungspflicht des Verkäufers beim Pferdehandel nach allgemeiner Gewohnheit wegfalle. Mag diese Ausnahme von der Regel anderwärts örtliche oder provinzielle Geltung haben, für den Bezirk des Berufungsgerichts kann sie nicht anerkannt werden. Wenn aber der Beklagte verlangen konnte, daß die gekauften Pferde ihm nach seinem Wohnort von dem Kläger übersendet wurden, so brauchte er auch nicht etwa schon in Eisenberg den Kaufpreis zu bezahlen, sondern dieser Kaufpreis war erst am Bestimmungsort zu zahlen, nachdem der Käufer in die Lage versetzt war, die Waare zu prüfen rücksichtlich über dieselbe zu verfügen (Entsch. des R.G. Bd. 30. S. 412). Der Erfüllungsort bezüglich der Zahlung des Kaufpreises und der sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag war demnach für den Beklagten nicht Eisenberg, sondern Naumburg, und an dem letzteren Orte war die gegen den Abkäufer auf Erfüllung der Vertragspflichten gerichtete Klage zu erheben.

Urtheil vom 16. April 1898 nach Altenburg II U. 36/98. O 13/98.

Digitized by Google

14. Wer gehört zur „Familie" des Schuldners im Sinn des § 715 Abs. 1 der C.P.O.?

Die Pfändbarkeit eines Gegenstandes des Schuldners ist nach den zur Zeit der Pfändung in der Familie des Schuldners bestehenden Verhältnissen zu beurtheilen.

Die in Eisenberg wohnhafte Schuldnerin, welche mit ihrem Ehemann zusammen wohnt, und deren 15 Jahre alter Stiefsohn in Gera als Laufbursche in Stellung ist, besitzt drei Betten. Das für den abwesenden Laufburschen bestimmte Bett wurde gegen die Ansicht des Amtsgerichts vom Landgericht für pfändbar erklärt, und dieser Beschluß auf die weitere Beschwerde der Schuldnerin vom Oberlandesgericht gebilligt.

Denn zu des Schuldners „Familie" im Sinne des § 715 1 der C.P.O. gehören nur die mit ihm zusammen wohnenden Familienglieder, nicht ein auswärts in Stellung befindlicher Sohn. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, daß dieser jederzeit aus seiner Stellung in Gera entlassen werden oder ausscheiden konnte, und darauf, ob er zur Zeit der Einlegung der weiteren Beschwerde thatsächlich aus dieser Stellung ausgeschieden und in Folge dessen zur Schuldnerin in die Wohnung zurückgekehrt ist, kommt nichts an, da bei der Pfändung lediglich die zur Zeit derselben vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen waren.

Beschluß vom 19. Oktober 1898 nach Eisenberg II W 127/98. M 105/98. Die gleiche Ansicht ist ausgesprochen in dem Beschluß vom 28. September 1898 an das Amtsgericht Weimar II W 119/98. M 178/98.

15. Erfordernisse des Widerrufs eines gerichtlichen Geständnisses, § 263 der C.P.O.

Wenn § 263 C.P.O. für den Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses neben dem Beweis der Unwahrheit der zugestandenen Behauptung auch den Beweis dafür verlangt, daß das Geständniß durch einen Irrthum veranlaßt sei, so ist es Sache der widerrufenden Partei, durch Angabe der Umstände, unter denen das Geständniß erfolgt ist, klar zu legen, wie der Rechtsanwalt, dessen einräumende Erklärung auf einem Irrthum beruhen soll, zu der jetzt als unwahr bezeichneten Erklärung gekommen ist, ob er von der Partei in Beziehung auf die zugestandene Thatsache richtig oder gar nicht instruirt worden ist, und

Digitized by Google

welche Gründe ihn im ersten Fall zu der instruktionswidrigen Erklärung, im letzteren Fall zu einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Aeußerung vermocht haben. Die kurze Angabe, daß das vor dem Landgericht abgegebene Geständniß „durch einen Irrthum des Rechtsanwaltes S. in W. veranlaßt" worden sei, genügt nicht. Vergl. das Reichsgerichtsurtheil vom 27. November 1886 in der Juristischen Wochenschrift von 1887 Nr. 3 S. 12.

Urtheil vom 8. Oktober 1898 nach Weimar II U 78/98. O 283/97.

16. Ueber die Frage, wem von zwei geschiedenen Ehegatten ein Kind aus der geschiedenen Ehe zur Erziehung zu überlassen sei, ist im Großherzogthum Weimar das Ehescheidungsprozeßgericht zuständig, nicht das Vormundschaftsgericht.

Der § 16 des weimarischen Gesetzes über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen vom 27. März 1872 bestimmt, daß wenn die Eltern durch offenbaren Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder durch gröbliche Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten das körperliche oder geistige Wohl der Kinder oder das Vermögen derselben in erheblichem Maße schädigen oder gefährden, das Vormundschaftsgericht nach stattgefundener Erörterung das Nöthige zur Abwendung von Schaden und Gefahr zu verfügen, insbesondere auch, soweit nöthig, Vormundschaften über die Kinder eintreten zu lassen hat. Nach Abs. 2 soll dieselbe Fürsorge für die Kinder auch dann eintreten, wenn das persönliche Wohl oder das Vermögen derselben durch ähnliche Verhältnisse in erheblichem Maße geschädigt oder gefährdet wird. Es ist dieses eine der Vormundschaftsbehörde im öffentlich-rechtlichen Interesse auferlegte Verpflichtung.

Im vorliegenden Prozesse handelt es sich aber nicht um diese im § 16 des Gesetzes dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Fürsorge für das Wohl des Kindes im öffentlichen Interesse, sondern um den zwischen den Eltern strittigen privatrechtlichen Anspruch auf die Erziehung des Kindes nach Trennung der Ehe. Ueber diesen privatrechtlichen Anspruch ist unabhängig von dem eventuell nöthigen Einschreiten der Vormundschaftsbehörde zu entscheiden und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß nach weiterer Sacherörterung auf Grund der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes im Interesse des Kindes ein von der im Prozeß der Eltern ausgesprochenen Entscheidung abweichende Anordnung vom Vormundschaftsgericht getroffen werden kann.

Digitized by Google

Im Gebiet des gemeinen Rechts ist der privatrechtliche das Erziehungsrecht über die Kinder betreffende Streit der Eltern unter einander nach Trennung der Ehe zweifelsohne nach feststehender Praxis durch gerichtliche Entscheidung im Wege des Civilprozesses zu schlichten. (Lengnick, Sächs. Eheprozeß S. 23, Motive zum Entwurf eines B.G.B. Bd. IV S. 626, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 9 S. 381.) Hieran ist durch die Partikulargesetzgebung des Großherzogthums Weimar nichts geändert. Eine positive Bestimmung, daß nicht das Prozeßgericht, sondern das Vormundschaftsgericht den Streit der Eltern hinsichtlich ihres Erziehungsrechts nach der Ehetrennung selbst dann zu entscheiden habe, wenn noch nicht hervorgetreten ist, wodurch im Interesse des Kindes das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts geboten erscheinen könnte, besteht nicht und ist aus § 16 des angeführten weimarischen Gesetzes nicht zu folgern. Auch die in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 21 S. 75 abgedruckten, nach dem Großherzogthum Weimar ergangenen Entscheidungen des vormaligen Appellationsgerichts in Eisenach und des vormaligen Oberappellationsgerichts in Jena aus den Jahren 1871 und 1872, welche der oben entwickelten Ansicht entgegenzustehen scheinen, gehen nur davon aus, daß über das der Klage auf Herausgabe eines Kindes entgegengestellte Einredevorbringen in Bezug auf das Wohl des Kindes im Prozeßweg nicht definitiv zu erkennen, sondern die Erörterung hierüber dem Vormundschaftsgerichte zu überlassen sei. Nicht nur der Ehegatte, welcher ein Kind, das sich in der Erziehung der anderen Ehegatten befindet, zur eignen Erziehung begehrt, sondern auch der Ehegatte, welcher die von ihm ausgeübte Erziehung den Ansprüchen des anderen Ehegatten auf die Erziehung gegenüber sichern will, hat ein Klagrecht im Prozeßweg; die Klage des Ersteren ist die Leistungsklage auf Herausgabe des Kindes, die des Letzteren die Feststellungsklage des § 231 C.P.O.

Urtheil vom 15. Juni 1898 nach Eisenach II U 46/98. O 181/97.

III. Aus dem Strafsenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

1) Beleidigung einer in einer Kollektivbezeichnung enthaltenen Person.

Digitized by Google

Gegenstand der Privatklage ist eine im gemeinschaftlichen Wohnorte der Parteien veröffentlichte Bekanntmachung, in welcher gesagt wird, daß in letzter Zeit mehrere Beschwerden an die Bezirksdirektion gerichtet worden seien, welche der Gemeinde viel unnöthiges Porto verursacht haben, und in welcher dann die Bemerkung angefügt wird: „Es sind dies meist Bubenstreiche von jungen ungezogenen Personen, welche auch sonst in der Gemeinde in sittlicher Beziehung einen schlechten Leumund haben, denen solche Eingaben erst von älteren Leuten, von denen man mehr erwarten sollte, vorgeschrieben werden."

Die Privatklage ist durch Urtheil des Schöffengerichts zurückgewiesen, die hiergegen erhobene Berufung verworfen worden. Das Berufungsurtheil stellt theils durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urtheil, theils selbständig in thatsächlicher Beziehung fest, daß der Angeklagte jene Bekanntmachung am 28. Oktober 1897 habe ergehen lassen, daß in den drei letzten Monaten vor dieser Bekanntmachung sechs Beschwerden von Gemeindemitgliedern bei der Bezirksdirektion gegen den Angeklagten als Bürgermeister eingereicht worden seien, darunter auch am 4. August 1897 eine solche vom Privatkläger, daß Privatkläger jedoch seine Beschwerde noch im August 1897 zurückgenommen habe, ferner daß Privatkläger einige dreißig Jahre alt und verheirathet sei. Das Berufungsurtheil hält die Freisprechung des Angeklagten aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil kein Beweis dafür erbracht sei, daß die Kundgebung des Angeklagten auch gegen den Privatkläger gerichtet gewesen sei, daß der Angeklagte mit seiner Kundgebung auch den Privatkläger im Auge gehabt und habe treffen wollen. Hiergegen hat der Privatkläger Revision eingewendet, Aufhebung des Urtheils beantragt und Verletzung des § 185 des Strafgesetzbuchs mit der Begründung gerügt, zum Begriffe der Beleidigung sei die Absicht des Beleidigers, die beleidigte Person zu treffen, nicht erforderlich, sondern die Beziehbarkeit der Kundgebung auf die beleidigte Person und das Bewußtsein des Angeklagten vom ehrenkränkenden Charakter seiner Kundgebung genügend.

Dieser Ausführung ist zuzustimmen und daher dem Rechtsmittel stattzugeben.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils vermag die Freisprechung nicht zu rechtfertigen, weil sie von der Ansicht ausgeht, es sei zur Freisprechung schon die Unmöglichkeit der Feststellung ausreichend, daß der Angeklagte den Privatkläger mit seiner Kundgebuug habe treffen wollen, d. h. falls, wie hier, diese Kundgebung offen-

Digitized by Google

bar beleidigenden Inhalts ist, die Absicht gehabt habe, den Privatkläger zu beleidigen. Geht man von der richtigen, allgemein angenommenen Ansicht aus, daß zum Thatbestande des Vergehens der Beleidigung schon das Bewußtsein des Kundgebenden von dem ehrenkränkenden Charakter seiner Kundgebung genüge, so muß man in den Fällen, in welchen die Kundgebung gegen eine oder mehrere nicht namentlich oder überhaupt nicht individuell, sondern mittelbar nach einem sonstigen Merkmale gekennzeichnete Personen gerichtet ist, eine Beleidigung schon dann als vorhanden ansehen, wenn die Kundgebung objektiv eine Beleidigung der gekennzeichneten Personen zum Ausdruck bringt, wenn der Angeklagte sich sowohl der allgemeinen Bedeutung der Kennzeichnung als des beleidigenden Charakters seiner Kundgebung bewußt war, und wenn der Privatkläger objektiv, d. h. nach unbefangener Auslegung unter der Kennzeichnung mitbegriffen werden kann und nicht besonders in der Kundgebung, Dritten erkennbar, ausgenommen ist, sollte auch der Angeklagte gar nicht gewußt haben, welche einzelne Personen von dem Kreise der Gekennzeichneten umfaßt werden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7 S. 171 — 173, Bd. 9 S. 3).

Das Gericht hat deshalb im vorliegenden Falle nur die Fragen zu erörtern:

1) Können nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln durch die beleidigenden Worte: „es sind dies meist Bubenstreiche" u. s. w. nur diejenigen unter den Beschwerdeführern, welche noch in jugendlichem Alter stehen, oder auch die älteren Beschwerdeführer, z. B. in dem Sinne, daß diese sich gleicher Unfertigkeiten, wie die unreifere Jugend schuldig gemacht haben, als objektiv getroffen angesehen werden?
2) Wenn die Frage 1 in letzterem Sinne beantwortet wird: war der Angeklagte sich bewußt, daß seine Kundgebung in diesem Sinne verstanden werden könne?

Im Falle die Frage 1 im Sinne der zweiten Alternative beantwortet und die zweite Frage bejaht wird, kann die Strafbarkeit des Angeklagten nicht deshalb als ausgeschlossen angesehen werden, weil derselbe bei seiner Kundgebung nicht an den Privatkläger gedacht oder, falls er von dessen Beschwerde Kenntniß hatte, nicht speziell die Absicht gehabt habe, den Privatkläger zu beleidigen.

Es war deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung zurückzuweisen.

Urtheil vom 20. September. 1898 nach Eisenach V 19/98.

Digitized by Google

2. Zu den §§ 137 und 146 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 282 und 286). Fabrikarbeiterin oder Gehilfin bei kaufmännischem Geschäftsbetriebe? Begriff der Beschäftigung in Fabriken.

Nach § 146 der R.G.O. (Art. 6 I 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891) werden bestraft Gewerbetreibende, welche dem § 137 G.O. zuwider Arbeiterinnen in Fabriken am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigen. Es handelt sich also um eine zum Schutze der Fabrikarbeiterinnen getroffene Vorschrift.

Der Angeklagte bezeichnet sich selbst als Fabrikant. Seine Thätigkeit als solcher zerfällt in zwei Gruppen, in die Produktion des Fabrikats (die Fabrikation) und in den Absatz desselben (die kaufmännische Thätigkeit), vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17 S. 307 ff.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils stellt der Angeklagte in seiner mechanischen Weberei Wollfabrikate her, die Rohwaare läßt er dann durch Dritte (durch selbständige Färber außerhalb seines Fabrikbetriebes) färben, das gefärbte Fabrikat endlich verkauft er. Er giebt zu, an Sonnabenden und an Vorabenden von Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags die Arbeiterinnen Cl. Kn. und Louise verehel. K. beschäftigt zu haben. Die erstere ist damit beschäftigt worden, daß sie die aus der Weberei gebrachte Rohwaare, bevor sie in die Färberei geschafft wurde, mit eingenähten Nummern und Zeichen versah, um die Waare als aus der Fabrik des Angeklagten stammend kenntlich zu machen; die gleiche Arbeit hat zeitweilig auch die verehel. K. verrichtet, in der Hauptsache hat sie aber das „Verziehen" der Waare besorgt, d. h. sie hat die vom Färber zurückkommende Waare, so gut das Jemand ohne besondere technische Kenntnisse vermag, daraufhin durchgesehen, ob sie mit Flecken oder ähnlichen Fehlern behaftet sei, dabei hat sie die von ihr wahrgenommenen fehlerhaften Stellen am Rande des Stücks durch Einziehen eines Fadens oder auf andere Weise bezeichnet, damit diese Stellen von den mit der nöthigen Sachkenntniß ausgerüsteten Personen, denen die nachfolgende genaue Durchsicht der gefärbten Waare oblag, schneller aufgefunden würden. Zweck dieser wiederholten Durchsicht ist die Feststellung, ob die Waare verkaufsfähig sei, oder ob sie einem nochmaligen Färben unterzogen werden müsse, oder ob sie als minderwerthige oder als verdorbene Waare zu behandeln sei. Die

Digitized by Google

Revision behauptet, die beiden Arbeiterinnen leisten nicht Fabrikarbeit, sondern Beihülfe im kaufmännischen Betriebe, sie seien demnach nicht Fabrikarbeiterinnen im Sinne der angezogenen Gesetzesstellen. Unter den Begriff des Fabrikbetriebes, der Fabrikarbeit, fällt nicht nur die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienende Arbeit, sondern jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit (vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 8 S. 9 ff. und Citate dort). Würde der Angeklagte das Färben der Rohwaare in seinem Fabrikstablissement durch sein Personal besorgen, so könnte kein Zweifel entstehen, daß sowohl die Thätigkeit der Cl. K. als der verehel. K. in den Fabrikbetrieb fallen. Erstreckt sich die Fabrikation gleichmäßig auf Herstellung der Rohwaare und Färben derselben, so liegt innerhalb des Rahmens dieses Betriebes sowohl die Thätigkeit, die zwischen Herstellung der Rohwaare und Färben derselben vorgenommen wird zu dem Zwecke, um die Wiedererkennung der einzelnen Stücke nach dem Färbeprozeß zu ermöglichen, als auch die Thätigkeit, die nach vorläufigem Abschlusse des Färbeprozesses ermitteln soll, ob das Färben ordnungsmäßig erfolgt ist, oder ob eine nochmalige Vornahme dieser Prozedur erfolgen soll, oder ob von ihr wegen ihrer Aussichtslosigkeit abzusehen und die Waare als minderwerthig oder als verdorben zu behandeln ist. Es fragt sich, ob hieran etwas der Umstand ändert, daß der Angeklagte das Färben der Waare nicht durch sein Personal in seiner Fabrikanlage selbst besorgt, sondern außerhalb derselben durch selbständige Gewerbetreibende vornehmen läßt. Durch diese geschäftliche Maßnahme des Angeklagten wird die Grenzlinie zwischen der auf Herstellung des Fabrikats gerichteten Thätigkeit des Angeklagten und seiner kaufmännischen Thätigkeit zu Gunsten der letzteren nicht verrückt. Die Thätigkeit des Angeklagten hat trotzdem zum Gegenstande Herstellung der Rohwaare, dann Färben derselben, endlich Absatz der gefärbten Waare. Soweit der Angeklagte thätig wird zur Herstellung der Rohwaare und zur Veredelung derselben (Färben), fällt seine Thätigkeit unter den Begriff der Fabrikation, eine kaufmännische Thätigkeit entwickelt er erst mit der vollständig fertiggestellten, gefärbten Waare. Dadurch, daß der Angeklagte das Färben durch selbständige Färber außerhalb seines Etablissements besorgen läßt, entlastet er sich, sein Personal und seine Fabrik von einem und zwar sehr erheblichen Theil der Arbeit, die die in dem Färben liegende Veredeluug der Rohwaare erfordert. Die Entlastung ist eine erhebliche, aber nicht eine vollständige, sowohl vor Beginn des eigentlichen Färbeprozesses als

Digitized by Google

auch nach vorläufigem Abschlusse desselben liegen dem Personal des Angeklagten resp. ihm selbst Arbeiten ob, die mittelbar der Herstellung des Fabrikates dienen. Die im Stadium der Veredelung der Rohwaare dem Angeklagten und seinem Personal obliegende Thätigkeit ist also quantitativ erheblich eingeschränkt, der Rest derselben hat aber seine Qualität, seinen Charakter nicht geändert (vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 24 S. 181 ff.) Hiernach erscheinen die bezeichneten Arbeiterinnen als Fabrikarbeiterinnen, nicht als Gehülfen des Angeklagten bei seiner kaufmännischen Thätigkeit. Wenn der Angeklagte behauptet, er habe früher — zu einer Zeit, als er Rohwaaren noch nicht selbst herstellte, sondern diese kaufte, durch Dritte färben ließ und dann weiter verkaufte — dieselben Arbeiten durch sein Personal vornehmen lassen, die jetzt die beiden Arbeiterinnen verrichtet haben, so mag dies richtig sein. Auch damals dienten aber diese Arbeiten mittelbar der Herstellung, nämlich der Veredelung, nicht dem Absatz der Waaren. Wenn damals sein Personal nicht dem Begriffe der Fabrikarbeiter unterfiel, so kommt dies daher, daß damals der auf Herstellung (Veredelung) der Waare gerichtete Gewerbebetrieb des Angeklagten nicht die Merkmale der Fabrik im Sinne des Gesetzes erfüllte. Jetzt ist dies aber der Fall, und jetzt muß der Angeklagte es dulden, daß seine gesammte auf die Herstellung des Fabrikats gerichtete Thätigkeit als Fabrikbetrieb vom Gesetze behandelt wird. Nun setzt das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt weiter voraus, daß die Arbeiterinnen in der Fabrik beschäftigt worden sind. Die Weberei des Angeklagten befindet sich in einem besonderen Gebäude, während die Arbeiten, um die es sich hier handelt, in einem anderen, etwa 300 bis 400 Schritt davon entfernten selbständigen Grundstück — Gebäude —, das die Contor-, Lager- und Akkomodurräume enthält, verrichtet worden sind.

Die Ausführung der Revision, die beiden Arbeiterinnen seien nicht in der Fabrik beschäftigt worden, weil sie nicht in der Weberei, in der Fabrikationsstätte, gearbeitet haben, ist unzutreffend. Die Worte des Gesetzes „in Fabriken" sind nicht im räumlichen Sinne aufzufassen. Ausgeschlossen werden durch sie die sogenannten Heimarbeiter (Hausindustrie). Handelt es sich nicht um Heimarbeiter, so ist die Beschäftigung in der Fabrik vorliegend, wenn die Abeiterinnen mit zum eigentlichen Fabrikbetriebe gehörigen, mit zur Herstellung der Fabrikate erforderlichen Arbeiten beschäftigt worden sind. Gleichgültig ist, ob die Beschäftigung erfolgt ist in dem Gebäude, in dem die Kraft- und Arbeitsmaschinen stehen, oder in einem anderen oder überhaupt außerhalb eines

Digitized by Google

Fabrikgebäudes (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 9 S. 264 ff., Bd. 10 S. 433 ff.) Hiernach erscheint die Revision des Angeklagten als unbegründet.

Urtheil vom 21. September 1897 nach Gera S 40/97, A 90/96.

3. Zu §§ 185 und 186 St.G.B. Inwiefern ist zur Strafbarkeit der Beleidigung Kenntniß der Persönlichkeit des Beleidigten seitens des Beleidigers erforderlich?

Das Landgericht hält in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht für erwiesen, daß das in Nr. 137 des Gothaischen Volksblattes vom 19. November 1897 veröffentlichte Gedicht „Der Hahn und der Gockel (Ein moralisches Gedicht)" sich auf den Schuldirektor P. in R. beziehe, und daß der darin mit „Gockel" bezeichnete Hahn P. sei. Nach dem ganzen Zusammenhang der Urtheilsgründe kann damit nur gesagt sein, daß der Verfasser des Gedichtes — der Angeklagte ist nicht Verfasser, sondern hat das Gedicht, nachdem er es gelesen, in der von ihm redigirten Zeitung nur veröffentlicht — wenn er in dem Gedichte von „Gockel" redet, damit P. gemeint habe. Das Landgericht führt aus, das Gedicht enthalte eine Beleidigung des P. im Sinne des § 185 des St.G.B. — P. werde als „alter Gockel" 2c. bezeichnet — es werde aber zugleich mit dem Gedichte in Beziehung auf P. eine Thatsache verbreitet, die ihn verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sei, obwohl sie nicht erweislich wahr sei — er stehe nämlich in unerlaubtem Verkehr mit der Ehefrau seines Nachbars — mithin liege auch ein Verstoß gegen § 186 des St.G.B. vor. Die Revision des Angeklagten kann sich gegen die thatsächliche Unterlage des angefochtenen Urtheils nicht wenden, sie bemängelt auch nicht die Feststellung des Landgerichts, daß das Gedicht objektiv den P. in der bezeichneten Weise beleidige, sie bestreitet aber, daß beim Angeklagten, der das Gedicht nicht verfaßt, sondern in seiner Zeitung nur veröffentlicht habe, der subjektive Thatbestand der Beleidigung gegeben sei, daß ihm bei der Veröffentlichung der vom Gesetze erforderte „verbrecherische Wille" innegewohnt habe. Das Landgericht glaube, es genüge dem Gesetze, wenn der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, daß das Gedicht irgend einen lebenden oder verstorbenen Menschen beleidigen könne, das Gesetz setze aber mindestens das Bewußtsein voraus, daß das Gedicht eine bestimmte physische Person beleidige. In der That gehört zum Begriffe der Beleidigung die Richtung

Digitized by Google

der ehrverletzenden Aeußerung gegen eine bestimmte Person, eine Beleidigung kann gegen eine völlig unbestimmte Persönlichkeit nicht begangen werden. Dagegen ist es durchaus nicht erforderlich, daß dem Beleidiger die Persönlichkeit dessen, gegen den sich sein Angriff richtet, bekannt ist, ebensowenig ist nöthig, daß der Beleidiger über die von ihm behauptete oder verbreitete beleidigende Thatsache näher orientirt ist. Es genügt, wenn der Beleidigte und der Vorgang, in dessen Behauptung oder Verbreitung die Beleidigung gefunden wird, in erkennbarer Weise bezeichnet wird. Bei der nach § 185 des Str.G.B. strafbaren Beleidigung muß der Beleidigte wenigstens wissen, daß die Beleidigung gegen ihn sich richtet, bei der Beleidigung nach § 186 des St.G.B. muß auch Anderen verständlich sein, daß die Ehrverletzung gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, (vergl. v. Schwartze's Gerichtszeitung Bd. 19 S. 136 f.) Es ist weiter nicht nöthig, daß die Beleidigung aus der inkriminirten Aeußerung allein erkennbar wird, es liegt Beleidigung vor, auch wenn erst aus der Aeußerung in Verbindung mit einer dem Hörer oder Leser derselben bekannten Thatsache erhellt, daß ein ehrverletzender Angriff gegen eine bestimmte Person vorliegt (vergl. Goltdammer's Archiv Bd. 35 S. 530.) Entscheidet man anders, so würde man oft gerade recht leichtfertige und aus dem Hinterhalt geschleuderte Beleidigungen ungesühnt lassen müssen. Im vorliegenden Falle hat nun sofort nach Bekanntwerden des Gedichtes in R. Jedermann dasselbe — der Intention des Verfassers entsprechend — auf P. bezogen. Der Angeklagte ist aber nicht Verfasser des Gedichtes, er hat es nur veröffentlicht. Wäre nun der Angeklagte bei der Veröffentlichung in dem Glauben gewesen, das Gedicht behandele die fingirten Schicksale einer fingirten Person „Gockel" und richte sich nicht gegen eine individuell bestimmte Persönlichkeit, so dürfte der Angeklagte nicht bestraft werden, auch dann nicht, wenn ein oder viele Leser des Gedichtes dieses in Beziehung zu einer bestimmten Person gesetzt hätten, die in analogen Verhältnissen, wie die fingirte Person sich befunden hat. So liegt aber die Sache nach den Feststellungen des Landgerichts hier nicht. Der Angeklagte hat das Gedicht veröffentlicht, nachdem er zuvor von dessen Inhalt Kenntniß genommen hatte. Er hat das Gedicht richtig verstanden und ist namentlich darüber nicht im Zweifel gewesen, daß es an bestimmte thatsächliche Vorgänge anknüpfe. Mit Rücksicht auf diese Angaben des Angeklagten und wegen der ins Einzelne gehenden Schilderung der in Betracht kommenden Vorgänge und Persönlichkeiten im Gedichte stellt das Landgericht fest, daß der Angeklagte bei Ver-

Digitized by Google

öffentlichung des Gedichtes gewußt hat, daß sich der darin enthaltene beleidigende Angriff gegen eine individuell ganz bestimmte Person richte. Auch dafür, daß der Angeklagte etwa vertraut habe, der im Gedichte Angegriffene werde die Zeitungsnummer nicht lesen oder von dem Gedichte auch sonst keine Kenntniß erhalten, und den Lesern der Zeitung werden die thatsächlichen Vorgänge, die die Richtung des Gedichtes gegen P. erst erkennbar machten, nicht bekannt sein, liegt nicht das Allergeringste vor. Hiernach folgt aus den landgerichtlichen Feststellungen, daß der Angeklagte das Gedicht mit dem Bewußtsein, er könne und werde dadurch eine bestimmte Persönlichkeit beleidigen, veröffentlicht hat. Die Revision ist also unbegründet, soweit sie den Mangel eines auf eine bestimmte Person gerichteten dolus des Angeklagten rügt (vergl. Stenglein's Gerichtssaal N. F. Bd. 5 S. 259). Ebensowenig ist der zweite Einwand des Angeklagten durchschlagend, er habe nicht wissen können, ob die im Gedicht geschilderten Vorgänge sich nicht auf eine bereits verstorbene Person beziehen. Der Angeklagte kann mit Rücksicht auf den Inhalt des Gedichtes (am Schlusse giebt der Verfasser des Gedichtes dem „Gockel" eine Lehre für die Zukunft) nicht behaupten, daß er bei Veröffentlichung des Gedichtes geglaubt habe, die im Gedicht angegriffene, ihm unbekannte Person sei bereits gestorben. Zum Thatbestande der Beleidigung ist es aber ausreichend, daß die beleidigte Person zur Zeit der Beleidigung gelebt hat, Gewißheit des Beleidigers darüber, daß der Beleidigte seit dem Vorgange, der den Anlaß zur Beleidigung bildet, nicht etwa gestorben sei, wird nicht erfordert. Nach alledem ist die Verurtheilung des Angeklagten auf Grund von §§ 185, 186 u. 200 des St.G.B. in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 frei von Rechtsirrthum.

Urtheil vom 5. Juli 1898 nach Gotha. S 30/98. D 16/98.

B. Landgerichte.

Landgericht Gera.

(Reußische Sachen.)

Mitgetheilt von Herrn Regierungsrath Greuner in Gera.

1. Hat der Expropriationskommissar über die Nothwendigkeit der Expropriation im Allgemeinen zu entscheiden?

Digitized by Google

Der Verwaltung der Königl. preußischen Staatseisenbahnen war seitens des Fürstl. reußischen Ministeriums das Recht verliehen worden, im Wege der Zwangsenteignung das zur Speisung der Lokomotiven auf dem Bahnhofe in G. erforderliche Wasser aus dem Mühlgraben daselbst zu entnehmen und nach dem Bahnhofe zu leiten. Nach dem eingereichten und genehmigten speziellen Plane sollte die Wasserentnahme an einer Stelle oberhalb der H'smühle in G. erfolgen. Die Besitzer dieser Mühle und zweier weiter unten liegender Triebwerke verlangten nun von dem Expropriationskommissar zunächst eine Entscheidung über die Nothwendigkeit der Expropriation im Allgemeinen, indem sie behaupteten, die Eisenbahnverwaltung könne ihren Wasserbedarf auch auf andere Weise und ohne Eingriff in ihre Rechte (auf Benutzung des Mühlgrabenwassers) decken, namentlich könne dieselbe das erforderliche Wasser wie seither aus der städtischen Wasserleitung oder aber unterhalb ihrer Triebwerke aus dem Mühlgraben beziehen. Der Expropriationskommissar lehnte es ab, in eine Verhandlung hierüber einzutreten, da sich seine Kompetenz auf Entscheidung der Frage beschränke, ob eine begehrte Abtretung zur Ausführung dessen, wozu Expropriantin die landespolizeiliche Genehmigung habe, nothwendig sei, und setzte zugleich die Entschädigung für die von ihm als nothwendig anerkannten Abtretungen fest. Die auf Art. 2 und 19 des Gesetzes über die zwangsweisen Eigenthumsabtretungen bei Anlegung von Eisenbahnen vom 15. März 1856 gegründeten Berufungen der Triebwerksbesitzer wurden vom Landgericht verworfen. Aus den Gründen:

„Nach Art. 34 des zur Anwendung kommenden Expropriationsgesetzes steht sowohl dem Bauunternehmer als jedem Entschädigungsberechtigten gegen alle endlichen Entscheidungen des Expropriationskommissars die Berufung zu, welche nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. Febr. 1879 an das Landgericht geht. Das angefochtene Dekret stellt sich nach Art. 33 l. c. als endliche Entscheidung dar, die Appellanten aber sind Entschädigungsberechtigte in der vorliegenden Zwangsenteignungssache. Da die Berufungen nun auch innerhalb der durch Art. 34 Abs. 2 l. c. geordneten zehntägigen Nothfrist bei dem Kommissar eingelegt und ausgeführt worden sind, so steht ihnen in formeller Beziehung nichts entgegen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist für die Entscheidung des Kommissars über die Nothwendigkeit der Abtretung der von Seiten des Ministeriums bezeichnete Zweck maßgebend. Dieser Zweck ist in

Digitized by Google

dem, die Genehmigung ertheilenden Erlaß des Fürstl. Ministeriums unter Hinweis auf eine spezielle Zeichnung über das Projekt dahin angegeben worden,

aus einer oberhalb der Hausmühle gelegenen Stelle des hiesigen Mühlgrabens eine Wasserleitung nach dem Bahnhofe hierselbst anzulegen.

Hätte sich in dem Expropriationsverfahren herausgestellt, daß für den erwähnten Zweck eine Abtretung überhaupt nicht nöthig sei, so hätte der Kommissar entscheiden müssen, daß die verlangte Expropriation abzulehnen sei. Die in dem Art. 2 Ziffer 2 und Art. 3 des einschlagenden Gesetzes angegebene Berechtigung des Bauunternehmers, Abtretung zu allen, zum zweckmäßigen Transportbetriebe nöthigen Einrichtungen, zu welchen auch Wasserentnahme zur Lokomotivspeisung gehören würde, zu verlangen, braucht, soweit speziell dazu die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt ist, auf die Nothwendigkeit hin dem Kommissar gegenüber nicht wieder begründet zu werden. Die Prüfung desselben erstreckt sich nur auf Nothwendigkeit und Umfang der einzelnen Abtretungen, welche in der landespolizeilichen Genehmigung wegen deren Allgemeinheit ihre Bestimmung nicht finden können.

Nicht anders verhält es sich mit der Auslegung des Art. 19. Es handelt sich in diesem um die einzelnen Abtretungen, welche durch die Ausführung des landespolizeilich genehmigten Projekts nothwendig werden, nicht aber darum, ob zur Ausführung selbst derjenige Plan nothwendig ist, für welchen die Genehmigung eben gerade ertheilt worden ist. Deswegen ist auch nicht von der Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung, sondern einer Abtretung die Rede, nämlich einer einzelnen, durch das genehmigte Projekt nothwendig werdenden. Die durch das letztere bedingten Zwangsenteignungen sind von dem Kommissar auch in der Richtung zu untersuchen, inwieweit sie zur Ausführung dieses Projekts erforderlich werden.

Bei größeren Unternehmungen, wo mehrere Kommissare fungiren, könnte sonst der Fall eintreten, daß der eine die Nothwendigkeit der Unternehmung so, wie sie geplant ist, mit den dadurch bedingten Abtretungen ablehnte, der andere aber sie bestätigte.

Die Art. 20—36, auf welche Art. 19 Bezug nimmt, heben überdies jeden Zweifel, daß die Thätigkeit des Kommissars sich auf die einzelnen Enteignungsgegenstände beschränkt. Darüber, ob das Recht der Expropriation für das ganze Unternehmen nach dem dafür

Digitized by Google

vorliegenden Plane einzuräumen sei, wird vorher im Verwaltungswege verhandelt."

Entscheidung der Feriencivilkammer vom 22./8. 89. T 40/89.

2. Kosten in Enteignungssachen.

In der vorerwähnten Enteignungssache, für welche das Fürstl. Amtsgericht zu G. als Expropriationskommissar bestellt worden war, erging auf die Beschwerde des Exproprianten gegen die Berechnung der amtsgerichtlichen Kosten in zweiter Instanz folgende Entscheidung:

„Die Beschwerde ist nach § 4 des reußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze in Verbindung mit § 4 des letzteren und §§ 531—538 der deutschen Civilprozeßordnung zulässig und hinsichtlich der Formalien auch sonst in Ordnung.

Sachlich ist dieselbe unbegründet, insoweit damit bezweckt wird, eine gänzliche Befreiung des Königl. preuß. Staatsfiskus von gerichtlichen Kosten des abgesetzten Zwangsenteignungsverfahrens herbeizuführen.

Der Art. 46 des Gesetzes für Reuß j. L. betr. die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen vom 15. März 1856 unterscheidet zwischen den Kosten des Enteignungsverfahrens selbst und den daneben vorkommenden „Sporteln für behördliche Arbeiten in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte", d. h. den Kosten, welche bei Begründung der dinglichen Rechte, zu deren Erwerb das Dekret des Expropriationskommissars nur den Rechtstitel bildet, erwachsen und zu denen jetzt namentlich die Uebereignungsgebühren der Grund- und Hypothekenbehörden gehören. Sporteln der letzteren Art sollen nach Art. 46 l. c. nicht in Ansatz gebracht werden, solche der ersteren Art dagegen fallen nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Art. 46 dem Bauunternehmer, d. h. dem Exproprianten, zur Last und es gehören dazu nicht nur die Gebühren der Sachverständigen sowie sonstige baare Auslagen des Expropriationskommissars, sondern auch, wie Art. 46 ausdrücklich hervorhebt, die Gebühren für den Kommissar, dessen Protokollführer, Schreiber und Diener, einschließlich des entstehenden Bureauaufwandes. Lediglich Gebühren und Bureauaufwand des Fürstl. Amtsgerichts zu G. in seiner Eigenschaft als bestellten Expropriationskommissars bez. dessen Hülfspersonals, welche durch das Enteignungsverfahren selbst verursacht worden sind, nicht etwa Gebühren des Amtsgerichts als Grund- und Hypothekenbehörde, stehen aber hier in Frage. Die rechtliche Verpflichtung des Königl. Preuß.

Digitized by Google

Staatsfiskus zur Tragung von Sporteln für die fraglichen Arbeiten des Fürstl. Amtsgerichts zu G. wird deshalb ohne Grund bemängelt.

Begründet ist dagegen die Beschwerde, soweit sie gegen die einzelnen Kostenansätze gerichtet ist.

Das Enteignungsgesetz vom 15. März 1856 enthält keine Bestimmungen über die Berechnung der Gebühren und Auslagen des Expropriationskommissars, und es ist auch in der Folgezeit eine spezielle Taxe hierfür nicht erlassen worden. Dem Fürstl. Amtsgericht ist deshalb darin beizupflichten, daß die allgemeine Gebührentaxe für die Gerichtsbehörden u. s. w. vom 15. Dezember 1855 analog zur Anwendung zu bringen ist, wie in § 16 derselben in Ansehung solcher gerichtlicher Verhandlungen, für welche ein spezieller Ansatz darin nicht enthalten ist, ausdrücklich vorgeschrieben wird, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Vorschriften der citirten Gebührentaxe über Liquidation baarer Auslagen durch § 9 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze ersetzt sind.

Für die Entscheidung darüber aber, welche Abschnitte der allgemeinen Gebührentaxe die analog anzuwendenden sind, kann nicht der zufällige Umstand maßgebend sein, daß das Enteignungsverfahren vor der Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit stattgefunden hat, entscheidend ist vielmehr die Art des für Zwangsenteignungen geordneten Verfahrens. Dieses Verfahren ist aber ein civilprozessuales, kein solches der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Denn nach Art. 19 des Enteignungsgesetzes vom 15. März 1856 erfolgt die Enteignung im Rechtswege vor einem ad hoc bestellten Spezialrichter, dem Kommissar, der nach Art. 34 l. c. eine mit der Berufung anfechtbare endliche Entscheidung zu ertheilen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die einschlägigen Gebührenansätze in dem von den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" handelnden Kap. II des ersten Abschnitts, nicht in Kap. I, welches die „willkürlichen Gerichtshandlungen" betrifft und wonach das Fürstl. Amtsgericht liquidirt hat, gesucht werden müssen. Zweifelhaft kann nur sein, ob Kap. II Tit. 1, der die Sätze für den Ordinarprozeß, oder Kap. II Tit. 4, der die Sätze für minderwichtige Rechtssachen enthält, zur Anwendung zu bringen ist. Das Beschwerdegericht hat sich für das Letztere entschieden, weil das in dem Gesetze vom 15. März 1856 geordnete Enteignungsverfahren mit dem Ordinarprozesse keine Aehnlichkeit hat, dagegen im Wesentlichen dem summarischen Prozesse entspricht und für letzteren nach Kap. II Tit. 4 zu liquidiren ist. Daneben kommen selbstverständlich die Gebühren in Kap. IV zur Anwendung. Die

Digitized by Google

baaren Auslagen dagegen sind gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze nach §§ 79, 80 des letzteren zu bemessen, u. s. w."

Beschluß der II. Civilkammer vom 18. Juni 1892 T 28/92.

3. Zur Auslegung der §§ 28, 35 und 41 des Gesetzes für Reuß j. L. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 19. Sept. 1879.

Auf dem Grundbesitze des S. in Sch. war eine Auszugsberechtigung für den Vater des Besitzers und später eine Darlehnsforderung des H. hypothekarisch eingetragen worden. S. sen. hatte der Forderung des H. den Vorrang vor seinem Auszuge eingeräumt, und es hatte die Verlautbarung dieser Vorrangseinräumung im Grund- und Hypothekenbuche ebenfalls stattgefunden. Als der verpfändete Grundbesitz auf Antrag eines nachstehenden Hypothekengläubigers zwangsweise versteigert wurde, focht H. das Zuschlagsurtheil mit der sofortigen Beschwerde des § 41 des Zwangsversteigerungsgesetzes an, weil sein Antrag, den Grundbesitz gemäß § 28 l. c. unter Annahme doppelter Gebote, nämlich auf den Grundbesitz mit und ohne die Last des Auszugs, zu versteigern, unzulässigerweise abgelehnt worden sei und er dadurch mindestens einen theilweisen Ausfall mit seiner Hypothekenforderung erleiden würde. Die Beschwerde wurde mit nachstehender Begründung als unbegründet verworfen.

„Es entsteht zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer berechtigt gewesen ist, die Versteigerung unter Annahme doppelter Gebote (§ 108 Abs. 2 des Hypothekengesetzes) zu verlangen. Der § 28 des Zwangsversteigerungsgesetzes giebt dieses Recht seinem Wortlaute nach nur dem Gläubiger, dessen Hypothek der eines Auszugs im Alter vorgeht. Seinem Wortlaute nach würde also § 28 im vorliegenden Falle nicht einschlagen, da die Hypothek des Beschwerdeführers jüngeren Datums ist, als die des S.'schen Auszugs. Es sprechen aber gewichtige Gründe dafür, daß § 28 das fragliche Recht jedem Gläubiger gewähren will, dessen Hypothek der eines Auszugs dem Range nach vorgeht und daß der Gesetzgeber in § 28 deshalb nur von einem in Folge früheren Eintrags seiner Hypothek dem Auszugsberechtigten vorgehenden Gläubiger spricht, weil der Regel in § 92 des Hypothekengesetzes gemäß die Zeitfolge des Eintrags für das Rangverhältniß mehrerer Gläubiger entscheidend ist und weil er an den Ausnahmefall der Rangbestimmung durch eine vertragsmäßige Vorrangseinräumung nicht gedacht oder aber die Anwendung der

Digitized by Google

Vorschrift des § 28 auf einen Fall dieser Art für selbstverständlich gehalten hat, da die Nachtrittserklärung, was das Verhältniß der unmittelbar Betheiligten anbelangt, dieselbe Wirkung hat, als wäre diejenige Forderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, früher eingetragen, also *älter*, als diejenige, mit welcher nachgetreten wird.

Grundsätzlich kann nämlich kein Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Erlöse des verpfändeten Grundstücks beanspruchen, wenn nicht zuvor alle dem Range nach vorgehenden Gläubiger befriedigt worden sind, vielmehr erlischt solchenfalls sein dingliches Recht und bleibt ihm nur die Forderung gegen seinen persönlichen Schuldner. Die Konsequenz würde erfordern, daß auch ein Auszugsberechtigter keine Befriedigung aus dem belasteten Grundstücke erhält, wenn seinem Auszuge andere Hypotheken vorgehen, welche nicht gedeckt werden. Statt dessen bestimmt § 107 des Hypothekengesetzes, daß das dingliche Recht dessen, welcher einen Auszug zu fordern hat, durch die gerichtliche Zwangsversteigerung nicht erlischt. Dasselbe ist vielmehr von dem Ersteher zu übernehmen. Stände diese Bestimmung ausnahmslos da, so würde häufig der Fall eintreten, daß vorgehenden Hypothekengläubigern durch die Zwangsversteigerung die Realisirung ihrer Forderung unmöglich gemacht wird, während ein ihnen nachstehender Auszugsberechtigter keine Einbuße erleidet. Dies würde um so häufiger der Fall sein, als durch die Rücksicht auf den zu übernehmenden Auszug die Höhe der Erstehungssumme wesentlich beeinflußt wird. Um diese Benachtheiligung vorgehender Hypothekarier zu vermeiden, ist die Ausnahmebestimmung in § 28 des Zwangsversteigerungsgesetzes bez. § 108 des Hypothekengesetzes gegeben. Wenn aber dieser Zweck erreicht werden soll, muß dieselbe auch auf solche Fälle sich beziehen, wo der Vorzug vor dem Auszuge nicht durch das Alter der Hypothek, sondern durch eine vertragmäßige Vorrangseinräumung begründet ist.

Ferner fällt in's Gewicht, daß eine entgegengesetzte, rein wörtliche Auslegung des § 28 l. c., wie keiner weiteren Ausführung bedarf, die Erklärung eines Auszugsberechtigten, daß er einer später eingetragenen Geldforderung den Vorrang vor seinem Auszuge einräume, der praktischen Bedeutung nahezu völlig berauben würde.

Allein wenn man auch annimmt, daß der Beschwerdeführer nach § 28 des Zwangsversteigerungsgesetzes berechtigt war, die Zwangsversteigerung gemäß § 108 Abs. 2 des Hypothekengesetzes zu beantragen, und daß demzufolge nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 35 Ziff. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes der Zuschlag hätte

Digitized by Google

versagt werden müssen, wenn es fernerhin auch nicht zweifelhaft sein kann, daß die dennoch erfolgte Ertheilung des Zuschlags das Recht des Beschwerdeführers beeinträchtigt, da die Summe von 22300 M., um welche dem R. der Zuschlag ertheilt worden ist, zur Deckung der Massekosten, Massenschulden, öffentlichen Abgaben u. s. w. und der zwei vorgehenden Hypothekenforderungen von 18600 M. und 2400 M. je nebst etwaigen Zinsrückständen aus den letzten 3 Jahren und Kosten nicht oder nur eben hinreicht, andererseits aber offensichtlich ist, daß eine Versteigerung *ohne* die Last des Auszugs eine höhere Erstehungssumme ergeben und der Mehrerlös dem Beschwerdeführer bez. bis zur völligen Befriedigung seiner Forderung zu gute kommen würde, daß mithin dem Beschwerdeführer auch nicht das eigene Interesse, welches nach § 41 Abs. 1 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes Voraussetzung des Anfechtungsrechtes ist, fehlt, so würde der Beschwerde doch nur stattzugeben sein, wenn der Beweis als erbracht anzusehen wäre, daß Beschwerdeführer wirklich den Antrag auf Versteigerung in Gemäßheit der Vorschriften in § 108 Abs. 2 gestellt hat. Dies ist aber nicht der Fall. Das Protokoll über den Versteigerungstermin enthält darüber, daß ein solcher Antrag gestellt worden sei, nichts und die vom Beschwerdeführer benannten Zeugen haben nur bekundet, daß derselbe den terminsleitenden Richter *gefragt* hat, ob nicht eine Versteigerung ohne den Auszug möglich sei. Diese Frage ist aber etwas anderes als ein *Antrag* auf Versteigerung unter Annahme doppelter Gebote.

Könnte man aber auch darin einen solchen Antrag erblicken, so würde das Recht des Beschwerdeführers, wegen Nichtbeachtung dieses Antrags die Zuschlagsertheilung anzufechten, als durch § 41 Abs. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes ausgeschlossen zu erachten sein. Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich um einen Anfechtungsgrund handelt, den der Beschwerdeführer im Versteigerungstermin geltend zu machen im Stande war. Weiter ist aber als feststehend anzusehen, daß derselbe diesen Grund gleichwohl nicht geltend gemacht hat. Zwar kann man die Bestimmungen in § 41 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nicht mit dem Beschwerdegegner so auslegen, daß eine Beschwerde schon dann unstatthaft ist, wenn der betreffende Betheiligte auf die Aufforderung des Gerichts zur Erhebung von Widersprüchen gegen den Zuschlag einen *förmlichen Widerspruch* nicht erhoben hat, denn § 41 Abs. 4 verlangt nur irgend welche *Geltendmachung* im Versteigerungstermine und ist als singuläre (die regelmäßige Zulässigkeit der Berufung einschränkende)

Digitized by Google

Rechtsnorm einschränkend auszulegen, § 30 Abs. 1 aber ist im Interesse der Betheiligten gegeben und es bezweckt die darin vorgeschriebene gerichtliche Aufforderung, dieselben darauf aufmerksam zu machen, spätestens jetzt noch etwaige Gründe gegen Ertheilung des Zuschlags geltend zu machen, nicht aber wird den Betheiligten dadurch zur Pflicht gemacht, einen bereits vorher geltend gemachten Beschwerdegrund nun im Gewande eines förmlichen Widerspruchs zu wiederholen. Um aber das Beschwerderecht zu erhalten, ist nach § 41 Abs. 4 immerhin erforderlich, daß der betr. Betheiligte im Versteigerungstermine irgendwie erkenntlich gemacht hat, daß er sich durch das eingehaltene Verfahren beschwert fühle, da man sonst von einer Geltendmachung des Anfechtungsgrundes nicht reden kann. In dieser Hinsicht hat Beschwerdeführer irgend welchen Nachweis nicht erbracht, namentlich hat er nicht bewiesen, daß er gegen die Versteigerung lediglich mit der der Last des Auszugs protestirt habe."

Entscheidung der II. Civilkammer vom 29 Mai 1891. T 12/91

4. Rechtliche Gültigkeit des Verzichtes eines Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes.

Das Fürstl. Amtsgericht zu G. hatte den Eintrag einer Hypothekencession in das Grund- und Hypothekenbuch abgelehnt, weil der Ehemann der Cedentin, der laut notariellen Vertrags vom 22. Dezember 1885 auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen seiner Ehefrau verzichtet hatte, seine ehemännliche Genehmigung zur Cession nicht ertheilt habe. Auf eingewendete Berufung wurde der Amtsgerichtsbeschluß aufgehoben. Aus den Gründen:

„Dem von dem Ehemanne der Cedentin ausgesprochenen Verzicht auf sein Nutznießungs- und Verwaltungsrecht am eheweiblichen Vermögen muß im Gegensatze zu der Auffassung des Amtsgerichts die Bedeutung beigemessen werden, daß die Cedentin zu allen bei Verwaltung ihres Vermögens nöthig werdenden Rechtsgeschäften — und ein solches ist die in Frage stehende Cession — der Zustimmung ihres Ehemannes nicht bedarf, vielmehr auch da, wo sie nicht ausschließlich erwirbt, selbständig handlungsfähig ist.

Es ist zwar gegen die Wirksamkeit eines Verzichtes, wie des von dem Ehemanne der D. ausgesprochenen eingewandt worden, daß die gesetzliche Vormundschaft des Ehemannes ebensowohl auf die Person wie auf das Vermögen der Ehefrau sich erstrecke, indem

Digitized by Google

sie dieselbe in eine abhängige und rechtlich unfreie Stellung dergestalt bringe, daß sie nunmehr für die ganze Dauer der Ehe persönlich unfähig sei, anders als unter Hinzutritt ihres Ehemannes sich zu obligiren, daß danach die Assistenz, welche der Ehemann seiner Frau zu leisten habe, keineswegs blos ein Recht des ersteren, sondern ebensosehr eine Pflicht gegen seine Ehefrau und für diese absolut nothwendig sei, damit der Mangel der eigenen Handlungsfähigkeit, welchen ihre Eigenschaft als Ehefrau für sie begründe, gehoben und ergänzt werde, daß jene rechtliche Stellung der Ehefrauen in der That juris publici und deshalb allen willkürlichen Einwirkungen des Privatwillens entzogen sei (vgl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen ꝛc. Bd. XI S. 111). Allein wenn auch das nach dem älteren deutschen Rechte dem Ehemanne zustehende mundium seinen Grund nicht allein in den Interessen des Mannes als Familienhauptes, sondern zugleich in der Schutzbedürftigkeit, der mangelnden Wehrhaftigkeit der Frau hatte und insoweit den Charakter einer wahren Vormundschaft trug (Gerber, Lehrbuch des deutschen Privatrechts § 246 Note 9, § 226 Note 3), so ist doch nach heutigem Rechte die Schutzbedürftigkeit der Frau für die noch fortbestehende, aus dem mundium hervorgegangene eheliche Vormundschaft keineswegs maßgebend, vielmehr dient die sogenannte eheliche Vormundschaft der Wahrung jener Rechte des Mannes, welche diesem als Haupt der Ehe und Familie gebühren. Denn die neuere Rechtsentwickelung hat die Frau in Bezug auf ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit im Allgemeinen dem Manne gleichgestellt und deshalb zur Aufhebung der früheren cura sexus geführt, wie dieselbe für R. j. L. durch die Verordnung vom 3. Oktober 1848 ausgesprochen worden ist. Es wäre aber offenbar widersinnig, wollte man annehmen, daß die verheirathete Frau eines Schutzes bedürfe, welcher für eine unverheirathete Person weiblichen Geschlechts unter sonst gleichen Verhältnissen für entbehrlich erachtet wird. Die Aufrechterhaltung der ehelichen Vormundschaft in § 9 der angezogenen Verordnung hat daher trotz der dort gebrauchten Bezeichnung der ehelichen Vormundschaft als „Pflegschaft" ihren Grund lediglich in den Rechten des Ehemannes an dem Vermögen und der Person der Frau (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XVI S. 149; Blätter für Rechtspflege in Thüringen ꝛc. Bd. XXIII S. 264 ff). Die Richtigkeit der hier angenommenen Ansicht ergiebt sich weiter daraus, daß in Ansehung vorbehaltener Güter und für die Fälle der Verhinderung des Ehemannes an Ausübung seiner ehelichen Vormundschaft (durch Geisteskrankheit oder Abwesenheit) allgemein der

Digitized by Google

Ehefrau das Recht freier Verfügung zugestanden wird. Dies wäre unstatthaft, und es müßte vielmehr konsequenterweise die Mitwirkung eines Spezialvormundes in solchen Fällen gefordert werden, wenn die weibliche Schwachheit und Schutzbedürftigkeit Grund der ehelichen Vormundschaft wäre.

Dient danach letztere vielmehr lediglich den ehelichen Interessen des Mannes, so kann sie nicht als ein Institut juris publici angesehen und muß ein Verzicht des Ehemannes auf sie als rechtlich wirksam anerkannt werden."

Entscheidung der II. Civilkammer vom 1. November 1890 T 47/90.

Landgericht Gotha.

Kommission zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Hocker in Gotha.

Für die Rückforderung von Staats- und Kommunaleinkommensteuern wegen angeblich zu hoher Einschätzung ist der Rechtsweg unzulässig. (Gothaisches Recht.)

Ein in Gotha domizilirendes Bankinstitut (Aktiengesellschaft) forderte im Prozeßwege von der Stadtgemeinde Gotha die Rückzahlung eines Theils der von ihm für das Jahr 1895 gezahlten städtischen Einkommensteuer mit der Begründung, daß das steuerpflichtige Einkommen der Bank zu hoch eingeschätzt worden sei, indem ein Betrag, der an Pfandbriefgläubiger der Bank zu zahlen gewesen sei und der deshalb den Reingewinn der Bank vermindere, bei der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens nicht, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften hätte geschehen müssen, in Abzug gebracht worden sei.

Die beklagte Stadtgemeinde schützte — die Verhandlung zur Hauptsache verweigernd — die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor, und es erfolgte auf Grund dieser Einrede die Abweisung der Klage.

In den Gründen des landgerichtlichen Urtheils wird zunächst ausgeführt, daß der Rechtsweg gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, die ein Privatrecht beeinträchtigen, wie überhaupt, so namentlich auch auf dem Gebiete der öffentlichen Gefälle und Steuern im Prinzip zugelassen werden müsse.

(Eine ausführliche Wiedergabe dieser Gründe kann aber hier

Digitized by Google

unterbleiben, da dieselben in der unten mitzutheilenden Entscheidung der Herzogl. Kommission zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederholt sind.)

„Allein" — so fährt das landgerichtliche Urtheil fort — „der Umstand, daß im Allgemeinen der Rechtsweg auch in Steuerangelegenheiten für zulässig zu erachten ist, schließt nicht aus, daß für gewisse Fragen die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet sein kann, und daß diese deshalb der richterlichen Kognition entzogen sind. (§ 13 des Ger.-Verf.-Ges.)

„Und das ist nach der Ansicht des jetzt erkennenden Gerichts dann der Fall, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Einkommen welches der Einkommen- oder Klassensteuer unterliegt, richtig, d. h. den Gesetzen entsprechend, veranlagt ist oder nicht. Der § 13 des Ges. Nr. 460 über die Einkommen- und Klassensteuer bezw. das an seine und des § 16 leg. cit. Stelle getretene Gesetz vom 15. Juli 1858 (Nr. 582) bestimmt, daß behufs der Einschätzung zur Einkommensteuer alljährlich Kommissionen gebildet werden (die Einschätzungskommission und die Rekurskommission).

„Erstere setzt sich zusammen aus dem Rent- und Steueramtsvorstand als Vorsitzenden, aus dem Gemeindevorstand des Ortes, dem der Einzuschätzende angehört, und aus drei Steuerpflichtigen; die letztere aus einem von der Staatsregierung ernannten Beamten als Vorsitzenden, und aus vier Steuerpflichtigen.

„Beiden Kommissionen ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben — Gehör der Betheiligten, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen — und endlich bestimmt § 15, daß die Einschätzungskommission die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachweisung einer genauen Prüfung unterziehen und sodann darüber entscheiden soll, wie hoch das Einkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen ist.

„Gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Rekurskommission zu. Gegen deren Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht statt:

„Es sind mithin für die Frage, wie hoch ein steuerpflichtiges Einkommen zu veranschlagen sei, besondere Behörden mit geordnetem Verfahren und Instanzenzug eingesetzt, Behörden, die durch ihre Zusammensetzung eine Gewähr dafür geben, daß einestheils das fiskalische Interesse zur Geltung kommt, daß anderentheils aber auch die Interessen der Steuerpflichtigen gewahrt werden.

Digitized by Google

„Dazu kommt noch Folgendes: Wie schon erwähnt, entscheidet die Einschätzungskommission darüber, wie hoch das Einkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen ist, mit anderen Worten: sie giebt nur das Ergebniß der von ihr angestellten Prüfung bekannt, das Facit der von ihr aufgemachten Rechnung, nicht die einzelnen Faktoren der letzteren. Ihr Spruch läßt nicht erkennen, wie hoch sie die einzelnen Einnahmequellen eines Steuerpflichtigen, wie hoch sie seine Bruttoeinnahme schätzt und wie hoch die von ihr in Abzug gebrachten Schuldenzinsen. All' dies sind und bleiben Interna der Kommission, die sich einer Nachprüfung durch einen Dritten entziehen.

„In Uebereinstimmung hiermit sind denn auch im Gesetz bindende Normen darüber, wie die Feststellung eines steuerpflichtigen Einkommens erfolgen soll, gar nicht aufgestellt. Vielmehr ist in § 6 a. E. nur gesagt, daß bei der Feststellung des Einkommens die nachfolgenden Bestimmungen im Allgemeinen als Anhalt zu betrachten sind. (Es folgen dann in den §§ 7, 8, 9 Bestimmungen darüber, wie die verschiedenen Einkommen zu berechnen sind; darunter findet sich auch die, daß Schulden vom Vermögen, bezw. Schuldzinsen von den Einnahmen in Abzug zu bringen sind.)

„Das Gericht ist hiernach zu dem Ergebniß gelangt, daß die Frage, ob und welche Schuldenzinsen von der Bruttoeinnahme eines Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen sind, eine Frage der Steuereinschätzung ist, daß die Frage aber, ob die Einschätzung richtig erfolgt ist oder nicht, nach gothaischem Recht der Kognition des Richters entzogen ist.

„Was im Vorstehenden über staatliche Steuern und Gefälle ausgeführt ist, gilt auch für die Steuern der Stadt Gotha.

„Im Allgemeinen ist auch gegen deren Anforderung der Rechtsweg zulässig (vergl. §§ 2, 3, 5 des Gesetzes Nr. 18 v. J. 1879, und § 191 des Gemeindegesetzes); er ist dagegen ausgeschlossen, wenn es sich um die Einschätzung zur städtischen Einkommen- (und Klassen)steuer, d. h. um die Frage, ob die Steuer in quanto richtig veranlagt ist, handelt.

„Denn nach § 173 des Gem.-Gesetzes haben die Gemeinden das Recht, in den dort bezeichneten Fällen Ortsstatuten zu errichten. Diese Ortsstatuten — zur Ausführung und Ergänzung des Gemeindegesetzes bestimmt — erlangen nach ihrer Bestätigung durch die Staatsregierung und ortsüblicher Publikation Gesetzeskraft.

„Nach § 190 das. werden die näheren Bestimmungen über die Auflegung von Gemeindesteuern durch Ortsstatut getroffen. Auf

Digitized by Google

Grund dieser Bestimmung hat die Stadtgemeinde Gotha unterm 2. April 1890 ein Ortsstatut betreffend die Gemeinde-, Klassen- und Einkommensteuer errichtet.

„In demselben finden sich zunächst Bestimmungen darüber, wer zur Zahlung der Steuer verpflichtet und wer von ihr befreit ist, wann die Steuerpflicht beginnt und wann sie erlischt. Dann wird in § 7 bestimmt: „Für die Veranlagung sind die über die Einschätzung zur Staatseinkommen- und Klassensteuer geltenden Grundsätze und, soweit die in § 1 c und d (letzteres trifft hier zu) aufgeführten Steuerpflichtigen in Betracht kommen, außerdem die Grundsätze der §§ 2—5 des Gesetzes Nr. 12 v. J. 1889 maßgebend."

„(Diese Bestimmung steht im Einklang mit den Vorschriften der §§ 6 und 7 des oben citirten Gesetzes, welche mit fast gleichen Worten für die Veranlagung jener Steuern die für die Staatssteuern geltenden Grundsätze angewendet wissen wollen (§ 6) und bestimmen (§ 7), daß die Erhebung von Gemeindeabgaben in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgen soll auf Grund von Ortsstatuten, welche über die Einschätzung, Veranlagung und Erhebung die erforderlichen Bestimmungen enthalten müssen.)

„In seinem Absatz 3 bestimmt dann jener § 7 des Ortsstatuts weiter, daß die Veranlagung der in § 1 d bezeichneten Steuerpflichtigen durch die in dem Statut bestimmten besonderen Behörden erfolgen soll.

„Als solche werden in den §§ 12, 15, 16 die „Städtische Einschätzungskommission" — an Stelle der staatlichen Einschätzungskommission — der Stadtrath — an Stelle der Rekurskommission — und für gewisse Fälle das Herzogl. Staatsministerium bezeichnet. In § 15 des Statuts werden sodann in Bezug auf Einschätzung, Veranlagung und Erhebung der Gemeindeeinkommen- und Klassensteuer die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nochmals als sinngemäß anzuwenden bezeichnet.

„Also hier wie dort sind für die Veranlagung der Steuer besondere Behörden berufen; für beide gelten hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens sowie hinsichtlich der Form und des Inhalts der von ihnen zu fassenden Entschließungen die gleichen Normen, man wird mithin dasjenige, was oben über den Ausschluß des Rechtswegs gegen die Höhe der veranlagten staatlichen Einkommensteuer gesagt ist, unbedenklich auch auf die hiesige städtische Einkommensteuer anzuwenden haben. Es könnte nun eingewendet werden, daß die Frage, ob eine Steuer richtig veranlagt sei, hier gar nicht zur Ent-

Digitized by Google

scheidung stehe, sondern ein Anspruch eines Steuerpflichtigen auf Rückzahlung eines angeblich indebite gezahlten Steuerbetrags. Allein dem gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Falle Steuern indebite gezahlt sind, die Beantwortung der Frage voraussetzt, ob die Veranlagung der Steuern der Höhe nach richtig erfolgt ist, so daß sich der Streit im Grunde genommen doch in erster Linie um die letztere Frage dreht. Zur Entscheidung dieser Frage ist aber, wie gesagt, der Richter nicht berufen; dieselbe wird vielmehr an seiner Statt von eigens dazu eingesetzten Verwaltungsbehörden endgültig entschieden."

Gegen dieses Urtheil wurde von der klagenden Bank Berufung eingelegt; allein bevor es zur m. V. vor dem Oberlandesgericht kam, wurde von dem Herzogl. Staatsministerium zu Gotha auf Grund des § 6 des Coburg-Gothaischen Gesetzes vom 8. April 1879, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs, der Kompetenzkonflikt erhoben.

Die darauf von der Herzogl. Kommission zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erlassene Entscheidung giebt zunächst eine Darstellung des Sach- und Streitstandes und der Ausführungen der Parteien und fährt dann fort:

„In den Entscheidungsgründen (des landgerichtlichen Urtheils) findet sich Folgendes ausgeführt:

„Im § 11 des Pat. 17 sei die Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden anerkannt und ausgesprochen, daß eine Berufung von den Beschlüssen der einen an die andere nicht stattfinden solle.

„Wenn nun der § 12 des Pat. 17 besage, daß gegen Verfügungen der Landesregierungen über öffentliche Rechts- oder Landesverwaltungsverhältnisse eine Berufung auf den Rechtsweg, insofern solche den Zweck habe, die ergangene Verfügung selbst aufzuheben, auf keinen Fall stattfinde und nur privatrechtliche Entschädigungsansprüche eine Beschwerde bei den Justizbehörden begründen sollen, so entsprächen diese Bestimmungen ebensowohl dem im § 11 des Pat. 17 ausgesprochenen Prinzip der Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden, wie dem allgemeinen, aus der Unverletzlichkeit des Privateigenthums herzuleitenden Rechtssatz, daß bei Beeinträchtigung von Privatrechten durch Verfügung der Verwaltungsbehörden auf Ersatz des hierdurch verursachten Schadens geklagt werden könne, sofern nicht der Rechtsweg durch besonderes Gesetz ausgeschlossen sei.

Digitized by Google

Der § 12 des Pat. 17 sei durch § 51 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden Nr. 570 aufgehoben worden. Allein es habe, wie aus den Landtagsverhandlungen hervorgehe, hierdurch nicht etwa der Rechtsweg auf die im § 13 des Pat. 17 bezeichneten Fälle eigener, auf privatrechtlichem Titel beruhender Berechtigungen des Fiskus beschränkt, sondern auch ferner überall da offen gehalten bleiben sollen, wo er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig sei. Was hiernach hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen Rechtens sei, gelte auch auf dem Gebiete der öffentlichen Gefälle und Steuern. Es folge dies aus dem § 70 Z. 5 des Pat. 173 über den unbestimmt summarischen Prozeß, welcher gegen die im Exekutivverfahren erfolgende Anforderung von öffentlichen Gefällen und Steuern nur die sofort liquide Einrede der Zahlung gelten lasse, jede andere Einrede aber zur besonderen Ausführung verweise.

„Diese Bestimmung sei nur insoweit für aufgehoben zu erachten, als prozessuale Vorschriften in Frage kämen, während die materielle Vorschrift, daß gegen die Anforderung von Steuern und Gefällen außer der Einrede der Zahlung auch andere Einreden zulässig seien, noch in Kraft stehe. Die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen die Anforderung von Steuern und Gefällen ergebe sich ferner auch aus dem Pat. 215, welches in § 4 Z. 4 § 23 und 24 unter Einhaltung einer bestimmten Frist die Inhibition der Exekution wegen öffentlicher Gefälle und die Betretung des Rechtswegs gestatte, auch bei Versäumniß dieser Frist die Geldendmachung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche auf dem Weg der Beschwerdeführung, nöthigenfalls mittels besonderer gerichtlichen Klage vorsehe. Ebenso gewähre das Gesetz vom 20. Juli 1869 Nr. 30 der Gesetzsammlung, welches im Uebrigen die über die Inhibition der Exekution getroffenen Bestimmungen des § 23 und 24 des Pat. 215 aufhebe, dem Schuldner gegen die Exekution wegen öffentlicher Gefälle ein Einspruchsrecht und verweise ihn wegen privatrechtlicher Entschädigungsansprüche auf den Weg gerichtlicher Klage.

„Endlich sei in dem Gesetz vom 7. April 1879 Nr. 18 der Gesetzsammlung der Einspruch gegen administrative Zwangsvollstreckungen aufgehoben, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Beschreitung des Rechtswegs, soweit derselbe zulässig sei. Hiernach müsse im Allgemeinen auch in Steuerangelegenheiten der Rechtsweg als zulässig erachtet werden."

Digitized by Google

Weiterhin rekapitulirt die Entscheidung die oben bereits wiedergegebenen Gründe des landgerichtlichen Urtheils, die im vorliegenden Falle zu einer Versagung des Rechtswegs geführt haben; sodann fährt die Entscheidung fort:

„Der vom Herzogl. Staatsministerium erhobene Kompetenzkonflikt ist . . . für begründet zu erachten.

„Die Klage geht davon aus, daß nach § 9 des Gesetzes über die Einkommen- und Klassensteuer vom 10. Januar 1854 Nr. 460 der Gesetzsammlung bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Bank die von ihr gezahlten Zinsherabsetzungsentschädigungen hätten in Abzug gebracht werden müssen, und daß die auf diesen Theil ihres Einkommens berechneten Steuern zu Unrecht und ohne Grund eingehoben worden seien. Das Rückforderungsrecht der Klägerin stützt sich sonach auf den privatrechtlichen Titel einer ungerechtfertigten Bereicherung der Stadtgemeinde.

„Seitens des Stadtraths als Vertreter der Stadt Gotha wird bestritten, daß die Klage unter dem Gesichtspunkt eines nach Landesrecht auf den Rechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Entschädigungsanspruchs gebracht werden könne, und vielmehr die Feststellung eines steuerpflichtigen Einkommens ausschließlich für die Zuständigkeit der dafür bestellten Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen.

„In der Entscheidung des Herzoglichen Landgerichts Gotha ist die Abweisung der Klage wegen der aus § 13 des G.V.G. abgeleiteten Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen, in den Entscheidungsgründen jedoch darauf hingewiesen worden, daß nach dem im Herzogthum Gotha geltenden Recht im Allgemeinen der Rechtsweg in Steuerangelegenheiten betreten werden könne.

„Die Herzogliche Kommission glaubt es sich versagen zu können, auf eine Erörterung der vielumstrittenen Frage, ob und in welchem Umfang das gothaische Partikularrecht den Rechtsweg gegen verwaltungsbehördliche Verfügungen zuläßt, einzugehen, da für die Entscheidung des vorliegenden Kompetenzkonflikts die dem Landesrecht derogirende reichsgesetzliche Bestimmung des § 13 des G.V.G. als ausschlaggebend zu erachten ist.

„Von diesem Standpunkt aus kann daher von einer endgültigen juristischen Qualifizirung der vorliegenden Streitsache als einer privatrechtlichen im Sinne der Klägerin, als einer publizistischen nach der Auffassung der Beklagten Umgang genommen werden. Es wird vielmehr die im § 13 des G.V.G. als Ausnahme zugelassene Aus-

Digitized by Google

schließung des Rechtswegs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle Fälle dann Platz greifen müssen, wenn nachgewiesen wird, daß der klägerische Anspruch ein Rechtsverhältniß zum Gegenstand hat, welches seiner Materie nach die Zuständigkeit besonderer Verwaltungsbehörden begründet. Auf die prozessuale Form kann hierbei kein entscheidendes Gewicht gelegt und namentlich kann ein an sich von einer Verwaltungsbehörde zu entscheidender Streit über die Verpflichtung zu einer öffentlichen Last nicht dadurch vor die Gerichte gebracht werden, daß zunächst erfüllt und alsdann auf Herausgabe des Empfangenen geklagt wird.

„Den Rechtsgrund der von der Deutschen Grundkreditbank angestellten Rückforderungsklage bildet nun offenbar die angeblich im Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften erfolgte Veranlagung ihres steuerpflichtigen Einkommens durch die Steuerbehörde, nicht aber die Einhebung der veranlagten Steuer durch die bei der Einschätzung völlig unbetheiligte Kassestelle. Denn die Erhebung der Steuer wird durch die Veranlagung gedeckt und eine Rückzahlung derselben ist nur möglich, wenn der Veranlagungsakt selbst aufgehoben oder abgeändert wird. Die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der stattgefundenen Steuereinschätzung ist daher keine bloße Vorfrage einer vor die Gerichte gehörigen Kondiktion vermögensrechtlicher Leistungen, sondern bildet den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits.

„Nun sind durch das Gesetz über die Einkommen- und Klassensteuer Nr. 460 der Gesetzsammlung § 13 und 16, sowie durch das Gesetz vom 15. Juli 1858 Nr. 582 bestimmte Verwaltungsorgane, nämlich Einschätzungs- und Rekurskommissionen eingesetzt, denen die Veranlagung der Steuerpflichtigen zur staatlichen Einkommen- und Klassensteuer obliegt. An der Spitze der Einschätzungskommission steht der Vorstand des Rent- und Steueramts. Außerdem gehören derselben der Gemeindevorstand und drei Steuerpflichtige an. Die Rekurskommission besteht aus einem von der Staatsregierung ernannten Beamten und vier Steuerpflichtigen.

„Die Mitglieder der Einschätzungskommission haben die von dem Vorsitzenden aufgestellte Nachweisung über die Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben das Recht, Sachverständige zu vernehmen und von Akten, Grundbüchern und anderen öffentlichen Urkunden Einsicht zu nehmen.

„Auf Grund der vorgenommenen Prüfung hat die Kommission eventuell nach Gehör des Steuerpflichtigen darüber zu entscheiden, wie hoch das Einkommen desselben anzuschlagen ist, und den zu

Digitized by Google

leistenden Steuerbetrag danach festzusetzen. Gegen diese Feststellung steht dem Pflichtigen der Rekurs an die Rekurskommission zu, welche mit weitergehenden Befugnissen auch zur eidlichen Vernehmung des Rekurrenten ausgestattet ist und endgültig über die Steuerveranlagung entscheidet.

„Aus den Bestimmungen über die Verpflichtungen und Befugnisse der Einschätzungs- und Rekurskommission geht hervor, daß sich diese Organe nicht auf die Ermittelung des thatsächlichen Einkommens der Steuerpflichtigen zu beschränken, sondern die Höhe des zu versteuernden Einkommens zu bestimmen und zu diesem Zweck die hierüber bestehenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in Anwendung zu bringen, sowie damit zusammenhängende Rechtsfragen zu entscheiden haben. Fragen, wie diejenige, mit welchem Betrag Schuldzinsen von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, liegen daher unzweifelhaft innerhalb der Zuständigkeit dieser Behörden.

„Was in Bezug auf die Einschätzung zur Staatssteuer Rechtens ist, findet nun aber auch auf die Einschätzung zur städtischen Steuer Anwendung.

„Denn das Gesetz vom 22. Juni 1889 über die Erweiterung der Befugniß zur Erhebung von Gemeindesteuern Nr. 12 der Gesetzsammlung schreibt vor, daß die Veranlagung zur Steuer unter Anwendung der für die Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer geltenden Grundsätze auf Grund von Ortsstatuten zu erfolgen habe, welche über die Einschätzung, Veranlagung und Erhebung die erforderlichen Bestimmungen enthalten müssen.

„Die Stadt Gotha hat unter dem 2. April 1890 ein Ortsstatut erlassen, wonach die Einschätzung der der Staatssteuer nicht unterliegenden physischen oder juristischen Personen zur Gemeindeeinkommensteuer alljährlich durch eine auf Grund des § 133 des Gemeindegesetzes gebildete Verwaltungskommission bewirkt wird, welche aus einem Mitglied des Stadtraths, einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und fünf städtischen Einwohnern zusammengesetzt ist. Dieselbe hat ihr Amt nach Maßgabe der für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer gültigen Vorschriften zu verwalten. An die Stelle der Rekurskommission tritt der Stadtrath, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen in gewissen Fällen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium zusteht.

„Es erscheint unbedenklich, Organe der Gemeindeverwaltung, wie die städtische Einschätzungskommission als Verwaltungsbehörde im Sinne

Digitized by Google

des § 13 des G.V.G. zu bezeichnen. Dasselbe gilt von dem Stadtrath, der nach dem Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden auch auf anderen Gebieten zur Ausübung von Staatsverwaltungs- und Polizeifunktionen berufen ist.

„Ist aber hiernach auch für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Veranlagung zur städtischen Steuer beziehen, die Zuständigkeit besonderer Verwaltungsbehörden begründet, so kann über den Verwaltungsakt, welchen die diesen Behörden zugewiesene Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens darstellt, nicht noch ein richterliches Verfahren stattfinden, welches übrigens auch in der Praxis auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde.

„Denn die Feststellung des Einkommens einer steuerpflichtigen Person durch die Einschätzungskommission giebt nur das Gesammtergebniß der von der letzteren angestellten Prüfung der Einkommenverhältnisse bekannt, sie läßt aber nicht erkennen, aus welchen einzelnen Faktoren sich die Einschätzungssumme zusammensetzt, wie hoch die einzelnen Einnahmequellen eines Steuerpflichtigen angenommen und welche Schuldzinsen von dem Einkommen in Abzug gebracht worden sind, so daß die Nachprüfung einer Einschätzung hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandtheile durch die Gerichtsbehörde ganz unausführbar erscheint.

„Für die Rückforderung der von der Klägerin an die Stadtgemeinde Gotha auf Grund ordnungsmäßiger Einschätzung gezahlten städtischen Einkommensteuer muß daher der Rechtsweg auf Grund des § 13 G.Verf.Ges. als ausgeschlossen erachtet werden."

Akten des Landgerichts Gotha. O 223/1896.

Landgericht Meiningen.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Graf in Meiningen.

In Streitigkeiten, welche bei Ausführungen von Zusammenlegungen im Herzogthum Meiningen vorkommen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Handelsmann A. zu R. war mit den ihm bei der Zusammenlegung der Grundstücke im Flur R. zugewiesenen Plänen nicht zufrieden und wollte, nachdem er mit seinen Beschwerden und Anträgen von der Königl. Generalkommission in Merseburg und dem Oberlandeskulturgericht in Berlin abgewiesen war, Klage gegen die Deputirten

Digitized by Google

der Separationsintereſſenten zu R. und die Beamten der Kgl. Generalkommiſſion zu Merſeburg wegen Eigenthums- oder Schadenerſatzanſpruchs erheben. Er bat deshalb um Ertheilung des Armenrechts und um Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Landgericht in Meiningen. Die I. Civilkammer des Landgerichts hat dieſen Antrag als unzuläſſig verworfen, und das Oberlandsgericht Jena hat die gegen dieſen Beſchluß eingewendete Beſchwerde unter Bezugnahme auf die in dem angefochtenen Beſchluß angegebenen Gründe zurückgewieſen.

Das Landgericht hat in ſeinen Gründen ausgeführt, daß in dem vorliegenden Fall der Rechtsweg ausgeſchloſſen ſei. Nach Art. 36 des Meiningenſchen Geſetzes vom 10. Februar 1869 ſteht die Entſcheidung aller Streitigkeiten, welche bei Ausführung der Zuſammenlegungen vorkommen, gleichviel, ob ſie reine Rechtsverhältniſſe, oder Regulirungsgegenſtände betreffen, oder gemiſchter Natur ſind, in erſter Inſtanz der Kgl. preußiſchen Generalkommiſſion in Merſeburg zu. Nach Art 39 l. c. reſp. Art. 17 des Geſetzes vom 12. Januar 1882 findet gegen die Entſcheidungen, welche die Generalkommiſſion in erſter Inſtanz erläßt, Berufung an das Kgl. Oberlandeskulturgericht in Berlin und gegen deſſen Entſcheidungen nach Art. 20 des Geſetzes vom 12. Januar 1882 das Rechtsmittel der Reviſion an das Reichsgericht ſtatt. Damit iſt der Inſtanzenzug erſchöpft und eine weitere Verfolgung im Rechtswege ausgeſchloſſen.

C. Amtsgerichte.

Aus der amtsgerichtlichen Praxis.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Ludwig in Sonneberg.

1. Sind die gemeinrechtlichen Grundſätze über dicta und promissa beim Viehhandel auch neben dem meiningiſchen Geſetz vom 6. Juli 1844, die Gewähr der Viehmängel betreffend, noch in Gültigkeit?

Die Wittwe Mathilde W. in R. hatte unterm 21. Juli 1896 beim Herzogl. S. M. Amtsgericht S. gegen den Landwirth Bernhard W. n O. Klage erhoben, mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 30 M. nebſt 5% Zinſen vom 1. Juli 1896 ab an ſie.

Die Klagbegründung ging kurz dahin:

Digitized by Google

Am 2. Februar 1896 habe Klägerin von dem Beklagten eine Kuh um den Preis von 260 M. gekauft und übergeben erhalten und zur bedungenen Zeit auch den Kaufpreis bezahlt.

Bei Abschluß des Vertrags habe Beklagter der Klägerin ausdrücklich zugesichert, daß die Kuh bis zum 22. April desselben Jahres ausgetragen haben würde. Auf diese Zusicherung hin habe Klägerin 10 M. mehr bezahlt, als Beklagter vorher Anderen für die Kuh abverlangt habe.

Die Kuh habe jedoch erst am 17. Juni desselben Jahres, also 8 Wochen später, als zugesichert, gekalbt.

Klägerin beanspruchte daher den entgangenen Gewinn für die Zeit, während welcher die Kuh länger, als zugesichert, getragen habe, indem dieselbe 56 Tage länger habe gefüttert werden müssen, bis sie Milch gab.

Die Kuh gebe nach dem Kalben etwa 10 Liter Milch täglich, wofür der Betrag von 1 M. pro Tag billig und angemessen sei.

Da jedoch das Kalben der Kühe nie ganz genau ausgerechnet werden könne, so lasse Klägerin 26 Tage fallen und beanspruche nur Ersatz für die letzten 30 Tage.

Das Amtsgericht kam zur Abweisung der Klage **a limine** auf Grund folgender Erwägungen:

Die Klage charakterisire sich als die **actio quanti minoris** des gemeinen Rechtes, welche auch durch das meiningische Viehgewährschaftsgesetz vom 6. Juli 1844 bezüglich der Haftung für **dicta** und **promissa** beim Viehhandel, d. h. für ausdrückliche Zusicherungen bestimmter Eigenschaften eines Thieres — und um solche handele es sich hier — nicht aufgehoben sei, s. Unger, Handb. des meining. partik. Privatrechts Bd. 2 § 98 III).

Diese **actio quanti minoris** begründe aber nur einen Anspruch auf Minderung des gezahlten Kaufpreises um den Betrag des positiven Minderwerthes des Kaufobjektes in Folge des Nichterfülltwerdens solcher Zusicherungen, und nur für den Fall, daß sich der Verkäufer im dolus befinde bei Abgabe solcher Zusicherungen, d. h. daß er der Unrichtigkeit derselben von vornherein sich bewußt sei, gehe seine Haftung weiter, nämlich auf das volle Interesse des Käufers, insbesondere auch auf den diesem in Folge des Kaufabschlusses auf Grund solcher unwahren Zusicherungen entgangenen Gewinn — **lucrum cessans**. (Vergl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 § 100 Anm. 13 u. l. 13 pr. D. de act. e. v. 19, 1).

Für das Vorhandensein eines solchen dolus auf Seiten des Be-

Digitized by Google

klagten bei Abschluß des Kaufvertrages habe aber die Klägerin keine Thatsachen namhaft gemacht; ebensowenig habe sie einen Beweis für den positiven Minderwerth des gekauften Thieres angeboten. Ihr Klagpetitum befinde sich vielmehr im Widerspruch mit dessen Begründung als actio quanti minoris, und sei deshalb die Klage kostenfällig abzuweisen.

Die Civilkammer I des Landgerichts in M. gelangte zu dem gleichen Resultat, indem es die Berufung der Klägerin gegen das amtsgerichtliche Urtheil verwarf, jedoch mit wesentlich anderer Begründung, welche dahin geht:

„Das Berufungsgericht hat der Rechtsanschauung des ersten Richters, daß auf dicta und promissa beim Viehkauf, namentlich der hier in Frage stehenden Art, das gemeine Recht noch Anwendung finde, und nicht das Landesgesetz vom 6. Juli 1844, welche Rechtsansicht allerdings in früheren Entscheidungen der Obergerichte mehrfach zur Geltung gebracht worden ist und in der Litteratur noch von Unger, Meining. Partikularrecht Bd. II § 98 III vertreten zu werden scheint, nicht beipflichten können, erachtet vielmehr das Gesetz vom 6. Juli 1844, die Gewähr der Viehmängel und das Gesetz vom 10. Juni 1865, die Revision mehrerer Bestimmungen des ersteren Gesetzes betreffend, für dicta und promissa bei Viehkäufen ausschließlich anwendbar und die gemeinrechtlichen Bestimmungen durch ersteres Gesetz für Viehmängel aufgehoben.

Denn wenn in Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1844 bestimmt wird, daß der Veräußerer von Thieren wegen etwaiger Fehler oder Mängel derselben Gewähr zu leisten habe entweder

1) kraft unmittelbarer Vorschrift des Gesetzes — gesetzliche Gewährschaftspflicht —,
2) wegen Arglist,
3) vermöge besonderer Uebereinkunft — vertragsmäßige Gewährschaftspflicht —

und in Art. 2 als die in Art. 1 genannten Mängel und Fehler diejenigen bezeichnet werden, welche die natürliche Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Thiere betreffen, nicht aber Mängel der vollständigen Rechts- und Eigenthumsübertragung, daß daher das Gesetz auf die Rechtsregeln der eigentlichen Eviktionsleistung ohne Einfluß bleibt, so deutet schon diese Fassung des Gesetzes, der darin enthaltene Gegensatz der aus der Eviktion entspringenden Verpflichtungen zu den aus Mängeln in Hinsicht der natürlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Thiere abzuleitenden daraufhin, daß nur Eviktionsansprüche

Digitized by Google

von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen sein, diesen gegenüber aber sonstige Erfüllungsmängel und Fehler dem Gesetz vom 6. Juli 1844 unterfallen sollten.

Daß durch letzteres Gesetz die Anwendung des gemeinen Rechts auf Viehmängel und insbesondere auch auf alle vertragsmäßige Abreden bei Viehkäufen — Eviktionsmängel ausgeschlossen — von den gesetzgebenden Faktoren in bewußter Weise hat ausgeschlossen werden sollen, dafür sprechen deutlich die Motive des Gesetzes und die bei dessen Berathungen vorgekommenen Aeußerungen einzelner Abgeordneten und des Regierungskommissars. Bezeichnen doch die Motive des Gesetzes es als Zweck desselben, die als einen Uebelstand empfundene schwere Zugänglichkeit des gemeinen römischen Rechts für den gemeinen Mann und die nach diesem Recht gegebene, der freien Entwickelung des Viehhandelsverkehrs nachtheilige Möglichkeit, Anforderungen wegen Gewährschaftspflicht auf die Spitze zu treiben, durch ein auch dem gemeinen Mann leicht zugängliches Landesgesetz zu beseitigen und in diesem die ganze Gewährschaftspflicht für den Viehhandel, mit alleiniger Ausnahme der aus rechtlichen Mängeln eines Thieres entspringenden in erschöpfender Weise und so zu regeln, daß die Nothwendigkeit, bei Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten auf anderweite, insbesondere auf die römischrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen, in Wegfall komme (vgl. Motive: Beilagen zu den Landtagsverhandlungen 1844 S. 592 ff.), und sprechen dieselben weiter aus, insbesondere zu Art. 29 — jetzt Art. 25 —, daß man vielfach von den römischrechtlichen Bestimmungen abgewichen, wo man dieselben aber als zweckmäßig erachtete, dieselben, bezüglich mit Modifikationen, in das Gesetz aufgenommen habe. Es ist ferner bei Berathung des Gesetzes von einem Abgeordneten darauf hingewiesen worden, daß auch neben den Gesundheitsfehlern andere zugesicherte Eigenschaften — z. B. Zugfestigkeit — in Frage kommen könnten und wurde darauf vom Regierungskommissar unwidersprochen hervorgehoben, daß es zwar nicht geeignet erscheine, alle bei Thieren vorkommenden Unarten unter die Gewährschaftsmängel aufzunehmen, daß es vielmehr Sache des Käufers sei, sich durch Vorsicht zu schützen, dieser insbesondere die bezügliche Anforderung, die er an das Thier stelle, als Bedingung aufstellen, also vertragsmäßig sich gewähren lassen könne. (Landtagsverhandlungen 1840—1846, Sitzung vom 22. April 1844 S. 430.)

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge werden von dem Berufungsgericht durch die Bestimmung in Art. 38 des Gesetzes vom 6. Juli 1844, daß mit der Publikation des Gesetzes die gemeinrechtlichen

Digitized by Google

Vorschriften über Gewähr der Viehmängel insoweit außer Wirksamkeit treten, als das citirte Gesetz von ihnen abweicht, insbesondere auch die gemeinrechtlichen Vorschriften über dicta und promissa beim Viehkauf als außer Kraft gesetzt erachtet."

Das Berufungsgericht nimmt hier noch Bezug auf ein Erkenntniß des vormaligen Appellationsgerichts in Hildburghausen in S. Fischer ·/. Bräutigam und zwei Urtheile der Civilkammer I des Landgerichts in Meiningen in S. Stern ·/. Frank vom 7. Februar 1892 und in S. Ludwig ·/. Hofmann vom 30. November 1888, und hält das Gesetz vom 6. Juli 1844 für den hier in Rede stehenden Mangel, die nicht rechtzeitige Milchergiebigkeit der qu. Kuh in Folge zu späten Kalbens, um so mehr als anwendbar, „als die Milchergiebigkeit sich gerade als eine die natürliche Beschaffenheit und Brauchbarkeit einer Kuh betreffende Eigenschaft charakterisirt, also als eine solche, wie sie nach Art. 2 l. c. sich als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit darstellt".

Von diesem Standpunkt ausgehend, kommt das Berufungsgericht deshalb dazu, die Klage für unbegründet zu erachten, weil

a) Der Anspruch aus dem Viehgewährschaftsgesetz insbesondere auch bei vertragsmäßiger Gewährschaftspflicht, soweit nicht ein anderes Abkommen getroffen sei, gemäß Art. 24 in Verbindung mit Art. 16 l. c. lediglich in dem Recht bestehe, die Wiederaufhebung des Vertrags, nicht aber Preisminderung zu verlangen,

b) Die Klage auf Gewährleistung nach Art. 30 des Gesetzes vom 6. Juli 1844 in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1865 innerhalb 40 Tagen von der Uebergabe der Kuh resp. unter Anwendung von Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1885, betreffend Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen zu den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Landesgesetzen, bis zum Ablauf des 20. März d. J. — oder, wenn man in der für Klägerin günstigsten Weise den 22. April des J. den Tag des zugesicherten, aber nicht eingetretenen Kalbens der Kuh, als Tag des Beginns der bedungenen Gewährschaftsfrist rechnen wollte, bis zum Ablauf des 14. Mai d. J. — und sogar bei Rechnung der 40tägigen Frist vom 22. April d. J. an unter Zuschlag der Frist in Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1885 — bis zum 8. Juni d. J. bei Verlust derselben hätte erhoben werden müssen, durch Nichteinhaltung der Klagfrist aber Klägerin ihres Klagrechts verlustig gegangen sei.

Digitized by Google

Litteratur.

Uebersicht der juristischen Litteratur des Jahres 1898, soweit sie für die Praxis von besonderem Interesse ist.

Vom Geheimen Justizrath Schulz.

A. Selbständige Werke.

I. Allgemeines.

Blaß, H., Das Rechtsgut der Elektricität im Civil- und Strafrecht. Zürich, Schultheß. 1,80 M.

Bierling, E. R., Juristische Prinzipienlehre, 2. Bd. Freiburg i. B., Mohr. 9 M.

Grotefend, G. A., Das gesammte preuß.- deutsche Gesetzgebungs-Material. Jahrg. 1897. Düsseldorf, Schwann. Geb. 10,50 M.

Günther, L. (Prof. in Gießen), Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. Berlin, Heymann. 6 M.

Hahn, C., Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. 8. Bd. Materialien zu dem Gesetz betr. Aenderungen zu der C.P.O., des G.V.G. und der St.P.O. Herausgegeben von R. Mugdan. Berlin, von Decker. 7,50 M.

Hoffmann, Georg (Landgerichtsdirektor) und Gerth, Ernst (Oberlehrer), Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des polititisch Wissenswerthen für Jedermann. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow. 2,50 M.

Lehmann, H. O. (Marburg), Die Systematik der Wissenschaften und die Stellung der Jurisprudenz. Rektoratsrede. Marburg, Elwerts. 1,20 M.

Müller, W., Die Klageverjährung im internationalen Privatrecht. Konitz, Dupont. 1 M.

Oertmann, P., Volksrecht und Gesetzesrecht. Dresden, v. Zahn & Jentsch. 1 M.

Schultze, G. und F., Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1—38 der Sammlung in abgekürzter Form und in systematischer Ordnung herausgegeben. 1.—17. Lief. je 3 M. Leipzig, Henschel.

Seitz, K. J., Konstruktion oder Selbstentwicklung und Verfahren der Darstellung des jeweilig positiv lebenden praktischen Rechts. 1. Theil. München, Schweitzer. 3 M.

Stölzel, A., Schulung für die civilistische Praxis. 2. Thl. 2. Aufl. 1. Thl. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. 9 M. und 8 M.

II. Privatrecht.

a. Das Bürgerliche Gesetzbuch als Ganzes.

1. Kommentare und Handausgaben.

Kommentar zum B.G.B., den Nebengesetzen und den Preußischen Ausführungsgesetzen. Berlin, Heymann.

Biermann, Joh., Das Sachenrecht 7 M. Oertmann, P., Das Recht der Schuldverhältnisse: Allgemeiner Theil. 3,60 M. Wolff, Th., Zwangsversteigerungsgesetz. 7 M. Es sollen ferner erscheinen: Civilprozeßordnung von Förster, Konkursordnung von Sarwey, Grundbuchordnung von Predari, Gesetz betr. die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Schultze-Görlitz, Allgemeiner Theil von Gareis, Familienrecht von

Digitized by Google

Hubrich, Erbrecht von Frommhold, Reichseinführungsgesetz von Niedner (Landrichter in Meiningen), Ausführungsgesetze für Preußen von Crusen, Handelsgesetzbuch von Lehmann ꝛc. (Jeder Theil ist einzeln käuflich.)

Kuhlenbeck, L., B.G.B. erläutert I. Bd. 1. und 2. Th. (Allg. Thl. und Forderungsrecht.) Berlin, Heymann.

Meißner, J. (Oberlandesgerichtsrath), Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. Kommentirt. Erstes Buch. Allgemeiner Theil. Zweites Buch. Das Recht der Schuldverhältnisse. Breslau, Marcus. 9 M.

Planck, G. (Wirkl. Geheimrath in Göttingen), B.G.B. nebst Einführungsgesetz in Verbindung mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Unzner, erläutert. 2. Aufl. Lief. 1—5. (Allg. Thl. Forderungsrecht, Familienrecht, eheliches Güterrecht.) Berlin, Guttentag. 24,20 M. Vollständig etwa 50 M.

Rehbein, H. (Reichsgerichtsrath), Das B.G.B. mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. 1. Lief. 2,50 M. Berlin, H. W. Müller. Auf 3 Bände zum Preis von etwa 40 M. berechnet.

Scherer (Rechtsanwalt am Reichsgericht), B.G.B. Allgemeiner Theil. 8,80 M. und Recht der Schuldverhältnisse. 1.—5. Lief. (bis § 777 B.G.B.) je 3 M. Erlangen, Palm & Enke.

Staudinger, J. von (Senatspräsident a. D. in München), Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. Herausgegeben in Gemeinschaft mit Professor und Rechtsanwalt Th. Löwenfeld, Landgerichtsräthe Kober, Ph. Mayring und Th. Engelmann und Rechtsanwalt F. Herzfelder in München, Oberlandesgerichtsrath J. Wagner in Memmingen. 1. Lieferung Familienrecht von Engelmann, eheliches Güterrecht von von Staudinger, 2.—4. Lieferung Sachenrecht von Kober, Fortsetzung des ehelichen Güterrechts (bis 1517.) München, Schweitzer. Vollständig etwa 50 M.

Szkolny, F. und Caro, H. (Rechtsanwälte in Berlin), B.G.B. nebst Einführungsgesetz. Erläutert. Berlin, Struppe & Winckler. 1.—2. Lief. Vollständig etwa 36 M.

Fischer, O. und Henle, W., B.G.B. nebst Einführungsgesetz. Handausgabe mit erläuternden Anmerkungen. 2. Aufl. München, Beck. 6,50 M.

Neumann, H. (Rechtsanwalt am Kammergericht), Handausgabe des B.G.B. nebst Einführungsgesetz. Lief. 1—4 (bis § 1112 B.G.B.) Berlin, Franz Vahlen. Vollständig etwa 18 M.

Schütze, Eugen (Rechtsanwalt a. D.), Das B.G.B. gemeinverständlich dargestellt für Jedermann. Bearbeitet auf Grundlage der „Institutionen des B.G.B." von Professor Krückmann in Greifswald. Leipzig, Dietrich'sche Buchh. Geb. 3 M.

2. Systematische Darstellungen, die Materialien.

Altsmann, R., (Landgerichtsrath), Das Recht des B.G.B. Ein Lehrbuch für Gerichtsschreiber und Justizanwärter. 1 Lief. Berlin, Heymann. 1 M. (Preis des ganzen Werkes etwa 4 M.)

Buchka, G. von, Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des gemeinen Rechts. 2. verbesserte Auflage. Berlin, Liebmann. 9 M.

Bendix (Rechtsanwalt in Breslau), Das deutsche Privatrecht auf Grund des deutschen B.G.B. 1. Abth. Einleitung und allgemeiner Theil. Breslau, 4 M.

Digitized by Google

Bericht über die Litteratur zum B.G.B. nach der Reihenfolge des Gesetzbuchs. Von Dr. H. Neumann in Gemeinschaft mit den Herren K. Hamburger, A. Joachim, E. Koffka, Dr. Regely, Dr. Reimer, Rechtsanwälten in Berlin. (Gruchot's Beiträge Bd. 42 S. 141—194). Berlin 1898.

Bernhardi, H. (Erster Staatsanwalt in Göttingen), Handwörterbuch zum B.G.B. Berlin, Franz Vahlen. Geb. 7 M.

Cosack, K., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des B.G.B. 1. Bd. 2. Abth. Die einzelnen Arten der Forderungsrechte. Jena, Fischer. Preis des ganzen 1. Bd. 11,50 M.

Danz, E. (Jena), Laienverstand und Rechtsprechung (§§ 157, 242 B.G.B.). S.-A. aus Ihering's Jahrbüchern Bd. 38. Jena, Fischer. 2,50 M.

Eck, E. (Prof. in Berlin), Vorträge über das Recht des B.G.B. 1. Theil. Einleitung und Buch I. Allgemeiner Theil. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 2,50 M.

Endemann, F. (Prof.), Einführung in das Studium des B.G.B. (auch unter dem Titel „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.") 2. Bd. 1. Thl. Sachenrecht. 3. und 4. Aufl. Berlin. 7 M.

Engelmann, A., (Oberlandesgerichtsrath), Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin, J. J. Heine. 2.—4. Heft à 1,50 M. Vollständig etwa 10 M.

Enneccerus, L. und Lehmann, H. O. (Professoren in Marburg), Das bürgerliche Recht. Eine Einführung in das Recht des B.G.B. 1. Bd. Einleitung. Allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse von Enneccerus (in 3 Lief.) 12 M. — 2. Bd. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht von Lehmann. 1 Lief. 4,50 M. Marburg, Elwert.

Fidler, F., Leitfaden zur Einführung in das B.G.B. und seine Nebengesetze für Gerichtsschreiber (in 2 Thl.) Berlin, Guttentag. 1. Thl. 2 M. 2. Thl. 8 M.

Friedenthal, Dr. Fel., Einwendung und Einrede in der C.P.O. und dem B.G.B. für das Deutsche Reich.

Grünewald, E. (Geh. Justizrath), und Friedenthal, H. (Landgerichtsrath in Metz), Grundriß zur Einführung in das B.G.B. unter Berücksichtigung der Nebengesetze. München, Beck. 5 M.

Helmrich, W. C., Paragraphen-Schlüssel zu dem B.G.B., dem Einführungsgesetz und den sämmtlichen Entwürfen. Jena, Raßmann. 3,50 M.

Hofmann, A., Die gesammten Materialien zum B.G.B. einschließlich des Reichseinführungsgesetzes und der bayerischen Ausführungsgesetze für die Zwecke der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege. Ansbach, Brügel & Sohn. Vollständig etwa 20 M.

Krückmann, P., Institutionen des B.G.B. 2. (Schluß-) Theil. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. Vollständig 10 M.

Kuhlenbeck, L. (Jena), Von den Pandekten zum B.G.B. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. I. Theil, 2. Hälfte. (Sachen, Entstehung und Endigung der Rechte, Ausübung und Schutz der Rechte.) Berlin, Carl Heymann. 7 M.

Leske, Franz, Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des Preuß. A.L.R. Berlin, Otto Liebmann. 1. Lief. 3 M.

Digitized by Google

Monich, M., Hülfsmittel zum Studium des deutschen bürgerlichen Rechts. Neubrandenburg, Christiansen. 3,25 M.

Müller, Gustav, Dr. jur. und Meikel, Georg (Rechtsanwalt in München), Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung verständlich für Jedermann dargestellt. 1.—7. Lief. je 0,80 M. München, Schweitzer. (Auf 15 Lieferungen zu dem Gesammtpreis von etwa 12 M. berechnet.)

Pfordten, Th. von der, Das neue deutsche Civilrecht in Einzeldarstellungen systematisch bearbeitet. Allg. Theil. Fürth, Rosenberg. 3,15 M.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Reichsgerichtsrath a. D. Achilles, badischer Geheimrath Gebhard und Kammergerichtsrath Spahn. Auf 7 Bände zum Preise von etwa 25 M. berechnet. Berlin, Guttentag.

Rapp, Friedrich (Landgerichtssekretär und Rechnungsrevisor), Leitfaden durch das B.G.B. für gerichtliche und Verwaltungsbeamte. Berlin, J. J. Heine. 3 M.

Siméon, P., Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch zur Einführung in das B.G.B. und seine Nebengesetze. Berlin, Carl Heymann. Vollständig etwa 14 M.

Stammler R., (Halle), Praktikum des bürgerlichen Rechts für Vorgerücktere zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. Leipzig, Veit & Co. Geb. 5,60 M.

Stübe, K., Das bürgerliche Gesetzbuch. Eine systematische Darstellung. Freiburg i. B., Lorenz & Waetzel. Geb. 5,50 M.

Weyl, R. (Privatdocent und Gerichtsassessor in Königsberg), Vorträge über das B.G.B. für Praktiker. 2 Bände. München, Beck. 16 M.

b. Einzelne Theile des B.G.B. betreffend.

Boehm, J. (Rechtsanwalt), Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. Hannover, Hellwing. 10 M.

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Band. Das Sachenrecht. Halle, Waisenhaus. 12 M.

Eichhorn, G. (Kammergerichtsrath), Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem B.G.B. mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet. 3. Aufl. des gleichnamigen preußisch-rechtlichen Werkes. Berlin, Franz Vahlen, 1899. Geb. 5,30 M.

Frank, E., Der Besitzwille nach dem B.G.B.. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke. 1,50 M.

Fraenkel, Arn. (Rechtsanwalt), Das Familienrecht des B.G.B. unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts. Hannover, Helwing. 6 M.

Fuchs, A. (Landrichter in Limburg a. Lahn), Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegenüberstellung des preuß. Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin, Franz Vahlen, 1898. 6 M.

Fuld, L. (Mainz), Das Miethrecht nach dem B.G.B. Systematisch dargestellt. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. 5,40 M.

Giese, K., Die Ansprüche des Verkäufers aus dem Versicherungs- und Kaufvertrag nach dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer (nach B.G.B.) Berlin, Strupp & Winckler. 1,50 M.

Digitized by Google

Jaeger, E. (Amtsrichter), Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht. Berlin, Heine. 3 M.

Jaeger, F., Die Umwandlungsklage im deutschen Haftrechte (Haftpflichtgesetz) jetzt und nach 1900. Berlin. 0,80 M.

Katz, A., Zur Lehre vom Vorkaufsrecht nach dem B.G.B. Diss. Leipzig, Fock. 1,50 M.

Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht. Uebersichtliche Darstellung der Grundsätze und Bestimmungen des B.G.B. I. Allgemeine Grundsätze. Stuttgart, Kohlhammer. 2 M.

Kohler, F., Das Eherecht des B.G.B. einschließlich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart, Metzler. 3 M.

Liebknecht, K., Vorbehaltzahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigem Reichsrecht. Berlin, Prager. 5 M.

Liszt, F. von, Die Deliktsobligationen im System des B.G.B. (Das Recht des B.G.B. in Einzeldarstellungen 8.) Berlin, Guttentag. 2,20 M.

Mantey, M. (Amtsrichter), Das Eheschließungsrecht des B.G.B. zum praktischen Gebrauch für Standesbeamte ꝛc. Berlin. 1 M.

Mittelstein, M., Das Hypothekenrecht des B.G.B. Hamburg, Seippel. 5 M.

Munck, W., Wesen und Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Recht und B.G.B. Berlin, Prager. 2 M.

Nußbaum, A., Haftung für Hülfspersonen nach § 278 B.G.B. und gemeinem und preuß. Recht. Berlin, Ebenring. 2,40 M.

Puschmann, Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen nach dem B.G.B. und dem sonstigen Reichsrecht einschließlich der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches und des neuen Innungsgesetzes. Dessau, Kahle. 2,50 M.

Reatz, F., Die Miethe von Räumen nach dem B.G.B. Ein Beitrag zur Einführung in das B.G.B. Berlin, Deutscher Verlag. 0,75 M.

Schultzenstein, M. (Oberverwaltunngsgerichtsrath) und Köhne (Amtsgerichtsrath), Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preuß. Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1876 nebst den dazu gehörigen preuß. Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Berlin, Guttentag. 2,80 M.

Spahn, P. (Reichsgerichtrath), Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem B.G.B. Berlin, Guttentag.

Staudinger, J. von, Das Vereinsrecht nach dem B.G.B. Erlangen, Palm & Enke. 1,20 M.

Strecker, O., Die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über Rechte an Grundstücken (das Recht des B.G.B. in Einzeldarstellungen 7). Berlin. Guttentag. 2,50 M.

Trutler, P., Die juristische Konstruktion der Versteigerung unter Berücksichtigung des § 156 des B.G.B. Berlin, Struppe & Winckler. 1 M.

Linckelmann. K. (Rechtsanwalt in Hannover), Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem B.G.B. Berlin. 3 M.

Wilke, R. (Rechtsanwalt am Kammergericht), Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem B.G.B. (Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 9.) Berlin, Simenroth & Troschel. 0,60 M.

Digitized by Google

c. Nebengesetze zum B.G.B.

1. Reichsgrundbuchordnung.

Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897. Mit Materialien (der Denkschrift zum Entwurfe und dem Bericht der Kommission) 3. Aufl. Berlin, Karl Heymann. 1,40 M.

Henle, W. (Oberregierungsrath in München), Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897. München. (125 S.)

Willenbücher (Oberlandesgerichtsrath), Die Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 mit Anm. Berlin, H. W. Müller. 1,20 M.

2. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ebert, E., und Dudeck, H., Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erläutert. Breslau, Marcus. 2,40 M.

Dorner, E. (Geh. Oberregierungsrath in Baden), Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, erläutert. 12 M. Karlsruhe, J. Lang, 1898. [Je 2,40 M. (auf 5 Abtheilungen berechnet.)]

Dronke, E., Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Anmerkungen. Düsseldorf, Schwann. 2 M.

Haidlen (Landgerichtsrath), Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Stuttgart, Kohlhammer. 1 M.

Jastrow, H., Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Guttentag. 1,80 M.

Keibel, F., Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Handausgabe mit Erläuterungen. 3,30 M.

Kurtz, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Anmerkungen. Auf Grund der amtlichen Quellen zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin, Haack. 2 M.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Materialien. Berlin, Heymann. 3 M.

Schneider, H., Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Anmerkungen. München, Beck. Geb. 2 M.

Weißler (Rechtsanwalt in Halle a. S.), Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin, Otto Liebmann. 9 M.

Wellstein, G. (Oberlandesgerichtsrath), Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Mit Erläuterungen. Berlin, H. W. Müller. Geb. 4 M.

3. Zwangsversteigerungsgesetz.

Fischer (Landgerichtsrath in Gnesen), Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897 an einem Rechtsfall dargestellt. Berlin, Franz Vahlen. 1,20 M.

Digitized by Google

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Mit Materialien (der Denkschrift zum Entwurfe und dem Berichte der Reichstagskommission). 3. Aufl. Berlin, Karl Heymann. 1,40 M.

Reinhard, P. (Landrichter), Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig, Roßberg. Geb. 3 M.

Wolff, Th., (Oberlandesgerichtsrath in Hamm), Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Berlin, Heymann. 7 M. (Als Theil des Heymann'schen Kommentars zum B.G.B. und seinen Nebengesetzen.)

d. Gemeines (römisches und deutsches) Recht und damit im Zusammenhang dargestelltes älteres Reichsrecht.

Heilfron, Ed., Deutsche Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Kirchenrecht. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Speyer & Peters. Geb. 6 M.

Kuhlenbeck, L., Von den Pandekten zum B.G.B. 1. Th. 2. Hälfte. 2. Thl. 1. Hälfte. Berlin, Heymann.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig, Veit & Co. Geb. 22 M.

Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Band (Urheberrecht und Forderungsrecht). 3. Aufl. Bearbeitet von Prof. H. O. Lehmann in Marburg. Berlin, Wilh. Hertz. 11 M.

Salkowski, C., Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte des röm. Privatrechts. 7. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 9 M.

Sohm, R. (Leipzig), Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts. 7. Aufl. der „Institutionen des römischen Rechts". Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. 11,60 M.

Zitelmann, E., Internationales Privatrecht. 2. Bd. 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot. 6,40 M.

Friedmann, A., Die Selbsthülfe in rechtshistorischer dogmatischer Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des römischen Rechts. Berlin, Prager. 1 M.

Hencke, Alb., (Kammergerichtsreferendar), Begriff und Rechtsstellung des Verschwenders nach römischem und deutschem Recht bis zum B.G.B. historisch dargestellt. Berlin, Räde. 2 M.

Immerwahr, W., Die Kündigung, historisch und dogmatisch dargestellt. Breslau, Marcus. 6 M.

Stoerk, F., (Prof. in Greifswald), Zustimmungsergänzung und Genehmigung (Rechtsgutachten). Berlin, Julius Springer. 25 S.

Daubenspeck, H., Bergrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichts 1892—1898. Berlin, Vahlen. 6 M.

Digitized by Google

Kuhlenbeck, L., Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen. 6. Heft. Berlin, Möser. 2 M.

e. Landesprivatrecht.

Zelle, R., (Oberbürgermeister von Berlin), Handbuch des geltenden öffentlichen und Privatrechts für das Gebiet des Preuß. Landrechts. Unter Mitwirkung von F. Burbin, Stadtrath und R. Korn, Assessor. 4. vermehrte Auflage. Berlin, Springer. 7 M.

Becher, H., Materialien zu den das B.G.B. betreffenden bayerischen Gesetzen. Lieferung 1 — 8, enthaltend: I. Abth. Gesetz betr. die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs. — II. Abth. Gesetz betr. das Unschädlichkeitszeugniß. — III. Abth. Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz. — IV. Abth. Ausführungsgesetz zum B.G.B. — V. Abth. Gesetz, die durch die Einführung des B.G.B. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr. VI. Abth. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgetz. München, Schweitzer. 14 M.

Becher, H., Kommentar zu den bayerischen Ausführungsgesetzen zum B.G.B. München. J. Schweitzer. (In Vorbereitung.)

Roth, P. v., Bayrisches Civilrecht. 2. Aufl. von H. Becher. Tübingen, Laupp. 2. Th. 1. Halbbd. 8 M. — 3. Thl. 2. Abth. 10 M. — 3. Abt. 7 M. (1. Bd. 2. Aufl. bearbeitet von Roth. 1881. 13,60 M.)

Riemeyer, L., Hamburger Privatrecht in 5 Theilen. Th. V (Schluß). Hamburg, Mauke Söhne. 3,50 M.

Unger, A., Handbuch des im Herzogthum S.-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts. 3. Bd. Hildburghausen, Kesselring. 10 M.

Friderici, Ueber die auf dem Gebiete der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftswesens von dem weim. Landesgesetz vom 27. März 1872 abweichenden Bestimmungen des B.G.B. Jena, Frommannsche Buchhandlung. 1,30 M.

f. Reichsrecht außer dem B.G.B. und seinen Nebengesetzen.

Coermann, W. (Amtsrichter in Lothringen), Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1 M.

Klöffel, M. H., (Leiter der öffentlichen Auskunftsstellen für Auswanderer in Dresden), Deutsches Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 nebst den Ausführungsvorschriften. Mit einem Anhang: Schiffahrtsgesellschaften und Konsulate, deutsche Kolonien und deutsche Ansiedelungen. Leipzig, Roßberg. Geb. 3 M.

Lazarus, J., (Gerichtsassessor), das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Rechte und nach dem B.G.B Berlin, Liebmann. 3 M.

Digitized by Google

Mandry, G., (Prof. in Tübingen), Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Systematisch zusammengestellt. 4. Aufl. bearbeitet von O. Geib. Freiburg, Mohr. 14 M.

III. Handels-, Wechsel-, Eisenbahn-, Genossenschafts-, Patent-, Urheber-, Privatversicherungsrecht.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 4. auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Ferdinand Enke. Geb. 16,80 M.

Düringer, A. (Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe), und Hachenburg, M. (Rechtsanwalt in Mannheim), Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 mit Ausschluß des Seerechts auf der Grundlage des B.G.B. erläutert. (Noch nicht vollendet.)

Fischer, R. (Rechtsanwalt in Leipzig), Ueber die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrents im heutigen Recht. Leipzig, Theodor Weicher. 1,80 M.

Friedberg, E., Die Handelsgesetzgebung für das Deutsche Reich herausgegeben. 5. Aufl. Leipzig, Veit & Co. Geb. 6 M.

Handausgaben des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 mit Anmerkungen. — Frankenburger, H. (Rechtsanwalt). München, Schweitzer. 4 M. — Gareis, C. München, Beck. 4 M. — Litthauer, F. (Rechtsanwalt). Berlin, Guttentag 2,25 M. — Basch, J., Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Wechselordnung. 5. verbesserte Auflage. Berlin, H. W. Müller. 2 M.

Koch, R. (Präsident des Reichsbankdirektoriums), Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanlehen. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. 2,80 M.

Makower, H., Handelsgesetzbuch. 12. Aufl. bearbeitet von F. Makower (Rechtsanwalt) auf Grund des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des B.G.B. 1. und 2. Lieferung. Berlin, Guttentag. Je 3 M.

Rudorff, O. (Oberlandesgerichtsrath), Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Mit Erläuterungen. Stuttgart, Enke. Geb. 7 M.

Steiner, H., Die Konkurrenzklausel nach dem neuen H.G.B. Stuttgart, süddeutsches Verlagsinstitut. 0,80 M.

Strübe, K. (Rechtsanwalt), Handelsgesetzbuch mit Anmerkungen. Einführungsgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Börsengesetz, Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Mit Anmerkungen. Straßburg i. E., Joseph Singer. Geb. 4,20 M.

Christiansen, J., Der Wechselprotest. Prakt. Hand- und Nachschlagebuch für Gerichtsschreibereien u. s. w. Königsberg i. Pr., Schubert & Seidel. 2 M.

Ernst, L., Die formale Natur der Wechselobligationen. Ingolstadt, Krüll. 1,20 M.

Digitized by Google

Gaupp-Wagener, E., Blankowechsel und Blankoaccept im deutschen Wechselrecht. Berlin, Guttentag. 1,20 M.

Latz, R., Das Blanket-Accept. Diss. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1,20 M.

Obst, G., Der Depositen-Kontokorrent- und Checkverkehr. Stuttgart, Strecker & Moser. 1 M.

Eger, G., Das (preuß.) Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895. Erläutert. Hannover, Helwing. 18 M.

Hönncher, A., Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Zittau, Pahl. 1 M.

Wanninger, F., Die Abänderungen des Eisenbahnfrachtrechts durch das neue Handelsgesetzbuch. Passau, Passerin. 1,50 M.

Esser, R. (Geh. Justizrath in Köln), Die Neugestaltung der Aktiengesellschaften nach den Vorschriften des neuen H.G.B. Berlin. 1,20 M.

Lehmann, Karl (Prof. in Rostock), Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. I. Berlin, Karl Heymann.

Rosenwald, E., Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des neuen H.G.B. München, Schweitzer. 1,50 M.

Simon, H. V., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 10 M.

Lührs, H., Die Folgen der falschen Eintragungen in das Handelsregister. (Ausgew. Doktordiss. d. Leipziger Fakultät.) Leipzig, Veit & Co. 1,60 M.

Esser, R., Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haft, erläutert. 2. Aufl. Berlin, Springer. 2 M.

Crüger, H., Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. (Volkswirtsch. Zeitschrift, H. 153—155.) Berlin, Simion. 2 M.

Maurer, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erläutert. 2. Auflage besorgt von F. Birkenbihl. Berlin, Vahlen. 10 M.

Parisius, L. und Crüger, H., Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 7,50 M.

Benscher, A., Der Patent- und Musterschutz-Rathgeber. Sämmtliche Patentgesetze des In- und Auslandes. Eingehend erläutert. Hsg. von M. Lorenz. Berlin, Verlag des „Archimedes". Geb. 2,50 M.

Brandis, W., Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. Berlin, Lipperheide.

Davidson, E., Die Reichsgesetze zum Schutze von Industrie, Handel und Gewerbe. Mit erläuternden Anmerkungen. Gießen, Ricker. Geb. 5 M.

Digitized by Google

Debreux, G., Aus der Praxis des Gebrauchsmustergesetzes und die Beziehung zu dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb. Vortrag. München, Callwey. 0,60 M.

Gaupp, B. und Loeck, P., Reichsstempelgesetz (Börsengesetz) mit den Ausführungsvorschriften, einem Auszug aus den Gesetzesmaterialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. 7. umgearbeitete Aufl. Berlin, Guttentag. 3,30 M.

Hahn, J. (Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern), Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. München, Schweitzer. 2,40 M.

Kent (Rechtsanwalt), Das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Berlin, Carl Heymann. Geb. 16 M.

Stenglein, M., Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums nebst einem Anhang, enth. das Börsen- und Bankdepotgesetz. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, Liebmann. 5,80 M

Wiedenfeld, K., Die Börse in ihren rechtlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestalt vor und unter dem Börsengesetz. Berlin, Hoffmann. 1,80 M.

Wyß, A. O., Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Uebersetzungen. Zürich, Schultheß. 2,60 M.

Meyer, P. (Privatdozent in Marburg), Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß des Versicherungsvertrags nach See- und Binnenversicherungsrecht. Habilitationsschrift. Hamburg, Seippel. 2 M.

IV. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Zwangsversicherung.

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze 10. Heft. Lübeck, Bremen und Hamburg. Leipzig, Engelmann. 3,60 M.

Brauchitsch, M. von, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt und erläutert. Ergänzungsband für die Provinz Hessen-Nassau. Berlin, Heymann. 8 M.

Schwartz, E., Die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat kommentirt. 2. Ausgabe. Breslau, Marcus. 15 M.

Derselbe, Die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat nebst Ergänzungsgesetzen und einer Einleitung herausgegeben. Halle a. S., Otto Hendel. 1,25 M.

Zimmermann, Dr. A., Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezügl. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internat. Vereinbarungen. II. Th. 1893/97. Auf Grund amtlicher Quellen hsg. Berlin, Mittler & Sohn. 8 M. (I. Th. 14 M., hsg. von Riebow, erschien im Jahre 1892.)

Rönne (L. v.), Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. neubearbeitete Auflage von Geh. Justizrath und Professor Dr. Philipp Zorn, 1. Bd. Leipzig, Brockhaus. 14 M.

Cohn, G., System der Nationalökonomie. 3. Bd. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart, Enke. 24 M.

Hatschek, J., Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Beziehung

Digitized by Google

(Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, hsg. von Jellinek und Meyer. II, 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. 5,50 M.

Huber, M., Die Staatssuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. 7,30 M.

Liszt, F. von, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Berlin, Haering. 6 M.

Ullmann, E. (Prof. in München), Völkerrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts I. Bd. 2. Halbband 2. Abth. 2. Aufl.). Freiburg in B., Mohr. Geb. 10,25 M.

Falkmann, R., Die preuß. Gewerbesteuergesetzgebung und das Gesetz betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar. 3. Aufl. von Strutz. Berlin, Siemenroth & Troschel. Geb. 12 M.

Fluisting, B., Die preuß. direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 4. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. 12 M.

Heydeck, O., Was muß der Steuerpflichtige wissen, um sich zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (in Preußen) richtig einschätzen zu können? Zusammengestellt nach amtlichen Quellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts 2. Aufl. Berlin, H. Friedrich. 1 M.

Simon, H. V. (Rechtsanwalt in Berlin), Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 systematisch dargestellt. Berlin, Carl Heymann. 8 M.

Elster, L., Wörterbuch der Volkswirthschaft, in zwei Bänden. 1. Bd. Jena, Fischer. Vollständig 20 M.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hsg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Ed. Löning. 2. Suppl.-Bd. Mit Register zum 1. und 2. Suppl.-Bd., bearbeitet von P. Lippert. Jena, Fischer. Geb. 26,50 M.

Dasselbe, 2. Aufl. 1. Bd. Jena, Fischer. Vollständig etwa 125 M.

Stengel, K. von, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Ergänzungsband. Freiburg, Mohr. 11 M.

Gesetze, Die, in den europäischen Staaten geltenden über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Ausschluß des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. Im Auftrag der Polizeibehörde von Hamburg herausgegeben und erläutert. Berlin, Hoffmann. 14 M.

Steckner, W. (Rathsassessor in Leipzig), Die rückwirkende Kraft der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 nach der Ansicht des Bundesamtes für das Heimathwesen. Mit einer Anleitung zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Praxis. Leipzig, Dietrich. 0,60 M.

Wohlers, M., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, erläutert. 8. Aufl. von J. Krech. Berlin, Vahlen. 4 M.

Digitized by Google

Grotefend, G. A. (Geh. Regierungsrath), Die deutsche Gewerbeordnung und deren Nebengesetze nebst den Ausführungserlassen und sonstigen Erläuterungen. 2. Aufl. Düsseldorf, Schwann. 3,50 M.

Hoffmann, F. (Regierungsassessor), Die Gewerbeordnung mit den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen erläutert. Berlin, Heymann. Geb. 4 M.

— Ergänzungsheft. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens. Berlin, Heymann. 1 M.

Kolisch (Amtsgerichtsrath), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, mit den Ausführungsbestimmungen. 1. Bd. §§ 1—104. Hannover, Helwing. 20 M.

Marcinowski, F., Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis der preuß. Monarchie mit Kommentar und einem Anhang, enthaltend die Gesetze zur Ergänzung der Gewerbeordnung (eingeschriebene Hülfskassen, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gebrauch von Sprengstoffen, Gewerbegerichte, Novelle zum Berggesetz, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) sämmtlich mit Kommentar, sowie die preuß. Gewerbesteuergesetze und die Novelle vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen. Vervollständigte Ausgabe der 6. Auflage. Berlin, Reimer. Geb. 20 M.

Schicker, v., Die Gewerbeordnung f. d. deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen. 4. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. 3,20 M.

---

von Bernewitz, A. (Geheimrath und Ministerialdirektor in Dresden), Das Handwerkergesetz Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und sächsischen Landes-Ausführungsbestimmungen. Nebst einem Anhang enthaltend sonstige Nachträge zur 6. Auflage der Gewerbeordnung. Leipzig, Roßberg. Geb. 3,40 M.

Hoffmann (Regierungsassessor), Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Berlin, Karl Heymann. 2 M.

Keil, K. (Stadtrath in Leipzig), Die Neuordnung des Handwerker- und Lehrlingswesens. Eine gemeinverständliche Darstellung der vom bisherigen Rechte abweichenden Vorschriften des Reichsgesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Leipzig, Avenarius. 2 M.

Bering, R., Die Rechte der Anlieger an einer Straße im Sinne des (preuß.) Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Berlin, Vahlen. 1 M.

Binding, K., Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich. Vortrag. Dresden, von Zahn & Jaensch. 1 M.

Böttiger, H., Die preuß. Apothekengesetze, hsg. und erläutert. 2. Aufl. Berlin, Springer 1898. 7 M.

Eckardt, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindean-

Digitized by Google

gelegenheiten in Ilmenau in den Jahren 1891—1897. Zugleich II. Bd. der historisch-statistischen Stadtbeschreibung. Auf Grund amtlicher Unterlagen bearbeitet. Ilmenau, Schröter. 3 M.

Goetsch, P. (preuß. Regierungsassessor), Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen, erläutert. Berlin, Carl Heymann. 3 M.

Hubrich, E., Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. Auf Grund von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte dargestellt nach deutschem Recht. Berlin, Heymann. 9 M.

von Kamptz, Die Rechtsprechung des K. preuß. Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung herausgegeben. 4. Band 2. Hälfte. Berlin, Heymann. 12 M.

Krech, J., Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. 30. Heft. (Entsch. vom 1. September 1897 bis dahin 1898). Berlin, Vahlen. 2 M.

Kunze, F., und Kautz, G., Die Rechtsgrundsätze des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. Begründet von K. Parey. 3. Aufl. 10. Lief. Berlin, J. J. Heine. Vollständig in zwei Bänden. Geb. 36 M.

Pflug, K., Staatsbankrott und internationales Recht. Preisschrift. München, Schweitzer. 3 M.

Springfeld, Die Rechte und Pflichten der Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Berlin, Schretz. 3 M.

Steidle, E., Kommentar zum Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874. Würzburg, Nrahel. 7 M.

Eggers (Salzsteuerrendant in Salzungen), Das Salzsteuergesetz nebst den Ausführungsvorschriften dargestellt. Salzungen, Scherrmesser. 4 M.

Troje, Vereinszollgesetz 6. Aufl. Harburg, Elkan. 4,50 M.

Unger, E., Entscheidungen des Gewerbegerichts in Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte. Systematisch zusammengestellt und herausgegeben. Berlin, Heymann. 4 M.

Unger, H., Die Irrengesetzgebung in Preußen nebst den Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren, sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Nach deutschem Reichs- und preuß. Landesrecht dargestellt. Berlin, Siemenroth & Troschel. Geb. 6,50 M.

Wirminghaus, A. (Syndikus der Kölner Handelskammer), Die nationalökonomische Wissenschaft und der deutsche Kaufmannsstand. Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle. Jena, Fischer. 1 M.

Handwörterbuch des Versicherungswesens. 1. und 2. Lief. Straßburg, Baumgartner. Je 1,50 M.

Hahn, J., Krankenversicherungsgesetz. 2. Aufl. Berlin, Troschel. 6 M.

Reger, A., Krankenversicherungsgesetz. Mit dem Ausführungsgesetze, den Vollzugsvorschriften, den Statutenentwürfen u. s. w. 6. Aufl. Herausgegeben von J. Henle. 1. Bdchen. Ansbach, Brüpel & Sohn. 4,80 M.

Digitized by Google

Wengler, A., Katechismus der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Thl. Leipzig, Weber. 6 M.

V. Kirchenrecht.

Hinschius †, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 6. Bd. 1. Abth. Berlin, Guttentag, 1897. 14 M.

Schnitzer, J., Katholisches Kirchenrecht. Mit Berücksichtigung der im Deutschen Reich, in Oesterreich, der Schweiz und im Gebiete des Code civil geltenden staatlichen Bestimmungen. 5. Aufl. des Werkes: J. Weber. Die kanonischen Ehehindernisse. Freiburg i. B. Herder. 7,50 M.

Schneider, Th., Die partikularen Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Gesammelt. Regensburg, Coppenroth. 10 M.

Schmidt, G., Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayrischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete der in Bayern geltenden Rechte. 7. (Schluß) Lieferung. München, Schweitzer. Die kirchenrechtlichen Entscheidungen aus dem Gebiet des gemeinen Kirchenrechts und des bayrischen Staatskirchenrechts. Vollständig in 3 Bänden. 32 M.

Agricola, A., Bekenntnißgebundenheit und Lehrfreiheit unter dem Gesichtspunkt des Rechts. Eisenach, Wilkens. 0,80 M.

Fischer, Gustav, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Städte, die Konsistorialordnung von 1573 und die Flecken-, Dorf- nnd Ackerordnung von 1702. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1,50 M.

VI. Strafrecht.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 9 M.

Staudinger, J. v., Strafgesetzbuch nach dem neusten Stande. Mit Anmerkungen. 6. Aufl. München, Beck. Geb. 1 M.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. I. Bd. Das Strafrecht der Staaten Europas, herausgegeben von F. v. Liszt. II. Bd. Das Strafrecht der außereuropäischen Staaten, herausgegeben von F. v. Liszt und Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium. Berlin, Liebmann. 60 M.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 2. vermehrte und wesentlich veränderte Auflage. 1895. Dazu erschien Supplement enthaltend Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Börsen-, Bankdepotgesetz, Gesetz betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, Auswanderungsgesetz, Gesetz betreffend Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und Ersatzmitteln. Berlin, Otto Liebmann. 3,50 M. (Die „Nebengesetze". 25 M).

Apt, Max (Gerichtsassessor), Die grundlegenden Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. Für das Studium und die Praxis bearbeitet. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, J. J. Heine. 5 M.

Digitized by Google

Epstein, M., Der Landesverrath in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Breslau, Schletter. 3 M.

Ertel, P., Der Automatenmißbrauch und seine Charakterisirung als Delikt nach dem Reichsstrafgesetzbuche. Berlin, Struppe & Winckler. 1,20 M.

Fleischmann, Max., Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897, erläutert. Breslau, Marcus. 1,20 M.

Groß, H., Kriminalpsychologie. Graz, Leuschner & Lubensky. 10 M.

Gumbel, Siegfried (Heilbronn), Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Diss. Tübingen, Druck von Heinrich Laupp jun. 1897.

Heilbronner, J., Der Begriff „Unterdrückung wahrer Thatsachen" beim Betruge. München, Schweitzer. 1,25 M.

Klee, K., Wille und Erfolg in der Versuchslehre. 14. Heft der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von H. Bennecke. Breslau, Schletter. 1,80 M.

Klemens, Justus, Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, Otto Liebmann. 1,60 M.

Kroschel, Th., Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. 1,50 M.

Liszt, F. v., Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. 6. Aufl. Jena, Fischer. 3,60 M.

Lobe, A., Ueber den Einfluß des B.G.B. auf das Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Besitzes. Leipzig, Veit & Co. 1,20 M.

Menzen, C. D., Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879, die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sowie das amtliche Gutachten des kaiserl. Gesundheitsamtes über Verfälschungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Nebst den Reichsgesetzen vom 25. Juni 1887 betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, vom 12. Juli 1887 betr. der Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 20. April 1892 betreffend den Verkehr mit Wein u. s. w. und vom 15. Juni 1897 betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. s. w. 3. Ausg. Paderborn, Schöningh. 4,80 M.

Michel, O., Der strafbare Betrug im Civilprozeß. 13. Heft der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von H. Bennecke. Breslau, Schletter. 1 M.

Mücke, Fritz, Der Jagdberechtigte, der Jagdgast und der Jagdhüter in ihrer rechtlichen Stellung nach den preuß. Jagdgesetzen, dem Strafgesetze und der Strafprozeßordnung. Neudamm, J. Neumann. 1 M.

Pflaum, O., Ueber Gesetzeskonkurrenz auf dem Gebiete des Strafrechts. München, Schweitzer. 1,20 M.

Schwedler, G., Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Beling. 16.) Breslau, Schletter. 1,30 M.

VII. Strafprozeß.

Birkmeyer, K. (Prof. in München), Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayrischen Ausführungsbe-

Digitized by Google

stimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozeßrechtes. Vorlesungen. Berlin, H. W. Müller. 18 M.

Kolisch (Amtsgerichtsrath), Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich mit dem G.V.G., dem Einführungsgesetz und dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Hannover, Helwing. 12 M.

Löwe, E., Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich mit Kommentar. 9. Aufl. bearbeitet von A. Hellweg, Reichsgerichtsrath. Berlin, Guttentag.

Siebdrat, Th., Die St.P.O. mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 mit Anmerkungen. Leipzig, Berger. 5 M.

Traub, B. (Landgerichtsrath), Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 2. Aufl. Heidelberg, Emmerling & Sohn.

Pechwell (Oberkriegsrath beim Königl. sächs. Oberkriegsgericht), Die deutsche Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz. Mit Anmerkungen für die Praxis herausgegeben. Leipzig, Roßberg. 5 M.

Baer, A., Die Hygiene des Gefängnißwesens. Jena, Fischer. 6 M.

Dalke, A. (Oberstaatsanwalt in Stettin), Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. Auf Grund der Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargestellt. 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, H. W. Müller. 4 M.

Fuchs, A., Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrecher-Prophylaxe. Berlin, Heymann. 5 M.

Götze (Erster Staatsanwalt a. D., Geh. Justizrath), Die Bureauverwaltung der Amtsanwalte. Berlin, Heymann. 1,20 M.

Groß, Dr. H., Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. 1. Hälfte. Graz, Leuschner & Lubensky. 6 M.

Glücksmann, A., Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung. (Strafrecht. Abhandlungen, hsg. von Beling 15.) Breslau, Schletter.

Hippel, R. von, Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke. Leipzig, Hirzel. 1,60 M.

Krause, L., Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disziplinarvorschriften. Dresden, Dohre. 2 M.

Lessing, G. (Landrichter in Leipzig), Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen nach dem Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 erläutert. (Handausgabe deutscher Reichsgesetze, 53. Band). Leipzig. Geb. 1,20 M.

Osterrieth, A. (Köln), Der Nebenkläger als Zeuge. Diss. Göttingen, W. F. Küster, 1897.

VIII. Civilprozeß (Rechtsanwaltschaft, Kosten u. s. w.)

Petersen, J. (Reichsgerichtsrath), und Anger (Landrichter), Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz für den praktischen Gebrauch erläutert. 3. umgearbeitete Auflage, I. Bd. 6. Lieferung II. Bd. 1. Lief. (bis § 555). Lahr, Schauenburg. 4 M.

Digitized by Google

Sydow, R., und Busch, L., Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen. 8. vermehrte Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Peters, W., Die Civilprozeßordnung (Fassung vom 20. Mai 1898). Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. 2. vermehrte Auflage, besorgt von Elsner von Grunow. Berlin, H. W. Müller. Geb. 4 M.

Fitting, H. (Prof. in Halle), Der Reichscivilprozeß. 9. Auflage. Nach der C.P.O. vom 20. Mai 1898 und den Nebengesetzen neubearbeitet. Berlin, Guttentag. 7 M.

Schmidt, R. (Prof. in Freiburg), Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. 18 M. — Ergänzungsheft: Die Aenderungen des Civilprozeßrechts nach den Novellen des Jahres 1898. 3,20 M. Leipzig, Duncker & Humblot.

Friedenthal, P., Einwendung und Einrede in der Civilprozeßordnung und dem B.G.B. (Abh. zum Privatr. hrsg. von Fischer 1. Bd. 5. Heft.) Jena, Fischer. 2 M.

Freundlich, A., Das Verfahren nach dem Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte in seinen Abweichungen vom ordentlichen Verfahren. München, Schweitzer. 0,80 M.

Gmelin, J. G. (Landrichter in Tübingen), Die Vollstreckbarkeit nach Reichscivilprozeßrecht. Tübingen, Laupp. 2,40 M.

Mendelssohn-Bartholdy, A., Beiträge zur Auslegung des § 72 C.P.O. (Ausgewählte Diss. der Leipziger Juristenfakultät). Leipzig, Veit & Co. 1,50 M.

Paul, K. (Landgerichtsrath), Der Vergleich im Civilprozeß. Leipzig, Roßberg. 2,40 M.

Schwartz, Joh Christ., Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeßgesetzgebung. Darstellung und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 20 M.

Stein, F. und Schmidt, R., Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Civilprozeß. 3. Aufl. Leipzig, Hirschfeld.

Peters, W. (Kammergerichtsrath), Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preußischen Amtsgerichte vom 14. Dezember 1896 erläutert. 2. durchgearbeitete Auflage. Berlin, Siemenroth & Troschel. 13 M.

IX. Konkurs und Anfechtungsrecht.

Fitting, H. (Prof. in Halle), Das Reichskonkursrecht. 3. umgearbeitete Aufl. Nach der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 neu bearbeitet. Berlin, Guttentag.

Jaeger, E. (Amtsrichter), Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht. Berlin, J. J. Heine. 3 M.

Digitized by Google

Materialien zu den Reichs-Justizgesetznovellen 1897—1898. 2. Bd. Konkursordnung. Berlin, Heymann. 3,30 M.

Spaltenstein, W., Zum Konkurse der Aktiengesellschaft. Ein Beitrag zur Rev. der Konkursordnung. Straßburg i. E. 0,50 M.

B. Abhandlungen in den (verbreitetsten) Zeitschriften.

1. Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von den Tübinger Professoren Franklin, Mandry, M. Rümelin und Wendt, dem Prof. Bülow in Heidelberg und dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Kohlhaas in Stuttgart. Bd. 88: Wittmaack, (Reichsgerichtsrath a. D.), Das gerichtliche Geständniß. — M. Rümelin, Klageänderung und Rechtskraft. — Wolf, H. (Referendar), Der Prozeßvergleich. — Gustav Rümelin (Freiburg i. B.), Kulpahaftung und Kausalhaftung. Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Wien am 30. März 1898. — O. Bülow, Ueber den Begriff des gerichtlichen Geständnisses. — Sprenger (Oberlandesgerichtsrath in Oldenburg), Ueber dolus causam dans und incidens. — W. Stintzing (Privatdozent in Leipzig), Ueber das Stiftungsgeschäft nach dem B.G.B.

2. Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Herausgegeben von den Göttinger Professoren Regelsberger und Ehrenberg. Bd. 38: Strohal, Der Sachbesitz nach dem B.G.B. — Schloßmann (Kiel), Ueber die Voraussetzungen der institorischen und exerzitorischen Klage (nach röm. Recht). Eine Replik (gegen Lenel). — Monich (Amtsrichter a. D. in Schwerin), Der Umfang des Gegenstandes des Grundeigenthums und die unbefugte Einwirkung nach dem B.G.B. — Krückmann, P. (Privatdozent in Göttingen), Das Gewohnheitsrecht und das B.G.B. — Ubbelohde (Marburg), Zum B.G.B. I. Irrige Verweisungen im B.G.B. II. Die klaglosen Schuldverhältnisse des B.G.B. — von Blume (Marburg), Beiträge zur Auslegung des B.G.B. I. Zur Lehre von den durch Drohung erzwungenen Willenserklärungen — Otto Fischer, Die Reform des Rechtsmittels der Revision im Civilprozeß. — Danz (Jena), Laienverstand und Rechtsprechung §§ 157, 242 B.G.B. —

3. Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Herausgegeben von Rassow, Küntzel und Eccius. Jahrgang 41: Nöldeke (Landrichter in Hamburg), Die außerkontraktliche Haftung für fremdes Verschulden nach den §§ 831, 832 B.G.B. — Cohn, L. (Rechtsanwalt in Berlin), Die wuchergesetzlichen Bestimmungen des B.G.B. — Jahrgang 42: Eugen Joseph (Notar a. D. in Freiburg i. B.), Zur Auslegung der §§ 196, 197 des B.G.B. (kurze Verjährung). — Eccius, Die eventuelle Aufrechnung (gegen Stölzels „Schulung für die civilistische Praxis" 2. Thl.). — Neumann, H. (Rechtsanwalt in Berlin) in Verbindung mit fünf anderen Rechtsanwälten am Kammergericht, Bericht über die Litteratur zum B.G.B. nach der Reihenfolge des Gesetzbuchs (bis Ende 1897). — Förtsch (Reichsgerichtsrath), Die sog. eventuelle Aufrechnung unter dem Recht des B.G.B. — Eccius, Nachträgliche Bemerkungen über eventuelle

Digitized by Google

Aufrechnung und Aufrechnung nach dem B.G.B. — Deichmann (Assessor), Zur Lehre von der Kompensation bei einer Mehrheit von Forderungen. — von Brünneck (Prof. in Halle), Das (preuß.) Hofreskript vom 15. April 1765 und die Vorschriften des B.G.B. §§ 571, 574, 578—581, 1056, 1423, 1663, 2135. — Pappenheim (Kiel), Zu Art. 1 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 10. Mai 1897. — Otto Hagen (Landrichter in Cottbus), Ueber die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes bei der Aktiengesellschaft. — Biberfeld (Berlin), Zur Auslegung des § 824 B.G.B. — Habicht (Landrichter in Cassel), Die Einwirkung des B.G.B. auf elterliche Nutznießungsrechte, besonders den Beisitz. — Böhm (Rechtsanwalt in Sagan), Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten nach B.G.B. — Mantey (Amtsrichter in Ostpreußen), Die Verjährung der auf cessio legis beruhenden Ansprüche des § 1709 B.G.B. und des § 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870. — Kiehl (Oberlandesgerichtsrath in Naumburg), Das Rücktrittsrecht des Käufers beim Genuskauf, besprochen an einem praktischen Falle nach A.L.R. und B.G.B. — Henrici (Reichsgerichtssenatspräsident a. D.), Ueber die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ersatz eines durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens nach gemeinem Recht und B.G.B. (ungerechtfertigter Arrest). — Bartels (Oberlandesgerichtsrath in Hamburg), Ausführungen zur Besitzlehre der B.G.B. — Muskat (Amtsrichter in Gottesberg), Ueber Ecks Irrthumslehre. Ein Beitrag zur Auslegung des § 119 B.G.B. — Brettner (Cottbus), Die Schuldübernahme beim Grundstückserwerbe. Studie zum § 416 B.G.B. mit besonderer Rücksicht auf das preuß. Recht. — Nölbeke (Landrichter in Hamburg), Die civilrechtliche Haftung des Richters nach dem B.G.B. — Riesenfeldt, C. E. (Assessor, Handelskammer- und Börsensyndikus in Breslau), Der Begriff der „Ersten Jahresbilanz" im Sinne des § 39 Abs. I des Reichsbörsengesetzes.

4. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Prof. Grünhut in Wien. Bd. 25: Kohler, J., Studien zum Patentrecht mit besonderer Beziehung auf das neue österreichische Patentgesetz. — Ehrenzweig, A. (Privatdozent in Wien), Der Einfluß des Rechtsstreites auf das streitige Recht. — Jellineck, G. (Prof. in Heidelberg), Das Recht der Minoritäten. Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien. — A. von Thur (Prof. in Straßburg), Eignes und fremdes Interesse bei Schadensersatz aus Verträgen. Umarbeitung eines am 17. März 1897 in der Wiener juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrags.

5. Zeitschrift für deutschen Civilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrath M. Schultzenstein und Geh. Oberjustizrath E. Vierhaus in Berlin. Berlin, C. Heymann. Bd. 24: Kohler, J., Die Aufrechnung nach dem B.G.B. — Stölzel, Zur Verständigung über die Eventualaufrechnung. — Bolgiano †, Beweis durch Urkunden (§§ 380—409 C.P.O.) Versäumnißurtheil. — Fuchs (Limburg), Die Intervention des Eigenthümers eines verpachteten Grundstücks gegenüber der für einen Gläubiger des Pächters wegen einer Schuld des letzteren erwirkten Pfändung der vom Boden des Pachtgrundstücks noch nicht getrennten Früchte. — Petersen (Reichsgerichtsrath), Die Stellung des Nebenintervenienten

Digitized by Google

in der von ihm veranlaßten Rechtsmittelinstanz. — Güthe, G. (Assessor), Voraussetzungen und Inhalt der antizipirten Zwangsvollstreckung. — Stölzel, Noch zwei Worte über die Eventualaufrechnung. — Kleinfeller (Prof. in Kiel), Gesammtbericht über die Litteratur des deutschen Civilprozeß- und Konkursrechts für 1897. Bd. 25: Oetker, Fr. (Prof. in Würzburg), Konkursrechtliche Probleme und neuere Konkurslitteratur. — I. Zur Lehre von der Masse. II. Zur Lehre von den Gläubigern. III. Die Ansprüche des § 46 der neuen K.O. — Kleinfeller, G., Die Aenderungen der Konkursordnung. I. Die Masse. II. Der Gemeinschuldner. III. Die Konkursgläubiger. IV. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren. V. Die Eröffnung des Konkursverfahrens. VI. Die Sammlung, Verwerthung und Vertheilung der Masse. VII. Die Aufhebung und Einstellung des Verfahrens. VIII. Der Zwangsvergleich. IX. Die Gesellschaftskonkurse. X. Der Nachlaßkonkurs. XI. Nachlaßkonkurs bei fortgesetzter Gütergemeinschaft. XII. Bestimmungen des Einführungsgesetzes. — Jastrow, Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten. — Rausnitz, J. (Rechtsanwalt in Berlin), Ueber die Nachlaßregulirung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Schultzenstein, Das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

6. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgegeben von Keyßner, Laband und Pappenheim. Bd. 47: Erich Jung (Privatdozent in Gießen), Der Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf nach dem Intrafttreten des B.G.B. — Salomonsohn (Gerichtsassessor), Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache, nach A.L.R. Th. II Tit. 8 § 2163. — Martin Wolff (Referendar), § 344 Abs. 2 des H.G.B. vom 10. Mai 1897 und seine Tragweite, insbesondere bei der Veräußerung des Handelsgeschäftes. — Otto Göppert (Referendar), Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 des neuen H.G.B.

7. Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von J. Kohler, B. Ring und P. Oertmann. Bd. 14: Treitel (Amtsrichter in Ragnit), Ueber die „Rechnungsablage" nach dem B.G.B. — Fleck, E. (München), Versuch einer Erklärung des § 1989 des B.G.B. — Weyl (Privatdozent in Königsberg), Das „Verschulden" und die verwandten Begriffe im B.G.B. — Fritze (Kiel), Die stillschweigende Willenserklärung im B.G.B. — Bruck, W. (Berlin), Beitrag zur Lehre von der Testamentserrichtung nach dem B.G.B. — Fischer, M. (München), Der Hypothekenbrief im neuen Rechte. — Oertmann, Civilistische Rundschau.

8. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Herausgegeben von Justizrath Dr. Paul Holdheim in Frankfurt a. M. Berlin, Carl Heymann. 12 Hefte für 12 M. jährlich. 7. Jahrgang. Lehmann, Karl (Prof. in Rostock), Ist Art. 9 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch bereits in Kraft getreten? — Riesenfeld, C. E. (Gerichtsassessor, Handelskammersyndikus in Breslau), Die Registerpflicht der Kursmäkler. — Lehmann (Rostock), Welche Wirkungen hat der Fortfall des Art. 317 H.G.B. auf Verlags- und Versicherungsverträge? — von Bar (Göttingen), Vollstreckung und Anerkennung ausländischer Urtheile nach dem Entwurf der Novelle zur Civilprozeßordnung. —

Digitized by Google

Scholz, F. (Kammergerichtsreferendar), Die Haftpflicht der Post für rekommandirte Sendungen. — Holdheim, Unterliegen die allen Aktionären eingeräumten Bezugsrechte auf neu zu begebende Aktien der Aufhebung durch Generalversammlungsbeschluß? — Pfleger (München), Börsenrechtliche Studien. I. Was ist eine Börse? — Wellstein (Amtsgerichtsrath in Ehrenbreitenstein), Aenderungen im Handelsgesetzbuch. — Zeugnißverweigerung der Direktoren einer Bankgesellschaft darüber, ob der einer der Parteien durch die Bank gewährte Kredit in seinem ganzen Umfang benützt worden ist. — Usancen, der Berliner Textil-Industrie, A) betreffend die Verhältnisse der Agenten in der Textil-Branche, B) über Zahlungsbedingungen (Ziel, Skonto). Handelsgebrauch im Platzgeschäft mit Schafleder. Gewohnheiten beim Handel mit Konservenspargel. Preisliste eines Konservengeschäftes. — Liebmann (Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.), Die Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei gleichzeitiger Kapitalserhöhung. — Wiedenfeld, Kurt (Gerichtsassessor), Der Begriff „Börsenorgan" im Börsengesetz. — Ueber gefälschte Cheks. Ein Rechtsgutachten von Prof. Meili in Zürich. — Pemsel, H., Die Tantiemen des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der Aktiengesellschaften. Zur Auslegung der §§ 237, 245 Abs. 1 des neuen Handelsgesetzbuches. — Förtsch (Reichsgerichtsrath), Wird unter der Herrschaft des neuen H.G.B. der Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft, der zugleich Theilhaber der Gesellschaft ist, befugt sein, die anderen Gesellschafter als Gesammtschuldner in Anspruch zu nehmen? — von Pustan (Rechtsanwalt in Bremen), Die Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei gleichzeitiger Kapitals-Erhöhung. — Freudenthal (Metz), Uebersicht der Rechtsprechung über das Genossenschafts-, Gebrauchsmusterschutz-, Waarenbezeichnungs-, Wettbewerbs-Gesetz und andere handelsrechtliche Nebengesetze. — Heinrich Dove, Die Abgrenzung zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann. — Pfleger (München), Börsenrechtliche Studien. II. Errichtung einer Börse. Börsenverfassung. — Holdheim, Gutachten und Bekundungen über Handelsgebräuche.

9. Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Reichsgerichtsrath Hoffmann, Oberlandesgerichtsrath Sommerlat und Landgerichtsdirektor Wulfert. Leipzig, Roßberg. Jährlich 12 Hefte für 14 M. Bd. 8: Müller (Landgerichtspräsident in Dresden), Das Einführungsgesetz zum B.G.B. Vortrag vom 22. November 1897. — Börner (Geh. Justizrath in Dresden), Der allgemeine Theil des B.G.B. Vorträge vom 6. Dezember 1897, 3. und 17. Januar 1898. — Marcus (Landgerichtsrath in Berlin), Die Testamentsvollstreckung nach dem B.G.B. — Beilageheft zu Bd. 8 Heft 1 und 2. Materialien zu den sächsischen Ausführungsgesetzen zum B.G.B. — Grützmann (Justizrath in Dresden), Vorträge. Das Grundbuch. 1. Grundlage und Einrichtung. 2. Bedeutung. Sicherung von Forderungen durch Grundstücke (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden). 6. Vortrag. Wirkungen des Besitzes. — Strohal, E. (Leipzig), Ist die Verfolgung des Eigenthumsanspruchs auf Herausgabe der Sache nach § 985 B.G.B. auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig? — Frey (Landgerichtspräsident), Ueber die juristischen Personen mit Ausschluß der Stiftungen nach dem B.G.B. — Frese (Oberamtsrichter in Döbeln), Die künftige Aufgabe des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Rechtsver-

Digitized by Google

hältnisse zwischen Ehegatten untereinander und zwischen Eltern und ihren ehelichen Kindern. — Taube (Rechtsanwalt in Annaberg), Zur Auslegung des Art. 171 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. — Kretzschmar (O.L.G.Rath in Dresden), Studien zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. — Flemming (Oberlandesgerichtsrath in Dresden), Die Sitzungsprotokolle in den streitigen bürgerlichen Rechtssachen. — Lessing (Landrichter in Leipzig), Der künftige Güterstand der vor 1900 geschlossenen Ehen. — Breit (Referendar), Einige Fragen aus dem internationalen Verschollenheitsrechte des Deutschen B.G.B. — Oertel, M. (Assessor), Die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Lohnansprüchen aus einem Arbeits- und Dienstverhältniß. — Otto (Geh. Justizrath in Dresden), Das Recht der Schuldverhältnisse des B.G.B. Abschn. 1—6. Vorträge vom 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November 1898.

10. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Hsg. von den Professoren Friedberg in Leipzig und Sehling in Erlangen. Bd. 7: Rieker, K. (Prof. in Leipzig), Protestantismus und Staatskirchenthum. — Von X., Ueber die Natur des landesherrlichen Kirchenpatronates nach älterem sächsischen Rechte.

11. Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der gesammteu Aufgaben des deutschen Gerichtsvollzieherstandes. Herausgegeben von Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D. in Berlin. Verlag von Carl Walter, Berlin S.W. 29. Zeitschranken für die Zustellungsthätigkeiten der Gerichtsvollzieher in Preußen. — Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann in dem von der Ehefrau gemietheten Geschäftslokale (Polemik zwischen Rechtsanwalt Staub und Gerichtsassessor Dr. Drewes in Berlin aus den Blättern für Rechtspflege im Kammergerichtsbezirke). — Die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels (§ 662 C.P.O.) als regelmäßige Voraussetzung jeder Vollstreckungsmaßregel, insbesondere auch der Verhaftung des Schuldners im Offenbarungseid-Verfahren. — Fortdauer des Pfändungspfandrechts im Fall der Stundung. — von Harder (Rechtsanwalt in Mannheim), Welchen Einfluß hat es im Falle der Ueberweisung von Forderungen einer offenen Handelsgesellschaft nach Auflösung der Gesellschaft auf die Vollstreckung, wenn die als offene Handelsgesellschaft eingetragene Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt? — Voß (Amtsgerichtsrath in Bergen), Der Pfändungsakt als Besitzerwerb nach dem B.G.B. — Heinrich Walter, Die Auslegung des § 11 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nach Württembergischer Rechtsprechung und deren Widerlegung. — Voß, Die Hinterlegung gepfändeten Geldes wegen glaubhaft gemachter Ansprüche Dritter. § 815 Abs. 2 der neuen C.P.O. — Gräfel (Amtsrichter in Gera), Ein Fall nachträglicher Geltendmachung des Armenrechts dem Gerichtsvollzieher gegenüber in der Zwangsvollstreckungsinstanz. — Zeitgemäße Betrachtungnn über die gegenwärtige Lage der Preußischen Gerichtsvollzieher. — Voß, Ueber die Zwangsvollstreckung in Hypotheken-Urkunden nach künftigem Reichsrechte im Vergleiche zum gegenwärtigen preuß. Rechte.

12. Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und die gesammte Strafrechtslitteratur. Herausgegeben von M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Bd. 55:

Digitized by Google

Kitzinger, Fr. (Rechtspraktikant), Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht. — Goldschmidt, J., Besteht zwischen dem Vergehen des Buchmachens (§ 284 St.G.B.) und dem gegen § 26 des Reichsstempelgesetzes Ideal- oder Realkonkurrenz? — Goltschmit, Friedrich (München), Der strafrechtliche Begriff der Urkunde. — Stooß, Carl (Prof. in Wien), Die Behandlung jugendlicher Personen nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf. — Gretner (Bern), Reform der Gefängnißverwaltung in Rußland. — Gruber, Ludwig (Budapest), Die bedingte Verurtheilung in Amerika. — Horn, A. (Rechtsanwalt in Karlsruhe), Zum Willensproblem. (Entgegnung auf Huthers Kritik). — Hilse. B. (Kreisgerichtsrath in Berlin), Die strafrechtlichen Vorschriften des Handwerkerorganisationsgesetzes vom 26. Juli 1897. — Nachruf an Theodor Reinhold Schütze, Professor früher in Kiel, dann in Graz, † 1897. — Bd. 56: Thuemmel (Amtsgerichtsrath in Görlitz), Die Deportation als Strafmittel oder Strafart. — Neumond, H. (Referendar), Der Schutz des sittlichen und religiösen Gefühls durch Nothwehr. — Landau, H. (Rechtspraktikant in Nürnberg), Das Strafverfahren gegen glaubwürdig geständige Beschuldigte. — Pfizer, G. (Rechtsanwalt in Ulm), Verurtheilung unter falschem Namen.

13. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von den Professoren von Liszt in Halle und von Lilienthal in Heidelberg. Bd. 18: Heilbron, P. (Privatdozent in Berlin), Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. — von Liszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. — Eine Replik. — Beling (Prof. in Breslau), Rechtsprechung des Reichsgerichts von 1891—94. — Sichart (Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg), Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe. — Friedländer, M. (Rechtspraktikant in München), Das Verfahren bei amtsgerichtlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. — von Bar (Göttingen), Dolus eventualis? — Frank (Gießen), Die Ueberspannung der staatlichen Strafgewalt. — Huther (Oberamtsrichter in Hagenow), Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität. — Friedmann, Th. (Rechtsanwalt in Berlin), Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe.

14. Goltdammer's Archiv für Strafrecht. Herausgegeben von den Reichsgerichtsräthen Meves und Suppes, Oberstaatsanwalt Dalcke, Kammergerichtsrath Mugdan. Berlin, Decker. Jahrgang 46. — Bischoff (Landgerichtsdirektor in Cottbus), Die Praxis im schwurgerichtlichen Berichtigungsverfahren. — Hilse, B. (Kreisgerichtsrath a. D. in Berlin), Einfluß des Handwerkerorganisationsgesetzes vom 26. Juli 1897 auf das Strafrecht. — Meves, Kriminalistische Erörterungen aus dem Gebiete des B.G.B. — Michels (Amtsrichter in Barmen), Der Vergleich der Parteien im Privatklageverfahren vor dem Schiedsmann und vor dem Amtsgerichte. — Fromm (Staatsanwalt in Erfurt), Ueber das Jagdrecht auf öffentlichen Flüssen besonders in den Provinz Hannover.

15. Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von den Professoren Laband in Straßburg und Störk in Greifswald. Freiburg i. B., Mohr. Bd. 13: Knitschky, M. (Landgerichtsrath a. D. in Rostock), Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch. — Zorn, Ph. (Königsberg), Zur Geschichte der Verfassungen und Parteien. — H. von Frankenberg

Digitized by Google

(Stadtrath in Braunschweig), Der Zwang in der deutschen Arbeiterversicherung. — Inhülsen (London), Das Militärstrafverfahren in England. — Schneider (Landgerichtsrath in Kassel), Die rechtliche Bedeutung der Rezesse des s. g. Verkoppelungsverfahrens im Civilprozesse. — A. Mariolle, Die Eheschließung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit. — Witold Celichowski, Der Automat und der gewerberechtliche Schutz der Sonntagsruhe. — Max Koehne (Bürgermeister in Herzberg a. d. Elst.), Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch der Anlieger an Straßen bei Veränderungen der letzteren. — Bartolomäus (Amtsrichter in Schmiegel), Begriff des Gesetzes im Sinn des § 1 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Studie zur staatsrechtlichen Stellung der Gerichte in Preußen. — B. Hilse (Berlin), Einfluß der Entscheidung der Verwaltungsbehörden aus § 112 des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vom 22. Juli 1889 auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

16. Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Professor Laband, Reichsgerichtsrath a. D. Stenglein und Rechtsanwalt Justizrath Staub. III. Jahrgang. Berlin, Otto Liebmann. 24 Nummern im Jahr zum Preis von 14 M. — Wach, Die Zuständigkeit des Reichsgerichts. — Petersen, (Reichsgerichtsrath), Für die Erhöhung der Revisionssumme. — Eck (Prof. in Berlin), Ueber Artikel 141 und 3 des Einf.-Ges. zum B.G.B. und die gerichtliche und notarielle Form der Rechtsgeschäfte. — Plotke, J. (Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.), Vorschlag zur Beschränkung der Mündlichkeit im Civilprozeß. — Sethe (Gerichtsassessor in Posen), Fort mit den Gerichtsferien. — Eccius (Oberlandesgerichtspräsident in Kassel), Zu den Vorschriften über Beurkundung nach dem Entwurf des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. — Alexander Katz (Justizrath in Berlin), Der Prozeß Feenpalast contra Polizeipräsident. — Weißler (Rechtsanwalt in Halle), Ueber die Frage, ob nach Inkrafttreten des B.G.B. im landrechtlichen Gebiete das notarielle Testament zulässig sein wird. — Schachtel (Rechtsanwalt in Berlin), Das Votum frei (Gesetzesvorschlag, daß, um Ueberraschungen der Parteivertreter durch das Urtheil zu vermeiden, diesen das Votum des Referenten und des Vorsitzenden bekannt zu geben sei). — Meisel, (Landgerichtsrath in Darmstadt), Ueber Art. 141 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. — Baron † (Bonn), Kein Diebstahl an Elektrizität, sondern Sachbeschädigung. — Endemann, F. (Halle), Der Einfluß des B.G.B. auf die landesrechtlichen Lotterieverbote. — Heinitz, E. (Rechtsanwalt in Berlin), Die Berathung der Novelle zur C.P.O. in der Kommission des Berliner Anwaltsvereins. — Staub, Soll die Vollstreckung eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils zum Schadensersatz verpflichten? — Bartolomäus (Amtsrichter in Schmiegel), Besetzung der Land- und Amtsgerichte am selben Orte. — Wach (Leipzig), Die Novelle zur C.P.O. — Wittko (Referendar), Kein Diebstahl an Elektrizität, sondern Sachbeschädigung. — Rausnitz (Rechtsanwalt in Berlin), Zu den §§ 136, 274 C.P.O. — von Stengel (Prof. in München), Die Strafrechtspflege über die Eingebornen in den deutschen Schutzgebieten. — Neukamp (Landgerichtsrath in Göttingen), Die Civilprozeßnovelle in ihrem Verhältniß zu den am 1. Januar 1900 anhängigen Prozessen. — Offener Brief des Professor Lammasch in Wien an Professor von Liszt in Halle über den Vortrag des Letzteren

Digitized by Google

auf dem Münchener Psychologen-Kongreß über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 70 ff.). — Volkmar (Landrichter in Potsdam), Der Vortermin der Civilprozeßnovelle. — Brettner (Landgerichtsrath in Cottbus), Gegen den Ruf „Fort mit den Gerichtsferien" in No. 1 d. Bl. 1898. — Milferstaedt (Amtsgerichtsrath), Die Entwicklung des deutschen Entmündigungsverfahrens. — Dorn, H. (Landgerichtsrath in Berlin), Die Rechtsentwicklung im Jahr 1897. — Förtsch, R. (Reichsgerichtsrath), Das neue Handelsgesetzbuch. Die Handelsgeschäfte. — Frauenstädt (Amtsgerichtsrath in Breslau), Zu Suarez' und Koch's Gedächtniß (Schöpfer und Hauptinterpretator des Preuß. Landrechts, Ersterer 1798 gestorben, Letzterer in jenem Jahre geboren). — von Engelberg (Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim), Zur Frage des Strafvollzugs. — Peiser (Amtsgerichtsrath in Danzig), Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — Mayer, Otto (Prof. in Straßburg), Zur Frage der reichsrechtlichen Regelung des Vereinswesens (von der öffentlich-rechtlichen Seite). — von Calker (Prof. in Straßburg), Richteramt und Politik. — Kaiser (Rechtsanwalt in Düsseldorf), Die Titelverleihungen an Rechtsanwälte. — Stenglein (Reichsgerichtsrath a. D.), Das Wahlverfahren bei Besetzung der Reichsgerichtsrathsstellen. — Zohlen (Gerichtsassessor in Preußen), Zur Frage, ob Photographenschaukästen Sonntags zu verhüllen seien. — Schultzenstein (Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin), Arrest und einstweilige Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren. — Bassermann (Rechtsanwalt in Mannheim), Die Novelle zur Konkursordnung. — Dickel, K. (Amtsgerichtsrath in Berlin), Bemerkungen über den Jahresbericht des Präsidenten der preußischen Justizprüfungskommission und die Entwicklung dieses Amtes. — Jellineck (Heidelberg), Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. — Mansfeld (Landrichter in Braunschweig), Zur Lehre von der eventuellen Aufrechnung. — Dove, H. (Landgerichtsrath in Berlin), Nochmals Richteramt und Politik. — Zorn, Ph. (Prof. in Königsberg), Der Begriff Landeskirche. — Litthauer (Justizrath in Berlin), Das neue Handelsgesetzbuch. III. Das Gesellschaftsrecht. — Stranz, J. (Rechtsanwalt in Berlin), Der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen nach französischem Recht. — Nachruf für Professor Baron in Bonn † 9. Juni 1898. — Die Landesversammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung vom 2. und 3. Juni in München. — Werner, G. (Gerichtsassessor in Erfurt), Wo erscheint die Zeitung? — Wach (Leipzig), Zur Litteratur des Civilprozesses. — Weißler (Rechtsanwalt in Halle a. S.), Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Kronecker (Kammergerichtsrath), Die Geheimmittelfrage. — Pappenheim (Prof. in Kiel), Zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch. — Brunner (Prof. in Berlin), Der deutsche Juristentag in Posen. — Eichhorn (Kammergerichtsrath), Das Immobiliarpfandrecht im B.G.B. — Die Berathungsgegenstände des Juristentags in Posen (September 1898) von berufenen Vertretern der betreffenden Materien behandelt: 1. Gierke, Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättenrechts, insbesondere zum Schutze des kleinen Grundbesitzes gegen Zwangsvollstreckung? — 2. Hamm (Oberreichsanwalt), Der dolus eventualis. — 3. Vierhaus, (Geh. Ober.-Justizrath

Digitized by Google

im preuß. Justizministerium), Die Folgen der Versäumniß in einem späteren Verhandlungstermine nach deutschem und österreichischem Civilprozeßrecht. — 4. Berner und Stenglein, Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist seit Verübung der Straftat genügen, oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? — 5. von Staudinger (Senatspräsident in München), Namensrecht und Adelsrecht. — 6. Hecht (Direktor der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim), Ist die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenwesens und die der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu empfehlen? — 7. Fischer, O. (Prof. in Breslau), Ist nach dem B.G.B. die Verfolgung des dinglichen Rechts auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig? — 8. Boyens (Rechtsanwalt beim Reichsgericht), Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetz den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? — 9. Niemeyer (Prof. in Kiel), Nach welchem örtlichen Rechte sind auf Grund internationalen Privatrechts die Vertragsobligationen zu beurtheilen? — 10. Korn (Rechtsanwalt beim Kammergericht), Empfiehlt sich der Versuch der Deportation nach Kolonien als Strafe und der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall einer Auswanderung? — 11. Zirndorfer (Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.), Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des Gewerbes der Grundstücks- und Hypothekenmakler? — 12. Hirsch, F. (Rechtsanwalt in Berlin), Empfiehlt es sich, zum Schutze der Bauhandwerker die Ertheilung der Bauerlaubniß an den Unternehmer von einer durch diesen zu bestellenden Sicherheit abhängig zu machen? — Staub, Die wechselrechtlichen Zinsen nach dem 1. Januar 1900. — Meili (Prof. in Zürich), Strafrechtliche Handlungen an Automaten. — Laband, Die Bedeutung des neuen Handelsgesetzbuches für das öffentliche Recht. — Lesse (Vorsitzender der Anwaltskammer in Berlin), Der internationale Advokatenkongreß zu Brüssel und seine Nutzanwendungen auf den deutschen Juristenstand. — Damme (Regierungsrath in Berlin), Die Betheiligung des Fiskus an der Verwerthung der von staatlich angestellten Gelehrten gemachten Erfindungen. — Fuchs (Rechtsanwalt in Karlsruhe), Ist das jetzige Recht nach dem 1. Januar 1900 revisibel? — Appelius (Staatsanwalt in Celle), Ist die Verpflichtung der Verleger, Freiexemplare an die Landesuniversität abzugeben, durch die Reichsgewerbeordnung abgeschafft? — Altsmann (Landgerichtsrath in Berlin), Sprachgebrauch des B.G.B. — Gerhardt (Rechtsanwalt in Berlin), Der Einfluß des B.G.B. auf die Baugelderhypothek. — Zorn (Prof in Königsberg), Das preuß. Staatsrecht und seine wissenschaftliche Entwicklung. — Reatz (Gießen), Der 24. deutsche Juristentag in Posen. — Staub, Vollkaufmann und Minderkaufmann nach dem neuen H.G.B. — Simon (OLGRath in Frankfurt a. M.), Direkter Verkehr zwischen der Partei und ihrem Anwalt zweiter Instanz. — Weißler (Rechtsanwalt in Halle), Auflassung und Kaufvertrag. — Meili (Zürich), Telephonische Gespräche und ihre Rechtsfolgen. — Mügel (Vortragender Rath im Preuß. Justizministerium), Die Grundzüge des künftigen Grundbuchrechts. — Dr. St. Kekule von Stradonitz (Großlichterfelde), Zur Lippeschen Thronfolge. Entgegnung auf das Gutachten von Professor von Seydel. — Müller, O. (Landrichter in Berlin), Begriffsbestimmungen aus dem B.G.B. — Laband, Die staatsrechtliche Stellung des Präsidenten der französischen

Digitized by Google

Republik. — Köhne (Amtsgerichtsrath in Berlin), Die Anlage von Mündelgeld in Preußen nach 1. Januar 1900. — Fuld (Mainz), Der Rechtsschutz der Persönlichkeit und der Individualität nach dem B.G.B. — Ernst Heinemann (Berlin), Kapitalvermehrungen und Fusionsgewinn bei Aktiengesellschaften. — von Seydel (München), Der Streit um die Thronfolge in Lippe. — Holtze (Amtsgerichtsrath in Berlin), Puchta und von Ihering. — Keyßner (Berlin), Das Recht am eignen Bilde mit Bezug auf das Urtheil des Landgerichts Hamburg betr. die ungenehmigte Bildnißentnahme von der Bahre des Fürsten von Bismarck. — Lauff (Notar in Köln), Die Auflassung vor dem Notar. — Arndt, A. (Prof. in Halle), Die rechtliche Stellung des Bundesrathes in Verfassungsstreitigkeiten der Bundesstaaten. — Stenglein, Der ambulante Gerichtsstand der Presse. — Milferstaedt (Amtsgerichtsrath in Eberswalde), Die Errichtung der Testamente nach dem B.G.B. — H. Meyer (Breslau), Die Zustellung der Berufungsschrift nach der neuen C.P.O. — Dr. Friedländer (Bankdirektor in Weimar), Zur Frage der Zinsberechnung nach dem B.G.B. und dem neuen H.G.B.

Bücherbesprechungen.

1. Friderici (Justizrath, Großherzogl. Oberamtsrichter a. D. in Jena), Ueber die auf dem Gebiete der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftswesens von dem Weimarischen Landesgesetz vom 27. März 1872 abweichenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jena 1898. Frommannsche Hofbuchhandlung (Armin Bräunlich). 1,30 M.

Wie schon der Titel der Druckschrift ersehen läßt, ist die Darstellung wesentlich für die Angehörigen des Sachsen-Weimar-Eisenachischen Rechtsgebiets bestimmt. Das Großherzogthum besitzt gegenwärtig noch ebenso knappe, wie faßliche Vorschriften über elterliche Gewalt und Vormundschaft und die aus ihnen fließenden Rechtsbeziehungen. So einfach, wie sie bislang waren, bleiben die Verhältnisse fernerhin nicht; an Stelle gebräuchlicher Handhabung und billigen Ermessens tritt in vielen Fällen die positive Vorschrift einer neuen Rechtsnorm.

Das Büchlein des Justizraths Friderici tritt nicht mit dem Anspruche auf, irgend welche neuen Gedanken oder Erörterungen dem Leser zu unterbreiten, sondern bezweckt nur, Eltern und Vormündern, sowie Solchen, die sich mit der Materie der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft vertraut machen müssen, ein Hülfsmittel zum leichteren Verständniß der durch das Bürgerliche Gesetzbuch getroffenen Aenderungen an die Hand zu geben. Diesen Zweck erreicht die übersichtlich geordnete, gewandte und klare Darstellung, die als Handbüchlein namentlich auch den im Vormundschaftswesen thätigen Gerichtsschreiber-Beamten empfohlen werden kann.

Dr. E. Harmening.

Digitized by Google

2. Maurer, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erläutert. 2. durchaus neubearbeitete Auflage besorgt von F. Birkenbihl. Berlin, Franz Vahlen, 1898. 10 M.

Das die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffende Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 bietet der Rechtsanwendung viele Zweifel.

Unter den bald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen Kommentaren ragt neben dem von Parisius und Crüger herausgegebenen im Jahre 1895 in zweiter Auflage erschienenen der des Landrichters Maurer in Stolp i. P. hervor. Die Kritik rühmte ihm gründliche Wissenschaftlichkeit nach, die Praxis nahm ihn beifällig auf. Als die reichliche Weiterbildung des Genossenschaftsrechts durch Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung im Jahre 1898 eine neue Auflage nöthig gemacht hatte, übernahm nach dem Tode Maurer's der Amtsrichter Birkenbihl in Usingen i. T. deren Bearbeitung. Er hat sich nicht darauf beschränkt, das Werk auf den dermaligen Stand der Gesetzgebung zu bringen, und die inzwischen erschienenen Beurtheilungen der Gesetze in der Litteratur und Rechtsprechung nachzutragen, vielmehr eine durchgreifende Umarbeitung des gesammten Stoffes vorgenommen. Die abändernden und ergänzenden Vorschriften der Novelle vom 12. August 1896 sind an den einschlagenden Stellen des Textes des Gesetzes vom 1. Mai 1889 eingeschoben und durch besonderen Druck kenntlich gemacht, und weiter sind auch die durch Art. 10 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch vorgesehenen Abänderungen des Genossenschaftsgesetzes neben dem jetzt geltenden Text in lateinischen Lettern abgedruckt und erläutert. Im Anhang angefügt sind die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 11. Juli 1889, der Text des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hinzufügung der alten Paragraphenzahlen und eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenzahlen des Kommentars und derjenigen der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898.

3. Birkmeyer, K. (Professor in München), Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayrischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozeßrechts. Vorlesungen. Berlin, H. W. Müller. 18 M.

Den Lehr- und Handbüchern des deutschen Reichsstrafprozeßrechts von Benneke, Geyer, Glaser, von Kries, Stenglein, Ullmann und Rintelen hat der Professor Birkmeyer in München das obige Werk angeschlossen. Er bezeichnet es „Vorlesungen", obgleich es nach seinem Inhalt und nach der Anordnung des Stoffes sich als Lehrbuch darstellt, weil es, wie er in dem an seine Studenten gerichteten Vorwort sagt, dazu bestimmt ist, seinen Zuhörern als Grund-

Digitized by Google

lage zur Vorbereitung für die Vorlesungen zu dienen, die er in konversatorischer Form abzuhalten gedenkt. Bei der Besprechung und Erläuterung der einzelnen Lehren und Fragen will er an praktische Fälle anknüpfen, die er der Rechtsprechung des Reichsgerichts entnehmen will. Die schwierigeren und zur mündlichen Besprechung nicht ohne Weiteres geeigneten Entscheidungen sollen die Studenten zu Hause schriftlich bearbeiten, die eingehenden Arbeiten in einem neben dem Konversatorium wöchentlich einmal geplanten Praktikum besprochen werden. Diese Einrichtung ist besonders wichtig für die preußischen und bayerischen Studenten, welche ihre in den Uebungskollegien angefertigten schriftlichen Arbeiten, wenn sie mit einer Censur des Universitätslehrers versehen sind, dem Gesuch um Zulassung zur mündlichen Prüfung nach den Examenvorschriften beifügen können. Das Werk soll aber außer den Studenten auch den Praktikern dienen. Zu diesem Zweck sind dem Texte Anmerkungen beigefügt, in welchen auf die Litteratur, die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die bestehenden Kontroversen und die landesgesetzlichen, besonders die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen, verwiesen ist. Für die Gediegenheit des Werkes bürgt der Name des Verfassers; die Sorgfalt, mit der die einzelnen Grundprinzipien des Strafprozesses klargestellt werden, macht das Buch empfehlenswerth nicht nur für Studenten und Referendare, sondern auch für den älteren Praktiker.

4. Peters, W. (Kammergerichtsrath), Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preußischen Amtsgerichte vom 14. Dezember 1896. Erläutert. 2. durchgearbeitete Auflage. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1898. 13 M.

Als im Jahre 1893 die erste Auflage dieses Kommentars erschien, erregte es vielfach Befremden, daß eine Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte eines Kommentars bedürfe, und daß ein Kammergerichtsrath seine viel in Anspruch genommene Zeit der Ausarbeitung eines solchen Kommentars zu widmen für gut gefunden habe. Diese Anschauung beruhte auf einer in Juristenkreisen weit verbreiteten Geringschätzung des sogenannten kleinen Dienstes und einer Abneigung gegen Justizverwaltungsgeschäfte überhaupt, welche nicht gerechtfertigt ist, und in der That geeignet erscheint, die Sicherheit und Stetigkeit der gerichtlichen Geschäfte zu gefährden, weil eine ersprießliche Thätigkeit der richterlichen Beamten sehr wesentlich durch die Tüchtigkeit der Gerichtsschreibereien und der Gerichtsvollzieher bedingt ist. Peters gab ein Werk, welchem die Kritik hohen wissenschaftlichen Werth und eine außerordentliche große praktische Brauchbarkeit nachrühmt. Als unter dem 14. Dezember 1896 eine neue Fassung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preußischen Amtsgerichte verkündet worden war, gab dieses dem Verfasser Veranlassung zur Bearbeitung einer neuen Auflage. In dieser sind die Aenderungen der neuen Fassung eingehend erläutert, aber auch die von diesen Aenderungen nicht betroffenen Theile nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen von neuem geprüft und berichtigt. Da die

Digitized by Google

Geschäftsordnungen der Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte in Thüringen der preußischen Geschäftsordnung nachgebildet sind, hat das Werk auch für die Juristen der thüringischen Kleinstaaten Interesse.

5. Eichhorn, G. (Kammergerichtsrath), Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem B.G.B. 3. Auflage des gleichnamigen preußisch-rechtlichen Werkes. Berlin, F. Vahlen. Geb. 5,30 M.

Die Wichtigkeit der Errichtung eines letzten Willens und die mannigfachen Formvorschriften, an deren Beobachtung die Rechtsgiltigkeit eines solchen naturgemäß in jedem Rechte geknüpft ist, veranlaßten den Verfasser im Jahre 1885 mit einem für das Gebiet des allgemeinen Landrechts bestimmten „Musterbuch für letztwillige Verfügungen" hervorzutreten. Das Werkchen fand viel Anklang bei Juristen und Nichtjuristen, und erschien 1895 in zweiter Auflage. Die Verkündung des B.G.B. machte eine dritte Auflage, angepaßt an das neue Recht, nöthig. Der Verfasser giebt die auf das Testament, den Erbvertrag und den Pflichttheil bezüglichen Vorschriften nach einem eigenen, acht Abschnitte umfassenden System. Gesetzesstellen sind wörtlich abgedruckt und mit Anmerkungen versehen, denen zahlreiche Beispiele für die verschiedenen letztwilligen Anordnungen und 58 Formulare beigefügt sind. Die Ordnung des Stoffes ist zweckmäßig. Das Buch ist ein recht empfehlenswerther Wegweiser zur Einführung in das Studium des neuen deutschen Erbrechts. Die in den Formularen gegebenen Muster werden dem Praktiker willkommen sein, wenn sie auch nicht frei von Unrichtigkeiten sind, die, aus den früheren Auflagen herüber genommen, Abänderungen des A.L.R. durch das B.G.B. nicht immer Rechnung tragen. So wird, um einen Fall herauszuheben, nach den Motiven zu dem § 1960 des B.G.B. (s. Haidlen, B.G.B. Bd. 4 S. 45) nach dem neuen Recht das im A.L.R. und auch im gemeinen Recht von den Nachlaßgerichten seither beachtete Verbot der Versiegelung des Nachlasses durch den Erblasser im Testament seine Wirksamkeit verlieren; nichtsdestoweniger ist in dem Seite 48 aufgeführten Beispiel 10 eines Testamentes der aus den das preuß. Recht betreffenden früheren Auflagen stammende § 6 „die Siegelung meines Nachlasses verbiete ich auf alle Fälle" stehen geblieben. Ein Anhang enthält die einschlägigen Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes zum B.G.B., einen Auszug aus dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Bestimmungen des B.G.B. über die Thätigkeit des Nachlaßgerichts.

6. Fuchs, August (Landrichter in Limburg a. Lahn), Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegenüberstellung des preußischen Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin, F. Vahlen. Geb. 7 M.

Das Vormundschaftsrecht des B.G.B. bringt dem gemeinrechtlichen

Digitized by Google

Juristen mehr Neues als das Testamentsrecht. Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Familienrath und Gemeindewaisenrath sind ihm unbekannte Dinge. Es bedarf für ihn eines umfassenderen Studiums des neuen Rechts als für den preußischen Juristen, aus dessen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die neuen Institute in das B.G.B. herübergenommen sind, an deren Bestimmungen das neue Recht sich angeschlossen hat. Dazu ist das Werk des Landrichters Fuchs, der längere Zeit als Vormundschaftsrichter an einem preußischen Amtsgericht thätig war, recht geeignet. Es zeichnet sich durch Klarheit, Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit der Darstellung aus, und berücksichtigt auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts über die in das B.G.B. übergegangenen Bestimmungen der preuß. Vormundschaftsordnung, wie es auch die Litteratur zum B.G.B., soweit eine solche bis jetzt existirt, in Betracht gezogen hat. Nicht mit dargestellt ist die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, soweit sie andere als unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen betrifft. Dahin gehören vor allem die zahlreichen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht die zu einem Rechtsgeschäft nicht bevormundeter Personen erforderliche Zustimmung Dritter zu ersetzen hat. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen ist in soweit behandelt, als es das Vormundschaftswesen betrifft. Dasselbe gilt von den einschlagenden Lehren von der elterlichen Gewalt und von der Geschäftsfähigkeit.

7. Fischer (Landgerichtsrath in Gnesen), Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897 in einem Rechtsfall dargestellt. Berlin, F. Vahlen. 1,20 M.

Diese Schrift bringt in ähnlicher Weise wie des Verfassers früher erschienenes Werkchen: „Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem preußischen Gesetze vom 13. Juli 1883 in einem Rechtsfall dargestellt" eine Darstellung der wesentlichen Vorkommnisse des Zwangsversteigerungsverfahrens nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897, die der Uebersichtlichkeit halber auf den wichtigsten Fall, den der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, beschränkt ist. Es zerfällt in vier Theile, die Einleitung des Verfahrens, die Versteigerung, die Vertheilung des Erlöses und das Verfahren nach dem Vertheilungstermin (bestrittene Rechte, unbekannte Berechtigte, bedingte Ansprüche). Für die von den Betheiligten zu stellenden Anträge und die vom Gericht zu fassenden Beschlüsse und zu führenden Protokolle sind Beispiele abgedruckt, denen erläuternde und auf andere Gesetzesstellen hinweisende Anmerkungen angefügt sind. Wie sehr eine derartige Erklärung das Verständniß des Gesetzes fördert, das weiß Jeder aus Erfahrung.

8. Kroschel, Th. (Landrichter in Naumburg), Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, F. Vahlen. 1,50. M.

Die 1895 erschienene erste Auflage des Schriftchens ist in Bd. 43 S. 87 dieser Blätter besprochen. In der 2. Auflage ist unter Berück-

Digitized by Google

sichtigung der Kritik und privater Anregungen vielerlei nachgetragen und verbessert worden. Die Reichsgerichtsurtheile sind bis zum 31. Bd. der Entscheidungen verwerthet.

9. Stölzel, A., Schulung für die civilistische Praxis. 2. Theil. Zur Lehre von der Eventualaufrechnung. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen. 8 M.

Die Bd. 45 dieser Blätter S. 89 besprochene 1. Auflage des zweiten Theiles der „Schulung für die civilistische Praxis" war noch nicht 10 Monate erschienen, als sich schon die 2. Auflage nöthig machte. Diese neue Auflage berücksichtigt die einschlagenden Bestimmungen der neuen C.P.O. und fügt neben neuen Anmerkungen zwei neue Abschnitte ein, die § 3 („bedingt begründete Endurtheile") und § 4 („bedingte Endurtheile"). Der Verfasser hat seine in der ersten Auflage ausgesprochenen Ansichten festgehalten und gegen die Angriffe, die sie namentlich durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Eccius in Cassel in Gruchots Beiträgen Bd. 42 S. 15 flg. erfahren haben, vertheidigt. Eccius versicht bezüglich der von Stölzel behandelten Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Beklagte die Klagthatsachen bestreitet, oder Zahlung, Betrug u. s. w. einwendet, außerdem aber eventuell eine die Klagforderung erreichende Gegenforderung zur Aufrechnung bringt, die von vornherein nicht streitig war oder später zugestanden wird, die sogenannte Beweiserhebungstheorie, wonach erst die Beweise über die Klagthatsachen und der Einwand der Zahlung oder des Betrugs zu erheben seien, obgleich schon feststeht, daß Kläger abgewiesen und in die Prozeßkosten verurtheilt werden muß, auch wenn jener Beweis zu seinen Gunsten ausfällt. Eine zweite Ansicht will die Klage abgewiesen haben, und es für diesen Prozeß unentschieden lassen, ob die Gegenforderung zur Aufrechnung kommt (Klagabweisungstheorie). Stölzel tritt dem mit einer Abänderung bei; er meint, wenn dem Kläger daran liege, in diesem Prozesse zu erfahren, ob die Gegenforderung zur Aufrechnung gekommen sei, so habe er die Leistungsklage in eine Feststellungsklage zu verwandeln, dann werde der noch ausstehende Beweis erhoben, aber der Beklagte müsse, wenn der Beweis zu Gunsten des Klägers ausfalle, die Prozeßkosten tragen.

10. Neumann, H. (Rechtsanwalt in Berlin), Handausgabe des B.G.B. nebst Einführungsgesetz unter ausführlicher Berücksichtigung der mit dem B.G.B. im Zusammenhang stehenden Reichsgesetze für Studium und Praxis bearbeitet. 1.—4. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen. Vollständig etwa 18 M.

Dieses Buch hält in geschickter Weise die Mitte zwischen einer Textausgabe mit Erläuterungen und einem umfangreichen Kommentar. Jedem Abschnitt sind Vorbemerkungen vorausgeschickt, welche die leitenden Grundsätze bringen. Diesen folgen die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes des Gesetzbuches mit sehr fleißig ausgearbeiteten Erläuterungen und den Ueberblick fördernden Randbemerkungen. Eine

Digitized by Google

orientirende Einleitung „Zur Auslegung des B.G.B." ist dem Werke vorausgeschickt und die zugleich mit dem B.G.B. in Kraft tretenden Reichsgesetze sind mitverarbeitet, ihr Text an den einschlagenden Stellen zur Vermeidung des Nachschlagens beigefügt. So hat der Verfasser das Ziel, daß er sich nach dem Vorwort gesteckt hat, dem Studium und der Anwendung des B.G.B. zu dienen, mit einer Reihe von Hülfsmitteln zu erreichen gesucht, welche das Werk dem Praktiker sehr empfehlenswerth erscheinen lassen. Die bis jetzt erschienenen 4 Lieferungen erläutern das B.G.B. bis zum § 1112.

11. Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den Einführungsgesetzen.

12. Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetze und dem Gesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hervorhebung der Aenderungen. Textausgabe mit Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Paragraphenzahlen. Berlin, F. Vahlen. Geb. 2 M. und 1 M.

13. Konkursordnung nebst den Einführungsgesetzen und Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens je in alter und neuer Fassung. Vergleichende Textausgabe. München, Schweitzer. 1,50 M.

Der Inhalt dieser drei für den Praktiker empfehlenswerthen Gesetzesausgaben geht aus dem Titel hervor.

14. Fuld, L. (Rechtsanwalt in Mainz), Das Miethrecht nach dem B.G.B. Systematisch dargestellt. Leipzig, Duncker und Humblot. Geb. 5,40 M.

Die Miethe gehört zu den Rechtsverhältnissen, in denen die meisten Menschen dauernd stehen. Die Kenntniß des Miethrechts ist daher für die weitesten Kreise von der größten Bedeutung. Das Fuld'sche Werk ist mit großer Sachkenntniß geschrieben, und behandelt den vielseitigen und schwierigen Stoff gründlich. Es dürfte kaum eine wichtigere Frage, welche dem Praktiker vorkommt, unerörtert geblieben sein. Der Stoff wird in zehn Kapiteln behandelt, welche die Ueberschriften tragen: Begriff und Inhalt des Miethvertrags, Vereinbarung des Miethvertrags, Pflichten des Vermiethers und des Miethers, Beendigung des Miethverhältnisses, das Pfandrecht des Vermiethers, die Veräußerung der Miethsache, Verjährung der Ansprüche aus Miethverträgen, Miethrecht und Prozeß, Miethrecht und Strafrecht. In einem Anhang wird der Vertrag zwischen dem Gastwirth und dem Gast behandelt. Im neunten Kapitel (Miethrecht und Prozeß) finden sich Ausführungen über die Miethsachen im prozeßrechtlichen Sinne, die Zuständigkeit der Amtsgerichte, den Streitwerth, die vorläufige Vollstreckbarkeit, die Abwendung dieser, die Räumungsfristen

Digitized by Google

und die Räumungsklage, im sechsten Kapitel (das Pfandrecht des Vermiethers) solche über den Begriff dieses Pfandrechts, die durch das Pfandrecht gedeckten Forderungen, die Gegenstände, den Beginn und die Geltendmachung des Pfandrechts (gegenüber dem Miether und gegenüber Dritten), die Stellung des Vermiethers zu anderen Pfandgläubigern, die Befriedigung des Vermiethers durch Verkauf, Uebertragung und Erlöschen des Pfandrechts und über das Pfandrecht im Konkurse.

15. A. von Bernewitz (Ministerialdirektor in Dresden), Das Handwerkergesetz. Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und sächsischen Landesausführungsbestimmungen. Nach dem Gesetzgebungsmaterial bearbeitet, nebst einem Anhang, enthaltend sonstige Nachträge zur 6. Auflage der Handausgabe der Reichsgewerbeordnung. Leipzig, Roßberg. 3,40 M.

Auf keinem Gebiete unseres öffentlichen Lebens ist die Gesetzgebung des Reichs so thätig gewesen, wie auf dem des gewerblichen Lebens. Das Reichsgesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ist die zwanzigste Novelle, die seit Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu dieser ergangen ist. Diese Novelle hat die Vorschriften der Titel VI (Innungen von Gewerbetreibenden) und des Abschnitt III des Titel VII (gewerbliche Arbeiter) der Gewerbeordnung insofern abgeändert, als es außer der Neuregelung des Lehrlingswesens und der Befugniß, den Meistertitel zu führen, Handwerkskammern eingeführt und die Forderung nach Zwangsinnungen theilweise erfüllt hat. Während nämlich die bisherige Gesetzgebung es den Betheiligten überließ, zu Innungen zusammenzutreten, wenn sie es ihrem Interesse entsprechend erachteten, bestimmt das neue Gesetz, daß unter bestimmten Voraussetzungen zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter, wenn die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, anzuordnen ist, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Die Handwerkskammern sind Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper für die Interessen des Handwerks ihres Bezirks, namentlich gegenüber der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, welche von den Handwerkerinnungen und von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks gewählt werden, und deren Anordnungen die Innungen und Innungsausschüsse Folge zu leisten verpflichtet sind. Das Buch bildet einen Nachtrag zu der 6. Auflage der Handausgabe der Reichsgewerbeordnung des Verfassers, die in Folge der Trefflichkeit ihrer Anmerkungen und der reichen Berücksichtigung der Litteratur und der Rechtssprechung des Reichsgerichts und der Ober-

Digitized by Google

landesgerichte sich großer Beliebtheit erfreut. Der Anhang enthält den Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 10. Mai 1897, welcher die § 15a, 133f und 148 der Gewerbeordnung abändert, und verschiedene auf die Gewerbeordnung bezüglichen Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Königl. sächsischen Ministeriums des Innern aus den Jahren 1897 und 1898.

16. Engelmann, A., Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 3. und 4. Heft. Berlin, J. J. Heine.

17. Rapp, F., Leitfaden für das B.G.B. für gerichtliche und Verwaltungsbeamte. Heft 5 und 6. Berlin, J. J. Heine.

Diese Bd. 45 dieser Blätter S. 186 und S. 374 besprochenen Werke sind, das erstere bis zur Lehre von der unerlaubten Handlung, das letztere bis § 1850 des B.G.B. vorgeschritten.

18. Petersen-Anger, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. II. Bd. 1. Lief. Lahr, Schauenburg.

Dieser Kommentar ist Bd. 43 dieser Blätter S. 285 besprochen; er ist mit der 1. Lieferung des II. Bandes bis zum § 555 C.P.O. vorgeschritten. Die Verfasser beabsichtigen nach einer Bekanntmachung vom November 1898, die bis jetzt erschienenen sieben Lieferungen unter Zugrundelegung der neuen am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetzgebung umzuarbeiten, und sodann den Kommentar in einer der Umarbeitung entsprechenden Weise zu Ende zu führen. Die Verlagsbuchhandlung bietet den bisherigen Käufern des Kommentars die ersten sieben Lieferungen der Neubearbeitung als vierte Auflage in Umtausch gegen die bisher erschienenen Lieferungen der dritten Auflage und gegen Vergütung von 1,50 M. Umtauschspesen an. Die Umarbeitung des I. Bandes soll vor dem 1. Juli 1899 ausgegeben werden, der II. Band vor dem 1. Januar 1900 vollständig vorliegen.

19. Dalcke, A. (Oberstaatsanwalt), Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. Auf Grund der Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargestellt. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, H. W. Müller. 4 M.

Die Eigenthümlichkeit der Konstruktion des Schwurgerichts, welche die Urtheilsfindung, die im sonstigen Prozeßverfahren als eine einheitliche im Kopfe des Richters oder des Richterkollegiums vor sich geht, unter zwei von einander getrennte und völlig selbständige Prozeßorgane, die Geschworenen und den Gerichtshof, vertheilt, hat eine Verbindung dieser beiden Prozeßorgane nothwendig gemacht, und damit zur Fragestellung geführt. Was die Strafprozeßordnung, die Litteratur und die Rechtsprechung des Reichsgerichts für diese Fragestellung und für das Verdikt als maßgebend aufgestellt haben, darzu-

Digitized by Google

legen, ist die Aufgabe des vorliegenden, in erster Auflage im Jahre 1886 erschienenen Werkes, deren Lösung dem Verfasser in trefflicher Weise gelungen ist. Schwerlich werden dem Richter, Staatsanwalt oder Vertheidiger über die Fassung der Fragen, das Verhältniß verschiedener Fragen zu einander und die äußere Anordnung derselben, die Form der Fragestellung, die Individualisirung und Spezialisirung des Thatbestandes, die Aufnahme des gesetzlichen Thatbestandes in die Fragen, die Rechtsbelehrung der Geschworenen, die Mitwirkung des Gerichtshofes bei der Entscheidung der Schuld- und Rechtsfrage und andere einschlägige Punkte Zweifel kommen, über welche er nicht die nöthige Aufklärung findet. Der oft aufgestellten Behauptung, daß dem Schwurgerichtspräsidenten durch die Bestimmung des § 300 St.P.O. eine Berührung des thatsächlichen Materials des Falles untersagt sei, seine Rechtsbelehrung sich vielmehr auf abstrakt gehaltene Vorträge über bestimmte Rechtsmaterien zu beschränken habe, tritt Dalcke mit zutreffenden Gründen entgegen.

20. Cosack, K., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf Grund des B.G.B. I. Bd. 2. Abth. Jena, Fischer. Preis des vollständigen Bandes 11,50 M.

Dieses Werk ist Bd. 45 dieser Blätter S. 87 besprochen worden. Die Anerkennung, die wir ihm zu Theil werden ließen, wird von der Kritik ausnahmlos getheilt. Die 2. Abth. des I. Bandes behandelt die einzelnen Arten der Forderungsrechte. Die 1. Abth. des II. Bandes soll das Sachenrecht und das Recht der Werthpapiere, die 2. Abth. den Schluß des Werkes bringen. Der Abschluß ist im Sommer 1899 in Aussicht genommen.

21. Hahn, J. (Amtsgerichtsrath), Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze und den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 2. umgearbeitete und reichlich vermehrte Auflage. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, 1898. 6 M.

Die erste Auflage dieses Werkes ist im Jahre 1892 erschienen, und Bd. 39 S. 372 dieser Blätter empfehlend besprochen worden. Seitdem haben Litteratur, Rechtsprechung und Verwaltung unablässig an der Erläuterung des Krankenversicherungsgesetzes weiter gearbeitet, und die mittlerweile verkündeten und bezüglich des für die Krankenversicherung besonders wichtigen von den Handlungsgehülfen handelnden Abschnittes des neuen Handelsgesetzbuches bereits giltigen neuen Gesetze, betreffend das B.G.B. und das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 haben das Krankenversicherungsrecht vielfach beeinflußt. Sonach war für eine neue Auflage des Hahn'schen Kommentars hinlänglicher Anlaß gegeben. Der neue Stoff ist ausgiebig vom Verfasser bearbeitet, auch sind Bescheide und Urtheile des Reichsversicherungsamtes auf den verwandten Gebieten, sowie die Musterstatuten und Ausführungsbestimmungen zum Krankenversicherungsgesetz in ausgedehnterem Maße

Digitized by Google

zur Erläuterung herangezogen worden. Von den wichtigeren Vollzugsvorschriften sind Auszüge, die preußische Ausführungsanweisung ist im Anhang vollständig mitgetheilt. Schulz.

22. Makower, F. (Rechtsanwalt), Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Buch I—III neu bearbeitet unter Zugrundelegung der Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zwölfte (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. Lieferung 1 und 2. (Buch I §§ 1—104 Buch II §§ 105—177). Berlin, J. Guttentag, 1898. Je M. 3.

Der bereits bisher wegen der Reichhaltigkeit und zweckmäßigen Ordnung seines Stoffes sehr geschätzte und viel benutzte Makower'sche Kommentar zum Handelsgesetzbuch stellt sich in dieser das Handelsgesetzbuch von 1897 behandelnden Auflage als ein zum großen Theile neues, aber mit den alten Vorzügen ausgestattetes Werk dar. Die Anmerkungen auch zu denjenigen Paragraphen, in welchen nur der Inhalt von Artikeln des bisherigen Handelsgesetzbuches mehr oder weniger verändert wiedergegeben wird, sind, wie die Vergleichung mit der vorhergehenden Auflage ergiebt, größtentheils neu ausgearbeitet und, wenn auch oft Gedankengang und Inhalt der früheren Auflagen mit benutzt worden ist, doch erweitert und vertieft. Verwerthet ist in den Anmerkungen außer den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und den Materialien derselben auch die bisherige Literatur und Rechtsprechung, soweit sie noch als maßgebend angesehen werden kann. Ueberall ist das Verhältniß des neuen Rechts zu dem bisher geltenden dargelegt; insoweit Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs durch solche des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden, sind letztere abgedruckt. Die Uebersichtlichkeit der Ordnung des Stoffes ist dieselbe, wie in den älteren Auflagen; fettgedruckte Stichworte erleichtern die Orientirung. In jeder Beziehung erscheint die Neubearbeitung geeignet, den bisherigen Rang des Makower'schen Werkes unter den Kommentaren des Handelsgesetzbuchs zu behaupten.

23. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. Erster Theil, zweite Hälfte. Berlin, Karl Heymann, 1898. M. 7.

Von dem Werke, dessen erstes Heft in Bd. 44 S. 373 dieser Zeitschrift besprochen worden ist, liegt hier die Fortsetzung vor, welche im 4. Abschnitt die Sachen (Rechtsobjekte), im 5. die Entstehung und Endigung der Rechte, im 6. Ausübung und Schutz der Rechte behandelt. Auch über den Inhalt dieses Heftes kann man sich nur in derselben anerkennenden Weise aussprechen, wie dies an der bezeichneten Stelle bezüglich des ersten Heftes geschehen ist. Das Vorwort weist auf die durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder vielmehr durch die übliche Art der Behandlung und des Studiums desselben herbeigeführte Gefahr der Entwissenschaftlichung des Rechtsstudiums und der Praxis, der Nichtberücksichtigung des Zusammenhanges des Rechtes des Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuchs mit der geschichtlichen Entwickelung und mit den fortgeschrittenen anderen Wissenszweigen hin. Dieser Gefahr will das Buch entgegenwirken; es will durch Richtung und Inhalt seiner Darstellung vornehmlich der wissenschaftlichen Erfassung der neuen Normen zu Hülfe kommen. Dieses Bestreben tritt denn auch in dem ganzen Buche hervor und läßt dasselbe als ein gediegenes und zur Einführung in das neue Recht empfehlenswerthes Werk erscheinen. Könnte man das Maß, in welchem bei Anknüpfung des neuen Rechtes an die bisher gewonnenen Ergebnisse der Rechtswissenschaft das alte Recht dargestellt wird, an einzelnen Stellen vielleicht Etwas zu reichlich finden, so erklärt sich dies dadurch, daß der Verfasser vornehmlich für die Praktiker, also auch für diejenigen unter diesen schreiben will, für welche der Mangel an Zeit und Füglichkeit der Benutzung reichhaltiger Bibliotheken eine zusammenfassende eingehendere Darstellung des bisherigen Standes der Wissenschaft als eine erhebliche Erleichterung ihrer Studien erscheinen läßt.

24. Traub, Berthold (Landgerichtsrath in Mannheim), Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Zweite Auflage. Heidelberg, Ad. Emmerling, 1898. M. 3.

In Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der genannten Gesetze und der Einführungsgesetze zu denselben sind die in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" und in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen" veröffentlichten einschlägigen reichsgerichtlichen Entscheidungen unter bündiger Angabe des Inhaltes derselben aufgeführt, Hinweise auf zusammenhängende Bestimmungen derselben oder anderer Reichsgesetze meist unter kurzer Wiedergabe des Inhaltes derselben gegeben und von der Reichsregierung getroffene oder von den einzelnen Bundesstaaten vereinbarte Vollzugsbestimmungen abgedruckt. Diese Anmerkungen eignen das Werk zur raschen Orientirung in Sitzungen. Ein 18 Seiten umfassendes Sachregister ist beigefügt.

25. Seitz, Karl Joseph, Konstruktion oder Selbstentwickelung und Verfahren der Darstellung des jeweilig positiv lebenden praktischen Rechts. 1. Theil. Konstruktion oder Aufbau des geschichtlich lebenden Rechts. München, J. Schweitzer, 1898. M. 3.

Der Verfasser verwerthet in dieser Schrift die in seinem Werke „Die praktische Rechtsschule" entwickelten und in der Besprechung desselben in Band 43 S. 80 ff. dieser Zeitschrift wiedergegebenen Gedanken und zeigt deren Nutzanwendung auf die Erfassung und Weiterbildung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses Recht müsse, führt er aus, um dessen Bestand zu sichern, aus dessen sich fortwährend ändernden Leben begriffen, d. h. aufgebaut, „konstruirt" werden. „Eine nicht minder hohe und unerlässige Kulturaufgabe, als unserer soeben vollendeten konstruirenden nationalen Civilgesetzgebung, obliegt noch jetzt unserer konstruirenden nationalen Rechtswissenschaft in Theorie

Digitized by Google

und Praxis vereint: Das innere Begreifen unseres geschichtlichen Rechts, welches durch unsere heimische Civilgesetzgebung in Theorie wie Praxis doch nur mittels eines äußeren Machtspruches zusammengefügt, gewissermaßen nur zusammengelehnt ist, um dieses nach klassischer Römerart auch innerlich durch bewußte Wissenschaft zu einen." Das allgemeine Wesen dieser Konstruktion und die Regeln derselben werden eingehend auseinandergesetzt, die Kunst der Konstruktion, ebenso auch die Gefahren, welche durch deren Vernachlässigung herbeigeführt werden, an Beispielen dargelegt. Die in Band 43 S. 80 ff. geschilderten Eigenthümlichkeiten der Darstellungsweise des Verfassers zeigen sich auch in der vorliegenden Schrift. Im Uebrigen entwickelt ebenso, wie das dort besprochene Werk, auch dieses einen richtigen und sehr beherzigenswerthen Grundgedanken mit Geist und Witz.

26. Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1898.

Heft 7: Rausnitz, Julius (Rechtsanwalt), Der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. M. 1.

Heft 8: Cohn, L. (Rechtsanwalt am Kammergericht), Kritik der Entwürfe des Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und des preußischen Ausführungsgesetzes nebst einem Anhange betreffend die Stellung der Baugläubiger nach dem künftigen Bürgerlichen Gesetzbuche. M. 0,75.

Heft 9: Wilke, Richard (Geh. Justizrath, Rechtsanwalt am Kammergericht), Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. M. 0,60.

Die erste dieser Abhandlungen legt in der Einleitung das Wesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Geschichte der Reichstagsvorlage, das Verhältniß des vorgeschlagenen Gesetzes zum sonstigen Reichs- und zum Landesrecht, sowie die Grenzen der Anwendbarkeit desselben dar und bespricht sodann erläuternd die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes besonders vom Standpunkte der Praxis aus, wobei auch, hier und da in sehr abfälliger Weise, Kritik geübt und auf die Unvollständigkeit des Gesetzgebungswerkes hingewiesen wird. Die Schrift verräth gute Kenntniß der Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, enthält eine Menge anregender Gedanken und ist als Erläuterung auch des Gesetzes zu gebrauchen. Ihre Ausstellungen treffen zum großen Theil leider auch noch bezüglich des Gesetzes zu, so daß der am Schlusse geäußerte Wunsch nicht unberechtigt erscheint, es möge die nach Vollendung der großen Justizreform in der Gesetzgebung zu erwartende Ruhe Zeit und Gelegenheit geben, mannigfache Verbesserungen auf diesem Gebiete anzustreben und durchzuführen.

Die zweite Abhandlung will die betreffenden Entwürfe weniger vom wirthschaftlichen, als vom juristischen Standpunkte beleuchten. Im Gegensatz zu anderen Kritiken werden beide Entwürfe, von denen

Digitized by Google

besonders der Reichsgesetzentwurf eine treffliche Arbeit sei, als geeignete Grundlage für die Lösung des Problems erklärt; nur eine Reihe von Bedenken, z. B. gegen die Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Reichsgesetzes, über die Abschätzung des Werthes der Baustelle, über das Rangverhältniß der einzutragenden Belastungen werden geäußert. Weiter wird der durch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Baugläubiger gewährte Schutz erörtert und zum Schlusse vorgeschlagen, vor Erlaß eines Sondergesetzes erst die Wirkungen dieses Gesetzbuches auf die in Betracht kommenden Verhältnisse abzuwarten. Da diese Verhältnisse meist nur den Juristen der Großstädte vor Augen treten, dürften hierüber orientirende Schriften, wie die vorliegende, für weitere Kreise sehr von Nutzen sein.

Die dritte Abhandlung stellt die Bestimmungen über die im Titel bezeichnete Materie unter Hervorhebung der leitenden Grundsätze zusammen, fügt, wo nöthig, die Erläuterung bei, weist auf die Abweichungen dieser Bestimmungen vom preußischen Rechte hin und giebt Anleitung für die Anwendung derselben und für das Verhalten, welches die Betheiligten einzuschlagen haben, um sich vor Nachtheilen zu schützen. Die Schrift wird besonders dem Praktiker zur Einarbeitung in die keineswegs einfachen einschlägigen Vorschriften gute Dienste leisten.

27. Becher, Heinrich, Die gesammten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen nebst den einschlägigen Ministerialerlassen. München, J. Schweitzer, 1898.

Die zusammenfassende Veröffentlichung dieser zum Verständnisse und zur Auslegung der Gesetze unentbehrlichen, aber in umfangreichen Landtagsverhandlungen zerstreuten Materialien (Entwurf, Begründung, Berichte über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse und des Plenums des Landtags, endgiltiger Gesetzestext) und der einschlägigen Ausführungsverordnungen in einem handlichen Werke ist für die Juristen des betreffenden Bundesstaates eine außerordentliche Erleichterung, ja ein dringendes Bedürfniß, und es ist zu wünschen, daß dieser Vorgang in anderen Bundesstaaten Nachahmung finde. Die jedes einzelne Gesetz betreffenden Veröffentlichungen sollen für sich je einen besonderen Theil des Werkes bilden, der Preis soll für den Bogen durchschnittlich 20 Pfg. betragen, die getrennte Abgabe nur einzelner Theile aber nicht erfolgen. Dem gegenwärtig bis zur 8. Lieferung vorliegenden Werke ist der beste Fortgang zu wünschen.

28. Scherer, Dr. M. (Rechtsanwalt am Reichsgericht), Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (B.G.B. II. Buch §§ 241—853). Erlangen, Palm und Enke, 1898. 1. Heft M. 3. 2. Heft M. 3. 3. Heft M. 3. 4. Heft M. 3.

Von dem in dieser Zeitschrift Bd. 45 S. 191 ff. besprochenen Werke liegt hier die Fortsetzung vor, welche das Bürgerliche Gesetzbuch bis zum § 777 erläutert. Die Behandlungsweise ist dieselbe

Digitized by Google

geblieben, und die in jener Besprechung dem Kommentare zum ersten Buche des Gesetzbuches gezollte Anerkennung ist in vollem Maße auch dieser Fortsetzung auszusprechen.

29. Schiffer, Eugen (Amtsrichter), Die Rechtskonsulenten. Berlin, O. Liebmann, 1897. M. 0,80.

Es wird hier eine Schilderung der Schäden des bisherigen Rechtskonsulentenwesens gegeben, die Erfolglosigkeit der älteren Vorschläge und Versuche zu deren Hebung gezeigt und sodann die Heilsamkeit der Vorschrift des § 157 Abs. 4 der neuen Fassung der Civilprozeßordnung dargelegt, welche im wohlverstandenen Interesse auch der Rechtsanwälte liege, zur durchgreifenden Wirksamkeit aber noch der Ergänzung durch Errichtung staatlicher Fachschulen für Rechtskonsulenten bedürfe. Die Erfahrungen, welche Verfasser wiedergiebt, sowie seine gesunden uud maßvollen Anschauungen lassen die Schrift besonders für den Praktiker lesenswerth erscheinen.

30. Lazarus, Dr. Johann (Gerichtsassessor), Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin, O. Liebmann, 1898. M. 3.

Die Schrift ist eine systematische Darstellung des Abzahlungsrechtes. Es werden in derselben Begriff, Merkmale, Rechtsformen und wirthschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, die wirthschaftlichen Schäden desselben an sich und der bei demselben üblichen Vertragsklauseln, sowie die gesetzgeberischen Versuche zur Verhütung dieser Schäden, und zwar unter Verwerthung der gesetzgeberischen Thätigkeit auch des Auslandes, besprochen, die Bedeutung, Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die auf das Abzahlungsgeschäft anwendbaren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze, endlich eine große Menge bei Abschluß und bei Geltendmachung des Geschäftes auftauchender Fragen eingehend erörtert. Der Verfasser hat die einschlägige Literatur fleißig studirt, genaue Kenntniß der das Geschäft betreffenden thatsächlichen Uebungen sich verschafft, überall auch die wirthschaftliche Bedeutung der einzelnen Fragen beleuchtet und verwerthet. Wer mit Abzahlungsgeschäften sich zu befassen hat, wird die Schrift mit Nutzen gebrauchen können.

31. Fränkel, Arnold (Rechtsanwalt), Das Miet- und Pachtrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin, O. Liebmann, 1897. M. 3.

Der Verfasser stellt zum Gebrauche besonders für den praktischen Juristen, aber auch für den gebildeten Laien das Mieth- und Pachtrecht und, soweit nöthig, die allgemeinen Grundsätze über Verträge dar unter Verwerthung der Materialien des B.G.B., höchstrichterlicher Entscheidungen, welche auf bisheriges mit dem B.G.B. über-

Digitized by Google

einstimmendes Recht sich beziehen, und zahlreicher Beispiele aus seiner langjährigen Praxis auf diesem Gebiete. Besondere Sorgfalt ist auf die Erklärung und Rechtfertigung der Rechtssätze und auf die Veranschaulichung ihrer Anwendung verwandt; eine reichhaltige Menge praktischer Fragen ist eingehend erörtert; die Darstellung ist klar in Gedanke und Ausdruck. Am Schlusse ist über die Stempelpflicht der Mieth- und Pachtverträge in den einzelnen Bundesstaaten das Nöthige angegeben.

32. Rehbein, Dr. H. (Reichsgerichtsrath), Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Erste Lieferung. Berlin, H. W. Müller, 1898. M. 2,50.

Allbekannt ist das von Rehbein im Verein mit Reincke herausgegebene Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, ein Kommentar, welcher sich durch die umsichtige, gediegene Auswahl und Behandlung seines Stoffes, durch die Klarheit und Präzision seiner Erläuterungen, sowie durch die ausgiebige Benutzung und zweckmäßige Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszeichnet, in 14 Jahren fünfmal aufgelegt werden mußte und die Praxis der landrechtlichen Gebiete in weitem Maße beeinflußt hat. Bei der Vorzüglichkeit dieses Werkes muß es freudig begrüßt werden, daß der Verfasser es unternommen hat, das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der gleichen Kommentarform zu bearbeiten. Das vorliegende Buch will nach dem Vorwort nicht nur das innere Gefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs an sich, die Stellung und Aufgabe der einzelnen Bestimmungen im Aufbaue des Gesetzes beleuchten, sondern auch den Zusammenhang des neuen Rechts mit dem gemeinen und mit dem preußischen Rechte, aus welchen es erwachsen ist, darlegen und die Ergebnisse der bisherigen Praxis verwerthen.

Die äußere Einrichtung des vorliegenden Kommentars ist die, daß dem zusammenhängenden Abdrucke eines Titels oder des zur selbständigen Erläuterung geeigneten Theiles eines solchen die systematisch geordneten Anmerkungen unter Voranstellung eines alphabetischen Inhaltsverzeichnisses folgen. In den Anmerkungen selbst zeigen sich alle dieselben Vorzüge, welche dem Kommentare des Landrechts eigen sind. Was der vorliegende Kommentar nach dem Vorworte erstrebt, ist in den Erläuterungen sowohl hinsichtlich der Herleitung aus dem bisherigen Rechte, als betreffs der Klarlegung des Systems des neuen Rechtes und der Auslegung der einzelnen Bestimmungen vortrefflich ausgeführt. Der häufige Hinweis auf die Bedeutung einer Vorschrift für das praktische Leben und die Erörterung einer Menge praktischer Fragen, oft unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Entscheidungen, die in Beziehung auf gleichinhaltige bisherige Bestimmungen ergangen sind, unter bündiger Wiedergabe des Thatbestandes und der Gründe werden besonders dem Praktiker willkommen, aber auch dem Studirenden förderlich sein.

Die vorliegende Lieferung reicht bis zu § 129 des Gesetzbuchs; der ganze Kommentar soll drei Bände umfassen, ungefähr 40 M.

Digitized by Google

kosten und bis zum Inkrafttreten des Gesetzbuchs vollständig erscheinen.

33. Brandis, Werner, Dr. jur., Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. Berlin, Franz Lipperheide, 1898. M. 1.

Die Veranlassung zu dieser Schrift hat ein Rechtsstreit gegeben, in welchem den Zeitschriften „Kleine Modenwelt" und „Große Modenwelt", die dem viel älteren Blatte „Die Modenwelt" den Titel entlehnt hatten, in drei Instanzen das Recht zugestanden worden ist, diese Titel fortzuführen. Das Reichsgerichtsurtheil (jetzt mitgetheilt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 40 Nr. 6) begründet die Entscheidung damit, daß, wenn auch ursprünglich die Titelnachahmung den Kläger gefährdet haben sollte, zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 aber das betheiligte Publikum die Zeitungsunternehmen beider Parteien zu unterscheiden gelernt hatte, dieses Gesetz keine Rückanwendung auf den vor seiner Geltung bereits abgeschlossenen Wettbewerb finden könne. Der Verfasser führt dem gegenüber aus, daß die von Anfang an unbefugte Führung eines Bücher- oder Zeitschriftentitels schon vor dem fraglichen Reichsgesetze im Falle arglistigen Handelns zum Schadensersatze verpflichtet habe, und daß das Reichsgesetz auch auf die nach seinem Inkrafttreten erfolgte Fortsetzung einer solchen Führung angewendet werden müsse. Interessant für den Praktiker ist besonders, daß die mitgetheilten Gutachten fachmännischer Kollegien sämmtlich mit den thatsächlichen Feststellungen der Prozeßgerichte im Widerspruche stehen. Unger.

Veränderungen im Personalbestande

der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher im Bezirke des gem. Thür. Oberlandesgerichts zu Jena im Jahre 1898.

(Vergl. Bd. 45 S. 90.)

Zusammengestellt von Helmrich.

A. Oberlandesgericht.

Schaefer, Oberlandesgerichtsrath, erhielt den Titel: Geh. Justizrath am 24. April.

Stichling, Alex., Oberlandesgerichtsrath seit 1. April, bisher Rechtsanwalt in Gotha (an Stelle von Geh. Justizrath Hermann).

Digitized by Google

Morchutt, Gerichtsassessor, Gerichtsschreiber seit 1. Juli, an Stelle des zum Amtsrichter in Königsberg i. Fr. ernannten Gerichtsassessor Dr. Rothgangel.

Eschner, Gerichtsschreiber seit 1. April, an Stelle des zum Amtsrichter in Gräfenthal ernannten Gerichtsassessor Dr. Thielemann.

(Beim Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwälte: 10, davon 3 zugleich beim Landgericht Weimar.)

Vorstand der Anwaltskammer.

Geh. Justizrath O. Hase in Altenburg, Vorsitzender; Dr. Henning in Greiz, stellvertretender Vorsitzender; Dr. Zeiß in Jena, Schriftführer und Kassenführer; Härtel in Rudolstadt, Stellvertreter; Dr. Bartenstein in Meiningen; Justizrath Sartorius in Coburg; Justizrath R. Müller in Gera; Dr. Wernick in Eisenach; G. A. Müller in Gotha; Stapff in Weimar.

(Die Zahl der Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk beträgt 146 und 1 in Naumburg wohnhafter beim Landgericht in Rudolstadt zugelassener.)

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht Altenburg.

Pierer, Landgerichtspräsident seit 1. April, bisher Landgerichtsdirektor.

Frommelt, Landgerichtsdirektor seit 1. April, bisher Landgerichtsrath.

Schubert, Landrichter seit 1. April, bisher Amtsrichter in Altenburg.

Geßner, Landrichter seit 1. Januar 1899, bisher Amtsrichter in Altenburg.

Seifert, Landrichter seit 1. Juli, bisher Amtsrichter in Eisenberg.

Heinrich, Landrichter seit 1. Oktober, bisher Gerichtsassessor.

(Pilling, Landgerichtspräsident, am 1. April pensionirt. Spittel, Landgerichtsrath, am 1. Juli zum Amtsgerichtsrath in Roda ernannt. Pilling, Landrichter, † im November.)

(Im Landgerichtsbezirk Altenburg wohnen 37 Rechtsanwälte, darunter 1 in Meuselwitz, 5 in Eisenberg, 2 in Kahla, 1 in Orlamünde, 2 in Roda, 2 in Ronneburg, 3 in Schmölln.)

Digitized by Google

Amtsgericht Altenburg.

Reichardt, Amtgerichtsrath, aufsichtsführender Amtsrichter seit 1. Januar 1899.

E. Müller, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher Gerichtsassessor.

Eichfeld, Gerichtsvollzieher (an Stelle von Loeller).

(Schubert, Amtsrichter, am 1. April zum Landrichter in Altenburg ernannt.)

(Krause, Amtsgerichtsrath, am 15 November gestorben. Geßner, Amtsrichter, am 1. Januar 1899 zum Landrichter in Altenburg ernannt.)

Amtsgericht Eisenberg.

Glaser, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher Gerichtsassessor.

(Seifert, Amtsrichter, am 1. Juli zum Landrichter in Altenburg ernannt.)

Amtsgericht Kahla.

Flähmig, Gerichtsvollzieher, an Stelle von Eichfeld.

Amtsgericht Roda.

Spittel, Amtsgerichtsrath seit 1. Juli, bisher Landgerichtsrath in Altenburg.

(Stötzner, Amtsgerichtsrath, † am 30. März.)

Amtsgericht Schmölln.

Meißner, Amtsgerichtsrath seit 1. April, bisher Landrichter in Altenburg.

(Grau, Amtsgerichtsrath, † 1897.)

Landgericht Eisenach.

Graef, Landgerichtspräsident seit 1. August, bisher Landgerichtsdirektor daselbst.

Kuhn, Landgerichtsdirektor seit 1. Oktober, bisher Landgerichtsrath daselbst. † am 13. Januar 1899.

Weiser, zum Landgerichtsrath ernannt am 14. Dezember.

P. Fischer, Landrichter seit 1. Oktober, bisher Gerichtsassessor.

(Appelius, Landgerichtspräsident aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Dienstprädikat „Geh. Rath" verliehen — am 1. August pensionirt.)

(Im Landgerichtsbezirk Eisenach wohnen 8 Rechtsanwälte, darunter 2 in Ilmenau.)

Amtsgericht Eisenach.

Jungherr, zum Amtsgerichtsrath ernannt am 14. Dezember.

Digitized by Google

Amtsgericht Gerstungen.

Pappe, Gerichtsvollzieher seit 1. Juli, an Stelle von Ebert.

Amtsgericht Kaltennordheim.

Lotze, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher Gerichtsassessor,

(Becker, Oberamtsrichter, † am 27. November. — Tunder, Amtsrichter, am 1. Juli nach Weida versetzt.)

Landgericht Gera.

(Im Landgerichtsbezirk Gera wohnen 18 Rechtsanwälte, darunter 1 in Hirschberg, 1 in Schleiz, 1 in Neustadt a. O., 1 in Weida.)

Amtsgericht Gera.

Völkel, Amtsrichter seit 1. Oktober, bisher Hülfsrichter daselbst.

Schwabe, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Gera), an Stelle von Lippold.

Amtsgericht Hohenleuben.

Ott, Amtsrichter seit 1. Januar 1899, bisher Gerichtsassessor und mit der kommiss. Verwaltung dieses Amtsgerichts beauftragt.

Schwabe, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Gera) an Stelle von Lippold.

Amtsgericht Hirschberg.

Kutschbach, Amtsanwalt (Amtsgerichtsassistent in Schleiz), an Stelle von Jacob.

Amtsgericht Lobenstein.

Kutschbach, Amtsanwalt (Amtsgerichtsassistent in Schleiz), an Stelle von Jacob.

Amtsgericht Schleiz.

Kutschbach, Amtsanwalt (Amtsgerichtsassistent) an Stelle von Jacob.

Amtsgericht Auma.

Ackermann, Oberamtsrichter seit 1. Juli, bisher Amtsrichter in Weida.

Lungershausen, Amtsrichter seit 1. Oktober, bisher Gerichtsassessor. (Stäps, Justizrath, Oberamtsrichter, am 1. Juli an das Amtsgericht Jena versetzt. Friderici, Amtsrichter, am 1. Oktober nach Weida versetzt.)

Amtsgericht Weida.

Friderici, Amtsrichter seit 1. Oktober, bisher in Auma.

Tunder, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher in Kaltennordheim. (Ackermann, Amtsrichter, am 1. Juli zum Oberamtsrichter in Auma ernannt. Meder, Amtsrichter, am 1. Oktober zur Disposition gestellt.)

Digitized by Google

Landgericht Gotha.

Böttner, Landrichter seit 1. April 1898, bisher Amtsrichter in Zella St. Bl.

Edm. Muther, Staatsanwalt seit 1. April, bisher Landrathsamtsassessor. (Hodermann, Staatsanwaltsgehülfe, zum Landrathsamtsassessor ernannt.)

(Im Landgerichtsbezirk Gotha wohnen 10 Rechtsanwälte; davon 1 in Ohrdruf, 1 in Waltershausen.)

Amtsgericht Liebenstein.

Bätzold, Amtsrichter seit 1. Oktober, bisher in Tonna. (Schaaff, Amtsrichter, am 1. Oktober nach Tonna versetzt.)

Amtsgericht Ohrdruf.

Bretschneider, Amtsgerichtsrath, aufsichtführender Oberamtsrichter seit 1. Januar 1899.

Kiesewetter, Amtsrichter seit 1. Januar 1899. (Nagel, Oberamtsrichter, am 1. Januar 1899 pensionirt.)

Amtsgericht Thal.

Welker, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher in Königsberg i. Fr. (v. Wangenheim, Amtsgerichtsrath, am 20. März gestorben.)

Amtsgericht Tenneberg (Waltershausen).

Kalkreuth, H. v., Amtsrichter seit 1. Januar 1899, bisher in Rodach. (Böhm, Amtsgerichtsrath in Tenneberg †, Oktober 1898.)

Amtsgericht Tonna (Gräfentonna).

Schaaff, Amtsrichter seit 1. Oktober, bisher in Liebenstein. (Bätzold, Amtsrichter am 1. Oktober nach Liebenstein versetzt.)

Amtsgericht Zella St. Bl.

Grosch, Amtsrichter seit 1. April, bisher Landrathsamtsassessor in Gotha.

Landgericht Greiz.

Hanitsch, Landgerichtsdirektor, erhielt 1897 das Prädikat „Oberjustizrath". (Im Landgerichtsbezirk Greiz wohnen 6 Rechtsanwälte; darunter 1 in Zeulenroda.)

Landgericht Meiningen.

(Im Landgerichtsbezirk Meiningen wohnen 27 Rechtsanwälte; darunter 7 in Coburg, 1 in Eisfeld, 2 in Hildburghausen, 1 in Neustadt b. C., 1 in Salzungen, 1 in Schleusingen, 3 in Schmalkalden, 2 in Sonneberg, 2 in Suhl.)

Digitized by Google

Amtsgericht Meiningen.

Domrich, Amtsanwalt (Gerichtsassessor) seit 21. Juli, an Stelle von Götting.

Amtsgericht Heldburg.

Reichert, Gerichtsvollzieher, an Stelle von Schmidt.

Amtsgericht Salzungen.

Wehner, Amtsgerichtsrath, erhielt den Titel „Geh. Justizrath" am 2. April.

Götting, Amtsrichter seit 21. Juli, bisher Gerichtsassessor.

Domrich, Amtsanwalt, (Gerichtsassessor in Meiningen) seit 21. Juli, an Stelle von Götting. (Zetsche, Amtsrichter, am 1. Juli zum Landrichter in Rudolstadt ernannt.)

Amtsgericht Sonneberg.

Deahna, Amtsgerichtsrath aufsichtsführend seit 21. Juli.

Luge, Amtsrichter seit 21. Juli, bisher Gerichtsassessor. (Lotz, Geh. Justizrath, am 21. Juli pensionirt.)

Amtsgericht Wasungen.

Domrich, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Meiningen), seit 21. Juli an Stelle von Götting.

Amtsgericht Königsberg i. Fr.

Rothgangel, Amtsrichter seit 1. Juli, bisher Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht. (Welker, Amtsrichter, am 1. Juli nach Thal versetzt.) Lehmann, Gerichtsvollzieher, an Stelle von Kaplan.

Amtsgericht Sonnefeld.

Schrumpf in Coburg, Gerichtsvollzieher an Stelle von Birkhäuser.

Amtsgericht Rodach.

Thomas, Amtsrichter seit 1. Januar 1899. (v. Kalkreuth, Amtsrichter, am 1. Januar 1899 nach Tenneberg versetzt.)

Amtsgericht Brotterode.

(Schroll, Gerichtsvollzieher, nach Arolsen versetzt.)

Amtsgericht Schleusingen.

Hecht, Gerichtsvollzieher, an Stelle von Gutknecht.

Amtsgericht Steinbach-Hallenberg.

Krauß, Gerichtsvollzieher an Stelle von Voesch.

Amtgericht Suhl.

Kroebel, Amtsrichter (aufsichtführend) seit 1. April, bisher in Belgern.

Digitized by Google

Streicher, Amtsrichter seit 1. Januar, bisher in Hötensleben. (Lieboldt, Amtsgerichtsrath, am 1. April pensionirt. Kirchner, Amtsrichter, am 1. Januar nach Halberstadt versetzt.)
Giesecke, Gerichtsvollzieher an Stelle von Bönisch.

Landgericht Rudolstadt.

Landgericht Rudolstadt.

Zetsche, Landrichter seit 1. Juli, bisher Amtsrichter in Salzungen. (Im Landgerichtsbezirk Rudolstadt wohnen 13 Rechtsanwälte; davon 2 in Saalfeld, 1 in Pößneck, 1 auf Heroldshof bei Ranis, sowie 1 in Naumburg, welcher in Rudolstadt zugelassen ist.)

Amtsgericht Oberweißbach.

(Werthen, Amtsrichter, am 1. Dezember ausgeschieden.)

Amtsgericht Stadtilm.

Hertel, Amtsanwalt (Gerichtsschreibergeh.) an Stelle von Pickardt.

Amtsgericht Camburg.

Hochrein, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Saalfeld) seit 21. Juli, an Stelle von Luge.

Amtsgericht Gräfenthal.

Hochrein, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Saalfeld) seit 21. Juli, an Stelle von Luge.

Amtsgericht Pößneck.

Hochrein, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Saalfeld) seit 21. Juli, an Stelle von Luge.

Amtsgericht Saalfeld.

Hochrein, Amtsanwalt (Gerichtsassessor in Saalfeld) seit 21. Juli, an Stelle von Luge.

Landgericht Weimar.

Obbarius, zum Landgerichtsrath ernannt am 14. Dezember.
v. Groß, Landrichter seit 1. April, bisher Gerichtsassessor und Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt in Berlin.
Ebsen, Landrichter seit 1. Januar 1899, bisher Gerichtsassessor und Hülfsrichter beim Landgericht Weimar. (Rebe, Landrichter, am 1. Juli zum vortragenden Rath im Finanzministerium ernannt.) (Im Landgerichtsbezirk Weimar wohnen 29 Rechtsanwälte; darunter 10 in Jena, 1 in Großrudestedt und 1 in Allstedt.)

Amtsgericht Jena.

Stäps, Justizrath, Oberamtsrichter seit 1. Juli, bisher in Auma. (Friderici, Justizrath, am 1. Juli pensionirt.)

Digitized by Google

Ebert, Gerichtsvollzieher seit 1. Juni, bisher in Gerstungen, an Stelle des verstorbenen Gerichtsvollzieher Hirsch.

Amtsgericht Vieselbach.

Matthesius, Gerichtsvollzieher an Stelle von Bechstedt.

Amtsgericht Weimar.

Flöl, zum Amtsgerichtsrath ernannt am 14. Dezember.

Rechtsanwälte.

a) Zulassungen: Dr. Mengel beim Landgericht Gera. — Fischer beim Landgericht Gotha. — Speyer beim Landgericht in Eisenach. 6. Mai. — Degenkolb beim Landgericht Gera. — Herold zu Heroldshof bei Ranis beim Landgericht Rudolstadt. — Bettziech und Kuhfuß beim Landgericht Altenburg. — Mittelsdorf beim Landgericht Gotha. — Dr. Rothschild in Ilmenau beim Landgericht Eisenach. — Dietrich beim Amtsgericht in Neustadt a. O. — Dr. Peipelmann beim Amtsgericht Eisenberg.

b) Löschungen: C. Salzmann beim Landgericht in Weimar. — A. Stichling beim Landgericht Gotha. — Dr. Mirus beim Oberlandesgericht in Jena. — Justizrath Bleichrodt beim Amtsgericht Rudolstadt. — Justizrath Dr. Ortloff beim Landgericht in Meiningen. — Sterbefälle: Justizrath Weißker in Gera. — Dr. Heß, beim Oberlandesgericht in Jena am 17. Juli. — Justizrath Heimbach in Meiningen im August. — Dr. Mönich beim Landgericht Gotha am 1. Dezember.

Verzeichniß

der im Jahre 1898 bei dem Oberlandesgericht geprüften Gerichtsassessoren und Referendare.

(Vergl. Bd. 45 S. 95.)

Zusammengestellt von Helmrich.

1. Großherzogthum S.-Weimar.

a) Gerichtsassessoren: Eugen Dreiß aus Ruhla am 18. Februar. — Herm. Krahmer aus Weimar am 18. Februar. — Anton Mittermüller aus Dermbach am 18. Februar. — Eberh. Schwabe aus Jena am 18. Februar. — Walther v. Gohren aus Weimar am

Digitized by Google

18. März. — Fritz Krause aus Weimar am 18. März. — Theobald Speyer aus Vacha am 18. März (jetzt Rechtsanwalt in Eisenach). — Walther Graef aus Eisenach am 22. April. — Ernst Leidenroth aus Eisenach am 20. Mai. — Emil Wegener aus Weimar am 20. Mai. — Adolf Rothschild aus Eisenach am 1. Juli (jetzt Rechtsanwalt in Ilmenau). — Paul Schmidt aus Vieselbach am am 1. Juli. — Ernst Stegmann aus Weimar am 1. Juli (Bürgermeister in Buttstädt). — Herm. Münzel aus Eisenach am 30. September. — Paul Dietrich aus Eisenach am 30. September (jetzt Rechtsanwalt in Neustadt a. O.). — Alfred Domino aus Jena am 30. September. — Curt Wagner aus Weimar am 30. September. — Rich. Moritz aus Jena am 16. Dezember. — Ad. Sommerfeld aus Eisenach am 16. Dezember (9 gut, 10 ausreichend bestanden).

b) Referendare: Herm. Werges aus Weimar am 4. März. — Aug. Schauer aus Bürgel am 7. Mai. — Elias Tegetmeyer aus Krannichborn am 14. Mai. — Herm. Joeck aus Weimar am 21. Mai. — Alfr. Haertel aus Eisenach am 21. Mai. — Erich Wernick aus Eisenach am 11. Juni. — Alb. Ludwig aus Naschhausen am 11. Juni. — Otto Sichardt aus Eisenach am 23. Juli. — Otto Salzmann aus Wittchenstein am 23. Juli. — Bruno Weilinger aus Dornbdorf a. S. am 14. Oktober. — Ernst Andrä aus Weimar am 21. Oktober. — Otto Stieb aus Weimar am 3. Dezember. — Ernst Wuttig aus Weida am 3. Dezember. — Fritz Schambach aus Bischofroda am 10. Dezember. — Ernst Wedemann aus Eisenach am 17. Dezember. (1 ausgezeichnet, 5 gut, 9 ausreichend bestanden, 1 nicht bestanden, 3 auf 6 Monate zurückgewiesen, 1 auf 1 Jahr zurückgewiesen.)

2. Herzogthum S.-Meiningen.

a) Gerichtsassessoren: Robert Hochrein aus Hildburghausen am 18. März. Ignatz Karger aus Meiningen am 20. Mai. (1 gut, 1 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Paul Schingnitz aus Lehesten am 14. Mai. — Heinrich Heyl aus Hildburghausen am 23. Juli. — Karl Müller aus Saalfeld am 23. Juli. — Max Engel aus Rosa am 30 Juli. — Albert Harreß aus Malmerz am 21. Oktober. — Hugo Dittmar aus Kaltenlengsfeld am 3. Dezember. (1 gut, 5 ausreichend bestanden.)

3. Herzothum S.-Altenburg.

a) Gerichtsassessoren: Otto Kuhfuß aus Ronneburg am 22. April (jetzt Rechtsanwalt in Altenburg). — Ludwig Wiegandt aus Eisenberg am 22. April. — Oskar Bettziech aus Altenburg am 20. Mai (jetzt Rechtsanwalt in Altenburg). — Otto Häselbarth aus Ronneburg am 20. Mai. — Siegfried Flemming aus Altenburg am 20. Mai. — Karl Mehnert aus Ponitz am 30. September. — Max Peipelmann aus Eisenberg, jetzt Rechtsanwalt daselbst am 30. September.

Digitized by Google

b) Referendare: Paul Stolze aus Niederkrossen am 11. Juni. — Max Börngen aus Altenburg am 11. Juni. — Aug. Theil aus Eisenberg am 18. Juni. — Reinh. Bräutigam aus Zernitzsch am 9. Juli. — Fritz Koehler aus Saare am 9. Juli. — Arthur Stahl aus Eisenach am 14. Oktober. — Florus Nitzsche aus Taupadel vom 21. Oktober. — Fritz Const. Feldhege aus Altenburg am 10. Dezember. (1 ausgezeichnet, 2 gut, 5 ausreichend bestanden, 2 auf 6 Monate zurückgewiesen.)

4. Herzogthum S.-Coburg u. Gotha.

a) Gerichtsassessoren: Ernst Groetzner aus Römhild am 18. Februar. — Franz Fischer aus Zella St. Bl. am 18. März (jetzt Rechtsanwalt in Gotha). — Edwin Zeyß aus Gotha am 18. März. — Hans Freytag aus Gotha am 22. April. — Fritz Nikolai aus Gotha am 22. April. — v. Strenge aus Gotha am 1. Juli. — Albert Beck aus Coburg am 1. Juli. — Herm. Trump aus Ohrdruf am 16. Dezember. (3 gut, 5 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Ernst Roßteutscher aus Coburg am 7. Mai. — Fritz Brückner aus Coburg am 7. Mai. — Alfred Döll aus Bertelsdorf am 14. Mai. — Karl Riede aus Gotha am 18. Juni. — Ernst Mönich aus Gotha am 17. Dezember. — Otto Weidner aus Gotha am 17. Dezember. (3 gut, 3 ausreichend bestanden, 1 auf 6 Monate zurückgewiesen, dann nicht bestanden, 1 auf 9 Monate, 2 auf 6 Monate zurückgewiesen).

5. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Gerichtsassessoren: Rud. Liebmann aus Rudolstadt am 22. April. — Freih. v. Ketelhodt aus Rudolstadt am 16. Dezember.

b) Referendare: Hugo Wißmann aus Oberweißbach am 14. Mai. (1 auf 9 Monate zurückgewiesen.)

6. Fürstenthum Reuß ä. L.

vacat.

7. Fürstenthum Reuß. j. L.

a) Gerichtsassessoren: Willy Degenkolb aus Gera am 18. Februar (jetzt Rechtsanwalt in Gera). — Oskar Horn aus Schleiz am 1. Juli. — Max Rädler aus Gera am 29. September. — Karl Lippold aus Hohenleuben am 29. September. (1 gut, 3 ausreichend bestanden.)

b) Referendare: Alfred Thalemann aus Untermhaus am 4. März. — Joh. Thalemann aus Untermhaus am 4. März. — Walther Bescherer aus Gera am 5. März. — P. Schlotter aus Schleiz am 9. Juli. — Alfred Hagen aus Gera am 10. Dezember. (1 auf 6 Monate zurückgewiesen.)

Sa. 42 Gerichtsassessoren-Prüfungen, wovon 14 gut und 28 ausreichend bestanden haben.

Sa. 54 Referendar-Prüfungen, wovon 2 ausgezeichnet, 11 gut, 28 ausreichend, 2 nicht bestanden haben und 11 auf Zeit zurückgewiesen worden sind.

Digitized by Google

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen ꝛc.

Namensrecht.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Das Recht auf den Namen ist eines der ursprünglichsten und wichtigsten Rechte, deren Schutz und Anerkennung für den Staat in Betracht kommen; aus dem Schutze der Persönlichkeit ergiebt sich die Nothwendigkeit des Schutzes des Namens, der mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden ist. Eine Aneignung des Namens, welchen eine Person mit Recht führt, ist eine Antastung ihrer Persönlichkeit, der gegenüber die Rechtsordnung ausreichende Rechtsbehelfe gewähren muß und zwar sowohl um die Unterlassung dieses Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre für die Zukunft zu verhüten als auch um Ersatz des durch die unberechtigte Namensanmaßung bereits entstandenen materiellen Schadens herbeizuführen, und dies gilt nicht nur für den Namen, den eine Person im bürgerlichen Leben führt, sondern auch für denjenigen, dessen sie sich im geschäftlichen und gewerblichen Leben bedient (Firma, Phantasiename), in gleicher Weise aber auch für denjenigen, welcher von ihr für litterarische oder künstlerische Zwecke benutzt wird (Pseudonym). Die neueste Reichsgesetzgebung hat sich in drei verschiedenen Gesetzen mit dem Schutze des Namens und der Firma beschäftigt, dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch; die betreffenden Vorschriften beruhen, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben wird, auf demselben Grundgedanken, nämlich dem Zweck, die ausschließliche Benutzung des Namens demjenigen zu sichern, welcher nach Lage der rechtlichen Verhältnisse zum Gebrauch und der Führung desselben berechtigt ist, und hierdurch das Prinzip der Namenswahrheit im praktischen Leben durchzuführen; es soll Sicherheit darüber geschaffen werden, daß der Name, der bürgerliche oder der kaufmännische,

Digitized by Google

dessen sich Jemand bedient, von ihm auch mit Recht geführt wird und Jedermann sich hierauf verlassen kann; mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen, welche sich an den Gebrauch des Namens knüpfen, muß der Verkehr auch unbedingt hierauf rechnen können, und es war ein beachtenswerther Mißstand des früheren Rechtszustandes, daß in dieser Beziehung den offenbaren Bedürfnissen des Rechtslebens und der Volkswirthschaft nicht besser genügt wurde.

Nach § 12 des B.G.B. gilt das Recht zum Gebrauch des Namens als ein absolutes, gegenüber Jedermann wirksames Recht; wenn dieses Recht dem Berechtigten bestritten, oder wenn sein Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, eventuell auch, falls weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen. Das Gesetzbuch stellt die Fälle der Berechtigung zum Gebrauch eines bestimmten Namens nicht erschöpfend fest; es bestimmt zwar, daß die Ehefrau das Recht auf den Namen des Ehemannes hat, daß den ehelichen Kindern der Name des Vaters, den unehelichen derjenige der Mutter zusteht, es stellt auch fest, daß das Adoptivkind den Namen des Adoptirenden erhält (vgl. §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758). Im Uebrigen aber fehlt es in ihm an Normen, welche die Frage entscheiden, ob Jemand ein Recht zum Gebrauch eines Namens besitzt; es ist nicht zweifelhaft, daß § 12 auf alle Fälle berechtigter Namensführung Anwendung findet, also insbesondere auch auf diejenigen, in welchen die Führung auf die Ermächtigung der zuständigen Staatsbehörde gestützt wird.

Ueber die Bedeutung, welche der Paragraph mit dem Ausdruck „Namen" verbindet, gehen die Ansichten auseinander. Unter die Bestimmung fällt zunächst der Familienname. Ob zu dem Familiennamen auch die adligen Prädikate, Freiherr, Graf, Fürst zu rechnen sind und ob derselbe auch das Wort „von" umfaßt, ist bestritten. Planck's Kommentar [1]) vertritt die Auffassung, daß das B.G.B. sich überhaupt nicht auf den Erwerb des Adels beziehe, daß hierfür vielmehr auch fernerhin die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend seien; daraus folge aber nicht, daß das Wort „von" nicht unter dem Schutze des § 12 stehe, die Entscheidung vielmehr hänge davon ab, ob das Wort „von" lediglich als eine Bezeichnung des Adels zu betrachten sei oder ob es einen Theil des Namens bilde. Bülow kommt in seiner der Frage gewidmeten Untersuchung zu folgenden

1) Kommentar § 12 Note 3.

Digitized by Google

Ergebnissen [2]): Das B.G.B. enthält keine ausdrücklichen direkten Bestimmungen darüber, wie der Adel erworben wird, hingegen regelt es unter Beseitigung aller bis dahin bestandenen landesgesetzlichen Vorschriften die Frage des Erwerbs eines bestimmten Familiennamens durch die Ehefrau, die ehelichen, legitimirten, angenommenen und unehelichen Kinder; das Wort „von" gehört bei den bürgerlichen Familien, die es von Alters her ihrem Namen beigefügt haben, zum Familiennamen, das Gleiche gilt von den uralten Adelsgeschlechtern, die den Adel und das „von" vor ihrem Namen nicht verliehen erhalten, sondern sich selbst beigelegt und dabei das Wort „von" bei der Bildung des Namens verwendet haben, dagegen ist es zweifelhaft, ob bei dem modernen Briefadel das „von" die Bedeutung eines verliehenen Adelsprädikates besitzt; Bülow will die Zweifel mit Rücksicht auf die Willensmeinung des Verleihenden und die Fassung der Diplome entschieden wissen. Krückmann [3]) sieht in einem gewissen Gegensatze hierzu das Wort „von" stets als Bestandtheil des Namens an, wesentlich darauf gestützt, daß das B.G.B. das Wort Familienname in dem gebräuchlichen volksthümlichen Sinne gebraucht habe und nach einer unzweifelhaften Volksanschauung das „von" stets einen Bestandtheil des Familiennamens bilde. Auch verweist er auf die Protokolle der zweiten Kommission, aus welchen sich ergebe, daß diese der gleichen Auffassung gewesen sei. Auf dem Boden derselben Ansicht steht Opet [4]). Von einem näheren Eingehen auf die ohne umfassende Berücksichtigung des öffentlichen Rechts und der geschichtlichen Entwickelung des Adels nicht zu lösende Frage muß hier Abstand genommen werden. Es ist kein Grund vorhanden, den Schutz des § 12 nicht auf das Wort „von" zu erstrecken, da dasselbe in der That einen Bestandtheil, und zwar einen wesentlichen, des Familiennamens bildet; die Unterscheidung, welche zwischen neuadligen und altadligen Namen hierbei gemacht wird, dürfte nicht als berechtigt erscheinen; ein zwingender Grund zu ihrer Annahme läßt sich aus den für die Auslegung des Gesetzbuchs in Betracht kommenden Materialien nicht entnehmen. Daß nicht nur der Familienname, sondern auch der Vorname unter den Schutz des § 12 fällt, darf

2) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentags Bd. 3 S. 117—150.

3) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentags Bd. 3 S. 150—190 insbesondere S. 156, 157.

4) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentags B. 3 S. 191—210. Vgl. auch Mantey, Der deutsche niedere Adel u. das Bürgl. Gesetzbuch, Archiv für öffentl. Recht Bd. 13 S. 1 ff.

Digitized by Google

als zweifellos betrachtet werden; allerdings besteht ein rechtliches Interesse an dem ausschließlichen Gebrauche eines bestimmten Vornamens in weit geringerem Grade und weit seltener wie an dem des Familiennamens, und demgemäß wird es auch bei Weitem nicht so häufig vorkommen können, daß der zur Führung eines Vornamens Berechtigte sich in seinen Interessen dadurch verletzt erachtet, daß ein Anderer unbefugt sich des gleichen Vornamens bedient. Indessen ist die Möglichkeit an sich nicht zu bestreiten und eine Berechtigung zu einer beschränkenden Auslegung des Gesetzes auf den Familiennamen nicht gegeben.

Dem Familiennamen steht das Pseudonym gleich, welches eine bestimmte Person führt und unter dem sie in engeren oder weiteren Kreisen bekannt ist [5]). Allerdings ist das Pseudonym in den parlamentarischen Verhandlungen, welche sich auf § 12 bezogen, nicht erwähnt worden, und hieraus, wie aus dem Umstande, daß der Gebrauch von Pseudonymen nicht verboten sei und es sich bei ihm um einen Ausfluß der allgemeinen Freiheit handle, nicht um ein besonderes Recht, hat man den Schluß gezogen, daß auf Grund des § 12 dem Gebrauch eines Pseudonyms, auf das ein Anderer ausschließliches Recht zu haben behauptet, nicht entgegengetreten werden könne; die zu Gunsten der entgegenstehenden Ansicht geltend gemachten Gründe hätten nur gesetzgeberischen Werth [6]). Diese Auslegung ist indessen eine unrichtige; dahingestellt, ob sich nicht der Schutz des Pseudonyms aus allgemeinen Gründen ableiten läßt, was nach Ansicht des Verfassers in gewissem Umfange allerdings der Fall ist, so ergiebt sich die Ausdehnung des § 12 auf Pseudonyme schon aus dem Wortlaut. Wenn hier nur von dem Familiennamen die Rede wäre, so könnte für die Ausschließung der Pseudonyme allerdings Manches geltend gemacht werden, obwohl auch dann noch die Frage im Sinne der hier vertretenen Auffassung richtiger beantwortet werden würde. Aus den Protokollen der Redaktionskommission geht nun zwar hervor, daß man seitens dieser unter dem Namen des § 12 den Familiennamen verstanden hat, allein in dem Gesetze selbst hat diese Absicht der Kommission einen schlüssigen Ausdruck nicht ge-

---

5) Manes, Das Recht des Pseudonyms, Göttingen 1899.

6) Planck, Kommentar S. 67 Note 5. Ebenfalls verneinen den Schutz des Pseudonyms Reatz, Die zweite Lesung des B.G.B., (Berlin 1896), I S. 14, — Staudinger, Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Jahrg. 62 Nr. 11 — 15, und Buchka, Bürgerl. Gesetzbuch und gemeines Recht, (Berlin 1898) S. 6 Anm. 2.

Digitized by Google

funden und sie kann dieserhalb auch nicht bei der Auslegung als entscheidend angesehen werden [7]). Diejenigen, welche einerseits unter dem Namen nur den Familiennamen verstehen wollen, andererseits aber anerkennen, daß auch Vornamen unter Umständen unter § 12 fallen, machen sich eines unversöhnlichen Widerspruchs mit ihrer Grundauffassung schuldig. Ist aber unter dem Namen nicht nur wenn auch in erster Linie der Familienname zu verstehen, so kann die Konsequenz nicht abgewiesen werden, auch dem Pseudonym den Schutz des § 12 zuzubilligen. Denn das Pseudonym ist thatsächlich der Name, unter welchem eine Person be- und gekannt ist, und wer sich ohne Recht desselben bedient, macht sich einer Interessenverletzung derselben schuldig. Die bekannte französische Schriftstellerin, welche unter dem Pseudonym Gyp schreibt, ist allenthalben unter diesem bekannt, während nur die wenigsten ihrer Leser wissen, daß sie eigentlich Gräfin Mirbeau heißt; ebenso ist den wenigsten Lesern bekannt, daß „Konrad Tellmann" ein Pseudonym war, unter welchem sich der Name Zittelmann verbarg, und daß „Gerhardt von Amyntor" „Dagobert von Gerhardt" heißt. Wenn daher diese Pseudonyme widerrechtlich von einem Anderen benutzt werden, so handelt es sich thatsächlich um einen Eingriff in den Namen, d. h. die Bezeichnung, welche nach der Verkehrsanschauung als Name einer Person gilt. Jedes Pseudonym, dessen sich Jemand längere Zeit bedient hat und unter welchem er gekannt ist, muß als Name im Sinne des § 12 anerkannt werden. Für die praktische Rechtsübung kommt so gut wie ausschließlich das litterarische, künstlerische und wissenschaftliche Pseudonym in Betracht [8]). Auf diesem Standpunkt steht auch die Doktrin und Praxis in Frankreich, welche, ohne daß der code civil eine direkte auf den Namenschutz bezügliche Vorschrift enthielte, sowohl den bürgerlichen Namen als auch das freigewählte Pseudonym gegen jede Usurpation schützt und zwar auf Grund der Artikel 544 und 1382. Daß nach dem B.G.B. die Namensusurpation auch zu einer Anwendung der §§ 823 und 826 Anlaß geben kann, wird am Schlusse dieser Erörterungen dargestellt werden.

Aus dem Recht auf den Namen folgt das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch desselben; die Ausschließlichkeit ist aber nach dem Gesetzbuch keine absolute, sondern nur eine relative, sie ist nämlich nur insoweit vorhanden als das Interesse des Berechtigten sie erfordert. Dieß

---

7) Vgl. Manes a. a. O. S. 53, 54.

8) Vgl. Manes a. a. O. S. 57 und die Bemerkung gegen von Staudinger.

Digitized by Google

ist vor allem dann der Fall, wenn ein anderer das Recht des Berechtigten zum ausschließlichen Gebrauch bestreitet. Die Bestreitung kann zugleich eine Namensanmaßung sein, sie braucht es aber nicht zu sein, es ist möglich, daß die Bestreitung auch von demjenigen ausgeht, welcher nicht den gleichen Namen führt wie derjenige, dessen Recht bestritten wird. Die Bestreitung kann sowohl ausdrücklich wie durch konkludente Handlungen erfolgen; in dem Gebrauch des gleichen Namens und der hiermit verbundenen Verletzung der Interessen kann gleichzeitig der Thatbestand der Namensbestreitung enthalten sein. Neben der Bestreitung der Befugniß zum Gebrauche des Namens nennt das Gesetzbuch die Interessenverletzung des Berechtigten verübt durch die Namensanmaßung. Die Namensanmaßung bezeichnet den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens; der berechtigte Gebrauch begründet nicht den Thatbestand der Usurpation. Aus dem ausschließlichen Recht auf die Führung eines Namens folgt noch keineswegs die Befugniß, Jedem, welcher den gleichen Namen führt, dies zu untersagen. Wäre dies die Absicht des Gesetzes, so würden homonyme und synonyme Namen überhaupt nicht mehr vorkommen können, oder es würde zwischen den Trägern derselben ein fortwährender Krieg bestehen, der eine würde dem anderen den Gebrauch seines Namens untersagen können ohne Rücksicht darauf, daß derselbe von diesem in vollkommen legitimer Weise erworben wurde und geführt wird; selbstverständlich kann die Schaffung eines derartigen Zustandes, welcher die wohlerworbenen Rechte nachhaltig verletzt haben würde, für keine Gesetzgebung in Betracht kommen, das Gesetzbuch gewährt dieserhalb nur dem unbefugten Namensgebrauch gegenüber ein Verbots- und Untersagungsrecht und auch dann nur unter der Voraussetzung der Interessenverletzung. Handelt es sich also um homonyme oder synonyme Namen, so hat derjenige, welcher den richterlichen Schutz anruft, ein Doppeltes nachzuweisen, einmal daß dem Beklagten ein Recht auf den Namen nicht zusteht, sodann, daß er, der Kläger, in seinen Interessen hierdurch verletzt wird. Für die Annahme des unbefugten Gebrauchs bedarf es nicht der Feststellung, daß der Andere diesen Namen selbst führt, es genügt vielmehr auch der Nachweis, daß er sich seiner im gewerblichen Leben und zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedient; so ist es beispielsweise als ein unbefugter Gebrauch anzusehen, wenn ein Restaurateur den Namen, auf dessen Führung ihm ein Recht nicht zusteht, auf die in seinen Wirthsräumen gebrauchten Teller anbringen läßt, auf die Tischtücher, mit welchen seine Tische bedeckt sind, auf die zur Benutzung der Gäste aufgestellten Zahnstocher, Aschenschalen,

Digitized by Google

Streichholzbüchsen u. dgl. m. Auf die Absicht, von welcher derjenige geleitet war, welcher sich des unbefugten Gebrauchs schuldig gemacht hat, kommt es hierbei in keiner Weise an, es ist insbesondere nicht nothwendig, daß derselbe hierdurch bei den Konsumenten eine Verwechselung hervorrufen oder dieselben täuschen, noch weniger, daß er denjenigen, dessen Namen er benützt, schädigen wollte; wenn beispielsweise ein begeisterter Ibsenverehrer auf den Einfall käme, die bezeichneten Gegenstände mit dem Namen Ibsen zu versehen, so würde dem Dichter unzweifelhaft hiergegen die Inanspruchnahme des § 12 zustehen; ebenso gegenüber dem Händler, welcher Pfeifenköpfe, Tabakdosen und dergleichen Artikel durch die Versehung mit demselben Namen verkaufsfähiger zu machen sucht. Die Konsequenzen, welche sich hieraus für das praktische Leben ergeben, können unter Umständen recht bedeutende sein; man braucht in dieser Beziehung nur daran zu erinnern, daß die Anbringung von Namen bekannter und berühmter Persönlichkeiten auf zahlreichen Gebrauchsgegenständen überaus verbreitet ist und große Industriezweige fast ganz ausschließlich damit beschäftigt sind. Die Verletzung der Interessen kann sich auf die persönlichen, vermögensrechtlichen oder familienrechtlichen Interessen beziehen; die ganze Interessensphäre einer Person ist unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Um bei den soeben angeführten Beispielen zu bleiben so haben die Träger berühmter Namen ein nicht zu bestreitendes Interesse daran, daß sie demselben nicht auf allen möglichen Gegenständen des täglichen Bedarfs und täglichen Gebrauchs begegnen. Wie weit man die zu schätzende Interessensphäre aufzufassen hat, zeigt auch hierbei wieder die französische Rechtsprechung; so ist seitens der französischen Gerichte ausgesprochen worden, daß Niemand befugt ist, den Namen einer Person gegen oder ohne deren Willen in ein von ihm herausgegebenes Jahrbuch aufzunehmen, welches nach religiösen oder politischen Gesichtspunkten zusammengestellt ist; es handelte sich in dem Falle, welcher zuletzt die französischen Gerichte beschäftigte, um die Herausgabe eines Jahrbuchs oder Anzeigers der Juden Frankreichs; das Civiltribunal Lyon untersagte dies auf Klage einer darin aufgenommenen Person, welche sich hiergegen verwahrt hatte; es wurde von dem Gerichte erwogen, daß der Eigenthümer eines Namens berechtigt sei, nach Maßgabe seines Interesses zu verbieten, daß ein seinem Willen entgegengesetzter Gebrauch von demselben gemacht werde und daß er um so mehr befugt sei, gegen Jeden vorzugehen, welcher sich hiermit in Widerspruch setze, als die indiskrete Veröffentlichung des religiösen Bekenntnisses unberechtigt sei und geeignet er-

Digitized by Google

scheine, den Kläger in Zeiten hochgehender religiöser oder politischer Leidenschaften in seinen Erwerbs- und Geldinteressen zu schädigen. Der Gerichtshof erachtete also auch die vermögensrechtlichen Interessen für verletzt, zweifellos auch mit Recht; es bedurfte aber der Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessensphäre nicht, um die Aufnahme des Namens für unberechtigt zu erklären. Auch auf Grund des § 12 B.G.B. würde bei demselben Sachverhalt in gleichem Sinne zu entscheiden sein und nur vermöge einer weit hinter der Absicht des Gesetzgebers zurückbleibenden Auslegung würde es möglich sein, eine hierauf gestützte Klage abzuweisen. Ein unbefugter, die Interessen des Berechtigten verletzender Gebrauch ist auch dann vorhanden, wenn Jemand den Namen als Aufschrift eines gewerblichen Unternehmens, eines Restaurants, Hotels u. dgl. benutzt; demgemäß braucht sich auch kein Landesfürst gefallen zu lassen, daß sein Name zu der Bezeichnung eines Hotels oder Restaurants verwendet wird. In Preußen beansprucht die Polizei aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten auch die Befugniß, die Verwendung von Fürstennamen aus dem Hohenzollern'schen Fürstenhaus zum Zwecke der Bezeichnung gewerblicher Unternehmungen untersagen zu dürfen; ob dieses Verbotsrecht heute noch im Einklang mit dem preußischen Verwaltungsrecht steht, ist nicht unfraglich, und es dürften sogar die für die Verneinung geltend gemachten Gründe den Vorzug vor denjenigen verdienen, welche zu Gunsten der bejahenden Beantwortung sprechen, indessen kann im Rahmen dieser Erörterungen hierauf nicht näher eingegangen werden, da es sich insoweit um eine nicht nach den Grundsätzen des Namensrechts sondern nach öffentlich-rechtlichen Rechtssätzen zu entscheidende Frage handelt. Natürlich muß auch ohne Rücksicht auf die positiv-rechtliche Ordnung der Aufsichts- und Untersagungsbefugnisse der Polizeigewalt überall das Recht zugestanden werden, solche Aufschriften und Bezeichnungen zu untersagen, welche die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzen; Aufschriften wie beispielsweise: „Zum Tyrannenmörder" oder „Gasthaus zum Bombenwerfer" sind deshalb von der Polizeibehörde zu verbieten. Dies mag nur nebenbei bemerkt werden, weil neuerdings die Anwendung dieses polizeilichen Rechts mehrfach besprochen worden ist und zwar theilweise nicht in der für richtig zu erachtenden Weise; das Namensrecht und der Namensschutz kommen dabei überhaupt nicht in Betracht.

Mit dem Tode erlischt die Rechtspersönlichkeit des Menschen und damit auch sein Name; die Erben einer Person können die Rechte aus § 12, welche dem Erblasser zustanden, nicht geltend machen.

Digitized by Google

Die Befugniß zum ausschließlichen Gebrauch des Namens ist eine höchst persönliche und dem Berechtigten in seiner Person zustehende, die Erben haben ein Recht zum Vorgehen auf Grund des § 12 nur dann, wenn ihnen gegenüber die Bestreitung oder die Namensusurpation erfolgt. Soweit die eine oder andere Handlung mit Bezug auf den auch von den Erben geführten Familiennamen begangen worden ist, werden regelmäßig auch bezüglich ihrer die objektiven Voraussetzungen vorhanden sein, von welchen die Anwendung des § 12 abhängig gemacht ist; jedoch kann dem Erblasser gegenüber eine Interessenverletzung anzunehmen gewesen sei, während dies bei den Erben nicht der Fall ist.

Trotzdem der für den Namensschutz grundlegende Paragraph sich in dem Titel befindet, welcher von den natürlichen Personen handelt, besteht kein Zweifel, daß die juristischen Personen insoweit den natürlichen vollständig gleichgestellt sind und zwar die juristischen Personen des Privatrechts so gut wie diejenigen des öffentlichen Rechts. Die Befugniß zur ausschließlichen Führung und zum ausschließlichen Gebrauch des Namens hat zur Zeit für die juristischen Personen, deren Thätigkeit nicht eine auf den Erwerb gerichtete ist, in dem größten Theile des Reiches noch keine besonders erhebliche praktische Bedeutung, sie wird dieselbe aber von Inkrafttreten des Gesetzbuchs an erlangen, wenn von der Befugniß, durch Eintragung in das Vereinsregister die Körperschaftsrechte zu erhalten, ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Die Namensanmaßung wird einer juristischen Person gegenüber regelmäßig ebenfalls durch eine juristische Person oder einen Verein bewirkt werden, welcher nicht die Rechte der juristischen Person besitzt, doch ist ausnahmsweise der Eingriff in das Namensrecht auch durch eine natürliche Person möglich. Der Name der juristischen Person kann auch ein sogenannter Phantasiename sein und thatsächlich ist er es häufig; das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hat schon den Phantasienamen einen Schutz gegen die auf Verwechselung berechnete und zur Verwechselung geeignete Nachahmung beigelegt, aber nicht schlechthin, sondern nur soweit es sich um einen Gebrauch im geschäftlichen Verkehr handelt. Es kann daher auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1896 einem Gesangverein nur ausnahmsweise untersagt werden, den Namen Orpheus oder Aegir zu führen, wenn bereits unter demselben an dem gleichen Platze ein Gesangverein besteht; nach Maßgabe des § 12 könnte dagegen der bereits unter diesem Namen bestehende und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Verein dem neu

Digitized by Google

sich bildenden die Annahme dieses Namens regelmäßig untersagen; die Verletzung der Interessen des ersteren ist in diesem Falle ganz evident. Ein seit längerer Zeit bestehender und in künstlerischer Hinsicht als leistungsfähig bekannter Gesangverein hat beispielsweise ein wohlbegründetes Interesse daran, nicht mit einem Verein verwechselt zu werden, dessen Leistungen minderwerthig sind. Auch solche Namen juristischer Personen stehen unter dem gesetzlichen Schutze, welche nur einen beschreibenden Inhalt besitzen, welche, wie der für das Gebiet des Waarenzeichenrechts und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb angenommene technische Ausdruck lautet, einen deskriptiven, nicht einen distinktiven Charakter haben; dahin gehören Namen wie Liedertafel, Liederkranz, Männergesangverein, Turngesellschaft, evangelischer Hülfsverein u. s. w. Die Voraussetzungen, unter welchen eine unter diesem Namen bestehende juristische Person gegen eine andere einschreiten kann, sind dieselben wie bei den natürlichen Personen: so wenig eine natürliche Person allen Personen, welche mit ihr homonyme oder synonyme Namen haben, dies verbieten kann, ebensowenig ist dies einer juristischen Person gegenüber den Trägern gleichlautender Namen gestattet; der berechtigte Gebrauch kann auch hier nicht beanstandet werden, sondern nur der unbefugte. Gegenüber einer bereits bestehenden juristischen Person ist aber in der Annahme eines mit dem Namen derselben identischen Namens seitens eines neu gebildeten Vereins regelmäßig eine unbefugte Handlung zu erblicken.

Nach dem Standpunkt, welchen das Gesetzbuch den Ausländern gegenüber überhaupt einnimmt, ist nicht daran zu zweifeln, daß der Namensschutz auch denjenigen Personen zukommt, welche nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sind; nicht in allen Ländern entspricht der thatsächliche Rechtszustand dieser liberalen Auffassung; so ist es beispielsweise mindestens zweifelhaft, ob in Frankreich die Schutzmittel, welche die Praxis auf Grund der Artikel 544 und 1382 des code civil zur Abwehr der Beeinträchtigung des ausschließlichen Namensgebrauchs aufstellt, auch von dem Ausländer geltend gemacht werden können. Es verhält sich hiermit ebenso wie mit dem Schutze gegen unlauteren Wettbewerb, der nach einer seitens der französischen Gerichte auch heute noch mit Vorliebe festgehaltenen Anschauung zu denjenigen Rechten gehört, zu deren Ausübung der Besitz der französischen Staatsangehörigkeit bedingungslose Voraussetzung ist. Es könnte deshalb mit der Zeit wohl die Frage entstehen, ob nicht für den Reichskanzler Veranlassung vorhanden ist, auf Grund des Artikels 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch von einem Ver-

Digitized by Google

geltungsrecht gerade auf diesem Gebiete und in Ansehung dieser Fragen Gebrauch zu machen? Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb huldigt bekanntlich einer anderen Anschauung, indem es in § 16 bestimmt, daß Gewerbetreibende, deren Hauptniederlassung sich außerhalb des Reichsgebietes befindet, auf den Schutz seiner Vorschriften nur dann Anspruch erheben können, wenn zufolge einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt den Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Staate, in welchem sich ihre Hauptniederlassung befindet, ein entsprechender Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu Theil wird. Die in dieser Bestimmung enthaltene Anschauung trägt zwar nicht dem Prinzip der grundsätzlichen Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer Rechnung, sie verdient aber für die Praxis entschieden den Vorzug, nicht am wenigsten um deswillen, weil sie eine gesetzliche Regelung der Einzelfragen ermöglicht, die unter Umständen ein werthvolles Kompensationsobjekt sein kann.

Zwei in ihrem Endzweck und in ihren Voraussetzungen von einander verschiedene Rechtsbehelfe hat das Gesetzbuch zum Schutze des Namens aufgestellt, die Beseitigungsklage und die Unterlassungsklage. Die Beseitigungsklage (negatoria) ist lediglich davon abhängig, daß entweder der Gebrauch des Namens bestritten oder der Berechtigte durch Namensanmaßung in seinen Interessen verletzt wird, während für die Unterlassungsklage noch weiter die Voraussetzung hinzukommt, daß weitere Beeinträchtigungen für die Zukunft zu besorgen sind. Aus dem Wesen des absoluten Rechts folgt an sich, daß es gegenüber Jedem einen Anspruch auf Unterlassung einer Verletzung begründet. Das Gesetzbuch hat indessen aus praktischen Gründen diese Konsequenz nicht gezogen, es giebt dem berechtigten Inhaber des absoluten Rechts zunächst nur die Befugniß, die Beseitigung der ihm gegenüber bewirkten Verletzung im Klagewege herbeizuführen, und nur dann ist ihm gestattet, die Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen zu begehren, wenn solche zu besorgen sind. Ob dies der Fall ist, ist Sache der Feststellung der konkreten Verhältnisse, wobei es auf die Natur der Verletzung und die sie begleitenden Umstände ankommt. Die vorgenommene Verletzung kann einen gewissen Anhalt dafür bieten, daß auch ferner solche Beeinträchtigungen zu erwarten sind; bei den Eingriffen in die ausschließliche Befugniß des Namensgebrauchs bietet die Einzelverletzung ganz besonders häufig Grund zu der Annahme, daß Verletzungen auch fernerhin nicht ausbleiben werden; wer sich einen Namen anmaßt, thut dies regelmäßig nicht zum Zweck des Gebrauchs in einem Einzelfalle, sondern behufs dauernden, fortgesetzten Gebrauchs.

Digitized by Google

Daher dürfte in der Praxis der durch eine Beeinträchtigung in seinem Namensrecht Verletzte in der Regel nicht nur zur Erhebung der Beseitigungsklage, sondern auch gleichzeitig der Unterlassungsklage berechtigt sein. Der praktische Erfolg der siegreichen Durchführung dieser besteht darin, daß dem Beklagten durch Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen die fernere Beeinträchtigung untersagt wird sowie, daß der Berechtigte Sicherheitsleistung für den Schaden fordern kann, der ihm durch künftige Eingriffe entstehen würde. Für den Schutz des Namens können außer § 12 auch noch §§ 226 und 823 sowie § 826 des Gesetzbuchs in Betracht kommen; durch § 226 wird bekanntlich die Ausübung eines Rechts, welche nur zu dem Zweck erfolgt, um einem Anderen Schaden zuzufügen, untersagt; von dieser Vorschrift wird unter Umständen gegenüber den berechtigten Besitzern homonymer und synonymer Namen Gebrauch gemacht werden können, sofern aus den die Anwendung desselben begleitenden Umständen zu entnehmen ist, daß ein anderer Gebrauch als ein chikanöser, genauer gesagt ein Dritte schädigender vollständig ausgeschlossen war. Die Verletzung des Namensrechts fällt aber weiter unter §§ 823 und verpflichtet dann auch nach Maßgabe dessen Inhaltes zum Schadenersatz; auch auf § 826 wird unter Umständen die Entschädigungsklage gestützt werden können, weil die Verursachung von Schaden durch Namensaneignung vielfach in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschieht; wer sich den Namen eines bekannten Unternehmers aneignet, um daraufhin gestützt im Submissionswege eine Lieferung zu erhalten, macht sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Schädigung des Berechtigten schuldig. Die Schadensersatzklage ist vollkommen unabhängig von der Beseitigungsklage, alle drei Klagen können aber durch denselben Thatbestand hervorgerufen werden und begründet erscheinen, jedoch ist hierbei zu bemerken, daß im Gegensatze zu der französisch-rechtlichen Anschauung in Doktrin und Praxis die Erleidung eines moralischen Schadens zur Erhebung der Schadensersatzklage nicht genügt, daß vielmehr der Nachweis des erlittenen Vermögensschadens Voraussetzung hierfür bildet. Ist dieser Standpunkt des Gesetzbuchs schon an sich als ein nicht einwandfreier zu bezeichnen, so treten die gegen denselben sprechenden Bedenken bei dem Schutze der Individualrechte ganz besonders hervor, die Rechtsübung wird auch vom Jahre 1900 an den Beweis bringen, daß der weitergehende Standpunkt des französischen Rechts den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs in höherem Maße gerecht wird, als der des deutschen Gesetzbuchs. Wie bedeutsam der insoweit vorhandene

Digitized by Google

Unterschied zwischen beiden Rechten ist, mag aus folgendem Beispiel entnommen werden, das im Hinblick auf einen in der Gegenwart sehr verbreiteten Gebrauch — man könnte vielleicht mit einigem Recht von einer Unsitte sprechen — eine hervorragende praktische und geradezu typische Bedeutung besitzt. Als eine Verletzung des Namenrechts ist es unzweifelhaft anzusehen, wenn ein dramatischer oder novellistischer Schriftsteller den Namen einer Person in seiner Darstellung benützt, und es kommt hierbei nicht darauf an, ob die dramatische Person mit guten oder schlechten Eigenschaften ausgestattet ist. Natürlich wird auf Grund des § 12 jeder Zeit diesem unberechtigten Verfahren entgegengetreten werden können; dagegen würde die Schadensersatzklage nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen zuzusprechen sein, in welchen ein Vermögensschaden erlitten ist; der moralische Schaden, den der Berechtigte dadurch erlitten hat, daß unter seinem Namen wochenlang auf einer Bühne eine Person dargestellt wird, welche vielleicht Gegenstand allgemeiner Verachtung ist, muß nach deutschem Recht unberücksichtigt bleiben, während in Frankreich in solchen Fällen wiederholt recht namhafte Schadenersatzsummen zugesprochen wurden. Einen sehr interessanten Prozeß dieser Art hat das Civiltribunal der Seine im Jahre 1889 abgeurtheilt; in dem bekannten Roman von Zola, welcher den Titel „Bot-Bouille" führt, kommt eine Romanfigur mit Namen Duverdy vor; an dem Appellhofe Paris gab es zu der Zeit der Veröffentlichung des Buchs in dem „Gaulois" einen Appellationsgerichtsrath gleichen Namens. Auf Klage desselben wurde sowohl Zola wie dem „Gaulois" die fernere Benutzung des Namens in dem Roman vorbehaltlich der Schadenersatzansprüche untersagt und der Einwand des Dichters, daß es einen Mann mit Namen Duverdy gegeben habe, der ihm den Gebrauch desselben gestattet hätte, wurde als unbeachtlich abgewiesen. Zola und der Herausgeber des Gaulois halfen sich dadurch, daß sie nun den Namen Duveyrier benützten, welcher ebenfalls nicht frei erfunden war, sondern einem Verstorbenen, seiner Zeit bekannt gewesenen Redner des Parlaments angehörte. Nach einer von den französischen Juristen nicht nur ausnahmsweise vertretenen Auffassung wären auch die Erben dieses zu der Geltendmachung des Untersagungsanspruchs legitimirt gewesen, was mit der obigen Anschauung nicht vollständig übereinstimmt! Uebrigens ist auch die französische und belgische Rechtsprechung keineswegs übereinstimmend oder so gut wie ausnahmslos der Meinung, daß der aus dem Namensrecht abgeleitete Schutz ein vererblicher sei.

Eine Ergänzung der Vorschriften des B.G.B. über den Namens-

Digitized by Google

schutz und derjenigen des H.G.B. über den Firmenschutz ist in § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb enthalten; die Bestimmung richtet sich bekanntlich gegen diejenige Art der concurrence déloyale, welche von den französischen Juristen mit dem sehr treffenden und präzisen Ausdruck confusion bezeichnet wird, dessen vollständig sich hiermit deckende Wiedergabe im Deutschen den Schwierigkeiteu begegnet, die sich bei der Uebersetzung juristischer Ausdrücke des französischen Sprachschatzes so häufig bemerkbar machen. Die Bestimmung verbietet die Benützung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift im geschäftlichen Verkehr in einer Weise, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient; die Rechtsfolgen, die sich hieraus ergeben, bilden die Schadenersatzklage und die Unterlassungsklage. Wie aus dem Wortlaut der Vorschrift hervorgeht, handelt es sich hierbei nur um die Ahndung einer mißbräuchlichen Benützung im geschäftlichen Verkehr; dieser steht im Gegensatz zu dem privaten Verkehr, von dem der gesellige als eine Unterart zu trennen ist; ein geschäftlicher Verkehr ist gleichbedeutend mit einem Verkehr zu geschäftlichen Zwecken, dem Gesetze entspricht es, den Begriff in der weitesten Ausdehnung aufzufassen, so daß jede Handlung und jedes Vorkommniß darunter gestellt wird, welche und welches auf das Geschäftsleben Bezug haben; ob ein zu der Sphäre des geschäftlichen oder privaten Vehrkehrs gehöriges Vorkommniß vorliegt, kann unter Umständen zwar zweifelhaft sein, jedoch ist die Entscheidung der etwa bestehenden Zweifel zumeist ohne Schwierigkeiten möglich. Wie bei § 12, so begreift auch im Sinne des Wettbewerbsgesetzes der Ausdruck Name sowohl den Vor- und Zunamen (Familiennamen) als auch das Pseudonym unter sich; der Schutz dieses spielt bei den Verhältnissen, mit welchen es das Wettbewerbsgesetz zu thun hat, eine besonders hervorragende Rolle, vor Allem der des litterarischen und künstlerischen Pseudonyms. Der Schutz der besonderen Bezeichnungen erstreckt sich insbesondere auf Phantasienamen; nicht alle Phantasienamen sind der Benützung durch andere entzogen, sondern nur diejenigen, welche sich als besondere darstellen, d. h. welchen das Moment des Charakteristischen eigen ist. Bei der Anwendung des Waarenzeichenrechts hat man den Unterschied zwischen individuellen und generischen Waarenzeichen aufgestellt; derselbe läßt sich für das Gebiet des Wettbewerbgesetzes ebenfalls anwenden, und mit Rücksicht hierauf erscheint die Formulie-

Digitized by Google

rung empfehlenswert, daß die lediglich deskriptiven Phantasienamen in der Regel nicht unter den Schutz des § 8 fallen, während die distinktiven im Allgemeinen hierauf Anspruch haben. Freilich können die Verhältnisse des Einzelfalles auch so gestaltet sein, daß derjenige, welcher für die Bezeichnung seines gewerblichen Unternehmens eine lediglich deskriptive Bezeichnung gewählt hat, die gewöhnlich dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt ist, Jedem die Benutzung derselben verbieten kann. Mit vollem Recht ist in Frankreich die Bezeichnung Comptoir d'Escompte bei einem Bankunternehmen als ein schutzberechtigter Phantasiename bezeichnet worden, ebenso Bezeichnungen wie Crédit Lyonnais, Crédit de Marseille, trotzdem dieselben nur mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens gewählt wurden. Wenn heute in Paris unter dem Namen Crédit Lyonnais ein neues Bankhaus errichtet würde, so wäre die Verwechselung desselben mit dem bekannten ersten Geldinstitut Frankreichs kaum vermeidbar; die französische Rechtsprechung zeigt das richtige Verständniß für die Bedürfnisse des praktischen Verkehrs und Geschäftslebens, wenn sie auch solchen Namen die Schutzfähigkeit unter Umständen beilegt, und die abfälligen Beurtheilungen dieser Rechtsprechung, welche in Deutschland hin und wieder laut geworden sind, erscheinen durchaus unberechtigt; die Rechtsübung in Deutschland könnte gar nichts Besseres thun, als diese Auslegung nachahmen. Darum können auch Bezeichnungen wie Maison Américaine, Bodega, Scotland House in bestimmten Fällen ebenso als charakteristische Bezeichnungen anzusehen sein, wie Bibliographisches Institut, Deutsche Verlagsanstalt, Süddeutsches Verlagshaus u. dgl. m. Es kommt darauf an, ob der Phantasiename bereits lange genug von einem bestimmten Unternehmen geführt worden ist, so daß dieses von den Interessenten nur unter diesem Namen gekannt ist; Bezeichnungen, die an sich indifferent sind, können hierdurch zu charakteristischen und insoweit auch thatsächlich monopolisiert werden. Jeder Buchhändler und jeder mit dem Buchhandel in gewisser, wenn auch nur entfernter Beziehung Stehende weiß z. B. ganz genau, daß der Name: „Deutsche Verlagsanstalt" von dem in Stuttgart bestehenden Unternehmen vormals Hallberger geführt wird; wenn heute einem anderen Verlagsgeschäft dieselbe Bezeichnung gegeben würde, so wäre hierin unter allen Umständen eine Verletzung des Rechts des genannten Unternehmens auf die ausschließliche Benützung dieses Phantasienamens zu erblicken, welche durch § 8 untersagt ist.

Der Schutz der Phantasienamen erfordert ganz besonders ein Einschreiten dann, wenn mit denselben Waaren oder irgendwelche

Digitized by Google

Gegenstände versehen werden, deren sich ein Gewerbetreibender bei seinem Gewerbebetrieb mittelbar oder unmittelbar bedient.

Für die Unterlassungs- und Schadenersatzklage ist Voraussetzung, daß eine Benutzung vorliegt, welche objektiv geeignet ist, eine Verwechselung hervorzurufen und welche die Verwechselung bezwecken soll, also zu diesem Zweck vorgenommen wurde; das objektive und das subjektive Merkmal müssen gleichzeitig vorhanden sein, wenn der Klage entsprochen werden soll.

In subjektiver Hinsicht ist der Vorsatz des Thäters nicht erforderlich, auch bei fahrlässiger Verübung kann sowohl die eine wie die andere Klage begründet sein, jedoch ist dies nur dann der Fall, wenn der Thäter bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Möglichkeit der Verwechselung mit in Betracht gezogen hat. Weiter muß der Kläger nachweisen, daß ihm ein Recht zur ausschließlichen Führung des Phantasienamens zusteht; hierbei kommt neben der objektiven Beschaffenheit des Namens die Priorität in der Benutzung desselben in Betracht. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für den Nachweis des Rechts allerdings von Bedeutung, aber andererseits darf man hierin nicht ein für die Existenz des Rechts unbedingt nothwendiges begriffliches Moment erblicken; es kann Jemand einen Phantasienamen erst wenige Tage führen und doch berechtigt sein, den Gebrauch desselben schlechthin zu untersagen. Die Monopolisirung einer Bezeichnung kann mit Rücksicht hierauf nicht als eine erwerbende Verjährung der ausschließlichen Gebrauchsbefugniß bezeichnet werden, denn das Eigenthum an der besonderen Bezeichnung beruht nicht sowohl auf dem Ablauf einer bestimmten Frist, sondern vielmehr unmittelbar auf dem Gesetze, und man könnte darum schon eher von einem Legaleigenthum sprechen; doch enthält dieser Ausdruck nur die Charakterisirung des in Frage kommenden Rechts nach einer Seite, während der eigentliche Inhalt dadurch nicht näher definirt wird.

Die Verwandtschaft zwischen dem Schutze der Namen und dem der Phantasienamen ist nach Vorstehendem eine ziemlich enge. Die Grundsätze, von welchen sich der Gesetzgeber hier und dort leiten ließ, sind in der Hauptsache dieselben und die besondern Voraussetzungen, die für die Abwehr des Eingriffs in die Interessensphäre bei Phantasienamen aufgestellt sind, erklären sich daraus, daß das Wettbewerbsgesetz sich nur mit den Phantasienamen im geschäftlichen Verkehr beschäftigt. Eine Ergänzung kann dieser durch § 8 des genannten Gesetzes gewährte Schutz vermöge der Heranziehung der §§ 823 und

Digitized by Google

826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfahren, da eine erschöpfende Behandlung der Interessenverletzung durch Mißbrauch eines Phantasienamens in dem Wettbewerbsgesetz nicht beabsichtigt ist, der Gesetzgeber vielmehr in diesem nur diejenigen Fälle berücksichtigen wollte, welche sich als unlauterer Wettbewerb qualifiziren.

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

A. Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

8. Tragweite der praesumtio: pater est quem nuptiae demonstrant. Voraussetzungen einer legitimatio per subsequens matrimonium.

In den Gründen eines Oberlandesgerichtsurtheils vom 19. Dez. 1898 (I U 63/98, Landgericht Meiningen O 75/97) finden sich folgende Ausführungen:

Die in l. 5 D. de in jus voc. (2. 4) aufgestellte Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant, kommt der Klägerin in Bezug auf die Ehelichkeit ihrer Geburt nicht zu Statten. Die Mutter der Klägerin hat sich mit dem Erblasser Sch. am 10. Mai 1896 verheirathet; am 25. desselben Monats ist Letzterer gestorben und am 20. August 1896 hat dann seine Wittwe die jetzige Klägerin geboren. Hieraus ergiebt sich, daß die Klägerin nicht in der Ehe ihrer Mutter mit Sch. konzipirt ist; ihre Konzeptionszeit fällt vielmehr in die Zeit vor jener Ehe und zwar, wie schon die Vorinstanz festgestellt hat, in den Zeitraum vom 26. Oktober 1895 bis zum 21. Februar 1896. Nun wird zwar von einzelnen Rechtslehrern — namentlich von Dernburg, Pand. Bd. 3 § 28 S. 55; desgl. von Stintzing in Ihering's Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 9 S. 416 flg. — die Ansicht vertreten, daß die Präsumtion der l. 5 a. a. O. auch für solche Kinder gelte, welche — was bei der Klägerin zutrifft — von der Ehefrau vor Schließung der Ehe empfangen und vor dem 182. Tage nach Schließung der Ehe geboren sind. Eine derartige Ausdehnung der erwähnten Präsumtion ist jedoch für das gegenwärtig in Kraft stehende gemeine Recht nicht anzuerkennen. Vielmehr nimmt das

Digitized by Google

Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht — Bd. 12 S. 166 der Entscheidungen in Civilsachen — an, daß sich die Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant, nur auf die während der Ehe erzeugten Kinder bezieht; da diese Voraussetzung hier fehlt, erweist sich der erste Berufungsangriff von selbst als hinfällig.

Aber auch das weitere Vorbringen der Klägerin, daß sie doch mindestens als die durch nachfolgende Ehe des Sch. mit ihrer Mutter legitimirte Tochter des Ersteren anzusehen sei, erscheint als unzutreffend; dies aus folgenden Erwägungen:

Das Rechtsinstitut der Legitimation durch nachfolgende Ehe umfaßt nicht bloß solche Kinder, die vor Eingehung der Ehe ihrer Mutter mit dem angeblichen Erzeuger geboren sind, sondern auch solche Kinder, die zwar vor der Ehe konpizirt sind, aber erst in der Ehe oder nach Auflösung derselben geboren werden (vergl. Windscheid, Pand. Bd. 2 § 522 Note 2a S. 833). Nothwendiges Erforderniß jeder solchen Legitimation ist aber, daß das zu legitimirende Kind von den nachherigen Eheleuten wirklich abstammt, d. h. von ihnen vorehelich erzeugt ist. Die Führung dieses Beweises, soweit sie überhaupt möglich, begegnet naturgemäß erheblichen Schwierigkeiten und insbesondere kann dazu die bloße Thatsache eines mit der illegitimen Geburt der Zeit nach korrespondirenden Beischlafes zwischen den nachherigen Eheleuten für sich allein nicht ausreichen. Mit Rücksicht hierauf hat sich in der Praxis des gemeinen Rechts der Satz herausgebildet, daß die — sei es nun ausdrückliche oder stillschweigende — Anerkennung des unehelich erzeugten Kindes durch den nachherigen Ehemann dem anerkannten Kinde ganz dieselbe Rechtsstellung verschafft, wie sie für ein während der Ehe erzeugtes Kind durch die Präsumtion der l. 5 D. de in jus voc. (2. 4) — pater est, quem nuptiae demonstrant — begründet wird. Die Anerkennung der Vaterschaft wirkt daher zu Gunsten des unehelich konzipirten Kindes die Vermuthung seiner Erzeugung durch den anerkennenden Ehemann; selbstverständlich steht aber einem Jeden, der hieran ein rechtliches Interesse hat, der Gegenbeweis offen, daß der Ehemann das Kind nicht erzeugt habe, denn aus der fraglichen Anerkennung kann für die auf den Anerkennenden zurückzuführende Erzeugung eben nur eine gesetzliche Vermuthung, nicht aber eine jeden Gegenbeweis ausschließende rechtliche Fiktion hergeleitet werden (vergl. Seuffert's Archiv Bd. 21 No. 200 (S. 336); Bd. 22 No. 287 (S. 436); desgl. No. 288 (S. 438); Bd. 36 No. 174 (S. 259). Wird hier-

Digitized by Google

von bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ausgegangen, so ist zunächst im Hinblick auf die erhobenen Beweise festzustellen, daß die Klägerin einen positiven Beweis ihrer durch Sch. geschehenen Erzeugung nicht erbracht hat.

Die Klägerin hat sich aber schließlich darauf berufen, daß sie von Sch. als sein Kind anerkannt worden sei. Hierdurch würde nach obigen Ausführungen für die Klägerin wenigstens eine bis zur Erbringung des der Beklagten obliegenden Gegenbeweises wirksame Vermuthung ihrer Erzeugung durch Sch. entstehen. Die Erheblichkeit des auf die behauptete Vaterschaftsanerkennung gestützten Vorbringens ist daher an und für sich nicht zu bestreiten. Ein solches — ausdrückliches oder stillschweigendes — Anerkenntniß ist jedoch nicht dargethan.

Betrachtet man die bezüglichen von den Zeugen bekundeten Vorgänge in ihrem durch die Sachlage gegebenen Zusammenhange, so läßt sich aus denselben, auch wenn sie an sich richtig sein mögen, ein von Sch. abgegebenes Vaterschaftsanerkenntniß im Rechtssinne nicht entnehmen. Ein solches Anerkenntniß muß als seine Elemente außer dem Geständniß, mit der Kindesmutter in der kritischen Zeit geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben, auch den in unzweideutiger Weise kundgegebenen ernstlichen Willen enthalten, das betreffende Kind ein für alle Mal als das seinige gelten zu lassen und ihm die daraus folgende Rechtsstellung dauernd einzuräumen. Nun erscheint es zwar an sich nicht ausgeschlossen, auch ein erst konzipirtes, noch nicht geborenes Kind als das seinige anzuerkennen. Doch wird dies immer nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen vorkommen, weil sich erst nach der erfolgten Geburt mit Sicherheit übersehen läßt, ob die Zeit des Beischlafes mit der der Geburt im Einklang steht. Wenn daher, wie hier, ein lange vor der Geburt des betreffenden Kindes abgegebenes Vaterschaftsanerkenntniß behauptet wird, so müssen die Umstände, aus denen dasselbe hergeleitet wird, immer mit besonderer Vorsicht geprüft werden. Im vorliegenden Falle sind diese Umstände nicht geeignet, um den erforderlichen Anerkennungswillen des Sch. als erwiesen ansehen zu können. Sch. mag zwar, wie schon die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, eine kurze Zeit hindurch die Meinung unterhalten haben, daß er der Schwängerer der L. sei, und er mag sich aus diesem Motive heraus auch zu der Eheschließung mit derselben veranlaßt gefühlt haben; jene Meinung ist aber von ihm — wie B.'s Zeugniß ergiebt — sehr bald wieder aufgegeben worden und vollends hat er niemals daran gedacht, sich

Digitized by Google

durch die den Mitgliedern der Familie L. bezw. dem B. gegenüber gethanen Aeußerungen oder seine sonstigen Kundgebungen im Voraus hinsichtlich der Anerkennung des von seiner bei Schließung der Ehe schwangeren Frau zu gebärenden Kindes als seines eigenen irgendwie zu binden.

Dies ist der Gesammteindruck der Beweisaufnahme, wenn das ganze Verhalten des Sch. vor wie nach Eingehung seiner Ehe unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente zusammenfassend gewürdigt wird. Kann sich aber hiernach die Klägerin auf ein rechtswirksames Vaterschaftsanerkenntniß des Sch. nicht berufen, so steht ihr nicht einmal eine Vermuthung der Erzeugung durch letzteren zur Seite. Damit ist der Klage jede thatsächliche Grundlage entzogen und es bedarf nicht erst noch der Erläuterung, ob event. für den Gegenbeweis der Nichterzeugung durch Sch. die exc. plurium constupratorum für sich allein genügen würde.

Nach Lage der Sache rechtfertigt sich vielmehr ohne Weiteres die erstinstanzlich erkannte Klageabweisung.

9. Rechtsnatur elektrischer Beleuchtungsanlagen.

In einem auch in der deutschen Juristenzeitung, 3. Jahrgang S. 292 inhaltlich wiedergegebenen Urtheil vom 1. Mai 1898 (I U 161/197 Landgericht Gotha O 161/95) hat das Oberlandesgericht die elektrische Beleuchtung eines Hotels mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage als einverbaut und als Bestandtheil des Hotels angesehen mit folgender Begründung:

Die Vorinstanz hat über die Beschaffenheit der streitigen Beleuchtungsanlagen und die Verbindung der letzteren mit dem Grundstück am 29. September 1896 unter Zuziehung und Abhörung von Sachverständigen den Augenschein eingenommen. Beim Mangel entgegenstehender Parteibehauptungen muß davon ausgegangen werden, daß der damals festgestellte Zustand auch schon bei Abschluß des Kaufvertrages vom 2. September 1892 vorhanden war. Aus dem Befunde selbst aber ist zunächst Folgendes hervorzuheben:

Die Westinghouse-Dampfmaschine, die Dynamomaschine und das Schaltbrett haben in einem besonderen Raume des Badehauses Aufstellung gefunden.

a) Die Westinghouse-Maschine ruht auf einem steinernen, mit Cement überstrichenen Fundament, aus dessen vier Ecken je ein Eisenbolzen hervorragt; an diesen Bolzen ist die Maschine mit Mutterschrauben befestigt. Den nöthigen Dampf empfängt die Maschine

Digitized by Google

durch Kupferrohre aus dem in einem anderen Raume eingemauerten Dampfkessel.

b) Die Dynamomaschine, auf welche die von der Westinghouse-Maschine erzeugte Kraft mittels Treibriemen übertragen wird, ruht gleichfalls auf einem steinernen Fundament. Die Verbindung derselben mit dem Fundamente besteht darin, daß zwei in der Richtung nach der Westinghouse-Maschine parallel laufende Eisenschienen mittels Mutterschraube auf je vier aus dem Fundament hervorragende Eisenbolzen aufgeschraubt sind; auf diese Eisenschienen ist die Dynamomaschine mittels besonderer, in ihrer Form den ersterwähnten Schienen entsprechenden Schienen aufgeschoben. Mittels Schrauben kann die Dynamomaschine in entgegengesetzter Richtung von der Westinghouse-Maschine weggeschoben werden, wodurch eine Spannung des die beiden Maschinen verbindenden Treibriemens erzielt wird.

c) Das Schaltbrett, welches zur Vertheilung der elektrischen Ströme in die verschiedenen Leitungen dient, steht durch Drähte mit der Dynamomaschine in Verbindung; es ist an der Wand mittels Schrauben auf einen Holzrahmen aufgeschraubt, der seinerseits wieder mit Stechklammern an der Wand befestigt ist.

Weiter kommt in Betracht die Akkumulatorenbatterie von 60 Elementen. Diese ist in einem anderen Raume auf einem Holzgestell lose aufgestellt und mit den übrigen Beleuchtungsapparaten durch Drahtleitungen verbunden, die an den Elementen angelöthet, an den Zellenschalter dagegen angeschraubt sind. Der Zellenschalter ist mit Schrauben an der Wand befestigt.

Was sodann die Verbindung der übrigen Beleuchtungsanlagen — insbesondere der Leitungen, Glühlampen, Bogenlampen — mit dem Grundstück anlangt, so ergiebt sich darüber aus der von der Vorinstanz als mit dem richterlichen Augenscheine übereinstimmend bezeichneten Aussage des Sachverständigen F. Folgendes:

Die Leitungen sind zum größten Theil durch Porzellanklammern — bestehend aus Obertheil und Untertheil — befestigt. Zu diesem Behufe ist das Untertheil der Klammern mittels Schrauben in sogen. Dübeln an der Wand festgemacht, das Obertheil — zum Einklammern der Drähte — an das Untertheil angeschraubt. An einzelnen Stellen sind jedoch zum Festhalten der Drähte auch Eisenklammern verwendet, und letztere direkt in die Wände eingeschlagen.

Die Bleisicherungen und Ausschalter sind durch Dübel und Schrauben an der Wand befestigt.

Die Beleuchtungskörper — Glühlampen — sind zum Theil

Digitized by Google

ebenfalls mittels Dübel und Schrauben befestigt, zum Theil hängen sie lose an Deckenhaken und sind nur durch die Leitung verbunden.

Die Bogenlampen sind mit der Leitung verschraubt, können aber, sobald die Verschraubung gelöst und das Aufzugsseil verbunden ist, abgenommen werden.

Hierzu treten dann schließlich nach dem landgerichtlichen Augenschein noch folgende weitere Feststellungen:

An einzelnen Stellen führen die Drahtleitungen durch Oeffnungen hindurch, welche durch die Thürpfosten gebohrt sind. Auch sind die Drahtleitungen mehrfach unter die Tapete hinweggeführt und treten erst da wieder zum Vorschein, wo der eigentliche Beleuchtungskörper an der Wand angebracht ist. Glühlampen sind etwa 240 Stück, Bogenlampen sind 5 Stück vorhanden.

Ob eine solche, in einem Gebäude angebrachte elektrische Beleuchtungsanlage als Bestandtheil oder als bewegliches Zubehör des Gebäudes anzusehen ist, kann selbstverständlich nur nach der konkreten Sachlage beurtheilt werden. Im vorliegenden Falle sind aber die Umstände derartige, daß sie die Anlage als einverbaut und zufolge ihrer Einverbauung als einen Bestandtheil des Hotels erscheinen lassen. Diese Auffassung nimmt ihren Ausgang davon, daß die in Rede stehende elektrische Beleuchtungsanlage nach der Darstellung und Ansicht beider Parteien ein Ganzes bildet; deshalb ist nicht etwa für jeden einzelnen Theil der Anlage besonders zu prüfen, welche Rechtsnatur ihm zukommt, vielmehr steht lediglich hinsichtlich der ganzen Anlage in Frage, ob sie derartig mit dem ganzen Gebäude verbunden ist, daß sie ohne wesentliche Beschädigung desselben nicht herausgenommen werden kann. Nun hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die ganze umfangreiche, aus Dampfmaschine, Dynamomaschine, Akkumulatorenbatterie, Schaltbrettern, Leitungsdrähten, Glühlampen und Bogenlampen sich zusammensetzende Anlage in allen möglichen Ecken und Enden mit dem Gebäude zusammenhängt. Zum Theil ist dieser Zusammenhang allerdings ein derartiger, daß er, wenn auch nicht ganz ohne Verletzung des Gebäudes, doch schon mit so geringfügigen Beschädigungen zu lösen ist, wie sie erfahrungsmäßig beim Auszug jedes Miethers aus einer von ihm innegehabten Wohnung stattzufinden pflegen. Dies gilt z. B. von den Stellen, wo Theile der Anlage — Schaltbretter, Drähte, Glühlampen — lediglich durch Haken oder Schrauben gehalten werden, welche in sogen. in die Wände eingelassene Holzdübel eingeschlagen oder eingeschraubt sind. Allein mehrfach ist diese Verbindung der Anlage mit dem Gebäude eine viel festere

Digitized by Google

und derartig beschaffen, daß eine Entfernung der Anlage aus dem Gebäude ganz erhebliche Reparaturen unerläßlich machen würde. Für die Dampfmaschine z. B. ist ein besonderes Fundament gemauert, in welches vier Stück meterlange Bolzen oder Anker eingemauert sind, an denen die Maschine durch Mutterschrauben befestigt ist. Doch kann auch nach Lösung der Schrauben die Maschine nur entfernt werden, wenn der sie umgebende Cement aufgehackt würde, was nach dem Gutachten des Sachverständigen H. eine Arbeit von mehreren Tagen erfordern würde. Die Leitungsdrähte ferner laufen zum Theil unter den Tapeten weg, so daß sie erst da wieder zu Tage treten, wo die eigentlichen Beleuchtungskörper — Glühlampen — an der Wand angebracht sind. An einer Reihe von Stellen endlich sind die Drähte auch durch die zu diesem Zweck durchbohrten Thürpfosten geleitet.

Wenn man diese Einzelheiten zusammengenommen würdigt und sich dabei vergegenwärtigt, daß es sich um ein Hotel handelt, so muß man nach der Ansicht des Senates der Anschauung den Vorzug geben, daß die fragliche elektrische Einrichtung nicht ohne wesentliche Beschädigung des Hotelgebäudes beseitigt werden kann. Dasselbe würde sich nach einfacher Herausnahme der Anlage in einem theils geradezu ruinenhaften, theils wenigstens sehr heruntergekommenen Zustande präsentiren. Was sollte z. B. in einem Hotel — anders würde die Sache allerdings wohl in einer Fabrik liegen — der Eigenthümer mit einem Raume machen, in dem ein Fundament für eine Dampfmaschine aufgeführt ist und zwar ein Fundament, aus dem vier Stück starke Eisenbolzen hervorragen? Jedenfalls müßte doch der fragliche Raum, um wieder Hotelzwecken zu dienen, eine ganz gründliche Umgestaltung erleiden. Soll das Hotel ferner sich äußerlich so wie früher präsentiren, denselben Rang in der Zahl der Hotels wie früher einnehmen, so dürfen die Schäden an den Tapeten, den Thürpfosten u. s. w. nicht einfach ausgeflickt werden, sondern es müßte Vieles geradezu erneuert werden. Im Ganzen betrachtet würden daher die erforderlichen Reparaturarbeiten den Umfang von Wiederherstellungsarbeiten, wie er beim Auszuge eines Miethers sich nöthig macht, bei Weitem übersteigen. Von den vier Sachverständigen, welche darüber gehört worden sind, ob die Beleuchtungsanlage sich ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernen lasse, haben denn auch diejenigen drei, die dem Baufach angehören — H., L., K. — sich übereinstimmend dahin geäußert, daß die Anlage eingebaut sei und ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden könne,

Digitized by Google

während der vierte Sachverständige, F. — ein Elektrotechniker — der Meinung ist, daß, wenn auch nicht alle Theile der Anlage sich ohne Beschädigung des Gebäudes aus demselben entfernen ließen, doch ein Verbauen der Anlage in das Gebäude nicht anzunehmen sei. Der Widerspruch zwischen diesen Gutachten erscheint leicht begreiflich: offenbar wird eben von den Angehörigen des Baufachs auf die Integrität des Gebäudes ein höheres, von dem berufsmäßig elektrische Anlagen herstellenden Elektrotechniker dagegen ein geringeres Gewicht gelegt. Mit der allgemeinen Anschauung des Publikums aber dürfte man sich wohl eher im Einklang befinden, wenn man annimmt, daß im Fragefall es sich um eine Anlage handelt, die ohne wesentliche Beschädigung des Hotelgebäudes nicht entfernt werden kann und deshalb als einverbaut und als Gebäudebestandtheil anzusehen ist. Gegentheilige konkrete Thatsachen sind in dieser Beziehung von der Klägerin nicht vorgebracht; auf die ganz allgemeine Behauptung der Möglichkeit einer Beseitigung der Anlage ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes kann im Hinblick auf den durch richterlichen Augenschein in Verbindung mit den zuverlässigen Angaben der Sachverständigen H., L., K. vollständig aufgeklärten Sachverhalt keine Rücksicht genommen werden, eine weitere Beweisaufnahme ist daher nicht geboten.

Allerdings hat das Reichsgericht in dem Bd. 36 S. 261 der Civilentscheidungen abgedruckten Urtheile bezüglich einer in einer Badeanstalt angebrachten elektrischen Beleuchtungsanlage angenommen, daß die letztere nicht Gebäudebestandtheil, sondern bewegliches Zubehör sei; dies ist aber wohl darauf zurückzuführen, daß dort eine von der vorliegenden gänzlich verschiedene, den Begriff der Verbauung ausschließende Befestigungsart der elektrischen Anlage in Frage gestanden haben mag. Der erkennende Senat ist weit davon entfernt, jede elektrische Anlage als einen Bestandtheil des Gebäudes, in dem sie angebracht ist, zu erklären; es handelt sich hierbei immer um eine quaestio facti, die aber der Senat im vorliegenden Falle so, wie geschehen, beantworten zu sollen geglaubt hat.

Das Reichsgericht hat in einer die Revision gegen das Oberlandesgericht zurückweisenden Entscheidung vom 11. Januar 1899 Folgendes ausgeführt:

Nach dem hier maßgebenden gemeinen Recht ist für den Begriff des „Bestandtheils" die Art und Weise der Verbindung mit der Hauptsache, der Grad der Festigkeit und Dauer derselben maßgebend, eine Anlage, wie die vorliegende, also als Bestandtheil des Gebäudes anzusehen,

Digitized by Google

wenn sie mit demselben in der Weise verbunden ist, daß sie ihre selbständige Existenz verloren hat und nicht ohne erhebliche Beschädigung des Gebäudes oder der Anlage losgelöst werden kann. (l. 245 D. de V. S. 50, 16; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 169.) Das Berufungsgericht hat diese rechtliche Voraussetzung des „Bestandtheils" nicht verkannt, auch nicht jede elektrische Beleuchtungsanlage für Bestandtheil des Gebäudes erklärt, ist vielmehr davon ausgegangen, daß die Frage, ob eine solche Anlage als Bestandtheil oder als Zubehör anzunehmen sei, immer nur nach der konkreten Sachlage beurtheilt werden könne. Es nimmt aber auf Grund der stattgehabten Beweiserhebung an, daß nach der hier vorliegenden Verbindung der mehrerwähnten Anlage mit dem Kurhaushotel die erstere nicht ohne wesentliche Beschädigung des letzteren entfernt werden könne, die Anlage mithin als einverbaut und als Gebäudebestandtheil anzusehen sei. Hiernach liegt die von der Revision angegriffene Annahme! des Berufungsgerichts lediglich auf thatsächlichem Gebiete und enthält keine Verletzung von Rechtsgrundsätzen.

10. Errichtung eines Blindentestamentes. Erforderniß des Vorgelesenwerdens auch bei dem vom Blinden dem Gericht schriftlich übergebenen Testament. Begriff der Blindheit.

Eine Person, die blind gewesen sein soll, übergab an Gerichtsstelle ein von ihr vorgelegtes schriftliches Testament, das hinterlegt wurde, ohne daß eine Vorlesung des Schriftstückes stattgefunden hatte. Mit Rücksicht auf diese Unterlassung wurde das Testament von den Intestaterben der Testirerin nach deren Ableben nicht anerkannt. Im dadurch entstandenen Prozeß wurde sowohl von dem Landgericht als auch von dem Oberlandesgericht das Testament für ungültig erklärt. Aus den Gründen des Oberlandgerichtsurtheils vom 5. Dezember 1898 (I U 109/98, Landgericht Meiningen O 295/97) ist Folgendes hervorzuheben:

Die Vorschrift, daß dem Blinden, der ein Testament durch Vorlegung oder Ueberreichung einer Schrift errichtet, diese vorgelesen werden muß, entstammt der c. 8 C. qui test. 6, 22.

Ihr Zweck ist offensichtlich, der dem Blinden aus seinem Gebrechen erwachsenden besonderen Gefahr der Fälschung seines letzten Willens vorzubeugen. Allerdings redet nun die Gesetzesstelle nur vom Privattestament. Aber so wenig daraus einerseits mit Sell in Sell's Jahrb. Bd. 2 S. 456 flg. gefolgert werden darf, daß der Blinde

Digitized by Google

ein öffentliches Testament überhaupt nicht errichten kann, so wenig scheint es andererseits im Sinne des Gesetzgebers zu liegen, bei Errichtung eines öffentlichen Testamentes durch einen Blinden die Beobachtung der in Rede stehenden Spezialvorschrift für entbehrlich zu halten. Die ratio legis greift für das öffentliche Blindentestament ebenso Platz wie für das private. Die auf das letztere beschränkte Fassung aber, die der gesetzgeberische Gedanke in obiger Konstitution gefunden hat, erscheint durch die Zufälligkeit veranlaßt, daß, wie allgemein angenommen wird, die Errichtung eines gerichtlichen Testaments durch Vorlegung des fertigen Testamentsaufsatzes dem römischen Recht unbekannt war. (Vergl. Arndts, Pandekten S. 908; Brinz, Pandekten, Bd. 3 S. 63; Keller, Pandekten S. 909; Wendt, Pandekten S. 477.)

Daß sich die Praxis, welche diese neue ordentliche Testamentsform in nachrömischer Zeit ausbildete, dabei über die Beobachtung der in Rede stehenden Sondervorschrift für das Blindentestament hinweggesetzt habe, ist nicht zu vermuthen und nicht nachweisbar. Im Gegentheil wird die letztere als auch für das öffentliche Testament geltendes Recht von namhaften Rechtslehrern ausdrücklich bezeugt. (Vergl. Glück, Pandekten Bd. 34 S. 37; Holzschuher, Theorie und Kasuistik, Bd. 2 S. 581; Köppen, Erbrecht S. 461; Windscheid, Pandekten Bd. 3 S. 45).

Die entgegenstehende Ansicht wird allerdings von Anderen, namentlich Dernburg, Pandekten Bd. 3 S. 140, vertreten, aber nicht begründet. Wohl aber findet sich ein Beleg für die Anwendung der Vorschrift durch die neuere Praxis in dem auch vom Landgericht citirten Erkenntniß in Seufferts Archiv Bd. 1 Nr. 355. Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß die moderne Gesetzgebung daran festgehalten hat, die Testamentserrichtung durch Blinde durch Sondervorschriften zu regeln (vergl. die Beispiele in den Motiven zu dem Entwurfe eines B.G.B. Bd. 5 S. 277), und daß das B.G.B. § 2238 die Testamentserrichtung durch Uebergabe einer Schrift, allerdings nicht nur für Blinde, sondern für alle Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, ausschließt.

Daß vorliegendenfalls eine Vorlesung des von der Erblasserin bei Gericht überreichten Testamentsaufsatzes nicht stattgefunden hat, steht fest. Daß die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift, wenn sie überhaupt Platz greift, nicht durch den Nachweis geheilt werden kann, daß das Testament dem Willen der Erblasserin thatsächlich entspricht,

Digitized by Google

ergiebt sich ohne Weiteres aus dem Charakter der Vorschrift als einer Solemnitätsnorm.

Die Blindheit der Erblasserin aber steht fest.

Eine absolute Blindheit ist nicht zu erfordern. Es genügt, wenn die Sehkraft des Testators so sehr geschwächt war, daß er das niedergeschriebene Testament zu lesen gänzlich außer Stande gewesen ist; cf. auch das angezogene Urtheil in Seuffert's Archiv Bd. 1 Nr. 355.

Daß im vorliegenden Fall diese Voraussetzung begründet war, haben die erhobenen Beweise mit Sicherheit ergeben.

11. Verwechslung der Plannummern bei einer Uebereignung. Hat derjenige, welchem sein Verkäufer statt des erkauften Grundstückes versehentlich ein anderes übereignet hat, ein Klagrecht gegen den Dritten, welchem der Verkäufer vermöge der nämlichen Verwechslung das an den ersten Käufer verkaufte Grundstück hat übereignen lassen? Sachsen-Meiningensches und gemeines Recht.

Ein Urtheil das Oberlandesgerichts vom 19. Dezember 1898 (I U 67/98 Landgericht Meiningen O. 167/97) verbreitet sich hierüber folgendermaßen:

Die Parteien sind darüber einig, daß sowohl Kläger als Beklagter im Jahre 1884 von der verehelichten L. je ein Trennstück desselben ursprünglichen Grundstückes gekauft haben, und daß in den Kaufnotuln und auf Grund derselben im Grundbuche Kläger als Käufer bezw. Eigenthümer des Trennstückes Plannummer $250^1/_8$, Beklagter als Käufer bezw. Eigenthümer des Trennstückes Plannummer $250^1/_2$ bezeichnet bezw. eingetragen worden ist. Der Kläger behauptet nun, in Wirklichkeit habe er das Trennstück Plannummer $250^1/_2$, der Beklagte, das Trenngrundstück $250^1/_8$ gekauft, und nur durch ein Versehen seien in den Kaufnotuln die Plannummern verwechselt werden. Er klagt auf Einwilligung des Beklagten in die Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß Plannummer $250^1/_2$ dem Kläger, Plannummer $250^1/_8$ dem Beklagten zugeschrieben werde. Das Landgerichtsurtheil giebt der Klage statt auf Grund der rechtlichen Annahme, daß dieselbe als eine besondere Klage des deutschen Rechts speziell für Fälle der vorliegenden Art durch Artikel 28 des meiningenschen Gesetzes vom 15. Juli 1862 gegeben sei und unter Berufung auf Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 2 § 96, I, 2, b.

Digitized by Google

Der vom Beklagten hiergegen erhobenen Berufung ist stattzugeben, weil die Klage so, wie erhoben, rechtlich nicht zu konstruiren ist.

Es ist zunächst den erschöpfenden und deshalb lediglich in Bezug zu nehmenden Ausführungen des angefochtenen Urtheils darüber vollständig beizupflichten, daß zum Eigenthumsübergange auf Grund Vertrages die Ueberschrift im Grundbuche wesentliches Erforderniß, und daß mangels dieser Ueberschrift Kläger nicht Eigenthümer des Trennstücks Plannummer $250^1/_2$ geworden ist, sondern nur einen persönlichen Anspruch auf Uebereignung im Grundbuche gegen die Verkäuferin erworben hat. Bei dieser Sachlage ist es aber unerfindlich, wie ein Kläger aus seinem nur persönlichen Rechte gegen seine Verkäuferin einen Klaganspruch gegen den in kein Rechtsverhältniß zu ihm getretenen Beklagten herleiten will. Eine Klage, wie sie das angefochtene Urtheil als speziell für Fälle der hier vorliegenden Art gewährt annimmt, giebt es weder im gemeinen noch im Landesrechte. Eine solche Klage könnte sich nur gründen auf eine durch positive Vorschrift neu geschaffene, an den Eintrag im Grundbuch geknüpfte persönliche Verpflichtung. Wenn es nun auch möglich sein sollte, die Voraussetzungen einer solchen Verpflichtung hinreichend bestimmt und klar zu formuliren, so ist doch ein Gewohnheitsrechtssatz oder eine gesetzliche Vorschrift eines auf den vorliegenden Fall anwendbaren Inhalts in den Rechtsquellen oder in der Rechtsliteratur nirgends angedeutet. Die in dem angefochtenen Urtheile angezogene Stelle aus Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, in der 3. Aufl. Bd. 2 Halbbd. 1 § 115, I, 2, b giebt nach dem Zusammenhange die Berichtigungsklage nur dem früher als Eigenthümer eingetragen Gewesenen sowie demjenigen, welcher das Eigenthum auf andere Weise, als durch freiwillige Veräußerung erlangt hat. Auch der angezogene Art. 28 des meiningenschen Grundbuchgesetzes läßt in keiner Weise erkennen, daß er jeden beliebigen Interessenten, auch einen nicht dinglich berechtigten, zur Klage auf Berichtigung des Grundbuchs zulassen wolle. Im Gegentheil zeigt der Abs. 2 dieses Artikels — die einzige auf den vorliegenden Fall beziehbare Bestimmung desselben — daß hier ein Grundsatz ausgesprochen werden soll, welcher mit dem System derjenigen Grundbuchrechte gegeben ist, welche die formale Rechtskraft der Grundbucheinträge ablehnen und die Eintragung nur als eines der mehreren Erfordernisse der vertragsmäßigen Eigenthumsübertragung aufstellen, der Grundsatz nämlich, daß der beim Mangel anderer Erfordernisse dieser Uebertragung dem durch die Eintragung Verletzten zugestandene Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs nur

Digitized by Google

aus dinglichem Rechte hergeleitet werden könne. (Vergl. Motive zum ersten Entwurfe des B.G.B. Bd. 3 S. 138, 234.)

Es wird denn auch in dem angefochtenen Urtheile sehr richtig ausgeführt, daß die Verkäuferin, wenn die Ueberschrift des Trennstückes Plannummer 250 1/2 auf den Beklagten auf einer Verwechslung beruhte, Eigenthümerin dieses Trennstückes geblieben und berechigt ist, die Berichtigung des Grundbuchs vom Beklagten zu fordern. Der Beklagte kann auf Grund des angezogenen Artikels 28 zur Einwilligung nicht in die Ueberschrift des Trennstückes auf einen Dritten, den Kläger, wozu er, wenn seine Eintragung auf einem Irrthume beruht, gar nicht befugt erscheint, sondern nur in Löschung der unrichtigen Eintragung verurtheilt werden, durch welche Löschung der vorhergehende Eintrag wieder wirksam und die Verkäuferin zur anderweiten grundbuchlichen Verfügung berechtigt wird. Mag es daher nach der durch die Verhandlung und Beweisaufnahme geklärten Sachlage zur Vereinfachung dienen und vielleicht im eigenen Interesse des Beklagten liegen, wenn dem Verlangen des Klägers entsprochen würde, so ist es doch aus rechtlichen Gründen nicht möglich, der Klage stattzugeben.

12. Anwaltszwang für Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsgesuche in Prozessen, die bei einem Amtsgericht erhoben, später aber an das Landgericht verwiesen worden.

§ 532 Absatz 2 der C.P.O. befreit die Einlegung der Beschwerde vom Anwaltszwang unter der Voraussetzung, daß der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder war. Diese Voraussetzung liegt nach der richtigen Ansicht aber nicht vor bei einem Rechtsstreit, der von dem Amtsgericht, bei welchem er anhängig gemacht, an das Landgericht durch Verweisung übergegangen ist (vergl. Reichsgerichts-Entsch. Bd. 35 S. 284). Demzufolge und da § 98 C.P.O. nur die Anbringung des Kostenfestsetzungsgesuches vom Anwaltszwang ausnimmt, muß die Beschwerde gegen eine vom Landgericht erstinstanzlich bewirkte Kostenfestsetzung stets von einem bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Entsch. v. 5. Jan. 1899 (I W 1/99 Landgericht Gotha 214/96).

13. Berufungszurücknahme. Einwendungen gegen den Antrag, die gesetzlichen Wirkungen der Zurücknahme durch Urtheil auszusprechen.

Digitized by Google

In einer Berufungsverhandlung stellte Berufungsbeklagter den Antrag, den Gegner des Rechtsmittels der Berufung für verlustig zu erklären und in die Kosten der Berufung zu verurtheilen, indem er nachwies, daß der Gegner ihm einen, die Zurücknahme der Berufung erklärenden Schriftsatz zugestellt habe. Der Berufungskläger bestritt dies nicht, erhob aber den Einwand, daß Berufungsbeklagter vertragswidrig und arglistig handle, indem er den Antrag auf Verlustigkeitserklärung stelle. Denn die Zurücknahme sei erfolgt auf Grund eines Vergleiches, in welchem bestimmt worden sei, daß Berufungsbeklagter einen solchen Antrag nicht stellen solle. Der Berufungsbeklagte bestritt letztere Behauptung und wurde zu derselben von beiden Theilen Beweis bezw. Gegenbeweis angetreten.

Das Oberlandesgericht gab aber dem Antrag des Berufungsbeklagten ohne Weiteres statt mit folgender Begründung:

Durch die Zurücknahme einer Berufung werden die Wirkungen der Einlegung der Berufung beseitigt (Seuffert's Kommentar zur Civilprozeßordnung § 476). Das Gericht ist also gar nicht in der Lage, nach erfolgter Zurücknahme eine andere als die in § 476 Abs. 3 C.P.O. geordnete Entscheidung zu treffen. Diese aber muß erlassen werden, sobald der Gegner einen bezüglichen Antrag stellt. Für eine Einwendung, wie sie Berufungskläger gegen den entsprechenden Antrag der Gegnerschaft erhoben hat, ist daher prozessualisch gar kein Raum gegeben, sie kann nicht im Rahmen der Verhandlung über die Berufung, die zurückgenommen ist, Berücksichtigung finden. Sollte Berufungsbeklagter bei Abschluß eines Vergleiches dem Berufungskläger wirklich zugesichert haben, daß er kein Verlustigkeitsurtheil nehmen wolle, so kann hieraus gegen ihn vielleicht ein in einem neuen Rechtsstreit zu erfolgender Anspruch hergeleitet werden, nicht aber eine vom Berufungsgericht in dem durch Zurücknahme des Rechtsmittels erledigten Rechtsstreit zu berücksichtigende Einrede.

Urtheil vom 2. Januar 1899. (I U 41/48 Landgericht Gotha O. 355/96.)

Digitized by Google

II. Aus dem II. Civilsenat.

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Schulz.

17. Rechtsmittel des (ausländischen) Klägers gegen einen Beschluß, durch welchen ihm auf Grund des § 102 der C.P.O. Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten auferlegt ist.

Die gegen einen solchen Beschluß [1]) eingelegte Beschwerde (§ 530 der C.P.O.) wurde unter Bezugnahme auf Seuffert, C.P.O. 7. Aufl. Anm. 1 zu § 105 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 33 S. 432 für unzulässig erachtet, wobei ausgeführt wurde, daß der Beschluß nur mit der Berufung gegen das künftige Endurtheil gemäß § 473 der C.P.O. angefochten werden könne. Beschluß vom 2. Dezember 1896 nach Weimar II W 99/96. O 198/96.

18. Zur Auslegung des § 491 Abs. 2 der C.P.O. (Kompensationseinrede in der Berufungsinstanz).

B. hatte von N. eine Anzahl Kiefernbloche käuflich geliefert erhalten, dieselben jedoch mittels Briefs vom 24. Januar 1895 unter Mängelrüge zur Verfügung gestellt. Von N. auf Kauferfüllung belangt, war er vom Landgericht am 30. Dezember 1895 verurtheilt worden, für einige der gelieferten Bloche den vereinbarten Preis im Betrage von 42,41 M. zu bezahlen, während hinsichtlich der übrigen 15 Bloche Kläger N. mit seinem Zahlungsverlangen abgewiesen worden war, weil B. berechtigt gewesen sei, deren Annahme zu verweigern.

Gegen den ersterwähnten Theil dieser Entscheidung legte der Beklagte B. Berufung ein und begründete dieselbe in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 25. November 1896, wie folgt:

Kläger N. habe diejenigen 15 Bloche, hinsichtlich deren das Landgericht die Annahmeverweigerung für berechtigt erklärt habe, noch nicht abgeholt. Dieselben lagerten seit ihrer Ankunft ununterbrochen auf seinem — des Beklagten — Grundstück, woraus ihm ein Anspruch auf das übliche und angemessene Lagergeld im Betrage von täglich 3 Pf. für je 100 kg des Gewichtes der Bloche vom 24. Januar 1895 als dem Tag der Mängelrüge an erwachsen sei. Er mache diesen Anspruch zunächst für die Zeit von Verkündung des land-

1) Die Frage, ob nicht statt des Beschlusses ein Zwischenurtheil zu erlassen gewesen wäre, stand nicht zur Entscheidung.

Digitized by Google

gerichtlichen Urtheils bis zum Tage der Berufungsverhandlung (also vom 30. Dezember 1895 bis zum 25. November 1896) aufrechnungsweise gegen die Judikatssumme geltend, die Forderung weiteren Lagergeldes vorbehaltend.

Die Berufung wurde zurückgewiesen, weil die Aufrechnung des Lagergeldes, auch soweit es nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urtheils erwachsen sei, nicht zugelassen werden könne. Aus den Gründen:

„Die Berufung des Beklagten ist unzulässig, weil die mit ihr in zweiter Instanz neu zur Geltung gebrachte Kompensationseinrede bereits in erster Instanz hätte geltend gemacht werden können (§ 491 Abs. 2 der C.P.O.) Denn die Forderung des Beklagten gegen den Kläger auf Ersatz von Lagergeld für die bei ihm lagernden 15 Bloche ruht auf der Thatsache, daß der Beklagte diese ihm vom Kläger zugesendeten Bloche mit rechtzeitiger und begründeter Mängelanzeige dem Absender zur Verfügung gestellt hat, und diese Thatsache ist bereits im Januar 1895 eingetreten. Die in § 491 Abs. 2 der C.P.O. angeordnete Beschränkung der Zulassung von Kompensationsforderungen in der Berufungsinstanz bezweckt die Sicherstellung des Verfahrens gegen Verschleppung durch Zurückhaltung bereits zur Zeit des erstinstanzlichen Verfahrens begründeter Gegenforderungen des Beklagten. Es würde dieser Zweck vereitelt werden, wenn man bei einer täglich sich erhöhenden Miethgelderforderung die nach Schluß der ersten Instanz fällig gewordenen Miethgelderraten von den vorher fällig gewordenen Raten loslösen und die ersteren zur Kompensation in zweiter Instanz zulassen wollte."

Urtheil vom 2. Dezember 1896 nach Eisenach II U 24/96. O 44/95.

19. Kann der Schuldner rechtswirksam auf die in §§ 715 und 749 der C.P.O. geordneten Beschränkungen der Pfändung verzichten?

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

Die Pfändungsbeschränkungen in §§ 715 und 749 der C.P.O. beruhen nicht allein auf Billigkeitsrücksichten gegen den Schuldner und dessen Familie, sondern zugleich auf öffentlichem Recht. Das Interesse des Staates erfordert es, daß das Geldinteresse des einzelnen Gläubigers gegenüber der Gesammtheit der Staatsangehörigen resp. dem Staate gegenüber dann zurücktrete, wenn zu befürchten ist, daß durch ein rücksichtsloses Vorgehen des einzelnen Gläubigers gegen seinen Schuldner,

Digitized by Google

der letztere und dessen Familie ökonomisch zu Grunde gerichtet und ihm die Möglichkeit entzogen werde, durch eigene Thätigkeit und Mittel für seine und der Seinigen wirthschaftliche Existenz im bürgerlichen Leben zu sorgen, so daß er entweder auf den Weg des Verbrechens gedrängt wird, oder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen muß.

Im Hinblick auf diese Gesichtspunkte ist man wohl allseitig darüber einverstanden, daß ein im Voraus eingegangener Vertrag, durch welchen der Schuldner den Verzicht auf jene Pfändungsbeschränkungen erklärt hat, gegenüber dem durch das Gesetz geschaffenen öffentlichen Recht für rechtsunwirksam zu achten ist.

Allein darüber besteht Streit, ob und inwieweit der Schuldner beim Akte der Pfändung wirksam auf seine bezüglichen Rechte verzichten könne. Z. B. Wilmowski und Levy, C.P.O. Anm. 1 zu § 785 (S. 1038 der 7. Auflage) vertreten die Ansicht, daß ein öffentliches Interesse mit der Wirkung, daß die Pfändung nicht einmal mit Einwilligung des Schuldners geschehen dürfe, für die Fälle Nr. 1—5 nnd 10 des § 715 nicht anzunehmen sei, da das öffentliche Interesse auch nicht einer freiwilligen Veräußerung von Gegenständen der fraglichen Art seitens des Schuldners entgegenstehen würde, wogegen sie für die Fälle Nr. 6—9 ein öffentliches Interesse an dem Unterbleiben der Pfändung mit der angegebenen Tragweite anerkennen. Vergl. auch Struckmann und Koch, C.P.O. Anm. 1 zu § 715 (S. 807 der 6. Auflage), und Gaupp, C.P.O. zu § 715 (S. 434 der 2. Auflage).

Eine derartige Unterscheidung ist jedoch im Gesetz nicht begründet. Die Eingangsworte des § 715: „Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen" u. s. w., enthalten ein ganz allgemeines Verbot der Pfändung für alle unter Nr. 1—10 aufgeführten Gegenstände ohne jede Unterscheidung. Wenn auch hinsichtlich einer Reihe dieser Gegenstände dem Schuldner die Befugniß freiwilliger Veräußerung nicht abgesprochen werden kann, so will doch nach dem aus jenen Worten zu entnehmenden absoluten Pfändungsverbot der Staat nicht die Hand dazu bieten, durch seine Beamten resp. Gerichtsvollzieher die als unpfändbar bezeichneten Gegenstände dem Schuldner — auch nicht mit seiner Genehmigung — durch Pfändung zu entziehen und ihn dadurch in eine Lage zu versetzen, durch welche das öffentliche Interesse geschädigt wird. Daher ist der u. A. von Seuffert, C.P.O. Anm. 2 zu § 715 (7. Aufl. S. 913); Kretschmar im Archiv f. civil. Praxis Bd. 68 S. 459 flg.; Falkmann, Zwangsvollstreckung § 28 unter VI, 2 S. 199 flg. vertretenen Ansicht beizutreten, daß die Beseitigung

Digitized by Google

der als absolute Rechtsnorm anzuerkennenden Pfändungsbeschränkungen des § 715 C.P.O. durch Vertrag oder Verzicht des Schuldners überhaupt ausgeschlossen ist, daß unter allen Umständen der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die fraglichen Pfändungsverbote von Amtswegen zu beachten, und daß eine etwaige ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegebene Genehmigung der Pfändung von Gegenständen der fraglichen Art seitens des Schuldners völlig rechtsunwirksam ist, ihn also keineswegs bindet und ihn nicht hindert, nachträglich Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Pfändung auf Grund des § 685 C.P.O. noch geltend zu machen.

Beschluß vom 6. August 1896 nach Altenburg II W 66/96. II a M 59/96.

Bemerkung des Einsenders. Eine abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau (Beschluß des 7. Civilsenats vom 6. März 1897) in einem Falle, in welchem aus den Erklärungen des Schuldners gegenüber dem pfändenden Gerichtsvollzieher nach den Umständen zu folgern war, daß der Schuldner selbst die gepfändeten Gegenstände nicht für ihn als unentbehrlich angesehen hatte, oder mit der Absicht umginge, seine Gewerbe, zu dessen Ausübung die Gegenstände unentbehrlich erschienen, aufzugeben, ist mitgetheilt in der Zeitschrift für Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen vom 30. September 1897 S. 144.

20. Wann kann zur Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens Haftstrafe angedroht werden?

Nachdem die Ehefrau, welche seit dem 9. März 1895 mit ihrem Ehemann verheirathet war, und die eheliche Wohnung am 18. Febr. 1896 verlassen hatte, auf die Klage des Ehemannes durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zur Fortsetzung der Ehe verurtheilt worden war, hat sie die auf Antrag des Klägers vom Prozeßgericht in Gemäßheit des § 774 der C.P.O. (und des § 16 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur C.P.O.) ihr zugegangenen Auflagen zur Rückkehr in die eheliche Wohnung bei Androhung von Geldstrafen von 50 M. und 100 M. nicht befolgt, und die Geldstrafen in den angegebenen Beträgen, zu denen sie verurtheilt war, bezahlt. Unter dem 2. Juni 1898 stellte nun der Ehemann den weiteren Antrag bei dem Landgericht,

die beklagte Ehefrau nunmehr im Wege der Zwangsvollstreckung bei anzudrohender Haftstrafe zur Fortsetzung der Ehe anzuhalten,

und das Landgericht beschloß unter dem 14. Juli 1898:

Digitized by Google

Es wird auf anderweiten Antrag des Klägers auf Grund von § 774 der C.P.O. erkannt, daß die Beklagte durch „Haft bis zur Dauer von 6 Wochen" angehalten wird, die Ehe mit dem Kläger christlicher Ordnung gemäß fortzusetzen.

Gegen diesen Beschluß erhob die Ehefrau unter dem 27. Juli 1898 Widerspruch, den das Landgericht auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Entscheidung vom 10. August 1898 verwarf.

Die gegen diese Entscheidung auf Grund des § 701 der C.P.O. eingelegte Beschwerde wurde aus folgenden Gründen für begründet erachtet:

Der § 774 der C.P.O. stellt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Geldstrafen gegen den zur Vornahme einer durch einen Dritten nicht zu verrichtenden Handlung verurtheilten Schuldner zur Anwendung zu bringen seien, in das Ermessen des Gerichts. Für dieses Ermessen ist die Erwägung maßgebend, ob das vom Gläubiger beantragte Zwangsmittel zur Erreichung des Zweckes des gerichtlichen Zwanges dienlich und nöthig ist. Der Zweck des nach der Praxis der sächsischen Gerichte im Gebiet des gemeinen Eherechts gegen die in Abs. 2 des § 774 a. a. O. aufgestellte Regel noch zugelassenen Zwanges durch Verfügung von Geld- und Haftstrafen kann nun nach der Natur der Sache nicht weiter gehen als dahin, die Hartnäckigkeit der Weigerung des zur Rückkehr verurtheilten Ehegatten festzustellen, und zur Feststellung dieses Umstandes ist es hinreichend, wenn eine von ihrem Ehemanne weggezogene Ehefrau, welche, wie die Beklagte, nach Ausweis des Zeugnisses des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes vermögenslos ist, die für ihre Verhältnisse beträchtlichen und schweren Strafen von 50 M. und 100 M. über sich hat ergehen lassen. — Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 41 S. 24. Der Vollzug der vom Landgericht in den Beschlüssen vom 14. Juli und 10. August 1898 angeordneten und durch den Haftbefehl vom 16. August 1898 in der Dauer von sechs Wochen bereits verfügten Haftstrafe erscheint im vorliegenden Fall zwecklos, er würde für die Beklagte eine durch die Sachlage nicht gerechtfertigte Härte enthalten. Sonach war der angefochtene Beschluß vom 10. August 1898 nebst dem diesem zu Grunde liegenden Beschluß vom 14. Juli 1898 aufzuheben, und der von dem Kläger auf Erzwingung der Rückkehr der Beklagten durch Haftstrafe unter dem 2. Juni 1898 gestellte Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Beschluß vom 30. August 1898 nach Greiz II W 110/98. 23/96.

Digitized by Google

21. Giebt es eine Zwangsvollstreckung zur Erzwingung einer im Prozeßvergleich zwischen zwei Eheleuten vom Ehemann übernommenen Verpflichtung, ein Kind mindestens drei Jahre lang in einer Idiotenanstalt unterzubringen? — Vertretbare Handlung des § 774 C.P.O. — Privatrecht oder öffentliches Recht.

Zwei gerichtlich von Tisch und Bett getrennte Eheleute hatten in dem von der Ehefrau gegen den Ehemann wegen Gewährung von Alimenten und Herausgabe von Gegenständen angestrengten Prozeß am 9. März 1898 einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Ehemann die Pflege und Erziehung der Tochter Frieda S. auf seine ausschließlichen Kosten übernehme und sich verpflichte, dieselbe von Ostern 1898 ab bis auf weiteres, jedoch mindestens drei Jahre lang, auf seine Kosten in einer Idiotenanstalt unterzubringen.

Den Antrag der Gläubigerin, der Ehefrau, dem Schuldner aufzugeben, binnen einer Woche die Frieda S. bei Vermeidung einer Haftstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 1000 M. in einer Idiotenanstalt unterzubringen, hat das Landgericht zurückgewiesen, weil die Erzwingung einer vertretbaren Handlung begehrt werde, und deshalb § 774 der C.P.O. nicht zur Anwendung kommen könne.

Die gegen diesen Beschluß von der Gläubigerin eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht für begründet erachtet aus folgenden Gründen:

Der Zwangsvollstreckungsantrag der Gläubigerin stützt sich auf § 774 der C.P.O. Nach diesem Paragraphen ist gegen Schuldner zwangsweise vorzugehen nur bei Handlungen, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden können, und die ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen. Beides ist hier der Fall.

Der Schuldner ist der eheliche Vater der Frieda S., die Gläubigerin die eheliche Mutter; die Eltern leben getrennt, nachdem sie gerichtlich von Tisch und Bett geschieden sind. Die Frieda S. ist der gesetzlichen Regel (Altenburger Eheordnung) entsprechend — sie ist über 5 Jahre alt — durch den Vergleich vom 19. März 1898 dem Vater zur Verpflegung und Erziehung überlassen worden. Hiernach steht ihm allein — unter Ausschluß der Mutter — die Sorge für die Person des Kindes zu. Demnach und als Inhaber der väterlichen Gewalt hat er allein den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, er allein ist thatsächlich in der Lage und rechtlich befugt, mit der Verwaltung einer Idiotenanstalt wegen Aufnahme des Kindes in die Anstalt einen Vertrag zu schließen

Digitized by Google

und das Kind in die Anstalt zu bringen. Der angefochtene Beschluß nimmt also mit Unrecht an, daß die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt auch durch einen Dritten, insbesondere auch durch die Gläubigerin, erfolgen könne.

Weiter stellt diese Unterbringung auch eine Handlung dar, welche ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt. Zunächst steht der Umstand, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung der Mitwirkung der Verwaltung einer Idiotenanstalt bedarf, die Anwendung des § 774 nicht entgegen, da der Schuldner bei Lage des Falles auf diese Mitwirkung rechnen kann. (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 39 S. 418 flg.) Dann wird die Handlung dem § 774 der C.P.O. auch nicht um deswillen entrückt, weil ihre Vornahme Geldopfer für den Schuldner zur Folge hat. Es ist in dieser Beziehung zu unterscheiden zwischen Handlungen, deren Vornahme selbst die Aufwendung von Geldmitteln erheischt, die ohne diese Aufwendung nicht vorgenommen werden können (z. B. unter Umständen die Bewirkung der Löschung einer Hypothek) und solchen, die zwar ohne Geldaufwendung vorgenommen werden können, deren Vornahme aber Geldopfer im Gefolge hat. Die letztgenannten Handlungen hat man dem § 774 zu unterstellen (z. B. die Anstellung eines Prozesses (vergl. Gaupp, C.P.O. 3. Aufl. zu § 774 I, 1.), die Errichtung eines Kontraktes (vergl. Seuffert's Archiv Bd. 39 Nr. 278). Im vorliegenden Falle soll nun der Schuldner gezwungen werden, die Frieda S. in einer Idiotenanstalt unterzubringen. Daß er die Unterbringung, nämlich den Vertragsabschluß mit der Anstalt nnd die Ueberführung des Kindes in die Anstalt, nur unter Aufwendung von Geldmitteln bewirken könne, steht durchaus nicht fest. Aber auch wenn die Vornahme der Handlung selbst einen Geldaufwand erheischt, so ist sie um deswillen noch nicht unbedingt der ausschließlichen Willensbestimmung des Schuldners entzogen — andernfalls entfielen dem § 774 der C.P.O. auch die Fälle, wo die Vornahme der Handlung ganz geringfügige, gar nicht in's Gewicht fallende Kosten verursacht — dieses würde die Handlung erst dann sein, wenn ihre Vornahme Geldmittel nöthig macht, die der Schuldner nach der konkreten Sachlage nicht herbeischaffen kann (Wilmowski und Levy, C.P.O., 7. Aufl. § 774 Anm. 1). Daß dieses hier der Fall sei, ist nicht anzunehmen. Deshalb war dem Schuldner die Unterbringung der Frieda S. in einer Idiotenanstalt binnen einem Monat von Zustellung des Beschlusses an bei 1000 M. Strafe aufzugeben.

Digitized by Google

Beschluß vom 13. September 1898 nach Altenburg II W 114/98. O 250. 257/97.

Auf die weitere Beschwerde des Schuldners hat der dritte Civilsenat des Reichsgerichts den Beschluß des Oberlandesgerichts unter dem 18. Oktober 1898 aufgehoben, die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Es kann dem Oberlandesgericht in der Annahme, daß der § 774 der C.P.O. hier zutreffe, nicht beigestimmt werden. Die Unterbringung eines Kindes in eine Idiotenanstalt auf mehrere Jahre erfordert erhebliche Geldaufwendungen, und ohne das Erbieten der Antragstellerin zur vorschüssigen Einzahlung solcher Kosten durfte ein Zwang nach § 774 der C.P.O. gegen den Schuldner nicht verfügt werden.

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung war aber auch aus einem weiteren Grunde unstatthaft. Der gerichtliche Vergleich, welchen die von Tisch und Bett gerichtlich getrennten Parteien geschlossen hatten, ging dahin, daß der Ehemann S. die Pflege oder Erziehung seines Kindes Frieda S. auf seine ausschließlichen Kosten übernahm, und sich verpflichtete, dasselbe von Ostern 1898 ab bis auf weiteres, jedoch mindestens drei Jahre lang, auf seine Kosten in einer Idiotenanstalt unterzubringen. Wenn nun auch der gerichtliche Vergleich nach § 702 Nr. 1 der C.P.O. einen Zwangsvollstreckungstitel begründet so trifft dieses doch nur insoweit zu, als in demselben über Rechtsverhältnisse Vereinbarungen getroffen sind, bezüglich deren ein gültiges, Privatrecht vertragsmäßig konstituirt werden konnte. Unbedenklich konnte der Schuldner vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gläubigerin gegenüber, wie zu Gunsten des Kindes übernehmen. Soweit dagegen das geistige und leibliche Wohl des Kindes in Frage steht, ist nur dessen Interesse maßgebend, und konnte der Schuldner, dem die Pflege und Erziehung des Kindes allein anvertraut war, nur diese Rücksicht walten lassen, und sich nicht durch vertragsmäßige Bestimmungen einem Dritten gegenüber unbedingt in der Weise binden, daß er von diesem durch Zwangsvollstreckung angehalten werden könnte, mit dem Kinde in bestimmter Weise zu verfahren. Es konnte daher durch den Vergleich kein Privatrecht der Gläubigerin des Inhalts begründet worden, daß ihr die Befugniß eingeräumt wurde, die Unterbringung des Kindes in einer Idiotenanstalt auf mindestens drei Jahre unbedingt zu fordern und durch Zwangsmaßregeln zu erzwingen. Wenn, was anzunehmen ist, bei dem Vergleiche beide

Digitized by Google

Kontrahenten davon ausgingen, daß die gedachte Beredung dem Interesse des Kindes entsprechende Rechnung trage, und wenn diese Annahme auch jetzt zutrifft, so würde doch in deren Nichterfüllung seitens des Schuldners keine Verletzung von Privatrechten der Gläubigerin liegen, sondern nur eine Vernachlässigung seiner Pflichten dem Kinde gegenüber. Bei solcher Sachlage steht es der Gläubigerin frei, durch anderweite Maßnahmen, insbesondere durch geeignete Anträge bei der Vormundschaftsbehörde auf Bestellung eines Pflegers oder Vormundes dahin zu wirken, daß die im Interesse des Kindes erforderlichen Schritte geschehen; der Weg der Zwangsvollstreckung stand ihr zu diesem Zwecke nicht offen.

III. Aus dem Strafsenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

4. Zu § 367 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs.

Der Angeklagte hatte bei Ausübung der Jagd auf einem Grundstücke in der Nähe des Dorfes A. auf Feldhühner geschossen. Seine gegen das auf Grund des § 367 Nr. 8 St.G.B. ihn verurtheilende Urtheil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beschwerdeführer bei Abgabe der von ihm herrührenden Schüsse nur 50 bis 70 Meter von den nächsten Häusern des Dorfes A. gestanden. Dieser Standort ist als „ein von Menschen bewohnter Ort" im Sinne des § 367 Nr. 8 des St.B.G. anzusehen. Der Begriff des „bewohnten" oder „von Menschen besuchten" Orts beschränkt sich nicht auf die spezielle Stelle, wo die dem angezogenen § unterfallende That verübt ist, sondern dessen räumliche Ausdehnung ist nach der Absicht des Gesetzes so weit zu denken, als die gefährliche oder auch nur belästigende Wirkung der in § 367 Nr. 8 aufgeführten Schießwerkzeuge und sonstigen Gegenstände der Regel nach reicht. Daß ersteres hier zutrifft, unterliegt nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurtheils keinem Zweifel. Uebrigens muß die Stelle, an welcher der Beschwerdeführer geschossen hat, in ihrer Eigenschaft als bewohnter Ort folgerichtig auch als ein von Menschen besuchter Ort gelten. Da das Schießen an solchen Orten ohne polizeiliche Erlaubniß ganz all-

Digitized by Google

gemein verboten ist, so ist es weiter unerheblich, nach welcher Richtung der Beschwerdeführer im Fragefall geschossen hat. Auch schließt der Besitz eines Jagdscheines die Bestrafung nach § 367 Nr. 8 nicht aus, da er nur zur Legitimation bezüglich der Berechtigung zur Jagdausübung dient, diese aber nur unter denjenigen Beschränkungen geschehen darf, denen das Schießen mit Feuergewehr überhaupt unterliegt.

Urtheil vom 12. Juli 1898 nach Meiningen (S. 32/98).

5. Ist eine polizeiliche Verordnung, welche das Fahren und Reiten auf bestimmten, durch Warnungszeichen nicht geschlossenen Privatwegen bei Strafe verbietet, dem § 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs gegenüber rechtsgültig? — Inwieweit ist der Richter befugt, die Rechtsgültigkeit einer von einer Polizeibehörde auf Grund des Großh. sächsischen Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 17) erlassenen polizeilichen Verordnung zum Gegenstand seiner Entscheidung zu machen?

Durch eine in der „Weimarischen Zeitung" und in der in Weimar erscheinenden Zeitung „Deutschland" veröffentlichte Bekanntmachung vom 5. Juni 1893 hatte das Großh. S. Hofmarschallamt in Weimar für die auf dem Großherzoglichen Krongute befindlichen Parkanlagen polizeiliche Bestimmungen erlassen, inhaltlich deren unter anderem das Fahren und Reiten auf den Parkwegen und in den Anlagen bei Geldstrafe bis sechs Mark oder entsprechender Haft streng verboten wurde. Der Rechtsanwalt F. war auf einem zu dem Parke von Tiefurt gehörigen Wege geritten. Ein Warnungszeichen war an dem Wege nicht angebracht. In dem gegen F. nach rechtzeitigem Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl eingeleiteten Strafverfahren wurde der Angeklagte vom Schöffengericht freigesprochen und das freisprechende Urtheil in der Berufungsinstanz von der landgerichtlichen Strafkammer bestätigt. Das Berufungsurtheil wurde auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Allerdings gehen nach Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor, so daß also landesrechtliche Bestimmungen, soweit sie mit reichsrechtlichen in Widerspruch stehen, der verbindlichen Kraft entbehren. Mit

Digitized by Google

Unrecht hat aber das Berufungsurtheil das Vorhandensein eines solchen Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in Ziffer 9 des § 368 des Strafgesetzbuchs und in Ziffer 5 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Hofmarschallamtes bejaht.

Bei der Entscheidung dieser Frage ist auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zurückzugehen, wonach mit Einführung des letzteren das Landesstrafrecht, soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft zu treten hat; hieraus folgt von selbst, daß später erlassenes Landesstrafrecht unter obiger Voraussetzung keine Kraft, d. h. rechtliche Gültigkeit erlangen kann.

Unter Materie im Sinne des § 2 des Einführungsgesetzes ist aber immer nur eine Summe solcher Einzelvorschriften zu verstehen, welche das Strafgesetzbuch zu einem gegliederten Ganzen verbunden, abschließend geregelt hat und hat regeln wollen. Theorie und Praxis stimmen nun aber darin überein, daß dies auf die im Abschnitt XXIX des Strafgesetzbuchs enthaltenen Polizeivorschriften nicht zutrifft, es sich hierbei vielmehr nur um eine Anzahl „isolirter" Einzelvorschriften handelt, welche lediglich deshalb herausgegriffen und in das Strafgesetzbuch mit aufgenommen sind, weil sie im Wesentlichen überall gleichmäßige Anwendung finden dürften. Sonach besteht kein Hinderniß, in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs gegenüber den in Abschnitt XXIX cit. enthaltenen Vorschriften und Verboten im Wege der Polizeiverordnung weitergehende Verbote zu erlassen und durch Spezialverordnungen ergänzend einzuschreiten; von einem Widerspruche zwischen Reichsrecht und Landesrecht kann also nur soweit die Rede sein, als letzteres einen durch ersteres fixirten Thatbestand einer Uebertretung nach Abschnitt XXIX cit. abweichend gestalten oder anderweit bedrohen würde. Davon kann im Fragefalle aber keine Rede sein, es handelt sich bei der in der „Weimarischen Zeitung" und in der Zeitung „Deutschland", mithin in einer für genügend anzuerkennenden Weise (§ 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854) publizirten Bekanntmachung des Hofmarschallamts vom 5. Juni 1893 vielmehr lediglich um eine die Bestimmung in Ziffer 9 des § 368 des Str.G.B. ergänzende Spezialvorschrift, welche auch da das Reiten auf den Parkwegen überhaupt untersagt, wo diese Wege nicht durch Warnungszeichen geschlossen sind. Völlig unzutreffend ist auch die weitere, gegen die Rechtsbeständigkeit der Bekanntmachung gerichtete Ausführung des Berufungsurtheils. Dieselbe gipfelt in Wirklichkeit darin, daß weder Gründe der Nothwendigkeit noch der Zweckmäßigkeit für den

Digitized by Google

Erlaß gesprochen hätten, die Entscheidung gerade dieser Frage ist aber in § 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 den Gerichten entzogen und ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden vorbehalten. Die Gerichte haben daher die Prüfung der Gesetzmäßigkeit solcher auf Grund des ebengedachten Gesetzes erlassener Polizeiverordnungen darauf zu beschränken, ob dieselbe von der betr. Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit überhaupt und mit Bezug auf die in Ziffer 2 des § 1 l. c. aufgezählten Zweige der Verwaltung resp. Polizeiverwaltung erlassen sind, sowie ob sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Der Park in Tiefurt gehört zu den der unmittelbaren Benutzung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs als Krongut vorbehaltenen Grundbesitzungen (Nr. 31 der Auseinandersetzung des Staatsfiskus mit der Civilliste, Landst. Schriftenwechsel, 1848. S. 325), welcher deshalb vom Gemeindebezirk Tiefurt ausgeschlossen, und in dem die Handhabung der ortspolizeilichen Verrichtungen dem Großherzogl. Hofmarschallamt in Weimar überlassen ist. Daraus ergiebt sich die Zuständigkeit des letzteren zum Erlaß der der mehrgedachten Bekanntmachung. (Verordnung vom 25. Juni 1851.)

Endlich handelt es sich bei dem unbefugten Reiten des Angeklagten nicht um Benutzung eines durch kronfiskalisches Areal führenden öffentlichen, d. h. speziell für den öffentlichen Verkehr bestimmten Wegs, woraus sich die Natur desselben als Privatweg im Fragefalle von selbst ergiebt.

Urtheil vom 20. Sept. 1898 nach Weimar. S. 50/98.

6. Antrag auf strafrechtliche Verfolgung (§ 156 Abs. 2 St.P.O.)

Ein Schullehrer war im Begriff nach Beendigung der Nachmittagsschule mit einem Schulknaben zur Besprechung einer Schulangelegenheit zu dem Ortsgeistlichen als Ortsschulaufseher zu gehen. Auf der Straße begegnete den Beiden der Vater des Schulknaben, der dem Lehrer die Worte: „Die Schule ist jetzt aus und da haben Sie mit meinem Jungen nichts mehr zu thun" und verschiedene Schimpfreden zurief. Der Lehrer erstattete hierüber an das Großh. Schulamt, seine vorgesetzte Behörde, schriftlichen Bericht, worin er seinen Wunsch, daß das Schulamt die Bestrafung des Beleidigers vermitteln möge, zum Ausdruck brachte. Das Schulamt gab diesen Bericht an die Staatsanwaltschaft ab und stellte bei dieser Antrag auf strafrechtliche Verfolgung des Beleidigers. Auf die vom Staatsanwalt erhobene Anklage lehnte

Digitized by Google

die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil die Beleidigung nicht, während der Lehrer in Ausübung seines Berufs begriffen gewesen, noch in Beziehung auf dessen Beruf begangen, die vorgesetzte Behörde daher zur Stellung des Strafantrags nach § 196 St.G.B. nicht berechtigt gewesen, von dem unmittelbar Beleidigten aber ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung nicht gestellt worden sei. Auf sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde dieser Beschluß von dem Strafsenat des Oberlandesgerichts aufgehoben und gegen den Beleidiger das Hauptverfahren auf Grund der §§ 185 und 200 St.G.B. eröffnet.

In der Begründung dieser Entscheidung wurde zunächst ausgeführt, daß der Lehrer bei dem den Gegenstand der Anklage bildenden Vorfall sich nicht nur in der Ausübung seines Berufs befunden habe, sondern daß auch die gegen ihn ausgestoßenen Beleidigungen zum Theil in offenbarer Beziehung zu dem Berufe des Lehrers gestanden hätten. Demnach wäre das Großh. Schulamt als die dem Lehrer vorgesetzte Dienstbehörde zur Stellung des Strafantrags berechtigt gewesen.

Dem wurde in der Begründung noch Folgendes beigefügt:

„Uebrigens trägt das Beschwerdegericht auch kein Bedenken, anzunehmen, daß der Verletzte selbst und zwar rechtzeitig und in zulässiger Form (§ 156 Abs. 2 St.P.O.) Strafantrag gestellt hat. Denn er hat in seiner an das Großh. Schulamt, mithin an eine Behörde gerichteten schriftlichen Eingabe vom 23. Juli d. J. mit ausreichender Bestimmtheit den Willen zu erkennen gegeben, daß der p. wegen der ihm zugefügten Beleidigung bestraft werde. Einen anderen Inhalt aber braucht der Strafantrag nicht zu haben. Insbesondere ist der Gebrauch der Worte, daß „Strafantrag gestellt" werde, nicht erforderlich.

Beschluß vom 25. Okt. 1898 nach Eisenach (W 133/98).

7. Zu §§ 30a, 45, 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des S. Gothaischen Gesetzes vom 21. August 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Durch das in der Ueberschrift bezeichnete gothaische Gesetz vom 21. August 1887 ist der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes auf Grund des § 30a der R.Gew.O. von der Beibringung eines staatlich beglaubigten Prüfungszeugnisses abhängig gemacht. Der das Gewerbe eines Wagenbauers betreibende Angeklagte J. in Gotha war angeklagt, das Gewerbe des Hufbeschlags ausgeübt zu haben, ohne im

Digitized by Google

Besitz eines solchen Prüfungszeugnisses zu sein. In erster und zweiter Instanz war seine Freisprechung erfolgt. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde das Urtheil des Berufungsgerichts von dem Strafsenat des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Dem das freigesprechende Schöffengerichtsurtheil bestätigenden Berufungsurtheil lag folgende thatsächliche Feststellung zu Grunde: Der Angeklagte J. hat eine staatliche Prüfung, von der die Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes durch das Gesetz vom 21. August 1887 abhängig gemacht ist, nicht bestanden. Er hat aber in seinem Wagenbaugeschäft den Schmied Kr. angestellt, der die zu jenem Geschäft gehörige Schmiede als sein Stellvertreter leitet, und Kr. befindet sich im Besitze eines Zeugnisses der Prüfungskommission der reitenden Abtheilung des Magdeburger Feldartillerieregiments Nr. 4 über die erlangte Befähigung zum Hufbeschlag. Kr. hat in der Schmiede seines Prinzipals J. mit dessen Vorwissen zwei einem Dritten gehörige Pferde beschlagen und diese Arbeit in J.'s Geschäftsbuch eingetragen.

Aus der Begründung des Revisionsurtheils: Das angefochtene Urtheil hat angenommen, der zwar nicht staatlich geprüfte, aber das Hufbeschlaggewerbe betreibende J. sei auf Grund des § 45 der R.Gew.O. berechtigt gewesen, die Befugnisse zu diesem Gewerbebetriebe durch einen mit einem staatlich beglaubigten Prüfungszeugnisse über Hufbeschlag versehenen Stellvertreter, wie Kr. gewesen sei, ausüben zu lassen. Allein diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Schon nach dem Wortlaute des § 45 R.G.O. ist nothwendige Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbebetriebs durch Stellvertreter, daß der Gewerbetreibende selbst die Befugniß zu dem Betrieb des Gewerbes und bei einem an eine besondere Genehmigung (Konzession, Approbation u. s. w.) gebundenen Gewerbe diese besondere Genehmigung besitzt. Befugnisse, die man selbst nicht hat, kann man auch nicht durch Stellvertreter ausüben. (Vergl. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 14 S. 340; Landmann, Kaiser Note 3, Engelmann Note 2, Appelius Note 6 zu § 45 R.Gew.O.) Wenn J. auch den Hufbeschlag durch Kr. besorgen ließ, so war er doch derjenige, der dieses Gewerbe durch Kr. für seine Rechnung betreiben ließ. Als Hufbeschlag-Gewerbetreibender hatte er mithin dem § 1 des Gesetzes vom 21. August 1887 zu genügen wenn er sich nicht nach § 147 Ziff. 1 R.Gew.O. strafbar machen wollte.

Urtheil vom 8. Nov. 1896 nach Gotha (S 60/98.)

Digitized by Google

8. Zu §§ 487 und 493 der St.P.O.

Der wegen Betrugs zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte D. war nach Antritt der Strafe wegen Geisteskrankheit zeitweilig aus der Strafanstalt in eine Irrenanstalt versetzt worden. Ueber die Anrechnung der in der Irrenanstalt verbrachten Zeit waren zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Meinungsverschiedenheiten entstanden, wegen deren nach § 490 St.P.O. eine Entscheidung der landgerichtlichen Strafkammer herbeigeführt wurde. Gegen diese Entscheidung legte der Staatsanwalt nach § 494 Schlußsatz sofortige Beschwerde ein, worauf eine, wenn auch nicht der Ansicht des Staatsanwaltes sich ausnahmslos anschließende, so doch den angefochtenen Beschluß der Strafkammer abändernde Entscheidung des Strafsenats mit im Wesentlichen nachstehender Begründung erging, die den Sachverhalt zur Genüge erkennen läßt.

„In materieller Beziehung war die Beschwerde für begründet zu erachten. Nach § 493 St.P.O. soll zwar die Zeit, während welcher ein Verurtheilter nach Beginn der Strafvollstreckung in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt untergebracht gewesen ist, in die Strafzeit eingerechnet werden, wenn nicht der Verurtheilte in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat — was in gegenwärtiger Sache nicht der Fall ist — und es ist dieser Paragraph auch auf den Fall der Geisteskrankheit und die Unterbringung eines Verurtheilten in eine Irrenanstalt anzuwenden cf. Löwe, Die St.P.O. Nr. 2 zu § 493, allein neben dem § 493 St.P.O. kommt auch der § 487 in Frage, nach welchem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben ist, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt. Daß diese Vorschrift nicht blos für den Fall gegeben ist, wo die Vollstreckung der Freiheitsstrafe noch gar nicht begonnen hat, sondern gleichermaßen in dem Falle zur Anwendung kommen muß, wenn der Verurtheilte während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Geisteskrankheit verfällt, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Aber um im letzteren Falle den Aufschub der weiteren Strafvollstreckung herbeizuführen, ist selbstverständlich eine darauf gerichtete, in Gemäßheit des § 487 erlassene Verfügung der Verwaltungsbehörde erforderlich, der die Strafvollstreckung obliegt, mithin nach § 483 St.P.O. der Staatsanwaltschaft. Solange eine solche Verfügung nicht ergangen ist, muß es, wenn der Geisteskranke in eine von der Strafanstalt getrennte Irrenanstalt gebracht worden ist und in dieser detinirt wird, bei der Vorschrift in § 493 St.P.O. bewenden, die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit also in die Strafzeit eingerechnet werden.

Digitized by Google

In vorliegendem Falle hat die zuständige Staatsanwaltschaft auf Grund eines Reskripts ihrer vorgesetzten Behörde des Herzogl. S. Staatsministeriums Dep. III in Gotha vom 25. Januar 1893 mittelst Verfügung an die Direktion des Zuchthauses zu Untermaßfeld vom 3. Juli 1893 die Strafvollstreckung gegen den bereits am 17. Dezember 1892 aus der Strafanstalt in die Irrenanstalt verbrachten D. wegen dessen Verfallens in Geisteskrankheit sistirt. Von dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Verfügung bei der Zuchthausdirektion an ist die weitere Vollstreckung der Strafe bis auf Weiteres aufgehoben, und es kann mithin die von diesem Zeitpunkte ab im Irrenhause verbrachte Zeit in die Strafzeit des D. nicht eingerechnet werden. Insofern jedoch die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit der Anordnung des Herzogl. S. Staatsministeriums Dep. III verfügt hat, daß die Strafvollstreckung vom Tage der Einlieferung des D. in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt, mithin vom 17. Dezember 1892 ab zu sistiren sei, ist diese Verfügung insoweit zu beanstanden. Denn sie läuft der gesetzlichen Vorschrift in § 493 St.P.O. zuwider. Die Zeit vom 17. Dezember 1892 bis zum 7. Februar 1893 ist, obschon in der Irrenanstalt verbracht, in die Strafzeit des D. einzurechnen.

Beschluß vom 14. Juni 1898 nach Gotha (W 76/98).

IV. Aus dem Feriensenat.

Strafsachen.

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Schulz.

1. Die Beschwerde wegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung durch ein meiningisches Amtsgericht geht nicht an das Oberlandesgericht.

Das Amtsgericht Suhl hatte einen Angeklagten wegen einer Uebertretung zu Geldstrafe verurtheilt, und als dieser sich in den Bezirk des Amtsgerichts Meiningen begeben hatte, dieses Gericht um Beitreibung der Geldstrafe ersucht und nach Ablehnung des Ersuchens Beschwerde auf Grund des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes an das Oberlandesgericht in Jena eingelegt. Der Feriensenat dieses Gerichts lehnte die Entscheidung ab, da das Oberlandesgericht nicht zuständig sei.

Aus den Gründen:

Digitized by Google

Das Herzogliche Amtsgericht ist in seiner Eigenschaft als Strafvollstreckungsbehörde, also nicht als Organ der richterlichen Gewalt, sondern als Organ der Justizverwaltung angegangen, die Beschwerde war daher im Aufsichtswege zu erledigen (vergl. Löwe, St.P.O. Note 4a zu § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die daselbst angezogene Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 20 S. 101 der Entscheidungen).

Beschlüsse vom 9. August in W 102 und W 105/98 und vom 16. August 1898 in W 106/98. C 13/98 Amtsgericht Meiningen.

2. Fallen Präparate, welche als zur Mischung zu einem als Heilmittel angepriesenen Brustthee oder Brustpulver bestimmt, aber noch unvermischt verkauft werden, unter die „Gemenge", deren Verkauf nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln nur in Apotheken gestattet ist?

Der Angeklagte H., welcher, nicht als Apotheker qualifizirt, in Meiningen eine Drogenhandlung betreibt, und zum Feilhalten und Verkaufen von Brustthee und Brustpulver als Heilmittel keine polizeiliche Erlaubniß hat, verkaufte am 9. Februar 1898 an mehrere Personen, welche bei ihm Brustthee und Brustpulver verlangten, ein größeres Packet je mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustthees", „Bestandtheile des Brustpulvers" als Heilmittel. Den Inhalt des Packets mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustpulvers" bildeten fünf kleinere Packete, von denen jedes einen Bestandtheil enthielt, aus denen zusammen Brustpulver besteht, und zwar genau in den Gewichtsmengen abgewogen, die in ihrer Vermischung dieses Heilmittel darstellen. In dem anderen mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustthees" versehenen Packete waren nur die sechs trockenen Bestandtheile des Brustthees, ebenfalls genau in der bezeichneten Weise abgewogen, enthalten. Den Käufern war bei Abgabe der Packete stets gesagt worden, daß sie den Inhalt der einzelnen kleinen, in jedem der großen Packete enthaltenen, Packetchen nur durch einander zu mischen brauchten, um Brustpulver bezüglich Brustthee zu erhalten.

In diesen Handlungen hat, nachdem das Schöffengericht Meiningen den Angeklagten freigesprochen hatte, das Landgericht als Berufungsgericht den Thatbestand des § 367 3 des St.G.B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 als erfüllt angesehen in der mit dem Hinweis auf die Entscheidungen des Kammergerichts in

Digitized by Google

Berlin in Goltdammer's Archiv Bd. 39 S. 449 und in Johow Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 16 S. 467 begründeten Erwägung, daß eine Zusammensetzung der geschehenen Art als eine Zubereitung mit der Eigenschaft eines „Gemenges" zu erachten sei, weil nicht erst durch die mechanische Vermischung der Bestandtheile das „trockene Gemenge" hergestellt werde, sondern schon dadurch, daß die Bestandtheile im richtigen Verhältniß abgewogen, in Sonderverpackung — sei es durch gemeinsame Abgabe an den Käufer, sei es durch Zusammenpackung in eine gemeinsame Umhüllung mit entsprechender Bezeichnung und mit der Anweisung, sie mit einander zu vermengen — als ein Ganzes feilgeboten und im Verkauf abgegeben wurden. Das Oberlandesgericht hat auf die Revision des Angeklagten diese Auffassung für rechtsirrthümlich erklärt und den Angeklagten freigesprochen aus folgenden Gründen:

Bereits in dem in den Blättern für Rechtspflege für Thüringen Bd. 35 S. 84 fg. abgedruckten Urtheil vom 11. Oktober 1887 hat der Strafsenat bei Anwendung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, nach welcher „Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzneisubstanzen" ohne polizeiliche Erlaubniß nur in Apotheken feilgeboten werden durften, angenommen, daß der Begriff „Mengungen" ein Untereinanderbringen der im Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Substanzen voraussetze und diesem begriffsmäßigen Erfordernisse nicht genügt sei, wenn der Händler die als Arzeneimittel geforderten Zubereitungen für sich, abgesondert in einzelnen Paketen, feilhalte rücksichtlich den Käufern als Heilmittel verabreiche, auch dann nicht, wenn dabei an die Käufer die Anweisung ergehe, daß sie, um die Arzneimittel zu erhalten, den Inhalt der einzelnen Pakete durcheinandermengen müßten. Von dieser Auffassung abzugehen, sieht sich der Senat nicht veranlaßt auch bei Anwendung der an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 getretenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Denn das bei Fassung der letzteren Verordnung an Stelle der „Mengungen" gesetzte Wort „Gemenge" bringt es nicht klar zum Ausdruck, daß in diesem Punkte eine Aenderung des früheren Rechtszustandes beabsichtigt worden ist.

Urtheil vom 13. September 1898 nach Meiningen S 48/98 O I 84/98.

3. Begriff des „Geheimmittels" in den die öffentliche Ankündigung desselben verbietenden Polizeiverord-

Digitized by Google

nungen. Einfluß des Umstandes, daß das Darstellungsverfahren des Geheimmittels **patentirt** ist.

Wegen Uebertretung der Bestimmung der Fürstlichen Reuß j. L. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1895 betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln, wonach die öffentliche Ankündigung von „Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten zu dienen", verboten ist, war der Dr. med. R. in Berlin auf Grund der Feststellung, er habe im Schleizer Tageblatt vom 19. Oktober 1897 „Cordol Dr. Rosenberg (D. R.-P. No. 94284)" als Geheimmittel angekündigt, vom Schöffengericht gestraft worden. In der Berufungsinstanz sprach ihn das Landgericht frei mit der Begründung, daß der angekündigte Cordol identisch sei mit dem unter No. 94284 hinsichtlich des Darstellungsverfahrens im Deutschen Reich patentirten Tribromsalol, daß dieses Tribromsalol mit Rücksicht auf die im Patentirungsverfahren erfolgten Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und Patentblatt sowie auf die Publicität der Patentrolle als allgemein bekannt gelten müsse, und daß die inkriminirte Ankündigung durch den dem Wort „Cordol" beigefügten Zusatz „Dr. Rosenberg (D. R.-P. No. 94284)" auf die Identität mit dem patentirten Tribromsalol hinweise. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Preuß. Kammergerichts wird unter Geheimmittel ein Heilmittel verstanden, „dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht sogleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht wird". In einem Erkenntniß desselben Gerichtshofes heißt es, es sei darunter zu verstehen „ein staatlich nicht anerkanntes oder genehmigtes Heilmittel, welches unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar bezeichnet". (Vgl. Groschuff, Die preußischen Strafgesetze S. 320 § 2, 9; Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 5 S. 364, Bd. 15 S. 337.) Hiermit steht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 330, Bd. 16 S. 360). Daß die Ministerialverordnung vom 23. Juli 1895 von der gleichen Begriffsbestimmung ausgeht, ist ohne Weiteres anzunehmen, da derselben die durch die angezogenen Erkenntnisse ausgelegte Gesetzgebung offenbar als Vorbild gedient hat, und da die in der Rechts-

Digitized by Google

sprechung zur Herrschaft gelangte Auslegung ohne Zweifel dem Gesetzgeber bei Erlaß der Verordnung bekannt gewesen, und ihre Anwendung auf letztere von ihm vorausgesehen worden ist. Diese Begriffsbestimmung ist aber auch durch innere Gründe, insbesondere durch den Zweck der Verordnung, gerechtfertigt. Es soll verhütet werden, daß das Publikum zum Ankauf schädlicher oder doch werthloser Mittel durch die Unbekanntschaft mit ihrer Natur und Herstellungsweise verleitet werden. Die Möglichkeit, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, genügt erfahrungsgemäß hierzu nicht, da von ihr wegen entgegenstehender Schwierigkeiten oder aus Trägheit, Leichtfertigkeit u. s. w. vielfach kein Gebrauch gemacht wird. Deshalb soll sich das Mittel, soweit es nicht bereits staatlich als heilkräftig anerkannt ist, ohne Weiteres als das zu erkennen geben, was es ist, sei es durch seinen Namen, sei es durch den sonstigen Inhalt der Ankündigung, jedenfalls aber in der Ankündigung selbst. Mit der dargelegten Begriffsbestimmung befindet sich das Landgericht nicht im Einklang. Nach den thatsächlichen Feststellungen kann keine Rede davon sein, daß aus dem gewählten Namen oder dem sonstigen Inhalt der inkriminirten Ankündigung über Bestandtheile und Zusammensetzung des angekündigten Mittels das Geringste zu entnehmen sei. Das gilt insbesondere auch von dem Zusatz „Dr. Rosenberg (D. R.-P. No. 94284)". Dieser Zusatz weist allenfalls auf einen Weg, sich über Bestandtheile und Zusammensetzung des Cordol zu unterrichten (durch Einsicht der bezüglichen Veröffentlichungen), nicht aber giebt er Bestandtheile und Zusammensetzung selbst an. Ebenso wenig kann man sagen, daß der Zusatz den Leser auf eine bereits allgemein bekannte Zubereitung, als welche das unter dem Namen „Tribromsalol" patentirte Chemikalium anzusehen sei, hinweise. Das Landgericht bezeichnet dieses Tribromsalol allerdings als „allgemein bekannt", allein lediglich deshalb, weil das dasselbe betreffende Patent im Reichsanzeiger und Patentblatt öffentlich bekannt gemacht ist, und wegen der Publicität der Patentrolle. Es handelt sich also hier nicht etwa um eine nicht nachzuprüfende thatsächliche Feststellung, sondern um eine Verwechselung des Begriffes des „Allgemeinbekanntseins" mit der „Publicität". Wegen der hiernach offensichtlich vorliegenden Verkennung des Begriffs der „Geheimmittelankündigung" unterliegt das landgerichtliche Urtheil der Aufhebung.

Urtheil vom 26. Juli 1898 nach Schleiz S 36/98, O 40/98.

4. Form und Inhalt der beleidigenden Aeußerung in § 193 St.G.B.

Digitized by Google

Die Mutter eines Schulkindes hatte in einer Beschwerdeschrift an die Schulinspektion in Beziehung auf den Lehrer ihres Kindes unter anderem geschrieben:

„Natürlich, ich bin arm und kann ja keine Geschenke machen, da muß mein Kind Unrecht leiden."

Das Landgericht als Berufungsgericht, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß eine Mutter, die sich wegen vermeintlich ungerechter Behandlung ihres Kindes durch dessen Lehrer mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des Lehrers wendet, ein berechtigtes Interesse wahrnehme, stellt thatsächlich fest, daß die Angeklagte den Vorwurf der Bestechlichkeit gegen den Lehrer erhoben habe in der Absicht, den Lehrer zu beleidigen. Es folgert diese Absicht zunächst aus dem Inhalt der Aeußerung, nämlich daraus, daß sie den schweren Vorwurf der Bestechlichkeit gegen den Lehrer erhoben habe, und daß dieser Vorwurf als ein völlig unbegründeter erfunden worden sei. Nun ist es zweifellos, daß man zur Wahrnehmung berechtigter Interessen auch einen sehr schweren Vorwurf gegen einen Anderen erheben kann, und daß daraus, daß ein solcher Vorwurf hinterher als völlig unbegründet erfunden wird, durchaus nicht ohne Weiteres folgt, daß der Vorwurf nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern in der Absicht der Beleidigung erhoben wurde. Wenn das Landgericht lediglich auf diese beiden Momente hin die Absicht der Beleidigung und die Verurtheilung der Angeklagten unter Versagung des Schutzes des § 193 St.G.B. gestützt hätte, so könnte der die Verletzung des § 193 St.G.B. rügenden Revision der Erfolg nicht versagt werden und das Berufungsurtheil des Landgerichts der Aufhebung nicht entgehen. Das Landgericht führt aber noch weiter aus, daß die beleidigende Absicht auch in der Form der Aeußerung ausgeprägt sei. Dieses letztere sei insbesondere darin zu finden, daß die Angeklagte den Vorwurf der Bestechlichkeit in solche Worte eingekleidet habe, die über die Behauptung, der Lehrer habe durch Annahme von Geschenken sich zu pflichtwidrigem Verhalten in seinem Beruf bestimmen lassen, hinausgehen, ihn unmotivirt in allgemein verächtlicher Weise als einen Lehrer charakterisiren, bei dem ein solches pflichtwidriges Handeln „natürlich", also selbstverständlich sei. Das Landgericht bringt mit diesem Satz zum Ausdruck:

Hätte die Angeklagte die Absicht, berechtigte Interessen wahrzunehmen, gehabt, so hätte sie der vorgesetzten Behörde des Lehrers nur geschrieben, ihr Kind müßte vom Lehrer Unrecht leiden, da sie arm sei und dem Lehrer keine Geschenke machen könne. Aus dem Um-

Digitized by Google

stande, daß sie ihren Vorwurf mit dem Worte „natürlich" einleitet (das meint das Landgericht mit „Einkleidung" des Vorwurfs) und damit das von ihr behauptete pflichtwidrige Verhalten des Lehrers als natürlich, selbstverständlich bezeichnet, zieht das Landgericht den Schluß, daß es der Angeklagten nicht auf Wahrnehmung von berechtigten Interessen angekommen sei, sondern daß sie mit ihrer Aeußerung die Absicht verfolgt habe, den Lehrer zu beleidigen.

Der Schluß ist thatsächlich und bewegt sich in rechtlich unanfechtbaren Grenzen.

Der Inhalt der beleidigenden Aeußerung war mit der Behauptung der Angeklagten: Mein Kind muß vom Lehrer Unrecht leiden, weil ich ihm keine Geschenke mache, wiedergegeben; das Wort natürlich gehört nicht zum Inhalt der Aeußerung, es unterfällt begrifflich der „Form" der Aeußerung. Wie bei der mündlichen Beleidigung der Ton, in dem die Aeußerung geschieht, die „Form" im Sinne des Strafgesetzes sein kann, aus der das Vorhandensein der Beleidigung d. h. die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht, so wird man bei einer schriftlichen Beleidigung in einem ohne Noth hinzugesetzten „natürlich" diese Form finden können.

Urtheil vom 19. Juli 1898 nach Greiz S 34/98, O 8/98.

Zusammenstellung der in den zum Oberlandesgericht Jena vereinigten Thür. Staaten im Jahre 1898 ergangenen Landesgesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse u. dergl., soweit sie für die Praxis der Gerichte von besonderem Interesse sind.

Aufgestellt von Helmrich.

1. Großherzogthum S.-Weimar.

Acetylen. Verordnung, betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung, die Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen vom 15. Dezember 1897. Reg.-Bl. 1898 S. 10.

Autorrecht. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen dem Großherzogtum Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Febr. 1898. Reg.-Bl. S. 24. — Gesetz, betr. die Aufhebung der Gesetze zum Schutze des Eigenthums an englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 15. März 1898. Reg.-Bl. 1 S. 31.

Doktortitel. Landesherrliche Verordnung vom 29. Oktober 1898, die Führung ausländischer akademischer Würden betr. (Zur Führung des außer-

Digitized by Google

halb des Deutschen Reiches erworbenen Doktorgrades oder anderer akademischer Würden bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.) Reg.-Bl. S. 269.

Einkommensteuergesetz. Ausführungs-Verordnung vom 19. Juli 1898 zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Reg.-Bl. S. 137.

Fahrstühle. Ministerial-Verordnung, betr. die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen, vom 15. Juni 1898. Reg.-Bl. S. 113.

Firma. Ministerial-Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums Depart. des Innern vom 27. Juli betr. die Anbringung des Familien-Namens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen seitens der Gewerbetreibenden, Firmenführenden Kaufleute u. s. w. an der Außenseite ihres Geschäftslokales. Reg.-Bl. 231.

Fischerei. Höchste Verordnung vom 27. Januar 1898 über Abänderung der neueren Ausführungs-Verordnung vom 18. September 1887 zum Gesetz vom 6. Mai 1876, die Fischerei (Schonzeit der Krebse) betr. Reg.-Bl. S. 15.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ministerial-Verordnung, betr. die Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern vom 3. Mai 1898. Reg.-Bl. S. 65.

Leihhäuser. Landesherrlicher Erlaß, betr. die Aufhebung der zu Eisenach und Weimar bestehenden staatlichen Leihhäuser mit dem 1. Januar 1899. Reg.-Bl. 1898. S. 8.

Schreibwerk. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni 1898, betr. den schriftlichen Verkehr der Behörden. Reg.-Bl. S. 105.

Schwurgerichte. Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Staatsvertrag vom 25. Februar 1898 über die Schwurgerichte. (Anderweite Eintheilung der Schwurgerichtsbezirke, so daß vom 1. Januar 1899 ab der 1. Schwurgerichtsbezirk die Landgerichtsbezirke Altenburg, Gera, Greiz; der 2. den Landgerichtsbezirk Meiningen; der 3. die Landgerichtsbezirke Rudolstadt und Weimar; der 4. die Landgerichtsbezirke Eisenach und Gotha umfaßt.) Reg.-Bl. S. 313.

Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie Thierärzte und Hebammen vom 24. Mai 1898. Reg.-Bl. S. 73.

Viehseuchen. Ministerial-Verordnung, die Bekämpfung der Viehseuchen betr. vom 30. November 1898. Reg.-Bl. S. 290.

Zwangsvollstreckung. Ministerial-Bekanntmachung, betr. Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden vom 3. Mai 1898. Reg.-Bl. S. 62, 246.

2. Herzogthum S.-Meiningen.

Acetylen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. des Innern vom 29. März 1898 (wie bei Weimar). Ausschreiben-Sammlg. Bd. 11 S. 217.

Autorrecht. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betr. Aufhebung der mit Großbritannien zum gegenseitigen Schutze wider Nach-

Digitized by Google

druck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 269.

Doktortitel. Verordnung vom 5. November 1898, betr. die Führung ausländischer akademischer Würden. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 319.

Fischerei. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. des Innern vom 28. März 1898, betr. Abänderung des Ausschreibens vom 23. Juni 1888 betr. fischereipolizeiliche Bestimmungen (Schonzeit der Krebse betr.). Ausschreiben-Sammlung. Bd. 11 S. 215.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. der Justiz und des Innern vom 10. Juni 1898 betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 311.

Hausorden. Verordnung vom 22. Januar 1898, einen Nachtrag zur Verordnung vom 31. Dezember 1833 über die Erneuerung des Herzogl. Sächs. Hausordens betr. (die Verleihung des Geburtsadels nach Art. 4 des Statuts vom 25. Dezember 1833 ist so lange unwirksam, bis der Beliehene dessen Annahme dem Ordenskanzler oder dem Staatsministerium des verleihenden Hofes erklärt hat). Gesetzsammlung Bd. 23 S. 267.

Hundesteuer. Gesetz vom 1. März 1898, betr. die Hundesteuer. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 271.

Staatsbeamten. Gesetz vom 11. März 1898, betr. die Staatsbeamten. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 281. — Gesetz vom 29. März 1898 über die Reisekosten der öffentlichen Beamten. Gesetzsammlung Bd. 23 S. 309

Strafaufschubsnachrichten. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. der Justiz vom 4. Juni 1898 über Strafaufschubsnachrichten. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 307.

Strafnachrichten. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. der Justiz vom 9. Mai 1898 über Mittheilung von Strafnachrichten an die Königl. Niederländische Regierung. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 305.

Zwangsvollstreckung. Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abth. der Justiz, vom 29. April 1898, betr. Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der C.P.O. § 730 fg. Ausschreiben-Sammlung Bd. 11 S. 295, 323.

3. Herzogthum S.-Altenburg.

Acetylen. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern vom 26. Januar 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung S. 2.

Geflügelcholera. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 12. Sept. 1898. Gesetzsammlung S. 40.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, betr. Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern, vom 30. Juni 1898. Gesetzsammlung S. 27.

Hausorden. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, einen

Digitized by Google

weiteren Nachtrag zu Art. 4 der Statuten des Sachsen-Ernestinischen Hausordens vom 25. Dezember 1833 betr. (wie bei Meiningen). Gesetzsammlung 1898 S. 5.

Krebse. Höchste Verordnung, den Fang der Krebse betr. vom 3. März 1898. (Verboten ist der Fang von Krebsen vom 15. Oktober bis 15. Juli.) Gesetzsammlung S. 9.

Literarverträge. Gesammtministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1898, die Außerkraftsetzung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. Juli 1847 und 7. Dezember 1855 betr. Gesetzsammlung 1898 S. 6.

Städteordnung. Verordnung des Herzogl. Gesammtministeriums vom 11. Juli 1898, das mit dem 1. Januar 1899 erfolgte Inkrafttreten der Städteordnung für das Herzogthum S.-Altenburg vom 10. Juni 1897 betr. Gesetzsammlung 1898 S. 31.

Strafnachrichten. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. für Justizangelegenheiten, die Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich Niederländische Regierung betr. vom 26. März 1898. Gesetzsammlung S. 10.

Tollwuth. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, die Schutzimpfung gegen Tollwuth betr. vom 22. September 1898. Gesetzsammlung S. 45.

Viehseuchen. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr. vom 30. August 1898. Gesetzsammlung S. 37.

Wahlgesetz. Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1870, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. vom 15. Januar 1898. Gesetzsammlung S. 1.

Zwangsvollstreckung. Justiz-Ministerial-Bekanntmachung, die Zustellungen an den Militärfiskus in Gemäßheit der §§ 730 fg. der C.P.O. betr. vom 9. Mai 1898. Gesetzsammlung S. 25, 33.

4. Herzogthum S.-Coburg und -Gotha.

a) Gemeinschaftliche Gesetze.

Autorrecht. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 16. Februar 1898. Gesetzsammlung No. 602.

Doktortitel. Verordnung, die Führung ausländischer akademischer Würden betr. vom 26. Dezember 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung Nr. 611.

Fischerei. Anderweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1877, die Fischerei betr. vom 31. Mai 1898 (Schonzeit der Krebse). Gesetzsammlung No. 604.

Hausorden. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, einen weiteren Nachtrag zu den Statuten des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens vom 25. Dezember 1833 betr. (wie bei Meiningen). Gesetzsammlung 1898 No. 601.

Schreibwerk. Ministerialerlaß, betr. die Vereinfachung des Geschäfts-

Digitized by Google

ganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 30. April 1898. Gesetzsammlung No. 606.

Schwurgerichte. Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Staatsvertrag vom 25. Februar 1898 über die Schwurgerichte. (Anderweite Eintheilung der Schwurgerichtsbezirke — wie bei Weimar.) Gesetzsammlung No. 609.

Strafnachrichten. Verordnung, die Mittheilung von Strafnachrichten an die Königl. Niederländische Regierung betr. vom 5. April 1898. Gesetzsammlung No. 605.

b) Coburger Gesetze.

Acetylen. Verordnung vom 12. Februar 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung S. 5.

c) Gothaische Gesetze.

Acetylen. Verordnung vom 17. Januar 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung S. 5.

Aerzte. Verordnung, die Aufstellung einer Minimaltaxe für die approbirten Aerzte und Zahnärzte betr. vom 21. Dezember 1898. Gesetzsammlung S. 33.

Bierdruckvorrichtungen. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 4. März 1897, betr. die Einrichtung und den Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen, vom 15. März 1898. Gesetzsammlung S. 11.

Lotterie. Verordnung vom 31. Dezember 1897, betr. die Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung des zum Besten gemeinnütziger Anstalten des Herzogthums Gotha der Königl. Sächs. Landeslotterie ertheilten Privilegiums, vom 27. März 1841. Gesetzsammlung 1898 S. 1.

5. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Acetylen. Polizeiverordnung vom 17. Januar 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung S. 7.

Autorrecht. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, die Aufhebung der besonderen Vertragsbeziehungen zu Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. Gesetzsammlung S. 11.

Civilstaatsdienergesetz. Gesetz vom 25. Februar 1898, die Abänderung des § 24 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850, die Umzugskosten bei Versetzungen betr. Gesetzsammlung 1898 S. 15.

Fischerei. Verordnung vom 22. April 1898, die Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 1. März 1878 zum Fischereigesetz vom 12. Juli 1877 (Schonzeit der Krebse) betr. Gesetzsammlung S. 51.

Forst- und Feldrügesachen. Verordnung vom 25. Februar 1898, die Aufstellung und Einrichtung der Verzeichnisse in Forst- und Feldrügesachen betr. Gesetzsammlung S. 42.

Geflügelcholera. Verordnung vom 28. Oktober 1898, betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera. Gesetzsammlung S. 103.

Literarverträge. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. November 1898, betr. die Kündigung der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde

Digitized by Google

und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Gesetzsammlung S. 111.

Medizinaltaxe. Verordnung vom 17. Juni 1898, die Medizinaltaxe betr. Gesetzsammlung S. 69.

Strafvollstreckung. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1898, die Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen Benutzung Königl. Preuß. Strafanstalten zur Strafvollstreckung betr. Gesetzsammlung 1898 S. 91.

Viehseuchen. Verordnung vom 28. Oktober 1898, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Gesetzsammlung S. 99.

Zwangsvollstreckung. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. April 1898, betr. die neue Nachweisung der Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Bereiche der Königl. Preuß. Militärverwaltung und der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 fg. der C.P.O. zu vertreten. Gesetzsammlung 1898 S. 52. — Desgl. im Bereiche der Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Militärverwaltung. S. 95.

6. Fürstenthum Reuß ä. L.

Acetylen. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1898 (wie bei Weimar). Gesetzsammlung S. 18.

Autorrecht. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar 1898, die Aufhebung der besonderen Vertragsbeziehungen zu Großbritannien wegen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. Gesetzsammlung 1898 S. 4.

Beleuchtungsanlagen. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1898, Beleuchtungsanlagen, in welchen leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe Verwendung finden, betr. Gesetzsammlung 1898 S. 5.

Fischerei. Verordnung vom 26. März 1898 wegen Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 7. Juli 1878 zum Fischereigesetze vom 2. Juli 1878, Schonzeit der Krebse betr. Gesetzsammlung 1898 S. 10.

Fleischhandel. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1898, betr. den Handel mit amerikanischen Fleischwaaren. Gesetzsammlung S. 18.

Geflügelcholera. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. September 1898, betr. Anweisung zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera. Gesetzsammlung S. 31.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Mai 1898, betr. die Handhabung von Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern. Gesetzsammlung S. 21.

Naturalabgaben. Nachtrag vom 2. Februar 1898 zum Gesetz vom 10. Juni 1873, die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betr. Gesetzsammlung 1898 S. 2.

Viehseuchen. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. September 1898, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr. Gesetzsammlung S. 28.

Digitized by Google

Vormundschaft. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1898 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlenen betr. (Als Kreditpapiere, welche den Reuß ä. L. Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen gleich zu achten sind, haben auch die Grundrentenbriefe der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt zu Greiz zu gelten.) Gesetzsammlung 1898 S. 9.

7. Fürstenthum Reuß j. L.

Acetylen. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1898 (wie bei Weimar). Amts- und Verordnungsblatt No. 16.

Alterszulagen. Gesetz vom 4. Juni 1898, die Gewährung von Alterszulagen an Staatsbeamte betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 149.

Autorrecht. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, die Aufhebung der besonderen Vertragsbeziehungen zu Großbritannien wegen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 125.

Einkommensteuergesetz. Gesetz vom 4. Juni 1898, die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1890 betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 153. — Ministerial-Bekanntmachung vom 24. August 1898, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung der Einkommensteuer vom 4. Juni 1898 betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 205.

Fischerei. Ministerial-Verfügung vom 19. März 1898 zur Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 12. October 1887, die Ausübung der Fischerei betr. (Schonzeit der Krebse). Gesetzsammlung Bd. 22 S. 129.

Geflügelcholera. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betr. vom 27. September 1898. Amts- und Verordnungsblatt No. 40.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Grundsätzen für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern vom 20. Juni 1898. Amts- und Verordnungsblatt No. 27.

Jagdgesetz. Landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1898 zur Ausführung des Jagdgesetzes vom 7. April 1897 (Jagdkarten betr.). Gesetzsammlung Bd. 22 S. 137.

Pfandleiher. Ministerial-Verfügung vom 11. November 1898, die Ergänzung der Ministerial-Verfügung über den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 53 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether vom 5. April 1880 betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 255.

Strafnachrichten. Ministerial-Verfügung, betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an niederländische Behörden vom 16. April 1898. Amts- und Verordnungsblatt No. 16.

Viehseuchen. Gesetz vom 12. Juli 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wegen Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. Gesetzsammlung Bd. 22 S. 191, 197.

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Januar 1898, betr. die Verordnung des österreichischen Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die Vorschriften der deutschen C.P.O. (§§ 660 u. 661) über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden. Amts- und Verordnungsblatt 1898 No. 4.

Bücherbesprechungen.

1. **Kniep**: Entgegnung auf des Oberlandesgerichtsraths B. Börngen Schrift „Das Statut der Stadt Jena vom 22. Juni 1881, die Einführung des Stadtbauplans u. s. w. betreffend, und die dagegen erhobenen rechtlichen Bedenken."

Besprochen von Oberlandesgerichtsrath Börngen.

Die Leser dieser Zeilen werden sich erinnern, Professor Dr. Kniep in Jena hatte in zwei in den Jahren 1897 und 1898 erschienenen Schriften „Rechtliche Bedenken" und „Nachtrag" das Statut der Stadt Jena vom 22. Juni 1881 mit dem der Gemeinde verliehenen Expropriationsrecht und namentlich den in § 16 des Statuts der Gemeinde gegen die Straßenanlieger gegebenen Erstattungsanspruch für rechtsungültig erklärt. Gegen diese Kniep'schen Schriften habe ich im Jahre 1898 einen längeren Aufsatz geschrieben und darin die Meinung verfochten, daß das Statut und der Erstattungsanspruch zu Recht bestehen. Dieser Aufsatz ist in den Blättern für Rechtspflege Bd. 45 S. 310 ff. abgedruckt und auch als besondere Schrift im Buchhandel (Verlag von H. Pohle in Jena) unter dem Titel „Das Statut der Stadt Jena vom 22. Juni 1881 ꝛc. und die dagegen erhobenen rechtlichen Bedenken" erschienen. Gegen diese meine Schrift wendet sich jetzt Kniep mit seiner im Mai 1899 im Raßmann'schen Verlage erschienenen „Entgegnung".

Der Streitpunkte zwischen Kniep und mir sind viele.

A. Zunächst handelt es sich darum, ob der Landesherr, wie er nach dem Zeugnisse des Bezirksdirektors vom 14. Juli 1881 gethan, ohne Zustimmung des Landtags der Gemeinde Jena das Enteignungsrecht ertheilen konnte.

Bei der Verleihung des Expropriationsrechtes war auf ein Landesgesetz — § 4 des Gesetzes betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869 — Bezug genommen worden. Kniep hatte behauptet, der § 4 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes vom 11. Mai 1869 enthalte eine Abänderung der Verfassung, des § 4 Z. 6 Abs. 2 des revidirten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850, während ich ausgeführt habe, der § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 stehe auf dem Boden des durch ihn nicht abgeänderten Abs. 1 der Z. 6 des § 4 des revidirten

Digitized by Google

Grundgesetzes und greife auf den Abs. 2 gar nicht über (Blätter für Rechtspflege S. 320 ff.). In seiner „Entgegnung" (S. 4) räumt Kniep ein, daß die Beziehung zwischen § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 und § 4 Z. 6 des revidirten Grundgesetzes im Abs. 1 und nicht im Abs. 2 der Z. 6 zu finden sei, und daß die von ihm behauptete Verfassungsänderung nicht vorliege (vergl. auch Entgegnung S. 78). Dadurch verliert die früher zwischen uns strittige Frage, ob die Verfassung durch ein einfaches Gesetz (vom 11. Mai 1869), bei dessen Erlaß die erschwerenden Formen der Verfassungsänderung nicht beobachtet worden sind, hätte abgeändert werden können (Bl. f. Rpfl. S. 328 ff.), ihre praktische Bedeutung. Immerhin mag erwähnt sein, daß auch hier Kniep zugestehen muß, daß seine bisherige Meinung, eine mittelbare Aenderung der weimarischen Verfassung könne durch einfaches Gesetz erfolgen, sich nicht halten lasse (Entgegnung S. 4). Ob dem weimarischen Richter das Recht zusteht, zu prüfen, ob ein die Verfassung mittelbar abänderndes Gesetz unter Wahrung der verfassungsmäßigen Formen zu Stande gekommen sei — vergl. G. Meyer, Staatsrecht, 2. Aufl. § 173 — ist ohne Interesse, wenn wie jetzt feststeht, eine Verfassungsänderung nicht erfolgt ist.

Der Streitstoff schrumpft hiernach bei dem ersten Streitpunkt auf die Frage zusammen: Ist der § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 wieder aufgehoben worden durch Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874:

> „Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden." ?

Meine Erwägungen, die zur Verneinung dieser Frage führen, sind zu lesen in Bl. f. Rpfl. S. 21 ff. Kniep entgegnet: Der Art. 9 beseitige den § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 mittelbar (!). Sein Gedankengang ist zunächst wohl etwa der: Wenn auch direkt dem Landesherrn das Recht nicht genommen werde, einseitig einer Gemeinde die Expropriationsbefugniß zu ertheilen, so werde doch, da es nach Art. 9 der Gemeinde unmöglich sei, von der ertheilten Befugniß Gebrauch zu machen, mittelbar auch das Recht des Landesherrn aufgehoben (Entgegnung S. 6 f.). Dieser Argumentation gegenüber mache ich Folgendes geltend: Schon vor 1869 war es den Gemeinden ganz allgemein verwehrt, durch Beschluß in wohlerworbene Rechte einzugreifen. Ich denke, vollständig mit Recht wegen der anderenfalls bestehenden Gefahr des Mißbrauchs. Dem Landesherrn dagegen ertheilte das Landesgesetz vom 11. Mai 1869 die Befugniß, durch einseitigen Beschluß das Expropriationsrecht zu ertheilen und so in beschränktem Umfange wohlerworbene Rechte zu beeinträchtigen. Von dieser Stelle befürchtete man eben keinen Mißbrauch. Bei Ertheilung dieser Befugniß an den Landesherrn wurde an dem vor 1869 bereits mehrmals ausgesprochenen, eigentlich selbstverständlichen, die Gemeinden betreffenden Satze: „Wohlerworbene Rechte können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden" nichts geändert, andererseits wurde aber auch die Be-

Digitized by Google

fugniß des Landesherrn durch Wiederholung dieses Satzes nach 1869, in der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874, nicht alterirt. Man hat, wie Kniep nicht bestreiten kann, gar nicht daran gedacht, daß die Wiederholung des alten Satzes im Jahre 1874 an dem bisherigen Rechtszustand etwas ändere! (Entgegnung S. 7.) Wenn nun eine ängstliche Gemeinde, der der Landesherr die Expropriationsbefugniß ertheilt, Bedenken tragen sollte, bei Ausführung des landesherrlichen Beschlusses mitzuwirken, so müßte man ihr sagen: „Du zwar kannst Dir durch Beschluß das Expropriationsrecht nicht beilegen, wohl aber ist der Landesherr befugt, Dir dies Recht zu geben. Ertheilt er Dir das Recht, so entspricht dies dem Gesetze und deshalb kannst Du auch bei Ausführung des Dir legal ertheilten Rechtes mitwirken." Das ist meine Logik, mit der Kniep (Entgegnung S. 7) freilich „nicht weiterzukommen" erklärt. Hören wir nun, wie Kniep (Entgegnung S. 7) weiterzukommen gedenkt:

Aus Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874, nach welchem die Ortsstatuten mit den Bestimmungen in Art. .... 9 im Einklang bleiben müssen, folgt, so sagt Kniep (Entgegnung S. 7), daß Ortsstatute wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigen können. Ich entgegne: Auch der Reichstag und der Landtag können, wie die Gemeinde, durch Beschluß wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigen. Damit ist ihnen aber nicht verwehrt, Gesetzesvorlagen zuzustimmen, die eine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte in sich schließen (Bl. f. Rpfl. S. 330 f.)[1]. Art. 11 würde die Ungültigkeit einer ortsgesetzlichen Vorschrift des Inhalts begründen: „Die Gemeinde kann sich durch Beschluß das Expropriationsrecht beilegen", er bestimmt aber nicht im Gegensatz zu Art. 9, daß Ortsgesetze (nicht Ortsbeschlüsse) wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigen können.

Ferner meint Kniep (Entgegnung S. 7): „Ortsgesetze entstehen durch ein Zusammenwirken von Landesherrn und Gemeinde. Was beiden zusammen nicht möglich, ist um so mehr jedem einzelnen Theile verwehrt. Daraus folgt: Wohlerworbene Rechte der Gemeindeangehörigen können durch einseitige Verfügung des Landesherrn nicht beeinträchtigt werden." Ich dagegen sage: Selbst wenn ein Ortsexpropriationsgesetz nicht zu Stande kommen könnte, weil die Gemeinde bei dessen Erlaß nicht mitthun dürfte, so folgte daraus doch nimmermehr, daß der Landesherr nicht selbständig von einer Befugniß Gebrauch machen könnte, die ihm die der Ortsgesetzgebung übergeordnete Landesgesetzgebung ertheilt hat.

B. Weiter steht in Frage, ob die Publikation des Ortsstatuts dem Gesetze genügt.

Kniep hatte früher nur Bedenken gegen die „Beglaubigungs-

---

1) Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist ein wohlerworbene Rechte verletzendes Gesetz selbst dann nicht ungiltig, wenn die Verfassung der Gesetzgebung die Verletzung wohlerworbener Rechte verbietet (Seufferts Archiv Bd. 38 No. 199).

Digitized by Google

formel" des Bezirksdirektors vom 14. Juli 1881 geäußert, ohne direkt zu behaupten, daß er deshalb das Statut für unverbindlich erachte (Bedenken S. 12 ff.), jetzt spricht er dem Ortsstatut die Gültigkeit wegen „unvollkommener Verkündigung" ab: „Was veröffentlicht worden, ist in Wahrheit kein Statut, sondern nur der Entwurf zu einem Statute" (Entgegnung S. 13 f.). Ich habe mit Kniep die weimarische Praxis getadelt, die an Stelle der Sanktionsurkunde selbst nur ein Zeugniß des Bezirksdirektors, daß die Sanktion des Statuts erfolgt sei, mitverkündet, habe aber ausgeführt, eine Anfechtung des Statuts wegen mangelhafter Verkündigung sei deshalb erfolglos, weil auf Grund der mitverkündigten „Beglaubigungsformel" anzunehmen sei, daß die Sanktion des Statuts durch den Landesherrn in der von der Verfassung vorgeschriebenen Form erfolgt sei (Bl. f. Rpfl. S. 332 ff.). Daran halte ich fest.

Materiell beruht jedes Gesetz auf einer Vereinbarung zwischen Landesherrn und Landtag (das Ortsgesetz auf einer Vereinbarung des Landesherrn mit der Gemeinde), formell verleiht die Sanktion dem Gesetze die verbindliche Kraft. Solange ein Gesetz nicht sanktionirt ist, liegt nur ein Gesetzesentwurf vor, erst die Sanktion erhebt den Entwurf zum Gesetz. Die Sanktion erfolgt in der Weise, daß der Landesherr unter der Gegenzeichnung des Ministers (Departementschefs) die Gesetzesurkunde unterzeichnet. Damit das Gesetz für die Unterthanen verbindliche Kraft erlange, ist weiter seine Verkündigung, Publikation, erforderlich. Diese ist durch den Monarchen anzubefehlen. Der Verkündigungsbefehl ist an den Minister gerichtet. Er fällt mit der Sanktion thatsächlich zusammen. (G. Meyer, Staatsrecht, §§ 157 und 169.) Kniep irrt, wenn er (Entgegnung S. 14) sagt, der Landtag habe zur Verkündigung der Gesetze seine Zustimmung zu geben. Der Landtag muß dem Gesetzesentwurfe zustimmen, damit der Landesherr durch Sanktion den Entwurf zum Gesetz erheben und seine Publikation befehlen kann. Dieser Befehl aber geht allein vom Landesherrn aus, nur ist bei Ausführung des Befehls nach § 62 des Grundgesetzes die erfolgte Zustimmung des Landtags (zum Gesetzentwurfe, nunmehrigen Gesetze, nicht zur Verkündigung) zu erwähnen.

Die Eingangsworte der Staatsgesetzes- und Staatsverordnungs-Urkunden pflegen zu lauten: „Wir ... verordnen, was folgt" oder ähnlich, bei Gesetzen steht nach „verordnen" „nach Zustimmung des Landtags". Ich will gewiß nicht empfehlen, diese Worte in Zukunft wegfallen zu lassen. Wenn das Staatsoberhaupt zu allen seinen Unterthanen spricht, so soll das in einer besonders feierlichen Form geschehen. Setze ich aber den Fall, die Worte wären in einer Gesetzesurkunde weggeblieben oder aus anderen Gründen bei der Publikation ausgefallen, so meine ich, der Richter wird um deßwillen allein die Publikation noch nicht für unwirksam erklären (bei einem Gesetze müßte natürlich, wenn nicht am Eingange, so doch an anderer Stelle die erfolgte Zustimmung des Landtags erwähnt sein). Die unter dem Gesetzestexte stehende Unterschrift des Landesherrn, mit der Gegenzeichnung des Ministers versehen, zeigte doch den Unterthanen, „woran sie seien", daß

Digitized by Google

nämlich das Gesetz sanktionirt und seine Publikation auf Grund landesherrlichen Befehls erfolgt sei. Man könnte also von der Publikation eines „Gesetzesentwurfes" keineswegs reden.

Aber abgesehen hiervon. Wie bei der Verkündignng der Ortsgesetze die Zustimmung der Gemeinde nach § 62 des Grundgesetzes nicht zu erwähnen ist, so ist auch bei ihnen die feierliche Einführung des Gesetzestextes durch die Worte: „Wir ... verordnen, was folgt" nicht üblich. Hier begnügt man sich und kann sich unbedenklich begnügen mit der unter die Gesetzesurkunde gesetzten Sanktionserklärung des Landesherrn, die selbstverständlich gegengezeichnet sein muß. Diese Sanktionserklärung fehlt in unserm Falle in dem verkündeten Ortsgesetze. An ihrer Stelle ist mit dem Ortsstatut das vielbesprochene Zeugniß des Bezirksdirektors verkündigt worden. In diesem Zeugniß wird auf Grund des Ministerialreskripts vom 6. Juli 1881 beglaubigt, daß der Landesherr im Gesammtstaatsministerium dem Ortsstatut die landesherrliche Bestätigung ertheilt und gleichzeitig der Gemeinde das Expropriationsrecht verliehen habe. Ich bin überzeugt, auch der Zweifeln leicht zugängliche Richter wird sich bei diesem Zeugnisse beruhigen, solange ihm nicht nachgewiesen wird, daß der Landesherr im Gesammtstaatsministerium eine (wegen Verstoßes gegen eine ganz einfache und selbstverständliche Formvorschrift der Verfassung, § 47 Abs. 1 des revidirten Grundgesetzes) ungültige Regierungshandlung vorgenommen hat.

C. In seinen „Rechtlichen Bedenken" hatte Kniep den Erstattungsanspruch des § 16 des jenaischen Statuts als eine freie jenaische Erfindung bezeichnet. Inzwischen hat er sich überzeugt, daß auch die Ortsstatute von Eisenach, Weimar und Apolda dieselbe resp. ähnliche Erfindungen aufzuweisen haben (Entgegnung S. 67 ff.).

Kniep hatte vom § 16 des jenaischen Statuts nicht nur gesagt, er sei „nichts weiter, als überflüssig angewendete Druckerschwärze" (Bedenken S. 31), d. h. er sei, weil im Widerspruch mit der Landesgesetzgebung stehend, ungültig, er hatte den Erstattungsanspruch auch als „eine Lächerlichkeit vom rechtlichen Standpunkt aus" bezeichnet (Bedenken S. 51). Es verstößt der Erstattungsanspruch nach seiner Meinung gegen den Enteignungsbegriff, es ist ihm ein „heilloser Zustand", wenn man von Enteignung redet und gleichzeitig dem Expropriaten die Entschädigung ganz oder theilweise entzieht (Entgegnung S. 33, 34, 20 f.). Da war es wohl am Platze, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Zustände auch in andern Städten durch die Ortsgesetzgebung geschaffen worden sind, und namentlich daß der Rechtszustand in Preußen noch schlimmer ist, insofern, als in Preußen ein Gesetz so „unehrlich" und „unverfroren" ist, von Staatswegen Expropriation zu proklamiren und zugleich der Ortsgesetzgebung den Wink zu geben, den Entschädigungsanspruch durch die Erstattungspflicht zu beseitigen oder zu schmälern (Bl. f. Rpfl. S. 314 ff.). Durfte man die Erstattungspflicht der jenaischen Ortsgesetzgebung, die gegenüber der Landesgesetzgebung ohnmächtig ist, als „lächerlich vom rechtlichen Standpunkt aus" bezeichnen, ich glaube, bei der machtvollen preußischen

Digitized by Google

Landesgesetzgebung wäre ein Ausdruck wie „vom rechtlichen Standpunkte aus nichtswürdig" geboten gewesen (dies zu Entgegnung S. 15 f.).

Daß der preußische Erstattungsanspruch sich von dem jenaischen in für die Praxis sehr bedeutungsvoller Weise unterscheidet, habe ich laut genug hervorgehoben. Kniep sagt (Entgegnung S. 18, 69 und 71): „Der preußische Ersatzanspruch ist durch die Bebauung des anliegenden Grundstücks bedingt, ob der Anlieger baut oder nicht, ist Sache seiner freien Entschließung, er wird nur dann bauen, wenn er dabei trotz der Belastung mit dem Ersatzanspruch seine Rechnung findet, die Bauerlaubniß ist als die Gegenleistung für die von den Anliegern zu erstattenden Kosten gedacht." Dem ist entgegenzuhalten: Die Bedingung ist eine solche, auf deren Erfüllung der Expropriant rechnen kann und rechnet, sie besteht in der Bauthätigkeit des Anliegers, die hervorzurufen Zweck des Expropriationsunternehmens ist (Bl. f. Rpfl. S. 319). Der Expropriant expropriirt in der Erwartung, daß der Expropriat bauen werde, er gesteht die Entschädigung zu, erklärt aber gleichzeitig, das Bauen nur bei gänzlicher oder theilweiser Rückgabe derselben gestatten zu wollen. Durch die ihn in Folge der Expropriation treffende Erstattungspflicht wird dem Expropriaten die Möglichkeit genommen, zu bauen, ohne eine Zahlung an den Exproprianten vorher leisten zu müssen, der Expropriat ist nach der Expropriation zur regelmäßigen, bestimmungsgemäßen Benutzung seines Grundstücks nur noch im Stande, wenn er dem Ersatzanspruch des Exproprianten Genüge leistet und damit seine Entschädigung ganz oder theilweise aufgiebt.

Aber auf diese Unterschiede kommt es gar nicht an, wenn es sich um die Frage handelt: Liegt, wenn der jenaische Erstattungsanspruch gegen den Enteignungsbegriff verstößt, nicht auch ein solcher Verstoß bei dem preußischen vor? Diese Frage hatte ich entschieden bejaht (Bl. f. Rpfl. S. 318). Ich habe die Genugthuung, daß Kniep jetzt zugeben muß, daß die preußische Gesetzgebung — bei Zugrundelegung der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts herrschenden Auslegung — in Widerspruch mit dem althergebrachten Enteignungsbegriffe steht (Entgegnung S. 19).

Es giebt aber nur einen einheitlichen Enteignungsbegriff, erklärt Kniep (Entgegnung S. 30) sehr zutreffend. Diesen einen Begriff hat auch das preußische Gesetz vom 2. Juli 1875 im Auge, wenn es von Enteignung redet, § 14 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 zieht das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 ausdrücklich an. Wenn also der preußische Gesetzgeber sagt, es solle enteignet werden, und gleichzeitig zuläßt, daß der Expropriant sich vom Expropriaten die Entschädigung erstatten läßt, so ist dies ein Verhalten, das man vom Kniep'schen Standpunkt aus nicht scharf genug tadeln kann. Zu einem solchen Tadel, den ich schon früher erwartet hatte (Bl. f. Rpfl. S. 317), kann sich Kniep auch heute noch nicht entschließen. Dies wird ihm nur dadurch möglich, daß

Digitized by Google

er neben dem alten, einen, gemeinrechtlichen Enteignungsbegriff einen neuen, zweiten, fortgebildeten, preußischen Enteignungsbegriff konstruirt, welch letzteren er auch dem weimarischen Gesetzgeber zur Berücksichtigung empfiehlt (Entgegnung S. 75 ff.):

„Die Sache läuft hinaus auf eine Fortbildung des Enteignungsbegriffs. Es ist nicht nöthig, daß derjenige, dem man Land nimmt, die Entschädigung stets in Geld erhalte. Eine Entschädigung ist auch die Werthsteigerung, die für den an der neuen Straße liegenden Grund und Boden dadurch entstand, daß Ackerland in Bauplätze umgewandelt wird" (Entgegnung S. 18 f.).

Wesentlich für die Enteignung ist, daß der Expropriat für die Wegnahme des Expropriationsobjektes dessen vollen Werth ersetzt erhält. Ich habe schon früher dargelegt, daß es keine Enteignung mehr sei, wenn der Expropriat für das Expropriationsobjekt nichts erhält und sich mit dem zutreffenden Hinweis darauf abspeisen lassen muß, daß in Folge des Expropriationsunternehmens sein ihm verbliebenes Eigenthum an Werth gewonnen habe (Bl. f. Rpfl. S. 319). Das wäre jedenfalls nicht Enteignung nach weimarischem Rechte (Entgegnung S. 26 f.), und nach preußischem Rechte (nach § 8 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 besteht die Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums in dem vollen Werthe des Abzutretenden, dazu juriſt. Wochenschrift 1888 S. 46 Z. 107).

Gewiß kann die Gesetzgebung die rechtlichen Begriffe, also auch den der Enteignung, fortbilden. Aber es giebt auch eine Fortbildung, die diesen Namen nur insofern noch verdient, als beim Neugebilde der alte Begriff fort ist. Wenn ein Gesetz gestattet, die Werthsteigerung, die das nicht expropriirte Vermögen des Expropriaten in Folge der Expropriation erfährt, auf die Entschädigung für das Expropriationsobjekt anzurechnen, so führt es jedenfalls nur zu Verwirrung, wenn man dann noch einfach von Expropriation redet.

Aber dies ganz dahingestellt. Das preußische Gesetz vom 2. Juli 1875 gestattet den Ortsstatuten eine solche Anrechnung gar nicht, sondern weist die Gemeinden an, in Gemäßheit des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, das es ausdrücklich heranzieht, den vollen Werth des expropriirten Grundes und Bodens zu zahlen, und erlaubt ihnen in demselben Momente, das Gezahlte sich von den Empfängern erstatten zu lassen. Das ist, solange man die Sache nur unter dem Gesichtswinkel der Expropriation betrachtet, keine Fortbildung des Expropriationsbegriffs, sondern eine Perfidie.

Ich beschuldige natürlich den preußischen Gesetzgeber einer solchen Perfidie nicht, wohl aber muß Kniep zu einer so harten Beurtheilung desselben gelangen.

Ich hatte davor gewarnt, Entschädigungspflicht und Erstattungsanspruch mit einander zu verkoppeln und an dieser Verkoppelung mit dem Enteignungsbegriff herumzuarbeiten, und hatte gefordert, daß man die Expropriation mit der Entschädigungspflicht des Exproprianten für sich und daneben die dem Steuerrechte und nicht dem Enteig-

Digitized by Google

nungsrechte zu unterstellende Ersatzforderung des Exproprianten besonders ins Auge fasse (Bl. f. Rpfl. S. 342). Hält man so bei der rechtlichen Konstruktion der Sache das auseinander, was rechtlich nicht zusammengehört (Bl. f. Rpfl. S. 335 ff.), dann wird man in dem Erstattungsanspruch eine rechtliche Lächerlichkeit nicht finden.

Kniep hatte in seinen früheren Schriften zum Beweise dafür, daß der Erstattungsanspruch nicht zu Recht bestehe, auf § 68 Nr. 1 c des Wassergesetzes vom 16. Februar 1854 hingewiesen. Ich bin auf diesen Hinweis nicht weiter eingegangen, Kniep findet es deshalb angemessen, mir zu sagen, ich hätte es „verschmäht, mich in die weimarische Enteignungsgesetzgebung hineinzuarbeiten" und hätte es „vorgezogen, über den § 68 stillschweigend hinwegzuschlüpfen" (Entgegnung S. 25, 28). Ueber diese Art der Polemik rede ich später, jetzt nur die Sache:

Nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 gelten bei der Enteignung zur Herstellung von Straßen ꝛc. für die zu ermittelnde Entschädigung und für das Abschätzungsverfahren analog die Vorschriften, die in dieser Beziehung in den § 67—72 des Wassergesetzes vom 16. Februar 1854 gegeben sind. Nach der von Kniep herangezogenen Gesetzesstelle, § 68 No. 1 c, sollen bei Durchstichen die Schätzer bei Ermittelung der Entschädigungssumme Rücksicht nehmen auf den Nachtheil, den der Grundstücksbesitzer, der bisher nicht Uferanlieger war, dadurch hat, daß er in Folge des Expropriationsunternehmens, des Durchstichs, Uferanlieger wird und als solcher kraft Gesetzes, nach demselben Wassergesetz, verpflichtet ist, innerhalb gewisser Grenzen das Ufer zu unterhalten. Der § 68 ist bei der Enteignung zu Straßenzwecken analog anzuwenden. Also, folgert Kniep (Entgegnung S. 24), kann der Expropriat, der erst durch das Expropriationsunternehmen Straßenanlieger wird, verlangen, daß die Schätzer ihm neben dem wahren Werth des abzutretenden Straßenareals Ersatz des Schadens zubilligen, den er dadurch erleidet, daß der ihm verbleibende Grundstücksrest an die neue Straße angrenzt, und daß er zur Anlage bezw. Unterhaltung dieser Straße — im Wege der Besteuerung — herangezogen wird. Ich will nicht untersuchen, ob sich gegen diese Analogie Bedenken erheben lassen, sondern Kniep einmal ohne weiteres folgen. Dann würde, wenn § 5 unter I des Statuts vom 22. Juni 1881 von dem § 68 des Wassergesetzes abweichende Bestimmungen enthält, der § 68 und nicht der § 5 gelten. Es müßte die Entschädigungssumme über den wahren Werth des Grundstücks hinaus höher bemessen werden um die Summe, die den Nachtheil darstellt, den das dem Expropriaten verbleibende Grundstück durch die Besteuerung erleidet. Diese Summe wäre durch Vereinbarung zu bestimmen oder durch die Taxatoren zu ermitteln (§ 67 des Wassergesetzes, dazu Bohlmann, Praxis in Expropriationssachen Heft 1 S. 41 ff.). Erfolgte eine Taxe unter Zugrundelegung anderer Vorschriften als der des § 68, so könnte die Anwendung der richtigen Gesetzesvorschriften bei der Ermittelung der Entschädigung erzwungen werden (§ 69 des Wassergesetzes). Es

Digitized by Google

würden also die Grunderwerbskosten für die Gemeinde entsprechend steigen[2]).

Aber dabei würde es bleiben, daß die Straßenanlieger den entsprechenden Theil der gesammten Grunderwerbskosten erstatten müßten. Wenn Kniep aus § 68 das Gegentheil folgert (Entgegnung S. 27), so ist dies durchaus unberechtigt[3]).

Man darf auch nicht glauben, daß immer durch den Erstattungsanspruch dem Expropriaten die gesamten Vortheile der Höherbemessung der Entschädigung wieder entzogen würden, so daß „das ganze Entschädigungsverfahren zu einer reinen Komödie herabgedrückt würde" (Entgegnung S. 25). Ein Beispiel wird das klar machen:

Eine neue Straße wird an die langgestreckte Grenze der Grundstücke des A und des B in der Weise gelegt, daß die Straße ausschließlich auf dem Grundstücke des A liegt. Auf der einen Seite ist also der A Anlieger, der alles Straßenareal herzugeben hat und deshalb allein entschädigungsberechtigt ist, auf der anderen Seite grenzt an die Straße der B, der kein Land zur Straße hergegeben hat. Erstattungspflichtig sind je zur Hälfte A und B. Der Werth des Straßenareals wird auf 20000 M. und der Steuernachtheil, der dem A als Straßenanlieger entsteht, auf 30000 M. durch Vereinbarung oder durch die Schätzer bemessen. Dann hat die Stadt dem A zu zahlen 50000 M. (nicht nur 20000 M.), sie erhält von A und B je 25000 M. zurück, sodaß A thatsächlich 25000 M. (nicht nur 10000 M. = 20000 — 10000 M.) für sein Land bekommt.

Der § 68 bringt also den Erstattungsanspruch nicht zu Falle. Ein gleicher Versuch, den Entschädigungsanspruch zu beseitigen, weil er unvereinbar sei mit dem Anspruch auf volle Entschädigung, war vor Kniep bereits in Preußen gemacht worden. Ich hatte schon früher

---

2) Es ergäbe sich dann eine eigenthümliche Konsequenz: Die Anlieger, die Land zur Straße hergegeben haben, würden für den Steuernachtheil entschädigt, die Anlieger, die kein Land hergegeben haben aber denselben Steuernachtheil erleiden, gingen leer aus.

3) Bl. f. Rpfl. S. 341 war auf die bei Friedrichs 3. Aufl. S. 135 f. 4. Aufl. S. 187 citirte Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bezug genommen worden. Ich führe aus der Entscheidung dieses Gerichts vom 21. Januar 1887 folgende Stelle an: „Die Kläger irren, wenn sie meinen, das im § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gewährleistete Recht einer Entschädigung könne durch die in § 15 vorgesehene Verpflichtung nicht illusorisch gemacht werden. Die Vorschriften in den §§ 13 und 15 stehen völlig unabhängig neben einander; und da der § 15 für die Anlieger auch die Pflicht begründet, die Grunderwerbskosten zu ersetzen, so steht den Gemeinden zweifellos das Recht zu, von den Anliegern die Erstattung derjenigen Ausgaben zu fordern, welche durch die Enteignung der in die Straße fallenden Fläche verursacht sind. Wie dies auf die Ermittelung der Entschädigungssumme im Enteignungsverfahren zurückwirkt, und ob dabei der Grundbesitzer beanspruchen kann, daß auf seine eventuelle Heranziehung zu den ihm nach § 15 etwa obliegenden Lasten Rücksicht genommen werde, entzieht sich einer Beurtheilung von Seiten des Verwaltungsrichters; hier ist nur festzustellen, daß den Gemeinden aus dem § 13 an sich nicht ohne Weiteres die Beschränkung erwächst, Grunderwerbskosten, welche sie selbst den Anliegern gezahlt haben, von der gemäß § 15 aufzumachenden Berechnung der Straßenherstellungskosten auszuschließen" — (preußisches Verwaltungsblatt, 8. Jahrgang S. 277.) —

Digitized by Google

berichtet, daß dieser Versuch an der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe insbesondere an der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1887 gescheitert sei (Bl. f. Rpfl. S. 341). Deshalb lag für mich gar kein Grund vor, diesen Punkt noch weiter auszuspinnen.

D. Wir sahen: der Erstattungsanspruch liegt außerhalb des Rahmens des Expropriationsrechts[4]). Er unterfällt dem Begriff der öffentlichen Abgabe (Entgegnung S. 56). Betreffs dieses Anspruchs ist die Frage so zu formuliren:

Giebt die Landessteuergesetzgebung der Expropriantin, der Gemeinde, das Recht, die ihr aus der Straßenanlage erwachsende öffentliche Last, darunter die Grunderwerbskosten, durch den Erstattungsanspruch auf die Anlieger, die oft die Expropriaten sein werden, umzulegen? (Bl. f. Rpfl. S. 342).

Kniep meint, das Besteuerungsrecht müsse vor der Expropriationsentschädigung — offenbar in honorem des Expropriationsbegriffes — halt machen. Anders kann ich die Worte: „Es ist nicht möglich, mittelst der Steuerschraube Recht in Unrecht zu verwandeln" (Entgegnung S. 30), nicht verstehen. Eine solche Schranke besteht indessen nicht für die staatliche Besteuerung, aber auch nicht für die Kommunalsteuern, wenn die Landesgesetze sie nicht aufgerichtet haben. Dies ist in Weimar nicht geschehen.

Uebrigens ist, wie bereits erwähnt, die Sache nicht so, daß die Gemeinde als Expropriant dem Expropriaten A mit der einen Hand x M. als Entschädigung giebt und als Besteuerer mit der anderen Hand dieselben x M. demselben A als Steuer wieder nimmt. Erstattet wird nicht der Preis des Straßenareals, das dem Erstatter weggenommen worden, sondern die Hälfte der Kosten, die die Gemeinde für den Erwerb des gesammten Straßenareals in seiner ganzen Länge und Breite aufgewendet hat, nach Verhältniß der Straßenfrontlänge des Grundstücks des Anliegers (denkbar ist auch ein anderer Maßstab, z. B. die Größe der bebauungsfähigen Fläche, dazu § 10 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893), gleichgiltig, ob der Erstatter alles, wenig oder gar kein Land zur Straße hergegeben hat. Weiter bildet die Expropriationsentschädigung nicht den einzigen Gegenstand der Erstattungspflicht, sondern nur einen Faktor für die Bemessung dieser Verpflichtung (Bl. f. Rpfl. S. 335 ff.).

Die Anlage der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege wird nothwendig erfordert durch das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß, die Mittel hierzu sind deshalb aus dem Gemeindevermögen oder unter Inanspruchnahme der Steuerkraft aufzubringen. Die Vorschriften der Art. 129 und 130 der G.-O. vom 24. Juni 1874 (Art. 146 und 147 der G.-O. vom 17. April 1895) bleiben daher ganz außer Betracht (Entgegnung S. 36. ff., 55).

---

4) Entschädigungspflicht und Erstattungsanspruch „stehen völlig unabhängig neben einander", s. Anm. 3.

Digitized by Google

Ich habe die oben gestellte Frage bejaht mit der Begründung, daß der Erstattungsanspruch eine indirekte Auflage oder Abgabe sei (Bl. f. Rpfl. S. 345 ff.). Daß eine solche durch Ortsstatut auferlegt werden könne, ist nach der Landesgesetzgebung zweifellos. Meiner Begründung gegenüber sucht Kniep darzuthun:

Unter (indirekten) Auflagen oder Abgaben sind Steuern zu verstehen, vom Begriffe der Steuer ist die „Gebühr" fernzuhalten, die als eine Leistung für eine besondere Gegenleistung erscheint, der Erstattungsanspruch ist aber als Leistung für etwas Geleistetes zu betrachten, deshalb ist er keine Steuer, endlich unterfällt er nicht dem Begriff der indirekten Steuer (Entgegnung S. 41 ff.).

In erster Linie behauptet also Kniep: Unter indirekten Auflagen oder Abgaben versteht die Gemeindeordnung unter Ausschluß der Gebühren Steuern im engeren Sinne. Der Erstattungsanspruch ist, weil der Kategorie der Gebühren unterfallend, keine Auflage oder Abgabe.

Beides ist nicht richtig.

Zunächst bleibt er für die Behauptung, daß die Gemeindeordnung unter indirekten Auflagen oder Abgaben Steuern im engeren Sinne verstehe, jeden Beweis schuldig, die Entstehungsgeschichte der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 beweist rein gar nichts (Entgegnung S. 40 f., 43; Bl. f. Rpfl. S. 345 Anm. 6). Ein solcher Beweis ist auch nicht zu führen.

Auflage ist identisch mit Abgabe (Entgegnung S. 43 f.). Der Begriff der Auflage oder Abgabe ist überhaupt (Rau's Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe von Wagner, 1. Abth. §§ 84 Z. 2, 95 u. 106, Anm. a, S. 244, 261, 290) und insbesondere in der weimarischen Gesetzgebung — auch nach Kniep — der weitere, der Steuerbegriff der engere (Entgegnung S. 52 u. 56), „der Ausdruck öffentliche Abgaben kann an sich die Gebühren mit umfassen" (Entgegnung S. 42).

Unter Auflagen, Abgaben versteht man alle staatswirthschaftlichen Einnahmen, die der Fiskus von Privatpersonen erhebt. Zu ihnen gehört der Erstattungsanspruch. — Es kommt vor, daß im Verlaufe des Ausbaues der Steuergesetzgebung Auflagen, Abgaben auferlegt werden, die bis dahin unbekannt waren. Sagt ein Gesetz, daß Auflagen, Abgaben in einer bestimmten Weise (durch Ortsstatut) eingeführt werden können, so gilt dies selbstverständlich für alle Auflagen, Abgaben, nicht nur für die zur Zeit des Entstehens des Gesetzes bekannten. —

Weiter: Der Erstattungsanspruch paßt gar nicht unter den Begriff der Gebühr, die einen speciellen Entgelt des Pflichtigen für eine ihm besonders zu gute kommende oder doch durch ihn besonders veranlaßte bezw. verschuldete öffentliche Thätigkeit und für die dadurch bedingte Kostenverursachung bildet. Man hat ihn deshalb mit verwandten Ansprüchen unter eine dritte, selbständige Kategorie gebracht und sie als „Beiträge" bezeichnet. Beiträge, Gebühren und Steuern im engeren Sinne bilden dann die Abgaben, Steuern

Digitized by Google

im weiteren Sinne (Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Bd. 2, §§ 15—17 u. 74, S. 35 ff., 189 ff.). Uebereinstimmend hiermit theilt das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 die Kommunalabgaben in Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern und Naturaldienste ein.

Das weimarische Steuergrundgesetz vom 29. April 1821 zeigt, daß der Ausgangspunkt der Kniep'schen Beweisführung verfehlt ist. Es hält vom Begriff der Steuer nicht die Gebühr fern, in § 2 No. 2 des Gesetzes werden unter den indirekten Steuern die Stempelabgaben, die doch zweifellos Gebühren sind, aufgeführt. Uebrigens unterscheiden die Steuergrundgesetze neben den direkten und indirekten Steuern auch zwischen direkten und indirekten Abgaben (Entgegnung S. 52). Daß hier die Scheidung nach anderen Gesichtspunkten erfolge, als dort, sagen sie nicht und ist ausgeschlossen.

Ich resumire:

Der weitere Begriff gegenüber der Steuer ist der der Abgabe (Auflage), diesem Begriff unterfällt der Erstattungsanspruch, die Abgaben werden in direkte und indirekte getheilt (vergl. Entgegnung S. 52 u. Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 Art. 131, Gemeindeordnung vom 17. April 1895 Art. 148 ꝛc.). Die Frage, die hier zur Entscheidung steht, ist nicht: Ist der Erstattungsanspruch eine direkte oder indirekte Steuer? sondern: Ist er eine direkte oder indirekte Abgabe (Auflage)?

Meiner Ausführung, der Erstattungsanspruch sei eine indirekte Abgabe, stimmt Kniep nicht zu. Nach ihm wäre der Anspruch der Grundsteuer anzugliedern: er wird von bestimmten Personen, den Anliegern der Straße, erhoben, er ruht auf den Grundstücken, für den Betrag ist die Frontlänge maßgebend (Entgegnung S. 48).

Eine moderne Grundsteuer könnte man den Erstattungsanspruch nennen nur insofern, als steuerpflichtig der Grundbesitzer ist. Aber hierdurch wird für die Frage, ob er zur direkten oder indirekten Steuer oder Abgabe gehört, nichts gewonnen.

Ich habe früher etwa Folgendes ausgeführt (Bl. f. Rpfl. S. 345 ff.): Was außerweimarische Gesetze unter indirekten Abgaben verstehen, ist an sich nicht entscheidend, es fragt sich, was begreift der weimarische Gesetzgeber darunter? Der Begriff der indirekten Abgabe ist aus der Gemeindeordnung allein nicht zu bestimmen. Es muß auf die weimarische Steuergesetzgebung zurückgegangen werden. Bei deren Betrachtung ist nicht außer Acht zu lassen: In dem größten Theil Deutschlands und namentlich auch in den größten deutschen Bundesstaaten, sowie in vielen großen Staaten des Auslandes versteht die Gesetzgebung — abweichend von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der Eintheilung der Steuertheorie — unter den direkten Steuern die Katasterſteuern und unter den indirekten Steuern die Tarifsteuern. — Hieran schloß sich der Beweis, daß die weimarische moderne Steuergesetzgebung in gleicher Weise scheidet: Sie fand eine alte Steuer, die „alte Landsteuer, alte Grundsteuer" — eine Katasterſteuer — vor. Diese behielt sie bei. Da-

Digitized by Google

neben kennt sie nur eine moderne Katasterſteuer, die Einkommenſteuer. Dieſe nennt ſie die allgemeine direkte Steuer. Die alte Grundſteuer und die Einkommenſteuer ſind die Katasterſteuern, die letztere iſt die allgemeine direkte Steuer, die erſtere iſt nicht allgemein, ſie trifft nur den Grundbeſitzer. Dies und der Umſtand, daß die Grundſteuer als alte Steuer eine Sonderſtellung einnahm, erklären es, daß man nicht im Geſetze ſelbſt eingetheilt hat: direkte Steuern a) allgemeine = Einkommenſteuer, b) nicht allgemeine = Grundſteuer. Außerdem vergeſſe man nicht: Ein Steuergrundgeſetz iſt kein Lehrbuch des Steuerrechts. — Neben dieſe beiden Kategorien tritt als dritte die der indirekten Steuern. Die einzelnen indirekten Steuern, die das Steuergrundgeſetz aufführt, ſind ſämmtlich Tarifſteuern, nicht Katasterſteuern. Ebenſo führen die ſpäteren Steuergeſetze unter den indirekten Steuern nur Tarifſteuern an. Endlich aber: Die Steuergeſetze aus der neueren Zeit, namentlich aus der Zeit, wo die für unſer Ortsſtatut maßgebende Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 entſtand, und aus der ſpäteren Zeit, ergeben, daß man zu den indirekten Steuern viele Steuern zählt, die der gewöhnliche Sprachgebrauch und die Theorie der Finanzwiſſenſchaft unbedingt den direkten Steuern unterſtellen (die Hundeſteuer, die Steuer vom Gewerbetrieb im Umherziehen, die Erbſchaftsſteuer). Dieſe Steuern gehören zu den indirekten nur dann, wenn man in der in der Geſetzgebung üblichen Weiſe zwiſchen direkten und indirekten Steuern ſcheidet. — Ich ſollte meinen, ein ſolcher Beweis muß genügen.

Meinen Ausführungen begegnet Kniep mit dem finſteren Verdacht, „ob Börngen die Eintheilung, die er ſich doch ſelbſt ausgeſucht, auch wirklich verſtanden hat“ (Entgegnung S. 48). Warum ſo argwöhniſch? Ich pflege nur über das zu reden und zu ſchreiben, was ich verſtanden habe und verſtehe. Uebrigens iſt die Sache gar nicht ſo ſchwer zu begreifen, ich bitte mir nur zu folgen:

Die Grundſteuer und die Einkommenſteuer werden, wie ich früher zeigte (Bl. f. Rpfl. S. 347 f.), nach dauernden Dingen (Grundbeſitz, Einkommen) auf Grund vorgängiger Kataſter und Solletats erhoben. Bei den indirekten Steuern und bei dem Erſtattungsanſpruch fehlen dieſe Charakteriſtika der Katasterſteuer. Bei der direkten Steuer, Katasterſteuer, wird die Steuer auf Grund jährlich im Voraus angefertigter oder für längere Zeit feſtſtehender Heberollen erhoben, die indirekte Steuer, die Tarifſteuer, dagegen wird nur dann entrichtet, wenn der nicht im Voraus zu beſtimmende Fall der Steuerverpflichtung eintritt. Der Betrag der direkten Steuer wird dem Steuerpflichtigen für einen beſtimmt bevorſtehenden Zeitraum bekannt, die indirekte Steuer aber erſt dann, wenn er ſich in den Fall der Entrichtung verſetzt. So zutreffend der Immediatbericht des preußiſchen Staatsminiſteriums vom 30. November 1838 (Friedrich's preuß. Geſetz vom 2. Juli 1875, 4. Aufl. S. 233 f., 3. Aufl. S. 152). Beim Inkrafttreten des Ortsſtatuts vom 22. Juni 1881 hat man nun nicht Kataſter über ſämmtliche nach dem Bauplan in Be-

Digitized by Google

tracht kommende Steuerpflichtige aufgemacht und jedem von ihnen den ihm zufallenden Steuerbetrag für den Fall der Straßenanlage zur Last geschrieben, — das erstere wäre möglich gewesen, es hätte der Kataster aber bei Besitzwechsel und Aenderung des Bauplans immer geändert werden müssen, das letzte wäre gar nicht möglich gewesen —, sondern bei dem Ortsstatut wartet man ruhig ab, bis eine Straße gebaut wird, erst dann stellt man die durch die Steuer aufzubringende Summe fest und vertheilt sie unter die einzelnen Steuerpflichtigen. Diese Steuer wird also ohne Kataster, ohne vorherigen Solletat, auf ungewissen Erfolg erhoben. Es wird auch nicht besteuert ein Objekt als etwas Dauerndes (Grundbesitz, Einkommen), sondern etwas Vorübergehendes, etwas Geschehendes, eine Handlung (die Anlage der Straße durch die Gemeinde) ist die Quelle der (sich an den Grundbesitzer wendenden) Steuer. Genau so liegt der Fall bei der Erbschaftssteuer und bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, ganz ähnlich bei der Hundesteuer — vergl. Hundesteuergesetz vom 12. Mai 1852 Einleitung und § 4. — Ueberall wird hier auf ungewissen Erfolg, ohne Kataster und Solletat besteuert. Es existirt der Rechtssatz: Wer einen Hund im Laufe des Halbjahrs anschafft oder nicht abschafft, wer Gewerbe im Umherziehen betreibt, wer erbt, zahlt Steuer. Ebenso sagt das Ortsstatut: Wer in Folge der Anlage einer neuen Straße an diese zu liegen kommt, zahlt Steuer. Dabei bleibt es, bis der Steuerfall eintritt, vorher wird der allgemeine Rechtssatz nicht durch Kataster und Solletat für den einzelnen Steuerpflichtigen und für den Steuerberechtigten, wenn ich so sagen darf, konkretisirt, — vergl. dagegen Art. 128 der G.O. vom 24. Juni 1874 und Art. 140 und 145 der G.O. vom 17. April 1895. — Daß beim Eintritt des Steuerfalls die mehreren Hundebesitzer, die mehreren Straßenanlieger in eine dem Kataster ähnliche Liste aufgenommen werden, macht die Steuer nicht zur Katastersteuer. In ganz bestimmten Zahlen redet der Tarif bei der Hundesteuer, schon unbestimmter fordert Prozente der Erbschaft die Erbschaftssteuer, noch unsicherer ist der Betrag der dem Einzelnen zur Last fallenden Steuer beim Erstattungsanspruch. Hier steht zwar fest, wie die Gesammtsteuersumme unter die Einzelnen zu vertheilen ist (nach Verhältniß der Straßenfrontlänge ꝛc.), aber die Höhe der Gesammtsteuersumme wird erst später ermittelt. Indeß diese Besonderheit der Steuer (Repartitionssteuer) alterirt ihren Charakter als indirekte Steuer nicht. Würde man etwa die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen dann als Katastersteuer ansehen, wenn bestimmt wäre, daß ihr Gesammtertrag irgend einem Kapitel des Ausgabenetats gleichkommen müßte, so daß der Einzelne z M zu zahlen hätte, wenn in dem betreffenden Kapitel y M ausgegeben würden, $2 \times z$ M aber, wenn die Gesammtausgabe $2 \times y$ M betrüge? Doch sicherlich nicht!

Hiernach ist der Beweis geführt: Die Steuergesetzgebung in Weimar, namentlich in der Zeit, die für uns in Betracht kommt, unterscheidet zwischen direkten und indirekten Steuern, Auflagen, Abgaben — in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der meisten anderen Staaten

Digitized by Google

aber abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch und von der in der Wissenschaft jetzt üblichen Scheidung — in der Weise, daß sie unter den ersteren die Katastersteuern, unter den letzteren die Tarifsteuern versteht. (Hat man bei dieser Unterscheidung wirklich früher hie und da einmal leicht geschwankt [Entgegnung S. 51 f.], so ist dies ohne Bedeutung.)

Die Zahl der Katastersteuern ist in Weimar eine kleine, geschlossene, diese Steuern tragen den Stempel der Zusammengehörigkeit auf der Stirn, die Zahl der Tarifsteuern ist größer, die Erscheinungen der einzelnen zeigen die mannigfaltigsten Besonderheiten, hier stehen friedfertig neben einander Stempelabgaben, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer ꝛc. Es ist, wie Kniep (Entgegnung S. 49) richtig sagt, „eine ziemlich bunt zusammengewürfelte Gesellschaft" (vergl. auch Entgegnung S. 51). Gemeinsam ist ihnen aber, daß sie nicht nach dauernden Dingen, daß sie auf ungewissen Erfolg, ohne Kataster und ohne vorherige Solletats erhoben werden. „Der Tarif steht in dem Vordergrunde" (Entgegnung S. 48). Diese gemeinsamen, mehr äußeren Merkmale hat auch der Erstattungsanspruch. Deshalb findet er in dieser Gesellschaft Unterkunft, mag er auch, wenn man auf die „inneren Merkmale" sieht, gegenüber den anderen — unter einander nicht homogenen — Gliedern manche Eigenart zeigen.

Kniep vermuthet (Entgegnung S. 19), man habe den § 16 unseres Ortsstatuts und die ähnlichen Vorschriften in den Statuten der anderen Städte des Großherzogthums auswärtigem Rechte nachgebildet, ohne zu überlegen und zu prüfen, ob diese Bestimmungen mit dem einheimischen Rechte in Einklang stehen. Für die Betheiligten sehr schmeichelhaft! Ich ziehe vor, Kniep auf das Gebiet der Vermuthungen nicht zu folgen. Aber auch wenn seine Vermuthung sich bestätigen sollte, oder wenn man die Auflage des Erstattungsanspruchs irrthümlich von anderen Gesichtspunkten aus für gerechtfertigt erachtet hätte, der Erstattungsanspruch wäre doch rechtsgültig auferlegt, es genügt, daß er eine indirekte Abgabe ist, ohne Bedeutung ist, ob der Gesetzgeber bei der Schaffung desselben sich darüber klar gewesen ist.

Noch einige kurze Bemerkungen gegen Kniep:

Ob es richtig ist, daß Staatssteuer nur das ist, was allgemein zu Staatszwecken dient, nicht das, was zu besonderen Staatszwecken bestimmt ist, lasse ich dahingestellt, Kniep giebt ja selbst dieses angebliche Kriterium der Staatssteuer bei der Gemeindesteuer, die uns hier allein interessirt, auf (Entgegnung S. 52, 54).

Wenn dem Erstattungsanspruch die Aufnahme unter den Begriff der indirekten Steuer um deswillen verweigert werden soll, weil diese nicht eine einmalige Leistung zum Gegenstand haben könne (Entgegnung S. 53), so ist dies unberechtigt, ich bitte, die Erbschaftssteuer ins Auge zu fassen, die von der weimarischen Steuergesetzgebung zu den indirekten Steuern gerechnet wird (m. Schr. S. 40).

Kniep findet (Entgegnung S. 50 f., 53) den Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer darin, daß der spätere Landtag die letztere (nach Ablauf der Finanzperiode) verweigern könne, während

Digitized by Google

erstere forterhoben werde, bis eine anderweite Vereinbarung zwischen Landesherrn und Landtag zu Stande komme. Ich will einmal unterstellen, das wäre zutreffend für die Staatssteuern. Könnte das dann ein Kriterium für die Unterscheidung der Gemeindesteuern, -abgaben sein? Die indirekten Gemeindesteuern werden durch Ortsstatut auferlegt. Kann einem Ortsstatut der spätere Gemeinderath einseitig die Gesetzeskraft entziehen? Erscheint der „spätere" Gemeinderath nach 2 oder 4 Jahren auf der Bildfläche? — Art. 52 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 und Art. 49 der G.O. vom 17. April 1895. — Die Finanzperioden der Gemeinde betragen 1 Jahr, nicht 3 Jahre, die Feststellung des Gemeindeetats erfolgt nicht unter Mitwirkung des Landesherrn in der Form der Ortsgesetzgebung — Art. 137 der G.O. vom 24. Juni 1874 und Art. 154 der G.O. vom 17. April 1895. — Hiernach ist es ganz unmöglich, die Kniep'sche Unterscheidung bei der Begriffsbestimmung der indirekten Gemeindeabgabe zu verwerthen.

Ich habe nie behauptet und behaupte noch jetzt nicht, daß es ganz leicht und einfach sei, zu der Entscheidung zu gelangen: Der Erstattungsanspruch ist eine indirekte Gemeindeabgabe. Aber fest überzeugt bin ich, daß man nach Abwägung aller Momente für und wider zu dieser Entscheidung wird gelangen müssen. Jedenfalls warte ich es mit Gelassenheit ab, ob ein Richter bei der Weite des Begriffs Auflage oder Abgabe und gegenüber der weimarischen Steuergesetzgebung und namentlich hingesehen auf die Thatsache, daß in Weimar die Hundesteuer, die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Erbschaftssteuer zu den indirekten Steuern gerechnet werden, sich entschließt, zu sagen: Der Erstattungsanspruch ist keine Gemeindeabgabe, ist er eine solche, dann ist er nicht eine indirekte, sondern eine direkte Gemeindeabgabe, und deshalb sind alle Ortsstatute im Großherzogthum, die einen solchen Anspruch geben, insoweit „überflüssig angewendete Druckerschwärze".

E. In prozessualer Beziehung hatte Kniep gerügt, daß das Oberlandesgericht, das über eine Leistungsklage im Betrage von 377 M. 79 Pf. nebst Prozeßzinsen zu entscheiden hatte, den Rechtsweg für unzulässig erklärt und deshalb die Klage abgewiesen habe, statt dahin zu erkennen:

> „Das Gericht beschränkt sich darauf, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die antheiligen Kosten zu erstatten; wegen der Zwangsbeitreibung wird Klägerin auf den Verwaltungsweg verwiesen" (Nachtrag S. 45).

Ich habe nicht geglaubt, daß Kniep nach meinen Ausführungen (Bl. f. Rpfl. S. 351 ff.) die Leistungsklage noch als Feststellungsklage zu halten versuchen würde. Und doch ist es geschehen. Kniep meint (Entgegnung S. 61 ff.), wenn die Klage als Leistungsklage falle, dann müsse nach den Grundsätzen über die Zuvielforderung (!) es der Richter mit der Feststellungsklage versuchen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger als: Der Richter muß die Leistungsklage, weil sie nicht begründet ist, als Feststellungsklage, was sie nicht ist, behandeln und so nach einem

Digitized by Google

Antrage erkennen, der gar nicht gestellt ist. Wohl das sehr Bedenkliche dieser Position drängt Kniep, jetzt noch einen Schritt weiter zu thun. Ich fürchte, mit diesem Schritte hat er vollends allen Grund und Boden unter den Füßen verloren. Kniep behauptet (Entgegnung S. 63 ff.), — was ich schon früher als völlig unannehmbar zurückgewiesen hatte (Bl. f. Rpfl. S. 352 f.), — das Gesetz vom 13. Mai 1879 habe lediglich die Bestimmung getroffen, daß die Zwangsbeitreibung der öffentlichen Abgaben auf Grund gerichtlicher Urtheile durch den Verwaltungsexekutor und nicht durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen habe. „Der Zwangsvollstreckung geht vorauf das Urtheil auf Leistung, diese Urtheilsfällung ist den Gerichten nicht entzogen." Damit wird das Gesetz vom 13. Mai 1879 zu einem Gesetz zur Entlastung der Gerichtsvollzieher herabgesetzt! Wie stimmen dazu die historische Entwickelung der Gesetzgebung, die Motive, wie der Inhalt des Gesetzes (vergl. hierzu Urtheil vom 20. Mai 1896, Bl. f. Rpfl. Bd. 44 S. 246 f.)? Nach § 2 ist der Rechtsweg für die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen, das ist doch etwas anderes, als wenn der Rechtsweg für die Zwangsvollstreckung offengehalten und nur der Gerichtsvollzieher von der Zwangsvollstreckung ferngehalten wird.

Ich nehme an, Kniep meint, daß die Verwaltungsbehörde auch vor dem Erlaß des gerichtlichen Urtheils die Steuer beitreiben kann. (Freilich: „Der Zwangsvollstreckung geht vorauf das Urtheil auf Leistung.") — Sonst müßte ich den säumigen Steuerzahlern zu der weimarischen Gesetzgebung lebhaft gratuliren. — Dann besteht aber ein für den Steuerpflichtigen und das Gericht gleich erbaulicher Rechtszustand, bei dem nur etwa die Verwaltungsbehörde als tertius gaudens in Betracht kommen könnte:

Die Verwaltungsbehörde treibt die fällige Steuer durch den Verwaltungsexekutor bei, gleichzeitig erhebt sie beim Civilrichter Klage auf deren Zahlung, die nach erfolgter Beitreibung wohl in eine Klage auf Feststellung der Steuerpflicht abzuändern wäre. Der Civilrichter verurtheilt, und zwar zur Schonung der Gerichtsvollzieher, mit der Maßgabe, daß die Exekutionsorgane der Verwaltungsbehörde, nicht des Gerichts das Urtheil zu vollstrecken haben, die Verwaltungsbehörde steckt alsbald das Urtheil „in der Gewißheit, daß sie die Steuersumme nun mit Recht besitze" (Entgegnung S. 60), in das Fach für längst erledigte Sachen, der arme Steuerzahler aber zahlt die schweren Kosten eines ganz unnützen Prozesses. Ich denke, die Gerichte, die Steuerzahler und auch die Verwaltungsbehörden werden sammt und sonders den bisherigen Rechtszustand vorziehen, nach welchem die Verwaltungsbehörde nicht auf Leistung klagen kann, und eine Feststellungsklage derselben nur beim Vorliegen der civilprozessualen Voraussetzungen dieser Klage zugelassen werden könnte, während der Rechtsweg dem Schuldner offensteht. Da werden die Interessen beider Theile, des Fiskus und des Steuerzahlers, gleichmäßig gewahrt und der Zweck, den das Gesetz anstrebt, — Ersparung der in den allermeisten Fällen ganz überflüssig aufgewendeten Kosten der gerichtlichen Beitreibung — voll erreicht.

Digitized by Google

In seinem „Nachtrag" (S. 39 f., 44 f.) hatte Kniep gesagt, das oberlandesgerichtliche Urtheil vom 20. Mai 1896 stehe im Widerspruch mit der früheren Rechtsprechung des Gerichts und leide an einer „großen Unklarheit", denn früher habe das Oberlandesgericht den Rechtsweg zur Feststellung der Steuerpflicht zugelassen, jetzt versperre es ihn, freilich ohne sich von der Frage, ob die Steuerpflicht bestehe, völlig zurückzuziehen. Auf meine Ausführungen, daß das Oberlandesgericht, obwohl es den Rechtsweg für unzulässig erklärte, sich von der Frage: Ist die Gemeinde zur Auflage der Erstattungspflicht berechtigt? nicht zurückziehen konnte (Bl. f. Rpfl. Bd. 45 S. 354 f.), vermag Kniep nichts zu entgegnen. Meine Behauptung, daß weder in der Urtheilsformel noch in den Urtheilsgründen direkt oder indirekt gesagt sei, daß das Oberlandesgericht Klagen auf Rückgewähr von Steuern oder auf Feststellung der Steuerfreiheit oder der Steuerpflicht nicht mehr, wie bisher, zulassen wolle (Bl. f. Rpfl. S. 353 f.), bezeichnet Kniep als ganz richtig, er begegnet ihr aber mit der Bemerkung: „Ich habe das Urtheil vom 20. Mai 1896 dahin verstanden, daß das Oberlandesgericht sich mit Streitigkeiten über die Steuerpflicht in Zukunft nicht weiter befassen wolle. Und so wie mir ist es auch anderen ergangen" (Entgegnung S. 59). Wer die „anderen" sind, erfahren wir nicht, wohl aber erfahren wir (Entgegnung S. 59), wie Kniep dazu gekommen ist, aus dem Urtheil etwas herauszulesen, was nicht darin steht: „Die dem Urtheil beigefügte Begründung hätte dahin führen müssen, auch solche Klagen (auf Rückgewähr der Steuern 2c.) in Zukunft abzuweisen. Das Oberlandesgericht beruft sich ausdrücklich auf G. Meyer, der a. a. O. folgende verkehrte Sätze aufstellt: Streitigkeiten über die Steuerpflicht sind im Verwaltungswege zu entscheiden. Eine Beschreitung des Rechtswegs kann nur stattfinden, soweit derselbe ausdrücklich zugelassen ist." In der That hat das Oberlandesgericht G. Meyer citirt, aber nicht die von Kniep herangezogene Stelle, und nicht zur Bekräftigung der Ansicht, daß der Rechtsweg für den Erstattungsanspruch verschlossen sei. Die „verkehrten Sätze" Meyer's[5]) sind zu lesen in seinem Verwaltungsrecht 2. Bd., 2. Auflage, S. 219 im 6. Absatze des § 247, der von den Steuern von Vermögen und Einkommen handelt, citirt hat das Oberlandesgericht die §§ 241 ff. S. 184 ff., wo sich Meyer mit der Unterscheidung der Staatseinnahmen in privatwirthschaftliche und staatswirthschaftliche beschäftigt. Das Oberlandesgericht hat erst die Frage geprüft: Ist der Erstattungsanspruch eine privatwirthschaftliche oder staatswirthschaftliche Einnahme der Gemeinde? und hat dann, nachdem es diese Frage im Sinne der letzten Alternative entschieden hatte, zu der weiteren Frage Stellung genommen: Ist in Weimar für diesen staatswirthschaftlichen Anspruch der Rechtsweg im vorliegenden Falle, bei der Leistungsklage, ausgeschlossen? Diese letztgedachte Frage hat

5) Auch nach ihnen bleibt übrigens der Rechtsweg offen, soweit er ausdrücklich zugelassen ist (vgl. § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1879).

Digitized by Google

es nur nach dem weimarischen Partikularrecht — unter ausdrücklichem Hinweis auf § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, der gegen die Zwangsbeitreibung den Rechtsweg offenhält, — bejahend entschieden, ohne sich an Meyer anzulehnen, nur zur Bekräftigung seiner Ansicht, daß der Erstattungsanspruch ein staatswirthschaftlicher Anspruch sei und nicht im Privatrecht wurzele, hatte es sich auf Meyer berufen (Bl. f. Rpfl. Bd. 44 S. 242 ff.). Man sieht: Der Vorwurf, das Urtheil vom 20. Mai 1896 stehe mit der früheren Judikatur des Oberlandesgerichts in Widerspruch und leide an einer großen Unklarheit, war ganz und gar unberechtigt, in der „Entgegnung" hätte ihn Kniep unbedingt zurücknehmen müssen und nicht den Versuch machen dürfen, ihn zu retten.

Nach Vorstehendem fasse ich mein Urtheil über Kniep's „Entgegnung" dahin zusammen, daß Kniep's Angriffe auf meine Ausführungen in allen Punkten unbegründet sind.

Zum Schluß noch ein Wort über die Kampfesweise Kniep's. Die Zeiten, in denen der Anwalt wähnte, nicht ordentlich plaidirt zu haben, wenn er nicht seinem Gegner Leichtfertigkeit, Mangel an Verständniß und Logik und andere derartige Schmeicheleien ins Gesicht geworfen hatte, sind vorüber. Versucht sich jetzt noch einmal ein Redner vor Gericht mit solchen oratorischen Fechterstückchen, so sieht man vielleicht die hinter ihm sitzende, oft wenig verständnißvolle Menge befriedigt lächeln, auf den Mienen der Sachkundigen aber, an die sich das Plaidoyer wendet, auf den Mienen der Männer, die die Worte des Redners nicht flüchtig anhören, sondern eingehend prüfen und abwägen, wird man vergeblich nach dem Ausdruck der Zustimmung ausspähen. Jetzt werden streitige Rechtsfragen und Rechtssachen vor Gericht sachlich erörtert. Auch der wissenschaftliche Streit vermeidet es, die Person des Gegners anzugreifen. Ich bin gegen Kniep für das Oberlandesgericht seiner Zeit aufgetreten, weil ich auf letzterem den Vorwurf „großer Unklarheit" und namentlich den Vorwurf nicht sitzen lassen wollte, daß es einen Anspruch, den Kniep als eine Lächerlichkeit vom rechtlichen Standpunkte bezeichnete, als völlig rechtsgültig angesehen habe, obwohl die krasse Unbilligkeit des Anspruchs in vielen Fällen überall gerechten Unwillen erregt hatte. Auch war es im allgemeinen Interesse unbedingt nöthig, zu untersuchen, ob resp. wieweit die Kniep'schen „Bedenken" begründet seien. Ich bin sicher, die Leser meiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift werden mir das Zeugniß geben, daß ich immer streng sachlich geblieben bin. In der That habe ich jedes scharfe Wort und jede verletzende Wendung ganz geflissentlich vermieden. Ich gestehe nachträglich, bei der überaus großen Heftigkeit, mit der Kniep sein Verdammungsurtheil gegen das Statut und alle, die es geschaffen hatten und bei seiner Ausführung mitwirken, schleuderte (vergl. Bedenken S. 30, Nachtrag S. 52 ꝛc.), ist mir dies nicht ganz leicht geworden. Es fällt auch dem friedfertigen

Digitized by Google

Menschen schwer, auf eine Fanfare mit der Friedensschalmei zu antworten, der Ruf der Kriegstrompete erzeugt Kampfeslust und Kampfesstimmung. Aber ich habe mir gesagt: Die Rechtsgültigkeit des Ortsstatuts vom 22. Juni 1881 ist ein Gegenstand, der Dich nicht veranlassen darf, Jemand nur um deswillen, weil er die Frage unrichtig beantwortet und bei ihrer Erörterung in eine Erregung geräth, die bei der wissenschaftlichen Diskussion befremdet, persönlich zu nahe zu treten und ihm mehr zu sagen, als was zu seiner sachlichen Widerlegung nothwendig ist.

Mein Verhalten durfte mich wohl erwarten lassen, daß auch Kniep mir gegenüber sich dieselbe Zurückhaltung auferlegen werde, die ich gegen ihn zu wahren gewußt habe. Ich überlasse dem Leser der „Entgegnung" die Entscheidung, ob meine Erwartung getäuscht worden ist. Ich lasse die gute Gelegenheit unbenutzt, für das mir Gebotene Kniep in der Münze Zahlung zu leisten, die er zu führen beliebt hat. Ich habe solches Gepräge bisher nicht in die Hand genommen und will es auch jetzt nicht in Verkehr bringen. Wen es interessirt zu wissen, wer bei gleicher Währung mit Gewinn abgeschlossen hätte, den bitte ich, sich zu fragen, wie oft es mir wohl möglich gewesen wäre, auch nur bei den Punkten, in denen Kniep jetzt seinen Irrthum einsieht, oder etwa bei der unter E. behandelten Prozeßrechtsfrage Kniep Komplimente wegen seiner Logik und seines Verständnisses zu machen. Ich räume neidlos das Feld, auf dem man den Gegner im günstigsten Falle kränken, aber nicht überwinden kann. Ich finde, juristische Ausführungen gewinnen weder an Schwerkraft noch auch nur an Reiz, wenn sie mit verdeckten „Stichen" oder mit offenen „Hieben" auf den Gegner „gewürzt" sind. Nur auf einen Punkt muß ich eingehen und zwar um deswillen, weil da der Angriff auf mich verbunden ist mit einem Angriff auf das Gericht, dem anzugehören ich mir zur Ehre schätze.

Kniep tadelt, daß ich es verschmäht habe, mich in die weimarische Enteignungsgesetzgebung hineinzuarbeiten, und mich statt dessen um die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Preußen gekümmert habe, um dann in Bezug auf das Oberlandesgericht zu Jena — das in seiner Entscheidung Kniep gar nicht erwähnt, ja bei Fassung derselben an ihn gar nicht gedacht hatte — lediglich also um deswillen, weil es ein Urtheil gefällt hat, das seine Zustimmung nicht findet, zu sagen:

„Mich dünkt: das Oberlandesgericht hätte besser gethan, sich um die weimarische Gesetzgebung zu bekümmern, statt seine Weisheit aus der Ferne zu holen" (Entgegnung S. 28, 31).

Ich weiß nicht, ob es jetzt üblich ist, in solcher Weise den Studenten zurecht zu weisen, der bei Lösung einer ihm im Seminare gestellten Aufgabe den rechten Weg verfehlt hat. Ich würde schon als Student an der Form einer derartigen Kritik Anstoß genommen haben. Woher, frage ich mich aber und fragen sich wohl alle, die Kniep's Entgegnung gelesen haben, nimmt Kniep die Berechtigung, in diesem Tone zu einem Oberlandsgerichte zu reden, in dem in der

Digitized by Google

Theorie und Praxis des Rechts einigermaßen bewanderte und bewährte Männer zu sitzen pflegen, dem mehrere Kollegen Kniep's als Richter angehören? Ich glaube jedenfalls im Namen meiner sämmtlichen Amtsgenossen zu reden, wenn ich Kniep sage: Wir werden nach wie vor die Gesetzgebung Weimars und anderer Staaten nur soweit in unsere Entscheidungen hineinziehen, als es uns zu deren Begründung erforderlich erscheint, wie werden nach wie vor unsere „Weisheit" uns da holen, wo wir sie zu finden glauben, und wir werden uns nach wie vor bei Prüfung von partikularrechtlichen Fragen mitunter auch erlauben, über die Grenzpfähle des betreffenden Partikularstaates hinauszusehen.

Uebrigens hoffe ich, die gegenwärtigen Ausführungen haben Kniep die Erkenntniß gebracht, daß der Grund, weshalb der im § 68 des Wassergesetzes für die Enteignung aufgestellte Rechtssatz in den Entscheidungsgründen des oberlandesgerichtlichen Urtheils und in meinen Ausführungen nicht die Berücksichtigung gefunden hat, die er verlangt, der ist, daß aus diesem Satze unmöglich die Schlußfolgerung gezogen werden kann, die er zieht, und haben ihm weiter ins Gedächtniß zurückgerufen, daß ich diese Schlußfolgerung obendrein bereits unter Bezugnahme auf die oberstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt hatte. Genügt das oder soll ich in verständnißvoller Würdigung der Kniep'schen Bemerkung (Entgegnung S. 29), einer meiner Einwände sei derartig, daß ihn schon „der Anfänger zu widerlegen im Stande sei", noch feierlich versichern, daß ich nicht im Bewußtsein mangelhaften Fleißes (weil ich „verschmäht hatte, mich in die weimarische Gesetzgebung hineinzuarbeiten") „vorgezogen habe, über diesen Punkt stillschweigend hinwegzuschlüpfen"?

Kniep hatte von Anfang an die preußische Gesetzgebung im Verdacht der Vaterschaft betreffs des jenaischen Erstattungsanspruchs (Bedenken S. 58), jetzt sieht er, daß an sie die gesammte weimarische Ortsgesetzgebung sich angelehnt hat (Entgegnung S. 75). Warum ereifert er sich dann darüber, daß wir uns die Gesichtszüge des der Vaterschaft Verdächtigen zum Zwecke der Feststellung, weß Geistes Kind das jenaische Knäblein sei, etwas näher angesehen haben? Ich halte die Heranziehung der preußischen Gesetzgebung jedenfalls für eine äußerst nützliche und nothwendige Maßnahme unserer Beweisführung, diese Gesetzgebung ist, wie ich früher zeigte und oben nochmals darlegte, allein schon ausreichend, die Kniep'sche Konstruktion „über den Haufen zu werfen" und „ad absurdum zu führen".

Ich erkenne an, Kniep hat sich in die weimarische Enteignungsgesetzgebung tief hineingearbeitet, aber ich meine, so tief, daß er nur für sie bei Betrachtung des jenaischen Statuts noch Auge gehabt und dabei den Ueberblick über die gesammte rechtliche Situation verloren hat. Hätte er in seinen beiden ersten Schriften seinen Blick auch nur auf die größeren Städte des Großherzogthums (Weimar, Eisenach, Apolda) gelenkt, deren Statute er jetzt in seiner Entgegnung berücksichtigt, so wäre wenigstens nicht die ganze Schale seines Zorns über dem Haupte des unglücklichen jenaischen Statuts allein entleert

Digitized by Google

worden, vielleicht wäre sogar die Kritik des Statuts etwas maßvoller, etwa so, wie jetzt in der „Entgegnung", ausgefallen. (Vergl. Entgegnung S. 66 und Bedenken S. 30, 51.) Hätte Kniep aber die Rechtszustände in Preußen und in anderen Staaten gehörig beachtet und die außerhalb des Enteignungsrechtes liegenden Rechtsgebiete in seinen Gesichtskreis gezogen, so würde er sicherlich Bedenken getragen haben, das Produkt der jenaischen Ortsgesetzgebung als eine Lächerlichkeit vom rechtlichen Standpunkt aus zu bezeichnen, und würde sich wohl damit begnügt haben, das jenaische Statut von steuerpolitischen Gesichtspunkten aus zu bekämpfen. Dann wäre er allseitiger Zustimmung sicher gewesen.

Kniep giebt seiner Entgegnung als Motto das Ihering'sche Wort bei:

> Der Widerstand gegen das Unrecht ist Pflicht . . . gegen das Gemeinwesen, denn er muß, damit das Recht sich behaupte, ein allgemeiner sein.

Nach diesem Wahlspruch sind die Aussichten für das, was Kniep als Recht vertheidigt, bis jetzt noch nicht günstig. Kniep ist in seinem Widerstande gegen die Rechtsgültigkeit des Statutes, soviel ich sehe, vereinsamt geblieben. Gewiß hat das Statut in Jena allgemeinen Widerspruch hervorgerufen, aber man hört nicht den Ruf: „Fort mit dem ungültigen Statut!", sondern verlangt mit mir nur Ersatz der unbilligen, aber gültigen Bestimmungen des Statutes durch andere, die mehr der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Davon, daß Kniep anderwärts im Großherzogthum Anhänger gefunden habe, ist mir nichts bekannt geworden. Aber nach dem Schlusse der Entgegnung (S. 77 ff.) steht doch wohl zu erwarten, daß der Landtag jetzt endlich förmlich darauf hingewiesen werden wird, daß die Staatsregierung im Bunde mit den Gemeinden „in sozialdemokratischer Anwandelung" „mit der Ortsgesetzgebung offenbaren Mißbrauch getrieben" und dadurch „in die Gerechtssame des Landtags willkürlich eingegriffen" habe. Vielleicht wendet sich dann das Blatt zu Gunsten Kniep's! Qui vivra, verra.

---

2. Altsmann, R. (Landgerichtsdirektor), Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. Berlin, Karl Heymann, 1898. Preis 5 M.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Daraus erwächst nicht nur dem Juristen, sondern auch dem mittleren Justizbeamten (Gerichtsschreiber ꝛc.) die Pflicht, sich bis zu diesem Zeitpunkte mit dem neuen Rechte so vertraut zu machen, daß sie es alsbald anzuwenden wissen. Dem Juristen wird es nun an sich schon leichter werden, sich in ein neues Recht einzuleben, als einem Manne, der kein systematisches Rechtsstudium hinter sich hat. Auch stehen ihm eine große Anzahl werthvoller wissenschaftlicher Hilfsmittel — die Materialien des Gesetzes, Kommentare, Lehr- und Handbücher — zur Verfügung. An vielen Orten werden überdies Vorträge

Digitized by Google

zur Einführung in das neue Recht geboten, die auf das Bedürfniß des akademisch gebildeten Juristen zugeschnitten sind.

Nicht so reichlich ist für die mittleren Justizbeamten gesorgt. Erst die neuere Zeit hat diesen litterarische Hilfsmittel gebracht.

Das kürzlich erschienene Handbuch „Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche" von Siméon ist zwar in erster Linie für die mittleren Beamten bestimmt, ob es aber diesen nach Umfang und Inhalt nicht zu viel bietet, darüber wird man mit Eccius (Gruchot's Beiträge Bd. 43 S. 266) im Zweifel sein können. Auch ist der Preis des Werkes (ca. 12—14 Lieferungen à 1 M.) ein hoher.

Als sehr willkommen muß deshalb das Altsmann'sche Lehrbuch bezeichnet werden.

Das Buch soll namentlich zum Selbstunterricht dienen. Wir sind überzeugt, daß es sich hierzu vortrefflich eignet.

Der Verfasser hatte den Auftrag erhalten, die bei dem Landgericht II zu Berlin beschäftigten Justizanwärter mit dem neuen Rechte bekannt zu machen, soweit die dienstliche Thätigkeit des Gerichtsschreibers diese Bekanntschaft erfordert. Aus den diesem Unterricht zu Grunde gelegten Diktaten ist das Buch erwachsen.

Dieses Kommissorium hat dem Verfasser ein richtiges Urtheil darüber verschafft, was der Gerichtsschreiber vom neuen Gesetze wissen muß. Auch zeigt das Buch die Befähigung Altsmann's, im engen Anschlusse an das Gesetz den Lehrstoff präzis und in einer für den Nichtjuristen klaren und verständlichen Art zur Darstellung zu bringen.

Besonders will es uns gefallen, daß jedem Theile des Gesetzbuchs eine Anzahl Fragen „zur Wiederholung und Selbstprüfung" angeschlossen werden — dem allgemeinen Theile 121, dem Rechte der Schuldverhältnisse 276 ꝛc. —. Der das Buch Benutzende erhält hierdurch ein ausgezeichnetes Mittel, sich zu vergewissern, ob er das Wichtigste von dem, was er durchgenommen, wirklich verstanden und behalten hat.

Wir möchten die Anschaffung des Buches den Gerichtsschreibern und denen, die es werden wollen, warm empfehlen, es verdient das Werk aber auch die Beachtung aller, die mit der Ueberwachung und mit der Prüfung dieses Beamtenpersonals betraut sind.

Das Werk erscheint in 3 Lieferungen, die dritte ward alsbald in erster und zweiter Auflage ausgegeben, da inmittels von den beiden ersten Lieferungen eine zweite Auflage nöthig geworden war. Im Mai 1899 ist das ganze Werk in dritter Auflage erschienen. Ein schlagender Beweis der Brauchbarkeit des Buchs!

3. Szkolny, Dr. F. und Caro, H. (Rechtsanwälte), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Berlin, Struppe & Winckler, 1898. (Das Werk soll in 18 Lieferungen erscheinen, 3 Bände bilden und etwa 36 M. kosten.)

Vor uns liegen die beiden ersten Lieferungen, die die §§ 1—243 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandeln.

Die Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, die leitenden Grundsätze des Gesetzes übersichtlich zur Anschauung zu bringen und den Zusammenhang der einzelnen Vorschrift mit dem ganzen System aufzu-

Digitized by Google

decken. Soweit das bisher Erschienene ein Urtheil zuläßt, glauben wir, sie haben das geleistet, was man von einem Kommentar in dieser Beziehung erwarten kann.

Benutzt haben sie neben den Materialien des Gesetzes und der zu demselben erschienenen Litteratur das gemeine und preußische Recht und seine Litteratur und Rechtsprechung. Den Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung ignoriren, hieße den Boden abgraben, in dem die Wurzeln des neuen Rechtes ruhen, wird im Vorwort sehr zutreffend bemerkt.

Wir zweifeln nicht, daß auch dieser Kommentar auf dem Büchermarkte Freunde finden und mit dazu beitragen wird, daß die große Rechtsumwälzung, die der 1. Januar 1900 bringen wird, friedlich verlaufe. Die knappe und klare Kommentirung des Gesetzbuchs wird namentlich den Praktiker beim Studium des Gesetzes befriedigen.

4. Oertmann, P. (Professor in Berlin), Das Recht der Schuldverhältnisse, und Biermann, J. (ord. Prof. in Gießen), Das Sachenrecht. Berlin (Carl Heymann) 1898 und 1899.

Es bilden diese Werke materiell durchaus unabhängige Theile des Heymann'schen Kommentars zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen (in 2 Abtheilungen Preis etwa 50 M.)

Die erste Abtheilung dieses Sammelwerkes wird enthalten den Kommentar zum B.G.B., und zwar: den Allgemeinen Theil, bearbeitet von Prof. Dr. C. Gareis, das Recht der Schuldverhältnisse von Prof. Dr. P. Oertmann, das Sachenrecht von Prof. Dr. J. Biermann, das Familienrecht von Privatdozent Dr. E. Hubrich, das Erbrecht von Prof. Dr. G. Frommhold, das Einführungsgesetz, von Landrichter A. Riedner und als Supplement die preußischen Ausführungsgesetze von Gerichtsassessor Dr. Crusen.

Die zweite Abtheilung wird die Kommentare zu den Nebengesetzen bringen: das Handelsgesetzbuch von Prof. Dr. K. Lehmann und Landgerichtsrath B. Ring, die Grundbuchordnung von Kammergerichtsrath C. Predari, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Kammergerichtsrath R. Schultze-Görlitz, die Civilprozeßordnung von Geh. Oberregierungsrath Dr. A. Förster und Oberlandesgerichtsrath A. Engelmann, die Konkursordnung von Dr. v. Sarwey u. Landgerichtsrath Dr. G. Bossert, und das Zwangsversteigerungsgesetz von Oberlandesgerichtsrath Dr. Th. Wolff.

Von der zweiten Abtheilung ist bisher erschienen Wolff, Das Zwangsversteigerungsgesetz. In der ersten Abtheilung hat — wie im Dernburg'schen Kommentar — das Sachenrecht von Biermann den Reigen eröffnet. Ihm ist jetzt Oertmann mit dem Rechte der Schuldverhältnisse gefolgt.

Wir meinen, das Biermann'sche Sachenrecht kommt recht gelegen. Bringt doch das Bürgerliche Gesetzbuch hier an vielen Punkten tief einschneidende Neuerungen. Auch der mit dem Grundbuche schon vertraute Praktiker muß das Immobiliarsachenrecht gründlich studiren, wenn ihn nicht der 1. Januar 1900 rathlos antreffen soll. Biermann

Digitized by Google

hat es verstanden, unter Benutzung der Vorarbeiten des Gesetzes und der bisher erschienenen Litteratur den zum Theil recht schwierigen Rechtsstoff klar und verständlich zu erläutern. Derjenige, der tiefer in die Materie eindringt, wird allerdings oft auf Fragen stoßen, bei denen ihn das Buch im Stiche läßt. Wer möchte aber deshalb mit dem Kommentator rechten? Ob es dem Kommentar gelingen wird, nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine führende Stelle unter den litterarischen Hülfsmitteln der Praxis einzunehmen, können wir natürlich nicht sagen, das hängt von Umständen ab, die sich nicht übersehen lassen, vielleicht muß er dann hinter umfänglicheren Werken zurückstehen, aber davon sind wir überzeugt, daß jeder, der das Buch beim Studium des neuen Rechts zu Hilfe nimmt, volle Befriedigung finden wird.

Die Kommentirung des Obligationenrechtes, der sich Oertmann unterzogen hat, bietet nicht überall die Schwierigkeiten, die Biermann zu überwinden hatte. Das neue Recht der Schuldverhältnisse bewegt sich mehr in den Geleisen des gemeinrechtlichen Obligationenrechtes. Die Ueberleitung in den neuen Rechtszustand wird sich auf diesem Gebiete am leichtesten vollziehen. Schon bei flüchtiger Lektüre des Gesetzbuchs stößt der mit der gemeinrechtlichen Litteratur und Praxis Vertraute hier Schritt für Schritt auf alte Bekannte.

In sachlicher Beziehung verdient die Arbeit Oertmann's volles Lob. Der specielle Theil der Schuldverhältnisse erscheint uns besonders gelungen. Hier wird der Praktiker viel werthvolles Detail finden. Berücksichtigt ist neben dem gemeinen Recht auch das preußische, französische und sächsische. Daß ein Kommentar zu einem deutschen Gesetzbuche aber sich nicht unnöthig lateinischer Ausdrücke bedienen sollte, ist dem Verfasser schon von anderer Seite gesagt worden. Wir können den Biermann und den Oertmann lebhaft empfehlen.

5. Opet, Dr. (Gerichtsassessor und Privatdozent in Berlin), Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin, Franz Vahlen, 1899. Preis geb. 8 M.

Der systematischen Bearbeitung des „Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts" von Arnold Fränkel ist Opet mit seiner Monographie des Verwandtschaftsrechtes auf dem Fuße gefolgt.

Opet ist ein Schriftsteller, der sich vor einigen Jahren durch sein „Deutsches Theaterrecht" einen Namen gemacht hat.

Während Fränkel bei seiner Darstellung sich an die Anordnung des Stoffes im Gesetze anlehnt, gliedert Opet im Anschluß an die germanische Auffassung die Materie in drei Theile: die eheliche Kindschaft, die außereheliche Kindschaft und die weitere Verwandtschaft und Schwägerschaft. Er scheidet innerhalb dieser Theile wieder die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des betreffenden Rechtsverhältnisses.

Die Darstellung ist übersichtlich und klar, aber auch gründlich und gediegen.

Besondere Beachtung in weiteren Kreisen verdienen diejenigen

Digitized by Google

Ausführungen des Verfassers, die das Gesetz von nichtjuristischen Gesichtspunkten aus einer Kritik unterwerfen (S. 179 betr. der elterlichen Gewalt, S. 378 betr. der Pflichten des außerehelichen Vaters 2c.).

6. Burckhard, Dr. Hugo, Zum Begriff der Schenkung, Festgabe für Ernst Immanuel Bekker zum Doktorjubiläum, überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg. Erlangen, Palm & Enke, 1899. Preis 3 M.

Der Verfasser, Professor an der Universität Würzburg, hat schon seit vielen Jahren seine besondere Aufmerksamkeit der Lehre von der Schenkung zugewendet. Zu der vielumstrittenen Frage von der Stellung der Schenkung im Rechtssystem hat er sich verbreitet in der Festgabe für Leist (1891): „Ueber die Stellung der Schenkung im Rechtssystem", bekannt ist auch seine Abhandlung „Ueber Schenkungsannahme" (Festschrift für Ihering, 1892). Jetzt tritt er hervor mit einem Beitrag zur Lehre von dem Begriffe der Schenkung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt zwar in § 516 eine Definition des Begriffs der Schenkung, dadurch verliert aber die uralte Streitfrage über den Schenkungsbegriff nicht ihre praktische Bedeutung. „Selbst wenn der Gesetzgeber bei Aufstellung eines Rechtssatzes über Schenkung den Begriff derselben definirt, so ist damit nicht ohne Weiteres gesagt, daß auch bei einem anderen Rechtssatz, wo solche Definition fehlt, der gleiche Begriff gemeint sei."

Alle Versuche, den Begriff der Schenkung festzulegen, sind bis jetzt gescheitert. Burckhard giebt in seiner Schrift von S. 76 bis S. 107 — unter Verzicht auf eine vollständige Litteraturangabe — einen guten Ueberblick über das bisher Geleistete.

Er selbst verficht mit Lebhaftigkeit den Satz, daß der Begriff der für die Rechtsordnung relevanten Schenkung überhaupt kein fest abgegrenzter sei. Das Resultat seiner Forschung ist:

„Zum Begriff der Schenkung ist nichts weiter erforderlich, als die Vereinbarung, daß der Empfänger vom Geber die Zuwendung als unentgeltliche habe, d. h. ohne daß der Empfänger dem Geber etwas dafür leiste, ohne daß der Geber vom Empfänger etwas dafür erhalte. Fehlt dieses Moment, so ist Schenkung zu verneinen und kein einziger Schenkungssatz anwendbar; ist es vorhanden, so ist die Zuwendung Schenkung und es sind Schenkungssätze, wenn auch nicht alle, darauf anwendbar."

Wir stimmen dem Verfasser hierin zu und erblicken in der Abhandlung eine werthvolle Bereicherung der Litteratur über eine ungemein wichtige und schwierige Frage des Rechtslebens.

7. Schwartz, E. Dr. jur. et phil., Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 nebst Ergänzungsgesetzen und einer Einleitung. Halle a. S., Otto Hendel. Preis 1,25 M.

Der durch seinen Kommentar zur Verfassungsurkunde des preußischen Staats — 2. Ausgabe 1898 — bekannte Dr. Schwartz hat dem an ihn gelangten Wunsche, eine vollständige und zuverlässige Handausgabe der preußischen Verfassungsgesetze zu veranstalten, ent-

Digitized by Google

sprochen. In 3 Abschnitten werden die gesetzlichen Vorschriften mitgetheilt, im Abschnitt I steht die Verfassungsurkunde selbst, der Abschnitt II enthält die das Herrenhaus betreffenden Gesetze und Verordnungen, den Schluß bildet der Abschnitt III mit den das Haus der Abgeordneten angehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglements. Vorausgeschickt ist eine umfängliche (103 Seiten einnehmende) Einleitung, die der Verfasser selbst als einen kleinen Abriß des preußischen Staatsrechts bezeichnet. In diesem Abriß werden in 8 Paragraphen behandelt die Entstehung der Verfassungsurkunde, die Publikation der Gesetze und der Geltungsbeginn der Verfassungsurkunde, die Abänderung und Fortbildung der Verfassung, namentlich durch die Reichsgesetzgebung, das Staatsgebiet und die Staatsbevölkerung, der König, die Minister, der Landtag und endlich die Garantien der Verfassung.

Der Verfasser bezeichnet die preußische Verfassungsurkunde als halb noch Rohbau und halb bereits Ruine. Das mag zutreffend sein. Ob sich freilich die Gesetzgebung, wie Schwartz zu hoffen scheint, in nächster Zeit zu einem umfassenderen Reparaturbau entschließen wird, will doch recht zweifelhaft erscheinen.

Die Anschaffung des Werkchens sei Allen empfohlen, welche sich mit der Verfassung Preußens zu beschäftigen haben oder sich für sie interessiren.

8. Friedreich's Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Unter Mitwirkung von v. Ranke, Frhr. v. Krafft-Ebing und Messerer herausgegeben von Dr. Hans Gudden. Nürnberg, Verlag der Friedrich Korn'schen Buchhandlung.

Die Aufgabe, die sich Friedreich's Blätter gestellt haben, die Juristen mit dem gerichtsärztlichen und die Gerichtsärzte mit den juristischen Lehren und Grundsätzen mehr vertraut zu machen, ist ungemein wichtig. Sie wendet sich an den Mediziner, ganz besonders aber auch an den praktischen Juristen. Wer jemals bei der Entscheidung eines schwierigen Prozesses mitgewirkt hat, die technische, außerhalb des Rechtsgebietes liegende Kenntnisse erforderte, weiß, daß eine richtige Entscheidung nur dann möglich ist, wenn es dem Juristen gelingt, in die technische Seite des Falles einzudringen, dem als Sachverständigen fungirenden Techniker aber, die maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte zu erkennen.

Vor den Schranken des Gerichts wird nun kein Sachverständiger so häufig gesehen wie der Mediziner. Wie oft muß in Civil- und Strafprozessen der Arzt gehört werden über Fragen, die über das Sein oder Nichtsein eines Menschen endgültig entscheiden.

Soll die Rechtspflege nicht zu Schaden kommen, so muß der Richter ein Stück Mediziner, der Gerichtsarzt ein Stück Jurist sein.

In richtiger Erkenntniß dieses Postulats der Rechtsprechung wird der Jurist schon auf der Universität mit den Grundlagen der gerichtlichen Medizin bekannt gemacht. Wer aber nach Anhörung dieses Kollegs meint, er habe damit nun genug gethan für alle Zeit, der irrt gewaltig. Die Medizin ist eine Wissenschaft, die keinen Stillstand kennt. Wer hier rastet, rostet gar bald. Der praktische Jurist muß sich in der für die Rechtspflege so wichtigen Materie unbedingt auf dem

Digitized by Google

Laufenden erhalten, er muß „auf der Höhe der Wissenschaft zu bleiben" bestrebt sein. Namentlich gilt dies für die Leiter von Strafgerichten, vornehmlich von Schwurgerichten. Verstehen sich bei der Vernehmung Vorsitzender und Gerichtsarzt nicht vollständig, wie soll dann auf Grund eines solchen Verhörs der ungeübte Laie eine richtige Entscheidung treffen!

Friedreich's Blätter sind seit Jahrzehnten — im Jahre 1899 sind sie in den fünfzigsten Jahrgang eingetreten — mit Erfolg bestrebt gewesen, das Hand in Handgehen des Juristen mit dem Mediziner zu fördern.

Die Zahl und die Namen ihrer Mitarbeiter lassen erwarten, daß dem gleichen Streben auch in Zukunft der Erfolg nicht fehlen wird.

Die Blätter erscheinen zum Jahrespreis von 10 M. in 6 Heften.

Das uns vorliegende erste Heft für die Monate Januar und Februar 1899 enthält eine große Anzahl interessanter Aufsätze sowie Referate und Rezensionen. Börngen.

9. Haidlen (Landgerichtsrath), Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Stuttgart, Kohlhammer. 1 M.

10. Jastrow (Amtsgerichtsrath in Berlin), Das Reichsgesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Berlin, Guttentag. 1,80 M.

11. Wellstein, G. (Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt a. M.), Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (in der Fassung vom 20. Mai 1898) mit Erläuterungen. Berlin, H. W. Müller. 4 M.

12. Dorner, E. (Geh. Oberregierungsrath im badischen Justizministerium), Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 erläutert. Karlsruhe, J. Lang. 12 M.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat bereits im Jahre 1898 nicht weniger als 11 Kommentatoren gefunden (vergl. S. 145 dieser Blätter), welche in Textausgaben mit Anmerkungen oder mit ausführlichen Erläuterungen den Zweck verfolgen, das Verständniß des Gesetzes zu erleichtern. Zu den ersteren gehören die Werkchen von Haidlen und Jastrow, zu den letzteren der Kommentar von Dorner; derjenige von Wellstein hält die Mitte zwischen den ersteren und dem letzteren. Haidlen und Jastrow geben in sorgfältig ausgewählten und knapp gehaltenen Anmerkungen, die den einzelnen Paragraphen des abgedruckten Gesetzes beigefügt sind, das Wesentlichste der in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift niedergelegten Motive des Gesetzes wieder und bringen zweckmäßige Hinweise auf die bei Auslegung des Gesetzes in Betracht kommenden anderweiten Bestimmungen desselben und die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs, der Civilprozeßordnung und der Grundbuchordnung, die zum Theil beigedruckt sind. Ausführlicher sind die Anmerkungen bei Wellstein, während das Dorner'sche Werk ein groß angelegter Kommentar von

Digitized by Google

hohem wissenschaftlichen Werth ist, der den Praktiker in vorkommenden Fragen nicht leicht im Stiche lassen wird. Wellstein war Berichterstatter der Reichstagskommission für die Vorberathung des Entwurfs des Gesetzes und hatte als solcher Gelegenheit, sich mit den Vorschriften des Gesetzes eingehend zu beschäftigen; Dorner ist seit Jahren Referent für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im badischen Justizministerium und früher auch in richterlicher Stellung mit diesen Angelegenheiten befaßt gewesen. Der Kommentar des Letzteren ist grundsätzlich auf das Gesetz selbst beschränkt, er erörtert aber auch einzelne Fragen des materiellen Rechts — insbesondere des Vormundschaftsrechts, des Erbrechts und des internationalen Privatrechts — die mit dem Inhalt des Gesetzes in engem Zusammenhang stehen. Neben den in dem Gesetze unmittelbar enthaltenen Vorschriften werden von Wellstein sowohl wie von Dorner auch die darin für anwendbar oder für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Grundbuchordnung erläutert. Dabei wird auch die Tragweite der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung im Einzelnen dargelegt.

13. Fitting, H. (Prof. in Halle), Der Reichscivilprozeß, 9. Aufl. nach der C.P.O. vom 10. Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet. Berlin, Guttentag. 8 M.

Die neue Auflage dieses seit 20 Jahren bekannten und namentlich in den Kreisen der jüngeren Juristen beliebten Lehrbuches ist veranlaßt durch die Novelle zur C.P.O. vom 17. Mai 1898 und soll den Civilprozeß in seiner Geltung vom 1. Januar 1900 an darstellen. Sie will als Hülfsmittel zu rascher Einführung in das neue Prozeßrecht dienen und damit die Schwierigkeiten des Uebergangs erleichtern. Zu diesem Zweck ist der Verfasser, der in der 7. und 8. Auflage seine von der allgemeinen Meinung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts abweichenden Ansichten entwickelt hatte, zu den in den 6 ersten Auflagen befolgten Grundsätzen zurückgekehrt, durch eine kurze, streng auf die wesentlichen Grundzüge beschränkte Darstellung in leicht verständlicher Sprache unter Anschluß an die durch die Praxis herausgebildete gemeine Meinung die Einführung der Juristen und der Nichtjuristen in das Prozeßrecht zu bewirken. So ist es gekommen, daß die Seitenzahl der neuen Auflage gekürzt ist, obgleich die Paragraphenzahl der neuen Civilprozeßordnung gewachsen und die Lehre von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen neu aufgenommen ist.

14. Gareis, K. (Prof. in Königsberg), Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts, systematisch dargestellt auf Grund der deutschen Reichsgesetze insbesondere des B.G.B. und des Handelsgesetzbuches vom 19. Mai 1897 mit Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur und der Rechtsprechung. 6. umgearbeitete Auflage. Berlin, Guttentag. 9 M.

Dieses vielverbreitete Lehrbuch verfolgt nach Ziel und Methode im Wesentlichen dieselbe Aufgabe wie die Lehrbücher des Civilprozesses

Digitized by Google

von Fitting und des Strafprozesses von Dochow. Seit dem Erscheinen der 5. Auflage im Jahre 1895 ist das neue Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch erschienen. Dieses machte eine neue Auflage nöthig. Sie enthält eine völlige Umarbeitung desjenigen Theiles des Werkes, welcher das eigentliche Handelsrecht enthält. Selbstverständlich sind auch die übrigen das Handelsrecht berührenden Neuerungen der Reichsgesetzgebung, wie z. B. die auf dem Gebiete des Börsenrechts, der Persönlichkeitsrechte und des Gesellschaftsrechts berücksichtigt. Zu einer raschen Orientirung über die Abänderungen, welche das Handelsrecht in sehr wesentlichen Theilen durch die neue Gesetzgebung erfahren hat, ist das Werkchen sehr geeignet.

15. Sydow, R. und Busch, L., Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen. 8. vermehrte Auflage. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Die in der Zeit von 1877—1898 in 7 Auflagen erschienene, von dem jetzigen Direktor im Reichspostamt R. Sydow herausgegebene mit Anmerkungen versehene Handausgabe der Civilprozeßordnung ist in der 8. Auflage mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 nöthig gewordenen Aenderungen erschienen. Für die Bearbeitung ist der Kammergerichtsrath L. Busch als Mitarbeiter herangezogen worden, und diesem ist es nach der Vorbemerkung hauptsächlich zu danken, daß bei den einzelnen Paragraphen der Civilprozeßordnung die Entscheidungen des Reichsgerichts jetzt zahlreicher als bisher wiedergegeben und auch die in Gruchot's Beiträgen und in der juristischen Wochenschrift veröffentlichten Entscheidungen mit berücksichtigt worden sind. Den Paragraphenzahlen der neuen Civilprozeßordnung sind die entsprechenden Ziffern der früheren Zählung in Klammern beigefügt, auch bei den Mittheilungen von Reichsgerichtsentscheidungen die vom Reichsgericht angezogenen Paragraphen der alten Civilprozeßordnung durch die entsprechenden Zahlen der neuen ersetzt worden. Die Aenderungen des Textes der alten Civilprozeßordnung durch das neue Gesetz sind durch weitläufigen Druck hervorgehoben. Jedem Paragraphen sind zum Theil recht umfangreiche Anmerkungen beigefügt, in denen auch auf einschlagende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches Bezug genommen wird. Die noch geltenden Vorschriften der älteren Fassung werden gleichfalls in den Anmerkungen abgedruckt. Trotz Weglassung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Zahl der Bogen gegen die früherer Auflagen gewachsen. Auch das Format ist etwas größer genommen worden.

16. Dove, H. (Landgerichtsrath a. D. und Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin), und Apt, M. (Gerichtsassessor und stellvertretender Syndikus), Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrag des Aeltestenkollegiums herausgegeben. 1. Heft. Berlin, Carl Heymann. 2 M.

Digitized by Google

Das Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin hat die amtliche Aufgabe, auf Erfordern der Gerichte Gutachten abzugeben über das Bestehen oder Nichtbestehen von Gebräuchen im Handelsverkehr im Sinne des Art. 279 des Handelsgesetzbuchs. Diese Gutachten blieben bisher in den Akten der Gerichte und der Handelskammern vergraben, obgleich es auf der Hand liegt, daß eine Weiterverbreitung der Kenntniß der so zahlreich vorkommenden Handelsgebräuche für die Gerichte, die Parteien und deren Rechtsvertreter von der größten Wichtigkeit ist. Deshalb ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft des ersten Handelsplatzes im Deutschen Reiche zu einer Veröffentlichung der von ihnen erstatteten Gutachten geschritten sind. Die beauftragten Herausgeber haben unter Weglassung der durch den Wechsel der Gesetzgebung oder in Folge der veränderten Anschauungen des Handelsstandes veralteten Gutachten die zur Veröffentlichung geeigneten überarbeitet und systematisch geordnet. Das vorliegende erste Heft enthält die Gutachten über folgende Materien: Prinzipal und Handlungsgehülfe, Agentur- und Kommissionsgeschäft, Bank- und Börsenwesen, Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit. Die Sammlung wird Kaufleuten und praktischen Juristen gute Dienste leisten.

17. Daubenspeck, H. (Reichsgerichtsrath a. D.), Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 7. verbesserte Aufl. Berlin, Franz Vahlen. Geb. 6 M.

Die 7. Auflage dieses Bd. 41 S. 287 und Bd. 45 S. 282 dieser Blätter besprochenen Werkes, welches mit Recht sich großer Beliebtheit bei den jüngeren Praktikern erfreut, ist im Wesentlichen ein Abdruck der letzten. Das B.G.B. und die sich daran anschließende neue Gesetzgebung haben einzelne Aenderungen und Zusätze nöthig gemacht, im Einzelnen ist Manches verbessert. Bei den gegebenen Beispielen ist es geblieben. Eine Anpassung an das B.G.B. ist mit Recht noch unterblieben.

18. Neumann, H. (Rechtsanwalt in Berlin), Handausgabe des B.G.B. nebst Einführungsgesetz unter ausführlicher Berücksichtigung der mit dem B.G.B in Zusammenhang stehenden Reichsgesetze für Studium und Praxis bearbeitet. Lief. 5 und 6. Berlin, Franz Vahlen. 1. Band 9,50 M.

19. Rapp, Fr. (Landgerichtssekretär in Berlin), Leitfaden durch das B.G.B. für gerichtliche und Verwaltungsbeamte. Berlin, J. J. Heine. Vollständig 3 M. Heft 5—8.

20. Müller, G. und Meikel, G. (Rechtsanwalt), Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Verständlich für Jedermann dargestellt. Lief. 4—10. München, Schweitzer.

Diese Werke sind, das Neumann'sche Bd. 46 S. 172, das Rapp'sche Bd. 45 S. 374, das unter 20. aufgeführte Bd. 45 S. 373 dieser Blätter besprochen. Das Rapp'sche ist abgeschlossen, die unter 18 und 19 aufgeführten sind im 1. Band vollendet; dieser enthält den allgemeinen Theil des B.G.B., das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht. Das Werk von Neumann ist in der 6., das von Müller und Meikel in der 10. Lief. bis zur Ehescheidung gediehen.

Digitized by Google

von Fitting und des Strafprozesses von Dochow. Seit dem Erscheinen der 5. Auflage im Jahre 1895 ist das neue Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch erschienen. Dieses machte eine neue Auflage nöthig. Sie enthält eine völlige Umarbeitung desjenigen Theiles des Werkes, welcher das eigentliche Handelsrecht enthält. Selbstverständlich sind auch die übrigen das Handelsrecht berührenden Neuerungen der Reichsgesetzgebung, wie z. B. die auf dem Gebiete des Börsenrechts, der Persönlichkeitsrechte und des Gesellschaftsrechts berücksichtigt. Zu einer raschen Orientirung über die Abänderungen, welche das Handelsrecht in sehr wesentlichen Theilen durch die neue Gesetzgebung erfahren hat, ist das Werkchen sehr geeignet.

15. Sydow, R. und Busch, L., Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen. 8. vermehrte Auflage. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Die in der Zeit von 1877—1898 in 7 Auflagen erschienene, von dem jetzigen Direktor im Reichspostamt R. Sydow herausgegebene mit Anmerkungen versehene Handausgabe der Civilprozeßordnung ist in der 8. Auflage mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 nöthig gewordenen Aenderungen erschienen. Für die Bearbeitung ist der Kammergerichtsrath L. Busch als Mitarbeiter herangezogen worden, und diesem ist es nach der Vorbemerkung hauptsächlich zu danken, daß bei den einzelnen Paragraphen der Civilprozeßordnung die Entscheidungen des Reichsgerichts jetzt zahlreicher als bisher wiedergegeben und auch die in Gruchot's Beiträgen und in der juristischen Wochenschrift veröffentlichten Entscheidungen mit berücksichtigt worden sind. Den Paragraphenzahlen der neuen Civilprozeßordnung sind die entsprechenden Ziffern der früheren Zählung in Klammern beigefügt, auch bei den Mittheilungen von Reichsgerichtsentscheidungen die vom Reichsgericht angezogenen Paragraphen der alten Civilprozeßordnung durch die entsprechenden Zahlen der neuen ersetzt worden. Die Aenderungen des Textes der alten Civilprozeßordnung durch das neue Gesetz sind durch weitläufigen Druck hervorgehoben. Jedem Paragraphen sind zum Theil recht umfangreiche Anmerkungen beigefügt, in denen auch auf einschlagende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches Bezug genommen wird. Die noch geltenden Vorschriften der älteren Fassung werden gleichfalls in den Anmerkungen abgedruckt. Trotz Weglassung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Zahl der Bogen gegen die früherer Auflagen gewachsen. Auch das Format ist etwas größer genommen worden.

16. Dove, H. (Landgerichtsrath a. D. und Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin), und Apt, M. (Gerichtsassessor und stellvertretender Syndikus), Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrag des Aeltestenkollegiums herausgegeben. 1. Heft. Berlin, Carl Heymann. 2 M.

Digitized by Google

Das Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin hat die amtliche Aufgabe, auf Erfordern der Gerichte Gutachten abzugeben über das Bestehen oder Nichtbestehen von Gebräuchen im Handelsverkehr im Sinne des Art. 279 des Handelsgesetzbuchs. Diese Gutachten blieben bisher in den Akten der Gerichte und der Handelskammern vergraben, obgleich es auf der Hand liegt, daß eine Weiterverbreitung der Kenntniß der so zahlreich vorkommenden Handelsgebräuche für die Gerichte, die Parteien und deren Rechtsvertreter von der größten Wichtigkeit ist. Deshalb ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft des ersten Handelsplatzes im Deutschen Reiche zu einer Veröffentlichung der von ihnen erstatteten Gutachten geschritten sind. Die beauftragten Herausgeber haben unter Weglassung der durch den Wechsel der Gesetzgebung oder in Folge der veränderten Anschauungen des Handelsstandes veralteten Gutachten die zur Veröffentlichung geeigneten überarbeitet und systematisch geordnet. Das vorliegende erste Heft enthält die Gutachten über folgende Materien: Prinzipal und Handlungsgehülfe, Agentur- und Kommissionsgeschäft, Bank- und Börsenwesen, Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit. Die Sammlung wird Kaufleuten und praktischen Juristen gute Dienste leisten.

17. Daubenspeck, H. (Reichsgerichtsrath a. D.), Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 7. verbesserte Aufl. Berlin, Franz Vahlen. Geb. 6 M.

Die 7. Auflage dieses Bd. 41 S. 287 und Bd. 45 S. 282 dieser Blätter besprochenen Werkes, welches mit Recht sich großer Beliebtheit bei den jüngeren Praktikern erfreut, ist im Wesentlichen ein Abdruck der letzten. Das B.G.B. und die sich daran anschließende neue Gesetzgebung haben einzelne Aenderungen und Zusätze nöthig gemacht, im Einzelnen ist Manches verbessert. Bei den gegebenen Beispielen ist es geblieben. Eine Anpassung an das B.G.B. ist mit Recht noch unterblieben.

18. Neumann, H. (Rechtsanwalt in Berlin), Handausgabe des B.G.B. nebst Einführungsgesetz unter ausführlicher Berücksichtigung der mit dem B.G.B in Zusammenhang stehenden Reichsgesetze für Studium und Praxis bearbeitet. Lief. 5 und 6. Berlin, Franz Vahlen. 1. Band 9,50 M.

19. Rapp, Fr. (Landgerichtssekretär in Berlin), Leitfaden durch das B.G.B. für gerichtliche und Verwaltungsbeamte. Berlin, J. J. Heine. Vollständig 3 M. Heft 5—8.

20. Müller, G. und Meikel, G. (Rechtsanwalt), Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Verständlich für Jedermann dargestellt. Lief. 4—10. München, Schweitzer.

Diese Werke sind, das Neumann'sche Bd. 46 S. 172, das Rapp'sche Bd. 45 S. 374, das unter 20. aufgeführte Bd. 45 S. 373 dieser Blätter besprochen. Das Rapp'sche ist abgeschlossen, die unter 18 und 19 aufgeführten sind im 1. Band vollendet; dieser enthält den allgemeinen Theil des B.G.B., das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht. Das Werk von Neumann ist in der 6., das von Müller und Meikel in der 10. Lief. bis zur Ehescheidung gediehen.

Digitized by Google

21. Rießer (Justizrath und Bankdirektor in Berlin). L. Goldschmidt († 16. Juli 1897). Gedächtnißrede, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 13. November 1897. Berlin, Otto Liebmann, 1897. 1,50 M.

Heinrich Thöl in Göttingen war es, der mit seinem im Jahr 1841 erschienenen Lehrbuch „Das Handelsrecht" die deutsche Wissenschaft des Handelsrechts begründet hat, indem er die im Handelsverkehr bisher beobachteten vielfach verschwommenen Rechtsbegriffe durch ein im wesentlichen auf römisch-rechtlichen Grundlagen aufgebautes System ersetzt hat, ein System, welches bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beinahe die Stelle eines Gesetzes errungen hat. Levin Goldschmidt hat dieses System ausgebaut und auf den Boden der historischen Schule gestellt. Dieser, 1829 in Danzig geboren, hatte sich, nachdem ihm als Juden in Berlin die Absolvirung des Doktorexamens abgelehnt worden war, 1855 in Heidelberg als Privatdozent habilitirt. Er gründete dort 1858 die „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht", und legte in der in dem ersten Heft veröffentlichten Abhandlung „Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift" sein wissenschaftliches Programm dar. Die Bedingungen, unter denen er nach diesem Programm eine wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Handelsrechts als möglich ansah, gipfeln in der Forderung einer gleichmäßigen Behandlung der wirthschaftlichen wie der geschichtlichen und dogmatischen Richtungen.

Die mit einer Photographie des Verstorbenen geschmückte Schrift Rießer's zeichnet in klaren kurzen Zügen den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Gelehrten und des akademischen Lehrers. Nachdem er im Jahr 1866 ordentlicher Professor in Heidelberg geworden, und von 1870 an Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts gewesen war, hatte er seit 1875 den in Berlin neugegründeten Lehrstuhl für Handelsrecht inne. Neben seinen zahlreichen handelsrechtlichen Arbeiten hat er sich lebhaft für die Reform des Rechtsstudiums und der Prüfungsordnung interessirt, der er nicht weniger als drei zum Theil umfangreichere Schriften gewidmet hat. Er verlangte eine Reichsjustizprüfungsordnung und erhebliche Verschärfung der an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen.

22. Agricola, A., Bekenntnißgebundenheit und Lehrfreiheit unter dem Gesichtspunkt des Rechts. Eisenach, Wilkens, 1898. 0,80 M.

Der durch sein im Jahr 1869 erschienenes Werk „Die Gewere zur rechten Vormundschaft als Prinzip des sächsischen ehelichen Güterrechts" als Schriftsteller bekannte Reichsgerichtsrath Dr. Alfred Agricola aus Gotha, welcher jetzt als Pensionär in Eisenach lebt und dort am 18. März 1898 sein 50jähriges Doktorjubiläum gefeiert hat, hat in obigem Schriftchen die interessanten Fragen behandelt, ob nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche der Geistliche und ob der theologische Professor bei Ausübung ihres Prediger- und Lehramtes an die evangelischen Bekenntnißschriften (das apostolische Glaubensbekenntniß, die Augsburger Konfession u. s. w.) gebunden sind. Veranlassung dazu

Digitized by Google

gab ihm die Abhandlung des Professors Kahl in Berlin in seiner am 27. Januar 1897 in der Universität Berlin gehaltenen Festrede über „Bekenntnißgebundenheit und Lehrfreiheit". Agricola bejaht die Fragen; bezüglich des Geistlichen kommt er zu dem Satze: „Die Predigt des Wortes nach dem Verständnisse des Bekenntnisses wird zur rechtlich bindenden Amtspflicht des Predigers und die Berufung wie Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Bekenntnisses zur Amtspflicht wie zum Amtsrecht des Kirchenregimentes". Dabei solle aber nicht der Buchstabe des Bekenntnisses maßgebend sein, sondern der Geist des Ganzen; freilich nicht der Geist, wie ihn der Einzelne findet, sondern wie er in der Glaubensgemeinschaft lebendig ist, und wie er nur in dem Haupt und den Vertretern dieser Glaubensgemeinschaft, nämlich im Kirchenregiment, erkennbar werde. Anders liege die Sache bei den theologischen Universitätsprofessoren. Diese könnten in der Ausübung ihrer Wissenschaft und in ihrer Lehre nicht rechtlich an das Symbol gebunden sein. Die Lehre könne ohne innere Unwahrheit nur das Resultat der Wissenschaft des Professors sein, und die Wissenschaft sei frei. Der Theologieprofessor stehe auch nicht im Dienst der Kirche, und diese könne ihm also auch die Ausübung seines Amtes nicht untersagen; wohl aber könne die Kirche die Dienstleistungen solcher Professoren, deren Lehre dem Symbol widerspreche, „ablehnen", indem sie die Studenten warne, bei diesen Professoren zu hören, oder Schüler solcher Professoren nicht zur Prüfung zulasse oder nicht anstelle.

Diese Sätze werden viel Widerspruch erfahren (vergl. die Besprechung der Schrift von Prof. Otto Mayer in Straßburg im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 139). Die geistreiche Schrift zeugt indessen von einem tiefen Eindringen des Verfassers in den in Betracht kommenden Stoff. Sie wird auch die Gegner interessiren.

23. v. Staudinger, J. (Senatspräsident a. D. in München), Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. 4. und 5. Lieferung München, J. Schweitzer.

Von diesem Bd. 45 S. 373 dieser Blätter besprochenen Kommentar ist mit der 4. Lieferung der dritte, das Sachenrecht in der Bearbeitung des Landgerichtsraths Kober in München enthaltende Band abgeschlossen. Der vierte Band, der das 4. Buch des B.G.B. behandelt (Ehe, Ehescheidung und Verwandtschaft von Landgerichtsrath Engelmann in München, Eheliches Güterrecht von v. Staudinger) ist mit der 5. Lieferung bis zum § 1655 gediehen.

24. Staub, H. (Justizrath in Berlin), Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. und 7. Auflage, enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. 1—3 Lieferung. Berlin, J. J. Heine.

Der Staub'sche Kommentar bedarf keiner Empfehlung mehr. Seine Vorzüglichkeit ist allgemein anerkannt; der beispiellose buchhändlerische Erfolg hat schon bei der dritten Lieferung der neuen Auflage die Verdoppelung der Auflage zu einer vereinigten sechsten und siebenten Auflage nöthig gemacht. Diese das neue Handelsgesetzbuch behandelnde Auflage ist an Umfang der zu jedem Paragraphen des

Digitized by Google

Gesetzes gegebenen Erläuterungen gewachsen, eine Ausdehnung, welche nöthig war, weil nicht bloß die Aenderungen des Handelsgesetzbuches selbst, sondern auch das neue Civilrecht, die neue Civilprozeßordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit so verarbeitet werden mußten, daß der vielbeschäftigte Praktiker deren Ergebniß und Begründung rasch finden kann. Neu ist eine allgemeine Einleitung, welche die Entstehungsgeschichte des neuen Handelsgesetzbuches, die Anwendbarkeit desselben, die Rechtsquellen des Handelsrechts, Fragen der Beweislast (hauptsächlich gegen Stölzel gerichtet) und die Stellung der Frau im Handelsrecht behandelt. Die bis jetzt erschienenen drei Lieferungen bringen die Erläuterungen bis § 149 des H.G.B. Schulz.

25. Danz, Dr. (Professor und Oberlandesgerichtsrath in Jena), Laienverstand und Rechtsprechung (§§ 157, 242 B.G.B.). Abdruck aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 28 Heft 4. Jena, Gustav Fischer, 1898. M. 2,50.

Der Reihe der bedeutsamen und höchst verdienstvollen Schriften, in welchen der Verfasser darauf hinwirkt, der Lebenserfahrung und dem gesunden Menschenverstande die ihnen gebührende Bedeutung in Rechtslehre und Rechtsprechung zu verschaffen (vgl. „Die Auslegung der Rechtsgeschäfte", 1897, besprochen in dieser Zeitschrift, Bd. 44 S. 284 ff., „Gesetzesauslegung und das Leben" in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 24, 1897, Heft 3/4, neuerdings „Ist die Auslegung der Rechtsgeschäfte nach dem B.G.B. revisibel", in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 4, 1899, Nr. 7), und welche in der Literatur von sehr vielen Seiten warme Anerkennung und Zustimmung gefunden haben, schließt diese Schrift sich würdig an. Dieselbe beschäftigt sich hauptsächlich mit der in §§ 157 und 242 des B.G.B. für maßgebend erklärten Verkehrssitte. Es wird dargelegt, daß diese Verkehrssitte nicht, wie noch die Entwurfsmotive annehmen, Gewohnheit im Sinne einer bloßen Thatsache und nur kraft unausgesprochenen Parteiwillens für den einzelnen Fall maßgebend, daß vielmehr die Sätze der Verkehrssitte Gewohnheitsrechtssätze seien, theils auslegende (§ 157), theils den Parteiwillen ergänzende (§ 242). Auslegende: — die Verkehrssitte besage, daß beim Vorliegen eines gewissen Thatbestandes eine gewisse Annahme berechtigt und maßgebend für die Rechtswirkung des Thatbestandes sein solle; nur dieser Thatbestand (in den Entscheidungen oft als „Umstände des Falles" zur Auslegung verwerthet), kein besonderer auf die Rechtswirkung gerichteter Wille, nicht einmal besondere Kenntniß der Verkehrssitte sei im einzelnen Falle nachzuweisen nöthig; ein Unterschied zwischen einem, wie die herrschende Theorie lehre, keines besonderen Ausdruckes bedürfenden Gewolltsein der Verkehrssitte und einem Gewohnheitsrechtssatze, der eine Präsumtion dieses Gewolltseins aufstelle, sei aber nicht zu finden. Ergänzende: — die Bezugnahme auf Treu und Glauben, d. h. auf das Verhalten und die Gewohnheit anständiger Leute, weise auf die Berechtigung des Vertrauens hin, daß das Ge-

Digitized by Google

wöhnliche und allgemein Gewollte, wenn es nicht vom anderen Theile durch ausdrücklichen Protest ausgeschlossen werde, für den vorliegenden Fall auch ohne Wollen für maßgebend anzusehen, ein etwaiger entgegengesetzter, aber nicht erklärter Wille des Gegners ohne Bedeutung sei; die Verkehrssitte stelle hier für eine bestimmte Rechtswirkung einen anderen Thatbestand als Voraussetzung auf, als das staatliche Gesetz. Aus dieser Bedeutung der Verkehrssitte wird gefolgert, daß das Vorhandensein derselben nicht von der Partei zu behaupten und zu beweisen, sondern von Amtswegen zu erforschen sei; daß hier § 265 der C.P.O. gelte, § 130 dieses Gesetzes anwendbar sei; daß Urtheile, die sich auf Sätze der Verkehrssitte stützen, der Revision unterliegen. Es wird weiter daraus hergeleitet, daß die §§ 157, 242 des B.G.B., indem sie auf die Verkehrssitte hinweisen, den Richter verpflichten, seinen Laienverstand, seine Laienerfahrung anzuwenden. Es seien dies Vorschriften von höchster Wichtigkeit für die künftige Rechtsprechung, Schutzmittel gegen eine formalistische Rechtsprechung, gegen eine Buchstabeninterpretation, die nicht bedenke, daß im Verkehre die Worte nicht so genau abgewogen werden, wie bei Abfassung eines Gesetzes, gegen eine mechanische Handhabung der Schulbegriffe. Da sich die Verkehrssitte mit den Verhältnissen und Anschauungen ändere, so werde durch die gesetzliche Verweisung auf dieselbe das Recht der Schuldverhältnisse in Fluß und Uebereinstimmung mit dem jeweiligen Rechtsgefühle des Volkes erhalten; insbesondere mit dem Gefühle für die feinen Nüancirungen in der Bedeutung der Worte und Handlungen, wie sie das Leben in seiner unerschöpflichen Mannigfaltigkeit hervorbringe, und welche der staatliche Gesetzgeber eben wegen dieser Mannigfaltigkeit nicht alle festlegen könne.

Auch auf die Bedeutung der Lebenserfahrung für die Gesetzesauslegung wird hingewiesen; ein für die Allgemeinheit bestimmtes Gesetz könne seine Worte nur in der Bedeutung wählen, in der sie im Volke gebraucht werden; auch seien die meisten staatlichen Privatrechtsgesetze Fixirungen von auf der Verkehrssitte beruhenden Gewohnheitsrechtssätzen. Als Beispiel, wohin die Unterschätzung des realen Lebens führe, wird die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts über die unredliche Entnahme von Elektricität aufgeführt.

Ueberall werden die Ausführungen durch praktische Fälle belegt. Ein frischer Zug geht durch das ganze Buch; es läßt sich in ihm nicht bloß der Gelehrte vernehmen, sondern auch der scharf beobachtende und das Beobachtete durchdenkende Praktiker, der aus der Fülle seiner im Rechtsverkehre und in der Rechtsprechung gewonnenen Erfahrungen Fingerzeige und Anregungen zu geben weiß, die für jeden Richter höchst werthvoll sind. Wie alle Schriften des Verfassers, so zeichnet sich auch diese durch klare, leichtverständliche Darstellung aus. Möge das Buch eine weite Verbreitung und sein Inhalt überall Beherzigung finden, damit die deutsche Rechtsprechung, der man bisher nicht ohne Grund den Vorwurf machte, daß sie in der richtigen Erfassung und juristischen Beherrschung der modernen Verhältnisse der Rechtsprechung anderer Völker nicht gleichkomme, in Zukunft gestützt

Digitized by Google

auf ausdrückliche Vorschriften des neuen Gesetzbuchs auch in dieser Beziehung ihrer hohen Aufgabe voll gerecht werde.

26. Becher, Dr. Heinrich (Staatsanwaltt in München), Die gesammten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen nebst den einschlägigen Ministerialerlassen. München, J. Schweitzer, 1899.

Diese bereits S. 180 dieses Bandes der Zeitschrift besprochene und begrüßte Materialiensammlung ist seitdem rüstig vorwärts geschritten; es liegen die 9. bis 13. Lieferung vor, welche hauptsächlich Verhandlungen des Justizgesetzgebungsausschüsse der Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe enthalten.

27. Ortloff, Dr. H., Das Radfahren im öffentlichen Verkehr. Jena, H. Costenoble, 1899. M. 2,50.

Dieses sehr zeitgemäße Werk, von dem als juristischer Schriftsteller rühmlichst bekannten Verfasser unter Benutzung eines in möglichster Vollständigkeit gesammelten Materiales, mehrjähriger eigener Beobachtungen und erkundeter fremder Erfahrungen mit gewohnter Gründlichkeit und Sorgfalt ausgearbeitet, will der dringend nothwendigen einheitlichen Regelung des Radfahrverkehrs durch das Reich zur Vorbereitung dienen. Der erste Theil, „Allgemeine Betrachtungen", behandelt in 7 Artikeln das Radfahren als Verkehrsmacht, die Radfahrerklassen, die Gefährlichkeit des Radfahrens für den Fahrer, die Gemeingefährlichkeit des Radfahrens im öffentlichen Verkehr, Radfahrerabgaben, Selbsterziehung zum ordnungsmäßigen Fahren, eine allgemeine Radfahrerordnung. Der zweite Theil enthält den Entwurf einer deutschen allgemeinen Radfahrerordnung mit ausführlichen Erläuterungen; es sind hierbei die einschlägigen Verordnungen der Deutschen Bundesstaaten, sowie einzelner österreichischer Provinzen und Hauptstädte verwerthet und in den Erläuterungen zum Theil wiedergegeben. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zielen darauf ab, eine sowohl den Interessen der Benutzer des zu einem wichtigen Verkehrsmittel gewordenen Fahrrades, als den Interessen des übrigen Verkehres in billiger Weise Rechnung tragende, ein friedliches gegenseitiges Vertragen sichernde Ordnung zu schaffen. So sehr der Verfasser die Auswüchse des Radfahrerwesens geiselt, so ist er doch bestrebt, dem in ordnungsmäßigen Schranken sich haltenden Fahrradverkehr sein Recht zu Theil werden zu lassen. Ein sehr reichhaltiges gesetzgeberisches und literarisches Material ist verwerthet; vielfach finden sich interessante Anführungen auch aus der Literatur anderer Völker. Das vorliegende Werk dürfte das ausgiebigste über diese Seite des Radfahrerwesens sein und selbst dem in dieser Materie Bewanderten viel des Interessanten und Anregenden bieten. Bei der jetzigen Bedeutung des Fahrrades ist nicht zu zweifeln, daß dem Buche die verdiente Verbreitung und Anerkennung zu Theil wird.

28. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. Berlin, Karl Heymann. Erster Band, erster Theil, 1898; M. 4. Zweiter Theil, 1899; M. 3.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu den umfänglicheren, gelehrten und alle möglichen theoretischen Zweifelsfragen erörternden Erläuterungen des Gesetzbuchs will dieses Werk ein dem täglichen Gebrauche des Praktikers dienlicher Handkommentar sein. Derselbe ist auf zwei Bände berechnet, die beiden erschienenen Theile behandeln auf 600 Seiten die zwei ersten Bücher und sollen mit der Erläuterung des dritten Buches einen handlichen Band bilden. Eine kurze Einleitung zählt die Literatur über die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs auf und behandelt den Gegenstand desselben, das Verhältniß zum Gewohnheitsrecht, die Auslegung und das System des Gesetzbuchs. Im Texte selbst sind unter dem Abdrucke des einzelnen Paragraphen zunächst die entsprechenden Paragraphen der Entwürfe und der Reichstagsvorlage sowie die einschlägigen Stellen der Motive, der Kommissions- und der Reichstagssitzungsprotokolle bezeichnet; sodann in den Erläuterungen die Grundgedanken der einzelnen Bestimmungen, das Verhältniß derselben zum bisherigen Rechte, insbesondere zum gemeinen Recht, zum Preußischen Landrecht und zum Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche, die Zusammenhänge mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzbuchs, mit den Nebengesetzen desselben und mit der übrigen Reichsgesetzgebung ausgeführt oder angedeutet, Hinweise auf die für die Auslegung und Anwendung des neuen Rechts noch verwerthbare Rechtsprechung des Reichsgerichts und ältere Literatur, sowie auf die das neue Recht selbst behandelnde Literatur gegeben. Die Erläuterungen sind gedrungen, dabei aber klar und leicht verständlich gefaßt und besonders für die Praxis von unverkennbarem Nutzen. Zu einem eingehenden Studium des neuen Rechts durch die Lektüre des Kommentars allein ist derselbe nicht eingerichtet, er ist aber bei Weitem tiefer und reichhaltiger als die gewöhnlichen Textausgaben mit Anmerkungen, steht zwischen diesen und den größer angelegten Erläuterungen in der Mitte und dürfte einem jedenfalls später sich dringend fühlbar machenden Bedürfnisse insofern entgegenkommen, als er sich hauptsächlich zur raschen Gewinnung sowohl der Uebersicht im Ganzen, als auch der richtigen Erfassung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen trefflich eignet. Ist er deshalb, sowie wegen seiner Hinweise auf die auch künftig noch verwerthbaren höchstrichterlichen Entscheidungen hauptsächlich für den Praktiker empfehlenswerth, so wird er doch auch dem wissenschaftlichen Studium das selbständig Forschenden durch seine Literaturangaben gute Dienste leisten.

29. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. Zweiter Theil, erste Hälfte. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin, Karl Heymann, 1899. M. 7.

Diese Fortsetzung des Werkes, dessen frühere Lieferungen in Bd. 44 S. 373, Bd. 45 S. 177 f. dieser Zeitschrift besprochen worden sind, behandelt den Inhalt des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs; in der bereits in jenen Besprechungen bezeichneten Weise wird in freier Anordnung das bisherige Recht, dessen Zusammenhang mit dem Rechte

Digitized by Google

des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dessen Abänderung durch dasselbe, der Inhalt des neuen Rechtes im Einzelnen dargestellt. Das zur Würdigung der früheren Lieferungen Gesagte kann auch bezüglich dieses Heftes wiederholt werden.

30. Schefold, Karl (Rechtsanwalt in Ulm), Die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. M. 1,60.

Der Verfasser nimmt an, daß die in den meisten Gegenden seines engeren Vaterlandes herrschende Errungenschaftsgemeinschaft sowohl dort, als in ihren sonstigen bisherigen Geltungsgebieten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs häufig den vertragsmäßigen Güterstand bilden werde; er will deshalb, da das Gesetzbuch die einschlägigen Vorschriften an verschiedenen Stellen zerstreut in wenig übersichtlicher Weise gebe, den Güterstand systematisch darstellen. Diese Darstellung in Verbindung mit der Erläuterung der einzelnen Vorschriften und der Darlegung der Anwendung derselben in häufiger vorkommenden Fällen bildet den ersten Theil der Schrift; der zweite Theil enthält den Abdruck der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze; im dritten Theile werden die durch die Errungenschaftsgemeinschaft geschaffenen Rechts- und Vermögensverhältnisse an einem praktischen Falle der Auseinandersetzung der Erben eines Ehegatten anschaulich gemacht. Für Eheleute, welche die Errungenschaftsgemeinschaft einführen wollen, sowie für Juristen, welche solche Eheleute zu berathen oder deren Rechtsverhältnisse zu beurtheilen haben, dürfte die Schrift ein nützliches Hülfsmittel sein.

31. Rehbein, Dr. H. (Reichsgerichtsrath), Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis Zweite Lieferung. Berlin, H. W. Müller, 1899. M. 1,50.

Diese Fortsetzung des Seite 182 f. dieses Bandes der Zeitschrift besprochenen Werkes behandelt in der dort geschilderten vorzüglichen Weise die §§ 130 bis 163 des Gesetzbuchs. Aeußerlich zeigt diese Lieferung insofern eine Aenderung, als die Zeilen etwas mehr auseinandergerückt sind, so daß der Druck sich bequemer liest.

32. Schück, Dr. Richard (Landrichter in Berlin), Civilrechtspraktikum. Zum Selbststudium und zum Lehrgebrauche. Berlin, J. J. Heine, 1899. M. 2.

Um das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu fördern, sind hier 430 praktische Fälle als Aufgaben zur Entscheidung nach dem Rechte des Gesetzbuchs zusammengestellt. Diese, wie Verfasser mittheilt, zum Theil fingirten, aber, wie anerkannt werden muß, überall aus der Kenntniß des wirklichen Rechtsverkehrs geschöpften Fälle sind thunlichst nach der Reihenfolge des Gesetzbuchs geordnet, theils einfach, theils verwickelter, und erscheinen wohl geeignet, in der Erforschung und Erfassung der praktischen Bedeutung der einzelnen Vorschriften und damit auch des Sinnes und Zusammenhanges derselben zu unterstützen.

Unger.

Digitized by Google

Abhandlungen, Besprechungen von Rechtsfällen ꝛc.

Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen?

Von Herrn Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrath West in Naumburg a./S.

Diese Frage hat bei Gelegenheit eines unlängst in öffentlichen Blättern mitgetheilten Vorganges das Interesse weiterer Kreise auf sich gelenkt und keineswegs eine übereinstimmende Beantwortung gefunden. Bisher weder in der Litteratur noch in der Praxis eingehend erörtert, bildete sie in dem Falle, um welchen es sich bei jener Zeitungsnachricht handelte, den Mittelpunkt der Entscheidung aller Instanzen. Da die Sache vor anhaltischen Gerichten verhandelt worden ist, wird sich ihre Besprechung in diesen Blättern rechtfertigen.

Dem anhaltischen Staatsangehörigen Kaufmann H. war von seinem Landesherrn durch Patent vom 29. April 1895 der Titel „Kommerzienrath" verliehen worden. Nach einer Bekanntmachung des herzogl. Staatsministers im Anh. Staatsanzeiger vom 28. Mai 1896 „hat Se. Hoheit der Herzog Höchstsich veranlaßt gefunden, dem H. den Titel Kommerzienrath wieder zu entziehen".

Hervorgerufen war diese Maßnahme durch das Verhalten des H. bei Erfüllung eines Kaufgeschäfts. Anstatt die im Jahre 1892 auf seinem Gute gewonnenen Kartoffeln vertragsgemäß so zu übergeben, „wie sie bei der Ernte gefallen waren", hatte er ohne Wissen der Käuferin aus dem gesammten Vorrath ein erhebliches Quantum besserer Knollen zum Zweck eigenen Verbrauchs und anderweiten Verkaufs aussondern lassen und von der Lieferung ausgeschlossen. Deshalb wegen Betrugs angeklagt, wurde er im Jahre 1893 vom

Digitized by Google

Schöffengericht sowie in zweiter Instanz von der Strafkammer freigesprochen. Dagegen erachtete in seinem Rechtsstreit mit der Käuferin wegen Zahlung des Preises das zuständige preußische Amtsgericht für erwiesen, daß H. sich durch jene Handlung eines civilrechtlichen Betruges zum Nachtheil seiner Gegenkontrahentin schuldig gemacht habe, und diese Annahme wurde im Berufungsurtheil vom 17. Februar 1896 gebilligt.

In höherm Auftrage war dem H. durch den Bürgermeister seines Wohnortes bei Abnahme des Patentes als Grund für die Titelentziehung eröffnet worden, daß er nach den gedachten Entscheidungen der Prozeßrichter und einem Gutachten der anhaltischen Handelskammer nicht mehr als ein ehrlicher und ehrenwerther Kaufmann angesehen werden könne. Als er sich hiernächst bei geschäftlichen Anzeigen in Lokalblättern ferner des Titels Kommerzienrath bediente, erging dieserhalb gegen ihn ein Strafbefehl und, auf seinen Einspruch, ein ihn gemäß § 360 No. 8 des St.G.B. zu Strafe verurtheilendes Erkenntniß des Schöffengerichts. Seine Berufung wurde vom herzogl. Landgericht in Dessau, die Revision vom Strafsenat des kgl. Preuß. Oberlandesgerichts für das Herzogthum Anhalt zu Naumburg a. S. [1]) zurückgewiesen.

In dem Strafverfahren erklärte der Angeklagte die Entziehung des ihm verliehenen Titels für eine ohne Recht und Grund erfolgte und deshalb für ihn unverbindliche Maßregel. Dürfe er sich daher im Besitz des Titels behaupten, so sei er der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig. Dies wurde vom Vertheidiger, einem angesehenen Berliner Rechtsanwalt, wie folgt zu begründen versucht:

1) Durch die dem Fürsten als Ausfluß seiner höchsten Staatsgewalt zustehende Verleihung einer Würde, eines Titels, Ordens, Prädikates einerseits, durch die Annahme solcher Auszeichnungen anderseits, komme gleichsam ein Vertrag zu Stande. Das dadurch auf der Grundlage einer Belohnung für löbliches Verhalten hergestellte dauernde civilrechtliche Vertragsrecht können nicht einseitig, ohne Richterspruch, gelöst werden.

2) Ein solcher, insbesondere ein gemäß d. § 33 des St.G.B. auf

---

1) Es ist bemerkenswerth, daß diesem Senat keines der von Anhalt vorgeschlagenen Gerichtsmitglieder angehört und daß diese Einrichtung nach der Ansicht des Präsidiums des kgl. Oberlandesgerichts dem Sinn des Staatsvertrages vom 9. Oktober 1878 über die Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen und Anhalt entspricht.

Digitized by Google

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Urtheil, liege gegen den Angeklagten nicht vor; die Feststellung der Civilrichter entbehre durchaus der Begründung und werde durch die Freisprechung im Strafverfahren aufgewogen, erscheine somit völlig belanglos.

3) Die Entziehung von Titeln gehöre nicht zu den dem Landesherrn durch die Staatsverfassung eingeräumten Befugnissen. In Anhalt könne ein wohlerworbenes Recht — und ein solches stehe in Frage — nach § 19 der Landschaftsordnung von 1859 nur durch ein mit Zustimmung der Landstände erlassenes Gesetz entzogen werden.

Außerdem hatte der Angeklagte den Mangel formeller Voraussetzungen für die Rechtsbeständigkeit der in Rede stehenden Maßnahme gerügt. Sein Einwand, er sei in dem der landesherrlichen Entschließung vorangegangenen Verfahren nicht gehört worden, wurde vom Schöffengericht mit der Begründung verworfen, daß es für dieses Verfahren an jeder Vorschrift fehle. Zu dem weitern Vorbringen, es solle zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Herzog die fragliche Anordnung in der That getroffen habe, jedoch sei dies nicht in der erforderlichen Schriftform geschehen, bemerkt das Berufungsurtheil: Daß die Höchste Entschließung ergangen sei, stehe fest, ob schriftlich oder nur mündlich erscheine rechtlich bedeutungslos und somit der Antrag auf Vorlegung der betreffenden Akten unstatthaft.

Wären nicht — mit zutreffender Begründung — die angeregten Zweifel beseitigt worden, so hätte wegen mangelnder Rechtswirksamkeit der betreffenden Maßnahme die Befugniß des Angeklagten zur Weiterführung des Titels anerkannt werden und Freisprechung erfolgen müssen. Zu dem gleichen Ergebniß würde es geführt haben, wenn sich der materielle Einwand, daß nach den bestehenden Gesetzen oder sonst gültigen Normen dem Herzoge kein Recht zur Entziehung des Titels zugestanden habe, als begründet erwiesen hätte, denn nur durch die Annahme des Gegentheils konnte die Grundlage für die Feststellung der Strafbarkeit des Angeklagten gemäß § 360 Nr. 8 des St.G.B. gewonnen werden.

Hiervon ausgehend haben die erkennenden Gerichte die Rechtmäßigkeit der fraglichen Anordnung ihrer Beurtheilung unterzogen, obwohl sie vom Staatsoberhaupt selbst in der Ausübung eines Hoheitsrechtes getroffen worden ist und sich ihrem Wesen nach als eine Verwaltungshandlung darstellt. Hierzu waren sie berufen und sie haben auch nicht in ein der Rechtsprechung verschlossenes Gebiet hinübergegriffen, indem ihre Prüfung sich darauf beschränkt hat, ob

Digitized by Google

durch die Titelentziehung die Grenzen der landesherrlichen Befugnisse überschritten worden sind, denn insoweit kennzeichnete sich die vorliegende Angelegenheit zweifellos als „Justizsache“ [2]). Ueber die weitere Frage, ob die an sich rechtmäßige Entschließung des Landesherrn auch für sachlich begründet und der Billigkeit entsprechend zu erachten sei, war nicht zu befinden und ist nicht befunden worden.

Konnte es hiernach dem Angeklagten nicht gelingen, in dieser Strafsache eine Entscheidung über die innere Berechtigung der fraglichen Anordnung herbeizuführen, so bot sich ihm auch weder im § 13 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes noch in irgend einer andern Rechtsnorm eine Handhabe, um auf dem Rechtswege die Anerkennung seiner vermeintlichen Befugniß zur Weiterführung des Titels und zugleich die Beseitigung der Entziehungsmaßregel durchzusetzen.

In sämmtlichen Strafurtheilen knüpfen die Erörterungen über das dem Herzoge bestrittene Recht zur Entziehung des Titels an die Rechtsstellung des Staatsoberhauptes bei der Verleihung derartiger Auszeichnungen an. Nach der Ansicht des Schöffengerichtes [3]) ist das Verleihungsrecht ein Ausfluß der landesherrlichen Privilegienhoheit und demgemäß Erwerb und Verlust des verliehenen Anspruchs nach den für Privilegien bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen. Das Berufungsgericht scheidet zwischen eigentlichen Regierungsrechten einerseits und Ehren- oder Majestätsrechten anderseits [4]), rechnet zu den letzteren die Befugniß zur Verleihung von Titeln, Orden und Würden und erachtet auf diesem Gebiet den Landesherrn nur an die durch Herkommen, Staatsverträge, Reichsverfassung und allgemeine Staatspraxis gezogenen Grenzen für gebunden. Wie die Verleihung von Titeln unbedingten Anspruch auf Anerkennung und Befolgung habe, so auch im Allgemeinen deren Entziehung als eine mit der Verleihungsbefugniß nothwendig verbundene und insofern dem Landesherrn zustehende Maßnahme.

Abweichend hiervon wird im Revisionsurtheil die Verleihungsbefugniß auf das Regierungsrecht des Landesherrn zurückgeführt. Aus diesem ergebe sich auch das Recht zur Entziehung des Titels, soweit demselben nicht Gesetze oder staatsrechtliche Grundsätze entgegen

---

2) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Band II § 145.

3) Maurenbrecher, Grundsätze des D. Staatsrechts § 184 Note 2 d; Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen D. Staatsrechts § 278 4 Note 3.

4) Schulze, D. Staatsrecht Buch I § 85 S. 192; Meyer, Lehrb. des D. Staatsrechts § 84 S. 184.

Digitized by Google

stehen. Beschränkungen dieser Art seien vorliegend nicht anzuerkennen; weder gebe es in Anhalt ein die Frage regelndes Staatsgrundgesetz, noch handele es sich um eine unstatthafte Verletzung wohlerworbener Rechte. Als solche seien nur die durch Klage und Einrede geschützten Ansprüche privatrechtlicher Art zu erachten, zu welchen der Anspruch auf Führung eines Titels nicht gehöre, indem er seinen Schutz lediglich im öffentlichen Recht finde.

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen treffen diese Ansichten doch darin zusammen, daß Ehrungen der in Rede stehenden Art, welche der Landesherr als solcher zu Theil werden läßt, vom Staate ausgehen[5]). v. Mohl[6]) erklärt es für politisch keineswegs gleichgültig, „daß in Monarchieen das Staatsoberhaupt einzelne bedeutende Menschen sich durch Ehrenbezeugungen persönlich verbinden und der auf diese Weise erlangte Einfluß auch ganz wohl zum allgemeinen Besten benutzt werden könne, so daß grundsätzlich gegen das ganze Verhältniß nichts einzuwenden sei." In höherem Maße muß dies gelten, wenn Verdienste um das Gemeinwohl durch Standeserhöhung, Orden, Ehrenzeichen, Titel und Prädikate Anerkennung und Belohnung finden. Als den Staatszwecken dienlich ist es deshalb auch anzusehen, daß besonders tüchtige und ehrenwerthe Kaufleute und Industrielle wegen ihres ersprießlichen Wirkens zu Kommerzienräthen ernannt werden, denn nach den herrschenden Anschauungen gewährt diese Titularwürde nicht allein den dadurch Ausgezeichneten ein persönliches Ehrenrecht, sondern gereicht zugleich dem Stande, welchem sie angehören, zur Hebung und seinen Interessen zur Förderung.

Finden hiernach derartige Ehrungen kraft öffentlichen Rechtes und im Gemeininteresse statt, so ist es von untergeordneter Bedeutung, welcher Klasse von Hoheitsrechten man die Befugniß des Staatsoberhauptes zu ihrer Verleihung eingliedern will. Als durch Staatsakt unmittelbar begründete Sonderrechte werden Titel, Orden, Standeserhöhungen ꝛc. herkömmlich unter den Privilegien des öffentlichen Rechtes genannt[7]), es steht deshalb nichts entgegen, ihre Verleihung als Ausfluß der Privilegienhoheit zu bezeichnen. Weder hierdurch jedoch, noch durch das Eintreten in die streitige Vorfrage,

---

5) Dahlmann, Politik Bd. I S. 92.

6) Staatsrecht, Bd. II S. 42.

7) v. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen S. 470 flg. Ihm wird darin zu folgen sein, daß die Verleihung sich nicht als Akt der gesetzgebenden Gewalt, sondern als Verwaltungshandlung darstellt.

Digitized by Google

ob die Verleihungsbefugniß dem Majestätsrecht (Ehrenhoheit) oder dem Regierungsrecht entstammt[8]), wird die vorliegende Frage ihrer Lösung näher gebracht. Wenn das Berufungsgericht den Landesherrn bei der Ausübung von Regierungsrechten für weniger freigestellt erachtet als bei der von Majestätsrechten, weil er dort theils an die Beobachtung gewisser Formen, theils an die Mitwirkung anderer Organe gebunden sei, so erscheint dies gerade in Betreff des hier fraglichen Punktes nicht zutreffend. Sowohl nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunden einzelner Bundesstaaten — z. B. § 50 der preußischen — wie unzweifelhaft auch nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts ist das Staatsoberhaupt zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen der fraglichen Art ausschließlich berufen und hierbei keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Als kaum anfechtbares Ergebniß der bisherigen Erörterung ist sonach festzustellen, daß staatliche Auszeichnungen wie die hier fragliche

im Hinblick auf die Art ihrer Entstehung der Klasse subjektiver öffentlicher Rechte angehören[9]),

und

vom Landesherrn kraft seiner in dieser Hinsicht uneingeschränkten Herrschergewalt verliehen werden.

Hieraus wird in den ergangenen Strafurtheilen hergeleitet, daß der Herzog, wie bei der Verleihung des Titels, so auch bei dessen Entziehung völlig freie Hand gehabt habe, sofern nicht seine Gebundenheit an bestimmte, auf Rechtsnormen beruhende, Schranken anerkannt werden müsse. Solche seien vorliegend seiner Entschließung nicht gesetzt gewesen, insbesondere erweise sich keiner der geltend gemachten Vertheidigungsgründe als durchschlagend.

---

8) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 145 Note 1; Anschütz in der D. Juristenzeitung, Jahrgang IV S. 53 flg. Jellinek entscheidet sich im Anschluß an Seydel und Bornhak für die Herleitung aus dem Regierungsrecht. Er weist darauf hin, daß alle von Monarchen verliehene Auszeichnungen staatliche und nicht persönliche sind, wie das in manchen Verfassungen (z. B. im österr. Staatsgrundgesetz) ausdrücklich erwähnt werde und in Ungarn durch das Erforderniß der Contrasignatur der auszeichnenden Akte anerkannt worden sei.

9) Jellinek, a. a. O. S. 181: „Klar mit modernen staatlichen Einrichtungen zusammenhängend sind die Verleihungen staatlicher Amtstitel oder diesen ähnelnde an Private. Als Auszeichnung soll damit ein Stück der höhern, der Person des Staatsorgans zukommende Ehre an nicht im Staatsdienstverhältniß Stehende verliehen werden."

Digitized by Google

Eine besondere Stellung nimmt in dieser Hinsicht das Urtheil des Schöffengerichts ein. Es erachtet die Aufhebung des Privilegiums zur Führung des Titels deshalb für gerechtfertigt, weil dem Herzoge vor dessen Ertheilung der dem Angeklagten zur Last gelegte civilrechtliche Betrug nicht bekannt gewesen und nur vom Privilegirenden selbst darüber zu befinden sei, welchen Einfluß er der „verschwiegenen" Thatsache, falls er sie gekannt, auf seine Entschließung eingeräumt haben würde. Diese Ausführung erscheint nicht unbedenklich, da sie, obwohl an die exceptio sub- et obreptionis anknüpfend, nicht den bei dieser vorausgesetzten Thatsachen Rechnung trägt und ebensowenig die für die Aufhebung von Privilegien bestimmten Formen[10]) berücksichtigt. Indessen kann dies auf sich beruhen, da das erste Urtheil mit den übrigen Entscheidungen jedenfalls darin übereinstimmt, daß der Entziehung des Titels kein rechtliches Hinderniß entgegengestanden habe.

Von den Vertheidigungsgründen, auf welche nunmehr einzugehen ist, hat das Berufungsgericht den ersten deshalb zurückgewiesen, weil in der Verleihung und Annahme des Titels nicht die Begründung eines vertragsähnlichen Verhältnisses gefunden werden könne. Die Verleihung von Titeln erfolge vermöge des Rechtes der Majestät und die Natur dieses Rechtes schließe die Annahme aus, daß der Landesherr mit dem Beliehenen ein Vertragsverhältniß habe eingehen, namentlich sich ihm gegenüber habe verpflichten wollen, ihm den Titel niemals wieder zu nehmen. Im Revisionsurtheil wird die Rüge einer „Verletzung gemeinrechtlicher Normen über den wirksamen, einseitig nicht widerruflichen Erwerb von Rechten" mit der Bemerkung beseitigt, es sei über die Befugniß des Landesherrn nicht nach Privatrecht zu entscheiden.

Diesen Gründen ist beizupflichten. Der Gedanke, daß die Erweisung einer staatlichen Ehrenbezeugung als geeigneter Gegenstand von Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Personen aufgefaßt werden könnte, wie sie dem Abschluß obligatorischer Verträge vorangehen, ist schlechthin zurückzuweisen. Zum Ausgangspunkt civilrechtlicher Befugnisse und Verbindlichkeiten zwischen dem Verleiher und dem anderen Theil wird die Verleihung eines Titels auch nicht aus dem Grunde, weil sie möglicher Weise die Privatrechts-Sphäre des letztern berührt, indem sie ihm ein besonderes Ansehen verschaffen und seinen Kredit befestigen oder vermehren kann. Diese Vortheile er-

10) Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. VIII S. 502 Note 47.

Digitized by Google

scheinen als zufällige und rechtlich bedeutungslose Wirkungen der Auszeichnung, und selbst im Fall ihrer willkürlichen Versagung oder Entziehung würde wegen mangelnden Rechtsgrundes eine Gewährleistungspflicht des Staates ausgeschlossen sein.

Zu einer abweichenden Auffassung wäre auch dann kein Anlaß gegeben, wenn der staatlichen Bewilligung regelmäßig eine Leistung des Begünstigten zur Seite ginge. Eine solche würde sich nicht als Gegenleistung für den verliehenen Titel darstellen, sondern als eine öffentliche Abgabe, wie sie das preußische Gesetz vom 31. Juli 1895 unter der Rubrik „landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise" in der Form einer Stempelsteuer von 300 M. für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen festgesetzt hat. In Anhalt besteht eine solche nicht und es hat in der Landtagssitzung vom 12. April 1897 bei der Berathung eines Urkunden-Stempelsteuergesetzes der Vorschlag eines Abgeordneten, auch in diesem Punkte sich dem Vorgange Preußens anzuschließen, keine Unterstützung gefunden.

Nicht aus Vertrag oder einem diesem gleichkommenden Rechtsgeschäft kann somit die Befugniß zur Führung eines Titels, Tragung eines Ordens ꝛc. entspringen. Ihre eigentliche Begründung findet sie vielmehr in einem einseitigen staatlichen Verleihungsakt, dessen Wirksamkeit zwar davon abhängig ist, daß der Auszuzeichnende sich nicht ablehnend verhält, der aber nicht aus diesem Grunde als Bethätigung eines übereinstimmenden Vertragswillens anzusprechen ist[11]).

Nicht minder verfehlt wie die Heranziehung civilrechtlicher Grundsätze erweist sich die Bezugnahme auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Berufungsgericht erachtet durch diese Bestimmungen den Verlust von Würden, Titeln ꝛc. auf andere Weise als durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für keineswegs ausgeschlossen. Bei öffentlichen Beamten könne er auch im Disciplinarverfahren angeordnet werden, und wenn es an ähnlichen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Entziehung bloßer Ehrentitel fehle, so finde dies seine Erklärung in der Unbeschränktheit des landesherrlichen Verleihungsrechtes. Dem ist das Revisionsgericht beigetreten. Das Strafgesetzbuch regele nur bestimmte Materien und seine Bestimmung über den Verlust von Ehrenauszeichnungen als Folge gewisser Strafen lasse die in Rede stehende Befugniß des Landesherrn unberührt.

Auch diese Ausführungen werden keinem begründeten Widerspruch

---

11) Jellinek a. a. O. S. 182, 207 flgde.; Anschütz a. a. O.

Digitized by Google

begegnen. Ueberzeugend ist namentlich der Hinweis auf die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Beamte. Nach § 64 des anhalt. Gesetzes Nr. 408 vom 22. Dezember 1875, den Civilstaatsdienst betreffend, welches in diesem Punkt dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 sowie den preußischen Gesetzen vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, und vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, entspricht, zieht die Dienstentlassung den Verlust des Titels von rechtswegen nach sich und nach § 67 Abs. 2 läßt sich diese Wirkung im Wege des Disciplinarverfahrens selbst dann herbeiführen, wenn die in einer gerichtlichen Untersuchung ergangene Verurtheilung den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat. So wenig hiernach § 33 des St.G.B. dem Beamten als Schutzwehr gegen die Entziehung seines Titels durch den Disciplinarhof dient, kommt er dem Angeklagten zu statten, und allein darauf fällt das entscheidende Gewicht, ob eine Anordnung, zu welchen unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen der Strafrichter berufen ist, im vorliegenden Falle vom Träger der Staatsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit getroffen werden konnte.

Eine Beschränkung des dem Herzoge hierzu, nach der Ansicht der erkennenden Richter, an sich zustehenden Rechtes kann nach ihren Ausführungen aus § 19 der am 1. Oktober 1859 in Kraft getretenen anhaltischen Landschaftsordnung gleichfalls nicht gefolgert werden, es ist deshalb auch der dritte Vertheidigungsgrund für hinfällig erachtet worden. Jene Vorschrift, welche „die Zustimmung der Landstände insbesondere zum Erlaß solcher Gesetze für erforderlich erklärt, welche die Unterthanen mit neuen Abgaben belasten, oder wohlerworbene Rechte, namentlich das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken", ist nach der Meinung des Schöffengerichts lediglich für die hier außer Betracht bleibenden Aufgaben der Gesetzgebung von Bedeutung. Auch das Landgericht geht davon aus, daß § 19 nur bei legislatorischen Akten in Frage komme, außerdem will es die Entziehung eines Titels nicht als Eingriff in ein „wohlerworbenes Recht" gelten lassen, unter welchen § 19 nur Vermögensrechte verstehe. Hiermit ist das Revisionsgericht insofern nicht einverstanden, als es die Bestimmung auf Privatrechte im weitesten Umfange bezieht und ihr die Anwendung aus dem früher erwähnten Grunde versagt, weil der Anspruch auf Führung eines Titels dem öffentlichen Recht angehöre.

Abgesehen von diesen Erwägungen erhebt sich gegen die Aus-

Digitized by Google

führungen des Angeklagten das Bedenken, daß der in § 19 ausgesprochene Grundsatz hinsichtlich des Zustandekommens künftiger Gesetze jedenfalls nicht geeignet ist, die Beurtheilung des vorliegenden Falles unmittelbar zu beeinflussen. Ueberdies würde der Standpunkt, es sei ein wohlerworbenes Recht durch landesherrliche Anordnung, und insofern gesetzwidrig, aufgehoben worden, nur dann berechtigt sein, wenn einmal das entzogene Recht in der That der Klasse der gemeinüblich als „wohlerworbene" bezeichneten hinzuzuzählen und wenn ferner die Rechtmäßigkeit seiner Aufhebung überhaupt von der Erlassung eines Gesetzes abhängig wäre.

Die erste dieser Voraussetzungen haben die ergangenen Strafurtheile übereinstimmend, jedoch mit abweichender Begründung, für nicht gegeben erachtet. Daß, wie der Berufungsrichter annimmt, die betr. Vorschrift sich nur auf Vermögensrechte beziehe, dürfte der allgemeinen Wortfassung und dem Sinn des § 19 nicht entsprechen. Anderseits erscheint auch die vom Revisionsgericht für nothwendig erachtete Ausdehnung auf Privatrechte jeder Art nicht umfassend genug, denn für den Begriff des wohlerworbenen Rechtes ist es gleichgültig, ob der besondere Rechtstitel ein rein privatrechtlicher oder ein staatsrechtlicher, d. h. in einer Regierungshandlung bestehender Erwerbsgrund ist[12]).

Man wird hiernach dem durch die Verleihung begründeten Anspruch des Angeklagten die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts nicht schon um deswillen absprechen dürfen, weil er sich aus einem staatsrechtlichen Akt herschreibt. Auch darin ist dem Revisionsgericht nicht beizustimmen, daß der Anspruch des Rechtsschutzes ermangele und gerade hierin die Befugniß des Landesherrn zur Entziehung desselben ihre Rechtfertigung finde. Mag immerhin einer derartigen Auszeichnung nur die Bedeutung eines kleinen Schmuckes zukommen, so läßt sie sich dennoch nicht um deswillen für rechtlich völlig belanglos erachten, weil ihr nicht mittelst Klage oder Einrede Geltung verschafft werden kann. Schon in der Anerkennung des Anspruchs durch den Landesherrn selbst, die Behörden und sonstige Organe der Staats- und Hofverwaltung liegt eine Garantie seiner Verwirklichung und aus dem Fehlen des entwickelten Rechtsschutzes oder aus seiner unvollkommenen Entfaltung darf noch nicht auf das Fehlen des Individualanspruchs selbst geschlossen werden[13]). Tritt

12) Zachariae a. a. O. Bd. II, § 127.
13) Jellinek a. a. O. S. 334.

Digitized by Google

hierzu die Erwägung, daß zweifellos der Landesherr bei jedem Fall dieser Art die Verleihung in der Absicht beschließt und vollzieht, dem dadurch Ausgezeichneten ein festes und dauerndes Recht zu Theil werden zu lassen, und daß die in dieser Weise begründeten Verhältnisse, nach der zutreffenden Bemerkung im Berufungsurtheil, in gewissem Sinne eine persönliche Beziehung zwischen dem Landesherrn und dem anderen Theil herstellen, so wird dem verliehenen Rechte die Eigenschaft eines wohlerworbenen, mithin unverletzbaren und unwiderruflichen, nicht zu versagen sein [14]).

Allein ein unauslöschlicher Charakter, wie der Angeklagte vermeint, kann ihm deshalb nicht zugeschrieben werden. Wie im Allgemeinen die Unwiderruflichkeit wohlerworbener Rechte keine absolute und unbedingte ist, so erscheint auch der dauernde Bestand solcher Auszeichnungen an die Voraussetzung geknüpft, daß er mit den Rücksichten des öffentlichen Wohles im Einklange steht. Dies ist aber alsdann nicht der Fall, wenn — nach den Worten des Berufungsurtheiles — ein Widerspruch zwischen dem Titel und der Person hervortritt und, wie hinzugefügt werden muß, nach außen hin bemerkbar wird. Zeigt sich deutlich und klar, daß die durch Verleihung von Titeln, Orden ꝛc. Ausgezeichneten einer solchen Ehre durchaus unwerth sind, so widerstreitet es dem Rechtsgefühl, namentlich bei den mit den gleichen Auszeichnungen Bedachten, und gereicht zum öffentlichen Aergerniß, wenn es derartigen Personen gestattet wird, sich der Auszeichnungen ferner zu bedienen. Vor allem aber macht sich das Interesse des Staates geltend, daß nicht auf diese Weise die Werthschätzung der von ihm ausgegangenen Ehrenbezeugungen herabgedrückt und sein Ansehen nach innen und außen vermindert werde.

Diese Erwägungen lassen es als Recht, zugleich aber auch als Pflicht des Staates erscheinen, die nur in der Voraussetzung frühern und zukünftigen ehrenwerthen Verhaltens verliehenen Auszeichnungen zurückzunehmen, wenn sich klar ergiebt, daß sie Unwürdigen zu Theil geworden sind. Eine solche Maßnahme stellt sich in Wirklichkeit nicht als Eingriff in wohlerworbene Rechte dar, sondern einestheils als Berichtigung eines bei der Verleihung unterlaufenen Irrthums, anderntheils, wenn sie durch spätere Vorgänge veranlaßt wird, als Feststellung einer stattgehabten Verwirkung. Obwohl die Verleihung von Titeln, Orden ꝛc. an sich zu nichts verpflichtet [15]) und

14) Jellinek a. a. O. S. 821.
15) Jellinek a. a. O. S. 182.

Digitized by Google

folglich die Befugniß zur Zurücknahme dieser Auszeichnungen nicht ohne Weiteres aus dem dadurch begründeten Rechtsverhältniß hergeleitet werden kann, ist doch bei derartigen Ehrungen jederzeit und unter allen Umständen die Rücksicht auf vollkommene Ehrenhaftigkeit der Person mitwirkend und insofern das Recht auf fernere Ausübung der verliehenen Befugnisse abhängig von einem in jeder Hinsicht ehrenhaften Verhalten. Wie auf anderen Gebieten Verstöße gegen die Anforderungen der Sittlichkeit den Verlust erworbener, ja selbst angeborener Rechte herbeiführen können — des Eigenthums an den gemäß § 40 des St.G.B. eingezogenen Gegenständen, der Forderungen aus unerlaubten Geschäften, des Erbrechts, des Rechts der Ausübung staatsbürgerlicher, kirchlicher, Gemeinde- und Innungsrechte, des elterlichen Erziehungsrechtes ꝛc. — so muß auch die Bethätigung unehrenhafter Gesinnung als hinreichender Grund zum Widerruf verliehener Ehrenauszeichnungen erachtet werden. Ja es würde, wenn dem Staate diese Befugniß versagt werden müßte, hierin eine fühlbare Lücke in der Rechtsordnung zu erkennen sein, deren Ausfüllung dringendes Bedürfniß wäre[16]).

In der That ist eine solche nicht vorhanden. Der Angeklagte glaubt sie in dem Mangel einer bestimmten Gesetzesvorschrift gefunden zu haben, und dies führt zu dem zweiten Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 19 der Landschaftsordnung.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die Aufhebung wohlerworbener Rechte in der für die Gesetzgebung überhaupt und für Verfügungen über den fraglichen Gegenstand insbesondere verfassungsmäßig bestimmten Form zu geschehen habe[17]), muß die Annahme zurückgewiesen werden, daß es zur Entziehung des hier fraglichen Rechtes eines Gesetzes überhaupt und der Mitwirkung der Landstände insbesondere bedurft hätte. Nach den im Vorstehenden dargelegten staatsrechtlichen Grundsätzen ist die Verleihung von Ehrenauszeichnungen ein ausschließliches und unbeschränktes Recht des Staatsoberhauptes. Aber nicht auf die Verleihung beschränken sich die dem Landesherrn allein vorbehaltenen Befugnisse, vielmehr umfassen sie die sämmtlichen daraus abzuleitenden und damit zusammen-

16) Wenn Jellinek a. a. O. S. 821 die Entziehung des Rechtes staatliche Titel zu führen und Ordensauszeichnungen zu tragen, nur zur Strafe für zulässig erklärt, so wird dies nicht allein auf öffentliche und Disciplinarstrafen zu beziehen sein, sondern auch auf diejenigen staatlichen Anordnungen, welche die Entziehung dieser Rechte wegen Unwürdigkeit bezwecken.

17) Zachariae a. a. O. § 127.

Digitized by Google

hängenden Verhältnisse. Alles was innerhalb dieses Gebietes zu veranlassen ist, mithin auch der Widerruf der Verleihung, wenn er geboten erscheint, ist der freien Entschließung des Staatsoberhauptes anheimgestellt, welche selbstredend nicht als Gesetz, sondern in der für seine Verwaltungshandlungen üblichen Form zum Ausdruck gelangt [18]).

Soviel zur Widerlegung der Vertheidigungsgründe.

Wie die Entscheidungen der oberen Instanzen ausgefallen sein würden, wenn sie das Recht auf den entzogenen Titel als ein wohlerworbenes anerkannt hätten, entzieht sich der Beurtheilung, jedoch gestatten die Ausführungen des Revisionsgerichts den Schluß, daß es unter jener Voraussetzung dem Rechtsmittel stattgegeben haben würde.

Nicht zu billigen ist es, daß in diesen Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der landesherrlichen Entschließung damit begründet wird, es ergebe sich die Befugniß zur Entziehung des Titels aus dem hiermit verbundenen Recht zu seiner Verleihung. In Wahrheit gehen diese beiden Rechte neben einander her und sind sie auf die an sich unbeschränkte Machtvollkommenheit des Landesherrn als ihre gemeinsame Quelle zurückzuführen. Anfechtbar erscheint in ihrer Allgemeinheit auch die Bemerkung im Revisionsurtheil, daß kein das Entziehungsrecht des Monarchen einschränkendes Gesetz bestehe. In diesem Punkte ist vielmehr dem Berufungsrichter zu folgen, welcher die zur Bezeichnung eines von der Person bekleideten Staatsamtes dienenden, ein Anrecht derselben bildenden Titel dem freien Entziehungsrecht des Landesherrn nicht unterwerfen will. Fraglich bleibt, ob er hierzu auch solche Titel rechnet, die ohne Zusammenhang mit einem bestimmten Amt nebenher zur Auszeichnung an Beamte verliehen werden. Nach § 64 des anhaltischen Gesetzes, den Civilstaatsdienst betreffend, würde in Bezug auf diese gleichfalls eine Einschränkung behauptet werden müssen, denn wenn hier der Verlust des Titels — ohne jede Unterscheidung zwischen dem das Amt bezeichnenden und dem zu besonderer Auszeichnung verliehenen — von der Voraussetzung der Dienstentlassung abhängig gemacht wird, so läßt sich dies nur dahin verstehen, daß, abgesehen von § 33 des St.G.B., dem Beamten auch der besondere Titel verbleibt bis er ihm im Wege des Disciplinarverfahrens entzogen wird.

Im Uebrigen ist dem Landesherrn weder durch ein Gesetz, noch durch allgemeine Rechtsprincipien eine Schranke gesetzt, welche ihn an

18) v. Gerber a. a. O. S. 486.

Digitized by Google

der Entziehung der von ihm verliehenen Ehrenauszeichnungen hindern könnte. Macht sich unter Umständen, wie sie vorstehend dargelegt worden sind eine solche Maßnahme zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlich, so bildet in Ermangelung abweichender Vorschriften das Staatsoberhaupt selbst die Instanz, welcher allein die Entscheidung darüber gebührt, was aus Gründen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu geschehen oder nicht zu geschehen hat.

Abweichend hiervon verneint Hinschius[19]) das Recht des Landesherrn zur Entziehung verliehener Titel, „weil es nicht in dem vorbehaltenen oder delegirten Recht der Ertheilung von selbst inbegriffen sei." Nach dem oben Gesagten ist letzteres richtig, trotzdem aber kein Zweifel an dem Entziehungsrecht des Staatsoberhauptes als unmittelbarem Ausfluß eines ihm ausschließlich und unbeschränkt zustehenden Hoheitsrechts gestattet, um so weniger als praesumtive dem Monarchen alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen sind[20]).

Daß nach preußischem Staatsrecht der Machtvollkommenheit des Königs engere Schranken gezogen seien, ist nicht anzuerkennen. Eine bezügliche Aeußerung des Fürsten Bismarck[21]) möge hier Platz finden: „Das Preußische Königthum steht auch nach der Verfassung noch nicht auf dem Niveau des belgischen oder englischen, sondern bei uns regiert noch der König persönlich und befiehlt nach seinem Ermessen, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt und dies ist nur in Betreff der Gesetzgebung der Fall". Artikel 50 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, indem er dem Könige durch Anerkennung seiner Machtbefugniß zur Verleihung von Orden und anderen Auszeichnungen ein ihm schon ausschließlich zustehendes Recht im Uebrigen bestätigt und nur hinsichtlich der mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen eine Beschränkung einschaltet, will ihm damit nicht die Befugniß zur Entziehung derartiger Ehrenauszeichnungen absprechen, sondern es in dieser Hinsicht bei dem bestehenden Rechtszustande belassen. Dieser aber ist noch immer der nämliche wie im vorigen Jahrhundert, wo Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. mit ausgeprägtem Sinn für Reinlichkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihres Herrscheramtes walteten.

Aus der Natur derartiger Maßregeln als Regentenhandlungen im Interesse des Staates folgt, daß auch die von den Vorgängern

19) Stengel, Wörterbuch zum deutschen Verwaltungsrecht II. S. 314.
20) Meyer, a. a. O. § 84.
21) Gedanken und Erinnerungen, Bd. I S. 327.

Digitized by Google

in der Regierung verliehenen Auszeichnungen durch den Nachfolger entzogen werden können. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß, wie schon bemerkt, die Entziehungsbefugniß sich auf alle Fälle erstreckt, wo Anlaß zu ihrer Geltendmachung gegeben ist, somit auch auf die, wo früheres unehrenhaftes Verhalten erst nach Verleihung der Auszeichnung bemerkbar geworden ist.

Wir wenden uns schließlich der Frage zu, wie sich die Ergebnisse dieser Erörterungen zu den herrschenden Anschauungen und den Grundsätzen des modernen öffentlichen Rechtes stellen. In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß die Entziehung von Ehrenauszeichnungen durch einseitigen Verwaltungsakt des Staatsoberhauptes sich zwar in der Regel als sachlich gebotene, materiell einem wohlbegründeten Urtheilsspruch gleich zu achtende Maßnahme darstellen wird, daß sie aber diesen Charakter nicht unter allen Umständen annehmen muß. Die Unverantwortlichkeit der Regierungshandlungen des Monarchen und die Ausschließung ihrer Nachprüfung im Rechtswege würde auch solchen Anordnungen rechtlichen Bestand und volle Wirkung sichern, welche als übereilte oder gar als willkürliche und ungerechte angesehen werden müßten. Schon dieser Umstand, mehr aber noch der fernere, daß selbst vollkommen gerechtfertigte Anordnungen, zumal bei den mit ihren Beweggründen Unbekannten, dem Mißtrauen ausgesetzt sind, welchem in der Periode des absoluten Staates die Kabinetsjustiz nicht mit Unrecht begegnete, ist geeignet, Bedenken wachzurufen. Verstärkt werden dieselben durch den Mangel eines geordneten Verfahrens. Wenn in der vorliegenden Strafsache der Angeklagte darauf hinweist, daß ihm rechtliches Gehör versagt und eine sachgemäße Würdigung der Gründe für seine Freisprechung wegen Betruges unterblieben sei, so liegt dem ein richtiger Gedanke zu Grunde, welchem aber Seitens der Staatsregierung mit dem besten Willen nicht Rechnung getragen werden konnte. Der von ihr eingeschlagene Weg ist, wie die getroffene Entscheidung selbst, über den Verdacht der mangelnden Objektivität und der Einseitigkeit durchaus erhaben, jedoch entspricht er nicht den Grundsätzen, welche die Rechtsordnungen der neueren Zeit zu Gunsten der Vertheidigung gegen erhobene Ansprüche — privatrechtliche wie öffentlich rechtliche — in Anwendung bringen. Geht nach Lehnrecht der Vasall wegen Felonie des Lehens nicht durch einseitige Anordnung, sondern nur auf Grund richterlichen Urtheils verlustig [22]), so bietet sich hierin ein Fingerzeig

22) Weber, Handbuch des Lehnrechts. IV. S. 712.

Digitized by Google

für die in gewisser Hinsicht analoge Privation von Ehrenauszeichnungen. Dieser aber deutet auf Herstellung eines geordneten Verfahrens. In gleicher Weise wie in anderen Bundesstaaten werden in Anhalt Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden; Gesetze Nr. 777 und 778 vom 27. März 1888. Unwillkürlich drängt sich die Ueberzeugung auf, daß, wenn zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob Jemand einer ihm verliehenen Ehrenauszeichnung unwürdig sei, ein Verwaltungsgerichtshof berufen würde, hiermit einem Bedürfniß genügt und in jeder Hinsicht dem öffentlichen Interesse gedient wäre. Nicht am wenigsten dem des Landesherrn selbst, indem er ohne Beeinträchtigung seiner fürstlichen Machtvollkommenheit den Bedenken überhoben wäre, welche sich daraus ergeben, daß er seiner Entscheidung nicht eine so erschöpfende Sachprüfung zu Grunde legen kann, wie sie das Verfahren von der Behörde ermöglicht.

Freilich wird der Vorschlag einer gesetzlichen Regelung — in Anhalt etwa dahin, daß das Oberverwaltungsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz als zuständig erklärt würde — dem Einwande begegnen, daß eine solche wegen der ganz vereinzelten Fälle, in welchen sie praktische Bedeutung gewinnen könnte, überflüssig oder doch zu umständlich sein möchte. Dem gegenüber dürfte jedoch neben der grundsätzlichen Erheblichkeit der Frage in Betracht kommen, daß nach einer verbreiteten Ansicht fast überall auf dem Gebiete der Ehrenauszeichnungen eine stetig zunehmende Ueberproduktion stattfindet und somit auch die Gefahr bedauerlicher Mißgriffe und Enttäuschungen im Wachsen ist.

Zur Frage des Eigenthumsverlustes an beweglichen Sachen durch Dereliction.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Neumann in Weimar.

Folgender Fall lag unlängst der I. Civilkammer des Landgerichts zu Weimar zur Entscheidung in II. Instanz vor:

Ein Gewerbetreibender H. in B. bei Weimar entfernt sich mit Rücksicht auf seine bedeutende Schuldenlast eines Tages unbekannt wohin und hinterläßt in seiner Miethwohnung seine Ehefrau und eine Anzahl Vermögensstücke, insbesondere Waarenvorräthe und verschiedene

Digitized by Google

Viehstücke. Kurz nach seiner Entfernung — noch am nämlichen oder nächsten Tage — erscheint ein am Orte wohnender Gläubiger desselben, verlangt von der Ehefrau des Schuldners Zahlung und, als diese sich dazu außer Stande erklärt hat, setzt er sich — es kann zunächst unerörtert bleiben, ob mit oder ohne Genehmigung der Ehefrau — kurzer Hand mit der Erklärung, er lege auf die Sachen Beschlag, in den Besitz der vorhandenen Vermögensobjekte des Verschwundenen und läßt dieselben durch seine Leute aus der Wohnung des Schuldners abholen.

Ein anderer Gläubiger M. wendet sich an das Gericht, erwirkt einen Arrest, und späterhin nach öffentlicher Zustellung Urtheil. Die arrestatorische Mobiliarpfändung in der Wohnung des Schuldners ist fruchtlos, da der erste Gläubiger O. vollständig ausgeräumt hat. Der zweite Gläubiger M. pfändet infolgedessen — da bei der Abwesenheit des Schuldners zur Zeit der Privatbeschlagnahme des Gläubigers O. die Begründung eines Anfechtungsanspruches zweifelhaft erscheint — den Anspruch des flüchtigen Schuldners auf Herausgabe des ihm vom Gläubiger O. widerrechtlich und mit unerlaubter Eigenmacht entzogenen Sachen (die actio spolii bezw. das interdictum unde vi ꝛc.) — und läßt sich diesen Anspruch zur Einziehung bezw. Geltendmachung überweisen. Da der Gläubiger O. die fortgeführten Sachen in Güte nicht herausgiebt, klagt der Gläubiger M. gegen den O. auf Herausgabe der Sachen bezw. Rückgabe derselben.

Das Amtsgericht kommt nach längerer Beweiserhebung darüber, ob die zurückgebliebene Ehefrau etwa als Vertreterin ihres Mannes durch die Duldung der Wegnahme der Sachen seitens des ersten Gläubigers eine datio in solutum bewirkt habe, zu der Erkenntniß, daß der Beklagte nach dem Klagantrage zur Herausgabe der Sachen zu verurtheilen sei.

Während der Schuldner inzwischen sogar in Berlin wieder aufgetaucht ist, hebt das Landgericht auf die Berufung des O. das Amtsgerichtsurtheil durch am 10. Januar 1899 verkündetes Urtheil (Aktenzeichen C 938/98 des Amtsgerichts Weimar) ohne Weiteres mit folgender Begründung auf:

„Im Gegensatz zu den Ausführungen des ersten Richters hat das Berufungsgericht lediglich die Prüfung der für die vorliegende Entscheidung allein maßgebenden Frage in den Vordergrund gestellt, ob denn überhaupt ein Herausgabeanspruch H.'s gegenüber dem Beklagten, wie ihn der Kläger im Wege der Pfändung zunächst

Digitized by Google

geltend gemacht hat, thatsächlich besteht. Das Berufungsgericht verneint die Existenz des behaupteten Herausgabeanspruchs, indem es im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen H. unter Zurücklassung seiner gesammten Habe seinen Gläubigern den Rücken kehrte, dessen deutlich erkennbare Absicht gefolgert hat, die noch vorhandenen Vermögensstücke, gleichviel welchem seiner Gläubiger, der den ersten Zugriff unternehmen würde, zuzuweisen, also mit einem Worte dieselben zu derelinquiren.

Es ist unstreitig zwischen den Parteien, daß H. im Frühjahr 1897 unter Hinterlassung beträchtlicher Schulden und unter Zurücklassung insbesondere der hier strittigen Gegenstände seinen Wohnort B. plötzlich verlassen hat.

Ferner ist durch den Kläger nicht bestritten worden, daß er, ohne nach B. zurückzukehren, in Berlin, wohin er auch seine Ehefrau hat nachkommen lassen, eine dauernde Stellung gesucht und gefunden hat. Dazu kommt, daß H. irgend welchen Widerspruch gegen das Vorgehen des Beklagten, der sich aus den im Stich gelassenen Vermögensstücken für seine Forderung an H. befriedigte, nicht erhoben hat.

Aus diesen Vorgängen ergiebt sich zur Genüge, daß der gegenwärtige einen der vielen Fälle darstellt, in denen ein Schuldner bei vollständigem Zusammenbruch seiner Existenz seinen Wohnort und seine Habe verläßt, um an anderer Stelle ein neues Dasein zu begründen. — Was aus dem zurückgelassenen Besitzthum wird, pflegt solchen überschuldeten Existenzen gleichgültig zu sein. Sie geben dasselbe eben ihren Gläubigern preis, unbekümmert auf die Anzahl derselben, und ebenso unbekümmert darum, wem die im Stich gelassenen Vermögensgegenstände etwa in die Hände fallen mögen.

Mit Sicherheit ist ein solcher animus derelinquendi dann anzunehmen, wenn, wie im vorliegenden Falle feststeht, der Schuldner auch in der Folgezeit nach seinem Wohnort nicht wieder zurückkehrt und, wenn er — wie hier offenbar durch seine Ehefrau, die der Wegnahme der Gegenstände beigewohnt hat, geschehen ist — von dem Zugriffe des Beklagten Kenntniß erhalten hat, durch keinerlei Schritte einen etwaigen Widerspruch dagegen zum Ausdruck gebracht hat.

Es erübrigte sich daher ein Eingehen auf den klägerischerseits durch zeugenschaftliche Vernehmung H.'s darüber angebotenen Beweis, daß es diesem bei seinem Verschwinden fern gelegen habe, ohne geregeltes Verfahren seine Habe einfach preiszugeben.

Digitized by Google

Selbst wenn H. zeugenschaftlich vernommen, dieses lediglich interne, in nichts kontrolirbare Faktum neuerdings bestätigen sollte, würde das Gericht seinem Zeugnisse mit Rücksicht auf die hervorgetretenen konkreten äußeren Umstände, die das Gegentheil darstellen, keinen Glauben beizumessen vermögen. Anders würde, um diesen Punkt zu berühren, der Fall dann zweifellos gelegen haben, wenn etwa H., der seine Ueberschuldung kannte, vor seinem Weggange zum Nachtheile seiner übrigen Gläubiger dem Beklagten die fraglichen Vermögensstücke mit dessen Einverständniß zu seiner Befriedigung überlassen hätte.

In diesem Falle würde ein Grund zur Anfechtung der betreffenden den Beklagten begünstigenden Rechtshandlung als einer betrüglichen gegeben gewesen sein; ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Der Beklagte hat zwar die Streitgegenstände eigenmächtig zu seiner Befriedigung um sein Forderungsrecht zu schützen, indessen nicht gegen den Willen H.'s, wie sich aus den Umständen des Falles eben von selbst ergiebt, und daher auch nicht unter Verletzung der Rechte desselben an sich gebracht. Von einem dem H. gegen den Beklagten zustehenden Herausgabeanspruch kann hiernach, wie gesagt, keine Rede sein."

Diese Begründung halte ich nicht nur für eine irrige, sondern unmittelbar für gefährlich. Denn mit der praktischen Anwendung der darin zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung würde meines Erachtens ein Zustand des Faustrechtes proklamirt, wie ihn vergangene Jahrhunderte erst glücklich durch den Ausbau einer vernünftigen Rechtsordnung beseitigt haben.

Nach dem Decretum Divi Marci verlor der Gläubiger, welcher zum Zwecke seiner Befriedigung Sachen seines Schuldners wider dessen Willen und ohne richterliche Erlaubniß wegnahm, sein Forderungsrecht zu Gunsten des Schuldners. Diese Straffolge ist heute beseitigt, aber nicht der Begriff der unerlaubten Selbsthülfe. Ob solche hier vorlag, meint der Richter gar nicht erörtern zu müssen, da er annimmt, daß der flüchtige Schuldner seine Vermögensstücke „derelinquirte".

Der gemeinrechtliche Begriff der Dereliktion ist zweifelsohne ein anderer als derjenige, den das wiedergegebene Urtheil konstruirt.

§ 47 J. de Rer. Div. II, 1 definirt den Begriff dahin:

Pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abiecerit, ut id in numero rerum suarum esse nolit.

Es gehört also gemeinrechtlich der ausdrücklich dokumentirte Wille

Digitized by Google

zur Dereliktion, die Sache aus seinem Vermögen auszuscheiden, auszustoßen, zur res nullius zu machen, und diese Ausscheidung muß wirklich erkennbar geschehen. Das derelinquere wird mit abjicere und omittere in den Quellen beschrieben, welche beide eine positive Thätigkeit der Sache gegenüber ausdrücken. Das vorliegende Urtheil erachtet es dagegen für genügend, um Dereliktion anzunehmen, daß jemand seine Gleichgültigkeit am ferneren Schicksale seines Vermögens im Verhältnisse der Aktiven zu den Passiven durch seine persönliche Entfernung vom Sitze seines Vermögens an den Tag legt, daß Jemand bekundet, es sei ihm gleichgültig, wie seine Aktiva von seinen Gläubigern aufgetheilt werden.

Die darin liegende Täuschung über das Wesen der Dereliktion ist ohne Weiteres erkenntlich. Der sich Entfernende bekundet mit seiner Entfernung weiter nichts, als daß er persönlich der Ordnung seiner Vermögensverhältnisse, insbesondere persönlicher Theilnahme bei der Vertheilung seiner Aktiva unter seine Gläubiger enthoben sein will und zwar vielleicht nur auf Zeit, er erklärt aber nicht, daß er seine Sachen zur willkürlichen Okkupation durch jeden Dritten preisgäbe, er giebt seine Person, nicht seine Sachen auf. Eine wenn auch konkludente Willenserklärung, die Sachen aus seinem Vermögen auszuscheiden, ihren Besitz zu Gunsten jedes beliebigen Dritten aufzugeben, ist vollständig zu vermissen.

Die Probe auf das Exempel:

Man würde wohl bei gleicher Sachlage nicht anstehen, einen Vagabunden, der nach der Entfernung des Schuldners in dessen Wohnung eingestiegen wäre und Vermögensstücke desselben, in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, weggenommen hätte, auf Grund der §§ 242, 243 St.G.B.'s zu bestrafen.

Bei der Richtigkeit der Ausführungen des Landgerichts verlöre in Zukunft jeder juristische Besitz seinen Schutz. Im vorliegenden Falle erscheint ja die Annahme der Dereliktion um so mehr ausgeschlossen, als der verschwundene Schuldner auch noch seine Ehefrau in der von ihm innegehabten Wohnung zurückgelassen hat und diese damit seine Sachen in ihrem Gewahrsam behielt; aber auch ohne dieses besondere Thatbestandsmoment müßte man den Flüchtigen als juristischen Besitzer der Sachen ansehen. Sie waren ja noch vollständig in seiner Machtsphäre, er konnte jeden Augenblick zurückkehren und sich der Verwaltung seiner Angelegenheiten wieder annehmen, er konnte aus der Ferne über das Schicksal der Sachen verfügen. Die Sachen standen in seiner Wohnung, waren nicht etwa auf die

Digitized by Google

Straße geworfen und wie das Landgericht selbst nicht zu behaupten scheint, nicht jedem Zugriffe preisgegeben. Sie waren nach dem konkreten Thatbestande sogar unter besonderem Verschlusse. Nach der quellenmäßigen Definition der Dereliktion gehört zum Begriffe die mens, ut id in numero rerum suarum esse nolit. Es wurde daher auch mindestens zu Unrecht ein Beweisantrag abgeschnitten, der die Befragung des inzwischen wieder erschienenen Schuldners, qua mente er sich entfernt habe, bezweckte. Vergl. § 856 des Bürgerl. Gesetzbuches.

Es erhellt wohl schon genügend, daß die Dereliktionstheorie des Landgerichts unhaltbar ist.

Auch das Vorhandensein einer Vormundschaft über Abwesende, die Möglichkeit, solche mittelst öffentlicher Zustellung zu verklagen und in ihr Vermögen zu vollstrecken, die Möglichkeit des Konkurses über das Vermögen Abwesender beleuchten hinreichend das Unzutreffende einer solchen Auffassung.

Gerade in Fällen wie der vorliegende, welche sich in neuerer Zeit mit erschreckender Häufigkeit wiederholen, ist es im Interesse der Verkehrssicherheit wichtig, daß unkontrolirbare eigenmächtige Zugriffe einzelner Gläubiger in das Vermögen Verschwundener nach Kräften verhindert werden. Eine Billigung der bekämpften Rechtsanschauung dürfte deshalb die nachtheiligsten Folgen für den Verkehr nach sich ziehen. Ein Eingehen auf die unhaltbaren argumenta ad hominem, welche die Entscheidung weiter aufweist, erübrigt sich, da hier nur die prinzipiellen Fragen interessiren.

Aus der Rechtsprechung der Thüringischen Gerichte.

Oberlandesgericht.

I. Aus dem I. Civilsenat.

Mitgetheilt von Herrn Senatspräsidenten Dr. Blomeyer.

14. Einrede der Chikane gegenüber einer Eigenthumsstörungsklage.

Der Anlieger eines städtischen Grundstücks — des s. g. Angers in Pößneck — hatte durch Ersitzung für sein, landwirtschaftlichen Zwecken dienendes Grundstück das Recht, über jenes Grundstück zu gehen und zu fahren, erworben. Als er nun aber auf seinem Grund-

Digitized by Google

stück ein Wohn- und Miethhaus errichtete, bestritt ihm die Stadtgemeinde im Klagweg das Recht, die Bewohner und Besucher seines Wohnhauses ihren Weg über den „Anger" nehmen zu lassen.

Beklagter berief sich — neben anderen Einwendungen — darauf, daß die Klägerin chikanös, nämlich lediglich zu dem Zweck, ihm Schaden zuzufügen, handle, wenn sie ihm die Benutzung des Angers als Zugangs- und Zufuhrweg nach seinem Grundstück untersage. Denn der Anger werde von einer großen Menge von Personen, insbesondere den vielen Anwohnern, die die Berechtigung hierzu erworben hätten, zum Gehen und Fahren benutzt und sei für die Stadtgemeinde gänzlich ertraglos. Da er ferner auch zur Bebauung nicht zu brauchen sei, so sei die Benutzung desselben von Seiten des Beklagten für die Stadt gänzlich unschädlich und gleichgültig.

Das O.L.G. wies diesen Einwand zurück, indem es unter Hinweisung auf die Möglichkeit einer weitern Servituterſitzung von Seiten des Beklagten und einer, nach Beseitigung der Rechte der anderen Servitutberechtigten veränderten Benutzungsweise des Angers, die Annahme, daß jedes Interesse der Klägerin daran, daß Beklagter die Benutzung des Angers unterlasse, fehle, zurückwies.

Urtheil d. I. C.S. v. 6. März 1899 I U 93/1898.

15. a) Ersatzanspruch wegen ertheilter unrichtiger Auskunft.

b) Begriff der Bereicherung.

Bei einer Viehversicherungsgesellschaft versicherte Pferde waren verunglückt, nach der Behauptung des versicherten Eigenthümers deshalb, weil Bedienstete der Stadtgemeinde S. in einer Straße einen Graben gezogen und Abends für dessen genügende Beleuchtung und Einfriedigung zu sorgen unterlassen hätten. Die Versicherungsgesellschaft wandte sich an den Gemeindevorstand um Auskunft, ob der Unfall in der That hierdurch verschuldet worden sei. Sie erhielt die Auskunft, daß nach ihren Erörterungen die Stadtgemeinde annehmen müsse, daß nicht Verschulden ihres Personals, sondern Betrunkenheit des Rosselenkers den Unfall herbeigeführt habe. Darauf ließ die Versicherungsgesellschaft — die für durch Verschulden des Pferdeführers entstandenen Unfall nicht einzustehen hatte — es auf einen Prozeß mit dem Pferdeeigenthümer ankommen. Sie wurde aber rechtskräftig zur Schadensleistung verurtheilt, indem das Gericht annahm, daß ein Verschulden des Geschirrführers gänzlich unbewiesen geblieben sei.

Digitized by Google

Daraufhin zahlte die Stadtgemeinde, die sich an dem Prozeß als Nebenintervenientin betheiligt hatte, alsbald freiwillig den Schadensbetrag an den Pferdeeigenthümer bez. die Versicherungsgesellschaft.

Diese aber verlangte auch die Kosten des mit dem Eigenthümer der Pferde geführten Prozesses von der Stadtgemeinde ersetzt, indem sie sich außer auf § 65 und 71 der C.P.O. auf die ihr ertheilte unrichtige Auskunft, die die Stadtgemeinde verantwortlich mache, berief, außerdem aber auch den Gesichtspunkt der Bereicherung geltend machte: sie habe der Stadtgemeinde, die den Anspruch des Pferdebesitzers für unbegründet erachtet habe, die Kosten eines Prozesses mit demselben erspart.

Die Versicherungsanstalt wurde mit der wegen dieses Anspruchs erhobenen Klage abgewiesen. Zur Begründung der Klagabweisung führte das O.L.G. aus, daß wegen der unrichtigen Auskunft der Gemeindevorstand und bez. die Stadtgemeinde nur haftbar gemacht werden könne, wenn sie — was klägerischerseits gar nicht behauptet werde — mit Bewußtsein der Unrichtigkeit ertheilt worden sei. Die Vorschriften der §§ 65 und 71 der C.P.O., auf welche Bezug genommen worden sei, hätten nur den Zweck, den am Ausgang eines Prozesses interessirten Dritten Anlaß zur eigenen Geltendmachung von Behelfen zu geben, nicht aber den, der Hauptpartei die Verpflichtung zur Geltendmachung der von dem Dritten ihr mitgetheilten Behelfe aufzuerlegen. Aber auch auf die angebliche Bereicherung könne sich Klägerin nicht berufen; es fehle an einem — wenn auch bloß mittelbaren — Uebergange von Werthen aus dem Vermögen der Klägerin in das der Beklagten. Klägerin habe die Kosten, welche sie vom Beklagten erstattet verlange, auf ihren eigenen Prozeß, nicht im Interesse der Beklagten verwendet; wenn nun auch wohl Beklagte aus dieser Prozeßführung insofern Vortheil gezogen habe, als sie durch die von der Klägerin in deren Prozeß gemachte Erfahrung sich habe warnen und abhalten lassen, die gleiche Behauptung im Prozeßweg geltend zu machen, so könne deshalb doch immer nicht gesagt werden, daß ihrem Vermögen aus dem Vermögen der Klägerin etwas zugeflossen sei.

Urth. des I. C.S. vom 23. März 1899 I U 19/99.

16. Recht des Adressaten auf an ihn adressirte, aber nicht abgeschickte Briefe?

Im Nachlaß einer Erblasserin wurden verschiedene an einzelne ihrer Erben adressirte verschlossene Briefe gefunden. Einer der Erben nahm den an ihn adressirten Brief an sich und weigerte sich, dem

Digitized by Google

Verlangen der übrigen Erben, denselben vorgelegt zu erhalten, zu entsprechen. Er wurde hierauf im Prozeßweg hierzu verurtheilt. Das O.L.G. erwog, daß der Brief als Bestandtheil des Nachlasses und also gemeinschaftliches Eigenthum sämmtlicher Erben anzusehen sei, indem ein ausschließliches Recht des Adressaten auf Eigenthum, Besitz oder Kenntnißnahme vom Inhalt, wenn auch vielleicht von der Erblasserin beabsichtigt, doch jedenfalls nicht wirksam zu Stande gebracht worden sei.

Urtheil vom 12. Januar 1899 I U 82/99.

17. Bedeutung der in einem Immobiliarkaufvertrag getroffenen Bestimmung, daß ein Theil des Kaufpreises „stehen bleiben" solle.

M. hatte seine Bäckerei dem P. verpachtet und dabei diesem ein Vorkaufsrecht bestellt. Er schloß dann nach einiger Zeit mit den A'schen Eheleuten einen Kaufvertrag ab, worauf P. sein Vorkaufsrecht klagweise geltend machte und ein Urtheil erwirkte, das dem M. aufgab, die Bäckerei dem P. unter den mit den A.'s festgesetzten Bedingungen bez. Bestimmungen käuflich zu überlassen.

Mit A. hatte M. ausgemacht, daß dieser und seine Frau eine auf dem Haus ruhende Hypothek übernehmen und eine baare Anzahlung von 10000 M. leisten solle, während Verkäufer die Restsumme stehen lasse. Ueber die Bedeutung der letzten Abmachung entstand Streit. Während nämlich M. behauptete, daß P. ihm für die Restsumme Hypothek und zwar mit Rang unmittelbar hinter der übernommenen Hypothek bestellen müsse, stellte sich P. auf den Standpunkt, daß er überhaupt zu einer Hypothekenbestellung hinsichtlich des Restkaufgeldes nicht verpflichtet sei und erklärte, nur aus gutem Willen dem P. Hypothek für sein Restkaufgeld bestellen zu wollen, aber nur eine dritte Hypothek, nämlich nach Einschiebung einer zweiten Hypothek für das Bankhaus B. M. S., von welchem er die anzuzahlende Summe geborgt erhalten hatte.

Das Landgericht M. gab dem P. Recht, indem es ausführt, mit der Bestimmung, daß der Kaufgeldrest stehen bleiben solle, werde nichts weiter ausgedrückt, als daß dessen Fälligkeit hinausgeschoben sein solle. Das O.L.G. dagegen legte die fragliche Vertragsbestimmung anders aus. Es begründete dies mit folgenden Erwägungen.

In dem für die zu entscheidende Frage Ausschlag gebenden

Digitized by Google

Kaufvertrag zwischen M. und den A.'schen Eheleuten vom 31. Juli 1896 war zunächst bedungen, daß die Käufer neben der Uebernahme einer auf dem erkauften Hause ruhenden Hypothek eine baare Anzahlung von 10000 M. zu leisten hätten. Wenn Jemand sein Anwesen zum Verkauf stellt und sich dabei eine bestimmte „Anzahlung" ausbedingt, so versteht sich von selbst, daß er den Rest des Kaufgeldes hypothekarisch gesichert wissen will. Die Verkehrssitte der Gegenwart hat es, den derzeitigen Kreditverhältnissen entsprechend, mit sich gebracht, daß Grundstückskäufe in Ansehung des gestundeten Kaufgeldes unter dem Zeichen des Hypothekenvorbehaltes stehen. Gleichen Inhalts ist die weitere Bestimmung des Vertrags, daß der Verkäufer die Restkaufsumme stehen lassen. Die Worte: „stehen lassen" deuten begrifflich auf eine als Sicherheit zu denkende Unterlage hin, auf der die Restsumme stehen kann. Eine solche, Sicherheit gewährende Unterlage bietet naturgemäß die verkaufte Realität, nicht aber das bloße Wort, das einfache Zahlungsversprechen des Käufers. Jeder etwa noch verbleibende Zweifel, ob in der Vertragsurkunde der Hypothekvorbehalt zum Ausdruck gekommen sei, würde schwinden müssen im Hinblick auf die Zusatzworte, daß die Restsumme 10 Jahre unkündbar zu 4% stehen bleiben solle. Eine so lange Zeit der Unkündbarkeit eines so großen Kapitals von 21 500 M. wird auf bloßen Kredit hin nur ausnahmsweise in Sonderverhältnissen, wie sie etwa verwandtschaftliche Beziehungen der Interessenten und dergleichen bedingen, statuirt werden; sie wird aber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Jetztzeit Niemandem auch nur in den Sinn kommen. Vorliegenden Falles weist die verabredete Zeitlänge mit Nothwendigkeit darauf hin, daß sich der Verkäufer wegen seiner Restforderung, unbekümmert um die im Laufe der Jahre dem Wechsel unterworfene Person des Schuldners, der den Grundbesitz inzwischen auch weiter veräußern konnte, in erster Linie an die bleibende Substanz des Kaufobjekts halten wollte. Sonach legt die auch den Beklagten P. bindende Kaufurkunde vom 31. Juli 1896 aus sich heraus und für Jedermann ohne Weiteres erkennbar die Bedingung klar, daß dem Verkäufer wegen des Kaufgeldrestes nebst Zinsen Hypothek an den verkauften Realitäten zu bestellen war. Und zwar selbstverständlich zweite Hypothek. Denn der Kaufvertrag ist zu beurtheilen nach den Verhältnissen, wie sie bei seinem Abschluß lagen. Damals bestand nur eine Vorhypothek.

Urtheil v. 27. Juni 1898 nach Meiningen I U 13/98.

Digitized by Google

18. Versuch, einen Anspruch durch Abschluß eines als Kaufvertrag bezeichneten Vertrages zu sichern. Umstände, unter welchen dem Vertrag und der angeblich auf Grund desselben bewirkten Eigenthumsübertragung die Rechtswirksamkeit abzusprechen.

A. verbürgte sich für eine Schuld des B. im Betrage von 3000 M. auf 3 Jahre. Um sich seinerseits zu sichern, schloß A. mit B. über dessen gesammtes Mobiliar einen als Kauf und Miethvertrag bezeichneten Vertrag ab. In Folge einer von einem Gläubiger des B. veranlaßten Pfändung eines Theiles dieses Mobiliars entstand über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages zwischen dem pfändenlassenden Gläubiger und dem A. Streit. Das O.L.G. sprach in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz dem Vertrag die Gültigkeit ab auf Grund folgender die Besonderheiten des Falles würdigender Erwägungen:

Es ist ungewöhnlich — s. § 3 des Vertrags — Waarenvorräthe zu kaufen, sie aber gleichzeitig dem Verkäufer miethweise und zur freien Verfügung zu belassen. Es ist auffallend — s. § 5 — wenn sich die Miether ohne Weiteres und ohne Heranziehung des dem Käufer zustehenden Vindikationsrechts zum Ersatze jedes irgend wie abhanden kommenden Miethstückes verpflichten. Es befremdet, daß der zur Regelung der Beziehungen der Kontrahenten bestimmte schriftliche Vertrag — s. § 3 — eine Miethe ohne Erwähnung eines Miethzinses festsetzt und daß nach der jetzigen Behauptung des Berufungsklägers die ev. Anordnung des Zinses in Folge einer Nebenabrede dem alleinigen Ermessen des Vermiethers anheimgestellt ist. Lassen schon diese Abweichungen Zweifel aufkommen, ob die Absicht der Interessenten bestimmt gerade auf Abschluß eines Kaufs und einer Miethe gerichtet war, so erheben sich weitere Bedenken daraus, daß der Vertrag über die Gestaltung der Verhältnisse nach Ablauf der von dem Kläger auf 3 Jahre eingegangenen Bürgschaft ganz schweigt. Nach § 4 war der Käufer verpflichtet, die Kaufgegenstände bei pünktlicher Verzinsung des Darlehnskapitals nicht vor Ablauf der Bürgschaft einzufordern. Erledigte sich nun, etwa nach 3 Jahren, die Bürgschaft, so konnte der Käufer, war wirklich ein Kauf geschlossen, selbstverständlich sein Eigenthum einfordern. Er hätte aber in diesem Falle dem Vertrage gemäß den vereinbarten Kaufpreis mit 3000 M. ungeachtet der inzwischen erfolgten Abnutzung der Kaufobjekte, worunter auch Wäsche, Betten, Kleider voll

Digitized by Google

zahlen müssen. Andererseits wären die Verkäufer nunmehr gehalten gewesen, sich ihrer gesammten beweglichen Habe zu entäußern, was einer Auflösung ihres Hausstandes gleich gekommen wäre; denn ein Rückkaufsrecht ist nicht bedungen. Solche Folgen haben sich die Vertragstheile sicher nicht vorgestellt. Ihr Bestreben ist nur im Allgemeinen dahin gegangen, dem Kläger mittelst der bezeichneten Mobilien eine Sicherheit wegen der geleisteten Bürgschaft zu bestellen. Die besprochenen Umstände weisen darauf hin, daß es ihnen dazu genügte, wenn nur überhaupt ein Vertrag aufgesetzt wurde. Sie haben dabei an eine Zeit über die Bürgschaftsdauer hinaus nicht gedacht und sind sich weder über ihre gegenseitige Willensrichtung, noch über Inhalt und Konsequenzen ihres Rechtsgeschäfts klar gewesen. Ebendeswegen läßt ihre Abmachung auch nicht erkennen, daß die Absicht, Eigenthum an den Vertragsgegenständen zu übergeben, bezl. zu erwerben, bei ihnen bestanden hat, sodaß der Grund der Klage, ein ernstlicher Kaufvertrag, nicht erwiesen ist.

Urtheil vom 7. November 1898 nach Gotha I U 48/98.

19. Anwendbarkeit von § 665 der C.P.O. auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Beschluß vom 13. März 1899 I W 17/99.

Die Frage, ob gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in einem Kostenfestsetzungsbeschlusse bezeichneten Schuldners eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen sei, ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz zu bejahen. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 702 Ziff. 3 C.P.O. bezeichneten Schuldtiteln, zu welchen sowohl nach den Worten der Bestimmung als nach den Entwurfsmotiven auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse gehören, finden nach § 703 die Bestimmungen der §§ 662 bis 771 C.P.O. entsprechende Anwendung, also auch die sämmtlichen Bestimmungen über vollstreckbare Ausfertigungen. Hiervon sind Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht ausgenommen. Es ergiebt sich dies außer aus dem Wortlaute auch aus dem Gegensatze gegen die die Vollstreckungsbefehle hierin anders behandelnde Bestimmung des § 704 Abs. 1. Und wenn es weiter auch richtig ist, daß Kostenfestsetzungsbeschlüsse nur eine Ergänzung der die Kostenlast normirenden Hauptentscheidung in Ansehung des zu erstattenden Betrages darstellen, so ergiebt sich hieraus doch nur, daß bei Erlassung derselben alle übrigen Voraussetzungen aus jener Entscheidung zu entnehmen und nicht selbständig festzustellen sind; nicht aber steht diese innere Natur des Kostenfestsetzungsbeschlusses entgegen, daß derselbe, einmal erlassen,

Digitized by Google

für die Zwangsvollstreckung einen gegenüber der zu Grunde liegenden Hauptentscheidung äußerlich selbständigen Vollstreckungstitel bildet, zumal da möglicherweise auf Grund dieses Titels die Zwangsvollstreckung in ganz andere Vermögensobjekte, in anderen Bezirken, durch andere Vollstreckungsorgane, ja in den Fällen des § 73 Abs. 4 und des § 236 Abs. 3 C.P.O. gegen andere Personen vorzunehmen ist, als auf Grund der Hauptentscheidung. Es wird denn auch in den Motiven zum Entwurfe der C.P.O. (Hahn, Die gesammten Materialien zur C.P.O. S. 203) hervorgehoben, daß Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Vollstreckungsklausel bedürfen. Unter diesen Umständen ist nicht erfindlich, warum bezüglich der Vorschrift des § 665 C.P.O. Kostenfestsetzungsbeschlüsse eine Ausnahmestellung einnehmen sollen und, wie der angefochtene Beschluß annimmt, nur unter gleichzeitiger Vorlegung der gegen die Rechtsnachfolger für vollstreckbar erklärten Hauptentscheidung geltend gemacht werden können. Das Erforderniß der Vollstreckungsklausel hat den Zweck, dem Gerichtsvollzieher nichts weiter als die unbedingte Vollstreckung einer vollständig bestimmten Entscheidung gegen namhaft gemachte Personen zu überlassen, insbesondere die Prüfung einer in der Person des Schuldners eingetretenen Rechtsnachfolge zu entziehen, (Hahn, a. a. O. S. 434) und für diesen Zweck ist es ohne Bedeutung, ob diese Prüfung sich auf die Entnahme der Rechtsfolge aus der Ausfertigung einer anderen Entscheidung, welche die Voraussetzung des Kostenfestsetzungsbeschlusses gewesen ist, beschränken würde. Es findet sich denn auch in der Litteratur die Ansicht der Vorinstanz nicht vertreten, im Gegentheil wird angenommen, daß die Vorschrift des § 703 C.P.O. die Bestimmungen des § 665 für anwendbar auch auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse erkläre (Schultzenstein in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 16 S. 544).

20. Die Rückerlangung bestellter Sicherheit. § 24 Ziff. 2 des S.-Meiningischen Hinterlegungsgesetzes vom 26. Juni 1879.

Eine Entscheidung des I. Civil-Senats vom 16. Januar 1879 (I W 12/99) enthält folgende Ausführungen:

Der Kläger hatte in seinem Rechtsstreit mit dem Beklagten, wegen 1200 M. Forderung nebst Zinsen, zur Sicherung des eingeklagten Anspruches bei dem Prozeßgericht — der I. Civilkammer des Landgerichts Meiningen — die Verhängung des dinglichen Arrestes gegen den Beklagten nachgesucht. Das Prozeßgericht ordnete den Arrest

Digitized by Google

an, unter der Voraussetzung einer seitens des Klägers zu leistenden Sicherheit von 1250 M. Diese Sicherheit bestellte der Kläger dadurch, daß er mit Erklärung vom 12. Juli 1898 am 25. dess. Mon. bei der Landeskreditanstalt zu Meiningen das Sparkassebuch Nr. 3095 der Kreissparkasse zu Sonneberg über 2200 M. hinterlegte. Zufolge weiteren Antrages des Klägers wurde dann durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 27. Juli 1898 auf Grund des erlassenen Arrestbefehles die Pfändung gewisser ausstehenden Forderungen des Beklagten, und zwar auf Höhe von 1250 M. ausgesprochen. In der Sache selbst erging am 7. Oktober 1898 ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten, durch welches derselbe dem Klaggesuche entsprechend zur Zahlung von 1200 M. nebst 5 Proz. Zinsen seit 1. Mai 1897 sowie zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt wurde. Das Urtheil ist in Rechtskraft übergegangen. Im Anschluß hieran hat der Kläger bei dem Prozeßgericht die Ausstellung einer Bescheinigung des Inhalts beantragt, daß das hinterlegte Sparkassenbuch an ihn zurückgegeben werden könne. Durch Beschluß des Landgerichts Meiningen vom 16. Januar cr. ist er jedoch mit seinem Antrage kostenpflichtig abgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. Dem Rechtsmittel kann auch der Erfolg nicht versagt werden.

Die Ansicht der Vorinstanz, daß die Rückgabe einer Sicherheit der in Rede stehenden Art bedingt werde entweder durch die von demjenigen, zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt worden, erklärte Einwilligung in die Rückgabe oder aber durch ein die Berechtigung des Antragstellers zum Rückempfang der Sicherheit feststellendes rechtskräftiges Urtheil, erscheint nicht zutreffend. Vielmehr ergiebt sich aus § 24 Ziff. 2 des Meining. Hinterlegungsgesetzes vom 26. Juni 1879, daß die Rückgabe hinterlegter Gelder oder sonstiger Werthgegenstände von der zuständigen Behörde auch selbständig angeordnet werden kann. Als zuständige Behörde in diesem Sinne ist aber bei prozessualischen Sicherheiten dasjenige Gericht anzusehen, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat. Allerdings wird die von Gerichtswegen anzuordnende Rückgabe einer solchen prozessualischen Sicherheit immer voraussetzen, daß dadurch die Rechte desjenigen, zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt ist, nicht verletzt werden. Sofern also im einzelnen Falle die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen gegeben ist, wegen deren die Sicherheit haften würde, müßte das Gericht eine die Rückgabe der Sicherheit anordnende Verfügung ablehnen und vielmehr den Betheiligten überlassen, die Frage der Berechtigung zum Rückempfang der Sicherheit unter sich — und zwar

Digitized by Google

ev. im geordneten Rechtswege — auszutragen. Wo dagegen die Sachlage derartig unbedenklich ist, daß Entschädigungsansprüche der erwähnten Art als ausgeschlossen zu erachten sind, steht nichts entgegen, daß durch gerichtliche Verfügung die Rückgabe der bestellten prozessualischen Sicherheit an den Hinterleger angeordnet werde (vergl. v. Wilmowski u. Levy, C.P.O. Anm. zu §§ 102, 801 a. a. O.). Im vorliegenden Falle ist nun die Annahme, daß etwa der Beklagte gegen den Kläger einen Schadensersatzanspruch wegen unrechtmäßiger Arrestanlegung mit irgend welchem Erfolge geltend machen könnte, nach Allem, was vorliegt, gänzlich abzuweisen. Die Vorinstanz hätte daher dem Antrage des Klägers stattgeben sollen. Vom Beschwerdegericht ist übrigens dem Beklagten der klägerische Antrag zur Gegenerklärung mitgetheilt worden; Beklagter hat keinen Widerspruch gegen die Rückgabe der Kaution kund gegeben und auch dies verstärkt — ganz abgesehen von dem klägerischerseits noch eingereichten Briefe des Beklagten vom 8. März cr. — den Schluß, daß dem Beklagten sachliche Einwendungen gegen die Rückgabe der Kaution nicht zur Seite stehen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Senat die Beschwerde des Klägers als begründet erachtet und an Stelle der Vorinstanz die erforderliche Anordnung alsbald selbst getroffen.

II. Aus dem II. Civilsenat.

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Schulz.

22. Pflicht des Gemeinderechnungsführers auf einem Dorf zur Aufbewahrung von Gemeindegeldern an einem „sicheren Ort".

Der auf Ersatz von angeblich gestohlenen Gemeindegeldern von der Gemeinde in Anspruch genommene Gemeinderechnungsführer hatte trotz der ihm vom Bezirksdirektor schriftlich gewordenen Instruktion, die Gelder, Bücher und Urkunden der Gemeinde an einem „sicheren Orte" aufzubewahren, dieselben in dem verschlossenen oberen Schubfach einer in dem nachts nicht bewohnten Erdgeschoß seines Hauses stehenden alten Kommode aufbewahrt, und dort war ihm nach seiner Angabe eine beträchtliche Summe dieser Gelder durch Einsteigen durch das nicht hoch gelegene Fenster und Oeffnen des Kommodeschubfachs mittels Nachschlüssels gestohlen worden. Er hatte sich der Klage der

Digitized by Google

Gemeinde gegenüber darauf berufen, daß der Diebstahl unter Umständen eingetreten sei, unter welchen ihn der Vorwurf einer Vernachlässigung seiner Vertragspflicht nicht treffe. In dieser Beziehung hatte er sich unter anderem darauf berufen, daß der Bürgermeister und der Gemeinderath der Gemeinde die Art der Aufbewahrung der Gemeindegelder gekannt und es gewußt hätten, daß ihm, dem Rechnungsführer, außer der in der unteren Stube stehenden Kommode ein verschließbares Behältniß nicht zu Gebote gestanden hätte, und daß diese Gemeindebehörden die Pflicht gehabt hätten, ihm einen sicheren Ort und ein sicheres Behältniß zu gewähren, wenn sie Stube und Kommode nicht für sicher gehalten hätten. Dieser Einwand wurde für nicht geeignet erklärt, die Schuldlosigkeit des Rechnungsführers zu begründen, weil die Sorge für die sichere Aufbewahrung der Gemeindegelder in erster Linie dem Rechnungsführer obliege, der die Gelder in Verwahrung habe. Stand dem Beklagten eine größere Sicherheit gegen Diebstahl bietendes Zimmer und Behältniß nicht zur Verfügung und vermochte er sich ein solches auch nicht zu beschaffen, so war es seine Pflicht, die Annahme oder Weiterführung des Rechnungsführeramtes aus diesem Grund abzulehnen. Erst die Nichtanerkennung der Triftigkeit dieses Grundes von Seiten der zuständigen Stelle würde ihn von der Verantwortlichkeit befreit haben.

Urtheil vom 8. Oktober 1898 nach Weimar II U 78/98. O 283/97.

23. Wer hat die Beweislast für die Behauptung der einem Rechtsgeschäft beigefügten Suspensiv- und Resolutiv-Bedingung?

Bei der Resolutivbedingung ist die Frage nach der Beweislast sehr bestritten. Während Windscheid (Pand., Bd. 1 § 86) und Planck (Lehrbuch des Civilprozeßrechts, Bd. 1 S. 326) die Ansicht vertreten, daß, wenn darüber gestritten wird, ob der Willenserklärung eine Bedingung hinzugefügt wurde oder nicht, die Beweislast immer den sich auf die Willenserklärung Berufenden treffe, und diese Auffassung auch in den Motiven zum Entwurf I des B.G.B. Bd. 1 S. 384 gebilligt wird, (die die Beweislast betreffenden §§ 193—198 des Entwurfs I sind im B.G.B. gestrichen), steht die Praxis jetzt überwiegend auf dem entgegengesetzten Standpunkte, indem sie bei der Resolutivbedingung den für beweispflichtig hält, der das Vorliegen einer solchen Bedingung behauptet (Entsch. des R.G. in Civilsachen, Bd. 28 S. 145). Weniger strittig ist die Frage bei der aufschiebenden Bedingung. Hier wird heute das Vorschützen einer solchen Bedingung fast allseitig als

Digitized by Google

Leugnen des Klaggrundes behandelt und dem zufolge auch von demjenigen, der aus einem Rechtsgeschäfte Rechte herleitet, der Nachweis verlangt, daß diese Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit getreten sind. Der Senat hält die von der Praxis bevorzugten Ansichten für die richtigen.

Urtheil vom 18. Juni 1898 nach Gera II U 22/98. O 76/97.

24. Beweislast bei der Klage auf angemessenen Preis, wenn der Beklagte die Verabredung eines niedrigeren Preises behauptet.

Das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft ist Werkverdingungsvertrag. Wesentlich für diesen Vertrag ist die Einigung der Vertragschließenden über die Höhe der für die Herstellung des Werkes zu gewährenden Vergütung. Der Kläger behauptet nun, daß das Geschäft ohne ausdrückliche Abrede über den Preis abgeschlossen worden sei, und fordert den angemessenen Preis. Es ist nicht zweifelhaft, daß in einem solchen Falle der Wille der Vertragschließenden als dahin gehend anzunehmen ist, daß der für die Herstellung des bedungenen Werkes angemessene Preis von dem Besteller des Werkes bezahlt werden soll. Der Beklagte behauptet nun aber, daß ein bestimmter Preis ausdrücklich vereinbart worden sei. Er verneint damit, daß er sich mit dem Kläger stillschweigend auf den angemessenen Preis geeinigt habe, und der Kläger hat, weil er die seinen Klaganspruch begründenden Thatsachen zu beweisen hat, und dazu auch die Höhe der von ihm geforderten Vergütung gehört, den Nachweis der Nichtverabredung eines bestimmten Preises zu führen. Dieser Standpunkt wird auch jetzt von der Praxis der Gerichte überwiegend vertreten. — (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 64; Entscheidung des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen, Bd. 29 S. 727 fg.; Entscheidung des Oberlandesgerichts Cassel in Seuffert's Archiv, Bd. 48 Nr. 256; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl., § 9 zu Art. 337; Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis, S. 53 fg.)

Urtheil vom 25. Mai 1898 nach Altenburg. II U 35/98. O 171/97.

25. Zu den Gründen, aus denen der als **Armenanwalt** bestellte Rechtsanwalt Entbindung von dieser Bestellung im Beschwerdeweg verlangen kann.

Der geschiedenen Ehefrau Sch. war zu dem von ihr gegen ihren

Digitized by Google

früheren Ehemann wegen Ueberlassung eines aus der geschiedenen Ehe entsprossenen Kindes beabsichtigten Prozeß der Rechtsanwalt G. als Armenanwalt bestellt worden. Er begehrte mit der auf Grund des § 36 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung gegen diese Stellung erhobenen Beschwerde Entbindung von dieser Funktion, weil er in einem gegen den Sch. aus Anlaß seines Ehescheidungsprozesses anhängigen ehrengerichtlichen Verfahren in der Spruchsitzung des Ehrengerichts des Offizierkorps des Landwehrbezirks Weimar, dem Sch. angehört, als Mitglied des Gerichts thätig gewesen sei. Der Beschwerde ist vom Oberlandesgericht aus folgenden Gründen stattgegeben worden:

Wenn auch der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand im vorliegenden Falle, welcher das Recht auf Erziehung und Herausgabe eines in der geschiedenen Ehe der Eheleute Sch. erzeugten Kindes betrifft, die Bestimmung des § 31 Ziff. 3 der Rechtsanwaltsordnung nicht anwendbar erscheinen läßt, so ist doch anzunehmen, daß das eheliche Verhältniß der Streittheile, welches zur Begründung der Ehescheidung und des Ausspruchs, daß der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt wurde, gedient hat, auch in dem jetzt anhängig zu machenden Streite über Herausgabe des Kindes zur eingehenden Erörterung kommen werde. Da nun diese der Ehescheidungsangelegenheit zu Grunde liegenden Verhältnisse nach dem glaubhaften Anführen des Beschwerdeführers in der erwähnten Spruchsitzung des Ehrengerichts gegen Sch. ebenfalls erörtert worden sind, so erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt G. als Mitglied des Ehrengerichts in Beziehung auf jene Verhältnisse für den in der ehrengerichtlichen Untersuchung Angeschuldigten und zu dessen Gunsten bereits Stellung genommen hat. Wäre aber letzteres der Fall, dann würde der Rechtsanwalt G. durch die ihm übertragene Vertretung der Frau Sch. möglicherweise in Widerstreit gerathen mit seiner früheren Stellungnahme für den geschiedenen Ehemann und seiner dieser Stellungnahme zu Grunde liegenden Ueberzeugung. Aus diesem Grunde erscheint es der Sachlage entsprechend, den Beschwerdeführer von der ihm übertragenen Armenanwaltschaft für Frau Sch. seinem Beschwerdeantrag gemäß zu entbinden.

Beschluß vom 11. Mai 1898 nach Weimar II W 66/98. TB 5127.

26. Für die **Verjährung** des im Prozeß bereits geltend gemachten **wechselmäßigen Anspruchs** gegen den Acceptanten gilt nicht die durch das weimarische

Digitized by Google

Gesetz vom 26. März 1839 § 12 für den Fall der Litispendenz allgemein vorgeschriebene Frist von 40 Jahren, sondern die dreijährige Frist des Art. 77 der W. O.

Der Art. 80 der deutschen Wechselordnung bestimmt, daß nur durch Behändigung der Wechselklage die Unterbrechung der Verjährung der in den Artikeln 77—79 a. a. O. aufgeführten wechselrechtlichen Ansprüche herbeigeführt werden solle, und hat damit für das Wechselrecht zunächst die große Mannigfaltigkeit der bezüglich der Frage, durch welche Rechtsakte die Verjährung unterbrochen wird, in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt. Die Natur des Wechsels als eines Cirkulationspapiers erheischt an und für sich möglichst einheitliche, von den Landesgesetzen unabhängige Rechtsnormen, und die Entstehungsgeschichte der deutschen Wechselordnung läßt deutlich erkennen, daß mit derselben dem Bedürfniß nach solchen thunlichst Rechnung getragen werden sollte. Daraus ergiebt sich aber als weitere Folge für die Rechtsanwendung, daß auch in Bezug auf die durch den Art. 80 nicht ausdrücklich geregelten Fragen auf dem Gebiet der Verjährungsunterbrechung, insbesondere betreffs der Dauer der nach einer Unterbrechung wiederbegonnenen Verjährung, nicht ohne weiteres die in den Landesgesetzen für den Fall der Litispendenz für alle Forderungen gegebenen Verjährungsvorschriften gelten, sondern daß das gilt, was der in der Natur des Wechsels wurzelnden gesetzgeberischen Tendenz bei Erlaß der Wechselordnung entspricht. Diese ging aber dahin, nicht nur einheitliche, sondern auch kurze Fristen festzusetzen, wie sie der Wechselverkehr erfordert, und mit dieser Tendenz würde die Anwendung des vom Landgericht als maßgebend herangezogenen weimarischen Landesgesetzes sich in Widerspruch befinden. Derselben entspricht es vielmehr nur, für die nach der Unterbrechung beginnende neue Verjährung eine der im Art. 77 a. a. O. gesetzten gleichkommende Frist von 3 Jahren anzunehmen.

Urtheil vom 9. Juli 1898 nach Weimar. II U 58/98. P 236/90.

27. Die Anfechtung der Uebereignung eines von dem Schuldner des Anfechtungsklägers außergerichtlich ertauschten Grundstückes an seine Tochter ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner das Bucheigenthum gar nicht erworben gehabt hat.

A. vertauschte durch Vertrag vom 27. Oktober 1897 ein Grund-

Digitized by Google

stück an B. gegen ein anderes Grundstück. Bei dem Abschluß dieses Tauschvertrags wurde die Tochter des B., Selma B., zugezogen, und zwischen A. und B. und der Selma B. ausgemacht, daß das von A. an den B. vertauschte Grundstück an die Selma B. übereignet werden sollte. Diese Uebereignung erfolgte auch auf die Selma B. auf Grund eines zwischen A. und Selma B. unter dem 15. Dez. 1897 abgeschlossenen gerichtlichen Kaufvertrags. Wegen einer Forderung, welche A. gegen den B. erheben zu können glaubte, und wegen der er auch bereits Klage gegen B. bei dem Landgericht in Weimar angestellt hatte, und mit Rücksicht darauf, daß auf Antrag anderer Gläubiger gegen B. die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg versucht worden war, beabsichtigte A., die auf Wunsch des B. erfolgte Auflassung des von A. vertauschten Grundstückes auf die Selma B. auf Grund des Reichsanfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 anzufechten. Weil er aber einen vollstreckbaren Schuldtitel noch nicht erlangt hatte, hat er bei dem Landgericht in W. den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin beantragt, daß der Selma B. bei Strafe verboten werde, das ihr übereignete Grundstück zu veräußern oder zu verpfänden oder sonst über dasselbe zum Nachtheil des A. zu verfügen.

Das Landgericht gab diesem Antrag statt, das Oberlandesgericht dagegen wies ihn auf die von der Selma B. gegen das landgerichtliche Urtheil eingelegte Berufung ab.

Aus den Gründen:

Der Anfechtungsanspruch, den der Antragsteller A. durch einstweilige Verfügung gesichert haben will, setzt, wie sich aus §§ 1, 3, 7 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 ergiebt, voraus, daß der angebliche Schuldner des Anfechtungsklägers eine Rechtshandlung vorgenommen habe, die den Erfolg gehabt hat, daß aus seinem, des Schuldners, Vermögen in das Vermögen der Anfechtungsgegnerin Werthgegenstände gekommen sind, die zur Befriedigung des Gläubigers dienen könnten, wenn sie sich noch im Vermögen des Schuldners befänden. Diese Voraussetzungen treffen aber hier nicht zu.

Das Grundstück, von welchem der Anfechtungskläger behauptet, daß es ihm als Exekutionsobjekt entzogen worden sei, ist überhaupt nicht Bestandtheil des Vermögens seines Schuldners B. gewesen. Allerdings hat B. dieses Grundstück von dem Antragsteller A. ertauscht, und B. hat in Beziehung auf dieses Grundstück zu Gunsten seiner Tochter Selma B. eine Rechtshandlung vorgenommen, welche seinen Gläubiger A. dadurch benachtheiligt hat, daß sie ihm die Aussicht auf ein Exekutionsobjekt entzogen hat. Aber diese Rechtshandlung hat

Digitized by Google

nicht bewirkt, daß die Vertragsgegnerin Selma B. das Bucheigenthum an dem Grundbesitz erlangte. Vielmehr ist dieser Erfolg lediglich durch den zwischen A. und der Selma B. nach dem Tauschvertrag über das Grundstück abgeschlossenen Kaufvertrag vom 15. Dez. 1897 erzielt worden. Denn erst auf Grund dieses Kaufvertrags ist die Uebereignung des dem A. zugeschriebenen Grundstückes auf Selma B. erfolgt. Es ist demnach die juristische Thatsache, welche der Antragsteller in soweit, als sie der Realisirung seines Anspruchs gegen B. entgegensteht, als nicht geschehen angesehen haben will, nicht durch eine Rechtshandlung des Schuldners B., sondern durch eine Rechtshandlung des Anfechtungsklägers selbst herbeigeführt worden.

Wenn der Anfechtungskläger A. zu der am 27. Oktober 1897 erklärten Einwilligung in die direkte Uebereignung des Grundstückes von ihm auf Selma B. und zu der damit im Zusammenhang stehenden Abschließung des Kaufvertrags vom 15. Dezember 1898 durch Betrug bestimmt, oder wenn seine Willenserklärung sonst in unrechtmäßiger Weise von dem Vertragskontrahenten beeinflußt worden sein sollte, so könnte der A. vielleicht aus diesen Gründen die Wiederbeseitigung des ihn angeblich benachtheiligenden Rechtserfolgs erreichen. Aber die Anfechtung der Uebereignung auf Selma B. auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ist nach Lage der Sache nicht gegeben.

Urtheil vom 9. August 1898 nach Weimar. II U 102/98. Q 19/98.

28. Zu der Frage, wann „Zahlungseinstellung" im Sinne des § 23 der Konkursordnung vorliegt.

Ueber das Vermögen des Z. war im Oktober 1897 der Konkurs ausgebrochen. Der Konkursverwalter hatte Pfändungen, welche am 30. Juni, 3. und 23. Juli 1897 im Auftrag des Beklagten, des Konkursgläubigers D., in das bewegliche Vermögen des Z. vorgenommen worden waren, mit der Behauptung angefochten, daß dieselben nach der Zahlungseinstellung des Z. oder doch in den letzten 10 Tagen vorher stattgefunden hätten. Die Frage, ob vor dem 10. Tage nach der letzten der angefochtenen Pfändungen vom 23. Juli 1897, also vor dem 2. August 1897 der Z. seine Zahlungen eingestellt gehabt habe, ist vom Oberlandesgericht aus folgenden Gründen verneint worden:

Zahlungseinstellung ist dann gegeben, wenn es offenbar wird, daß Jemand seine vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Allgemeinheit zu erfüllen aufhört, Nichtleistung einzelner schuldiger

Digitized by Google

Zahlungen genügt noch nicht, während andererseits die Erfüllung einzelner Zahlungsverbindlichkeiten die Annahme der Zahlungseinstellung nicht auszuschließen braucht. Das thatsächliche Aufhören der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten muß nach den Umständen darauf schließen lassen, daß es seinen Grund in der Unmöglichkeit hat, allen Gläubigern gerecht zu werden. Es muß auch ein diese Unmöglichkeit bedingender Vermögenszustand vorliegen, nicht bloß eine augenblickliche Zahlungsverlegenheit, eine vorübergehende Zahlungsstockung — dabei ist die Anschauung des Verkehrslebens, die Auffassung der kaufmännischen Kreise mit in Betracht zu ziehen. Die einzelnen äußeren Erscheinungen in ihrer Gesammtheit sind zu würdigen, und daraus ein Bild von dem Zustande des Geschäfts zu machen, von dem die Zahlungseinstellung behauptet nnd bestritten ist. Im vorliegenden Fall spricht gegen die Annahme einer schon im Juli vorhandenen Zahlungseinstellung schon der Umstand, daß das Fabrikgeschäft, welches Z. betrieb, bis in den Oktober, wo die Konkurseröffnung stattfand, seinen Fortgang gehabt hat. Z. hatte mehrere kaufmännische Angestellte und eine Anzahl Arbeiter in der Fabrik beschäftigt. Hiernach erforderte das Geschäft zu seinem Fortgang nothwendig Mittel; es mußte ohne diese aufhören. Diese Mittel sind aber bis zum Oktober immer wieder beschafft worden, wenn auch mit Schwierigkeiten, und unter äußerster Anspannung des noch vorhandenen Kredits und nicht immer dem reellen geschäftlichen Brauche entsprechend. Obgleich Geldkargheit offenbar schon seit langer Zeit bei Z. vorhanden war, vielleicht schon seit 1893, seit welcher Zeit nach der Aussage des Zeugen K. die Zahlungen von Z. nie in vollem Umfang aufgenommen worden sind, so wurde trotzdem der geschäftliche Kampf mit den Gläubigern weiter gekämpft, bis er schließlich, da die geschäftlichen Manipulationen, mit denen die nothwendigsten Mittel zur Fortsetzung des Geschäfts beschafft wurden, nicht lange vorhalten konnten, immer aussichtsloser und endlich zum Todeskampf wurde. Es wurden Wechsel gegen hohe Prozente, also mit großen Verlusten, für Z. diskontirt, es wurden Wechsel, welche die Geschäftsangestellten auf Z. gezogen hatten, hinausgegeben, für hereingekommene Rückwechsel neue Tratten ausgegeben. Alle diese Geschäftsoperationen sind unsolider Art und zeugen von den größten Zahlungsschwierigkeiten. Sie alle beweisen aber nicht das Vorliegen einer Zahlungseinstellung, solange es dem bedrängten Schuldner noch gelingt, weitere Mittel zum Fortbetrieb des Geschäfts sich zu verschaffen. Die Vermögenslage des Z. war eine so schlechte, daß das gleichzeitige Vorgehen der Gläubiger gegen ihn vielleicht schon im

Digitized by Google

Januar 1897 zum Zusammenbruch hätte führen, daß die Gläubiger aber gewiß im Juni oder Juli 1897 ihn zur Zahlungseinstellung hätten bringen können; es ist dieses aber nicht geschehen; es hat vielmehr der spätere Gemeinschuldner, wenn auch unter äußerster Anspannung aller seiner finanziellen Kräfte, seine Zahlungen im Allgemeinen bis in den September 1897 hinein geleistet. Bis dahin sind namentlich auch die Löhne der Arbeiter gezahlt worden. Sonach lag Anfang August 1897 eine Zahlungseinstellung nicht vor.

Urtheil vom 11. Januar 1898 nach Altenburg II U 142/98. O 5/98.

III. Aus dem Strafsenat.

Mitgetheilt von Herrn Wirkl. Geh. Rath Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Brüger.

9. Zu dem S.-Weimarischen Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben. (Reg.-Bl. Jahrg. 38 S. 131 flg.)

Der Einwohner G. in W. war wegen Zuwiderhandlung gegen eine von dem Großh. sächs. Direktor des zweiten Verwaltungsbezirks erlassene, die Entnahme von Sand und Kies aus der Saale betreffende Verordnung in den Anklagestand versetzt, von dem Schöffengericht freigesprochen, auf Berufung der Amtsanwaltschaft aber von der Strafkammer des Landgerichts zu Strafe verurtheilt worden. Auf eingelegte Revision des Angeklagten wurde das Berufungsurtheil von dem Strafsenat des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Die Verordnung des Großherzoglichen Bezirksdirektors zu Apolda vom 20. Januar 1897 verbietet, „um zu verhüten, daß durch ungeregeltes und unzweckmäßiges Baggern in dem Flußbette der Saale schwere, eventuell nur mit Staatshülfe wieder zu beseitigende Uferschäden, sowie Störungen und Beeinträchtigungen der fiskalischen Fischerei und Fährgerechtigkeit entstehen", unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder von Haft bis zu 14 Tagen die Entnahme von Sand und Kies aus der Saale ohne Erlaubniß des Bezirksdirektors. Sie bestimmt, daß zur Deckung der durch eine noth-

Digitized by Google

wendige Beaufsichtigung der Baggerer entstehenden Unkosten bei Ausfertigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr erhoben wird, die an die Verwaltungskasse des Bezirksdirektors zu entrichten ist. Diese Gebühr beträgt 10 M.; sie ist bei Ausfertigung des Scheins zu entrichten, mithin im Voraus zu bezahlen, so daß die Aushändigung des Erlaubnißscheins von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht wird, wie sich auch aus § 11 der Erlaubnißscheine ergiebt.

Das Landgericht stellt fest, daß der Angeklagte im August 1898 durch zwei von ihm beauftragte Arbeiter in der Saale unterhalb des Wehres der in Jena gelegenen Rasenmühle hat baggern, d. h. Sand und Kies aus dem Flußbette hat aufnehmen lassen, ohne dazu die Erlaubniß des Bezirksdirektors eingeholt zu haben und bestraft deshalb den durch das erstinstanzliche Urtheil des Schöffengerichts freigesprochenen Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 20. Januar 1897.

Die Revision behauptet die Rechtsungültigkeit dieser Verordnung aus vier Gründen:

a) Der Angeklagte habe im August 1898 im Auftrage des Ufereigenthümers, des Spielplatzvereins zu Jena, zum Zwecke der Reinigung des Flußbettes Kies und Sand aus der Saale entnommen, d. h. er habe auf einer dem Spielplatzverein gehörigen Sandinsel eine Vertiefung gemacht. Hieran könne die Verwaltungsbehörde den Ufereigenthümer und Eigenthümer der Flußinsel nicht hindern, den Ufereigenthümer insbesondere um deswillen nicht, weil dieser bei Vermeidung schwerer Nachtheile verpflichtet sei, die erforderlichen Ufersicherungsarbeiten alsbald vorzunehmen. Es sei nicht einmal der Versuch eines Nachweises dafür unternommen worden, daß die Vertiefung und theilweise Beseitigung der Insel irgend ein öffentliches Interesse schädige. Der Angeklagte habe übrigens den Beweis dafür angetreten, daß die Beseitigung der Insel im öffentlichen Interesse und im Interesse der dortigen Uferanlieger geboten gewesen sei.

b) Die Entnahme von Kies und Sand aus dem Flußbett gehöre zu den gemeinen Nutzungsrechten des Flusses, diese könnten durch die Polizei nicht beschränkt werden.

c) Jedenfalls sei die Entnahme von Sand und Kies aus der Saale aber ein durch das Civilrecht verbürgtes Individualrecht. Ein solches Recht könne nur durch einen Akt der Gesetzgebung, nicht durch eine Verordnung der Verwaltungsbehörde beschränkt werden.

d) Selbst wenn der Bezirksdirektor berechtigt sein sollte, die Einholung seiner Erlaubniß zum Baggern zu verlangen, so habe er doch

Digitized by Google

seine Zuständigkeit dadurch überschritten, daß er für Lösung eines Baggerscheins eine Gebühr verlange, deren Betrag nicht nur die Kosten der Ausstellung des Scheins decke, vielmehr ganz klar die Erzielung eines finanziellen Ergebnisses erstrebe.

Zu diesen Revisionsangriffen ist Folgendes erwogen worden:

A. Die Verordnung des Bezirksdirektors verbietet jede Entnahme von Sand und Kies aus der Saale ohne Erlaubniß des Bezirksdirektors, sie trifft also sowohl den Fall, wo der Uferbesitzer Sand und Kies entnimmt, weil der Uferschutz diese Entnahme erheischt, wo also Kies und Sand enfernt wird, weil andernfalls das Ufer gefährdet erscheint, als auch den der Entnahme von Sand und Kies von Seiten des Uferbesitzers oder eines Anderen zu anderen Zwecken (zum Zwecke der Ausbeutung) auf Grund des Gemeingebrauchs, dem die fließenden Gewässer unterliegen.

Diese beiden Fälle sind gesondert zu betrachten.

1) Der § 8 des Weimarischen Gesetzes über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 handelt nach seiner Ueberschrift von der Baupflicht des Ufereigenthümers und zwar von den gewöhnlichen Ufersicherungsarbeiten (§ 8 und § 83 Z. 1) im Gegensatz zu den Bauten und Anlagen zu Schutzzwecken, von denen §§ 2 und 75 Z. 1 handeln und die nach § 2 der Anordnung oder Genehmigung des Bezirksdirektors bedürftig sind.

Zu den gewöhnlichen Ufersicherungsarbeiten gehört nun aber ganz zweifellos auch die Reinigung des Flußbettes und die zu diesem Zwecke erfolgende Entnahme von Sand und Kies aus dem Flußbett, so lange diese Entnahme ohne besondere Vorkehrungen bewirkt wird und sich in mäßigen Grenzen hält.

Der § 8 hat zwar vorzugsweise Schutzarbeiten am Ufer selbst im Auge — vergl. die Worte „am Ufer" im Abs. 1 und die Aufzählung der gewöhnlichen Sicherungsarbeiten in Abs. 2 —, der § 9 ergiebt aber, daß die gewöhnliche Baupflicht des Uferanliegers unter Umständen auch Arbeiten umfaßt, die in Entnahme von Kies und Sand aus dem Flusse bestehen. Gereichen nämlich die in § 9 erwähnten Arbeiten „zur Beseitigung von Kiesbänken oder sonst zur Reinigung und Regulirung des Flußbettes, ingleichen zum Schutze der Ufer" nur einem der unmittelbar am Ufer gelegenen Grundstücke zum Schutz und Vortheil, so unterstellt sie der § 9 der Regel des § 8, daß jeder Ufereigenthümer sein Ufer auf eigene Kosten zu schützen habe — nur für den Fall, daß mehrere von den Arbeiten Schutz und Vortheil haben,

Digitized by Google

verordnet der § 9 für sie Besonderes. Diese in § 9 bezeichneten Arbeiten — vorausgesetzt, daß sie sich in den Grenzen der gewöhnlichen Sicherungsarbeiten halten und nur einem Uferanlieger zum Schutz und Vortheil gereichen — anders zu behandeln, als die in § 8 speziell erwähnten gewöhnlichen Sicherungsarbeiten, dafür fehlt jeder Grund.

Der § 8 betont, wie die ihm vorangehenden und nachfolgenden Paragraphen, die Pflicht zu bauen, zu unterhalten.

Dieser Baupflicht entspricht aber ein Baurecht. In § 8 werden durch gesperrten Druck einander gegenübergestellt die Worte „bleibt zunächst überlassen" (Abs. 1) und „Verpflichtet" (Abs. 3.) Hiermit wird zum Ausdrucke gebracht: Ist eine gewöhnliche Sicherungsarbeit behördlich angeordnet, so besteht eine im Verwaltungswege erzwingbare Verpflichtung für den Anlieger, zu arbeiten (§ 8 Abs. 3, § 83 Z. 1); so lange dies nicht der Fall, besteht nur ein Baurecht, bleibt es dem Uferanlieger „zunächst" überlassen, ob er arbeiten will oder nicht (§ 8 Abs. 1.), einen mittelbaren Zwang begründet nur die Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Unterlassung nach § 6.

Die gewöhnlichen Ufersicherungsarbeiten des § 8 sind hiernach im Gegensatz zu den Schutzbauten und Schutzanlagen des § 2 nicht konzessionspflichtig. Dies ist auch ganz vernünftig, es würde als eine durch nichts gerechtfertigte Bevormundung des Uferanliegers empfunden werden, wenn z. B. die Wegnahme eines dem Wasserlaufe nachtheiligen Baumes (§ 8 Abs. 2 unter e) ohne behördliche Erlaubniß verboten wäre.

In Uebereinstimmung hiermit steht der § 75, der den mit Strafe bedroht, der an oder in fließenden Gewässern Schutzbauten, die der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde bedürfen, ohne solche vornimmt, nicht aber ganz allgemein andere Schutzarbeiten ohne behördliche Autorisation macht.

Es ist also auch bei der Entnahme von Kies und Sand aus dem Flusse, die der Uferanlieger zum Zwecke der Sicherung des Ufers vornimmt, davon auszugehen, daß eine solche Arbeit, solange sie nicht den Charakter einer Schutzbaute und einer Schutzanlage annimmt, sondern sich noch als gewöhnliche Sicherungsarbeit darstellt, nicht konzessionspflichtig ist, daß insbesondere der Uferanlieger sie auch ohne behördliche Erlaubniß vorzunehmen berechtigt ist.

Aus der prinzipiell freien Stellung des Uferanliegers betreffs der gewöhnlichen Sicherungsarbeiten folgt aber nicht, daß er nach keiner Richtung hin an eine behördliche Erlaubniß gebunden sei und gebunden werden könne.

Digitized by Google

Schon das Gesetz selbst schränkt die Freiheit des Uferanliegers ein, § 74 Z. 2 stellt unter Strafe das Graben von Kies oder Sand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in der Nähe der Ufer oder überhaupt an Stellen, welche gegen das Wasser geschützt werden sollen. Hiernach bedarf der Uferanlieger, der zum Zweck der Sicherung seines Ufers Kies oder Sand und zwar *am Ufer oder im Flußbett* zu graben beabsichtigt, der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, wenn er an Stellen graben will, die gegen das Wasser geschützt werden sollen, oder in der Nähe der Ufer. § 2 der Erlaubnißscheine des Bezirksdirektors scheint darunter eine Entfernung zu verstehen, die die dreifache Länge hat, als das Ufer hoch ist (vergl. Bl. 128 der Akten des Bezirksdirektors). Neben dem Gesetz kommen aber in Betracht die *Anordnungen der Wasserbaupolizei*. Diese ist nach § 82 unter Oberleitung des Staatsministeriums den Bezirksdirektoren und den Ortspolizeibehörden übertragen. Wenn das Gesetz die größeren Schutzbauten und Schutzanlagen und daneben gewisse gewöhnliche Sicherungsarbeiten für konzessionspflichtig erklärt, offenbar um so eine Garantie für die Wahrung der wasserpolizeilichen Interessen bei ihrer Vornahme zu schaffen (vergl. *Holtzendorff*, Rechtslexikon 3. Aufl. 3. Bd. 2. Hälfte „Wasserpolizei S. 1267"), so hindert es damit die Wasserpolizei nicht, für noch andere gewöhnliche Schutzarbeiten wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für die Uferſicherung eine vorgängige Erlaubniß vorzuschreiben. Die Entnahme von Kies und Sand aus dem Flusse ist aber für die Sicherheit der Ufer von ganz besonderer Bedeutung, wie ohne Weiteres einleuchtet. Erscheint hiernach der Bezirksdirektor berechtigt, das Graben von Sand und Kies, soweit es nicht dem § 74 Z. 2 unterfällt, soweit es also nicht in der Nähe der Ufer oder an Stellen, die gegen das Wasser geschützt werden sollen, erfolgt, von *seiner* vorgängigen Erlaubniß abhängig zu machen, so kann es sich nur noch fragen, ob er auch befugt ist, für den Fall des § 74 Z. 2 an Stelle der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde seine (des Bezirksdirektors) Erlaubniß zu setzen. Diese Frage ist zu bejahen. Das Gesetz begnügt sich hier mit der Ordnung einer untergeordneten Polizeibehörde. Damit verwehrt es aber nicht der vorgesetzten Behörde, an Stelle der untergebenen Behörde selbst zu handeln, also hier die Erlaubniß zum Graben von Kies und Sand selbst zu ertheilen. Daß insbesondere die auf dem Gebiete der gewöhnlichen Uferſicherungsarbeiten den Ortspolizeibehörden gegebenen Kompetenzen das Recht der höheren Polizeibehörde *zur eigenen Anordnung* nicht ausschließen, sagt ganz klar der § 83, so daß ein Bedenken

Digitized by Google

gegen die Bejahung der Frage auch nicht aus § 81 hergeleitet werden kann. Steht aber dem Bezirksdirektor die Befugniß zu, die Uferſicherungsarbeiten, die in der Entnahme von Kies und Sand beſtehen, ſeiner vorgängigen Erlaubniß zu unterſtellen, ſo hat er auch das Recht, dieſe Arbeiten, wenn behördliche Erlaubniß dazu nicht ertheilt iſt, unter Strafandrohung zu verbieten (§ 1 Z. 2 des Geſetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854, § 84 des Waſſergeſetzes).

Hiermit im Einklang ſtehen die §§ 30 und 31 des Waſſerſchutzgeſetzes.

Im § 30 wird das Eigenthum der Ufererweiterungen und der im Flußbett ſich bildenden Inſeln dem Ufereigenthümer zugeſprochen, (vom Eigenthum des vom Waſſer bedeckten Flußbettes wird nicht geſprochen). Der § 31 hält es für nöthig, das Eigenthum des Anliegers dahin zu beſchränken, daß er der ganzen oder theilweiſen Hinwegnahme der Ufererweiterung oder der Inſel, wenn ſie aus polizeilichen Gründen erforderlich erſcheint, nicht widerſprechen oder mit einer Entſchädigungsforderung entgegentreten darf. Der § 31 hebt den Fall hervor, der der gewöhnlichere iſt, wo die Polizei die Beſeitigung der Ufererweiterung oder der Inſel verlangt. Was von ihm gilt, gilt unbedenklich auch von dem anderen ſelteneren Fall, wo die Polizei der Hinwegnahme der Ufererweiterung oder der Inſel von Seiten des Uferanliegers (durch Graben von Kies und Sand) entgegentritt.

Hiernach kann kein Zweifel ſein, daß die Rechte des Staates gegenüber der Befugniß des Uferanliegers, Kies und Sand aus dem Fluſſe zu entnehmen, ziemlich weitgehende ſind. Soweit gehende Befugniſſe erfordern aber die Bedürfniſſe der Waſſerpolizei. Auch die Rückſichten auf die finanziellen Verpflichtungen des Staates (§ 4 Abſ. 2, § 9 Abſ. 2) laſſen eine erhebliche Beſchränkung des Uferanliegers geboten erſcheinen. Wäre dem einzelnen Uferanlieger geſtattet, nach Gutdünken planlos zum Zwecke des Uferſchutzes Kies und Sand dem Fluſſe zu entnehmen, ſo würde er jedenfalls leicht nicht nur ſich, ſondern auch die anderen für den Uferſchutz Verhaftlichen und endlich den Staatsſäckel in Gefahr bringen.

2) Wohl zu unterſcheiden von dieſer Entnahme von Kies und Sand aus dem Fluſſe von Seiten des Uferanliegers zum Zwecke der Uferſicherung iſt die Entnahme von Kies und Sand aus dem Fluſſe auf Grund eines Jedermann, nicht nur dem Uferanlieger, zuſtehenden Rechtes des Gemeingebrauchs am fließenden Waſſer und an der vom Waſſer bedeckten Bodenfläche.

Digitized by Google

Man wird zweifeln können, ob die Entnahme von Kies und Sand aus dem Flußbett — soweit es sich nicht um Ufererweiterungen und Flußinseln handelt, bei denen das Eigenthum des Uferanliegers den Gemeingebrauch ausschließt, — zu den gemeinen Nutzungsrechten des Flusses gehört. Auch wenn der Zweifel unberechtigt wäre, so folgte daraus noch nicht, daß eine polizeiliche Beschränkung bei der Entnahme von Kies und Sand unzulässig wäre (§§ 25 und 26 des Wassergesetzes; Endemann, Das ländliche Wasserrecht S. 25; Hirth's Annalen, 1877 S. 64; Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 18 S. 258). Man könnte dann auch nicht von durch das Civilrecht verbürgten Individualrechten, von wohlerworbenen Privatrechten reden, die das Gesetz (das Wassergesetz) nur gegen Entschädigung hätte aufheben können (§ 25 des Wassergesetzes; Endemann, S. 26, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 S. 259). Zählt man aber richtiger das Recht der Ausbeutung des in dem Flusse abgelagerten Sandes und Kieses wegen der Besonderheit des Rechts nicht zu den eigentlichen gemeinen Flußnutzungen (Blätter für Rechtspflege Bd. 3 S. 381 flg.; Walter, Deutsches Privatrecht § 172, VI, S. 187; auch Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 64, III, 3, 3. Aufl. S. 614) so wird es völlig unbedenklich erscheinen, die Entnahme an eine vorherige Erlaubniß zu knüpfen (Stobbe, a. a. O.; Blätter für Rechtspflege S. 382).

Das Gesetz selbst verlangt, wie schon erwähnt, nur für gewisse Fälle die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (§ 74 Z. 2); damit hindert es den Bezirksdirektor nicht, in allen Fällen polizeiliche Erlaubniß vorzuschreiben und sich selbst in den im § 74 bezeichneten Fällen an Stelle der Ortspolizeibehörde zu setzen. Was zu den Ufersicherungsarbeiten früher gesagt ist, gilt auch hier für die Entnahme von Kies und Sand zu anderen Zwecken.

B. Ertheilt der Bezirksdirektor die Erlaubniß zur Entnahme von Kies und Sand aus der Saale — gleichgültig, ob zum Zwecke des Uferschutzes oder zum Zwecke der Ausbeutung — so wird er thätig in einer die Ausführung des Wassergesetzes betreffenden Angelegenheit. Nach § 87 des Wassergesetzes ist in diesen Angelegenheiten kostenfrei zu verfahren, nur die aus den Verwaltungskassen bestrittenen baaren Verläge sind zu erstatten. (Anders in Bayern, wo die Staatsregierung für die Erlaubniß, Sand ꝛc. aus den Flußbetten abzuführen, die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen kann; Blätter für Rechtspflege S. 382 Anm. 34.) Diese landesgesetzliche Vorschrift verletzt die Verordnung des Bezirksdirektors, wenn sie die Ertheilung der

Digitized by Google

Erlaubniß von Zahlung einer Gebühr abhängig macht. Es handelt sich nach der Verordnung um Zahlung einer Gebühr, nicht aber um Erstattung von Baarverlägen, die die Staatskasse vor der Ertheilung der Erlaubniß (für die künftige Beaufsichtigung) bereits gehabt hat.

Nach der Landesgesetzgebung ist der Bezirksdirektor befugt, die Entnahme von Kies und Sand aus der Saale an eine gebührenfrei zu ertheilende Erlaubniß zu knüpfen. Dies hat der Bezirksdirektor nicht gethan, sondern die Ertheilung der Erlaubniß von der vorherigen Zahlung einer nicht unerheblichen Gebühr abhängig gemacht, deren Erhebung in manchen Fällen — man denke an ganz einfache Ufersicherungsarbeiten — auch von dem Standpunkt aus, den der Bezirksdirektors einnimmt, nicht gerechtfertigt erscheint. Der Bezirksdirektor verlangt nämlich nicht Erstattung bestrittener Baarverläge, sondern erhebt eine Gebühr „zur Deckung der durch eine nothwendige Beaufsichtigung der Baggerer entstehenden Unkosten". — Er nimmt aber Rücksicht weder darauf, ob zur Zeit der Ertheilung der Erlaubniß die Staatskasse für die zukünftige Beaufsichtigung bereits Baarverläge gehabt hat, noch auch darauf, ob sie solche überhaupt später haben werde. Daß die Beaufsichtigung, wenn sie mit Baarverlägen für die Staatskasse verknüpft ist, in manchen Fällen nicht den Betrag von 10 M. erfordert, kann ohne Weiteres angenommen werden.

Verletzt hiernach die Verordnung des Bezirksdirektors vom 20. Januar 1897 ein bestehendes Landesgesetz (§ 87 des Wassergesetzes), so ist sie ungültig (§ 1 Z. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854). Es kann bei Lage des Falles nicht davon die Rede sein, daß das Verbot — ohne Erlaubniß Kies und Sand der Saale zu entnehmen — gültig, die Gebührenforderung aber ungültig sei. Eine partielle Ungültigkeit von der Art, wie sie hier in Frage kommt, macht die ganze Verordnung hinfällig (vergl. einen ähnlichen Fall in den Blättern für Rechtspflege Bd. 42 S. 146 ff.)

Der Bezirksdirektor ertheilt nicht die Erlaubniß und stellt daneben eine Gebührenforderung, sondern er bringt die Erlaubnißertheilung und die Gebührenforderung in einen für das Publikum unlösbaren Zusammenhang. Er ertheilt die Erlaubniß nur gegen vorherige Zahlung der Gebühr. Wer also mit behördlicher Erlaubniß Sand und Kies der Saale entnehmen will, muß vorher zahlen, es ist dem Publikum nicht möglich, die Erlaubniß einzuholen und die Zahlung der Gebühr zu verweigern. Hiernach ist die Entnahme von Kies und Sand aus der Saale durch eine gültige Verordnung der Polizeibehörde bisher nicht verboten. Solange ein gültiges Verbot nicht

Digitized by Google

ergangen ist, ist die Sand- und Kiesentnahme erlaubt. Deshalb ist der Angeklagte nicht straffällig. Es könnte sich nur fragen, ob er etwa auf Grund des durch eine gültige Polizeiverordnung nicht erweiterten resp. modifizirten § 74 Z. 2 des Wassergesetzes in Strafe zu nehmen sei. Daß aber der Thatbestand dieser Strafnorm hier gegeben sei, dafür spricht nichts.

Urtheil vom 21. März 1899 nach Weimar S 12/99.

Bücherbesprechungen.

1. Wie vor 20 Jahren das Civilprozeßrecht, so hat nunmehr in den Hauptpunkten auch das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Deutschland eine einheitliche Ordnung und hierdurch die Aussicht erlangt, Gegenstand eines regen literarischen Meinungsaustausches und einer eingehenden Bearbeitung und Klärung zu werden, wie dies mit einem in einem großen Geltungsgebiete neu eingeführten Rechte naturgemäß zu geschehen pflegt. Dies bringt für den Praktiker die Nothwendigkeit mit sich, von den wichtigeren Werken, Abhandlungen und Entscheidungen auf diesem Gebiete sich fortwährend Kenntniß zu verschaffen, damit seine Berufsthätigkeit stets in Uebereinstimmung mit dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Praxis sich erhalte. Die Redaktion glaubt auf eine hierfür sehr geeignete Zeitschrift hinweisen zu sollen, welche die Beschäftigung mit dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat. Die seit dem Jahre 1879 bestehende Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, herausgegeben vom Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrath Schultzenstein und dem Geheimen Oberjustizrath und vortragenden Rath im Kgl. Preuß. Justizministerium Vierhaus (Carl Heymann's Verlag in Berlin) hat mit Beginn des 25. Bandes unter Erweiterung ihres Programms und Titels ihre Veröffentlichungen — Abhandlungen, gerichtliche Entscheidungen, Literatur, Gesetzgebung sind die ständigen Rubriken — auf das reichsgesetzliche Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt. Als bisherige bezügliche Veröffentlichungen sind aufzuführen: die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten, von Jastrow; über die Nachlaßregulierung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Raussnitz; das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Schultzenstein; Gesammtbericht über die Literatur des deutschen Civilprozeß- und Konkursrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Jahr 1898, von Kleinfeller; Uebersicht der im Jahre 1898 bekannt gemachten reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungs-, Civilprozeß- und Konkursrechts sowie des Ver-

Digitized by Google

fahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Bierhaus. Durch diese Erweiterung des Arbeitsgebietes der Zeitschrift, welche in ihrer vorzüglichen Leitung und Haltung bisher vom größten Einflusse für Wissenschaft und Praxis des Civilprozeßrechts gewesen ist, gewinnt in gleicher Weise auch das Recht des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den literarischen Verkehr, für wissenschaftliche Untersuchungen, für Orientirung über Literatur und Rechtsprechung ein vornehmes ständiges Organ, wie solches für die richtige Erfassung, Anwendung und Fortbildung dieses Rechtes dringend erforderlich ist. Möge jeder Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Benutzung dieser Zeitschrift sich empfohlen sein lassen!

2. Jäger, Dr. Ernst (Amtsrichter), Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht. Berlin, 1898, J. J. Heine. 3 M.

Der Verfasser, welcher bereits in der in Bd. 41 S. 284 ff. dieser Zeitschrift besprochenen Schrift sich als gründlicher Kenner der Materie gezeigt hat, stellt hier die Erbenhaftung, soweit dies zum Verständniß der Lehre vom Nachlaßkonkurse erforderlich, die Voraussetzungen und die Beendigung des Nachlaßkonkurses, die Gemeinschuldnerschaft, die Theilungs- und die Schuldenmasse im Nachlaßkonkurse, den Erbenkonkurs und dessen Verhältniß zum Nachlaßkonkurs, die besondere Gestaltung des Konkurses bei Nacherbfolge und bei Erbschaftskauf, den Konkurs über das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft dar und giebt hierdurch eine dankenswerthe Unterweisung über einen auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu gestalteten Theil des Konkursrechts, welche der Praxis insbesondere für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eine sehr erwünschte und förderliche Hülfe sein wird.

3. Paul, Dr. Karl (Landgerichtsrath), Der Vergleich im Civilprozeß. Ein Beitrag zur Lehre von den Urtheilssurrogaten. Leipzig, 1898, Roßberg'sche Hofbuchhandlung. 2,40 M.

Die Schrift stellt sich die Darlegung zur Aufgabe, daß der Vergleich im prozessualeu Sinne, insbesondere im Sinne der §§ 93 und 702 der C.P.O., von dem Vergleiche im materiellrechtlichen Sinne zu unterscheiden sei und alle Uebereinkommen der Prozeßparteien umfasse, welche den Rechtsstreit ohne Urtheil beizulegen bezwecken, auch wenn sie, wie z. B. Anerkenntnisse, Verzichte, Stundungen, einzelner Erfordernisse des materiellrechtlichen Vergleiches ermangeln. Die gediegene Schrift bietet insbesondere dem Praktiker, auch wenn er der Ansicht des Verfassers nicht beistimmen sollte, manches Interessante und Anregende.

4. Becher, Dr. Heinrich (Staatsanwalt in München), Die gesammten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen nebst den einschlägigen Ministerialerlassen. München, J. Schweitzer, 1899.

Digitized by Google

Die 14. Lieferung dieser zuletzt S. 286 dieses Bandes der Zeitschrift erwähnten Materialiensammlung enthält außer Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlungen hauptsächlich den Entwurf von Uebergangsvorschriften für das eheliche Güterrecht, für Bayern deshalb besonders wichtig, weil hier, wie die Entwurfsbegründung hervorhebt, zur Zeit mehr als 40 eheliche Güterrechte bestehen, in welchen die sämmtlichen in Deutschland vorkommenden Grundformen des ehelichen Güterrechts vertreten sind. Der Entwurf geht von denselben Hauptgrundsätzen, wie die Ueberleitungsgesetze Thüringischer Staaten bezüglich der sog. fränkischen Ehegüterrechte aus, die Güterstände der bereits bestehenden Ehen im Allgemeinen zwar den für den entsprechenden Güterstand im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Vorschriften zu unterwerfen, jedoch die bisher für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten in Geltung gewesenen Bestimmungen zu Gunsten des überlebenden thunlichst aufrechtzuerhalten.

5. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig (Rechtsanwalt in Jena), Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. Berlin, Karl Heymann. Erster Band, dritter Theil (Schluß des ersten Bandes), 1899. 3 M. (der ganze Band 10 M., geb. 12 M.).

In derselben präzisen und für den Gebrauch bei der praktischen Arbeit sehr zweckmäßigen Weise, welche bei Besprechung der ersten beiden Lieferungen Seite 286 f. dieses Jahrgangs der Zeitschrift des Näheren dargelegt ist, behandelt dieses Schlußheft des ersten Bandes das Sachenrecht. Dem handlichen Buche, das besonders dem juristischen Geschäftsmann ein schätzbares Hülfsmittel sein wird, sich im neuen Rechte schnell zurechtzufinden, das aber auch dem wissenschaftlichen Studium manche werthvolle Anregung zu geben geeignet ist, möge eine weite Verbreitung zu Theil werden!

6. Scherer, Dr. M. (Rechtsanwalt am Reichsgericht), Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erlangen, Palm und Enke. 5. Heft, 1898, 3 M. 6. Heft, 1899, 5 M. Das ganze Buch 20 M.

Mit diesen Heften ist das in diesem Bande der Zeitschrift S. 180 f. besprochene Werk abgeschlossen. Auch diese Schlußlieferungen zeigen die in Band 45 S. 191 f. dieser Zeitschrift geschilderte Art der Bearbeitung, insbesondere in der Vergleichung des neuen Rechtes mit den bisher geltenden Rechten, in der Verwerthung sowohl der bisherigen Praxis als der Gesetzesmaterialien. Der rühmenden Anerkennung der Gründlichkeit und Brauchbarkeit, welche die früheren Hefte seitens vieler Kritiker gefunden haben, kann man sich bezüglich des ganzen Werkes anschließen, welches besonders der richtigen Anwendung des neuen Rechts in der Rechtsprechung sehr nützliche Dienste leisten wird.

Digitized by Google

7. Fischer, Otto, Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Ein Festesgruß zum Doktorjubiläum Ernst Immanuel Bekkers (Sonderabdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 40). Jena, Gustav Fischer, 1899.

Die Schrift ist durch folgenden Fall veranlaßt: Der Bergwerkseigenthümer einer Steinkohlengrube hatte gegen den Gutsherrn, auf dessen Territorium die Grube gelegen und zu dessen Gunsten im Hypothekenbuche ein Privatbergregal über die Grube vermerkt ist, auf Anerkennung geklagt, daß diesem das vermerkte Regal nicht zustehe. Gegen die Klage waren die früher in Prozessen des Gutsherrn gegen den Staatsfiskus ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen geltend gemacht worden, durch welche der Fiskus zur Anerkennung des von dem Gutsherrn für sein Territorium in Anspruch genommenen Privatbergregals und zur Herausgabe der erhobenen Bergwerksregalgefälle verurtheilt war. Der um ein Gutachten über diesen Prozeß angegangene Verfasser hat das ertheilte Gutachten zu der vorliegenden Schrift verarbeitet, in welcher sowohl die Hauptfrage, inwieweit die Wirkung der Rechtskraft auf das Verhältniß einer Partei zu einem Dritten sich erstreckt, als einige durch sonstige Verwickelungen des Falles nahe gelegte Zweifel gründlich erörtert werden. Die Schrift ist ein sehr werthvoller Beitrag zu der schwierigen Lehre von den materiellen Wirkungen richterlicher Urtheile.

8. Peters, W. (weiland Landgerichtsrath), Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898). Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Neu bearbeitet von K. Elsner v. Gronow, Amtsrichter. 3. vermehrte Auflage. Berlin, H. W. Müller, 1899. Gebunden M. 4.

Diese beliebte Textausgabe mit Anmerkungen, deren zweite Auflage in Band 40 S. 262 dieser Zeitschrift besprochen ist, erleichtert in der vorliegenden dritten dem an die bisherige Fassung der Civilprozeßordnung gewöhnten Juristen die Orientirung dadurch, daß sie der neuen Paragraphennummerirung auch die alte in Klammern beifügt und die Abänderungen des Textes durch besondere Schrift kenntlich macht. Das Buch, welches bezweckt, ein durch die Entscheidungen des Reichsgerichts erläutertes Handbuch für die Praxis zu sein, bringt auch in der neuen Auflage diese Entscheidungen in möglichster Vollständigkeit; daneben erläutern die Anmerkungen die Veranlassung und die Bedeutung der Aenderungen der bisherigen Civilprozeßordnung. Ein Anhang enthält den Abdruck des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige in den neuen Fassungen.

9. Falkmann, R. (Kammergerichtsrath), Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche

Digitized by Google

Vermögen. Nach prozeß- und bürgerlichem Recht dargestellt. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Erste Lieferung. Berlin, Siemenroth und Troschel, 1899. 3 M.

Die erste Auflage dieses Werkes, welche in Bd. 36 S. 370 f. dieser Zeitschrift besprochen ist, hat wegen ihrer Gediegenheit und Reichhaltigkeit rühmende Anerkennung seitens der Kritik gefunden und in Literatur und Praxis großes Ansehen erlangt. Durch die vielfachen Aenderungen, welche die Civilprozeßordnung besonders im 8. Buche erlitten hat, ist eine Umarbeitung des Buches nothwendig geworden. Die eine solche gebende zweite Auflage zeigt in der vorliegenden ersten Lieferung, welche die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Schuldtitel und die Vollstreckungsklausel systematisch darstellt, daß das Werk nicht nur eine wissenschaftlich werthvolle Arbeit bietet, sondern auch der in der ersten Auflage ausgesprochenen Bestimmung, ein Nachschlagebuch für die Praxis zu sein, treu geblieben ist. In der Gründlichkeit, mit der alle bei der Zwangsvollstreckung entgegentretenden Fragen erörtert sind, in der Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung, in der sorgfältigen Durchforschung und Verarbeitung der Literatur und der Rechtsprechung zeichnet sich das vorliegende Heft ebenso aus, wie die erste Auflage.

Unger.

Während des Druckes dieses Heftes hat die Zeitschrift einen schweren Verlust erlitten durch das Hinscheiden ihres langjährigen Herausgebers, des

Oberlandesgerichtsraths Geheimen Justizrath Schulz.

Sein Andenken auch in diesen Blättern durch Schilderung seines Lebens und Wirkens zu ehren, muß dem nächsten Hefte vorbehalten werden.

Digitized by Google

Register

zu den Blättern für Rechtspflege in Thüringen.

Bd. 41—46. (Neue Folge XXI—XXVI).

Bearbeitet von **Helmrich.**

(Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen den Band der ganzen Reihe, die hinter denselben stehenden kleinen Zahlen die Seiten des betreffenden Bandes.)

A. Allgemeines.

Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für den Wirkl. Geheimen Rath Dr. Pape. 44, 376.

Bevölkerungsnachweis im Bezirke des Oberlandesgerichts Jena und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. 43, 373.

Literarische Umschau (Bücherbesprechungen) 41, 79—90, 182—192, 281—287, 363—375. 42, 87—96, 184—192, 286—288, 365—376. 43, 76—91, 176—192, 280—285, 367—372. 44, 82—87, 191—192, 282—288, 371—376. 45, 87—90, 181—192, 282—288, 372—376. 46, 167—183, 251—288, 334—338. (Uebersicht der erschienenen juristischen Literatur) 41, 59—79; 42, 156—180; 43, 52—75; 44, 58—82; 45, 58—86; 46, 140—167.

Nekrologe: Senatspräsident Thankmar v. Pläncknet † 20./2. 1896. 43, 97. — Geh. Justizrath Krieger † 22./1. 1896. 43, 289. — Staatsminister Dr. Anton Vollert † 6./5. 1897. 44, 289.

Oberbehördliche, für die Praxis wichtige Erlasse 44, 193—203; 46, 68—78.

Instruktion über die Behandlung der Zustellung von Schriftstücken ungarischer Gerichte in S.-Weimar **44**, 194. — Zu § 165 des G.V.G. **44**, 194. — Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien **44**, 199. — Zu § 141 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes **44**, 200. — Zum Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874, **44**, 200. — Ueber Ersuchen niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen **44**, 201. — Ueber die Befugnisse des Gerichtsvorsitzenden gegenüber der Staatsanwaltschaft in öffentlichen Verhandlungen. **46**, 68. — Ueber die Behandlung der Uebertretungen des § 68 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes **46**, 72. — Ueber die strafrechtliche Verfolgung der den bayr., sächs. oder württemb. Militärkontingenten angehörigen Personen wegen im Großh. S.-Weimar begangener strafbarer Handlungen **46**, 75. — Zustellungen an Exterritoriale **46**, 76. — Ersatzzustellungen betr. **46**, 78.

Digitized by Google

Personalveränderungen und Personalverzeichnisse. 41, 91. 42, 1. 43, 91. 44, 87. 45, 90. 46, 183.

Ueber die schriftlichen Arbeiten zur zweiten juristischen Prüfung nach dem thüringischen Prüfungsregulativ. 44, 1.

Ueber die durch die Einführung des B.G.B. der Landesgesetzgebung gestellten Aufgaben. 44, 97.

Uebersicht über die im Jahre 1880 bis 1895 abgehaltenen juristischen Staatsprüfungen. 43, 286.

Verursachung. Von dem Begriffe der V. in Lehre und Rechtsprechung. 42, 20.

Verzeichniß der geprüften Gerichtsassessoren und Referendare. 41, 95. 42, 18. 43, 288. 44, 95. 45, 95. 46, 190.

Zusammenstellung der ergangenen Landesgesetze. 41, 179. 42, 180. 43, 170. 44, 185. 45, 176. 46, 244.

B. Civilrecht, einschließlich Handels- und Wechselrecht und öffentliches Recht.

Actio de pauperie nach dem Sachsenspiegel § 4 Buch II Art. 40. 43, 351. 45, 35.

Actio hypothecaria negatoria bezüglich eines Mühlgrabens (Meininger Recht). 41, 144.

Adoption. Ueber die Tragweite des Verbotes der Annahme an Kindesstatt bei dem Vorhandensein ehelicher Kinder nach dem Recht der Thür. Staaten, insbesondere nach dem Weim. Recht. 45, 16.

Aktiengesellschaften. Die „gerichtliche Beurkundung" der Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften im Sinne des Art. 238a des H.G.B., die Protokollführung durch einen Gerichtsschreiber. 42, 154. Eine A. kann, obschon sie nach ihren Statutbestimmungen nur durch die Erklärung zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet wird, sich unter Umständen hierauf nicht berufen. 43, 346.

Alimente. Der Ehemann hat eine Alimentationsverpflichtung auch gegenüber den in die Ehe mitgebrachten Kindern seiner Ehefrau. 42, 345. — Abtretungs- und Alimentationsverträge enthalten keine Universalsuccession. 45, 140. — Entrichtung von Alimenten im Ehescheidungsprozeß. 44, 46. — Pfändbarkeit von Auszugsleistungen. 46, 85.

Anatocismus. Das gemeinrechtliche Verbot des Anatocismus bezieht sich nicht auf Prozeßzinsen. 46, 92.

Auslegung, richterliche. 41, 97.

Bereicherung. Begriff der Bereicherung. 46, 310.

Beurkundung des Personenstandes. Zeugniß über die Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Vorkinder bei zweiter Ehe (Meininger Recht). 41, 47. — Behandlung der Uebertretungen des § 68 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes. 46, 72.

Beweislast. Wer hat die Beweislast für die Behauptung der einem Rechtsgeschäft beigefügten Suspensiv- und Resolutiv-Bedingung? 46, 319. — Bei der Klage auf angemessenen Preis, wenn der Beklagte die Verabredung eines niedrigeren Preises behauptet? 46, 320.

Digitized by Google

Blindentestament. Errichtung eines solchen. Begriff der Blindheit. 46, 217.

Brandentschädigung. Zur Auslegung der Bestimmungen von Feuerversicherungsstatuten über die Verwendung der Brandentschädigungen zum Wiederaufbau. 44, 228.

Briefe. Recht des Adressaten auf an ihn adressirte, aber nicht abgeschickte Briefe. 46, 311.

Bürge. Wann giebt die Vernachlässigung der dem Gläubiger in der Beitreibung der Schuld vom Hauptschuldner obliegenden Diligenz dem Bürgen einen Grund zur Einrede des dolus? 45, 37.

Bürgerliches Gesetzbuch, die Stellung des Richters nach dem B.G.B. 45, 97.

Cession. Der Cedent hat dem Cessionar bei Realisirung der cedirten Forderung „verkehrsüblichen" Beistand zu leisten. 43, 347. — Die Verpflichtung des Abtreters einer hypothekarisch gesicherten Forderung, dem Cessionar auf dessen Verlangen statt der Cessionsurkunde eine Löschungsbewilligungsurkunde zu verabfolgen, läßt sich nicht begründen. 45, 347.

Dienstbote. Begriff „Dienstbote" nach dem Meininger Erbschaftssteuergesetze vom 20./5. 1885. 41, 326.

Differenzgeschäfte. Grenzbestimmung zwischen reinem Differenzgeschäft und legitimem Spekulationsgeschäft auf Zeit. 42, 248.

Doktor-Diplom einer ausländischen privaten Gesellschaft berechtigt nicht zur Führung des Doktor-Titels. 45, 135.

Ehegesetz, das gothaische, vom 15. August 1834 in seiner heutigen Geltung mit besonderer Berücksichtigung des Preuß. Landrechts sowie der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuches. 44, 102, 203, 296.

Eheleibliche Nachkommen. Zur Auslegung des Ausdrucks „ehel. Nachk." in einer Familienfideikommißstiftungsurkunde. 44, 140.

Ehe, Aufrechterhaltung und Trennung. Grenzen der Befugniß der Ehefrau, wegen erlittener Mißhandlungen sich von ihrem Ehemann fern zu halten. 42, 233. — Voraussetzung der Ehescheidung wegen Mißhandlungen. 44, 356. — Versagung der sofortigen Trennung, Einleitung des Besserungsverfahrens nach § 124 und 125 des Goth. Ehemandates. 45, 33. — Der richterliche Befehl auf Leistung der ehelichen Pflicht als Voraussetzung der Ehescheidungsklage wegen deren hartnäckiger Verweigerung nach gemeinem sächsischen Recht. 41, 21. — Die Thatsache, daß ein Ehemann sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat, an und für sich allein, giebt dem anderen Ehegatten eine Einrede gegen die Klage auf Ehefortsetzung nicht (Gem. Recht). 41, 329. — Kann wegen Ehebruchs auf zeitweise Trennung geklagt werden? 44, 164. — „Verurtheilung zu langwieriger Freiheitsstrafe" als Ehescheidungsgrund nach § 234 der Altenburger Eheordnung. 41, 25. — Einfluß des Domizilwechsels der Eheleute auf das im Ehescheidungsprozesse anzuwendende Recht. 43, 42. — Voraussetzung der einstweiligen Verfügung auf Gestattung der Trennung und Entrichtung von Alimenten im Ehescheidungsprozeß nach gemeinem Recht. 44, 46. — Die Zeit der Trennung während des Rechtsstreites ist auf die durch richter-

Digitized by Google

lichen Ausspruch bestimmte Zeit der Trennung nicht in Anrechnung zu bringen. 44, 357. — Wer hat bei zeitweiliger Ehetrennung in allgem. Gütergemeinschaft das gütergemeinschaftliche Haus zu verlassen? 41, 333. — Ueber die Frage, wem von zwei geschiedenen Ehegatten ein Kind aus der geschiedenen Ehe zur Erziehung zu überlassen sei, ist im Großherzogth. Weimar das Ehescheidungsgericht zuständig. 46, 106. — Reverturverfahren in Ehesachen nach Weim. Recht ist nach den vor dem 1. Oktober 1879 gültigen Grundsätzen zu behandeln. 43, 148. 44, 352. — Strafandrohung bei Rückkehrbefehlen nach gemeinem sächsischen Recht. 41, 23. — Zwangsmittel zur Herstellung des ehel. Lebens nach Altenb. Recht. 41, 346. — Nach gemeinem Recht. 46, 226. — Rechtshülfe im Reverturverfahren. 45, 132. — Kosten des Reverturverfahrens. 45, 265.

Ehesachen. Kostenvorschußpflicht des Ehemannes nach gemeinem sächs. Recht. 43, 150. — Gegenseitige Unterhaltungspflicht der Ehegatten nach Goth. Recht. 45, 31. — Ueber die Rückgabe der dos während bestehender Ehe nach der Henneb. Landesordnung. 45, 47. — Voraussetzungen der Geltendmachung einer dem Ehemann gegen seine Frau zustehenden Forderung während bestehender Ehe nach gemeinem sächsischen Recht. 46, 95. — Rechtliche Gültigkeit des Verzichtes eines Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes. 46, 123.

Eheliches Güter- und Erbrecht der Coburger Statuten im Meininger Oberland. 41, 218. — Kritik über die Darstellung desselben in Ungers Meining. Privatrecht. 45, 231. — Ansprüche eines Ehemannes gegen seine mit ihm in allgem. Gütergemeinschaft lebende Ehefrau. Haftung des Gesammtgutes für Deliktsschulden. Hildburghäuser Recht. 43, 250. — Verfügungsbefugniß des überlebenden Ehegatten bei der Hildburghäuser Gütergemeinschaft. 45, 149. — Nach den Frankenhäuser Statuten. 41, 289. 42, 43.

Ehrentitel. Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? 46, 289.

Eidesstattliche Versicherung des preußischen Rechts (Gesetz vom 12. März 1869 betr. Erbbescheinigung) und die in Thüringen übliche „Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt". 45, 39.

Eigenthumsklage. Begründung der E. gegen denjenigen, der sich arglistigerweise der Sache entäußerte. 41, 244, s. a. Klage.

Eigenthumsstörung. Negatorienklage, Eingriff in die Luftsäule, Recht auf Nothweg. 45, 261. — Einrede der Chikane gegenüber einer Eigenthumsstörungsklage. 46, 304.

Eigenthumsübertragung. Umstände, unter welchen einem Vertrag und der angeblich auf Grund desselben bewirkten Eigenthumsübertragung die Rechtswirksamkeit abzusprechen. 46, 314.

Eigenthumsverlust. Zur Frage des Eigenthumsverlustes an beweglichen Sachen durch Dereliction. 46, 304.

Eigenthumsvorbehalt bei Mobiliarverkauf nach gem. Recht. 41, 243. — An Mobilien nach Weim. Recht., Statutenkollision. 43, 265.

Einstweilige Verfügungen, Wirksamkeit derselben gegenüber Dritten. 42, 68.

Digitized by Google

Eisfelder Statuten. Nach diesen erstreckt sich die Haftung der Ehefrau für Schulden des Mannes nur auf das gütergemeinschaftliche Vermögen. 44, 235. 46, 89.

Elektrische Beleuchtungsanlagen. Sind sie Zubehör des Hauses? 46, 212.

Enteignung bei Eisenbahnanlagen. Feststellung der Entschädigung. Weim. u. Meining. Recht. 41, 193. — Kosten in Enteignungssachen. 46, 118. s. a. Expropriation.

Entmündigung. In welchem Umfange beschränkt die Entmündigung den Verschwender in seiner Geschäftsfähigkeit nach gemeinem und Altenburgischem Rechte? 44, 135.

Entwässerungsanlagen. Die nach Ortsgesetz von dem Hauseigenthümer zu den Kosten der Rohrlegungen für Hausentwässerungen auf Straßenterrain an die Stadt zu zahlenden Beiträge sind im Konkurs des Schuldners nicht privilegirt. 44, 248.

Erbauseinandersetzungs-Verträge (Immobilien) nach den Frankenhäuser Statuten. 43, 41.

Erbbegräbnisse. Das Recht der Erbbegräbnisse, insbesondere nach Weim. Recht. 45, 244, 289. 46, 47.

Erbbescheinigung gilt im Herzogth. Anhalt auch für die Testamentserben. 41, 33. — Eidesstattliche Versicherung des Preuß. Rechts (Gesetz vom 12. März 1869) und die in Thüringen übliche „Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt." 45, 39.

Erbrecht. Erbloser Nachlaß und die Stellung des Fiskus zu einem solchen nach Altenb. Recht. 41, 136. — Erbrecht der Ehegatten nach den Frankenhäuser Statuten. 41, 289. 42, 43. — Gattenerbfolge bei kinderloser Ehe nach der Rudolst. Successionsordnung vom 1./11. 1769 und die Voraussetzung einer gerichtlichen Nachlaßregulirung in diesem Falle. 42, 273. — Erbschaftsschulden, Nachlaßverzeichniß und Bedeutung der Vorschrift des § 695 C.P.O. für das Weim. Rechtsgebiet. 42, 252. — Das Erbrecht sogenannter Mantelkinder in Familienfideikommisse. Auslegung des Ausdruckes „eheleibliche" Nachkommen in der Stiftungsurkunde. 44, 140. — Vererblichkeit der Rechte der Kinder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nach Coburgischem Recht. 44, 237. — Laesio enormis beim Erbschaftskauf. 45, 159. — Intestaterben können vom Nachlaßgerichte Abschrift des Testaments verlangen. 45, 278.

Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft. 45, 362.

Ersatzanspruch wegen ertheilter unrichtiger Auskunft. 46, 310 s. a. Schadensersatz.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Kann sich der nicht formgerecht ausgeschiedene Genossenschafter gegen spätere Einforderung von Geschäftsantheilen durch den Einwand schützen, daß ihn der Vorstand als ausgeschieden behandelt habe? 44, 159.

Expropriation. Hat der Expropriationskommissar über die Nothwendigkeit der Expropriation im Allgemeinen zu entscheiden? (Reuß j. L. Recht.) 46, 115. — Kosten in Enteignungssachen. 46, 118.

Familienfideikommisse. Ist zur Errichtung von F. nach Altenb. Recht die landesherrliche Genehmigung erforderlich? 41, 138. — Zur

Digitized by Google

Auslegung des Ausdrucks „Eheleibliche Nachkommen" in einer Familien-fideikommißstiftungsurkunde. 44, 140. — Fideikommissarische Beschränkung des Eigenthums an Grundstücken. 41, 18.

Feuerversicherungsverträge. Zur Auslegung und Anwendung der sog. Verwirkungsklauseln in F. 42, 135. — Zur Auslegung von Statuten von Brandversicherungsvereinen. 44, 228, 351. — Eigenthumswechsel der versicherten Immobilien. 44, 351.

Fluchtlinien. Freilegung von Gebäuden im Sinne des gothaischen Fluchtliniengesetzes. 43, 146.

Frankenhäuser Statuten. Geltung derselben im Orte Ichstedt. 43, 41.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Landesgesetzgebung. 46, 1.

Gebrauchsmuster. Umfang der erforderlichen Glaubhaftmachung im Falle des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Schutz eines Gebrauchsmusters. 42, 330. — Fällt die Verwendung eines neuen Werkstoffes unter die Worte des § 1 des Gebrauchsmustergesetzes „durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung"? 44, 367. — Gebrauchsmusterschutz für Maschinen oder einzelne Theile derselben. 45, 258.

Gemeinderechte. Rechtliche Natur von sog. G. in Ansehung des berechtigten Subjektes nach Meining. Recht. 42, 235. 45, 122.

Gemeinderechnungsführer. Pflicht des Gemeinderechnungsführers auf einem Dorf zur Aufbewahrung von Gemeindegeldern an einem „sicheren Ort". 46, 318.

Genossenschaftsrecht. Einrede des durch Betrug herbeigeführten Beitritts gegen Ansprüche der Genossenschaft an den Genossenschafter. 43, 260. — Tragweite des § 68 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes. 44, 343. — Haftung für Verfehlungen des Vorstandes der Genossenschaft gegen die ihm in § 67 auferlegte Verpflichtung 44, 343. — Gemeinrechtliche Restitution bei unverschuldeter Verhinderung im Falle des § 168 des Genossenschaftsgesetzes. 45, 34.

Gewässer. (Meininger Recht.) Hat ein Hypothekengläubiger, welchem ein im Grundbuch als Privateigenthum des Mühleneigenthümers eingetragener Mühlgraben mit verpfändet ist, wenn das Staatsministerium als Landespolizeibehörde die Eigenschaft des Mühlgrabens als öffentl. Gewässer behauptet, die actio hypoth. negatoria gegen den Landesfiskus? 41, 144. — Befugnisse der Verwaltungsbehörden in Wasserpolizeisachen. 41, 325, 327. — Die Thatsache, daß ein Grundstück seit unvordenklicher Zeit alljährlich der Ueberschwemmung durch Hochwasser ausgesetzt gewesen, giebt dem Grundstückseigenthümer noch nicht die Befugniß, Aenderungen am Flußlauf, durch welche diese Ueberschwemmungen beseitigt werden, zu widersprechen oder wegen derselben Entschädigung zu fordern. Gemeines Recht und S.-Meiningisches Partikularrecht. 42, 325.

(Gothaisches Recht.) Können vertragsmäßige Beschränkungen der an einem öffentlichen Gewässer anliegenden Grundstückseigenthümer in der Benutzung der fließenden Wasserwelle zum Zwecke der Erlangung von

Digitized by Google

Rechtswirkung auch gegen dritte Erwerber der fraglichen Grundstücke ins Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden? 41, 171.

(Weim. Recht.) Wässerungsanlagen nach dem Weim. Gesetze vom 15./2. 54. Steht dem Eigenthümer des Flußbettes ein Widerspruch gegen die Wasserentnahme und die derselben dienenden Anlagen im Flußbette zu? 42, 266. — Kiesentnahme 46, 326.

Grundbuch. Preußische Verordnung vom 16. Oktober 1895 betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Amtsgerichts Brotterode und § 12 der Konkursordnung. 45, 118.

Grundbuch- und Hypothekenrecht. (Weim. Pfandgesetz.) Das dem Gläubiger bekannte Naturaleigenthum eines Dritten hindert nach Weimarischem Rechte die Zwangsversteigerung der Hypothekenobjekte. 44, 157. — Legitimation eines Hypothekenforderungsberechtigten. 44, 257. —

(Meiningen.) Hat ein Hypothekengläubiger, welchem ein im Grundbuch als Privateigenthum des Mühleneigenthümers eingetragener Mühlgraben mit verpfändet ist, wenn das Staatsministerium als Landespolizeibehörde die Eigenschaft des Mühlgrabens als öffentliches Gewässer behauptet, die actio hypoth. negatoria gegen den Landesfiskus? 41, 144. — Eintrag der Kosten der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch nach dem Gesetz von 21./6. 79. 41, 50. — Wie ist ein Bauwerk, welches einen öffentlichen Fluß überspannt, grundbuchlich zu behandeln? 42, 350. — Wie ist das Urtheil, durch welches in einem Anfechtungsprozeß die Unwirksamkeit des zwischen dem Beklagten und dem Schuldner des Klägers abgeschlossenen Grundstücksabtretungsvertrags auch wegen erst noch fällig werdender Forderungen des Klägers ausgesprochen ist, in das Grundbuch einzutragen? 43, 351. — Ist die Eintragung eines Hülfspfandrechts zu verweigern, wenn auf dem betr. Grundbesitz ein auf Privatwillkür beruhendes Veräußerungs- und Verpfändungsverbot sich. eingetragen findet? 42, 352. — Zulässigkeit der Uebernahme einer Hypothekenschuld von Seiten des neuen Erwerbers eines verpfändeten Objekts, wenn der neue Erwerb in Folge einer Zwangsversteigerung eingetreten ist, nach gemeinem Recht. Zu Nr. 56 der Meining. Sporteltaxe vom 16. März 1875. 44, 175. — Grundbucheintrag auf Grund Testamentes beim Widerspruch der gesetzlichen Erben. 44, 52. — Angebliches Naturaleigenthum an Grundstücken. 45, 122.

(Altenburg.) Hypothekenerwerb eines Einzelkaufmanns unter seiner Firma. 45, 279.

(Coburg u. Gotha.) Ist die Armenkommission der Stadt Gotha eine „öffentliche Behörde", deren Anträge beim Grundbuchamt nach § 21 der Grundbuchordnung einer Beglaubigung nicht bedürfen? 41, 42. — Gottespfennig nach dem Goth. Gesetz vom 1. März 1877. 41, 44. — Der die Eintragung einer Zwangshypothek beantragende Prozeßbevollmächtigte hat sich dem Grundbuchamte gegenüber nicht durch Vorlage einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht auszuweisen. 41, 169. — Recht der Ehefrau, die Hypothezirung ihrer Illatenforderung auf den Grundbesitz ihres Mannes einseitig zu verlangen. 43, 276. — Vertheilung auf mehrere Hypotheken desselben Gläubigers im Subhastations-

Digitized by Google

verfahren. 43, 272. — Können vertragsmäßige Beschränkungen der an einem öffentl. Gewässer anliegenden Grundstückseigenthümer in der Benutzung der fließenden Wasserwelle zum Zwecke der Erlangung von Rechtswirkung auch gegen dritte Erwerber der fraglichen Grundstücke ins Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden? 41, 171.

(Rudolstadt.) Unzulässigkeit der Verfügung von Ordnungsstrafen seitens Schwarzb. Amtsgerichte gegen Gemeindevorstände auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 6. Juni 1856. 42, 271.

(Reuß ä. L.) Ist die Vormerkung einer auf vollstreckbaren Schuldtitel gestützten Forderung auf dem vom Schuldner ererbten Grundstück, während derselbe noch nicht als Eigenthümer des Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, zur vorläufigen Sicherung einer Zwangshypothek an demselben zulässig? 41, 270. — Rechtstitel zur Eintragung einer Cession der Cessionsvertrag. Annahme der Cession durch den Cedenten als Beauftragten des Cessionars ungültig. 41, 274.

(Reuß j. L.) Wiederherstellung eines gelöschten Eintrags. 41, 53. — Begriff der Dispositionsbeschränkung im Sinne von § 13 Ziff. 7 des Hypoth.-Ges. 41, 55. — Hypothekenbestellung durch den noch nicht eingetragenen Käufer. 41, 255. — Bestellung von Hypotheken an ideellen Antheilen eines im alleinigen Eigenthum einer Person stehenden Grundstücks. Vorbehalt einer Hypothek. 41, 256. — Unzulässigkeit des Eintrages von Verzugszinsen. 41, 258. — Anwendbarkeit von § 145 des Hypothekengesetzes auf Privaturkunden, welche vor einem nicht reußischen Gerichte oder Notar rekognoszirt sind. 41, 259. — Beglaubigte Abschriften von Notariatsurkunden als genügende Unterlagen für Eintragungen bezw. Löschungen. 41, 262. — Der Widerspruch des Hypothekenschuldners gegen die Eintragung einer Cession ist vom Hypothekenrichter nicht auf seine materiell-rechtliche Begründung zu prüfen, wenn die Existenz der Forderung bestritten wird. 41, 263. — Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung eines Grundstücks. 41, 264. — Muß der seine Rechte aus einem Grundstückskaufe Abtretende als Besitzer eingetragen werden? 44, 274. — Berechnung der Jahresfrist in §§ 176, 177 des Hypothekengesetzes. 44, 275. — Nachträglicher Widerspruch des Cedenten gegen Eintragung der Cession. 44, 276. — Pfändbarkeit beweglicher Zubehörungen eines Hypothekengrundstücks. 44, 278. — Löschung von Auszugsrechten nach dem Tode des Berechtigten. 44, 279. — Kein Aufgebotsverfahren zur Beseitigung von Vorkaufsrechten. 44, 281.

(Anhalt.) Recht der Interessenten und Notare zur Einsichtnahme der Grundbücher. 41, 35. — Ertheilung von Abschriften von Grundbuchblättern nach § 28 der Grundbuchordnung. 41, 36. — Antrag auf Eigenthumsübertragung. 41, 36. — Originalvollmachten bei Grundbuchsachen. 41, 36. — Uebergang des Pfandrechts bei Cession einer Hypothekenforderung nach § 6a der Grundbuchordnung. 41, 37. — Kautionshypotheken haben die Natur bedingter Hypotheken. 41, 38.

Gutsabtretung. Sportelberechnung bei Gutsabtretungen und Vererbungen an De- und Ascendenten sowie in Folge von Theilungsverträgen nach Meininger Recht. 43, 39. — Zur Auslegung des Wortlautes des § 45 der Meininger Sportelordnung (Theilungsverträge). 43, 166.

Digitized by Google

Haftpflicht der Eisenbahnen für den Zustand ihrer Transportmittel. 41, 329, — des Eigenthümers eines Thieres für den durch dieses verursachten Schaden. 43, 351.

Haftpflichtgesetz. Eigenes Verschulden eines beim Eisenbahnbetrieb Verletzten im Zusammentreffen mit Verschulden der Bahnverwaltung, 43, 135. — Ueberfahrenwerden eines Reiters auf einer Bahn untergeordneter Bedeutung, Verschulden des Bahnbetriebsunternehmers. 46, 80.

Handelsgesellschaft. Sportelberechnung für die bei Begründung und Auflösung von offenen Handelsgesellschaften eintretenden Eigenthumsveränderungen nach Meininger Recht. 43, 37.

Handelsrecht. Kein Empfangsverzug in Unterlassung des Abrufes der Waare durch den Käufer (Art. 343 H.G.B.). 43, 43. — Kann der Einzelkaufmann unter seiner Firma Grundbesitz oder Hypotheken erwerben und ihm zustehende Forderungen an seine Firma abtreten? 43, 193. — Die Firma des Einzelkaufmannes im Prozeß 40, 193. 42, 113. — Muß beim Ausscheiden eines Theilhabers einer offenen Handelsgesellschaft der der letzteren gehörige Grundbesitz ganz oder zu einem Antheile auf die oder den übrig bleibenden Gesellschafter übereignet werden? 43, 196. — Muß übereignet werden, wenn der letzte Inhaber der Firma einer Handelsgesellschaft in dieselbe wieder einen Gesellschafter aufnimmt? 43, 205. — Liegt in der nachträglichen Stützung eines ursprünglich gegen den Beklagten als Besitzer erhobenen Anspruches auf den Besitz der offenen Handelsgesellschaft, deren Theilhaber er ist, eine Klagänderung? (§ 112 H.G.B.). 43, 255. — Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den nach Art. 237 Abs. 3 des H.G.B. die Berufung einer Generalversammlung anordnenden Beschluß des Handelsgerichts. 43, 269. — Fall, in welchem in der theilweisen Verwendung übersendeter Waare Genehmigung der ganzen Sendung gefunden worden ist. 42, 239. — Keine Förmlichkeiten der Verbürgung der Ehefrauen in Handelsgeschäften nach Rudolst. Recht. 42, 275. — Bedeutung des Fakturenvermerks, „Zahlbar in X." 45, 128. — Stellung zur Disposition 42, 239. — Siehe auch Differenzgeschäfte.

Hausschwamm (Trockensäule). In einem erkauften Haus nachträglich entdeckte Trockensäule berechtigt gewöhnlich den Käufer nicht zur Redhibition 41, 242.

Holzberechtigungen. Die rechtliche Natur von sog. Gemeinderechten, insbesondere Holzberechtigungen in Ansehung des berechtigten Subjektes. 42, 235.

Illaten. Begründung der Illatenrückforderungsklage nach gemeinem sächs. und altenburg. Recht. 45, 131.

Invaliditäts- und Altersversicherung. Entscheidungen des Großherzogl. S. Staatsministeriums, Dep. des Innern zu Weimar, auf Grund des § 122 des J.- u. A.-Gesetzes vom 22./6. 1889. 42, 311. — Streitigkeiten über Versicherungspflicht von Aufwärterinnen 42, 314, Hausdame 42, 321, Holzhauer 42, 312, Lehrlingen 42, 320, Militärpersonen als Statisten im Theater 42, 311, Schneider 42, 313, Waldaufseher 42, 312, Wirkermeister 42, 322. — Zu § 141 des J.- u. A.-Gesetzes (Vereinbarung der Thüring. Staaten wegen Nichtberechnung von Schreibgebühren und Portokosten). 44, 200.

Digitized by Google

Juristische Personen. Sind nach dem Recht von Reuß ä. L. Privatvereine zu geselligen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken, deren Statuten zwar von der zuständigen Staatsbehörde genehmigt sind, denen jedoch die juristische Persönlichkeit von der Staatsgewalt nicht ausdrücklich verliehen ist, gleichwohl juristische Personen? 41, 175.

Kauf. Mängel des Kaufgegenstandes. 41, 242. — Die Einrede des Betrugs des Verkäufers gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises. 46, 96. — Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft. 46, 103. — Verwechslung der Plannummern bei Uebereignung eines erkauften Grundstücks. 46, 219. — Bedeutung der in einem Immobiliarkaufvertrag getroffenen Bestimmung, daß ein Theil Kaufpreises „stehen bleiben" soll. 46, 312.

Klagbegründung. Begründung der Eigenthumsklage gegen denjenigen, der sich arglistiger Weise der Sache entäußert hat. 41, 244. — Eventuelle Stützung der Klage auf einen einredeweise vorgeschützten Vergleich. 43, 134. — Begründung der Illaten-Rückforderungsklage nach gem. sächs. und altenb. Recht. 45, 131.

Kompetenzkonflikte. Unzulässigkeit des Rechtswegs für die Rückforderung der Einkommensteuer wegen zu hoher Einschätzung nach Goth. Recht. 46, 125.

Konkurrenzverbot. Rechtswirksamkeit und Auslegung eines örtlich unbeschränkten Konkurrenzverbotes. Unbestimmtheit des Vertragsgegenstandes. 45, 37. — Zur Auslegung des Verbotes ein Konkurrenzgeschäft zu errichten. 45, 356.

Konventionalstrafbestimmungen. Unwirksame K. bei Arbeitsverträgen. 45, 261.

Kummerschlag des § 60 des Altenb. Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen. 45, 163.

Laesio enormis beim Erbschaftskauf. 45, 159.

Legitimation. Voraussetzung einer legitimatio per subsequens matrimonium. 46, 209.

Mantelkinder. Das Erbrecht sog. Mantelkinder im Familienfideikommisse. 44, 140.

Nachlaßregulirung im Herzogthum Anhalt. (Gem. Recht.) 41, 33.

Namenrecht. (Besonders nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich.) 46, 193.

Naturaleigenthum an Grundstücken, das angebliche, nach meining. Recht. 45, 122.

Negatorienklage. Eingriff in die Lichtsäule. Recht auf Nothweg. 45, 261.

Nießbrauch- und freies Verfügungsrecht des Ehemanns über Kapitalforderungen nach Anhalt. Recht. 41, 35. — Der Nießbrauch an einem Grundstücke gehört nicht zu den den Grundstücken gleichartigen Rechten, welche nach § 1 des Anhalt. Subhastationsgesetzes der Subhastation unterliegen. 41, 39.

Offenbarungseid. Leistung des erbschaftlichen Offenbarungseides vor dem Verlassenschaftsgerichte bei Einverständniß der Betheiligten. 44, 53.

Offenbarungspflicht des überlebenden Elterntheils nach Rudolstädter Recht. 43, 143.

Digitized by Google

Pater est quem nuptiae demonstrant. 46, 209.

Pertinenzen. Untrennbare Pertinenzen bestimmter Grundstücke — unter gewissen Voraussetzungen abtrennbare Grundstückspertinenzen — vollständig frei veräußerliche Rechte. 42, 235. — Elektrische Beleuchtungsanlagen. Sind sie Zubehör des Hauses? 46, 212. Desgl. Oefen. 46, 83.

Pfandrecht. Konkurrenz zwischen gesetzlichem Pfandrecht des Verpächters und Pfändungspfandrecht. Einwirkung des Pfandverkaufs durch den Gerichtsvollzieher auf die am Pfändungsobjekt bestehenden besseren Pfandrechte. Ausübung des Verkaufsrechts durch einen nicht besitzenden Pfandgläubiger. 43, 363. — Das Weim. Pfandgesetz gewährt dem Vermiether keinen gesetzlichen Pfandrechtstitel. 44, 183. — Einschränkung der Zulässigkeit von Pfändung beweglichen Zubehörs des Hauses (Oefen) nach Gothaischem Recht. 46, 83. — Haftung des Gerichtsvollziehers bei unzulässigerweise vorgenommenen Pfändungen. 46, 83. — Pfändbarkeit von Auszugsleistungen. 46, 85.

Pferdekaufgeschäft. Erfüllungsort bei einem Pferdekaufgeschäft. 46, 103.

Pro herede gestio? 42, 334.

Qui agit certus esse debet. 43, 134.

Rechnungslegung des Gemeinschuldners. S. 347. — Rechnungspflichtigkeit der Prokuristen 44, 348. — Gegenüber dem provisionsberechtigten Agenten, 45, 141.

Rechtsgeschäft. Wer hat die Beweislast für die Behauptung der einem Rechtsgeschäft beigefügten Suspensiv- und Resolutiv-Bedingung? 46, 319.

Rechtsweg gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden nach cob. Recht, durch welche Privatwege zu öffentlichen Wegen erklärt und deren Unterhaltungspflicht den Gemeinden zugewiesen wird. 41, 115. — Beschränkung des Rechtswegs gegenüber der von Weim. Verwaltungsbehörden ertheilten Erlaubniß zur Wasserentnahme aus Flußbetten. 42, 227. — Für die Beitreibung der durch städtisches Ortsstatut dem Hauseigenthümer auferlegten Beiträge zur Herstellung neuer Straßen ist im Großherzogthum Weimar der Rechtsweg unzulässig. 44, 242. — Nach Altenburger Recht. 44, 247. — Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Straßenbaubeitrags nach Rudolst. Recht. 46, 84. — Zulässigkeit des Rechtswegs bei Eigenthumsstörungsklagen. 45, 261. — Unzulässigkeit des Rechtswegs für die Rückforderung von Einkommensteuer wegen zu hoher Einschätzung nach Goth. Recht. 46, 125. — Ausschluß des Rechtswegs bei Grundstückszusammenlegungen nach Mein. Recht. 46, 134.

Reverturverfahren siehe Ehe.

Restitution, gemeinrechtliche, bei unverschuldeter Verhinderung im Falle des § 168 des Genossenschaftsgesetzes. 45, 34.

Sachsenspiegel. Actio de pauperie nach dem Ssp. 43, 351; 45, 35.

Schadensersatzklage des auf öffentlicher Straße in Folge deren mangelhafter Beschaffenheit Gestürzten gegen den Eigenthümer der Straße. 43, 354; 44, 240; 45, 358. — 46, 310 f. Ersatzanspruch.

Schadensersatzpflicht des Eigenthümers eines Thieres gegenüber dem durch dieses Verletzten. 43, 351; 45, 35.

Schankkonzession. Zurückziehung einer Konzession zum Wirthschaftsbetriebe. 41, 325.

Digitized by Google

Schenkung auf den Todesfall. Form derselben nach Schwarzb.-Rudolst. bezw. nach gemeinem und gemeinem sächs. Recht. 43, 42. — Schenkung auf den Intestat-Erbtheil eines der Erben gelegt. 45, 149.

Schuldverschreibungen. Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden inländischen Schuldverschreibungen nach Meining. Recht. 41, 279.

Solidarschuld oder Verpflichtung pro rata. Welches Ortsrecht bestimmt die Art der Haftung gemeinrechtlich Kaufender? 45, 133.

Superficies. Zum Begriff der S. Die Annahme einer solchen erscheint nicht schon dadurch als ausgeschlossen, daß dem Eigenthümer der Grundfläche die Befugniß vorbehalten ist, jederzeit Beseitigung des errichteten Gebäudes fordern zu können. 45, 116.

Servitus, ne luminibus officiatur, Voraussetzungen derselben und einer auf Entfernung eines vom Nachbar auf seinem Grundstück errichteten Bretterverschlages, welcher dem Antragsteller Fenster verdunkelt, gerichteten einstweiligen Verfügung. 44, 46. — Vermuthung für prekaristischen Besitz bei der Ersitzung einer Servitut. 41, 242.

Stadtbauplan. Das Statut der Stadt Jena vom 22. Juni 1881, die Einführung des Stadtbauplanes betreffend, und die dagegen erhobenen rechtlichen Bedenken. 45, 310; 46, 251.

Statutenkollision. Eigenthumsvorbehalt an beweglichen Sachen nach Weim. Recht. 43, 265.

Stellung zur Disposition. Fall, in welchem in der theilweisen Verwendung übersendeter Waare Genehmigung der ganzen Sendung gefunden worden ist. 42, 239.

Stempel. Zur Auslegung des § 3 des S. Gothaischen Stempelgesetzes vom 27. Juni 1889. 42, 331.

Stempelgebühr. Erstattbarkeit der St. für zur Empfangnahme des Gegenstandes ermächtigende Prozeßvollmachten nach Preuß. Recht. 43, 278.

Stillschweigendes Zugeständniß oder nur Nichtbestreiten gegnerischer Behauptungen. 42, 235.

Straßenbaukosten. Klagrecht des von der Gemeinde wegen eines Straßenbaukostenbeitrags in Anspruch genommenen Hausbesitzers nach Schwarzb.-Rudolst. Recht. 46, 84. Siehe auch Rechtsweg.

Testament. Eintragung ins Grundbuch auf Grund testamentarischer Berufung beim Widerspruch der gesetzlichen Erben. 44, 52. — Auslegung eines Testamentes aus den Vorgängen bei dessen Errichtung. 44, 143. — Voraussetzungen der Korrespektivität eines Testaments. 44, 147. — Nichtpflichttheilsberechtigte Intestaterben können vom Nachlaßgericht Abschrift des Testaments verlangen. 45, 278. — Errichtung eines Blindentestaments. Begriff der Blindheit. 46, 217.

Titelentziehung durch den Landesherrn. 46, 289.

Uebereignung. Rechtswirkungen der Verwechslung der Grundstücks-(Plan-) Nummer bei einer Uebereignung. 46, 219.

Unfallversicherung. Kann der zum Schadensersatz Verpflichtete gegenüber dem Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft aus der gesetzlichen Cession des § 98 des Reichsunfallversicherungsgesetzes sich auf einen mit dem Verletzten geschlossenen Vergleich berufen? 44, 357.

Digitized by Google

Universalsuccession. Abtretungs- und Alimentationsverträge enthalten keine Universalsuccession. 45, 140.

Unlauterer Wettbewerb. Unrichtige Angaben thatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 27./5. 96. 45, 135. — Das Doktordiplom einer ausländischen privaten Gesellschaft berechtigt nicht zur Führung des Doktortitels. 45, 135. — Die Anpreisung: „Ersatz für Kathreiners Malzkaffee" unterfällt nicht dem Reichsgesetz vom 27./5. 96. 45, 137.

Vermächtnißvertrag. Rechtswirksamkeit einer Schenkung auf den Inteſtaterbtheil eines Erben gelegt, als Schenkungsvertrag unter Lebenden, auf den Todesfall oder als Vermächtnißvertrag. 45, 149.

Väterliche Gewalt im Herzogthum Anhalt. 41, 34.

Verbürgung der Ehefrauen. Keine Förmlichkeiten in Handelsgeschäften nach Rudolst. Recht. 42, 275.

Verträge. Ueber die Zulässigkeit der Heranziehung von mündlichen Vertragsberedungen zur Auslegung von beurkundeten Verträgen. 41, 17. — Erbauseinandersetzungsverträge nach den Frankenhäuser Statuten. 43, 41. — Unbestimmtheit des Vertragsgegenstandes. Konkurrenzverbot. 45, 37. — Unwirksame Konventionalstrafbestimmungen bei Arbeitsverträgen. 45, 261. — Zur Auslegung des Verbots ein Konkurrenzgeschäft zu errichten. 45, 356. — Können über die Unterbringung eines Kindes in einer Idiotenanstalt die Eltern unter sich rechtswirksame Verträge abschließen? 46, 228. — Versuch, einen Anspruch durch Abschluß eines als Kaufvertrag bezeichneten Vertrages zu sichern. 46, 314.

Verwaltungsrecht (Meininger). Zulässigkeit des Oberrekurses 41, 324. — Ortsstatuten 41, 325, s. auch Dienstbote, 41, 326, Gewässer, 41, 327. Schankkonzession, 41, 325.

Viehgewährschaft. Rechtliche Bedeutung der Abrede, daß der Kaufgegenstand bei Entdeckung von Fehlern zurückgegeben werden könne nach dem Meiningischen Viehwährschaftsgesetz. 45, 147. — Sind die gemeinrechtlichen Grundsätze über dicta und promissa beim Viehhandel auch neben dem Meining. Viehwährschaftsgesetz noch in Gültigkeit? 46, 135.

Vormundschaft. Das weimarische Gesetz vom 26. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs. 42, 289. — Abgabe der Vormundschaft der Kinder einer Witwe bei Wohnungsveränderung der letzteren. 43, 271. — Vormundschaft der Witwe nach Anhalt. Recht. 41, 33. — Fortdauer der Altersvormundschaft über minderjährige Ehefrauen nach der Altenburger Vormundschaftsordnung. 43, 164.

Vorschußverein. Ein V. kann, obschon er nach seinen Statutbestimmungen nur durch die Erklärung zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet wird, sich unter Umständen hierauf nicht berufen. 43, 346.

Wasserkraft einer Mühle als Kaufobjekt, deren Werth. Zu No. 44 der Meining. Sporteltaxe vom 16. März 1875. 44, 56.

Wasserrecht siehe Gewässer.

Wechselrecht. Provisionsanspruch des Wechselausstellers. 43, 149. — Für die Verjährung des im Prozeß bereits geltend gemachten wechsel-

Digitized by Google

mäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten gilt nicht die durch das weim. Gesetz vom 26. März 1839 § 12 für den Fall der Litispendenz allgemein vorgeschriebene Frist von 40 Jahren, sondern die dreijährige Frist des Art. 77. W.O. 46, 322.

Wege, öffentliche. Einschreiten der Verwaltungsbehörden gegen Störung öffentlicher Wege. Oeffentl. Wege auf privatem Grund und Boden. Aktivlegitimation der Gemeinden zur Klageerhebung auf Anerkennung solcher Wege. Weim. Recht. 43, 220. — Negatoria bezüglich eines im Privateigenthum stehenden öffentlichen Weges. (Eingriff in die Luftsäule, Recht auf Nothweg.) 45, 261. Siehe auch Rechtsweg.

Wegebaulasten. Unter welchen Umständen gehört die Anforderung der nach dem Ortsstatut einer Gemeinde im Herzogth. Altenburg den Anliegern einer neuen Straße als „öffentliche Wegebaulasten" obliegendeu Geldbeiträge zu den Kosten der Anlage als eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" im Sinne des § 13 des G.V.G. an die ordentl. Gerichte? 45, 247, s. a. Rechtsweg.

Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers nach Weimarischen Rechte. 44, 183.

Zusammenlegung von Grundstücken. Ausschluß des Rechtswegs bei Grundstückszusammenlegungen nach Meining. Recht. 46, 134, s. a. Rechtsweg.

Zwangsvergleich. Wirksamkeit eines vor einem ausländischen — speziell belgischen — Gericht unter Mitwirkung desselben zu Stande gekommenen Zwangsvergleichs in Ansehung deutscher Gläubiger. 42, 323.

C. Civilprozeß und Gerichtsverfassung.

Armenrecht. Dem Armenanwalt ist mit der Berechtigung, seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben, zugleich der Anspruch gegeben auf Ertheilung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses, der ausschließlich ihn als Gläubiger bezeichnet. 41, 338. — Armenrechtsgesuch der Ehefrau nach sächs. Recht. 42, 69. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei verspäteter Einreichung des Armenrechtsgesuchs. 42, 139. — Nach Beendigung des Prozesses kann das bewilligt gewesene Armenrecht nicht mehr entzogen werden. 43, 149. — Abweisung des Armenrechts wegen vorauszusehender Einreden. 43, 256. — Das Gericht, welches auf eingelegte Beschwerde dem erstinstanzlich abgelehnten Antrag eines Anwalts auf Entbindung von der Armenanwaltschaft stattgiebt, ist nicht befugt, zugleich diese Armenanwaltschaft einem anderen Anwalt zu übertragen. 44, 233. — Zu den Gründen, aus denen der als Armenanwalt bestellte Rechtsanwalt Entbindung von dieser Bestellung verlangen kann. 46, 320. — In Armensachen ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, die Kosten der Zwangsvollstreckung von dem zwangsweise eingehobenen Betrag zu decken auch dann, wenn die beigetriebene Summe zur Tilgung der Forderung der armen Partei nicht oder nur gerade hinreicht. 45, 193. — Wer hat über die Nachzahlungsverpflichtung der im Armenrecht gestritten habenden Partei zu entscheiden? 46, 87. — Erstreckung des Armenrechts auf vergleichsweise übernommene Kosten. 46, 102. —

Digitized by Google

Rückforderung von Kostenvorschüssen auf Grund des § 111 C.P.O. 45, 277.

Arrest und einstweilige Verfügung. Erfordernisse für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung. 41, 152. — Voraussetzung der einstweiligen Verfügung auf Gestattung der Trennung und Entrichtung von Alimenten im Ehescheidungsprozeß. 44, 46. — Arrest zur Sicherung betagter oder bedingter Ansprüche. 44, 151. — Findet das Arrestverfahren der C.P.O. auf den Kummerschlag des § 60 des Altenburg. Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9./8. 83 Anwendung? 45, 163. — Das in einer amtsgerichtlichen Sache nach § 821 C.P.O. erlassene Endurtheil ist durch Berufung nicht anfechtbar. 46, 97.

Auslieferung. Oberbehördliche Erlasse über Rechtshülfe und Auslieferung für das Großherzogthum S.-Weimar. (Zu § 165 Abs. 1 des G.V.G.) 44, 193. — Zu Art. 8 des Auslieferungsvertrags mit Italien. 44, 199. — Zu Art. 1 und 8 des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz. 44, 200. — Beschlagnahme-Ersuchen niederländischer Behörden. 44, 201.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Besorgniß der Befangenheit eines Richters liegt nicht deshalb vor, weil derselbe schon einmal mit derselben Rechtssache befaßt war. 46, 93.

Berufung. Verspätete Anschließung an die Berufung nach gegen den Berufungskläger ergangenem Versäumnißurtheil. 42, 144. — Berufungszurücknahme, Einwendung gegen den Antrag, die gesetzlichen Wirkungen der Zurücknahme durch Urtheil auszusprechen. (§ 476 Abs. 3 C.P.O.) 46, 221. — Kompensationsansprüche in der Berufungsinstanz (§ 491 Abs. 2 C.P.O.). 46, 223.

Beschwerde. Die Einlegung der Beschwerde kann durch Telegramm erfolgen. 44, 248. — Ist der Strafandrohungsbeschluß des § 775 Abs. 2 C.P.O. mit der Beschwerde anfechtbar? 44, 251. — Der neue selbständige Beschwerdegrund (§. 531 C.P.O.); 44, 252; 46, 100. — Gilt § 532 Abs. 2 C.P.O. (Anwaltszwang für Beschwerden) für einen vom Amtsgericht an das Landgericht verwiesenen Rechtsstreit? 46, 221. — Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 102 C.P.O. 46, 223.

Beweis durch Eid. Eidesantrag über eine Voraussetzung unzulässig ohne nähere thatsächliche Substantiirung. 41, 17. — Zum Begriff der Thatsache im Sinne des § 410 C.P.O. 41, 244. — Unzulässigkeit einer Eideszuschiebung wegen Unbestimmtheit des Beweissatzes. 43, 44. — Die Umwandlung eines durch rechtskräftiges Urtheil als Wahrheitseid auferlegten Eides in einen Ueberzeugungseid. 44, 39. — Form und Verzichtbarkeit der Rüge der Unzulässigkeit der Auflage eines Eides durch Beweisbeschluß (§ 426 C.P.O.). 45, 264.

Beweis durch Urkunden. Verpflichtung der Behörden zur Vorlegung von Akten an Privatpersonen. 44, 177.

Dienstvergehen der Richter-Beamten. Beschwerde gegen eine Mahnung im Sinne des § 6 des Meininger Gesetzes vom 2./7. 79 ist unzulässig. 45, 44.

Gerichtsbarkeit. Bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des G.V.G. 44, 247.

Digitized by Google

Gerichtsstand für Klagen auf Anerkennung eines Absonderungsrechts im Konkurse. 43, 148.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. Gegenbeweis gegen die einer Ordnungsstrafe (§ 179 des G.V.G.) zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung. 44, 44. — Höhe der Strafe wegen Ungebühr in der Gerichtssitzung (§ 179 G.V.G.). 44, 253.

Offenbarungseid. Finden auf den Offenbarungseid des § 115 der Konkursordnung die Bestimmungen über den Offenbarungseid des § 711 C.P.O. Anwendung? 42, 353. — Ist ein Antrag auf Ableistung des Offenbarungseides als Feriensache zu behandeln? 43, 275.

Protokoll. Anträge einer Partei auf Abänderung oder Vervollständigung des Sitzungsprotokolls. 42, 68.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände. Bedarf der gerichtlich bestellte Armenanwalt zu seiner Legitimation besonderer Vollmacht der Partei, der er beigeordnet ward? 41, 250. — Die Vertretung des preuß. Eisenbahnfiskus im Prozeß. 41, 337. — Zu § 163 und § 85 Abs. 2 C.P.O. (stillschweigende Genehmigung einer Prozeßführung). 44, 234.

Prozeßhindernde Einrede. Die Einrede des Schiedsvertrags ist keine prozeßhindernde Einrede. 42, 242.

Prozeßfähigkeit. Klageerhebung durch eine prozeßunfähige Person. §§ 50, 54, C.P.O. Ratihabition durch den gesetzlichen Vertreter. 45, 49.

Prozeßkosten, siehe unter E. Gerichtskosten ꝛc.

Rechtshülfe. Sind unter „Civilsachen" im Sinne des Art. 44 des preußisch-meiningischen Staatsvertrags über die beiderseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 2./5. 1859 auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen? 41, 47. — Zum Begriff der Rechtshülfe im Sinne des G.V.G. 44, 146. — Rechtshülfe- und Auslieferungserlasse für Weimar. 44, 193. — Rechtshülfe im Reverturverfahren. 45, 132. — Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung (§ 160 G.V.G.). 46, 238, s. a. Auslieferung.

Reverturverfahren nach Weimarischem Recht. 43, 148; 44, 352. — Strafandrohung bei Rückkehrbefehlen nach gem. sächs. Recht. 41, 23. — Zwangsmittel zur Herstellung des ehelichen Lebens nach Altenb. Recht. 41, 346. — Nach gemeinem Recht. 46, 226. — Rechtshülfe im Reverturverfahren. 45, 132. — Kosten des Reverturverfahrens unterfallen nicht den Kosten des Ehescheidungsprozesses. 45, 265, siehe auch unter „Ehe" in Abth. B. Civilsachen.

Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten. Rechtsmittel des (ausländischen) Klägers gegen einen Beschluß, durch welchen ihm auf Grund des § 102 C.P.O. Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten auferlegt ist. 46, 223. — Rückerlangung bestellter Sicherheit. 46, 316.

Urkunden- und Wechselprozeß. Urkundenprozeß aus zweiseitigen Verträgen. 45, 156. — In welchem Umfang müssen die klagbeweisenden Urkunden der Klage abschriftlich beigefügt werden (§ 556 C.P.O.)? 45, 255. — Wie weit geht die Verpflichtung zu urkundlichem Nachweis bei zweiseitigen Verträgen? 45, 255.

Digitized by Google

Verfahren bis zum Urtheil. Rechtliches Interesse im Sinne des § 231 C.P.O. 44, 41. — Hat das Prozeßgericht die Schiedsvertragseinrede (fälschlicherweise) als prozeßhindernde Einrede aufgefaßt und durch in Gemäßheit des § 248 C.P.O. gefälltes Urtheil als materiell unbegründet abgewiesen, so ist eine gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung zurückzuweisen. 42, 242. — Wesentliche Mängel des Urtheilsthatbestandes. 44, 262. — Erfordernisse der Ladung zur mündlichen Verhandlung im Sinne des § 233 C.P.O. Verschiedenheit der Prozesse gegen die Handelsgesellschaft und gegen Gesellschafter. 46, 87. — Erfordernisse des Widerrufs eines gerichtlichen Geständnisses (§ 263 C.P.O.). 46, 105. — Berichtigungsverfahren des § 291 C.P.O. 45, 39.

Verfahren in Ehesachen. Zustellung von Urtheilen, durch welche zeitweilige Trennung von Eheleuten ausgesprochen ist. 42, 243. — Welche Partei ist Beklagter im Sinne des § 578 Abs. 4 C.P.O. (Versäumniß in Ehesachen,) wenn der zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilte Ehegatte auf Grund des § 686 C.P.O. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung in Wege der Klage geltend gemacht hat? 46, 98.

Versäumnißurtheil. Was muß der zur Berufungsverhandlung erscheinende Berufungsbeklagte zur Begründung seines Antrags, den nicht erscheinenden Berufungskläger durch Versäumnißurtheil mit der Berufung abzuweisen, nachweisen? 41, 335. — In dem zur Verhandlung über einen Einspruch wider ein Versäumnißurtheil angesetzten Termin braucht der Einspruchsgegner die Zustellung des Versäumnißurtheils nicht nachzuweisen. 44, 232.

Werth des Streitgegenstandes siehe unter E. Gerichtskosten 2c.

Zeugenbeweis. Zeugnißverweigerungsrecht des Rechtsanwaltes (anvertraute Thatsachen, Geheimhaltung, § 348 Nr. 5 C.P.O.). 45, 125.

Zustellungen. Unbekanntschaft des Aufenthaltes einer Partei im Sinne des § 186 C.P.O. 41, 335. — Instruktion über die Behandlung der Zustellung von Schriftstücken ungarischer Gerichte in S.-Weimar. 44, 194. — Zur Auslegung des § 163 C.P.O. Stillschweigende Genehmigung einer Prozeßführung. 44, 234. — Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung (§ 180 C.P.O.). 45, 139. — Allgemeine Verfügung des Großherzl. Sächs. Staatsminist. Dep. der Justiz in Weimar vom 15. April 1896, betr. die Ersatzzustellungen. 46, 78. — Zustellungen an Exterritoriale. 46, 76.

Zwangsversteigerung in eine Mehrheit rechtlich selbständiger Grundstücke, nach Altenb. Recht. 42, 141.

Zwangsvollstreckung, Allgem. Bestimmungen. Ueber die gerichtlichen exekutorischen Urkunden des § 702 C.P.O. mit besonderer Berücksichtigung des Weimar. Rechtes. 42, 121. — Unzulässigkeit des Vollstreckungsurtheils zu einem vor einem ausländischen Gericht abgeschlossenen Vergleich. 42, 245. — Bedeutung der Vorschrift des § 695 C.P.O. für das sächs.-weim. Rechtsgebiet. 42, 252. — Zurückgabe eines behufs Eintragung einer Zwangshypothek dem Gerichte überreichten Vollstreckungstitels 42, 269. — Klage aus § 690 C.P.O. gegen Pfändung der nach § 657 C.P.O. für den Schuldner von einem Dritten hinterlegten Sicherheit. 43, 152. —

Digitized by Google

Voraussetzung der einstweiligen Verfügungen auf Entrichtung von Alimenten an die klagende Ehefrau im Ehescheidungsprozeß. 44, 46. — Die Rückgewähr der auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils vom Beklagten an den Kläger gezahlten Geldsumme nach Aufhebung des Urtheils (§ 655 Satz 2 C.P.O.) erstreckt sich nicht ohne weiteres auf Zinsen. 44, 249. — Widerspruchsklage des § 690 C.P.O. und ihr besonderer Gerichtsstandes, wenn die gepfändeten Sachen bereits versilbert sind. 44, 259. — Die Erneuerung des Pfandsiegels durch den Gerichtsvollzieher (§ 685 C.P.O.) an einer gepfändeten Sache des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung ist nach § 11 der Konkursordnung unzulässig. 45, 38. — Vollstreckungsklausel. Klage auf Erlaß der Vollstreckungsklausel aus dem Urtheil eines österreichischen Gerichts. Voraussetzungen derselben. 45, 128. — Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage. 46, 98. — Setzen die §§ 686, 688 C.P.O. Beginn der Zwangsvollstreckung voraus? 46, 99.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Umfang derselben. 41, 26. — Gewahrsam des Gemeinschuldners (§ 712 C.P.O.). 45, 257. — Spolienklage wegen Eigenmacht des Gerichtsvollziehers (§ 713 C.P.O.). 45, 257. — Nähmaschinen als unentbehrliches Hausgeräth (§ 715 C.P.O.). 45, 261. — Oefen. 46, 83. — Pfändung eines unentbehrlichen Hausgeräthes (§ 715 Z. 1 C.P.O.) gegen Anbietung eines gleichartigen minderwerthigen (Spiegels). 44, 43. — Wer gehört zur „Familie" des Schuldners im Sinne des § 715 Abs. 2 C.P.O.? 46, 105. — Verzicht auf die Pfändungsbeschränkungen der §§ 715, 749 C.P.O. 46, 224. — Das nach § 718 C.P.O. vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren unterliegt in der Regel nur der Kontrole von Gläubiger und Schuldner. 42, 347. — Invalidenpensionen sind nach §. 749 Z. 5 C.P.O. der Pfändung auch dann nicht unterworfen, wenn sie für im Auslande geleistete militärische Dienste bezogen werden. 41, 41. — Gerichtsstand für die Widerspruchsklage im Vertheilungsverfahren nach § 765 C.P.O. 43, 45. — Wie ist das Urtheil, durch welches in einem Anfechtungsprozeß die Unwirksamkeit des zwischen dem Beklagten und dem Schuldner des Klägers abgeschlossenen Grundstücksabtretungsvertrags auch wegen erst noch fällig werdender Forderungen des Klägers ausgesprochen ist, in dem Grundbuch zu vollziehen (Meining. Grundbuchrecht)? 42, 351.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen ꝛc. Inwieweit ist gerichtlicher Zwang zur Herstellung des ehelichen Lebens zulässig (§ 774 C.P.O.)? 46, 226. — Können über die Unterbringung eines Kindes in einer Idiotenanstalt die Eltern unter sich rechtswirksam Verträge abschließen? Vertretbare Handlungen des § 774 C.P.O. 46, 228. — Der § 775 Abs. 2 C.P.O. findet Anwendung, wenn die Verpflichtung des Schuldners zur Unterlassung oder Duldung nicht auf einem Urtheile, sondern auf einem anderen vollstreckbaren Schuldtitel beruht. 41, 269. — Anwendung des § 775 oder 773 der C.P.O. bei Anträgen auf Zwangsmaßregeln. 44, 250. — Ist der Strafandrohungsbeschluß des § 775 Abs. 2 C.P.O. mit der Beschwerde anfechtbar? 44, 251.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Weim. Recht.) Rechtsmittel in dem Verfahren nach dem weim. Subhastationsgesetz vom

Digitized by Google

12. Mai 1879. Grenze der Befugniß des Vollstreckungsgerichts nach § 12 und der dem Schuldner danach obliegenden Verpflichtung. 42, 74. — Beschlagnahme beweglicher Inventarstücke nach § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1879 nach deren Inbesitznahme durch den Konkursverwalter. 44, 254.

— (Meiningen) Exekutionsgesetze vom 17./7. 1862 und 21./6. 1879. Das Unterbliebensein des Anschlags an die Gerichtstafel hat Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge. 41, 51. — Auslegung des Art. 41 der Exekutionsordnung vom 17/7. 1862. 41, 52. — Eintrag der Kosten der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch nach dem Gesetz vom 21./6. 1879. 41, 50.

— (Coburg-Gotha.) Der die Eintragung einer Zwangshypothek beantragende Prozeßbevollmächtigte hat sich dem Grundbuchamte gegenüber nicht durch Vorlage einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht seines Mandanten auszuweisen. 41, 169. — Begriff der Gefälle nach § 1 des Gesetzes vom 11. April 1881 (Zusätze zum Gesetz vom 7. April 1879). 43, 258. — Vertheilung auf mehrere Hypotheken desselben Gläubigers im Subhastationsverfahren. 43, 272.

— (Reuß j. L.) Zuständigkeit zur Bestellung von Hülfspfandrechten bez. zur Anordnung von Vormerkungen wegen nur vorläufig vollstreckbarer Forderungen. 41, 57; 45, 1. — Zur Auslegung der §§ 28, 35 u. 41 des Gesetzes vom 19. September 1879. 46, 120.

D. Anfechtungsrecht und Konkursrecht.

Anfechtungsrecht. Findet eine Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 21./7. 1879. auch dann statt, wenn die anzufechtende Rechtshandlung darin besteht, daß der Schuldner des Anfechtenden die Zahlung einer bestehenden Schuld vom Anfechtungsgegner angenommen und damit die Schuldforderung, die ihm zustand, zur Erlöschung gebracht hat? 42, 142. — Jede Vertragsanfechtung wegen Gläubigerbenachtheiligung setzt voraus, daß der Anfechtende für den Anspruch, wegen dessen Benachtheiligung er den Vertrag anficht, einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Auf nach der Klagerhebung erlangten vollstreckbaren Schuldtitel kann sich der Anfechtungsgläubiger nicht berufen. 43, 349; 44, 141. — Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, § 3 des Anfechtungsgesetzes. 46, 93. — Gegenbeweis der Nichtkenntniß der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners. 41, 142. — Die Anfechtung der Uebereignung eines von dem Schuldner des Anfechtungsklägers außergerichtlich ertauschten Grundstücks an seine Tochter ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner das Bucheigenthum gar nicht erworben gehabt hat. 46, 322.

Konkurs. Aufrechnung mit einer Konkursforderung gegen eine Masseforderung in dem Falle, wo beide Forderungen aus einem zweiseitigen Vertrage entspringen, der ursprünglich vom nachmaligen Gemeinschuldner abgeschlossen, nach Ausbruch des Konkurses aber vom Konkursverwalter mit dem anderen Theile fortgesetzt worden ist. (K.O. § 15, 48) 41, 28, 340. — Fall, in welchem der nach § 23 Ziff. 2 der K.O. dem mit der Anfechtungs-

Digitized by Google

klage Ueberzogenen obliegende Beweis der Nichtbekanntschaft für erbracht angesehen worden ist. 42, 238. — Der die Auslagen und die Vergütung des Konkursverwalters festsetzende Beschluß des Konkursgerichts muß dem Konkursverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Konkursgläubigern zugestellt werden. 42, 241. — Offenbarungseid nach § 115 K.O. Findet § 784 C.P.O. analoge Anwendung? 42, 353. — Berichtigung der Konkurstabelle 43, 170. — Thatsächliche Voraussetzung der Zahlungseinstellung in § 23 K.O. 44, 161. 349. 46, 324. — Kein Vorzugsrecht der ortsstatutarischen Beiträge der Hausbesitzer zu den Kosten der Rohrlegungen für Entwässerungen im Konkurs. 44, 248. — Der Konkursverwalter besitzt die Masse nicht für den Gemeinschuldner. 44, 254. — Einfluß der Konkurseröffnung auf schwebende Klagen des Gemeinschuldners auf Rechnungslegung. 44, 347. — § 12 K.O. und die Preußische Verordnung vom 16./10. 1895 betr. die Wiederherstellung der Grundbücher des Amtsgerichts Brotterode. 45, 118. — Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen in § 24 der K.O. 46, 94.

E. Gerichtskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Zeugengebühren, Kosten in partik. Gerichts- und Verwaltungssachen.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte:

a) in Civilsachen (Kostenfestsetzung).

Anwaltszwang für Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Prozessen, die bei einem Amtsgericht erhoben, später aber an das Landgericht verwiesen worden. 46. 221.

Beschwerde: Bedeutung bezw. Folgen des Schweigens einer Beschwerdeentscheidung über den Kostenpunkt. 44, 144. — Beschwerde auf Grund des § 12 der G.O. 45, 139.

Beweisgebühr. Wann ist die Beweisgebühr des § 13 Z. 4 G.O. verdient? 41, 149; 42, 280, 284; 43, 151. — Beweisgebühr des § 13 Z. 4 G.O. ist nur einmal zu berechnen, wenn vor demselben ersuchten Richter zu verschiedenen Zeiten Zeugen vernommen werden. 45, 268. — Berechnungsmaßstab der im § 17 G.O. vorgeschriebenen Gebührenerhöhung. 42, 245.

Inkassogebühren des § 87 G.O. 45, 272.

Prozeßkosten und deren Erstattung im Uebrigen: Auch die durch einen zurückgewiesenen Antrag erwachsenen Kosten sind unter Umständen als solche anzuerkennen, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. 41, 244. — Die zweite Berufungsverhandlung nach Zurückweisung der Sache in die erste Instanz ist eine neue Instanz im Sinne des § 25 G.O. 41, 148. — Wie ist die Gebühr des Rechtsanwaltes für den Kostenfestsetzungsantrag zu berechnen, wenn die Summe der festzusetzenden Kosten einschließlich dieser Gebühr eine höhere Werthklasse (§§ 9 und 30 Z. 3 G.O.) erreicht, als diejenige, der die Kosten ausschließlich jener Gebühr unterfallen würden? 41, 151. — Inwieweit sind zu den Kosten des Rechtsstreites auch solche

Digitized by Google

Kosten zu rechnen, die zwar aus Anlaß, jedoch vor der Einleitung des Rechtsstreites entstanden sind. 42, 70. — Zu den Prozeßkosten im Sinne von Titel 5 Abschnitt 2 in Buch 1 C.P.O. sind nur die die Erwirkung eines vollstreckbaren Urtheils bezielenden, nicht aber die durch Empfangnahme der Hauptschuld verursachten zu rechnen. 42, 71. — Das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 98 flg. C.P.O. erstreckt sich nicht auf die an sich nicht erstattungsfähigen zufolge Vertrags zu erstattenden Kosten. 42, 279. — Erstattbarkeit der Kosten, welche durch Antrag auf Terminsverlegung zu vermeiden waren. 43, 257. — Bedeutung der „Zulassung des Einspruchs" in § 27 Abs. 2 der G.O. für Rechtsanwälte. 44, 41. — Erstattbarkeit der Gebühren und Auslagen eines Korrespondenzmandatars. 45, 119. — Unter welchen Umständen kann der Anwalt, der als Korrespondenzmandatar eine Prozeßgebühr nach § 44 G.O. erhält, dann, wenn er die Partei auch in einem Beweisaufnahmetermin vertreten hat, nach § 45 G.O. eine halbe Prozeßgebühr berechnen? § 42, 281. — Die „Vertretung in einem nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine" in § 45 G.O. 42, 283. — Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels (§ 92 C.P.O.) gegen eine auf Grund des § 179 G.V.G. erfolgte Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr in der Gerichtssitzung. 44, 44. — Gebührenberechnung bei gleichzeitigen Berufungen des Gemeinschuldners und des Konkursverwalters. 45, 119. — Gebühr für Anwaltsthätigkeit eines Referendars kann nach der G.O. nur dann berechnet werden, wenn er von der Justizverwaltung als Vertreter bestellt ist. 45, 276. — Betrag der zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren bei unterlassener Verbindung mehrerer gleichartiger Klagen gegen denselben Beklagten. 45, 269. — Nachträgliche Erhöhung eines Kostenansatzes. 45, 273. — Kosten des Reverturverfahrens. Unter den „Kosten des Rechtsstreites", welche der Beklagte nach dem rechtskräftigen auf Scheidung der Ehe lautenden Urtheil zu tragen hat, können die Kosten des der Ehescheidung vorausgegangenen Reverturverfahrens (Weim. Recht) nicht ohne Weiteres verstanden werden. 45, 265. — Voraussetzung für die Zuständigkeit der Verhandlungsgebühr des Rechtsanwalts. 41, 25. — Hat der Rechtsanwalt Anspruch auf die volle Verhandlungsgebühr, wenn er nur in der an die Beweisaufnahme sich anschließenden Schlußverhandlung thätig war? Zu § 13², § 17 G.O. 42, 278. — Zinsen von einer zum Zweck der Erlangung der Vollstreckung hinterlegten Baarschaft fallen nicht unter den Begriff der „Kosten des Rechtsstreites". 45, 266. — Kosten des Zwischenstreites wegen Verweigerung des Zeugnisses. 45, 125. — Anwendbarkeit des § 665 C.P.O. auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse. 46, 315.

Reisekosten. Berechnung des Ab- und Zugangs bei Geschäftsreisen des Rechtsanwaltes, welche er zum Theil auf der Eisenbahn, zum Theil im Wagen macht. § 78 G.O. 41, 146. — Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes können nicht deshalb abgestrichen werden, weil am Sitz des Amtsgerichts, zu dem er gereist ist, andere Anwälte Filialexpeditionen haben. C.P.O. § 87 Abs. 2. 42, 283. — Festsetzung der Reise- und Versäumnißkosten der siegenden Partei. 44, 159. — Erstattbarkeit der Sätze für Zu- und Abgang zur Eisenbahn bei anderen Personen als Rechtsanwälten. 45, 271. — Zur Frage der Erstattbarkeit der durch die Reise eines aus-

Digitized by Google

wärtigen Anwaltes zu einem amtsgerichtlichen Verhandlungstermin erwachsenen Kosten. 45, 30. — Die Erstattbarkeit hängt nicht davon ab, daß der Rechtsanwalt den Termin selbst abgehalten hat. 45, 270.

Schreibgebühr nach § 76 G.O. ist für das Concept nicht zu berechnen. 45, 275.

Vergleichsgebühr des § 13 Z. 3 G.O. 45, 266, 267.

Werth des Streitgegenstandes. Bei einem Rechtsstreite über die Verpflichtung zur Rückgabe einer Schuldurkunde. 41, 149. — Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen, insbesondere in Entmündigungssachen. § 10 G.K.G. 41, 345. — Bei der Berufungsverhandlung über die sachl. Zuständigkeit, wenn zur Zeit derselben der ursprüngliche Streitgegenstand gemindert ist. 45, 138. — Bei unmittelbar vor der Klagerhebung erfolgter, in der Klage nicht berücksichtigter Zahlung. 45, 266. — Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitgegenstandes seitens desjenigen, der auf Grund dieser Feststellung seine Kosten hat festsetzen lassen. 44, 45, — Unzulässigkeit der Beschwerde wegen zu niedriger Werthsfestsetzung. 43, 151. — Erstattbarkeit der Prozeßkosten, wenn die Zahlung des Hauptgeldes vor Einreichung der Klage geleistet ist. 45, 267. — Für die Berechnung der im § 17 der G.O. vorgeschriebenen Gebührenerhöhung ist ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Beweisaufnahme der Werth des Streitgegenstandes, über den weiter verhandelt wird, maßgebend. 42, 245. — Derselbe Streitgegenstand der Klage und Widerklage nach § 11 des G.K.G. 43, 266, 45, 141, 161, 46, 101.

b) in Strafsachen (Kostenfestsetzung.)

Gebühren in Strafsachen nach §§ 63, 66 G.O. (Beginn der Hauptverhandlung nach §§ 242, 365 St.P.O.) 45, 41. — Beweisaufnahme in Privatklagsachen in der Berufungsinstanz. (§§ 65 und 66 G.O.) 41, 166. — Zu § 90 G.O. 45, 369.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige:

Entschädigung für Begleiter eines gebrechlichen Zeugen nach § 12 der G.O. für Z. u. Sachv. 45, 137. — Nichterstattbarkeit des Zu- und Abgangs zur Eisenbahn an Privatpersonen. 45, 271.

Gerichtskostengesetz:

Beschwerde gegen den im § 16 G.K.G. bezeichneten Beschluß. 45, 139. — Für die Bescheidung von Beschwerden über Nebenpunkte, welche die materielle Zu- und Aberkennung des geklagten Anspruches nicht unmittelbar betreffen, sind, falls nicht etwa § 12 des G.K.G. einschlägt, drei Zehntel der nach dem Werth des ganzen Klaganspruches berechneten Gebühr zu erheben (§ 45 des G.K.G.) 42, 329. — Erstattbarkeit der Stempelgebühr für zur Empfangnahme des Streitgegenstandes ermächtigende Prozeßvollmachten. 43, 278. — Ermäßigung der Gebühr (§ 20 G.O.) ist, wenn mehrere Fälle des § 26 des G.K.G. vorliegen, nur einmal vorzunehmen. 45, 266. — Gerichtsgebühr, wenn die Klage auf Grund einer prozeßhindernden Einrede der Partei abgewiesen ist. 45, 273. — Berechnung der Gerichtsgebühr für eine Entscheidung, durch welche auf

Digitized by Google

Grund der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Klage abgewiesen worden ist. 46, 92.

Kosten in partik. Gerichts- u. Verwaltungssachen (Sporteln). Anforderung von Kosten, die bei dem Gerichte eines deutschen Bundesstaates erwuchsen durch den von einer Gerichtskasse eines anderen Bundesstaates gestellten Antrag auf Abnahme eines Offenbarungseides nach Weim. Recht. 41, 30. — Beglaubigungsgebühr für eine Unterschrift. Zu Nr. 61 der Meininger Sporteltaxe vom 16. März 1875. 44, 57. — Berechnung der Sportel für „Eintrag einer vorbehaltenen Hypothek" nach Nr. 53 der Meining. Sportelordnung vom 16. März 1875, wenn außer den belasteten Grundstücken auch Mobilien verkauft sind. 41, 20. — Kosten in Enteignungssachen (Beschwerde auf Grund des § 4 des Reuß j. L. Ausführungsgesetzes zum G.K.G.) 46, 118.

F. Strafrecht und Strafprozeßrecht.

1. Strafrecht.

a) Allgemeines.

Automaten. Vergehen an einem A. Diebstahl, Betrug? 45, 169; 46, 43.

b) Strafgesetzbuch.

Beleidigung. Zur Lehre von der B. für die Rechtsübung. 43, 1—36, 103—133, 208—250, 298—346.

Bloße kreditgefährdende Aeußerungen sind keine Beleidigungen im Sinne des § 186 St.G.B. 42, 115. — Auf Irrthum beruhender guter Glaube, mit einer beleidigenden Aeußerung berechtigte Interessen wahrzunehmen (§ 193 St.G.B.). 43, 160. — Form und Inhalt der beleidigenden Aeußerung in § 193 St.G.B. 44, 363; 46, 242. — Die Erfordernisse des Thatbestandes der Beleidigung. 44, 361. — Die berechtigten Interessen des § 193 St.G.B. im Widerstreit mit den Interessen des Anderen an Wahrung seiner Ehre. 44, 363. — Beleidigung einer in einer Kollektivbezeichnung enthaltenen Person. 46, 107. — Inwiefern ist zur Strafbarkeit der Beleidigung Kenntniß der Persönlichkeit des Beleidigten seitens des Beleidigers erforderlich? (§§ 185 u. 186 St.G.B.) 46, 113. — Form des Strafantrags nach § 196 St.G.B. 46, 235.

Betrug und Untreue. Unterhaltung eines Irrthums durch Unterdrückung wahrer Thatsachen (§ 263 St.G.B.). 41, 347. — Ist der Vater Vormund seiner Kinder im Sinne des § 266 No. 1 St.G.B? 42, 266. — Vergehen an einem Automaten. 45, 169; 46, 43.

Diebstahl und Unterschlagung. Berechnung der die Rückfälligkeit ausschließenden zehnjährigen Frist der §§ 245 u. 264 Abs. 3 St.G.B. 43, 159. — Vergehen an einem Automaten. 45, 169.

Körperverletzung. Gefährliches Werkzeug nach § 223a St.G.B. 41, 351. — Fesselung eines zwölfjährigen Knaben durch dessen Vater ist auf Grund der §§ 223a, 232 zu ahnden. 41, 349.

Meineid. Die wissentlich falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auf Grund des § 50 Abs. 4 des Anhalt. Einkommensteuergesetzes ist

Digitized by Google

nicht als Steuerhinterziehung zu bestrafen, sondern fällt unter das allgem. Strafgesetz. 41, 39.

Theilnahme. Thäterschaft oder Gehülfe? 45, 364.

Uebertretungen. Ob ein Konsumverein, welcher Waaren nur an Mitglieder verkauft, als gewerbetreibend im Sinne des § 369 Nr. 2 St.G.B. anzusehen. 42, 259. — Gültigkeit einer Polizeiverordnung betr. das gewerbsmäßige Personenfuhrwerk. 42, 147. — Oeffentlicher Weg im Sinne des § 366 Z. 10 St.G.B.; durch Warnungszeichen geschlossener Privatweg (§ 368 Ziff. 9 St.G.B.). 44, 269. Zulässigkeit eines nicht dem §§ 368 Nr. 9 St.G.B. zu unterstellenden Wegeverbots (Weim. Recht). 46, 232. — Begriff des „Ortes, an welchem Menschen verkehren", des „Abhanges", und des „dergestalt unverwahrt Lassens, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann" in § 367 Z. 13 St.G.B. 45, 358. — Einziehung von Schankgefäßen nach § 5 des Reichsgesetzes vom 20./7. 1881. (§§ 360, 367, 369 St.G.B.) 45, 55. Desgl. nach § 6. 43, 359. — Uebertretung der Altenb. und Weim. Verordnungen betr. Ankündigung von Geheimmitteln. 45, 364, 367. — Ausübung der Jagd in nächster Nähe eines bewohnten Ortes (§ 367 Nr. 8 St.G.B). 46, 231. — Unberechtigte Weiterführung eines entzogenen Titels (§ 360 Z. 8 St.G.B.). 46, 290.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Fesselung eines zwölfjährigen Knaben durch dessen Vater ist nicht nach § 239, sondern nach § 223a und § 232 St.G.B. zu ahnden. 41, 349.

Widerstand gegen die Staatsgewalt. Der einem öffentlich angestellten Volksschullehrer in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts geleistete gewaltsame Widerstand ist nach § 113 des St.G.B. strafbar. 42, 337. — Begriff der Drohung (§ 114 St.G.B.) 43, 161.

Zusammentreffen mehrfacher strafbarer Handlungen. Zu § 79 St.G.B. 41, 167. — Idealkonkurrenz und Einheitsdelikt im § 73 St.G.B. 42, 97, 202. — Uebersicht über die Entscheidungen des Reichsgerichts die sog. Idealkonkurrenz betr. 42, 216.

c) Sonstige Strafgesetze.

Arzneimittel. Begriff der „Gemenge" nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Jan. 1890. 46, 239.

Bergrecht. Ist die Gewinnung von Schwerspat nach dem Schwarzb.-Rudolst. Berggesetz vom 20. März 1894 strafbar? 44, 265.

Eisenbahnrecht. Zur Auslegung des § 54 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 5. Juli 1892. 44, 266.

Geheimmittel. Zuwiderhandlung gegen die Altenburgische Verordnung betr. die Ankündigung von Geheimmitteln vom 10. Juli 1895. 45, 364. — Uebertretung der Weim. Verordnung vom 7. Nov. 1890, das Ankündigen von Geheimmitteln betr. 45, 367. — Uebertretung der Fürstl. Reuß j. L. Polizeiverordnung vom 23. Juli 1895 betr. die Ankündigung von Geheimmitteln (Begriff des Geheimmittels). 46, 240.

Gewässer. Zu dem S.-Weim. Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben. Zuwiderhandlung gegen das Verbot der „Kiesentnahme". 46, 326.

Digitized by Google

Gewerbetrieb im Umherziehen. Begriff des G. im U. in § 6 Abs. 1 der Gothaischen Ministerial-Verordnung vom 6. September 1879 betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. S. 170.

Gewerbeordnung. Zu §§ 1, 2 u. 12a der im Fürstenthum Reuß ä. L. zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15./7. 1854 durch landesherrliche Anordnung vom 28./4. 1855 ertheilten Bestimmungen und zu § 154 G.O. 41, 156. — Zu § 100e Ziff. 1 u. 3 und zu § 148 Z. 10 G.O. und der Nachtragsgesetze vom 8./12. 1884 und vom 6./7. 1887 Art. II. 41, 359. — Zu den §§ 137 u. 146. der G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Fabrikarbeiterin oder Gehilfin bei kaufmännischem Betriebe? Begriff der Beschäftigung in Fabriken. 46, 110. — Zu §§ 30a, 45, 147 Z. 1 G.O. und § 1 des Gotha. Gesetzes v. 21. Aug. 1887 betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. 46, 235. — Ungültigkeit einer unter Ueberschreitung der Grenzen der der Polizei zustehenden Befugniß erlassenen polizeilichen Strafverordnung. 42, 146. — Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, welche für gewerbsmäßigen Verkauf von Milch vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde vorschreibt. Begriff der Gewerbsmäßigkeit. 42, 263. — Thäterschaft und Beihülfe bei dem Vergehen gegen §§ 33, 147 Nr. 1 G.O. 42, 276. — Ob ein Konsumverein, welcher Waaren nur an Mitglieder verkauft, als gewerbetreibend im Sinne des § 369 Nr. 2 St.G.B. anzusehen. 42, 259. — Gültigkeit einer Polizeiverordnung betr. das gewerbsmäßige Personenfuhrwerk. 42, 147. — Auslegung des § 69 der R.G.O. Ungültigkeit einer mit § 64 R.G.O. in Widerspruch stehenden Marktordnungsvorschrift. 43, 50.

Glücksspiele. Mangelnde Feststellung der die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung enthaltenden Thatsachen in dem verurtheilenden Berufungsurtheil. — Zu § 3 des Weim. Gesetzes vom 19./4. 1865 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 4./4. 1888. — Begriff der Fahrlässigkeit. 42, 148.

Handfeuerwaffen. Zur Auslegung des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (§ 9) betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. 42, 254.

Impfgesetz. Ist eine Wiederholung der amtlichen Aufforderung nach § 12 des Impfgesetzes vom 8./4. 1874 zulässig und deren Nichtbefolgung nach § 14 Abs. 1 strafbar? 41, 355.

Jagd. Unbefugte Ausübung der J. Jagdbarkeit der wilden Kaninchen im Fürstenthum Reuß j. L. (§§ 292 u. 293 St.G.B.). 43, 46; (46, 231.)

Krankenversicherung. Unterlassene Anmeldung eines Arbeiters auf Grund der §§ 49 u. 81 in Verbindung mit § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. 42, 82 u. 83. — Zu §§ 51, 52a, 53, 82b des Krankenversicherungsgesetzes in der Redaktion vom 10. April 1892. 42, 338. — Unterliegen Dienstboten eines Rechtsanwaltes, die auch dessen Geschäftsräume zu reinigen haben, der Krankenversicherungspflicht? 44, 167.

Nahrungsmittelgesetz. Inwiefern liegt in dem Zusatz von unschädlichem rothem Farbstoff zu Cervelatwurst eine Verfälschung eines Nahrungs-

Digitized by Google

mittels im Sinne des § 10 des Reichsnahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. 42, 354; 44, 125.

Preßgesetz. „Ausgabeort" einer periodischen Druckschrift, an dessen Polizeibehörde nach § 9 des Preßgesetzes vom 4./5. 1874 ein Pflichtexemplar abzuliefern ist. 41, 352.

Schankgefäße. Sind mit Drahtbügelverschluß (sog. Patentverschluß) verschlossene Flaschen als „festverschlossene" im Sinne des § 6 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 anzusehen? 43, 359. — Einziehung von Schankgefäßen nach § 6 des Reichsgesetzes vom 20./7. 1881. 45, 55.

Sonntagsfeier. Der Begriff des „Gästesetzens" nach der Fürstl. Reuß ä. L. Verordnung vom 3./8. 76. 42, 1878. — Nichtverhängen der Schaukästen eines Photographen an Sonntagen nach den Altenburgischen Gesetzen vom 3. April 1882 u. 14. Juni 1884. 44, 172.

Versammlungsrecht. Zu §§ 1 u. 7 Nr. 1 der Altenb. Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts betr. vom 28./1. 1888. 42, 151.

Vereinswesen. Zu §§ 1, 2 u. 12a der im Fürstenthum Reuß ä. L. zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13./7. 1854 durch landesherrliche Anordnung vom 28./4. 1855 ertheilten Bestimmung und zu § 154 der Gewerbeordnung. 41, 156. — Sind nach Reuß ä. L. Recht Privatvereine zu geselligen, künstlerischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken, deren Statuten zwar von der zuständigen Staatsbehörde genehmigt sind, denen jedoch die juristische Persönlichkeit von der Staatsgewalt nicht ausdrücklich verliehen ist, gleichwohl juristische Personen? 41, 175.

2. Strafprozeßrecht.

Auslagen. Nothwendige Auslagen müssen der Staatskasse vom Gericht ausdrücklich auferlegt werden. 45, 370.

Beschlagnahme und Durchsuchung. Beschlagnahme-Ersuchen niederländischer Behörden. 44, 201.

Berufung. Fälle der Zurückverweisung seitens des Berufungsgerichts. (§ 369 Abs. 2 St.P.O.) 41, 8. — Gilt das Verbot des § 251 St.P.O. auch für die Berufungsverhandlung (§ 366 St.P.O.)? 42, 193.

Beschwerde. Zur Auslegung des § 352 St.P.O. 41, 163. — Sofortige Beschwerde gegen eine auf Grund des § 494 Abs. 3 St.P.O. ergangene Entscheidung. 43, 357. — Zulässigkeit der Beschwerde aus § 199 Abs. 3, § 181 St.P.O. nach Eröffnung des Hauptverfahrens. 44, 47.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung. Ueber Zustellungen an Exterritoriale. 46, 76.

Gerichtliche Voruntersuchung. Zu § 183 der St.P.O. 43, 267; 45, 161. — Zulässigkeit der Beschwerde aus § 199 Abs. 3, § 181 St.P.O. nach Eröffnung des Hauptverfahrens. 44, 47.

Gerichtsverfahren. Ueber die strafrechtliche Verfolgung der den Königl. Bayrischen, Sächsischen oder Württembergischen Militärkontingenten angehörigen

Digitized by Google

Personen wegen im Großherzogthum S.-Weimar begangener strafbarer Handlungen. 46, 75.

Hauptverhandlung. Gilt das Verbot des § 251 St.P.O. auch für die Berufungsverhandlung (§ 366 St.P.O.)? 42, 193. — Voraussetzung der Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist eine diese Vorführung androhende Ladung. 43, 154. — Verpflichtung des Privatklägers zum Vorschusse der Kosten der Vorführung des verhafteten Angeklagten. 44, 180. — Beginn der Hauptverhandlung nach §§ 242, 365 St.P.O. 45, 41.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. Ueber die Befugnisse des Gerichtsvorsitzenden gegenüber der Staatsanwaltschaft in öffentlichen Verhandlungen. 46, 68.

Personenstandsgesetz. Ueber die Behandlung der Uebertretungen des § 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. 46, 72.

Privatklage. Unwirksamkeit der Zustellung des in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten Urtheils an den Vertheidiger. 42, 253. — Verfahren, wenn der verurtheilte Angeklagte stirbt, bevor das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Kosten des Verfahrens in solchem Falle. 45, 142.

Revision. Zur Auslegung des § 386 Abs. 2 in Verbindung mit § 342 St.P.O. 41, 154. — Armenrechtsgesuch des Privatangeklagten. Identität der That. Zu § 380 St.P.O. 41, 159. — Zu § 385 St.P.O. 45, 161. — Ausnahmsweise Anfechtung der Richtigkeit von Strafzumessungsgründen mit der Revision. 44, 366. — Zu § 385 St.P.O. Versäumniß der R. wegen Unfähigkeit der zum Vertheidiger gewählten Person. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese Versäumniß. 45, 161.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens. Kostenpflicht des Anzeigers bei in Folge seiner groben Fahrlässigkeit vorgeladenen Zeugen (§ 501 St.P.O.). 43, 158. — Entscheidung über die Pflicht zur Tragung der Kosten, wenn sowohl der Angeklagte von der Privatklage, als der Privatkläger von der Widerklage freigesprochen werden (§ 503 St.P.O.). 41, 164. — Kosten des Verfahrens, wenn der verurtheilte Angeklagte stirbt, bevor das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. 45, 142. — Zu § 492 St.P.O. 41, 167. — Zuständigkeit für die nach § 494 Abs. 3 St.P.O. zu ertheilende gerichtliche Entscheidung. 43, 357. — Aufschiebung der Strafvollstreckung wegen Geisteskrankheit (§ 487 Abs. 2 St.P.O.). 46, 237. — Einrechnung der Zeit der Geisteskrankheit in die Strafzeit (§ 493 St.P.O.). 46, 237. — Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung (§ 160 G.V.G.). 46, 238.

Verhaftung und vorläufige Festnahme. Zur Auslegung des § 116 Schlußsatz St.P.O. 41, 1.

Vorbereitung der öffentlichen Klage. Antrag auf strafrechtliche Verfolgung (§ 156 Abs. 2 St.P.O.). 46, 234.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Antrag auf Wiedereinsetzung i. d. vor. St. gegen Versäumung der Frist zur Begründung der Revision (§ 44 St.P.O.). 45, 161.

Digitized by Google

G. Gesetzesregister.

1. Reichsgesetze.

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879. § 1. 46, 323. — § 2. 43, 350; 44, 142. — § 3. 41, 142; 42, 143; 44, 262; 46, 93, 323. — § 4. 43, 142. — § 5. 43, 350; 44, 143. — § 7. 42, 143; 46, 323. — § 10. 43, 350.

Anweisung des Bundesraths betr. Einziehung von Gerichtskosten ꝛc. vom 23. April 1880. 41, 30.

Arzneimittel. Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Jan. 1890. 46, 239.

Auslieferungsvertrag mit Italien vom 31. Oktober 1871. Art. 8. 44, 199. — Desgl. mit der Schweiz vom 24. Januar 1874. Art. 1. 44, 200. Art. 8. 44, 200.

Bahnordnung für Nebeneisenbahnen vom 5. Juli 1892. § 7. 46, 82. — § 27. 43, 140. — § 44. 43, 136. — § 54. 44, 266.

Civilprozeßordnung. § 3. 41, 151. — § 4. 45, 139. — § 25. 43, 148. — § 29. 46, 103. — § 39. 43, 256. — § 42. 46, 93. — § 55. 41, 254. — § 65. 46, 311. — § 71. 46, 311. — § 76. 41, 251. — § 77. 41, 170; 43, 279. — § 85. 41, 254. — § 87. 42, 70, 283; 44, 159, 200; 45, 265, 269, 273. — § 89. 42, 67, 234. — § 92. 42, 234; 44, 45. — § 94. 44, 145. — § 98. 42, 279; 46, 221. — § 102. 46, 223. — § 106. 45, 223. — § 107. 41, 254; 45, 194, 277. — § 110. 45, 220. — § 111. 45, 220, 227. — § 112. 43, 150. — § 115. 41, 339; 45, 193. — § 116. 43, 150; 45, 193. — § 117. 46, 87. — § 120. 44, 249. — § 121. 41, 247. — § 122. 45, 255. — § 128. 41, 26. — § 138. 45, 269. — § 146. 42, 69. — § 136. 44, 234. — § 180. 45, 140. — § 186. 41, 335. — § 211. 42, 139. — § 230. 41, 247; 44, 249. — § 231. 44, 41. — § 233. 46, 87. — § 240. 41, 238. — § 248. 42, 242; 45, 273, 275. — § 263. 46, 105. — § 266. 44, 156. — § 267. 45, 265. — § 284. 42, 113; 44, 263. — § 291. 45, 39. — § 292. 44, 145. — § 294. 44, 145, 147. — § 295. 41, 336. — § 300. 44, 232. — § 301. 44, 233. — § 304. 44, 232. — § 306. 44, 232. — § 310. 44, 232. — § 348. 45, 125. — § 387. 44, 178. — § 393 bis § 397. 44, 178. — § 410. 41, 244. — § 426. 45, 265. — § 431. 44, 39. — § 455. 41, 254. — § 476. 46, 222. — § 477. 41, 336; 44, 232. — § 479. 44, 249. — § 480. 44, 249. — § 489. 43, 349. — § 491. 46, 223. — § 497. 41, 336. — § 501. 44, 262, 356. — § 504. 41, 336. — § 514, 44, 232. — § 515. 44, 249. — § 516. 44, 249. — § 530. 41, 250. — § 531. 44, 252; 46, 100. — § 532. 44, 249; 46, 221. — § 538, 44, 54. — § 556. 45, 255. — § 569. 43, 256. — § 578. 46, 98. — § 581. 43, 256. — § 582. 42, 243. — § 609. 41, 254. — § 620. 41, 254. — § 626. 41, 254. — § 647. 43, 152. — § 655. 44, 249. — § 657. 43, 152. — § 660. 42, 245,

Digitized by Google

324. — § 661. 42, 324; 45, 128. — § 665. 46, 315. — § 685. 44, 43; 45, 38. — § 686. 44, 234; 46, 98, 99. — § 688. 46, 99. — § 690. 41, 143; 43, 152; 44, 259. — § 695. 42, 252. — § 697. 41, 51; 45, 195, 266. — § 701. 41, 59; 44, 251. — § 702. 41, 270; 42, 121; 46, 230. — § 708. 41, 27. — § 711. 42, 353; 44, 54; 45, 52. — § 712. 45, 257. — § 713. 45, 257. — § 715. 44, 43; 45, 261; 46, 105, 224. — § 718. 42, 347. — § 749. 41, 41; 46, 86, 224. — § 755. 41, 58; 45, 3. — § 757. 41, 170. — § 765. 43, 45. — § 774. 41, 24, 245, 346; 46, 226, 228. — § 775. 41, 269; 44, 251. — § 780. 43, 276. — § 784. 42, 353. — § 796. 44, 151; 45, 165. — § 797. 45, 167. — § 800. 44, 151. — § 801. 44, 151, 156. — § 805. 44, 353. — § 810. 45, 165. — § 811. 44, 151; 45, 165. — § 814. 41, 153; 44, 151. — § 815. 44, 151, 353. — § 817. 41, 153. — § 819. 41, 153. — § 821. 46, 97. — § 823. 44, 281. — Einführungsgesetz § 16. 41, 265; 43, 149; 44, 353.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz vom 17. Mai 1898. 46, 1.

Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. § 1. 42, 330; 44, 367. § 6. 45, 258.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. § 9. 41, 151; 45, 267. — § 12. 43, 151; 45, 139. — § 13. 41, 26, 149; 42, 278, 280, 281, 284; 43, 151; 45, 267, 286, 273. — § 14. 45, 268. — § 16. 41, 26; 45, 274. — § 17. 42, 245. — § 18. 41, 26. — § 20. 45, 266, 273. — § 25. 41, 148, 269; 45, 274, 275. — § 27. 44, 41. — § 30. 41, 151. — § 44. 42, 281. — § 45. 42, 281, 283; 45, 276. — § 63. 45, 41. — § 65. 41, 166. — § 66. 41, 166; 45, 41. — § 76. 45, 275. — § 78. 41, 146; 45, 271. — § 87. 45, 272. — § 90. 45, 369.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher §§ 1, 18, 19, 20, 45, 198. § 21. 45, 194.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 12. 45, 137.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 15. 43, 260. — § 63. 44, 160. — § 67. 44, 343. — § 68. 44, 343. — § 71. 43, 260; 44, 160. — § 168. 45, 34.

Gerichtskostengesetz § 2. 43, 278. — § 6. 44, 146. — § 10. 41, 345. — § 11. 43, 266; 45, 141, 161; 46, 101. — § 16. 43, 151. — § 18. 46, 92. — § 45. 42, 329. — § 46. 45, 124. — § 79. 43, 169. — § 80. 43, 168; 45, 276. — § 86. 45, 194. — § 88. 46, 102. — § 93. 45, 194. — § 94. 45, 194.

Gerichtskosten. Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 betr. Einziehung von Gerichtskosten ꝛc. 41, 30.

Gerichtsverfassungsgesetz § 13. 44, 247. — § 23. 45, 139. § 152. 44, 147. — § 156. 45, 207. — § 157. 44, 146; 45, 132. — § 158. 44, 16. — § 159. 44, 146. — § 160. 46, 238. — § 161. 44, 147. — § 165. 44, 182, 194. — § 179. 44, 44, 253; 45, 145. — § 183. 45, 146. — § 202. 43, 276. — § 204. 43, 276.

Digitized by Google

Gewerbeordnung § 1. 42, 263. — § 30a. 46, 235. — § 33. 42, 276. — § 45. 46, 235. — § 64. 43, 50. — § 69. 43, 50. — § 100e Z. 1, 3. 41, 359. — § 137. 46, 110. — § 146. 46, 110. — § 147 Z. 1. 42, 276; 46, 235. — § 148 Z. 10. 41, 359. — § 152. 41, 158. — § 154. 41, 156.

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. § 1. 43, 137.

Handelsgesetzbuch. Art. 15. 43, 193. — Art. 111. 43, 196, 206; 45, 280. — Art. 112. 43, 255. — Art. 114. 43, 198. — Art. 119. 43, 197. — Art. 164. 45, 280. — Art. 213. 45, 280. — Art. 237. 43, 269. — Art. 238a. 42, 154. — Art. 271. 43, 194. — Art. 275. 43, 194. — Art. 324. 46, 103. — Art. 342. 46, 103. — Art. 343. 43, 43. — Art. 344. 46, 104.

Handfeuerwaffen. Gesetz 19. Mai 1891 § 1. 42, 254. § 9. 42, 254.

Impfgesetz vom 8. April 1874 § 12. 41, 355. — § 14 Abs. 1. 41, 355.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. § 1. 42, 313, 321. — § 2 Z. 2. 42, 322. — § 3. 42, 320. — § 101. 42, 317. — § 122. 42, 311, 316. — § 125. 42, 316. — § 143. 42, 317.

Konkursordnung § 3. 43, 148. — § 5. 44, 348. — § 12. 45, 118. — § 15. 41, 28, 340. — § 23. 42, 238; 44, 161, 349; 46, 93, 524. — § 24. 46, 93, 94. — § 47. 44, 155. — § 48. 41, 28, 340. — § 54. 44, 248. — § 60. 44, 155. — § 66. 42, 242. — § 77. 42, 241. — § 88. 44, 155. — § 115. 42, 353. — § 155. 44, 155. — § 156. 44, 155. — § 158. 44, 155.

Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 § 1. 42, 83; 44, 167. — § 49. 42, 83. — § 81. 42, 83. — § 51. 42, 338. § 52a. 42, 338. — § 53. 42, 338. — § 82. 42, 338. — § 82b. 42, 338.

Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 § 10. 42, 354; 44, 125.

Patentgesetz vom 7. April 1891 § 4. 42, 330.

Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 68. 46, 72. — Art. 12 des Meining. Ausführungsgesetzes zum Gesetz v. 6. Februar 1875. 41, 47.

Preßgesetz vom 4. Mai 1874 § 9. 41, 352.

Rechtsanwaltsordnung § 31 Z. 3. 46, 321. — § 36. 44, 233; 46, 321.

Schankgefäße. Gesetz vom 20. Juli 1881 § 5. 45, 55. — § 6. 43, 359.

Strafgesetzbuch § 73. 42, 97, 202. — § 79. 41, 167. — § 113. 42, 237. — § 114. 43, 161. — § 156. 41, 39. — § 185. 44, 362; 46, 113, 235. — § 186. 41, 160; 42, 115; 44, 362, 366; 46, 113. — § 193. 43, 160; 44. 363; 46, 242. — § 200. 46, 235. — § 223a 41, 351. — § 239. 41, 349. — § 242. 45, 171. — § 243. 45, 172. — § 245. 43, 159. —

Digitized by Google

§ 263. 41, 347; 45, 173. — § 264. 43, 159. — § 266 Z. 1. 42, 266. — § 289. 44, 183. — § 292. 43, 46. — § 360 No. 8. 46, 290. — § 366. 44, 172, 269. — § 367. 46, 231, 239. — § 367 Z. 12. 45, 358. — § 368 Z. 9. 46, 232. — § 369 Z. 2. 42, 259. — § 370. 45, 171. — Einführungsgesetz zum St.G.B. § 2. 46, 233.

Strafprozeßordnung § 35. 42, 254. — § 44. 45. 161. — § 116. 41, 1. — § 138. 45, 161. — § 156 Abs. 2. 46, 234. — § 181. 44, 47. — § 183. 43, 267. — § 199. 44, 47; 45, 370. — § 209. 44, 47. — § 229. 43, 154; 44, 181. — § 233. 42, 254. — § 235. 43, 154. — § 242. 45, 41. — § 244. 41, 14. — § 245. 41, 14. — § 251. 42, 193. — § 259. 45, 143. — § 266. 41, 14. — § 267. 42, 254. — § 342. 41, 154. — § 352. 41, 163. — § 355. 42, 254. — § 365. 45, 41. — § 366. 42, 193. — § 369. 41, 8. — § 370. 44, 182. — § 376. 44, 366. — § 380. 41, 150. — § 385. 45, 161. — § 386. 41, 154. — § 425. 42, 254. — § 427. 42, 253. — § 487. 46, 237. — § 492. 41, 167. — § 493. 46, 237. — § 494. 43, 257. — § 496. 45, 371. — § 497. 45, 142. — § 499. 45, 371. — § 501. 43, 158. — § 503. 41, 164; 45, 142.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. § 98. 44, 357.

Unlauterer Wettbewerb. Gesetz vom 27. Mai 1896. § 1. 45, 135.

Vereinswesen. Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen. 41, 156, 175.

Wechselordnung. Art. 7. 46, 323. — Art. 50. 43, 149. — Art. 81. 43, 149.

2. Landesgesetze.

Weimar. Adoption und Arrogation. Gesetz vom 1. Juni 1847. 45, 24. — Ausführungsgesetz vom 20. März 1879 zum G.V.G. § 47. 45, 134. — § 48. 45, 144. — Expropriationsgesetze für Eisenbahnanlagen vom 26. November 1855, 10. Dezember 1884 und Nachtrag vom 23. März 1892. 41, 193. — Geheimmittel. Verordnung vom 7. November 1890. 45, 367. — Gewässer. Gesetz vom 26. Februar 1854. 42, 226; 46, 326. — Glücksspiele. Gesetz vom 19. April 1865 § 3 und Nachtrag dazu vom 4. April 1888. 42, 149. — Handfeuerwaffen. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 die Prüfung der Handfeuerwaffen betr. 42, 258. — Handhabung der Polizei in den von dem Gemeindebezirksverbande ausgenommenen Grundstücken. Verordnung vom 25. Juni 1851. 46, 234. — Intestaterbgesetz vom 6. April 1833 § 140. 42, 253. — Kinder. Religiöse Erziehung der K. Gesetz vom 10. April 1895. 42, 291. — Mündelgelder, Anlegung derselben. Gesetz vom 16. Juni 1881 und 2. April 1890. 42, 295, 307. — Pfandgesetz vom 6. Mai 1839 § 32. 44, 184. §§ 70, 72, 73, 80, 81, 143. 44, 257. § 126. 44, 184. § 143. 44, 157. §§ 367, 394. 44, 184. — Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden. Gesetz vom 7. Januar 1854. 46,

Digitized by Google

232, 331. — Verjährungsgesetz vom 26. März 1839 § 12. 46, 322. — Vormundschaftsgesetz vom 27. März 1872 § 16. 46, 106. — Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesetz vom 15. März 1850 § 7. 45, 24. — Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem Gesetz vom 9. Februar 1881 und 23. März 1892. 42, 295. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetz vom 12. Mai 1879 § 12. 42, 74. § 18. 44, 254. — Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betr. Gesetz vom 13. Mai 1879 § 1 Z. 1. 41, 31.

Meiningen. Ausführungsgesetz vom 27. Nov. 1875 zum Personenstandsgesetz Art. 12. 41, 47. — Ausführungsgesetz zum G.V.G. vom 16. Dez. 1878 § 43. 42, 155. — Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen dazu. Gesetz vom 1. Juli 1855. Art 6. 42, 352. — Behörden. Gesetz vom 22. Juni 1850 über die für die Rechtspflege bestellten Beh. Art. 27. 42, 155. — Dienstvergehen von Richterbeamten. Gesetz vom 11. Juli 1879 § 6. 45, 44. — Ediktalladungen außerhalb des Konkurses. Gesetz vom 23. Juni 1855 Art. 7. 41, 275. — Art. 12, 23. 41, 277. — Erbschaftssteuergesetz vom 20. Mai 1885. Art. 2. 41, 326. — Eisfelder Statuten von 1775. 44, 235; 46, 89. — Exekutionsordnung vom 17. Juni 1862 Art. 39, 41. 41, 51; 42, 353. — Expropriationsgesetze für Eisenbahnanlagen vom 28. März 1855 und 18. Juni 1867. 41, 194. — Gemeindewesen betr. Gesetz vom 15. April 1868. 41, 325. — Gewässer. Gesetz, Benutzung und Behandlung der Gew. betr. vom 6. Mai 1872. 41, 327; Art. 4. 42, 327; Art. 45. 42, 351. — Grund- und Hypothekenbücher. Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 1. 42, 352; Art. 2. 45, 123; Art. 26, 28. 44, 53; Art. 28. 46, 219. — Henneberger Landesordnung III. Tit. 3. Kap. 4 Abs. 1. 45, 47. — Hinterlegungsgesetz vom 26. Juni 1879 § 24 Z. 2. 46, 316. — Schuldverschreibungen. Kraftloserklärung der Schuldverschr. Gesetz vom 28. Juni 1859. 41, 279. — Landeskreditanstalt. Gesetz vom 25. August 1849 Art. 36 Abs. 2. 41, 49. — Sportelordnung vom 16. März 1875 No. 44, 45, 46. 43, 37, 39, 166. No. 44. 44, 56. No. 53, 41, 20. No. 56. 44, 175. No. 61. 44, 57. — Staatsvertrag mit Preußen über die beiderseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 2. Mai 1859. 41, 47. — Verwaltungsbehörden. Vereinigung der oberen Verwaltungsb. Gesetz vom 14. September 1848. 41, 324. — Viehwährschaftsgesetz vom 6. Juli 1844. 45, 147; 46, 135. — Zusammenlegung von Grundstücken, Gesetze vom 10. Februar 1869 und vom 12. Januar 1882. 46, 135. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetz vom 21. Juni 1879 §§ 2, 10. 41, 50. § 11. 45, 124.

Altenburg. Ausführungsgesetz vom 22. März 1879 zum G.V.G. § 60. 45, 134. — Eheordnung vom 12. u. 13. Mai 1837 § 139. 45, 131. §§ 200, 219, 220, 223. 44, 165. § 224. 41, 25, 446. § 231, 233. 44, 165. — Geheimmittel. Verordnung vom 10. Juli 1895. 45, 364. — Grund- und Hypothekenbücher. Gesetz vom 13. Oktober 1852 § 175. 45, 279. — Heimathsgesetz vom 9. August 1833 § 60. 45, 163. — Intestaterbfolgegesetz vom 6. April 1841

Digitized by Google

§ 123. 42, 334. — Landesordnung Pars II Cap. III. Tit. VII. 44, 137. — Prozeßordnung vom Jahre 1744. 41, 140. — Sonn-, Fest- und Bußtagfeier. Gesetze vom 3. April 1883, 14. Juni 1884 sowie Verordnung vom 22. März 1892. 44, 172. — Uebergangsbestimmungen vom 27. März 1879 zur C.P.O. § 7. 45, 134. — Versammlungsrecht. Verordnung vom 28. Januar 1888 die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts betr. §§ 1, 7 Nr. 1. 42, 151. — Vormundschaftsordnung vom 31. Aug. 1785 § 33. 43, 164. § 38. 44, 137.

Coburg u. Gotha. Eigenthumserwerbsgesetz vom 1. März 1877 §§ 8 u. 70. 44, 151. §§ 11, 12. 41, 170, 171. § 19. 43, 276, 348. — Grundbuchordnung vom 1. März 1877 § 20. 43, 348. § 21. 41, 42. § 23. 41, 170. § 25. 43, 348. § 26. 43, 348. — Werthabgabe. Gesetz über Erhebung einer Werthabgabe von beim Grundbuchamte anzubringenden Anträgen vom 1. März 1877 §§ 1, 11. 41, 44. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetz vom 7. April 1879 § 29. 43, 273. — Gesetz vom 11. April 1881 § 1 (Zusätze zum Gesetz vom 7. April 1879). 43, 258.

Coburg. Gemeindegesetz vom 22. Februar 1867 Art. 20. 41, 117. — Coburger Statuten. 43, 252. Art. 14 Z. 13. 44, 237. — Wegebaugesetz vom 13. Sept. 1855 Art. 3. 41, 117.

Gotha. Domanialgefälle. Gesetz vom 7. April 1879 §§ 2, 3, 5. 46, 127. — Ehegesetz vom 15. Aug. 1834. 44, 102, 203, 291. §§ 124, 127—131. 45, 31, 33. — Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1858 § 16. 46, 126. — Fluchtliniengesetz vom 31. Mai 1884. 43, 146. — Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858 §§ 173, 190, 191. 46, 127. — Hufbeschlaggewerbegesetz vom 21. Aug. 1887 § 1. 46, 255. — Hypothekenwesen. Gesetz betr. die Abänderung des Hypothekenwesens vom 22. April 1854 § 12, 14. 43, 276. — Personenfuhrwerk. Polizeiverordnung des Stadtraths zu Fr., das gewerbsmäßige Personenfuhrwerk betr. vom 3. Juni 1893 §§ 1 und 15. 42, 146. — Sonn- und Festtage. Heilighaltung derselben. Verordnung vom 6. September 1879 § 6. 44, 170. — Stempelgesetz vom 27. Juni 1889 § 3. 42, 331. — Wassergesetz vom 12. April 1859 § 10 flg. 41, 171.

Rudolstadt. Berggesetz vom 20. März 1894. 44, 265. — Hypothekengesetz vom 6. Juni 1856 §§ 15, 58. 42, 271. — Frankenhäuser Statuten von 1558. 41, 289; 42, 43; 43, 41. — Kursächsische Konstitutionen von 1572. I. P. III. 43, 42. — Marktordnung für Königsee vom 14. April 1883 § 6. 43, 50. — Straßenbaustatut vom 20. Mai 1889 § 15. 46, 84. — Successionsordnung von 1551 und vom 1. November 1769 Art. 18, 23. 42, 273; 43, 144. — Statuten von 1594. 43, 144. — Verbürgung der Ehefrauen. Gesetz vom 30. März 1849. 42, 275. — Vormundschaftsordnung von 1818. 43, 145. — (Vergl. auch Altenb. Vormundschaftsordnung vom 31. Aug. 1785 § 33. 43, 164). — Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen. Gesetz vom 8. Aug. 1879 § 5. 42, 270.

Reuß ä. L. Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, betr. Vereinswesen vom 28. April 1855 §§ 1, 2, 12a. 41, 156. § 7. 41,

Digitized by Google

175. — Feier der Sonn- und Festtage. Verordnung vom 30. Aug. 1876 §§ 10, 16. 42, 78. — Grund- und Hypothekenbücher. Gesetz vom 27. Februar 1873. 41, 270, 274.

Reuß j. L. Ausübung der Jagd. Verordnung vom 24. April 1870 § 8. 43, 50. — Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 Art. 2. 46, 116; Art. 19. 46, 116; Art. 34. 46, 116; Art. 46. 46, 118. — Geheimmittel. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1895, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln. 46, 241. — Geschlechtsvormundschaft. Verordnung vom 3. Oktober 1848 § 9. 46, 124. — Grund- und Hypothekenbücher. Gesetz vom 20. November 1858. 41, 53, 55, 255, 257, 258, 259, 262, 263, 264; 44, 274 bis 282; §§ 48, 51, 137. 45, 1, 5, 10. — Ausführungsverordnung dazu. 44, 275; 45, 1, 5, 10. — Kompetenzgesetz vom 28. April 1863 § 2. 45, 14. — Verjährungsgesetz vom 24. Mai 1856. 44, 279. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Gesetz vom 19. September 1879 § 7. 41, 58; 45, 1; § 28. 46, 120; § 35. 46, 120; § 38. 44, 274; § 41. 46, 120.

Anhalt. Civilstaatsdienst. Gesetz vom 22. Dezember 1875 § 64. 46, 297. — Einkommensteuergesetz vom 18. April 1886 § 50. 41, 39. — Grundbuchordnung vom 11. März 1877. 41, 35, 36, 38. — Landesordnung. Tit. 33. 41, 35. — Landschaftsordnung vom 1. Oktober 1859 § 19. 46, 289. — Notariatsordnung vom 11. April 1887 § 15. 41, 35. — Subhastationsordnung vom 10. Mai 1879. 41, 38, 39.

Preußen. Anlegung und Veränderungen von Straßen. Gesetz vom 2. Juli 1875 § 15. 45, 245. — Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Gesetz vom 12. März 1869. 45, 39. — Preußisch-Meiningischer Staatsvertrag betr. die beiderseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 2. Mai 1859. 41, 47. — Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 5 § 424. 45, 131.

Sachsenspiegel. Ssp. I. 11. const. elect. 10 P. II. 43, 165. § 4. Buch II. Art. 40. 43, 351; 45, 35.

H. Autoren-Register.

a) Abhandlungen.

Bleichrodt, Landrichter in Rudolstadt. Das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten nach den Frankenhäuser Statuten. **41**, 289—323; **42**, 43—66.

Bl . . . . Nekrolog für den am 22. Januar 1896 verstorbenen Geh. Justizrath Krieger. **43**, 289—297.

B., H., Nekrolog für den am 10. Februar 1896 verstorbenen Senatspräsidenten von Plänckner. **43**, 97—102.

Börngen, Oberlandesgerichtsrath in Jena. Das Statut der Stadt Jena vom 24. Juni 1881, die Einführung des Stadtbauplanes betreffend, und die dagegen erhobenen rechtlichen Bedenken. **45**, 310—355; **46**, 251—278.

Christ, Referendar in Gotha. Das Gothaische Ehegesetz vom 15. August 1834 in seiner heutigen Geltung, mit besonderer Berücksichtigung des Preuß. Landrechts, soweit für das Goth. Ehegesetz verbindlich, sowie der einschlägigen Bestimmungen des B.G.B. **44**, 102—125, 203—228, 296—342.

Danz, Professor und Oberlandesgerichtsrath in Jena. Der Richter und die Auslegung. (Antrittsrede.) **41**, 97—114.

Digitized by Google

Dölitzsch, Geh. Justizrath in Altenburg. In welchem Umfange beschränkt die Entmündigung den Verschwender in seiner Geschäftsfähigkeit nach gemeinem und Altenburgischem Rechte? **44**, 135—140.

Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Die Stellung des Richters nach dem B.G.B. **45**, 97—116. Namensrecht. **46**, 193—209.

Gräsel, Justizrath in Gera. Ueber Zuständigkeit zur Bestellung von Hülfspfandrechten. **45**, 1—16. Ist in Armensachen der Gerichtsvollzieher berechtigt, die Kosten der Zwangsvollstreckung von dem zwangsweise eingehobenen Betrag zu decken, auch dann, wenn die beigetriebene Summe zur Tilgung der Forderung der armen Partei nicht, oder nur gerade hinreicht. **45**, 193—230. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Landesgesetzgebung. **46**, 1.

G. . . . Nekrolog für den am 6. Mai 1897 verstorbenen Staatsminister a. D. Vollert zu Gera. **44**, 289—295.

Heß, Geh. Justizrath in Coburg. Ist im Herzogthum Coburg gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Privatwege zu öffentlichen Wegen erklärt und deren Unterhaltungspflicht den Gemeinden zugewiesen wird, die Beschreitung des Rechtswegs, insbesondere eine privatrechtliche Entschädigungsklage zulässig. **41**, 115—136.

v. Kienitz, Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg. Vergehen an einem Automaten. **46**, 43—46. (Vergl. v. Voß Bd. **45**, 169.)

Kohlschmidt, Oberamtsrichter, Justizrath in Weimar. Kann der Einzelkaufmann unter seiner Firma Grundbesitz oder Hypotheken erwerben und ihm zustehende Forderungen an seine Firma abtreten? **43**, 193—196. Muß beim Ausscheiden eines Theilhabers einer offenen Handelsgesellschaft der der letzteren gehörige Grundbesitz ganz oder zu einem Antheile auf die oder den übrig bleibenden Gesellschafter übereignet werden? **43**, 196—205. Muß übereignet werden, wenn der letzte Inhaber der Firma einer Handelsgesellschaft in dieselbe wieder einen Gesellschafter aufnimmt? **43**, 205—207.

Lange, Amtsrichter in Altenburg. Zwei Fragen aus dem Altenburger Partikularrechte. **41**, 136—141.

Linsenbarth, Landgerichtsrath in Weimar. Ueber die gerichtlichen exekutorischen Urkunden des § 702 Z. 5 C.P.O. mit besonderer Berücksichtigung des Weim. Rechts. **42**, 121—134.

Neumann, Rechtsanwalt in Weimar. Zur Frage des Eigenthumsverlustes an beweglichen Sachen durch Derelictiou. **46**, 289—309.

Ortloff, Landgerichtsrath in Weimar. Die sog. gleichartige Idealkonkurrenz und das Einheitsdelikt im § 73 St.G.B. **42**, 97—112; **43**, 202—219. Gilt das Verbot des § 251 St.P.O. auch für die Berufungsverhandlung (§ 366)? **42**, 193—202. Zur Lehre von der Beleidigung für die Rechtsübung. **43**, 1—36, 103—133, 208—250, 298—346. Das Recht der Erbbegräbnisse, insonderheit im Großherzogth. S.-Weimar. **45**, 244—255, 289—309; **46**, 47—68.

Schack, Landgerichtsrath in Meiningen. Zur Darstellung des Coburger ehelichen Güter- und Erbrechts in Unger's Handbuch des meiningischen Privatrechts. **45**, 231—241.

Schmid, Amtsrichter in Jena. Inwiefern liegt in dem Zusatz von unschädlichem rothem Farbstoff zur Cervelatwurst eine Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. (Ein Rechtsfall.) **42**, 354—364. Zur Frage, inwiefern die Färbung der Cervelatwurst gegen § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. verstößt. **44**, 125—135. Ueber die Tragweite des Verbotes der Annahme an Kindesstatt bei dem Vorhandensein ehelicher Kinder, nach dem Recht der Thür. Staaten, insbesondere nach dem Weim. Recht. **45**, 16—29.

Schulz, Geh. Justizrath in Jena. Litterarische Umschau. **41**, 59—79; **42**, 156—180; **43**, 52—75; **44**, 58—82; **45**, 58—86; **46**, 140—167.

Simon, Rechtsanwalt in Meiningen. Ueber das eheliche Güter- und Erbrecht des Meininger Oberlandes. **41**, 218—241. — Die Firma des Einzelkaufmanns im Prozeß. **42**, 113—115.

Digitized by Google

Thon, Geh. Justizrath, Professor in Jena. Von dem Begriff der Verursachung in Lehre und Rechtsprechung (Prorektoratsrede). **42**, 20—43.
Unger, Oberlandesgerichtsrath in Jena. Ueber die schriftlichen Arbeiten zur zweiten juristischen Prüfung nach dem Thüringischen Prüfungsregulative. **44**, 1—38. — Ueber die durch die Einführung des B.G.B. der Landesgesetzgebung gestellten Aufgaben. **44**, 97—101. — Oberbehördliche für die Praxis wichtige Erlasse. **44**, 193—206; **46**, 68—79. — Bemerkungen zu Schack's Aufsatz betr. die Darstellung des Cob. ehel. Güterrechts in Unger's Handbuch des Meining. Privatrechts. **45**, 241—243.
Vollert, Regierungsrath in Weimar. Das Weimarische Gesetz vom 26. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen und der Entwurf des B.G.B. **42**, 289—311.
Wendler, Landrichter in Gera. Sind bloße kreditgefährdende Aeußerungen Beleidigungen im Sinne des § 186 St.G.B. Ein Rechtsfall. **42**, 115—121.
West, Geh. Justizrath in Naumburg. Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? **46**, 289—304.
Ungenannt, Zur Auslegung des § 116 Schlußsatz der St.P.O. **41**, 1—8.

b) Entscheidungen.

Bleichrodt, Landrichter in Rudolstadt. Entscheidungen des Landgerichts Rudolstadt (I. Civilkammer). **42**, 269—276, 345—350; **43**, 164—166. (Vergl. auch Schulz und Ungenannt.) Entscheidungen in Strafsachen **42**, 276—278.
Blomeyer, Senatspräsident in Jena. Entscheidungen aus dem I. Civilsenat. **41**, 242—250, 329—338; **42**, 67—80, 135—140, 233—245, 323—333; **43**, 37—46, 134—147, 250—260, 346—351; **44**, 39—42, 140—156, 228—240, 343—352; **45**, 30—34, 116—124, 255—265, 356—360; **46**, 80—91, 209—222. 309—318.
Brückner, Amtsrichter in Meiningen. Aus der Praxis des Landgerichts Meiningen. **41**, 47—53, 275—280; **42**, 350—354; **43**, 166—170. (Vergl. auch Hösling.)
v. Brüger, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz, Oberlandsgerichts-Präsident in Jena. Entscheidungen aus dem Strafsenat. **41**, 154—169, 347—363; **42**, 78—86, 146—153, 253—268, 337—345; **43**, 46—52, 154—163, 267—269, 357—363; **44**, 47—52, 167—175, 265—273; **45**, 41—47, 142—147, 364—372; **46**, 107—115, 231—238, 326—334.
Burckhardt, Geheimrath, Landgerichtspräsident a. D. in Weimar. Entscheidungen der Großh. Revisionskommision betr. Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen ꝛc. im Großherzogth. Weimar unter Vergleichung der Meining. Gesetzgebung. **41**, 193—218.
Cronacher, Geh. Rath in Meiningen. Aus der Praxis der Verwaltungsbehörden in Meiningen. **41**, 324—328.
Graf, Landgerichtsrath in Meiningen. Aus der Praxis des Landgerichts Meiningen. **46**, 134—135.
Grenner, Landrichter in Gera. Aus der Praxis des Landgerichts Gera. **41**, 53—59, 255—268; **44**, 274—282; **46**, 115—125.
Heise, Landgerichtsrath in Dessau. Aus der Praxis des Landgerichts Dessau. **41**, 33—40.
Hocker, Landrichter in Gotha. Entscheidung der Kommission zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. **46**, 125—134.
Hösling, Landgerichtsrath in Coburg. Aus der Praxis des Landgerichts Meiningen. **44**, 367—371; **45**, 47—57, 147—162. (Vergl. auch Brückner.)
Ludwig, Amtsrichter in Sonneberg. Aus der Praxis des Amtsgerichts Sonneberg. **46**, 135—139.
Pilling, Landrichter in Altenburg. Entscheidungen des Landgerichts Altenburg. **43**, 363—367.
v. Plänckner, Senatspräsident in Jena. Entscheidungen aus dem II. Civilsenat. **41**, 25—32, 149—154, 250—255, 338—347; **42**, 70—78, 141—146, 245—253, 334—337.
Porzig, Landrichter in Altenburg. Aus der Praxis des Landgerichts Altenburg. **45**, 163—169, 278—282.

Digitized by Google

Schmid, Amtsrichter in Großrudestedt, später in Jena. Aus der Schöffengerichtspraxis. **41**, 8—16.
Schmidt, Landrichter in Gotha. Aus der Praxis des Landgerichts Gotha. **41**, 41—46, 169—175; **43**, 269—279.
Schulz, Geh. Justizrath in Jena. Entscheidungen aus dem I. Civilsenat. **41**, 17—24, 142—149. — Entscheidungen aus dem II. Civilsenat. **43**, 260—267, 351—356; **44**, 43—47, 157—166, 240—265, 353—361; **45**, 34—40, 125—141, 265—278, 360—364; **46**, 92—107, 223—231, 318—326. (Vergl. auch von Plänckner und Thielemann.) — Entscheidungen aus dem Ferienseenat, Strafsachen. **44**, 361—367; **46**, 238—244.
— — Aus der Praxis des Landgerichts Rudolstadt (Amtsgericht Saalfeld). **42**, 154—155. (Vergl. auch Bleichrodt und Ungenannt.)
— — Aus der Praxis des Landgerichts Weimar. **44**, 183—185.
— — Aus der neuesten Rechtsprechung über Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Kostenfestsetzung. **42**, 278—285; **45**, 265—278.
Stier, Geh. Regierungsrath in Weimar. Aus der Praxis des Großh. S. Staatsministeriums, Depart. des Innern in Weimar. **41**, 220—232, 311—323.
Thielemann, Gerichtsassessor und Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht. Entscheidungen aus dem II. Civilsenat. **43**, 148—153. (Vergl. auch von Plänckner u. Schulz.)
Voigt, Landrichter in Greiz. Aus der Praxis des Landgerichts Greiz. **41**, 175—179, 269—275.
v. Voß, Amtsrichter in Gera. Aus der Schöffengerichtspraxis. **45**, 169—176. (Vergl. v. Kienitz, Bd. **46**, 43.)
Ungenannt, Entscheidungen der II. Civilkammer des Landgerichts Rudolstadt. **44**, 52—58, 175—182. (Vergl. Schulz u. Bleichrodt.)

c) Bücherbesprechungen.

Börngen, Oberlandesgerichtsrath in Jena. **46**, 251—278.
Harmening, Rechtsanwalt in Jena. **46**, 167.
Kuhlenbeck, Rechtsanwalt in Jena. **41**, 182—186; **42**, 189—192, 370—376; **43**, 176—179.
Schellbach, Oberlandesgerichtsrath in Jena. **41**, 281—283; **43**, 76—79, 183; **44**, 191; **45**, 181—190.
Schulz, Geh. Justizrath in Jena. **41**, 83—90, 186—187, 286—287, 363—371; **42**, 184—189, 286—288, 365—370; **43**, 179—183, 280—282, 367—370; **44**, 82—85, 282—284, 371—373; **45**, 87—90, 282—286, 372—375; **46**, 167—177, 278—284.
Unger, Oberlandesgerichtsrath in Jena. **41**, 79—83, 283—286; **42**, 87—96; **43**, 79—91, 187—192, 282—285, 371—372; **44**, 85—87, 192, 284—288, 373—376; **45**, 190—192, 286—288, 375—376; **46**, 177—183, 284—288, 334—338.
Trautvetter, Staatsanwalt in Jena. **41**, 188—192, 371—375; **43**, 79, 184—187, 370.

Ex. Comm.
3/11/02.

Digitized by Google

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
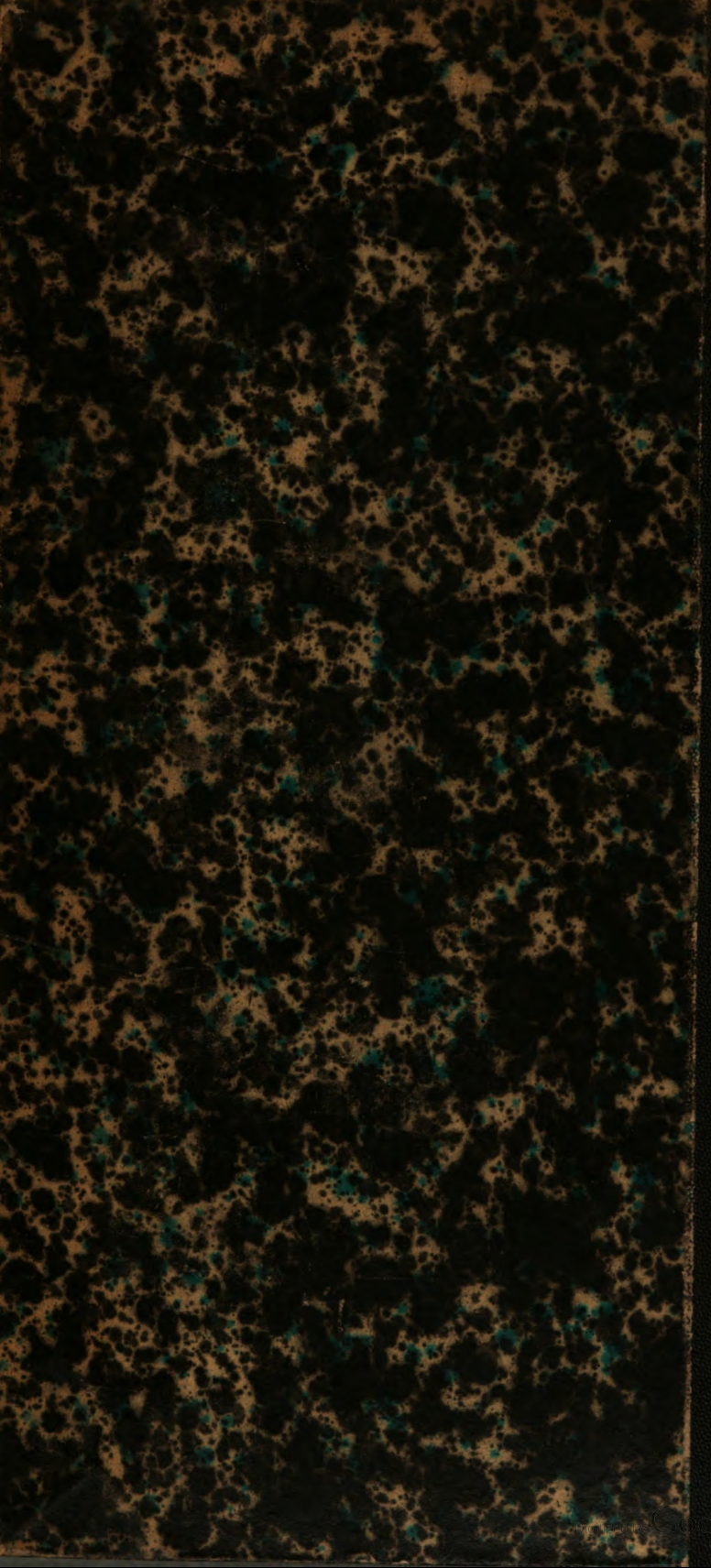
Digitized by Google